24038 . e. 14

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
A. Winkopp
Hofkammerrath

Fünfter Band.
13. — 15. Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1808.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

BODLEIAN
29·10·180
LIBRARY

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Dreizehntes Heft.

1.

Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises und den desfallsigen Arbeiten des Frankfurter Konventes. (Fortsetzung.).

I. Kurrhein.

§. 5.

Der kurrheinische Kreis bestand aus 10 Ständen: Kur-Mainz, Kur-Trier, Kur-Kölln, Kur-Pfalz, dann Arenberg, Taxis, Ballei-Koblenz, Nassau-Beilstein, Nieder-Isenburg, Rieneck.

§. 6.

I. Schuldstand. Der kurrheinische Kreis hat folgende Schulden:

1) Ein Kapital von . . . . . 200,000 fl. —

In den Jahren 1790 und 1791 nahmen die 4 rheinischen Kurfürsten, Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, zur Bestreitung der damaligen Lüttricher Exekution, und zwar:

a) am 19. Oktober 1790 von der Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons Kraichgau — 115,000 fl., und

b) am 14. April 1791 von Frankfurter Kreditoren . . . . . 85,000 —

Summa 200,000 fl.

auf die kurrheinische Kreiskasse auf.

Digitized by Google

Dieses Kapital von 200,000 fl. ward demnächst aus der kurrheinischen Kreiskasse von dem kurrheinischen Kreis-Obereinnehmer Belli auf dem Römer dahier, pro rata der Truppen, die jeder der vier rheinischen Kurfürsten zur Lütticher Exekution stellte, also vertheilt, daß

	fl.	kr.
Kur : Mainz	68,110	52
: : Trier	37,922	28
: : Kölln	22,408	20
: : Pfalz	71,558	20
Summa	200,000	—

erhielt.

Da keiner von den genannten vier Kurhöfen seine aus der kurrheinischen Kreiskasse erhaltenen ebengenannten Ratam bis jetzt in die kurrheinische Kreiskasse zurückgezahlt hat; so ist natürlich, daß jeder noch seine gedachte Ratam in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen schuldig sey.

§. 7.

A) Kur : Mainz — 68,110 fl. 52 kr.

Der vormalige Kurstaat Mainz lag bekanntlich zum Theil auf der linken, zum Theil auf der rechten Rheinseite; jener fiel durch den Lüneviller Frieden 1801 an Frankreich, dieser ward durch den Reichsschluß 1803 unter mehrere Reichsstände, und was dessen diesseits rheinischen Steuerschulden insonderheit betrifft, unter folgende Stände vertheilt.

König von Preußen — Kurbrandenburg.
Kurerzkanzler.
Kurwürtemberg.
Kurhessen.
Landgraf von Hessen.
Fürst von Nassau-Usingen.
: : : Löwenstein.
Graf von Werthheim.

Digitized by Google

Fürsten und Grafen von Solms.
Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen.
" " " " " " Neuenstein.
" " " Isenburg.
" " " Leiningen.
" " " Salm-Reiferscheid.
Graf Leiningen-Gundersblum.
" " " Heidesheim.
" " " Westerburg.
" " " ältere Linie.
" " " jüngere Linie.
Reichsstadt Frankfurt.

Als nun hierauf, in Gefolg des Reichsschlusses 1803, §. 78. 83. 84., die sämmtlichen kurmainzischen Staatsschulden, und insonderheit auch die befragte kurrheinische Kreisschuld des Kurstaats Mainz, bei der zur kurmainzischen Staatsschulden- und Lastenvertheilung 1804 zu Frankfurt angeordneten Kommission, unter die betheilten Stände ausgeglichen und vertheilt wurden, und dem fürstlichen Hause Nassau-Usingen von der gemeinsamen Masse der kurmainzischen Staatsschulden als eine zu übernehmende Mainzer Steuerschuld, zu dessen Rata 433,488 fl. zufiel, und in diese Summe das befragte kurrheinische Kreiskapital der Kurmainz à 68,110 fl. 52 kr. dem fürstlichen Hause Nassau-Usingen zugetheilt und von Nassau übernommen ward, so wurde eine förmliche Uebereinkunft darüber abgeschlossen.

Bei dieser Nassauer Schuld waltet demnach das ganz besondere Verhältniß ob, daß diese Schuld auf die Basis der allgemeinen kurmainzischen Staatsschulden gegründet ist, daß sofort Nassau nicht sowohl seine, als vielmehr die gemeinsame Schuldigkeit des alten Kurstaats Mainz abträgt, wenn Nassau die befragte Summe in die kurrheinische Kreiskasse zahlt, indem diese Summe dem Hause Nassau-Usingen

Digitized by Google

bei dessen allgemeiner Obliegenheit an den kurmainzischen Steuerschulden bereits zu gut und abgerechnet worden ist.

Nassau ist demnach ganz eigens, vermöge vorgedachter besonderer vertragsmäßiger Uebereinkunft, diese kurmainzische Kreisschuld à 68,110 fl. 52 kr. in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen schuldig.

Vide Prot. 1805 ad [35.]

Fürst-Primatischer Kommissarius bemerkt anbei, daß die obengedachten, von der kurmainzischen Ausgleichungskommission gefertigte kurmainzische Steuerschuldenvertheilung, namentlich von Kurerzkanzler, Kurfürst von Hessen, Fürst von Nassau-Usingen, Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werthheim, Landgraf von Hessen und Fürst von Nassau-Usingen für Solms, Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein, Fürst von Leiningen, Fürst von Salm und Reichsstadt Frankfurt ausdrücklich anerkannt, und förmlich bestätigt worden sey, welches alles denjenigen Herrn Bevollmächtigten, welche das kurmainzische Ausgleichungsgeschäft nicht betrifft, nicht bekannt seyn konnte, und daher hier aufgeklärt werden mußte.

Endlich bemerkt Fürst-Primatischer Kommissarius, daß zwar dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, durch den Reichsschluß 1803, §. 3. von dem alten Kurstaate Mainz auch einige Lande, namentlich das Gebiet von Erfurt, mit Untergleichen (Blanckenhain), und alle mainzische Rechte und Besitzungen im Thüringen, das Eichsfeld, und der mainzische Antheil an Treffurt zugewiesen worden sey, daß aber, nachdem der kurerzkanzlersche Kommissarius bei der kurmainzischen Ausgleichungskommission die Erläuterung zu Protokoll dahin gegeben hatte, daß, nach den von königlich-preußischer Seite damals aufgestellten Grundsätzen und Aeusserungen des Königs von Preußen Majestät: Erfurt, Eichsfeld und Blanckenhain u. s. w. in Gefolg Ihres eigenen Friedensschlusses, und noch vor dem

Digitized by Google

Reichsdeputationshauptschlusse als souveraine Macht okkupirt und in der Folge Sich lediglich dahin erklärt hätten, daß der König alle jene Schulden und Lasten, das ganze Civil- und Militair-Personale, alle Besoldungen und Pensionen übernommen hätten, welche auf den Provinzen Erfurt, Eichsfeld und Untergleichen hafteten, und welche bei weitem die Repartitionssummen überstiegen, die auf den gedachten, des Königs von Preußen Antheil gefallen seyn würden, und der Kurfürst Reichserzkanzler den übrigen in die Lande des diesseits rheinischen Kurstaats Mainz getheilten Fürsten, das allenfalls gefällige Einschreiben bei Sr. des Königs Majestät zu machen überließen; so wurden bei dem Zusammenflusse dieser Umstände die Schulden und Lasten, welche auf dem an Preußen damals gekommenen kurmainzischen Lande hafteten, in die Repartition der übrigen kurmainzischen Staatsschulden und Lasten nicht aufgenommen.

Man hielt es für zweckmäßig, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, auch diese Aufklärung des befragten Punktes denjenigen Herren Bevollmächtigten, welchen diese Verhältnisse noch nicht bekannt sind, hierdurch mitzutheilen.

§. 8.

B) Kur-Trier — 37,922 fl. 28 kr.

Nach dem Reichsschlusse 1803, §. 12. kam der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Trier auf der rechten Rheinseite an Nassau-Weilburg. Nach dem rheinischen Bunde 1806 ward Nassau-Usingen und Weilburg in Nassau vereinigt; Nassau hat also jetzt diese 37,922 fl. 28 kr. in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen.

Der Umstand, daß Kurtrier zum Theil auf der linken Rheinseite lag, und Nassau-Weilburg nur den diesseits Rheins gelegenen Rest des Kurthums Trier erhielt, kann das Haus Nassau von der Uebernahme der ganzen befragten vormals kurtrierischen Kreisschuld nicht frei machen, wie denn auch die Fürsten, unter welche nur die diesseits Rheins

Digitized by Google

Scientific Revolutionary Thomas Digges, however, was another Copernican believer — and Digges was a man of real scientific ability. He was a mathematician and astronomer who had published a treatise on the use of the theodolite in surveying, and he had also written a book on the nature of comets. Digges was a Copernican, but he was not a Copernican in the same way that Copernicus himself was. Copernicus had believed that the universe was finite in size, and that the sun was at the center of that finite universe. Digges, however, believed that the universe was infinite in size, and that the sun was at the center of only a small part of that infinite universe. Digges also believed that the universe was filled with countless stars, and that each star was a sun like our own sun.

Thomas Digges's diagram of the universe, from his book *A Perfit Description of the Celestial Orbes*, published in 1576. Digges's diagram shows the sun at the center of the universe, surrounded by the planets and the fixed stars. Digges also added a number of stars beyond the fixed stars, which Copernicus had not included in his diagram.

Digges's diagram of the universe was a significant improvement over Copernicus's diagram. Copernicus's diagram had shown the sun at the center of the universe, surrounded by the planets and the fixed stars. Digges's diagram added a number of stars beyond the fixed stars, which Copernicus had not included in his diagram. Digges also added a number of stars beyond the fixed stars, which Copernicus had not included in his diagram.

nen und unter seine Souverainität gekommenen Landen haftet, und Berg jenen, welcher auf den gedachten, durch den rheinischen Bund an Berg gekommenen kurköllnischen Landen fällt, in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen, sich über die Ratas unter einander zu verstehen, und die Ratam eines jeden dem gegenwärtigen Konvent alsbald anzuzeigen belieben, um demnächst den Kreisobereinnehmer darnach bescheiden zu können; und wenn von Seiten Sr. kaiserlichen Hoheit des Großherzogen von Berg und Kleve indessen kein Bevollmächtigter bei dem Konvente erscheinen sollte, und man doch nicht weiß, ob nicht allenfalls besondere Verträge zwischen Berg und Nassau deßfalls bestehen; so werde es sich der Nassauische Herr Bevollmächtigte nicht entgegen seyn lassen, über die deßfallsigen Verhältnisse den Konvent in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

D) Kurpfalz. — 71,558 fl. 20 kr.

Die diesseits rheinische Kurpfalz ward durch den Reichsschluß 1803. unter folgende 4 Stände getheilt:

a) Baaden erhielt davon die pfälzischen Aemter, Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, §. 5.

b) Darmstadt erhielt die pfälzischen Aemter, Lindenfels, Umstadt, und Ozzberg und die Reste der Aemter Alzei und Oppenheim, §. 7.

c) Nassau-Usingen erhielt das pfälzische Amt Kaub nebst Zugehörden, §. 12.

d) Leiningen erhielt die pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach, §. 20.

Im rheinischen Bunde 1806. Art. 24. kam das Fürstenthum Leiningen unter die Souverainität des Großherzogs von Baaden.

Die hier genannten Herren Fürsten zusammen, werden daher, ebenfalls unter Bezug auf die bei A. B. und C. auf-

Ancient Mariner, the great Alexander Pope, or the Bishop of Down and Connor? Or can any one of the Bishop's predecessors, from Jeremy Taylor to Robert Mant, have written a more beautiful book than the Bishop's *Hymns of Faith and Hope*? Or can any one of the Bishop's successors, from Dr. Reichel to Dr. Foster Alexander, have written a more beautiful book than the Bishop's *Verses for the Seasons*? Or can any one of the Bishop's colleagues, from Dr. Salmon to Dr. Ingram, have written a more beautiful book than the Bishop's *Studies in Church Life*? Or can any one of the Bishop's friends, from Dr. Dowden to Dr. Hort, have written a more beautiful book than the Bishop's *Essays on the Work Entrusted to the Church of Ireland by Her Majesty Queen Victoria*? Or can any one of the Bishop's critics, from Dr. Todhunter to Dr. Traill, have written a more beautiful book than the Bishop's *Lectures on Preaching*? Or can any one of the Bishop's pupils, from Dr. Bernard to Dr. Lyttle, have written a more beautiful book than the Bishop's *Charge to the Clergy of Down and Connor and Dromore*? Or can any one of the Bishop's children, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-grandchildren, from Dr. Alexander to Dr. Hamilton, have written a more beautiful book than the Bishop's *Narrative of Events connected with the Publication of Certain Tracts for the Times*? Or can any one of the Bishop's great-

len, oder sollten die beiden Theile sich indessen desfalls in Güte verstanden haben; so wäre sehr zu wünschen, daß dem Konvente Nachricht davon alsbald ertheilt werde.

Wäre das aber nicht, so könnten sich doch die Besitzer der diesseits rheinischen kurpfälzischen Lande nicht entschlagen, die auf die diesseits Rheins fallende ratam einsweilen zu zahlen.

Auch könnte man vielleicht noch im allgemeinen die Einrede machen wollen, als scheine es, daß die vier rheinische Kurhöfe, modo die Besitzer der diesseits rheinischen Kurlande, nur pro rata der diesseits rheinischen Reste, die befragten Schulden zu zahlen hätten! —

Allein wenn man erwägt, daß es hier nicht um einen neuen Steueransatz — nicht um einen Matrikularanschlag, sondern lediglich um die Bezahlung des Kapitals zu thun ist, welches Kapital die vier Kurfürsten aus der kurrheinischen Kreiskasse erhalten haben — wenn man sich hinzu denkt, daß, wenn man auch auf einen Augenblick annehmen wollte, daß hier die Rata der diesseits rheinischen Reste zum Maaß zu nehmen sey, es am Ende dennoch durchaus auf Eins hinaus läuft, indem, da die Pacticier bei dem kurrheinischen Kreise nichts als Ihre Pactitien und namentlich an dem befragten Kapital Nichts, sondern die vier Kurhöfe allein das ganze Kapital zu zahlen haben — und zwar jeder pro rata der Summe, welche er aus der kurrheinischen Kreiskasse von dem befragten Kapital baar erhalten hat, sofort jeder der vier Kurhöfe so viel an dem, was abgeht, beitragen müßte, als nöthig ist, das Ganze aus eines jeden Antheil zu ergänzen, so viel würde man gerade das, was man jedem mit einer Hand gäbe, oder doch zudächte, mit der andern Hand jedem wieder nehmen.

Es ist nämlich hier in Hinsicht der vier Kurhöfe, modo der jetzigen Besitzer der befragten Lande nicht von einer Passivkreisschuld, sondern von einer Activkreisschuld die

Sprache, welche diese vier Kurhöfe an den Kreis zu zahlen schuldig sind, womit alsdann der Kreis seine Schuld an die Kreiskreditoren tilgt.

Alles das liegt zugleich in dem ganz besondern und eigenen Verhältniß des kurrheinischen Kreises, und des befraglichen Gegenstandes, wie das alles die Subdelegation in ihren oftgedachten kommissarischen Vorträgen 1805 und 1806. mit Mehrerem ausgeführt hat, wonach also die blos scheinbare Einrede von sich selbst zerfällt.

§. 11.

2) Die Zinsen. Die Zinsen, welche die 4 Kurhöfe, modo die Besitzer der befragten Lande von dem befragten Kapital von der Aufnahme an, bis Ende 1807. in die kurrheinische Kreiskasse, nach Abzug dessen, was die vier Kurhöfe bereits in die kurrheinische Kreiskasse an Zinsen bezahlt haben, noch schuldig sind, bestehen in 115,134 fl. 19 kr.

Gleichwie die vier rheinische Kurhöfe für sich allein das aus der kurrheinischen Kreiskasse 1790 und 1791. erhaltene Kapital, zurückzuzahlen haben; so sind sie auch für sich allein die Zinsen davon, von Zeit der Aufnahme bis zum Abtrag des befragten Kapitals in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen verbunden. Die ganze Summe der Zinsen von dem befragten Kapital à 200,000 fl. von der Aufnahme an bis Ende 1807. beträgt — 135,278 fl. 20 kr.

Die Kurhöfe haben nach des Kreis-Obereinnehmers Belli Bericht (vid. Prot. 1805. und 1806. [25.] bereits einen Theil Zinsen in die kurrheinische Kreiskasse bezahlt, insonderheit

	fl.	kr.
a) Kurmainz	10,828	—
b) Kurtrier	1000	—
c) Kurkölln	1983	8
d) Kurpfalz	6332	53

Diese von Ihnen bereits bezahlte Summe à 20,144 fl. 1 kr. muß denselben natürlich pro rata zu gut-geschrieben werden, daher von obiger Schuldigkeit à 135,278 fl. 20 kr. diese . . . . . 20,144 : 1 :

abgezogen, bleibt Rest an Zinsen bis Ende 1807. . . . . — 115,134 fl. 19 kr.

Die Kurfürsten haben aber auch zur Zahlung der Zinsen an die Gläubiger nicht nur die obengenannte Summe à 20,144. fl. 1 kr. aus dem Ihrigen, sondern auch zugleich einsweilen die Kaution des Kreis-Obereinnehmers Belli à 8000 fl. und die Taxische Pactitien von 1797. bis 1804. größtentheils, und das übrige dieser Pactitiengelder zu andern kurrheinischen Kreisausgaben verwendet; allein da die Kaution des Kreis-Obereinnehmers Belli nicht den Kreditoren, sondern dem Kreis-Obereinnehmer Belli, und die Pactitien zu andern kurrheinischen Kreisausgaben gehören, so konnte die befragte Kaution eben so wenig als die befragten Pactitiengelder zu den Kapitalzinsen, deren Zahlung lediglich den vier Kurhöfen aufliegt, definitiv, sondern nur provisorisch und einsweilen, auf Abrechnung, von den Kurfürsten dahin verwendet werden; aus welcher Bemerkung sich auch zu gleicher Zeit die von dem Arembergischen Herrn Gesandten verlangte Aufklärung (vide Prot. 1805. und 1806. [40.]) über den Unterschied zwischen der Summe der an die Kreditoren bezahlten Zinsen, und der Summe der Zinsen, welche die vier Kurfürsten in die Kreiskasse zu zahlen schuldig sind, herausstellt.

Dieses vorausgesetzt, haben die vier Kurhöfe, modo die Besitzer der befragten Lande bis Ende 1807. an Zinsen in die kurrheinische Kreiskasse folgende einzelne Summen noch zu zahlen.

§. 12.

a) Kurmainz — 35,241 fl. 39 kr.

An dieser Summe haben vermöge der bei der kurmain-

zischen Ausgleichungskommission zu Frankfurt getroffenen Uebereinkunft

1) die Theilhaber des Kurstaates Mainz insgesammt durch ihre sogenannte gemeinschaftliche Legekasse bis zum 30ten November 1802. . . . . 21,391 fl. 21 kr.
2) Nassau vom 1ten Dezember 1802. bis Ende 1807. . . . . 13,850 : 18 :

Summa — 35,241 fl. 39 kr.

zu bezahlen. Was den Antheil betrifft, welchen die vorgedachte Gemeinschaft sämmtlicher dabei betheilter Fürsten betrifft, wird Fürst-Primatischer Kommissarius besorgt seyn, und nachdrucksamst mitwürken, daß, sobald, als die in die Legekasse gehörigen Gelder aus den verschiedenen vormals kurmainzischen Landen eingekommen seyn werden, welche zur Tilgung dieser befragten Zinsen bestimmt sind, alsbald in die kurrheinische Kreiskasse bezahlt werden.

b) Kurtrier modo die Besitzer . 24,650 fl. 26 kr.
c) Kurcölln modo die Besitzer . 13,173 : 40 :
d) Kurpfalz modo die Besitzer . 42,068 : 34 :

Zusammen a. b. c. d. — 115,134 fl. 19 kr.

Um den hier befragten Gegenstand der Zinsen ins volle Licht zu stellen, bemerkt man ferner, daß die kurrheinische Kreiskasse von den 200,000 fl. Kapital vom Tage der Anlage bis Ende 1807. an Zinsen die Summe von 136,300 fl. zu zahlen habe, und zwar:

a) von 115,000 fl. Kapital vom Novbr. 1790. bis Ende 1807. an den Kanton Kraichgau . . 79,350 fl. —
b) von 85,000 fl. Kapital vom April 1791. bis Ende 1807. an die Frankfurter Kreditoren . . . . . 56,950 : —

Summa der Zinsen — 136,300 fl. —

Die kurrheinische Kreiskasse hat an vorgedachte Kredito-

ren bereits bezahlt . . . . . 60,600 fl. —

und zwar:

a) an den Kanton Kraichgau . . . . 32,550 fl. —
b) an die Frankfurter Kreditoren . . 28,050 : —

— 60,600 fl. —

Diese bereits bezahlte 60,600 fl. Zinsen von obigem Soll à 136,300 fl. Zinsen abgezogen, bleibt die kurrheinische Kreiskasse bis Ende 1807. an Zinsen noch . 75,700 fl. zu zahlen schuldig.

Wenn man nun die Summe der Zinsen à 136,300 fl. welche die kurrheinische Kreiskasse von dem Kapital der 200,000 fl. vom Tage der Anlage bis Ende 1807. zu bezahlen hat, mit jener Zinsen-Summe à 135,278 fl. 20 kr. welche die vier Kurhöfe wegen dem aus der kurrheinischen Kreiskasse erhaltenen Kapital à 200,000 fl. zu entrichten verbunden sind, vergleicht, so entsteht hiebei eine Differenz von 1020 fl. 40 kr., welche nämlich die kurrheinische Kreiskasse mehr an Zinsen als die vier Kurhöfe bis Ende 1807. zu zahlen hat, und dieses rührt daher, weil die befragte 200,000 fl. bei der Kreiskasse einsweilen in deposito lagen, bis solche unter die vier Kurhöfe wirklich vertheilt wurden, diese Depositionszeit aber weder die Kreiskasse-Kreditoren, noch die vier Kurhöfe als Schuldner der Kreiskasse berührt, indem Erstere die Zinsen vom Tage an, wo sie die befragten 200,000 fl. zur Kreiskasse schossen, zu fordern haben, letztere aber ihre rata in die Kreiskasse nicht eher zu verzinsen schuldig sind, als sie solche von der Kreiskasse erhalten haben.

Nach vorstehender ausführlichen — und wie man glaubt, durchaus vollständigen Aufklärung ergiebt sich:

1) daß die vier Kurhöfe an Zinsen von dem befragten Kapital bis Ende 1807. in die kurrheinische Kreiskasse die Summe von . . . . . 115,134 fl. 19 kr.;

daß dahingegen —

2) die kurrheinische Kreiskasse an die Kreditoren bis Ende 1807. an Zinsen die Summe von 75,700 fl. noch zu zahlen habe; welche letzte Summe somit hier das eigentliche Soll der kurrheinischen Kreiskasse mit 75,700 fl. — ausmacht.

Die kurrheinische Kreiskasse hat ferner zu bezahlen:

§. 13.

3) die Kaution des Obereinnehmers Belli.

a) das Kapital ad	8000 fl. —
b) die davon fälligen Zinsen, vom 15ten Sept. 1806. bis dahin 1807. zu 5 pCt.	400 fl. —
c) Zinsen von da bis Ende 1807. für 3½ Monat	116 fl. 40 kr.
Summa —	8516 fl. 40 kr.

welche Berechnung bis 1807. man um deswillen hier beibehält, weil man einmal dieses Ziel bei dem kurrheinischen Kreise durchaus aufgestellt hat.

§. 14.

4) Den Antheil des kurrheinischen Kreises an den Kosten der kaiserlichen Reichs-Exekutions-Subdelegation mit . 21,601 fl. 30 kr.

Bekanntlich wurde in dem Reichsschlusse 1803. den beiden hohen Kuren, Kur-Erzkanzler, und Kur-Hessen, die Vollziehung der in dem gedachten Reichsschlusse §. 83. bis 88. bezeichneten Beschlüsse, namentlich das Provisorium wegen der Kammerzieler, das Kreismatrikular-Schulden-, und Sustentationswesen am kur- und oberrheinischen Kreise aufgetragen, sofort von diesen beiden kaiserl. Reichsexekutoren eine eigene Subdelegation zu diesem Ende zu Frankfurt angeordnet, die Subdelegationskosten für die Kommissarien, Sekretarien, Kanzlisten und Wärter von Höchstdenselben gemeinsam genau bestimmt, und namentlich die sonst bei den

Artikel 13. Jeder Bürger ist verpflichtet, seine Kräfte und sein Vermögen zu dem Schutze des Vaterlandes und zu den Lasten des Staates nach Maßgabe der Gesetze beizutragen.

Artikel 14. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf ohne Gesetz verhaftet, bestraft oder in seiner Freiheit beschränkt werden.

Jeder Verhaftete ist spätestens am Tage nach der Verhaftung dem Richter vorzuführen.

Artikel 15. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise frei zu äußern.

Niemand darf seine Meinung unter Verletzung der Treue und Ehrerbietung gegen den Staat oder unter Verletzung der Ehrerbietung gegen Gott oder der Sittlichkeit äußern.

Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt werden.

Ein Gesetz kann Vorschriften gegen unsittliche Darstellungen und gegen Verletzungen der Ehrerbietung gegen Gott treffen.

Ein Gesetz kann ferner Vorschriften gegen Mißbrauch der Presse treffen, wenn dieser Mißbrauch in einer Weise stattfindet, daß er geeignet ist, die Treue gegen den Staat oder die Ehrerbietung gegen Gott oder die Sittlichkeit zu verletzen.

General-Münzwardein beim kurrheinischen Kreise, aus der kurrheinischen Kreiskasse 1000 fl. Gehalt jährlich zu ziehen hatte, trat am 15ten November 1806. in großherzoglich Badische Dienste zu Mannheim, bis zu welchem Tag auch derselbe seinen Gehalt aus der kurrheinischen Kreiskasse erhalten hat.

Da der Sohn Dieze als General-Münzwardeins-Adjunkt bei dem kurrheinischen Kreise durch einen eigenen desfallsigen kurrheinischen Kreisbeschluß längst vorher dekretirt ist, und mithin demnach ipse jure et facto in den durch den Abgang seines Vaters bei dem kurrheinischen Kreise offen gewordenen General-Münzwardeinsgehalt à 1000 fl. eintrat; so ist diesemnach die kurrheinische Kreiskasse dem Dieze Sohn, vom 15ten November 1806. bis

Ende 1806.	125 fl. —
pro 1807.	1000 - —
Summa	— 1125 fl. —

noch schuldig.

Indessen wird es rathsam seyn, daß der genannte Dieze als General-Münzwardein über eine Strecke mehrerer föderirter Staaten zusammen, zur gemeinen Wohlfahrt des Münzwesens eigends angestellt, und die kurrheinische Kreiskasse fernerhin von dieser Last befreit werden möge. —

Ob aber übrigens die neue Anstellung des General-Münzwardeins Dieze bei mehreren föderirten Staaten, dem bevorstehenden Bundestage zu überlassen seyn möge, wolle Er dem Ermessen dieses hochansehnlichen Konvents anheim stellen.

Wenn man nun die sämmtlichen einzelnen Posten des Solls bei der kurrheinischen Kreiskasse bis Ende 1807. wie folgt, zusammensetzt:

1) Kapital	200,000 fl.	—
2) Zinsen davon	75,700 ;	—
3) Belli's Kaution nebst Zinsen . .	8516 ;	40
4) Subdelegationskosten	21,601 ;	30
5) Quartiergeld	178 ;	38
6) Gehalt Belli	400 ;	—
7) Gehalt Dieze	1125 ;	—

so ist das ganze Soll der kurrheinischen Kreiskasse bis Ende 1807. . . . 307,521 fl. 48 kr.

II. Schuldentilgungsplan.

§. 18.

Wenn jeder dem, in den kommissarischen Vorträgen der kaiserlichen Reichsexekutions-Subdelegation bereits aufgestellten und ausgeführten Grundsatze zufolge, in die kurrheinische Kreiskasse zahlt, was er in dieselbe schuldig ist;

Vid. Prot. 1805 und 1806. [21.] und [35.].

so kann das vorstehende ganze Soll der kurrheinischen Kreiskasse folgendermaßen getilgt werden.

Es haben nämlich zu zahlen:

1) Die obgenannten Besitzer der kurrheinischen vormaligen Kreislande das Nro. 1. befragte Kapital mit 200,000 fl.

2) Ebendieselben die Zinsen von diesem Kapital, nach Nro. 2., mit 115,134 fl. 19 kr. Dann sind

§. 19.

3) Die übrigen vormaligen kurrheinischen Kreisstände, welche jährliche Paktitien in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen haben, folgende Summen dahin zu zahlen schuldig:

a) Aremberg.

Der Herzog von Aremberg bekam im Reichsschlusse 1803, §. 3., für das auf der linken Rheinseite gelegene Fürstenthum Aremberg das Amt Meppen mit der köllnischen Grafschaft Recklingshausen zur Entschädigung. Aremberg hat

also das Paktitium, welches es vorhin wegen Aremberg dem kurrheinischen Kreis zahlte, jetzt wegen seiner Entschädigung zu zahlen.

Aremberg hat diese seine Obliegenheit auch im Allgemeinen in seiner Erklärung d. d. Frankfurt den 9. April 1806 (vid. Prot. [40.]) anerkannt; nur behauptete dort Aremberg, daß, da dasselbe bereits im Juny 1794 vom Feinde okkupirt gewesen, und der Besitz der Entschädigung erst vom 1. Dezember 1802 zu laufen anfange, auch die Obliegenheit seines Paktitiums nur vom 1. Dezember 1802 wieder zu laufen angefangen habe.

Die Gründe, welche Aremberg in der gedachten Erklärung anführt, sind:

»Es sey Reichs- und Kreisverfassungsmäßig, daß jene Stände, deren Lande vom Feinde eingenommen, von allen Reichs- und Kreisbeiträgen befreit seyen, indem bei einem solchen Falle die Subkollektation nicht mehr Statt finden könne.« —

»Dieser Grundsatz sey vom Reich und seinen Kreisen in ununterbrochener gleichförmiger Ausübung eingehalten, und beim jüngsten Reichskriege, durch das am Reichstage den 2. April 1795 zur Diktatur gebrachte Reichsgutachten, bestätigt worden, indem in dem zweiten Abschnitte von der ständischen Unvermögenheit mit dürren Worten versehen sey:

»»Gänzlich oder zum größten Theil vom Feinde okkupirte oder verheerte Stände sind nach produzirten Kreiszeugnissen von allen Prästationen frei.««

»Ohne allen Zweifel sey es, daß aus dieser Entscheidung die gerechte Disposition des §. 83. des Reichsdeputationsschlusses vom Jahr 1803 über die Beitreibung der exigiblen oberrheinischen Kreiskassen-Ausstände, in sofern solcherwegen keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, geflossen sey.«

Ihr, der Bildhauer und Maler Benvenuto Cellini, ein Mann, der sich selbst für einen Gott hielt, und der es auch wirklich war, wenn man unter Gott die Verkörperung der Kraft versteht, der Kraft, die sich selbst genügt, die sich selbst Gesetz ist, die sich selbst Ziel ist, die sich selbst Lohn ist, die sich selbst Ruhm ist, die sich selbst Leben ist, die sich selbst Gott ist.

Ihr, der Bildhauer und Maler Benvenuto Cellini, ein Mann, der sich selbst für einen Gott hielt, und der es auch wirklich war, wenn man unter Gott die Verkörperung der Kraft versteht, der Kraft, die sich selbst genügt, die sich selbst Gesetz ist, die sich selbst Ziel ist, die sich selbst Lohn ist, die sich selbst Ruhm ist, die sich selbst Leben ist, die sich selbst Gott ist.

1805 nach Frankfurt zur Regulirung der kurrheinischen Kreisschulden, mit eingeladen; Taxis erschien aber nicht; es ward daher von der Exekutionskommission mit höchster gemeinsamer Genehmigung der obengenannten beiden kaiserlichen Reichsexekutoren beschlossen, ein Erinnerungsschreiben an den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu erlassen, des wesentlichen Inhalts:

»Der Herr Fürst habe zwar unterm 27. Nov. 1804 der Subdelegation erklären lassen, daß sich der Fürst von der Schuldigkeit, das jährliche Paktitium à 4000 fl. unter den noch unentschiedenen Verhältnissen des Kurkreises, mit welchem der bekannte Vertrag von 1704 des Paktitiums wegen abgeschlossen worden sey, fortzubezahlen, auf keine Weise überzeugen könnte, daher die Bezahlung des gedachten Paktitiums, jedoch nur für das Jahr 1804 geschehen lasse; allein wenn der Herr Fürst näher erwäge, daß der kurrheinische Kreis durch den Reichsschluß 1803 nicht aufgehoben, sondern vielmehr eben durch diesen Reichsschluß dadurch bestätigt worden sey, daß den beiden hohen Kuren, Kurerzkanzler und Kurhessen, darinn der ausdrückliche Auftrag geschehen sey, die Vollziehung des Reichsschlusses, namentlich am kur- und oberrheinischen Kreise, sich gemeinsam angelegen seyn zu lassen; daß der kurrheinische Kreis sich wirklich zu Frankfurt in einem Zusammentritt befände; daß das fürstliche Haus Thurn und Taxis, da, als Es vermöge Kreisschlusses vom 6. Jänner 1720, auf die Fürstenbank des kurrheinischen Kreises, unmittelbar nach Aremberg, auf mehrmal dringliches Ansuchen aufgenommen worden, sich vertragsmäßig verbindlich gemacht habe, jährlich zum Kurrentenbeitrage, wegen dieser Aufnahme, 4000 fl. in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen, zu welchem Ende der Herr Fürst specialiter nicht nur ein Kapital von 100,000 fl. zur Sicherheit des jährlichen Kassebeitrags, an den kurrheinischen Kreis, sondern auch das ganze kaiserliche Reichs-Post-

Generalat, generaliter in dem darüber ausgestellten Revers verpfändet habe; daß es ferner in der Willkühr eines kontrahirenden Theils nicht stehe, von dem feierlich eingegangenen Vertrage einseitig, ohne Einwilligung des andern Theils der sämmtlichen höchst- und hohen kurrheinischen Kreisstände abzugehen; daß das fürstliche Haus für seinen auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust an Einkünften, nach dem Reichsschlusse 1803, §. 13., mit Land und Gütern diesseits Rheins entschädigt, und in dem gedachten Revers sogar ausdrücklich bedungen worden, daß, wenn Thurn und Taxis fürstenmäßige Güter im Reiche erwerben sollte, dennoch dem kurrheinischen Kreise in allem zugethan, verhaftet und verbindlich bleiben wolle; und daß endlich Thurn und Taxis bei dem kurrheinischen Kreise, vor wie nach dem Reichsschlusse 1803, kurrheinischer Kreisstand geblieben sey; so werde sich der Herr Fürst von selbst überzeugt finden, daß sich sein fürstliches Haus der Reichs- und Kreis-, auch Vertragsmäßigen Obliegenheit, das jährliche Paktitium à 4000 fl. an die kurrheinische Kreiskasse fortzuzahlen, nicht entheben könne.

Nach dieser Voraussetzung sey die kaiserliche Reichsexekutions-Subdelegationskommission von Ihren beiden höchsten Kommittenten beauftragt, an das fürstliche Haus Thurn und Taxis die Bezahlung des für das Jahr 1805 noch rückständigen Paktitiums à 4000 fl. mit dem vollen Vertrauen zu gesinnen, daß der Herr Fürst die gemessenste Weisung an die fürstliche Behörde erlassen möge, damit die befragte Summe nunmehr, ohne Verzug, längst innerhalb vier Wochen, an den kurrheinischen Kreisobereinnehmer Belli dahier gegen Quittung ausgezahlt werde. «

Welches Schreiben aber, so wie die sämmtlichen bereits abgefaßt gewesenen Erinnerungsschreiben an die übrigen kurrheinischen Kreisstände, die mit der Zahlung ihres Solls

zurückstanden, wegen der Dazwischenkunft des am 12. July 1806 erfolgten rheinischen Bundes, nicht erlassen wurden.

Dieses voraus bemerkt, wird nun die Frage: ob Taxis noch schuldig sey, das rückständige Paktitium vom Jahr 1805 bis zum 12. July 1806, wo Reich und Kreis erst aufgelöst ward, zu zahlen? desto leichter zu beantworten seyn! —

Fürst-Primatischer Seits hält man dafür, daß Taxis aus den oben angeführten Gründen dazu noch an sich verbunden sey; so hart es auch jetzt ist, da Taxis durch den rheinischen Bund so viel verloren hat.

Der kurrheinische Kreis bestund, seiner im Reichsschluß 1803 erlittenen Erschütterung ungeachtet, bis zum 12. July 1806; Taxis blieb so lange kurrheinischer Kreisstand, vor wie nach Personalist; seine Kreisstandschaft und jährliche Obliegenheit erlosch erst an gedachtem Datum; Taxis wird diesemnach an sich bis dorthin sein Paktitium zu zahlen haben. —

In dieser Voraussetzung wird Taxis mit der Summe à 6166 fl. 40 kr. anzusetzen seyn.

c) Ballei Koblenz.

Der Landkommenthur der Deutschordens-Ballei Koblenz gehörte unter die kurrheinischen Kreisstände.

Die Ballei Koblenz hatte ein jährliches Paktitium von 300 fl. in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen; hat aber seit 1793 nichts mehr davon in die kurrheinische Kreiskasse bezahlt. —

Der deutsche Orden ward in dem Reichsschlusse 1803 nicht säkularisirt, es wurden ihm vielmehr für seinen Verlust auf der linken Rheinseite, im Reichsschluß §. 26, die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg, in dem österreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diöcesen zugewiesen,

und blieb übrigens damals bei seiner Verfassung auf der rechten Rheinseite vor wie nach. —

Nach der Verfassung des deutschen Ordens waren die Balleien lediglich Zugehöre des deutschen Ordens, keine eigene für sich bestehende Etablissements! Der deutsche Orden war und blieb in seiner Gesammtheit, der Eigenthümer seiner diesseits Rheins noch übrigen Parcellen.

Die Ballei Koblenz war zwar mit den übrigen jenseits Rheins gelegenen deutschen Ordens-Balleien und Kommenten mit der Abtretung des linken Rheinufers im Ganzen auch an Frankreich mit übergegangen — die diesseits rheinischen Zugehöre der gedachten Balleien und Kommenten aber sind dem deutschen Orden, nebst der für den jenseitigen Verlust erhaltenen Vergütung, nach seiner Verfassung und in Gefolge des Reichsschlusses verblieben.

In dem Reichsschluß, §. 84., welcher von den Kreisschulden spricht, heißt es:

»Nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird. «

Der deutsche Orden wurde von jeher unter die geistlichen Institute gezählt, und die Ballei Koblenz selbst war ein geistliches Kreisland; aber der Reichsschlußmäßige Grund der Nichtübertragung fiel bei dem deutschen Orden hinweg, weil er Entschädigung im Reichsschluß erhielt.

In Erwägung dieser Umstände, vorzüglich aber in der Hinsicht, daß der Landkommenthur der Ballei Koblenz, oder vielmehr der Hoch- und Deutschmeister, 1805 noch kurrheinischer Kreisstand war, und Kurerzkanzler und Kurhessen sich nicht für berechtigt hielten, den Hoch- und Deutschmeister von seiner Kreisstandschaft bei dem damals noch nicht aufgehobenen kurrheinischen Kreise einseitig und eigenmächtig, ohne dessen Einwilligung, zu entsetzen; so haben Kur-

erzkanzler und Kurhessen allerdings Ursache und die Obliegenheit auf sich gehabt, den Hoch- und Deutschmeister, in Hinsicht der Ballei Koblenz, als kurrheinischen Kreisstand zu dem damaligen Konvent, die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend, gleich andern kurrheinischen Kreisständen, mittels des damaligen gemeinsamen Cirkular-Schreibens einzuladen, welches auch geschah, worauf aber der Hoch- und Deutschmeister beim Konvente 1805 nicht erschien.

Indessen kam der Preßburger Friede am 26. Dezember 1805 zu Stande, welcher Art. 12. verordnet:

»Die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens, die Rechte, Domänen und Einkünfte, die vor dem gegenwärtigen Kriege mit Mergentheim, dem Hauptorte des Ordens, verbunden waren, die übrigen Rechte, Domänen und Einkünfte, die mit der Großmeisterschaft zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags verbunden sind, so wie auch die Domänen und Einkünfte, in deren Besitz besagter Orden sich zu derselben Zeit befindet, sollen in der Person und der direkten männlichen Nachkommenschaft nach der Ordnung der Erstgeburt desjenigen Prinzen vom kaiserlichen Hause, der von Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland bestimmt wird, erblich werden.«

Hierauf erfolgte der rheinische Bund, am 12. July 1806, welcher nicht nur die Reichs- und Kreisverfassung gänzlich aufhob, sondern auch das durch den Preßburger Frieden dem Großmeisterthum bereits entzogene Deutschordensgut, von Art. 17. bis 21., unter die Föderirten vertheilte! —

Dieses vorausgesetzt, kann die Frage: ob der deutsche Orden, oder der Großmeister, das Paktitium, welches der jenseits rheinischen Deutschordens-Ballei Koblenz vorher auflag, den befragten Rückstand, oder gar noch weiter zu zah-

len schuldig sey? gründlich und leicht entschieden werden, wenn man nun folgende Umstände zusammensetzt:

Die jenseits Rheins gelegene — schon seit den 1790er Jahren von Frankreich okkupirte Deutschordensballei fiel im Lüneviller Frieden 1801. mit dem ganzen linken Rheinufer an Frankreich, und hörte somit schon damals, was jene Rheinseite betrifft auf.

Die kurrheinische Kreisstandschaft und die Obliegenheit des befragten Paktitiums der jenseits Rheins gelegenen Ballei Koblenz haftete lediglich auf der zur Ballei Koblenz gehörig gewesenen damaligen, unmittelbaren Reichsherrschaft Elsen, welche Reichsherrschaft jenseits Rheins gelegen, somit ebenfalls schon 1801. an Frankreich fiel.

Der deutsche Orden bekam in dem Reichsschluß 1803. §. 26. nicht eine Scholle Erde unmittelbaren Gebiets, nichts, als mittelbare Stifter, Abteien und Klöster in den genannten Landen zugewiesen.

Die Ballei Koblenz selbst hatte diesseits Rheins nur einige Mediatgüter, nämlich die Kommende Waldbreitbach und das Gut Moßbruck, welche unter anderer Fürsten Landeshoheit lagen und noch liegen.

Der oben angeführte Hauptgrund, warum Kurerzkanzler und Kurhessen 1805. den Hoch- und Deutschmeister im Jahre 1805. zum Konvente einlud, fällt nunmehr vollends ganz hinweg, weil jetzt die kurrheinische Kreisstandschaft des Hoch- und Deutschmeisters, wenn derselbe anders solche damals wegen der befragten Ballei noch hatte, vollends durchaus erloschen ist.

Der Hoch- und Deutschmeister kam überdies, selbst nach dem Reichsschlusse 1803., auch selbst von den vormaligen diesseits rheinischen oben genannten zwei bloßen Mediatgütern, nie zum Genuß, und ist jetzt gewiß weder im Besitze noch im Genusse dieser ehemaligen so gearteten Parzellen der jenseitigen Ballei; nicht zu gedenken, daß der Deutsch-

meister seit dem Reichsschlusse 1803. nachher weit mehr verloren hat, als er darin zur Entschädigung hat erhalten sollen.

Fürst Primatischer Kommissarius ist daher bei dem Zusammenflusse sämmtlicher rein und offen, für und wider, angeführter vorstehehender Umstände seines Orts vollkommen überzeugt, daß dem Großmeister ein Ansinnen wegen des befragten Paktitiums der vormaligen Ballei Koblenz, mit Recht und mit Anstand nicht gemacht werden könne, wonach auch Fürst Primas den Großmeister zu dem gegenwärtigen Konvente desfalls nicht eingeladen hat.

Der Ansatz des befragten Paktitiums, der Ballei Koblenz fällt diesemnach seines Ermessens hinweg.

d) Nassau-Beilstein.

Beilstein, eine Herrschaft diesseits Rheins auf dem Westerwalde, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar, Weilburg und der Solmischen Herrschaft Greifenstein, gehörte dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien-Diez, welches dieser Herrschaft wegen kurrheinischer Kreisstand war.

Diese Herrschaft Beilstein, hatte jährlich ein Paktitium von 750 fl. in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen.

Im Jahr 1794. wurde durch einen kurrheinischen Kreisschluß d. d. Frankfurt 12. July g. J. sämmtlichen statibus pactitiis die eilige Aufstellung der denselben obliegenden Kontingentsmannschaft bestens empfohlen, wogegen dieselben so lange von den paktirten Geldsurrogaten (jedoch ohne Bezug auf die zu den übrigen Kreiserfordernissen aufhabende Konkurrenzverbindlichkeit) frei zu belassen seyen; dahingegen wegen der Herrschaft Beilstein der von mehreren Jahren her bis nun aufgelaufene, der Kreiskasse zum merklichen Abbruch gereichenden Paktitiengeldrückstand ohne weitere Zurückhaltung zu entrichten sey.

Als nun Beilstein 1794. sein Kontingent am 20ten Juni gedachten Jahrs zur Reichsarmee wirklich ausrücken

ließ; so wurde in dem am 20ten April 1796. ergangenen kurrheinischen Kreisschlusse festgesetzt, daß der Beilsteinische Paktitienrückstand nur bis zum 20ten Juni 1794. zu berechnen und anzusetzen sey.

Diesemnach wurde in der 1796. kurrheinischen Kreiskasse-Rechnung pag. 5. der befragte Rückstand auf 4104 fl. 10 kr. berechnet, mit welcher Summe Beilstein nach dem Berichte des kurrheinischen Kreis-Obereinnehmer Belli vom Jahr 1805. [23.] noch zurückstand.

Den 9ten Hornung 1801. erfolgte der Lünneviller Reichsfriede, die Stellung des Beilsteinischen Kontingents hörte somit auf, und dessen Obliegenheit des jährlichen Paktitiums fieng nach obengedachtem kurrheinischen Kreisschluß nunmehr wieder für die kurrheinische Kreiskasse zu laufen an.

Im rheinischen Bunde vom 12ten Juli 1806. kam Art. 24, die Grafschaft Diez mit allem, was davon abhängt, unter die Hoheit von Nassau-Usingen und Weilburg.

Berechnet man nun den Beilsteinischen Rückstand seines jährlichen Paktitiums von 750 fl. vom 9ten Febr. 1801. bis 12ten Juli 1806., welches die Summe à 4062 fl. 30 kr. ausmacht, und setzt den obengedachten Rückstand von 1789. bis 20ten Juni 1794. mit 4104 fl. 10 kr. hinzu; so besteht das Beilsteinische Soll nunmehr in 8166 fl. 40 kr.

e) Nieder-Isenburg.

Der Kurfürst von Trier hatte wegen der Grafschaft Nieder-Isenburg Sitz und Stimme bei dem kurrheinischen Kreise.

Da Kurtrier wegen dieser Grafschaft kein besonderes Paktitium, sondern nur den kurtrierischen Hauptanschlag zu zahlen hat; so hat desfalls kein besonderer Ansatz statt.

f) Rieneck.

Der Herr Graf von Sinzendorf war wegen der Burggrafschaft Rieneck kurrheinischer Kreisstand, und hatte als solcher wegen Rieneck ein jährliches Paktitium mit 100 fl.

in die kurrheinische Kreiskasse zu zahlen, welches derselbe aber seit 1793. nicht bezahlt hat, wie sich aus dem Berichte des kurrheinischen Kreis-Obereinnehmers Belli v. J. 1805. [25.] ergiebt.

Der Herr Graf von Sinzendorf erhielt im Reichsschluß 1803. §. 24. wegen der befragten jenseits Rheins gelegenen Burggrafschaft Rieneck, das Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, nebst einer jährlichen Rente von 1500 fl. von Tannheim, hätte also, als für Rieneck entschädigt, sein Paktitium fort zu zahlen.

Im rheinischen Bunde Art. 24. kam die Burggrafschaft Winterrieden unter die Souverainität von Baiern, und Baiern wurde auch laut Protokoll d. d. München 18ten September 1806. vom französischen Gouvernement in die Burggrafschaft Winterriden wirklich eingewiesen, und von demselben No. 2. die Kreisschulden namentlich von dessen Souverainitätslanden, in Gefolg des rheinischen Bundes Art. 29. eigends übernommen.

Der kurrheinische Kreis-Obereinnehmer Belli rechnet in seinem Bericht vom Jahr 1805. [25.] den Rieneckischen Rückstand von 1793. bis 1805. ununterbrochen fort.

Da aber Rieneck, als jenseits Rheins gelegen, seit 1793. vom Feinde okkupirt war, und dann durch den Frieden von Lüneville 1801. an Frankreich abgetreten ward, und der Genuß der Entschädigung dafür, erst für den Grafen von Sinzendorf vom 1ten Dezember 1802. zu laufen anfieng, so wird das Rieneckische Paktitium, wenn der von Aremberg oben aufgestellte Grundsatz angenommen werden sollte, nach gleichem Verhältnisse ebenfalls nur vom 1ten Dezember 1802. bis 12ten Juli 1806. folglich die Summe mit 362 fl. 30 kr. in Ansatz zu bringen seyn. —

Setzt man nun die einzelnen Paktitiengelder, wie hier folgt zusammen:

PAGE

Ex Libris 1
Ex Libris 2
Ex Libris 3
Ex Libris 4
Ex Libris 5
Ex Libris 6
Ex Libris 7
Ex Libris 8
Ex Libris 9
Ex Libris 10
Ex Libris 11
Ex Libris 12
Ex Libris 13
Ex Libris 14
Ex Libris 15
Ex Libris 16
Ex Libris 17
Ex Libris 18
Ex Libris 19
Ex Libris 20
Ex Libris 21
Ex Libris 22
Ex Libris 23
Ex Libris 24
Ex Libris 25
Ex Libris 26
Ex Libris 27
Ex Libris 28
Ex Libris 29
Ex Libris 30
Ex Libris 31
Ex Libris 32
Ex Libris 33
Ex Libris 34
Ex Libris 35
Ex Libris 36
Ex Libris 37
Ex Libris 38
Ex Libris 39
Ex Libris 40
Ex Libris 41
Ex Libris 42
Ex Libris 43
Ex Libris 44
Ex Libris 45
Ex Libris 46
Ex Libris 47
Ex Libris 48
Ex Libris 49
Ex Libris 50
Ex Libris 51
Ex Libris 52
Ex Libris 53
Ex Libris 54
Ex Libris 55
Ex Libris 56
Ex Libris 57
Ex Libris 58
Ex Libris 59
Ex Libris 60
Ex Libris 61
Ex Libris 62
Ex Libris 63
Ex Libris 64
Ex Libris 65
Ex Libris 66
Ex Libris 67
Ex Libris 68
Ex Libris 69
Ex Libris 70
Ex Libris 71
Ex Libris 72
Ex Libris 73
Ex Libris 74
Ex Libris 75
Ex Libris 76
Ex Libris 77
Ex Libris 78
Ex Libris 79
Ex Libris 80
Ex Libris 81
Ex Libris 82
Ex Libris 83
Ex Libris 84
Ex Libris 85
Ex Libris 86
Ex Libris 87
Ex Libris 88
Ex Libris 89
Ex Libris 90
Ex Libris 91
Ex Libris 92
Ex Libris 93
Ex Libris 94
Ex Libris 95
Ex Libris 96
Ex Libris 97
Ex Libris 98
Ex Libris 99
Ex Libris 100
Ex Libris 101
Ex Libris 102
Ex Libris 103
Ex Libris 104
Ex Libris 105
Ex Libris 106
Ex Libris 107
Ex Libris 108
Ex Libris 109
Ex Libris 110
Ex Libris 111
Ex Libris 112
Ex Libris 113
Ex Libris 114
Ex Libris 115
Ex Libris 116
Ex Libris 117
Ex Libris 118
Ex Libris 119
Ex Libris 120
Ex Libris 121
Ex Libris 122
Ex Libris 123
Ex Libris 124
Ex Libris 125
Ex Libris 126
Ex Libris 127
Ex Libris 128
Ex Libris 129
Ex Libris 130
Ex Libris 131
Ex Libris 132
Ex Libris 133
Ex Libris 134
Ex Libris 135
Ex Libris 136
Ex Libris 137
Ex Libris 138
Ex Libris 139
Ex Libris 140
Ex Libris 141
Ex Libris 142
Ex Libris 143
Ex Libris 144
Ex Libris 145
Ex Libris 146
Ex Libris 147
Ex Libris 148
Ex Libris 149
Ex Libris 150
Ex Libris 151
Ex Libris 152
Ex Libris 153
Ex Libris 154
Ex Libris 155
Ex Libris 156
Ex Libris 157
Ex Libris 158
Ex Libris 159
Ex Libris 160
Ex Libris 161
Ex Libris 162
Ex Libris 163
Ex Libris 164
Ex Libris 165
Ex Libris 166
Ex Libris 167
Ex Libris 168
Ex Libris 169
Ex Libris 170
Ex Libris 171
Ex Libris 172
Ex Libris 173
Ex Libris 174
Ex Libris 175
Ex Libris 176
Ex Libris 177
Ex Libris 178
Ex Libris 179
Ex Libris 180
Ex Libris 181
Ex Libris 182
Ex Libris 183
Ex Libris 184
Ex Libris 185
Ex Libris 186
Ex Libris 187
Ex Libris 188
Ex Libris 189
Ex Libris 190
Ex Libris 191
Ex Libris 192
Ex Libris 193
Ex Libris 194
Ex Libris 195
Ex Libris 196
Ex Libris 197
Ex Libris 198
Ex Libris 199
Ex Libris 200
Ex Libris 201
Ex Libris 202
Ex Libris 203
Ex Libris 204
Ex Libris 205
Ex Libris 206
Ex Libris 207
Ex Libris 208
Ex Libris 209
Ex Libris 210
Ex Libris 211
Ex Libris 212
Ex Libris 213
Ex Libris 214
Ex Libris 215
Ex Libris 216
Ex Libris 217
Ex Libris 218
Ex Libris 219
Ex Libris 220
Ex Libris 221
Ex Libris 222
Ex Libris 223
Ex Libris 224
Ex Libris 225
Ex Libris 226
Ex Libris 227
Ex Libris 228
Ex Libris 229
Ex Libris 230
Ex Libris 231
Ex Libris 232
Ex Libris 233
Ex Libris 234
Ex Libris 235
Ex Libris 236
Ex Libris 237
Ex Libris 238
Ex Libris 239
Ex Libris 240
Ex Libris 241
Ex Libris 242
Ex Libris 243
Ex Libris 244
Ex Libris 245
Ex Libris 246
Ex Libris 247
Ex Libris 248
Ex Libris 249
Ex Libris 250
Ex Libris 251
Ex Libris 252
Ex Libris 253
Ex Libris 254
Ex Libris 255
Ex Libris 256
Ex Libris 257
Ex Libris 258
Ex Libris 259
Ex Libris 260
Ex Libris 261
Ex Libris 262
Ex Libris 263
Ex Libris 264
Ex Libris 265
Ex Libris 266
Ex Libris 267
Ex Libris 268
Ex Libris 269
Ex Libris 270
Ex Libris 271
Ex Libris 272
Ex Libris 273
Ex Libris 274
Ex Libris 275
Ex Libris 276
Ex Libris 277
Ex Libris 278
Ex Libris 279
Ex Libris 280
Ex Libris 281
Ex Libris 282
Ex Libris 283
Ex Libris 284
Ex Libris 285
Ex Libris 286
Ex Libris 287
Ex Libris 288
Ex Libris 289
Ex Libris 290
Ex Libris 291
Ex Libris 292
Ex Libris 293
Ex Libris 294
Ex Libris 295
Ex Libris 296
Ex Libris 297
Ex Libris 298
Ex Libris 299
Ex Libris 300
Ex Libris 301
Ex Libris 302
Ex Libris 303
Ex Libris 304
Ex Libris 305
Ex Libris 306
Ex Libris 307
Ex Libris 308
Ex Libris 309
Ex Libris 310
Ex Libris 311
Ex Libris 312
Ex Libris 313
Ex Libris 314
Ex Libris 315
Ex Libris 316
Ex Libris 317
Ex Libris 318
Ex Libris 319
Ex Libris 320
Ex Libris 321
Ex Libris 322
Ex Libris 323
Ex Libris 324
Ex Libris 325
Ex Libris 326
Ex Libris 327
Ex Libris 328
Ex Libris 329
Ex Libris 330
Ex Libris 331
Ex Libris 332
Ex Libris 333
Ex Libris 334
Ex Libris 335
Ex Libris 336
Ex Libris 337
Ex Libris 338
Ex Libris 339
Ex Libris 340
Ex Libris 341
Ex Libris 342
Ex Libris 343
Ex Libris 344
Ex Libris 345
Ex Libris 346
Ex Libris 347
Ex Libris 348
Ex Libris 349
Ex Libris 350
Ex Libris 351
Ex Libris 352
Ex Libris 353
Ex Libris 354
Ex Libris 355
Ex Libris 356
Ex Libris 357
Ex Libris 358
Ex Libris 359
Ex Libris 360
Ex Libris 361
Ex Libris 362
Ex Libris 363
Ex Libris 364
Ex Libris 365
Ex Libris 366
Ex Libris 367
Ex Libris 368
Ex Libris 369
Ex Libris 370
Ex Libris 371
Ex Libris 372
Ex Libris 373
Ex Libris 374
Ex Libris 375
Ex Libris 376
Ex Libris 377
Ex Libris 378
Ex Libris 379
Ex Libris 380
Ex Libris 381
Ex Libris 382
Ex Libris 383
Ex Libris 384
Ex Libris 385
Ex Libris 386
Ex Libris 387
Ex Libris 388
Ex Libris 389
Ex Libris 390
Ex Libris 391
Ex Libris 392
Ex Libris 393
Ex Libris 394
Ex Libris 395
Ex Libris 396
Ex Libris 397
Ex Libris 398
Ex Libris 399
Ex Libris 400
Ex Libris 401
Ex Libris 402
Ex Libris 403
Ex Libris 404
Ex Libris 405
Ex Libris 406
Ex Libris 407
Ex Libris 408
Ex Libris 409
Ex Libris 410
Ex Libris 411
Ex Libris 412
Ex Libris 413
Ex Libris 414
Ex Libris 415
Ex Libris 416
Ex Libris 417
Ex Libris 418
Ex Libris 419
Ex Libris 420
Ex Libris 421
Ex Libris 422
Ex Libris 423
Ex Libris 424
Ex Libris 425
Ex Libris 426
Ex Libris 427
Ex Libris 428
Ex Libris 429
Ex Libris 430
Ex Libris 431
Ex Libris 432
Ex Libris 433
Ex Libris 434
Ex Libris 435
Ex Libris 436
Ex Libris 437
Ex Libris 438
Ex Libris 439
Ex Libris 440
Ex Libris 441
Ex Libris 442
Ex Libris 443
Ex Libris 444
Ex Libris 445
Ex Libris 446
Ex Libris 447
Ex Libris 448
Ex Libris 449
Ex Libris 450
Ex Libris 451
Ex Libris 452
Ex Libris 453
Ex Libris 454
Ex Libris 455
Ex Libris 456
Ex Libris 457
Ex Libris 458
Ex Libris 459
Ex Libris 460
Ex Libris 461
Ex Libris 462
Ex Libris 463
Ex Libris 464
Ex Libris 465
Ex Libris 466
Ex Libris 467
Ex Libris 468
Ex Libris 469
Ex Libris 470
Ex Libris 471
Ex Libris 472
Ex Libris 473
Ex Libris 474
Ex Libris 475
Ex Libris 476
Ex Libris 477
Ex Libris 478
Ex Libris 479
Ex Libris 480
Ex Libris 481
Ex Libris 482
Ex Libris 483
Ex Libris 484
Ex Libris 485
Ex Libris 486
Ex Libris 487
Ex Libris 488
Ex Libris 489
Ex Libris 490
Ex Libris 491
Ex Libris 492
Ex Libris 493
Ex Libris 494
Ex Libris 495
Ex Libris 496
Ex Libris 497
Ex Libris 498
Ex Libris 499
Ex Libris 500
Ex Libris 501
Ex Libris 502
Ex Libris 503
Ex Libris 504
Ex Libris 505
Ex Libris 506
Ex Libris 507
Ex Libris 508
Ex Libris 509
Ex Libris 510
Ex Libris 511
Ex Libris 512
Ex Libris 513
Ex Libris 514
Ex Libris 515
Ex Libris 516
Ex Libris 517
Ex Libris 518
Ex Libris 519
Ex Libris 520
Ex Libris 521
Ex Libris 522
Ex Libris 523
Ex Libris 524
Ex Libris 525
Ex Libris 526
Ex Libris 527
Ex Libris 528
Ex Libris 529
Ex Libris 530
Ex Libris 531
Ex Libris 532
Ex Libris 533
Ex Libris 534
Ex Libris 535
Ex Libris 536
Ex Libris 537
Ex Libris 538
Ex Libris 539
Ex Libris 540
Ex Libris 541
Ex Libris 542
Ex Libris 543
Ex Libris 544
Ex Libris 545
Ex Libris 546
Ex Libris 547
Ex Libris 548
Ex Libris 549
Ex Libris 550
Ex Libris 551
Ex Libris 552
Ex Libris 553
Ex Libris 554
Ex Libris 555
Ex Libris 556
Ex Libris 557
Ex Libris 558
Ex Libris 559
Ex Libris 560
Ex Libris 561
Ex Libris 562
Ex Libris 563
Ex Libris 564
Ex Libris 565
Ex Libris 566
Ex Libris 567
Ex Libris 568
Ex Libris 569
Ex Libris 570
Ex Libris 571
Ex Libris 572
Ex Libris 573
Ex Libris 574
Ex Libris 575
Ex Libris 576
Ex Libris 577
Ex Libris 578
Ex Libris 579
Ex Libris 580
Ex Libris 581
Ex Libris 582
Ex Libris 583
Ex Libris 584
Ex Libris 585
Ex Libris 586
Ex Libris 587
Ex Libris 588
Ex Libris 589
Ex Libris 590
Ex Libris 591
Ex Libris 592
Ex Libris 593
Ex Libris 594
Ex Libris 595
Ex Libris 596
Ex Libris 597
Ex Libris 598
Ex Libris 599
Ex Libris 600
Ex Libris 601
Ex Libris 602
Ex Libris 603
Ex Libris 604
Ex Libris 605
Ex Libris 606
Ex Libris 607
Ex Libris 608
Ex Libris 609
Ex Libris 610
Ex Libris 611
Ex Libris 612
Ex Libris 613
Ex Libris 614
Ex Libris 615
Ex Libris 616
Ex Libris 617
Ex Libris 618
Ex Libris 619
Ex Libris 620
Ex Libris 621
Ex Libris 622
Ex Libris 623
Ex Libris 624
Ex Libris 625
Ex Libris 626
Ex Libris 627
Ex Libris 628
Ex Libris 629
Ex Libris 630
Ex Libris 631
Ex Libris 632
Ex Libris 633
Ex Libris 634
Ex Libris 635
Ex Libris 636
Ex Libris 637
Ex Libris 638
Ex Libris 639
Ex Libris 640
Ex Libris 641
Ex Libris 642
Ex Libris 643
Ex Libris 644
Ex Libris 645
Ex Libris 646
Ex Libris 647
Ex Libris 648
Ex Libris 649
Ex Libris 650
Ex Libris 651
Ex Libris 652
Ex Libris 653
Ex Libris 654
Ex Libris 655
Ex Libris 656
Ex Libris 657
Ex Libris 658
Ex Libris 659
Ex Libris 660
Ex Libris 661
Ex Libris 662
Ex Libris 663
Ex Libris 664
Ex Libris 665
Ex Libris 666
Ex Libris 667
Ex Libris 668
Ex Libris 669
Ex Libris 670
Ex Libris 671
Ex Libris 672
Ex Libris 673
Ex Libris 674
Ex Libris 675
Ex Libris 676
Ex Libris 677
Ex Libris 678
Ex Libris 679
Ex Libris 680
Ex Libris 681
Ex Libris 682
Ex Libris 683
Ex Libris 684
Ex Libris 685
Ex Libris 686
Ex Libris 687
Ex Libris 688
Ex Libris 689
Ex Libris 690
Ex Libris 691
Ex Libris 692
Ex Libris 693
Ex Libris 694
Ex Libris 695
Ex Libris 696
Ex Libris 697
Ex Libris 698
Ex Libris 699
Ex Libris 700
Ex Libris 701
Ex Libris 702
Ex Libris 703
Ex Libris 704
Ex Libris 705
Ex Libris 706
Ex Libris 707
Ex Libris 708
Ex Libris 709
Ex Libris 710
Ex Libris 711
Ex Libris 712
Ex Libris 713
Ex Libris 714
Ex Libris 715
Ex Libris 716
Ex Libris 717
Ex Libris 718
Ex Libris 719
Ex Libris 720
Ex Libris 721
Ex Libris 722
Ex Libris 723
Ex Libris 724
Ex Libris 725
Ex Libris 726
Ex Libris 727
Ex Libris 728
Ex Libris 729
Ex Libris 730
Ex Libris 731
Ex Libris 732
Ex Libris 733
Ex Libris 734
Ex Libris 735
Ex Libris 736
Ex Libris 737
Ex Libris 738
Ex Libris 739
Ex Libris 740
Ex Libris 741
Ex Libris 742
Ex Libris 743
Ex Libris 744
Ex Libris 745
Ex Libris 746
Ex Libris 747
Ex Libris 748
Ex Libris 749
Ex Libris 750
Ex Libris 751
Ex Libris 752
Ex Libris 753
Ex Libris 754
Ex Libris 755
Ex Libris 756
Ex Libris 757
Ex Libris 758
Ex Libris 759
Ex Libris 760
Ex Libris 761
Ex Libris 762
Ex Libris 763
Ex Libris 764
Ex Libris 765
Ex Libris 766
Ex Libris 767
Ex Libris 768
Ex Libris 769
Ex Libris 770
Ex Libris 771
Ex Libris 772
Ex Libris 773
Ex Libris 774
Ex Libris 775
Ex Libris 776
Ex Libris 777
Ex Libris 778
Ex Libris 779
Ex Libris 780
Ex Libris 781
Ex Libris 782
Ex Libris 783
Ex Libris 784
Ex Libris 785
Ex Libris 786
Ex Libris 787
Ex Libris 788
Ex Libris 789
Ex Libris 790
Ex Libris 791
Ex Libris 792
Ex Libris 793
Ex Libris 794
Ex Libris 795
Ex Libris 796
Ex Libris 797
Ex Libris 798
Ex Libris 799
Ex Libris 800
Ex Libris 801
Ex Libris 802
Ex Libris 803
Ex Libris 804
Ex Libris 805
Ex Libris 806
Ex Libris 807
Ex Libris 808
Ex Libris 809
Ex Libris 810
Ex Libris 811
Ex Libris 812
Ex Libris 813
Ex Libris 814
Ex Libris 815
Ex Libris 816
Ex Libris 817
Ex Libris 818
Ex Libris 819
Ex Libris 820
Ex Libris 821
Ex Libris 822
Ex Libris 823
Ex Libris 824
Ex Libris 825
Ex Libris 826
Ex Libris 827
Ex Libris 828
Ex Libris 829
Ex Libris 830
Ex Libris 831
Ex Libris 832
Ex Libris 833
Ex Libris 834
Ex Libris 835
Ex Libris 836
Ex Libris 837
Ex Libris 838
Ex Libris 839
Ex Libris 840
Ex Libris 841
Ex Libris 842
Ex Libris 843
Ex Libris 844
Ex Libris 845
Ex Libris 846
Ex Libris 847
Ex Libris 848
Ex Libris 849
Ex Libris 850
Ex Libris 851
Ex Libris 852
Ex Libris 853
Ex Libris 854
Ex Libris 855
Ex Libris 856
Ex Libris 857
Ex Libris 858
Ex Libris 859
Ex Libris 860
Ex Libris 861
Ex Libris 862
Ex Libris 863
Ex Libris 864
Ex Libris 865
Ex Libris 866
Ex Libris 867
Ex Libris 868
Ex Libris 869
Ex Libris 870
Ex Libris 871
Ex Libris 872
Ex Libris 873
Ex Libris 874
Ex Libris 875
Ex Libris 876
Ex Libris 877
Ex Libris 878
Ex Libris 879
Ex Libris 880
Ex Libris 881
Ex Libris 882
Ex Libris 883
Ex Libris 884
Ex Libris 885
Ex Libris 886
Ex Libris 887
Ex Libris 888
Ex Libris 889
Ex Libris 890
Ex Libris 891
Ex Libris 892
Ex Libris 893
Ex Libris 894
Ex Libris 895
Ex Libris 896
Ex Libris 897
Ex Libris 898
Ex Libris 899
Ex Libris 900
Ex Libris 901
Ex Libris 902
Ex Libris 903
Ex Libris 904
Ex Libris 905
Ex Libris 906
Ex Libris 907
Ex Libris 908
Ex Libris 909
Ex Libris 910
Ex Libris 911
Ex Libris 912
Ex Libris 913
Ex Libris 914
Ex Libris 915
Ex Libris 916
Ex Libris 917
Ex Libris 918
Ex Libris 919
Ex Libris 920
Ex Libris 921
Ex Libris 922
Ex Libris 923
Ex Libris 924
Ex Libris 925
Ex Libris 926
Ex Libris 927
Ex Libris 928
Ex Libris 929
Ex Libris 930
Ex Libris 931
Ex Libris 932
Ex Libris 933
Ex Libris 934
Ex Libris 935
Ex Libris 936
Ex Libris 937
Ex Libris 938
Ex Libris 939
Ex Libris 940
Ex Libris 941
Ex Libris 942
Ex Libris 943
Ex Libris 944
Ex Libris 945
Ex Libris 946
Ex Libris 947
Ex Libris 948
Ex Libris 949
Ex Libris 950
Ex Libris 951
Ex Libris 952
Ex Libris 953
Ex Libris 954
Ex Libris 955
Ex Libris 956
Ex Libris 957
Ex Libris 958
Ex Libris 959
Ex Libris 960
Ex Libris 961
Ex Libris 962
Ex Libris 963
Ex Libris 964
Ex Libris 965
Ex Libris 966
Ex Libris 967
Ex Libris 968
Ex Libris 969
Ex Libris 970
Ex Libris 971
Ex Libris 972
Ex Libris 973
Ex Libris 974
Ex Libris 975
Ex Libris 976
Ex Libris 977
Ex Libris 978
Ex Libris 979
Ex Libris 980
Ex Libris 981
Ex Libris 982
Ex Libris 983
Ex Libris 984
Ex Libris 985
Ex Libris 986
Ex Libris 987
Ex Libris 988
Ex Libris 989
Ex Libris 990
Ex Libris 991
Ex Libris 992
Ex Libris 993
Ex Libris 994
Ex Libris 995
Ex Libris 996
Ex Libris 997
Ex Libris 998
Ex Libris 999
Ex Libris 1000

Um das Geschäft nicht einer unübersehbaren Stockung und Verwirrung auszusetzen; so müssen nach diesseitigem Ermessen vorerst alle Gelder an den kurrheinischen Kreis-Obereinnehmer Belli gezahlt, von demselben alle rückstehende Rechnungen dem Konvente vorgelegt; die Rechnung, bis alles abgetragen ist, von demselben fortgeführt, nach geendetem Konvente einer zu ernennenden Deputation zur Revision jährlich vorgelegt werden, wovon, wie sich von selbst versteht, allen und jeden Betheilten die Einsicht frei steht, wogegen Belli seinen jährlichen Gehalt à 400 fl. als Pension fort zu ziehen habe. —

Was die aus den einkommenden Geldern zu leistende Bezahlung selbst betrifft, wird demselben bei dem kurrheinischen Kreise eine zweckmäßige Weisung von dem Konvente allenfalls dahin zu ertheilen seyn, daß derselbe daraus vorerst die rückständigen und laufende Gehalte den obengedachten zween kurrheinischen Kreisdienern Belli und Dieze jetzt als Pension, dann die Zinsen, — dann die Kaution (wogegen, um die Zinsen zu sparen, eine Kaution in Bonis in so lange gestellt werden könne, als Belli Gelder in Handen und darüber Rechnung zu führen habe), hierauf die Subdelegationskosten und das Quartiergeld — hierauf die Kapitalien zu bezahlen habe.

II. Oberrhein.

§. 20.

Bei dem Konvente 1805. und 1806. hat die Subdelegation in Ihrem kommissarischen Vortrage über den Vollzug des Reichsschlusses 1803. die oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen betreffend [41.] erst den damaligen Schuldenstand — dann den Bestand der oberrheinischen Kreisstände und Lande wie er vor und wie er nach dem Reichsschlusse 1803. war — und dann die Art vorgeschlagen, wie die damaligen Schulden und Pensionen bei dem oberrheinischen Kreise, bestritten werden könnten, vorgelegt.

Fürst Primatischer Kommissarius legt nun den gegenwärtigen Schuldenstand — dann den Bestand der oberrheinischen Kreislande, wie er jetzt nach dem rheinischen Bunde vom Jahre 1806. ist, in Verbindung wie er vor — und nach dem Reichsschlusse 1803. war, und nebst dem damaligen Vorschlage, einen den neueren Verhältnissen angemessenen Schuldentilgungsplan vor.

§. 21.

I. Schuldenstand. Aus dem von dem Kreis-Obereinnehmer Belli gefertigten, und durch die Dictatur damals mitgetheilten Etat, [26.] des Aktiv- und Passivstandes der oberrheinischen Kreiskasse (welcher bis Ende Febr. 1806. laufr, als wo bei dem Oberrhein das Kreisjahr sich schließt) ergab sich im Wesentlichen folgendes Resultat:

A. General-Kassa.

Status Activus

besteht:

a) An rückstehenden römermonatlichen Bewilligungen in	fl.	225,727	6 1/4 —
b) An guthabendem Vorschuß in . .	:	10,954	31 2/4 —
Summa —	fl.	236,681	37 3/4 kr.

also an barem Vorrath in Nichts.

Status Passivus.

a) An verzinslichen Kapitalien in . .	fl.	209,500	—
b) Das Soll an die Spezialkasse . .	:	9,539	26 3/4
c) An Zinsen von Kapitalien mit . .	:	17,670	—
d) An rückstehenden Gagen und Besoldungen	:	7,587	30
e) An rückstehenden Rechnungs-Abhör-Diäten	:	5,926	—
Summa —	fl.	250,322	56 3/4

B. Spezial-Kassa.

Status Activus.

a) An römermonatlichen Bewilligungen hat diese Kasse gut . . .	fl.	51,885	19¼
b) Bei der General-Kasse	:	9,539	26¾
c) An Vorschußgeldern	:	983	59
Summa —	fl.	62,408	45 kr.

Status Passivus.

a) An verzinslichen Kapitalien . .	fl.	256,500	—
b) An sonstigen Kapitalien	:	30,739	14½
c) An Zinsen hievon	:	29,237	30
d) An rückstehenden Gagen . . .	:	8,682	—
e) An schuldigen Verpflegungsgeldern	:	333	—
Summa —	fl.	325,491	44½ kr.

Im ganzen resultirte daraus eine Schuld des oberrheinischen Kreises für beide Kassen zusammen von fl. 575,813 —

Bei dem vorstehenden Auszuge der Berechnung des Ober-Einnehmers Belli, findet Fürst Primatischer Kommissarius folgendes zu bemerken, und zwar:

§. 22.

Erstens, bei der Generalkassa und dessen statu activo und zwar:

a) Die rückstehende römermonatlichen Bewilligungen betreffend, wird es vorerst darauf ankommen, ob sie exigibel sind, und ob dabei nach dem Ausdrucke des Reichsschlusses §. 83. eine rechtliche Entschuldigung obwaltet oder nicht?

Was den sub b) angezogenen guthabenden Vorschuß à 10,954 fl. 31½ kr. betrifft, wovon der Herr Generalmajor Rheingraf von Salm 10,554 fl. 31½ kr. — und der Auditor von Lüder 400 fl. erhalten hat, legt Fürst Primatischer Kommissarius, was den ersten Vorschuß betrifft die bereits im Febr. l. J. vom Kreis-Obereinnehmer Belli verlangte, und von demselben in dem hier anliegenden Prome-

moria d. d. Frankfurt 28. Febr. 1807. enthaltenen Auskunft vor.

Es wird nunmehr darauf ankommen, ob die vorgenannten Vorschüsse durch den Fürst Primatischen Kommissarius Namens des hochansehnlichen Konvents mittelst Schreibens eingefordert werden sollen?

Bei dem statu activo der Generalkasse bleibt es also bei der dort angesetzten Summe von 236,681 fl. 37 ¾ kr. und im baaren Vorrathe noch zur Zeit Nichts, bei dem statu passivo lit. c) ist zu bemerken, daß die hier auf 17,670 fl. berechnete Zinsen bis Ende Februar 1808. um 18,570 fl. sich vermehret haben, und diesemnach nunmehr der Ansatz davon mit . . . . . 36,240 fl. — geschehen müssen. Bei lit. d). die rückstehende Gagen und Besoldungen betreffend, bemerkt man, daß diese bis Ende Febr. 1806. hier berechnete Gagen und Besoldungen à 7587 fl. 30 kr. seit Febr. 1806. bis Ende 1808. sich um 10,050 fl. — vermehrt haben, und zwar bei jedem einzlen:

Feldmarschalls-Gagen		fl.	6000 —
Kriegs-Sekretair		"	400 —
Münzwardein Dieze Vater	fl. 708 20		
Sohn	" 1291 40		
		"	2000 —
Obereinnehmer		"	1650 —
		fl.	10,050 —

wonach im ganzen statt 7587 fl. 30 kr. die Summe mit fl. 17,637 30 kr. anzusetzen ist.

Was die lit. e) bemerkten rückstehenden Rechnungs-Abhördiäten à 5926 fl. 15 kr. betrifft, glaubt man, daß da die befragten Rechnungen noch nicht abgehört sind, die dafür angesetzten Rechnungs-Abhördiäten hinweg fallen, und daß der Kreis-Obereinnehmer Belli diese Rechnungen und die weiteren bis jetzt dem Konvente vorzulegen habe, der

eine Deputation ernennen möge, welche alle diese Rechnungen abhört, für deren Abhörung die Deputation sich wohl begnügen wird, wenn Ihr für die Abhör aller eine einmalige Gebühr mit 1185 fl. 15 kr. bewilligt wird; wonach also bei dieser Rubrik 4741 fl. ausgeschieden werden könnten.

Wenn man nun die befragte Verminderung und die einzelne Vermehrungen bis Ende Febr. 1808. zusammenstellt; so entsteht bei dem statu *passivo* nunmehr die Summe von . . . . . fl. 274,201 56 ¾ kr.

§. 23.

Zweitens bei der Spezial-Kassa und zwar bei dem statu *activo* derselben ist zu bemerken:

a) die rückstehende römermonatliche Bewilligung betreffend:

Daß es dabei wieder darauf ankomme, ob sie exigible, und ob eine rechtliche Entschuldigung vorwalte, bei b) bei der Generalkasse 9559 fl. 20 ¾ kr. d. i. der Vorschuß, den die Generalkasse an die Spezialkasse zu ersetzen hat, betreffend: wobei es sein Verbleiben haben wird.

c) An Vorschußgeldern — werden diese Vorschußgelder einzufordern seyn.

Bleibt mithin die Summe des status activus à . . . . . 62,408 fl. 45 kr.

Bei dem *statu passivo:*

a) An verzinslichen Kapitalien, bleibt wie vor.

b) Die sonstigen Kapitalien betreffend: sind eigentlich keine aufgenommene Kapitalien; die Spezialkasse hat dieselben jedoch wieder zu ersetzen.

c) Die hier bezeichneten Zinsen à 29,237 fl. 30 kr. betreffend, lediglich die sub a) bemerkten Kapitalien, und müssen nun bis zum Ende Febr. 1808. berechnet werden; der Mehrbetrag macht die Summe von fl. 27,226 23 kr. aus; es muß also der Zinsenansatz überhaupt bis zum letzten Febr. 1808. berechnet mit 56,463 fl. 53 kr. angesetzt werden.

If the condition $\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} = 0$ is satisfied, the equation (1) is integrable. Then, if $\Phi(x, y) = \alpha$ and $\Psi(x, y) = \beta$ are the integrals of the equations $Pdx + Qdy = 0$ and $Qdx - Pdy = 0$, the integral of the equation (1) is $\Phi(x, y) = \Psi(\alpha)$, where Ψ is an arbitrary function.

Let us apply this to the equation

$$(x^2 - y^2 + 2x)dx - 2ydy = 0.$$

Here $P = x^2 - y^2 + 2x$, $Q = -2y$, $\frac{\partial P}{\partial y} = -2y$, $\frac{\partial Q}{\partial x} = 0$, $\frac{\partial^2 P}{\partial y^2} = -2$, $\frac{\partial^2 Q}{\partial x^2} = 0$, $\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} = 0$.

The integrals of the equations $Pdx + Qdy = 0$ and $Qdx - Pdy = 0$ are

$$\frac{x^3}{3} + x^2 - xy^2 = \alpha \quad \text{and} \quad x^2y + 2xy - \frac{y^3}{3} = \beta.$$

Hence the integral of the given equation is

$$\frac{x^3}{3} + x^2 - xy^2 = \Psi\left(x^2y + 2xy - \frac{y^3}{3}\right).$$

Let us apply this to the equation

$$(x^2 - y^2 + 2x)dx - (2y - 2xy)dy = 0.$$

Here $P = x^2 - y^2 + 2x$, $Q = -2y + 2xy$, $\frac{\partial P}{\partial y} = -2y$, $\frac{\partial Q}{\partial x} = 2y$, $\frac{\partial^2 P}{\partial y^2} = -2$, $\frac{\partial^2 Q}{\partial x^2} = 0$, $\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} \neq 0$.

The integrals of the equations $Pdx + Qdy = 0$ and $Qdx - Pdy = 0$ are

$$\frac{x^3}{3} + x^2 - xy^2 + y^2 = \alpha \quad \text{and} \quad x^2y + 2xy - \frac{y^3}{3} - y = \beta.$$

Hence the integral of the given equation is

$$\frac{x^3}{3} + x^2 - xy^2 + y^2 = \Psi\left(x^2y + 2xy - \frac{y^3}{3} - y\right).$$

Exekutions-Subdelegationskosten von . fl. 21,601 30 kr.

von welcher Summe à . . . . . fl. 21,601 30 kr.
Die Hälfte davon auf die Generalkasse mit fl. 10,800 45 kr.
und die andere Hälfte auf die Spezialkasse mit fl. 10,800 45 kr.
des oberrheinischen Kreises fällt.

Endlich kömmt auch noch die Hälfte des Miethgeldes für den Konferenzsaal bei dem Kreis-Obereinnehmer Belli für den im Jahr 1805. und 1806. abgehaltenen Konvent zu zahlen mit . . . . . fl. 178 38 kr.

wovon wieder die Hälfte mit . . . . fl. 89 19 kr.
auf die General- und die andere Hälfte mit fl. 89 19 kr.
auf die Spezialkasse kömmt. —

Wenn man nun den Schuldenstand des oberrheinischen Kreises nach den beiden Kassen trennt; so hat die Generalkasse an Schulden bis Ende Febr. 1808. fl. 285,092 — ¾ zu zahlen, wie die hier folgende Spezialberechnung der einzelnen Posten zeigt. Nämlich:

Schuldenstand nach [26.] . . . . fl. 250,322 56¾

Vermehrung wegen Zinsen fl. 18,570
Gagen und Besoldungen - 10,050
— - 28,620 —
— fl. 278,942 56¾

Verminderung bei lit. c, des [26.]
werden hier ausgeschieden 4jährige Rechnungs-Abhörgebühren mit . . . . - 4,741 —
bleibt status passivus bei der Generalkasse . . . . . fl. 274,201 56¾

hierzu das Quart der Subdelegationskosten . . . . . fl. 10,800 45
das Quart des Miethzinsens à . . . - 89 19
Summa — fl. 285,092 —¾

Ad Quadrum 4.

Ad Quadrum 5.

Ad Quadrum 6.

Ad Quadrum 7.

Ad Quadrum 8.

Ad Quadrum 9.

Ad Quadrum 10.

Ad Quadrum 11.

Ad Quadrum 12.

Ad Quadrum 13.

Ad Quadrum 14.

Ad Quadrum 15.

Ad Quadrum 16.

Ad Quadrum 17.

Ad Quadrum 18.

Ad Quadrum 19.

Ad Quadrum 20.

Ad Quadrum 21.

Ad Quadrum 22.

Ad Quadrum 23.

Ad Quadrum 24.

Ad Quadrum 25.

Ad Quadrum 26.

Ad Quadrum 27.

Ad Quadrum 28.

Ad Quadrum 29.

Ad Quadrum 30.

Ad Quadrum 31.

Ad Quadrum 32.

Ad Quadrum 33.

Ad Quadrum 34.

Ad Quadrum 35.

Ad Quadrum 36.

Ad Quadrum 37.

Ad Quadrum 38.

Ad Quadrum 39.

Ad Quadrum 40.

Ad Quadrum 41.

Ad Quadrum 42.

Ad Quadrum 43.

Ad Quadrum 44.

Ad Quadrum 45.

Ad Quadrum 46.

Ad Quadrum 47.

Ad Quadrum 48.

Ad Quadrum 49.

Ad Quadrum 50.

Ad Quadrum 51.

Ad Quadrum 52.

Ad Quadrum 53.

Ad Quadrum 54.

Ad Quadrum 55.

Ad Quadrum 56.

Ad Quadrum 57.

Ad Quadrum 58.

Ad Quadrum 59.

Ad Quadrum 60.

Ad Quadrum 61.

Ad Quadrum 62.

Ad Quadrum 63.

Ad Quadrum 64.

Ad Quadrum 65.

Ad Quadrum 66.

Ad Quadrum 67.

Ad Quadrum 68.

Ad Quadrum 69.

Ad Quadrum 70.

Ad Quadrum 71.

Ad Quadrum 72.

Ad Quadrum 73.

Ad Quadrum 74.

Ad Quadrum 75.

Ad Quadrum 76.

Ad Quadrum 77.

Ad Quadrum 78.

Ad Quadrum 79.

Ad Quadrum 80.

Ad Quadrum 81.

Ad Quadrum 82.

Ad Quadrum 83.

Ad Quadrum 84.

Ad Quadrum 85.

Ad Quadrum 86.

Ad Quadrum 87.

Ad Quadrum 88.

Ad Quadrum 89.

Ad Quadrum 90.

Ad Quadrum 91.

Ad Quadrum 92.

Ad Quadrum 93.

Ad Quadrum 94.

Ad Quadrum 95.

Ad Quadrum 96.

Ad Quadrum 97.

Ad Quadrum 98.

Ad Quadrum 99.

Ad Quadrum 100.

Ad Quadrum 101.

Ad Quadrum 102.

Ad Quadrum 103.

Ad Quadrum 104.

Ad Quadrum 105.

Ad Quadrum 106.

Ad Quadrum 107.

Ad Quadrum 108.

Ad Quadrum 109.

Ad Quadrum 110.

Ad Quadrum 111.

Ad Quadrum 112.

Ad Quadrum 113.

Ad Quadrum 114.

Ad Quadrum 115.

Ad Quadrum 116.

Ad Quadrum 117.

Ad Quadrum 118.

Ad Quadrum 119.

Ad Quadrum 120.

Ad Quadrum 121.

Ad Quadrum 122.

Ad Quadrum 123.

Ad Quadrum 124.

Ad Quadrum 125.

Ad Quadrum 126.

Ad Quadrum 127.

Ad Quadrum 128.

Ad Quadrum 129.

Ad Quadrum 130.

Ad Quadrum 131.

Ad Quadrum 132.

Ad Quadrum 133.

Ad Quadrum 134.

Ad Quadrum 135.

Ad Quadrum 136.

Ad Quadrum 137.

Ad Quadrum 138.

Ad Quadrum 139.

Ad Quadrum 140.

Ad Quadrum 141.

Ad Quadrum 142.

Ad Quadrum 143.

Ad Quadrum 144.

Ad Quadrum 145.

Ad Quadrum 146.

Ad Quadrum 147.

Ad Quadrum 148.

Ad Quadrum 149.

Ad Quadrum 150.

Ad Quadrum 151.

Ad Quadrum 152.

Ad Quadrum 153.

Ad Quadrum 154.

Ad Quadrum 155.

Ad Quadrum 156.

Ad Quadrum 157.

Ad Quadrum 158.

Ad Quadrum 159.

Ad Quadrum 160.

Ad Quadrum 161.

Ad Quadrum 162.

Ad Quadrum 163.

Ad Quadrum 164.

Ad Quadrum 165.

Ad Quadrum 166.

Ad Quadrum 167.

Ad Quadrum 168.

Ad Quadrum 169.

Ad Quadrum 170.

Ad Quadrum 171.

Ad Quadrum 172.

Ad Quadrum 173.

Ad Quadrum 174.

Ad Quadrum 175.

Ad Quadrum 176.

Ad Quadrum 177.

Ad Quadrum 178.

Ad Quadrum 179.

Ad Quadrum 180.

Ad Quadrum 181.

Ad Quadrum 182.

Ad Quadrum 183.

Ad Quadrum 184.

Ad Quadrum 185.

Ad Quadrum 186.

Ad Quadrum 187.

Ad Quadrum 188.

Ad Quadrum 189.

Ad Quadrum 190.

Ad Quadrum 191.

Ad Quadrum 192.

Ad Quadrum 193.

Ad Quadrum 194.

Ad Quadrum 195.

Ad Quadrum 196.

Ad Quadrum 197.

Ad Quadrum 198.

Ad Quadrum 199.

Ad Quadrum 200.

Ad Quadrum 201.

Ad Quadrum 202.

Ad Quadrum 203.

Ad Quadrum 204.

Ad Quadrum 205.

Ad Quadrum 206.

Ad Quadrum 207.

Ad Quadrum 208.

Ad Quadrum 209.

Ad Quadrum 210.

Ad Quadrum 211.

Ad Quadrum 212.

Ad Quadrum 213.

Ad Quadrum 214.

Ad Quadrum 215.

Ad Quadrum 216.

Ad Quadrum 217.

Ad Quadrum 218.

Ad Quadrum 219.

Ad Quadrum 220.

Ad Quadrum 221.

Ad Quadrum 222.

Ad Quadrum 223.

Ad Quadrum 224.

Ad Quadrum 225.

Ad Quadrum 226.

Ad Quadrum 227.

Ad Quadrum 228.

Ad Quadrum 229.

Ad Quadrum 230.

Ad Quadrum 231.

Ad Quadrum 232.

Ad Quadrum 233.

Ad Quadrum 234.

Ad Quadrum 235.

Ad Quadrum 236.

Ad Quadrum 237.

Ad Quadrum 238.

Ad Quadrum 239.

Ad Quadrum 240.

Ad Quadrum 241.

Ad Quadrum 242.

Ad Quadrum 243.

Ad Quadrum 244.

Ad Quadrum 245.

Ad Quadrum 246.

Ad Quadrum 247.

Ad Quadrum 248.

Ad Quadrum 249.

Ad Quadrum 250.

Ad Quadrum 251.

Ad Quadrum 252.

Ad Quadrum 253.

Ad Quadrum 254.

Ad Quadrum 255.

Ad Quadrum 256.

Ad Quadrum 257.

Ad Quadrum 258.

Ad Quadrum 259.

Ad Quadrum 260.

Ad Quadrum 261.

Ad Quadrum 262.

Ad Quadrum 263.

Ad Quadrum 264.

Ad Quadrum 265.

Ad Quadrum 266.

Ad Quadrum 267.

Ad Quadrum 268.

Ad Quadrum 269.

Ad Quadrum 270.

Ad Quadrum 271.

Ad Quadrum 272.

Ad Quadrum 273.

Ad Quadrum 274.

Ad Quadrum 275.

Ad Quadrum 276.

Ad Quadrum 277.

Ad Quadrum 278.

Ad Quadrum 279.

Ad Quadrum 280.

Ad Quadrum 281.

Ad Quadrum 282.

Ad Quadrum 283.

Ad Quadrum 284.

Ad Quadrum 285.

Ad Quadrum 286.

Ad Quadrum 287.

Ad Quadrum 288.

Ad Quadrum 289.

Ad Quadrum 290.

Ad Quadrum 291.

Ad Quadrum 292.

Ad Quadrum 293.

Ad Quadrum 294.

Ad Quadrum 295.

Ad Quadrum 296.

Ad Quadrum 297.

Ad Quadrum 298.

Ad Quadrum 299.

Ad Quadrum 300.

Ad Quadrum 301.

Ad Quadrum 302.

Ad Quadrum 303.

Ad Quadrum 304.

Ad Quadrum 305.

Ad Quadrum 306.

Ad Quadrum 307.

Ad Quadrum 308.

Ad Quadrum 309.

Ad Quadrum 310.

Ad Quadrum 311.

Ad Quadrum 312.

Ad Quadrum 313.

Ad Quadrum 314.

Ad Quadrum 315.

Ad Quadrum 316.

Ad Quadrum 317.

Ad Quadrum 318.

Ad Quadrum 319.

Ad Quadrum 320.

Ad Quadrum 321.

Ad Quadrum 322.

Ad Quadrum 323.

Ad Quadrum 324.

Ad Quadrum 325.

Ad Quadrum 326.

Ad Quadrum 327.

Ad Quadrum 328.

Ad Quadrum 329.

Ad Quadrum 330.

Ad Quadrum 331.

Ad Quadrum 332.

Ad Quadrum 333.

Ad Quadrum 334.

Ad Quadrum 335.

Ad Quadrum 336.

Ad Quadrum 337.

Ad Quadrum 338.

Ad Quadrum 339.

Ad Quadrum 340.

Ad Quadrum 341.

Ad Quadrum 342.

Ad Quadrum 343.

Ad Quadrum 344.

Ad Quadrum 345.

Ad Quadrum 346.

Ad Quadrum 347.

Ad Quadrum 348.

Ad Quadrum 349.

Ad Quadrum 350.

Ad Quadrum 351.

Ad Quadrum 352.

Ad Quadrum 353.

Ad Quadrum 354.

Ad Quadrum 355.

Ad Quadrum 356.

Ad Quadrum 357.

Ad Quadrum 358.

Ad Quadrum 359.

Ad Quadrum 360.

Ad Quadrum 361.

Ad Quadrum 362.

Ad Quadrum 363.

Ad Quadrum 364.

Ad Quadrum 365.

Ad Quadrum 366.

Ad Quadrum 367.

Ad Quadrum 368.

Ad Quadrum 369.

Ad Quadrum 370.

Ad Quadrum 371.

Ad Quadrum 372.

Ad Quadrum 373.

Ad Quadrum 374.

Ad Quadrum 375.

Ad Quadrum 376.

Ad Quadrum 377.

Ad Quadrum 378.

Ad Quadrum 379.

Ad Quadrum 380.

Ad Quadrum 381.

Ad Quadrum 382.

Ad Quadrum 383.

Ad Quadrum 384.

Ad Quadrum 385.

Ad Quadrum 386.

Ad Quadrum 387.

Ad Quadrum 388.

Ad Quadrum 389.

Ad Quadrum 390.

Ad Quadrum 391.

Ad Quadrum 392.

Ad Quadrum 393.

Ad Quadrum 394.

Ad Quadrum 395.

Ad Quadrum 396.

Ad Quadrum 397.

Ad Quadrum 398.

Ad Quadrum 399.

Ad Quadrum 400.

Ad Quadrum 401.

Ad Quadrum 402.

Ad Quadrum 403.

Ad Quadrum 404.

Ad Quadrum 405.

Ad Quadrum 406.

Ad Quadrum 407.

Ad Quadrum 408.

Ad Quadrum 409.

Ad Quadrum 410.

Ad Quadrum 411.

Ad Quadrum 412.

Ad Quadrum 413.

Ad Quadrum 414.

Ad Quadrum 415.

Ad Quadrum 416.

Ad Quadrum 417.

Ad Quadrum 418.

Ad Quadrum 419.

Ad Quadrum 420.

Ad Quadrum 421.

Ad Quadrum 422.

Ad Quadrum 423.

Ad Quadrum 424.

Ad Quadrum 425.

Ad Quadrum 426.

Ad Quadrum 427.

Ad Quadrum 428.

Ad Quadrum 429.

Ad Quadrum 430.

Ad Quadrum 431.

Ad Quadrum 432.

Ad Quadrum 433.

Ad Quadrum 434.

Ad Quadrum 435.

Ad Quadrum 436.

Ad Quadrum 437.

Ad Quadrum 438.

Ad Quadrum 439.

Ad Quadrum 440.

Ad Quadrum 441.

Ad Quadrum 442.

Ad Quadrum 443.

Ad Quadrum 444.

Ad Quadrum 445.

Ad Quadrum 446.

Ad Quadrum 447.

Ad Quadrum 448.

Ad Quadrum 449.

Ad Quadrum 450.

Ad Quadrum 451.

Ad Quadrum 452.

Ad Quadrum 453.

Ad Quadrum 454.

Ad Quadrum 455.

Ad Quadrum 456.

Ad Quadrum 457.

Ad Quadrum 458.

Ad Quadrum 459.

Ad Quadrum 460.

Ad Quadrum 461.

Ad Quadrum 462.

Ad Quadrum 463.

Ad Quadrum 464.

Ad Quadrum 465.

Ad Quadrum 466.

Ad Quadrum 467.

Ad Quadrum 468.

Ad Quadrum 469.

Ad Quadrum 470.

Ad Quadrum 471.

Ad Quadrum 472.

Ad Quadrum 473.

Ad Quadrum 474.

Ad Quadrum 475.

Ad Quadrum 476.

Ad Quadrum 477.

Ad Quadrum 478.

Ad Quadrum 479.

Ad Quadrum 480.

Ad Quadrum 481.

Ad Quadrum 482.

Ad Quadrum 483.

Ad Quadrum 484.

Ad Quadrum 485.

Ad Quadrum 486.

Ad Quadrum 487.

Ad Quadrum 488.

Ad Quadrum 489.

Ad Quadrum 490.

Ad Quadrum 491.

Ad Quadrum 492.

Ad Quadrum 493.

Ad Quadrum 494.

Ad Quadrum 495.

Ad Quadrum 496.

Ad Quadrum 497.

Ad Quadrum 498.

Ad Quadrum 499.

Ad Quadrum 500.

Ad Quadrum 501.

Ad Quadrum 502.

Ad Quadrum 503.

Ad Quadrum 504.

Ad Quadrum 505.

Ad Quadrum 506.

Ad Quadrum 507.

Ad Quadrum 508.

Ad Quadrum 509.

Ad Quadrum 510.

Ad Quadrum 511.

Ad Quadrum 512.

Ad Quadrum 513.

Ad Quadrum 514.

Ad Quadrum 515.

Ad Quadrum 516.

Ad Quadrum 517.

Ad Quadrum 518.

Ad Quadrum 519.

Ad Quadrum 520.

Ad Quadrum 521.

Ad Quadrum 522.

Ad Quadrum 523.

Ad Quadrum 524.

Ad Quadrum 525.

Ad Quadrum 526.

Ad Quadrum 527.

Ad Quadrum 528.

Ad Quadrum 529.

Ad Quadrum 530.

Ad Quadrum 531.

Ad Quadrum 532.

Ad Quadrum 533.

Ad Quadrum 534.

Ad Quadrum 535.

Ad Quadrum 536.

Ad Quadrum 537.

Ad Quadrum 538.

Ad Quadrum 539.

Ad Quadrum 540.

Ad Quadrum 541.

Ad Quadrum 542.

Ad Quadrum 543.

Ad Quadrum 544.

Ad Quadrum 545.

Ad Quadrum 546.

Ad Quadrum 547.

Ad Quadrum 548.

Ad Quadrum 549.

Ad Quadrum 550.

Ad Quadrum 551.

Ad Quadrum 552.

Ad Quadrum 553.

Ad Quadrum 554.

Ad Quadrum 555.

Ad Quadrum 556.

Ad Quadrum 557.

Ad Quadrum 558.

Ad Quadrum 559.

Ad Quadrum 560.

Ad Quadrum 561.

Ad Quadrum 562.

Ad Quadrum 563.

Ad Quadrum 564.

Ad Quadrum 565.

Ad Quadrum 566.

Ad Quadrum 567.

Ad Quadrum 568.

Ad Quadrum 569.

Ad Quadrum 570.

Ad Quadrum 571.

Ad Quadrum 572.

Ad Quadrum 573.

Ad Quadrum 574.

Ad Quadrum 575.

Ad Quadrum 576.

Ad Quadrum 577.

Ad Quadrum 578.

Ad Quadrum 579.

Ad Quadrum 580.

Ad Quadrum 581.

Ad Quadrum 582.

Ad Quadrum 583.

Ad Quadrum 584.

Ad Quadrum 585.

Ad Quadrum 586.

Ad Quadrum 587.

Ad Quadrum 588.

Ad Quadrum 589.

Ad Quadrum 590.

Ad Quadrum 591.

Ad Quadrum 592.

Ad Quadrum 593.

Ad Quadrum 594.

Ad Quadrum 595.

Ad Quadrum 596.

Ad Quadrum 597.

Ad Quadrum 598.

Ad Quadrum 599.

Ad Quadrum 600.

Ad Quadrum 601.

Ad Quadrum 602.

Ad Quadrum 603.

Ad Quadrum 604.

Ad Quadrum 605.

Ad Quadrum 606.

Ad Quadrum 607.

Ad Quadrum 608.

Ad Quadrum 609.

Ad Quadrum 610.

Ad Quadrum 611.

Ad Quadrum 612.

Ad Quadrum 613.

Ad Quadrum 614.

Ad Quadrum 615.

Ad Quadrum 616.

Ad Quadrum 617.

Ad Quadrum 618.

Ad Quadrum 619.

Ad Quadrum 620.

Ad Quadrum 621.

Ad Quadrum 622.

Ad Quadrum 623.

Ad Quadrum 624.

Ad Quadrum 625.

Ad Quadrum 626.

Ad Quadrum 627.

Ad Quadrum 628.

Ad Quadrum 629.

Ad Quadrum 630.

Ad Quadrum 631.

Ad Quadrum 632.

Ad Quadrum 633.

Ad Quadrum 634.

Ad Quadrum 635.

Ad Quadrum 636.

Ad Quadrum 637.

Ad Quadrum 638.

Ad Quadrum 639.

Ad Quadrum 640.

Ad Quadrum 641.

Ad Quadrum 642.

Ad Quadrum 643.

Ad Quadrum 644.

Ad Quadrum 645.

Ad Quadrum 646.

Ad Quadrum 647.

Ad Quadrum 648.

Ad Quadrum 649.

Ad Quadrum 650.

Ad Quadrum 651.

Ad Quadrum 652.

Ad Quadrum 653.

Ad Quadrum 654.

Ad Quadrum 655.

Ad Quadrum 656.

Ad Quadrum 657.

Ad Quadrum 658.

Ad Quadrum 659.

Ad Quadrum 660.

Ad Quadrum 661.

Ad Quadrum 662.

Ad Quadrum 663.

Ad Quadrum 664.

Ad Quadrum 665.

Ad Quadrum 666.

Ad Quadrum 667.

Ad Quadrum 668.

Ad Quadrum 669.

Ad Quadrum 670.

Ad Quadrum 671.

Ad Quadrum 672.

Ad Quadrum 673.

Ad Quadrum 674.

Ad Quadrum 675.

Ad Quadrum 676.

Ad Quadrum 677.

Ad Quadrum 678.

Ad Quadrum 679.

Ad Quadrum 680.

Ad Quadrum 681.

Ad Quadrum 682.

Ad Quadrum 683.

Ad Quadrum 684.

Ad Quadrum 685.

Ad Quadrum 686.

Ad Quadrum 687.

Ad Quadrum 688.

Ad Quadrum 689.

Ad Quadrum 690.

Ad Quadrum 691.

Ad Quadrum 692.

Ad Quadrum 693.

Ad Quadrum 694.

Ad Quadrum 695.

Ad Quadrum 696.

Ad Quadrum 697.

Ad Quadrum 698.

Ad Quadrum 699.

Ad Quadrum 700.

Ad Quadrum 701.

Ad Quadrum 702.

Ad Quadrum 703.

Ad Quadrum 704.

Ad Quadrum 705.

Ad Quadrum 706.

Ad Quadrum 707.

Ad Quadrum 708.

Ad Quadrum 709.

Ad Quadrum 710.

Ad Quadrum 711.

Ad Quadrum 712.

Ad Quadrum 713.

Ad Quadrum 714.

Ad Quadrum 715.

Ad Quadrum 716.

Ad Quadrum 717.

Ad Quadrum 718.

Ad Quadrum 719.

Ad Quadrum 720.

Ad Quadrum 721.

Ad Quadrum 722.

Ad Quadrum 723.

Ad Quadrum 724.

Ad Quadrum 725.

Ad Quadrum 726.

Ad Quadrum 727.

Ad Quadrum 728.

Ad Quadrum 729.

Ad Quadrum 730.

Ad Quadrum 731.

Ad Quadrum 732.

Ad Quadrum 733.

Ad Quadrum 734.

Ad Quadrum 735.

Ad Quadrum 736.

Ad Quadrum 737.

Ad Quadrum 738.

Ad Quadrum 739.

Ad Quadrum 740.

Ad Quadrum 741.

Ad Quadrum 742.

Ad Quadrum 743.

Ad Quadrum 744.

Ad Quadrum 745.

Ad Quadrum 746.

Ad Quadrum 747.

Ad Quadrum 748.

Ad Quadrum 749.

Ad Quadrum 750.

Ad Quadrum 751.

Ad Quadrum 752.

Ad Quadrum 753.

Ad Quadrum 754.

Ad Quadrum 755.

Ad Quadrum 756.

Ad Quadrum 757.

Ad Quadrum 758.

Ad Quadrum 759.

Ad Quadrum 760.

Ad Quadrum 761.

Ad Quadrum 762.

Ad Quadrum 763.

Ad Quadrum 764.

Ad Quadrum 765.

Ad Quadrum 766.

Ad Quadrum 767.

Ad Quadrum 768.

Ad Quadrum 769.

Ad Quadrum 770.

Ad Quadrum 771.

Ad Quadrum 772.

Ad Quadrum 773.

Ad Quadrum 774.

Ad Quadrum 775.

Ad Quadrum 776.

Ad Quadrum 777.

Ad Quadrum 778.

Ad Quadrum 779.

Ad Quadrum 780.

Ad Quadrum 781.

Ad Quadrum 782.

Ad Quadrum 783.

Ad Quadrum 784.

Ad Quadrum 785.

Ad Quadrum 786.

Ad Quadrum 787.

Ad Quadrum 788.

Ad Quadrum 789.

Ad Quadrum 790.

Ad Quadrum 791.

Ad Quadrum 792.

Ad Quadrum 793.

Ad Quadrum 794.

Ad Quadrum 795.

Ad Quadrum 796.

Ad Quadrum 797.

Ad Quadrum 798.

Ad Quadrum 799.

Ad Quadrum 800.

Ad Quadrum 801.

Ad Quadrum 802.

Ad Quadrum 803.

Ad Quadrum 804.

Ad Quadrum 805.

Ad Quadrum 806.

Ad Quadrum 807.

Ad Quadrum 808.

Ad Quadrum 809.

Ad Quadrum 810.

Ad Quadrum 811.

Ad Quadrum 812.

Ad Quadrum 813.

Ad Quadrum 814.

Ad Quadrum 815.

Ad Quadrum 816.

Ad Quadrum 817.

Ad Quadrum 818.

Ad Quadrum 819.

Ad Quadrum 820.

Ad Quadrum 821.

Ad Quadrum 822.

Ad Quadrum 823.

Ad Quadrum 824.

Ad Quadrum 825.

Ad Quadrum 826.

Ad Quadrum 827.

Ad Quadrum 828.

Ad Quadrum 829.

Ad Quadrum 830.

Ad Quadrum 831.

Ad Quadrum 832.

Ad Quadrum 833.

Ad Quadrum 834.

Ad Quadrum 835.

Ad Quadrum 836.

Ad Quadrum 837.

Ad Quadrum 838.

Ad Quadrum 839.

Ad Quadrum 840.

Ad Quadrum 841.

Ad Quadrum 842.

Ad Quadrum 843.

Ad Quadrum 844.

Ad Quadrum 845.

Ad Quadrum 846.

Ad Quadrum 847.

Ad Quadrum 848.

Ad Quadrum 849.

Ad Quadrum 850.

Ad Quadrum 851.

Ad Quadrum 852.

Ad Quadrum 853.

Ad Quadrum 854.

Ad Quadrum 855.

Ad Quadrum 856.

Ad Quadrum 857.

Ad Quadrum 858.

Ad Quadrum 859.

Ad Quadrum 860.

Ad Quadrum 861.

Ad Quadrum 862.

Ad Quadrum 863.

Ad Quadrum 864.

Ad Quadrum 865.

Ad Quadrum 866.

Ad Quadrum 867.

Ad Quadrum 868.

Ad Quadrum 869.

Ad Quadrum 870.

Ad Quadrum 871.

Ad Quadrum 872.

Ad Quadrum 873.

Ad Quadrum 874.

Ad Quadrum 875.

Ad Quadrum 876.

Ad Quadrum 877.

Ad Quadrum 878.

Ad Quadrum 879.

Ad Quadrum 880.

Ad Quadrum 881.

Ad Quadrum 882.

Ad Quadrum 883.

Ad Quadrum 884.

Ad Quadrum 885.

Ad Quadrum 886.

Ad Quadrum 887.

Ad Quadrum 888.

Ad Quadrum 889.

Ad Quadrum 890.

Ad Quadrum 891.

Ad Quadrum 892.

Ad Quadrum 893.

Ad Quadrum 894.

Ad Quadrum 895.

Ad Quadrum 896.

Ad Quadrum 897.

Ad Quadrum 898.

Ad Quadrum 899.

Ad Quadrum 900.

Ad Quadrum 901.

Ad Quadrum 902.

Ad Quadrum 903.

Ad Quadrum 904.

Ad Quadrum 905.

Ad Quadrum 906.

Ad Quadrum 907.

Ad Quadrum 908.

Ad Quadrum 909.

Ad Quadrum 910.

Ad Quadrum 911.

Ad Quadrum 912.

Ad Quadrum 913.

Ad Quadrum 914.

Ad Quadrum 915.

Ad Quadrum 916.

Ad Quadrum 917.

Ad Quadrum 918.

Ad Quadrum 919.

Ad Quadrum 920.

Ad Quadrum 921.

Ad Quadrum 922.

Ad Quadrum 923.

Ad Quadrum 924.

Ad Quadrum 925.

Ad Quadrum 926.

Ad Quadrum 927.

Ad Quadrum 928.

Ad Quadrum 929.

Ad Quadrum 930.

Ad Quadrum 931.

Ad Quadrum 932.

Ad Quadrum 933.

Ad Quadrum 934.

Ad Quadrum 935.

Ad Quadrum 936.

Ad Quadrum 937.

Ad Quadrum 938.

Ad Quadrum 939.

Ad Quadrum 940.

Ad Quadrum 941.

Ad Quadrum 942.

Ad Quadrum 943.

Ad Quadrum 944.

Ad Quadrum 945.

Ad Quadrum 946.

Ad Quadrum 947.

Ad Quadrum 948.

Ad Quadrum 949.

Ad Quadrum 950.

Ad Quadrum 951.

Ad Quadrum 952.

Ad Quadrum 953.

Ad Quadrum 954.

Ad Quadrum 955.

Ad Quadrum 956.

Ad Quadrum 957.

Ad Quadrum 958.

Ad Quadrum 959.

Ad Quadrum 960.

Ad Quadrum 961.

Ad Quadrum 962.

Ad Quadrum 963.

Ad Quadrum 964.

Ad Quadrum 965.

Ad Quadrum 966.

Ad Quadrum 967.

Ad Quadrum 968.

Ad Quadrum 969.

Ad Quadrum 970.

Ad Quadrum 971.

Ad Quadrum 972.

Ad Quadrum 973.

Ad Quadrum 974.

Ad Quadrum 975.

Ad Quadrum 976.

Ad Quadrum 977.

Ad Quadrum 978.

Ad Quadrum 979.

Ad Quadrum 980.

Ad Quadrum 981.

Ad Quadrum 982.

Ad Quadrum 983.

Ad Quadrum 984.

Ad Quadrum 985.

Ad Quadrum 986.

Ad Quadrum 987.

Ad Quadrum 988.

Ad Quadrum 989.

Ad Quadrum 990.

Ad Quadrum 991.

Ad Quadrum 992.

Ad Quadrum 993.

Ad Quadrum 994.

Ad Quadrum 995.

Ad Quadrum 996.

Ad Quadrum 997.

Ad Quadrum 998.

Ad Quadrum 999.

Ad Quadrum 1000.

Die Landgrafschaft Hessen hat aber die auf dem rechtrheinseitigen Reste des Bisthums Worms haftende ratam, des Bisthums Worms zu übernehmen —. Großherzog von Hessen behielt im rheinischen Bunde 1806. den diesrheinischen Rest des Bisthums Worms, hat also die darauf fallende Quote des oberrheinischen Kreismatrikels zu übernehmen und die Quoten dem Konvente gefällig bald vorzulegen.

2. Pfalz-Simmern. Simmern, war ein Oberamt in der Unterpfalz an den kurtrierischen Gränzen, und liegt auf der linken Rheinseite.

Der Kurfürst von Pfalzbaiern ward für Simmern, wie für alle seine jenseits Rheins gelegenen Lande, diesseits Rheins entschädigt, laut Reichsschluß §. 2., ohne zu bestimmen, welche Lande diesseits Rheins für jedes jenseitige das Surrogat seyn soll.

Kurpfalzbaiern jetzt König von Baiern, hat also jene ratam an den oberrheinischen Kreisschulden zu zahlen, welche auf Simmern lag.

3. Speier. Kurbaden erhielt nach dem Reichsschlusse §. 5. die diesrheinischen Reste des Bisthums Speier; Kurbaden modo Großherzog hat also die ratam zu zahlen, welche auf diese Reste fällt, und so fort die danach berechnete Summe der rata dem Konvent alsbald gefällig vorzulegen.

4. Pfalzlautern. Der Kurfürst von Pfalzbaiern ward für das Fürstenthum Lautern nach dem Reichsschlusse §. 2. entschädigt — der König von Baiern hat also dessen alte ratam zu tragen.

5. Straßburg. Kurbaden erhielt dessen diesseits gelegenes Gebiet §. 5. im Reichsschlusse. Großherzog von Baden trägt also die darauf liegende Matrikel. Der Straßburger Matrikel war schon vorher nur auf die diesseits rhei-

nische Lande berechnet; dieser Matrikel bleibt also deshalb unabgeändert.

6. Pfalz-Veldenz. Wie bei No. 2. und 4. König von Baiern hat nämlich die ratam von Veldenz zu tragen.

7. Basel. Kurbaden erhielt die diesseitigen Reste §. 5. im Reichsschlusse —. Großherzog von Baden zahlt also die auf diese Reste fallende ratam des Matrikelanschlags, welcher sofort dem Konvent alsbald vorzulegen ist.

8. Pfalzzweibrücken. Kurpfalz Baiern ist für Pfalzzweibrücken §. 2. des Reichsschlusses entschädigt, der König von Baiern hat also die ratam für Pfalzzweibrücken zu übernehmen.

9. Fulda. Der Fürst von Nassau-Dillenburg (Nassau-Diez-Oranien) erhielt das Bisthum Fulda §. 12. im Reichsschlusse. Diese Matrikel hat also der Besitzer von Fulda zu tragen.

10. Hessen-Darmstadt. Blieb.

11. Johannitermeister blieb im Reichsschlusse 1803. und hätte also seine Matrikel, nach wie vor, fortzutragen. Da aber der Großherzog von Baden im rheinischen Bunde Art. 9. das Fürstenthum Heidesheim als Eigenthum nebst allen Besitzungen des Johanniterordens, so wie sie im Großherzogthum Baden liegen, erhalten hat; so wird dieser Matrikularanschlag an Baden übergehen.

12. Hessen-Kassel. Diese Matrikel hat der Besitzer von Hessen-Kassel zu tragen.

13. Prümen. Die Probstei Prümen war geistlich, liegt jenseits, hört für diese Seite auf.

14. Hersfeld. Hessen-Kassel hatte als Fürst von Hersfeld diese Matrikel zu tragen. Diese trägt also der Besitzer von Hersfeld.

15. Weisenburg. Die Probstei Weisenburg war dem

Bisthum Speier einverleibt, liegt jenseits Rheins, hört für diese Seite auf.

16. Pfalz-Sponheim. Wie oben No. 2.

17. Odenheim. Kurbaden erhielt im Reichsschlusse §. 5. die Probstei und das Stift Odenheim; die Matrikel von Odenheim war und ist lediglich auf die rechtrheinischen Besitzungen von Odenheim gegründet. Großherzog von Baden trägt also die alte Matrikel von Odenheim.

18. Baden-Sponheim. Sponheim liegt jenseits Rheins. Kurbaden ward dafür entschädigt, laut Reichsschlusses §. 5. Großherzog von Baden trägt also die auf der Grafschaft Sponheim gelegene Ratam.

19. Nonieni. Personalist — Cessat.

20. Salm-Salm. Ist entschädigt, §. 3. des Reichsschlusses, zahlt den alten Antheil.

21. Weilburg. Ist entschädigt, §. 12. des Reichsschlusses. Nassau zahlt diese Matrikel.

22. Usingen. Wie bei Nro. 21.

23. Idstein. Bleibt — und mithin auch dessen Matrikel auf Nassau.

24. Saarbrücken. Saarbrücken liegt jenseits, hört als solches auf. Der Fürst von Nassau-Usingen ist wegen Saarbrücken entschädigt, §. 12. des Reichsschlusses. Nassau hat also die Ratam, welche auf Saarbrücken lag, zu tragen.

25. Ottenweiler. Nassau-Usingen ist dafür, §. 12. des Reichsschlusses, entschädigt. Nassau zahlt also den Ottweilerischen Antheil.

26. Waldeck. Bleibt, wie vorhin.

27. Hanau-Münzenberg. Hessenkassel besaß Hanau-Münzenberg, diese Matrikel bezahlt also der Besitzer von Hanau-Münzenberg.

28. Hanau-Lichtenberg. Lichtenberg liegt jenseits Rheins. Darmstadt ist dafür entschädigt §. 7. des Reichsschlusses. Darmstadt trägt also diese seine Ratam.

29. Solms-Braunfels. Der Herzog von Nassau erhielt im rheinischen Bunde, Art. 24., die Souverainität über Solms-Braunfels. Nassau zahlt also diese Matrikel.

30. Solms-Rödelheim. Großherzog von Hessen besitzt die Souverainität über Solms-Rödelheim, zahlt also diese Matrikel.

31. Solms-Laubach. Wie bei Nro. 30.

32. Solms-Hohensolms. Herzog von Nassau erhielt im rheinischen Bunde, Art. 24., die Souverainität über Hohen-Solms, zahlt also diese Matrikel.

33. Solms-Lich. Wie bei Nro. 30. und 31.

34. Königstein. Königstein erhielt der Fürst von Nassau-Usingen, §. 12. des Reichsschlusses. Nassau zahlt also diesen alten Königsteiner Antheil.

35. Stollberg-Gedern und Ortenberg. Großherzog von Hessen erhielt im rheinischen Bunde, Art. 24., die Souverainität über den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stollberg-Gedern besitzt. Großherzog von Hessen zahlt also diese Matrikel.

36. Isenburg-Birstein. Bleibt, wie vorhin.

37. Isenburg-Wächtersbach, Meerholz und Büdingen. Der Fürst von Isenburg-Birstein ward im rheinischen Bunde Souverain über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Wächtersbach, Meerholz und Büdingen, der Fürst von Isenburg zahlt also diese Matrikel.

38. Kyrburg. Salm-Kyrburg ist entschädigt, §. 3. des Reichsschlusses — Fürst von Salm-Kyrburg zahlt also seinen alten Antheil.

39. Grehweiler. Die Rheingrafen wurden für ihre jenseitigen Besitzungen, welche zu dem oberrheinischen Kreise gehörten, mit den Resten des Amtes Horstmar, §. 3. des Reichsschlusses, entschädigt; die Rheingrafen hätten also darnach ihre alte Ratam fortzuzahlen. Da aber der Großherzog von Berg die Hoheit über die Grafschaft Horstmar-

ein vormals Hochstift-Münsterisches Amt, im rheinischen Bunde Art. 24. erhalten hat, so zahlt jetzt der Großherzog von Berg diese Matrikel.

40. Grumbach. Wie Nro. 39.

41. Dhaun. Gleichfalls.

42. Leiningen-Falkenburg (Heidesheim). Die Grafen von Leiningen wurden entschädigt, §. 20. des Reichsschlusses, und zwar Leiningen-Heidesheim mit der Kellerei Neudenau, und Leiningen-Gundersblum mit der Kellerei Billigheim; diese Grafen hätten also ihre alte Ratam fortzuzahlen. Da aber der Großherzog von Baden die Hoheit über derselben Besitzungen im rheinischen Bunde, Art. 24., erhalten hat; so liegt nun diese Matrikel auf Baden.

43. Leiningen-Falkenburg (Hartenburg). Wie in Nro. 42.

44. Leiningen-Grünstadt (Leiningen-Westerburg älterer Linie) erhielt im Reichsschluß 1803 l. c. die Abtei und das Kloster Ilmstadt in der Wetterau; die Herrschaft Ilmstadt (vormalige Abtei) kam im rheinischen Bunde, Art. 24., unter die Hoheit des Großherzogs von Hessen — Großherzog von Hessen trägt also die Matrikel.

45. Leiningen-Westerburg (neuerer Linie) erhielt im Reichsschlusse l. c. zur Entschädigung die Abtei Engelthal in der Wetterau. Diese liegt unter der Hoheit von Darmstadt — Großherzog von Hessen trägt also diese Matrikel.

46. Wittgenstein-Wittgenstein. Großherzog von Hessen erhielt die Hoheit über die Grafschaft Wittgenstein und Berlenburg im rheinischen Bunde l. c., trägt also diese Matrikel.

47. Wittgenstein-Berleburg. Wie Nro. 46.

48. Falkenstein. Falkenstein liegt jenseits Rheins. Oesterreich ward zwar entschädigt für Ortenau, §. 1. im

Reichsschlusse, aber nicht für Falkenstein; wird also für diese Seite aufhören.

49. Reipoltskirchen. Reipoltskirchen liegt jenseits Rheins. Die Gräfin von Hillesheim erhielt für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, §. 6. im Reichsschlusse 1803, eine Rente von 5400 fl. auf Kurwürtemberg; diese Gräfin hätte also darnach diese Ratam zu zahlen. — König von Würtemberg wird nunmehr für die Bezahlung dieser Matrikel sorgen.

50. Oberstein. Der Graf von Limburg-Styrum erhielt im Reichsschlusse, §. 6., für die Herrschaft Oberstein eine Rente à 12,000 fl. auf Kurwürtemberg — hätte also dessen Ratam zu zahlen; übrigens wie bei Nro. 49.

51. Criechingen. Der Fürst von Wiedrunkel erhielt für die jenseits Rheins gelegne Grafschaft Criechingen die §. 21. im Reichsschlusse genannten köllnischen Aemter Nurburg und Altwied, und die Kellerei Villmar, ist also für Criechingen entschädigt, und hätte demnach den Antheil an den oberrheinischen Kreisschulden, der auf der Grafschaft Criechingen lag, fortzubezahlen. Der Herzog von Nassau erhielt aber im rheinischen Bunde, Art. 24., die Hoheit über Altwied und Nurburg, vorhin kurköllnische Aemter. Villmar liegt im Herzogthum Nassau an der Lahn zwischen Weilburg und Diez. Nassau hat also demnach als Souverain auch diese Matrikel zu zahlen.

52. Wartemberg. Die Grafschaft Wartemberg liegt jenseits Rheins. Der Graf ward dafür mit der Abtei Roth und einer jährlichen Rente von 8150 fl. von Ochsenhausen, §. 24. des Reichsschlusses, entschädigt. Der Graf von Wartemberg hätte also demnach den auf Wartemberg gelegenen Antheil der oberrheinischen Kreisschulden zu tragen. Der König von Würtemberg bekam aber im rheinischen Bunde l. c. die Hoheit über Ochsenhausen und Roth, zahlt also jetzt diese Matrikel.

53. Brezenheim. Die Herrschaft Brezenheim liegt jenseits Rheins. Der Fürst von Brezenheim ward dafür mit der Stadt und dem gefürsteten Damenstift Lindau am Bodensee, §. 22. des Reichsschlusses, entschädigt, hätte demnach seine Ratam an der oberrheinischen Kreisschuld zu tragen. Im rheinischen Bunde erhielt aber der König von Baiern die Hoheit über die ganze hohe Straße von Memmingen nach Lindau, l. c. Diese Straße führt zum Theil durch Lande, die unter Würtembergs Hoheit stehen. Unter wessen Hoheit nun die Stadt und das Damenstift Lindau steht, hat diese Matrikel zu tragen. Die abgeschlossenen Gränzverträge zwischen beiden Höfen werden hierüber Ziel und Maas geben.

54. Dachstuhl. Der Graf von Oettingen-Baldern erhielt für die jenseits gelegene Herrschaft Dachstuhl, §. 15. im Reichsschlusse, die Abtei Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus in Füssen, und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Maihingen im Wallersteinischen, hätte also demnach seine alte Ratam an den oberrheinischen Kreisschulden zu zahlen. Der König von Baiern erhielt im rheinischen Bunde, Art. 24., das Fürstenthum Oettingen. — Oettingen wird von zwei Linien, Spielberg und Wallerstein, besessen. Wer nun die Hoheit über die genannten Entschädigungsobjekte, die im Wallersteinischen liegen, besitzt, trägt nun diese Matrikel.

55. Ollbrücken. Der Graf von Bassenheim erhielt, wegen Pyrmont und Ollbrücken, die Abtei Hegbach, §. 24. im Reichsschlusse, hätte also demnach seine Ratam an den oberrheinischen Kreisschulden zu zahlen. Der König von Würtemberg erhielt aber die Hoheit über Hegbach im rheinischen Bunde Art. 24., trägt also diese Matrikel.

56. Stadt Worms. Hört auf.

57. Stadt Speier. Hört auf.

58. Stadt Frankfurt. Fürst-Primas erhielt im

rheinischen Bunde, Art. 24., die Stadt Frankfurt, zahlt also diese Matrikel.

59. Stadt Friedberg. Darmstadt erhielt Friedberg, §. 7. des Reichsschlusses; Großherzog von Hessen zahlt also diesen Antheil.

60. Stadt Wetzlar. Der Kurfürst Reichserzkanzler erhielt, §. 25. des Reichsschlusses, mit zu seiner Ausstattung die Reichsstadt Wetzlar, in der Eigenschaft einer Grafschaft; Fürst-Primas trägt also jetzt diesen Matrikularanschlag.

Was übrigens Anhalt-Schaumburg und Münzenfeld betrifft, so stehen zwar solche nicht in dem bei dem oberrheinischen Kreise hergebrachten Aufrufe, sind jedoch in dem oberrheinischen Kreismatrikel enthalten. Man hat daher dieselben, in Hinsicht des Matrikularanschlags hier nicht unangeführt lassen wollen.

III. Schuldentilgungsplan.

§. 25.

Die damalige Subdelegation hat in ihrem kommissarischen Vortrag vom 9. April 1806 folgenden Tilgungsplan vorgeschlagen:

»Da nach der Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahr 1803, §. 83. zur Bezahlung der oberrheinischen Kreisschulden die exigiblen Ausstände, in sofern keine rechtliche Entschuldigung obwalte, vor allem beigetrieben, und das weitere Erforderliche durch gewöhnliche Kreis-Römermonate bewirkt werden sollte, bei der Eintreibung der Ausstände aber vorzusehen sey, daß dieses nicht so bald, als das Gesetz wollte, vollbracht werden, und den Gläubigern und Dienern des oberrheinischen Kreises rechtlich nicht zugemuthet werden könne, auf die Bezahlung ihrer rückständigen Zinsen und rückständigen Gehalte noch länger und bis zur vollen Berichtigung der gedachten Ausstände zu warten; so sey es unumgänglich nothwendig, der Natur der Sache und dem

Geiste des Gesetzes offenbar vollkommen angemessen, daß beide Zahlungsmittel, die Eintreibung der Rückstände und die Erhebung einiger Römermonate, als die wahren Mittel zum gesetzlichen Zweck, mit einander verbunden und zu gleicher Zeit in Vollzug gesetzt würden. Die beiden hohen Kuren, Reichserzkanzler und Hessen, hätten daher zu diesem Ende, Kraft Ihres allerhöchsten kaiserlichen und Reichs Auftrags, als reichsschlußmäßige Exekutoren, sämmtliche höchst und hohe oberrheinische Kreis- und andere dabei betheiligte Stände, welche im §. 7. dieses kommissarischen Vortrags namentlich bezeichnet sind, in dem damaligen kommissarischen Vortrage feierlichst aufgerufen, ihre in dem durch die Diktatur am 10. Dez. 1805, sub [26.] mitgetheilten Verzeichnisse Nro. I. und II. des Kreisobereinnehmers Belli bezeichnete Rückstände an die General- und resp. Spezialkasse nunmehr, 1806, ohne Verzug, längst innerhalb zwei Monaten vom Tage der Diktatur dieses kommissarischen Vortrags an gerechnet, durch ihre Kameralbehörde bezahlen zu lassen, wobei jedoch jenen Ständen, welche eine rechtliche Entschuldigung hätten, unbenommen bleibe, solche der kaiserlichen Reichsexekutions-Subdelegations-Kommission baldmöglichst, längst in obengedachter Frist vorzulegen; und da zur dringenden Berichtigung der rückständigen Zinsen und Gehalte, das natürlichste, einfacheste, leichteste und gleich gemeinsame Mittel sey, einsweilen für die Jahre 1803, 4, 5 und 6, für welche bei dem Oberrhein noch Nichts an Kreis-Römermonaten ausgeschrieben worden, einige Römermonate zu erheben, wozu, nach dem Berichte des Kreisobereinnehmers [26.], 2½, und mit Einschluß des von beiden Exekutionshöfen genehmigten sub [42.] anliegenden Subdelegations-Exekutionskosten-Verzeichnisses, vom 6. März 1804 bis zum 6. März 1806, noch ein halber, mithin in allem drei Römermonate, nämlich das Ordinarium zu jeder Kasse für ein jedes der gedachten vier Jahre, erforderlich und hinreichend

seyn würden; so setzten die beiden hohen Kuren, Kraft und in Gefolge Ihres allerhöchsten Auftrags und Reichsschluß-mäßiger Vollziehungsgewalt, Sich und sämmtlichen höchst- und hohen Ständen drei Römermonate für ein jedes der gedachten vier Jahre zu diesem Ende an, welche nach Maaß der bei dem oberrheinischen Kreise hergebrachten und sub [43.] anliegenden Matrikels, wovon man Abschrift durch die Diktatur zur allgemeinen Kenntniß habe mittheilen lassen, alsbald, und vom Tage der Diktatur längst innerhalb zwei Monaten, zu zahlen seyen.

Die subdelegirten Kommissarien vertrauten auf die erhabene Denkart der sämmtlichen Herren Bevollmächtigten, daß Dieselben von der Gerechtigkeit dieser zweck- und reichsschlußmäßigen, auch unumgänglich nöthig- und dringenden Verfügung überzeugt, die Sache Ihren höchst- und hohen Kommittenten durch eigne, nachdrucksame Berichte angelegentlichst zu empfehlen, nicht säumen würden. Es sey doch äusserst traurig, daß die rheinischen Kreise die einzigen seyen, die nicht einmal so viel zusammen brächten, daß sie ihren Dienern den Gehalt fortbezahlen könnten, da andere Kreise, z. B. der fränkische Kreis, für das Jahr 1806 wieder 36 Römermonate ausgeschrieben habe, um nicht nur seine Kreisdiener und seine Zinsen zu bezahlen, sondern auch um planmäßig an den Kapitalien abzutragen. *)

Was nun diejenigen höchst- und hohen Stände betreffe, welchen ihr diesseits Rheins gelegenes oberrheinisches Kreisland ganz verblieben, oder jene, welche für ihr jenseitiges oberrheinisches Kreisland diesseits Rheins entschädigt worden seyen, so sey bei der Rata, welche vor wie nach ganz zu zahlen, kein Anstand möglich.

---

*) Auch für das Jahr 1807 wurden in der XIV. Konferenz des Comité in Nürnberg für den vormaligen fränkischen Kreis 20 Römermonate bewilligt.

Diejenigen Stände aber, welche an ihren vorherigen oberrheinischen Kreislanden einen Theil verloren, und für diesen Theil nicht entschädigt worden seyen, so wie jene, welche nur einen Theil, eine Parcelle, von einem Kreislande im Reichsschluß erhalten, welches lediglich Kurbaden und die Landgrafschaft Hessen betreffe, hätten vorerst ihre Steuerregister von dem Reste, oder von der neuen Parcelle (wie bereits in dem am 1. Sept. 1805 erlassenen Cirkularschreiben verfügt worden sey), nunmehr längst innerhalb 4 Wochen der kaiserlichen Reichsexekutions-Subdelegationskommission vorzulegen, um die betreffende Ratam darnach reguliren zu können.«

Das Wesentliche dieses von der damaligen Subdelegation vorgeschlagenen Schuldentilgungs-Plans bestand also darinn:

Zahle. Jeder seinen im Verzeichnisse [26.] berechneten Rückstand, oder lege seine rechtliche Entschuldigung vor, und Jeder zahle zwölf Römermonate nach dem Matrikel [43.] zu jeder Kasse. —

Fürst-Primatischer Bevollmächtigter findet diesen Vorschlag noch immer der Natur der Sache und dem Geiste des Gesetzes angemessen, kennt wenigstens noch zur Zeit keinen andern, der zu dem vorgesteckten Zwecke näher, sicherer und gesetzlicher führt, ersucht aber die sämmtlichen anwesenden Herren Kommissarien angelegentlichst, entweder einen bessern mitzutheilen, oder diesen zum Grunde zu legen, und denselben, wo es nach Umständen erforderlich oder zuträglich ist, ausbessern zu helfen.

Legt man diesen Vorschlag zum Grunde, so schlägt Fürst-Primatischer Kommissarius schon selbst folgende Ausbesserung und Ausführung sogleich vor:

Fürs Erste glaubt Er, daß ein Termin gesetzt werden müsse, wo die Zahlung der Rückstände geschehen soll. Da bereits im April 1806 ein zweimonatlicher Termin dazu

vorgeschlagen worden, und seitdem wieder mehr als ein Jahr verflossen ist; so scheint, daß dazu nunmehr ein definitiver Termin von zwei — oder gleichwohl auch von mehreren Monaten, vom Tage des desfallsigen Konventsbeschlusses angesetzt werden möge, wenn man sich nicht in Ansehung der Rückstände auf eine andere gütliche Uebereinkunft verstehen sollte.

Was aber die 12 Römermonate betrifft, daß solche, ohne alle Einrede, von jedem, und soviel es jeden nach obiger Auseinandersetzung betrifft, an den Kreis-Obereinnehmer Belli in die oberrheinische Kreiskasse in einem festzusetzenden kurzen Termin, unfehlbar bezahlt werden; damit dadurch wenigstens die dringende Rückstände den Kreisdienern, und einsweilen doch ein Theil an den Kapitalzinsen getilgt werden könne; wobei Fürst Primatischer Kommissarius die wahre und wesentlich wichtige Bemerkung nicht unangeführt lassen kann, daß Jeder, in jedem Falle (die Rückstände mögen nicht — oder zum Theil — oder ganz bezahlt werden), 12 Römermonate und mehr bezahlen müsse, weil auch alle Rückstände auf 12 Römermonate zusammen, bei weitem nicht das Soll des oberrheinischen Kreises decken, daß also der, der 12 Römermonate zahlt, in keinem Falle zu viel, sondern in jedem Falle weniger als er zu zahlen schuldig ist, zahlt, und unfehlbar noch mehr zahlen muß; daß

Zweitens, wenn Einer in Hinsicht der Rückstände rechtliche Entschuldigung zu haben glaubt, solche innerhalb eines ebenfalls festzusetzenden Termins bei dem gegenwärtigen Konvente vorbringe, nach deren Verlauf Er damit nicht mehr gehört werden soll; daß demnach

Drittens bei dem Konvente ein Ausschuß niedergesetzt werde, welcher das Rechtliche der allenfallsigen Entschuldigungen summarisch zu prüfen — und dann definitiv zu entscheiden habe; daß

Viertens der Ausschuß, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Herrn Kommissarien bestimmt und festgesetzt werden möge.

Fünftens, daß festgesetzt werde, daß das, was dieser Ausschuß für rechtlich erklärt, alle und jede Betheilte auf Art eines kompromissarischen Ausspruchs verbinde, und der Ausschuß seinen Ausspruch in Vollzug zu setzen habe.

Sechstens, daß, wenn bei dem Ausschusse ein Rückstand vorkomme, welcher den Hof eines Mitgliedes vom Ausschusse selbst betrifft, die übrigen Mitglieder des Ausschusses sich ein anderes Mitglied vom Konvente für diesen Fall auszuwählen haben sollen.

Wenn man den gegenwärtigen Gegenstand dem Gutbefinden eines jeden einzelnen Betheilten überläßt, nicht allgemeine Grundsätze aufstellt, nicht dabei die Mehrheit der Stimmen entscheiden läßt, nicht für den Vollzug sorgt, so ist Nichts gedeihliches zu hoffen.

Kommen

a) die in [26.] bemerkte
Vorschüsse à . . 10,954 fl. 31 ½
983 „ 59
in Summa — — 11,938 fl. 30 ½

Kömmt

b) der 12römermonatliche Matrikel (der sich aber den obenangeführten Umständen wegen, noch nicht genau berechnen läßt), der nach [43.] bei der Generalkasse 7091 fl. 38 ½ kr. beträgt, wo man jetzt aber einsweilen statt dieser die runde Summe von 7000 fl. annimmt; diese mit 12 multiplizirt, so kömmt dabei die Summe von 84,000 fl. heraus, und bei der Spezialkasse nach [43.] 2450 fl. 48 kr. ausmacht, und man jetzt einsweilen auf 2400 fl. anschlägt, und mit 12 multiplizirt, so ergiebt sich die Summe von 28,800 fl., und wenn man sofort beide mit 12 vervielfachte Summen zusammensetzt, so ergiebt sich die Sum-

me für beide Kassen zusammen mit 112,800 fl., welche Summe aber, nach der neuen Abänderung, kaum 100,000 fl. wirklich ertragen wird.

Kömmt

c) der Rückstand nach [26.] des Protokolls 1806. mit 277,612 fl. 25½ kr. für beide Kassen hinzu, wenn

d) die Spezialkasse ihre Schuld an die Generalkasse, welche nach [26.] 9539 fl. 26¾ kr. ausmacht, berichtigt; so entsteht aus den hier sub lit. a, b. c. und d. bemerkten 4 Hauptsummen die Totalsumme von 411,890 fl. 21¾ kr. Zieht man nun diese Summe à 411,890 fl. 21¾ kr. von obiger Summe à 655,400 fl. 12 kr. ab, so bleibt die oberrheinische Kreiskasse demnach noch schuldig 243,509 fl. 50¼ kr., und dieses setzt ohnehin zum Voraus, daß obige Summe an Rückständen und 12 Römermonaten ganz eingehen.

Dem seye aber wie ihm wolle, lasse man es einsweilen hiebei, und sehe vorerst, was für eine Summe wirklich eingeht; dann wird sich zeigen, wie viel Römermonate noch nöthig sind, um das Ganze zu tilgen.

Verwende man übrigens die einkommende Summe nach folgender Gradation, zahle man vor allem,

1) die rückstehende und laufenden Gagen und Pensionen vorzüglich an jene, welche es besonders bedürfen, dann

2) die rückstehende Zinsen an die Gläubiger — dann

3) die Subdelegationskosten, und Quartiergeld — dann

4) die verzinsliche Kapitalien, und

5) die unverzinsliche Kapitalien, und endlich dann

6) die Kapitalien, welche eine Kasse der andern schuldig ist, wobei bemerkt wird, daß die Gläubiger, wenn denselben die Zinsen richtig bezahlt werden, sich gewiß auch längere Termine zur Abbezahlung der Kapitalien selbst werden gefallen lassen, welches Alles noch zur Zeit, (bis ein-

Aus diesem Widerspruch ist nun deutlich und augenfällig, daß Gottes Wort Wahrheit und nicht Lüge ist. Denn wenn es Lüge wäre, so müßte es sich selbst widersprechen. Es müßte sagen: Ich bin Lüge, und ich bin nicht Lüge. Es müßte sagen: Ich bin Wahrheit, und ich bin nicht Wahrheit. Es müßte sagen: Ich bin Leben, und ich bin nicht Leben.

Wenn aber Gottes Wort Wahrheit ist, so ist es auch Leben. Denn Wahrheit und Leben sind nicht zu trennen. Wahrheit ist Leben, und Leben ist Wahrheit. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben schafft. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben erhält. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben ist. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben gibt. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben bringt. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben ist. Wahrheit ist Leben, weil sie Leben ist.

dischen, nun mediatisirten, Lande und Gebiete und deren Besitzer, der nunmehrigen Standesherren, auf eine, der Grundlage und dem Geist gedachter Conföderationsakte entsprechende Weise zu bestimmen, und daher beschlossen, die nachfolgende Deklaration zu erlassen, behalten Uns jedoch vor, die über einzelne Gegenstände noch demnächst erforderliche nähere Bestimmungen zu treffen.

A) Persönliches Verhältniß der Standesherren.

§. 1. Die Standesherren haben, als nunmehrige Staatsbürger, Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten, Sie sind indessen schon jetzo verbunden, eine von Ihnen eigenhändig unterzeichnete Subjektionsurkunde an Uns einzusenden:

„Uns, als Besitzer des, Unserer Souverainität unterge„benen Fürstenthums, (Grafschaft) N. N. getreu und „gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, „wozu Sie, in obiger Eigenschaft, als getreue und ge„horsame Unterthanen, Uns und Unsern Nachkommen, „als Ihrem gnädigsten Souverain, verpflichtet sind."

§. 2. Sie führen den Titel fort, welchen Sie vor der Mediatisation geführet haben, jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden weg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich ausdrücken, oder welche Sie als Regenten Ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesemnach können Sie

a) Sich nicht mehr Reichs-Fürsten, Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen, so wie auch Ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs" nicht mehr vorgesetzt werden darf.

b) In Ihren Wappen sind alle jene Zeichen, die auf Ihr vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich Bezug haben, künftig hinweg zu lassen.

c) Die von Ihren ursprünglichen Stammgütern und

Besitzungen herrührende Benennung z. E. Fürst von N. N. verbleibt Ihnen. Der Zusatz „Regierend" aber, kann von Ihnen weder hierbei, noch sonst wo, so wenig wie

d) das Prädikat „von Gottes Gnaden" für die Zukunft gebraucht werden.

e) Der mehrfachen Benennung „Wir" können Sie Sich nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht an Uns und Unsere Behörden gerichtet, oder mit Uns und Denselben verrichtet werden.

Alle Privilegien und Exemtionen, die aus dem Verhältniß zum deutschen Reich ihren Ursprung herleiten, sind erloschen.

§. 3. In dem gewöhnlichen Kirchengebet ist, nach Uns und Unserer Familie, auch der Standesherrlichen Familie, auf die bereits vorgeschriebene Art, Erwähnung zu thun.

§. 4. In Trauerfällen der Standesherrlichen Familien wollen Wir das Kirchengeläut in dem Standesherrlichen Bezirk, in der Maaße, gestatten, daß solches

1) für den Standesherrn und dessen Gemahlin sechs Wochen,

2) für den präsumtiven Nachfolger eines Standesherrn drey Wochen, und

3) für die übrige Mitglieder der Standesherrlichen Familie vierzehn Tage, andauere. Eine eigentliche Landestrauer aber kann nur für den Souverain, oder auf dessen besondere Anordnung, statt finden.

§. 5. In den Erlassen Unserer Landes-Collegien an die mediatisirte Fürsten und Grafen, soll Ihnen das Prädikat „Herr" (dem Herrn Fürsten, Grafen von N.) ohne weitere Titulatur, gegeben werden.

In den Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und übrige höhere Landes-Collegien haben Sich die Standes-

herren nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 6. Die Wahl Ihres Wohnorts bleibt Ihnen, insofern Sie nur die, in dem §. 31. der Bundesakte enthaltene, Bedingungen beobachten, gänzlich überlassen. Auch sind Wir, Ihnen ausserhalb der, in dieser Akte genannten Lande, einen temporären Aufenthalt, nach Umständen, zu bewilligen, geneigt.

§. 7. Die Standesherrliche Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und Ihnen bereits bekannt gemachten Verordnungen, ohne Sich vorher zu Unserm Militairdienst angeboten zu haben, und davon dispensirt zu seyn, auswärtige Kriegsdienste nicht annehmen.

§. 8. Die Unterthanen in den Standesherrlichen Bezirken haben Uns, als Ihrem Souverain, Huldigung zu leisten, Ihrem Standesherrn aber Handgelöbniß an Eides statt dahin abzulegen, daß sie Ihn als solchen respektiren, und den Ihm in dieser Hinsicht gebührenden Gehorsam, in sofern es den, Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen.

§. 9. Ihre bisherige und künftige Familien-Verträge, Fideikommisse, und insbesondere Ihre Successions-Ordnungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unserer Einsicht und Bestätigung. Die bereits vorhandne Familien-Statuten sind binnen drey Monaten an Unser Staats-Ministerium in beglaubter Abschrift einzusenden.

§. 10. Bei streitigen Rechtssachen, ist in Personalsachen Ihr Forum Unser Ober-Appellationsgericht.

Bei den in erster Instanz von Unserm Ober-Appellationsgericht entschiedenen Rechtssachen tritt, unter den in Unserer Verordnung vom 22. April l. J. enthaltenen näheren Bestimmungen, das Rechtsmittel der Revision ein.

In Hinsicht der, durch den Bundesvertrag den Mediatisirten ausdrücklich verliehenen Rechte, so wie auch in Ansehung Ihres übrigen Eigenthums, als Güter, Gefälle, Zehnten und dergleichen, welche in der Regel als Canzleysäßig zu betrachten sind, haben Sie das gewöhnliche Real-Forum, nemlich das Hofgericht der einschlägigen Provinz, anzuerkennen.

Gegen Ihre Verwaltungs-Behörden aber, in der Eigenschaft als solche, kann keine Klage statt finden, sondern diese nur allein gegen den Standesherrn angebracht werden.

Denjenigen der mediatisirten Fürsten und Grafen, deren Besitzungen unter Unserer und der Hoheit mehrerer Souverains gelegen sind, die aber Ihr Domicil nicht in Unsern Landen haben, wollen Wir zwar die Indigenats-Rechte belassen, wogegen jedoch Dieselbe, so viel die persönliche Klagen Unserer Unterthanen betrifft, für in Unsern Staaten wohnhaft angesehen und vor der Ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden können.

Diejenige, welche nach dem Rechtsbegriff des Domicils, ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl, als Unsern Unterthanen, entweder vor Unsern, oder den Gerichten der übrigen Wohnorte, belangt werden, und Unsere Justizstelle hat, im Fall dieser Grundsatz in den andern Staaten ebenfalls angenommen wird, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht zu verweisen.

Auch wollen Wir geschehen lassen, daß, in geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes in demjenigen Lande statt finde, in welchem der größte Theil des Vermögens sich befindet. Wir setzen jedoch hierbei voraus, daß dieser Grundsatz in den Staaten, welche hierbei concurriren, ebenwohl zur Richtschnur angenommen werde, widrigenfalls in Ansehung des, in Unsern Landen vorhande-

nen Vermögens, das erforderliche, rechtlicher Ordnung gemäß, besonders zu verfügen ist.

§. 11. In Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherren und Ihre Familien gleichfalls unter Unserm Ober-Appellationsgericht, jedoch mit den Modificationen, daß Wir

a.) Uns unmittelbar die Bestätigung der Vormünder über Standesherrliche Minorennen, so wie auch die Ernennung derselben in dem Fall, wo solche von Obrigkeits wegen eintritt, vorbehalten, und

b.) in Verlassenschaftssachen dem Chef der Standesherrlichen Familie gestatten, die desfallsige Verhandlungen und Auseinandersetzungen in so lange, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht, auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

In solchen Bevormundungsfällen, in welchen das Vermögen in Unsern und andern Staaten befindlich ist, wollen Wir den Grundsatz eintreten lassen, daß die Bevormundung von dem persönlichen Gerichtsstand der Eltern besorgt werde, wenn hierunter von den auswärtigen Pupillarbehörden ein gleiches beobachtet wird. In solchem Fall haben die anderwärts bestellte Vormünder in Ansehung des, in Unsern Landen befindlichen, Vermögens, vor Unserm Oberappellationsgericht den Vormundseid abzulegen, und, auf dessen Erfordern, Rechnung zu stellen.

Im Fall eines mehrfachen Domicils der Eltern, erachten Wir diejenige Pupillarbehörde zu Anordnung der persönlichen Vormundschaft ausschliessend für competent, in deren Gebiete der größere Theil des Pupillarvermögens befindlich ist, und verordnen, daß sich gegen diejenige Staaten, welche die Reciprocität beobachten wollen, hiernach bemessen werden solle.

§. 12. In peinlichen Sachen kommt den Häuptern der Standesherrlichen Familien die Ihnen in der Bundesakte zugesicherte Austrägalinstanz zu. Auch Ihre Gemahlinnen und sämmtliche Kinder haben Sich, so lange Ihre Ehegatten und Väter leben, dieser Instanz zu erfreuen.

Andere Glieder der Fürstlichen und Gräflichen Familien aber, haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personalsachen.

Die in Criminalfällen vor Konstituirung des Austrägalgerichts etwa nöthige Sicherheitsmaasregeln, werden in dem gewöhnlichen Wege, jedoch auf eine, Ihrem Stande angemessene Art, ergriffen werden.

Die nähere Bestimmungen über diese Austrägalinstanz behalten Wir Uns noch vor.

§. 13. Die Standesherren haben alle Polizeigesetze zu beobachten, Sie stehen jedoch in Polizeisachen für Sich und Ihre Familien in Ihrem Standesherrlichen Bezirk unmittelbar unter Uns, ausserhalb desselben unter Unsern Regierungen, oder da, wo besondere Polizeikommissionen mit Jurisdiktionen angeordnet sind, unter diesen.

B) Auswärtige Verhältnisse.

§. 14. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten steht allein Uns, als dem Souverain, zu. Diesemnach können Wir den Standesherren

a.) nicht gestatten, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter, wegen Staatsangelegenheiten, die Unsere Staaten betreffen, abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei Sich anzunehmen, um mit Ihnen zu unterhandeln.

b.) In Ihren Angelegenheiten bei auswärtigen Regierungen, wenn solche Ihre, unter Unserer Souverainität gelegene Gebiete betreffen, haben Sie alles dahin einschlägige Uns, als Ihrem Souverain, anzuzeigen, wo Wir Sie so-

dann durch Unsere Behörden werden vertreten lassen. Hierunter sind jedoch jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche Sie mit auswärtigen Staaten, rücksichtlich Ihrer darin liegenden Besitzungen, zu verhandeln haben.

C) Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht.

§. 15. Die Gesetzgebung und die allgemeine Oberaufsicht über alle und jede Gegenstände, steht in ihrem vollen Umfange Uns, als Souverain, zu.

Den Standesherren bleibt es überlassen, geringere Verfügungen und Anordnungen in Polizeisachen, welche hauptsächlich die Festhaltung der bestehenden Landesgesetze bezwecken, zu erlassen, wofür Sie Uns verantwortlich sind. Es dürfen jedoch diese Verfügungen Unsern Landesherrlichen Verordnungen nicht widersprechen, und die auf die Uebertretung derselben zu setzende Strafe kann die Summe von 15 fl. oder eine 14tägige Einthürmung, nicht überschreiten.

§. 16. In den mediatisirten Landen bleibt es bei den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten, bis Wir etwas anderes zu verordnen für gut finden.

§. 17. Die Ertheilung von Privilegien und Dispensationen gebührt, als ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung, alleinig Uns.

Die mediatisirte Fürsten und Grafen können blos von den Verfügungen und Anordnungen dispensiren, die Sie nach dem §. 15. zu treffen befugt sind.

§. 18. Die Publikation der Landesherrlichen Gesetze geschieht auf die, in Unsern übrigen Landen übliche Weise, oder wie Wir solches weiter zu verordnen für gut finden werden.

D) Staats-Justiz-Gewalt.

§. 19. Die Obergerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange steht Uns, als dem Souverain zu, und ohngeachtet

die, nach dem Bundesvertrag den Standesherren zugesicherte basse et moyenne justice nicht einmal die Erkenntniß über alle gerichtliche Gegenstände in erster Instanz in sich begreift, eine zweite Instanz aber schlechterdings nicht begründet, so wollen Wir Ihnen dennoch eine erste Instanz durch die Beamten, und eine zweite durch die Justizkanzleien, folgendermaßen gestatten:

Sie haben innerhalb Ihres Standesbezirks in erster und zweiter Instanz über Amtssäßige, und in erster Instanz über Schriftsäßige und zwar, in soweit Wir keine Ausnahme machen, in eben dem Umfang, wie Unsere Hofgerichte,

1) die Civil-Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl die streitige, als willkührliche, zu welcher letzteren auch insbesondere das Pupillenwesen gehört;

2) Die Kriminal-Gerichtsbarkeit, welche von Ihren Unter-Gerichtsbehörden und Justizkanzleien, nach Vorschrift Unsers Organisationsedikts vom 12. Oktober 1803 §. 5. zu verwalten ist.

Die Justizkanzlei hat das in Kriminalsachen fällende Urtheil förmlich zu publiziren. Wenn der verurtheilte Verbrecher dadurch beschwert zu seyn erachten sollte, so kann er nach der, in Unsern übrigen Landen bestehenden Verfassung, die Berufung an Unser Ober-Appellationsgericht ergreifen. Thut er solches nicht, oder wird das Erkenntniß bestätigt, so hat gleichwohl die Justizkanzlei in denjenigen Fällen, in welchen die Verbrecher zu einer Todes- oder mehr als einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ehe sie zur Vollstreckung schreitet, sämtliche Akten an Unser Staatsministerium einzusenden und Unsere Bestätigung abzuwarten.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in peinlichen Fällen, steht allein Uns zu.

Die Standesherren haben alle in Kriminalfällen angesetzte Geldstrafen zu beziehen, auf der andern Seite aber

auch die sämtliche Kriminalkosten, in soweit sie nicht den Unterthanen verfassungsmäßig oder herkömmlich zur Last liegen, zu tragen.

Wir bewilligen Ihnen noch hierzu in gleicher Maaße, wie den Hofgerichten und Aemtern in Unsern übrigen Landen, die bisher von den Konsistorien und Offizialaten ausgeübte Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, welche dem Erkenntniß des Bischofs, oder seiner stellvertretenden Behörde, überlassen bleiben.

Ueber die von den Standesherren und in Ihrem Namen ausserhalb Ihres Standesbezirks ausgeübte Jurisdiktion und zentbare Rechte und Unsre Jurisdiktion und zentbare Rechte in den Standesherrlichen Bezirken, behalten Wir Uns vor, nach Befund der Umstände, demnächst weitere Verfügung zu treffen.

§. 20. Zu Ausübung dieser verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeiten in zweiter Instanz über Amtssässige, und erster Instanz über Schriftsässige, haben die mediatisirte Fürsten und Grafen eine förmlich konstituirte (eigends und allein hierzu bestimmte) und von den Standesherren in Ihrer Amtsverwaltung ganz unabhängige Justizkanzlei, und zwar auf Ihre Kosten, gegen Bezug der davon fallenden Taxen und Sporteln, zu halten.

Diese Mediat-Justizkanzlei muß wenigstens aus einem Direktor, zwei Räthen, und den dazu nöthigen Subalternen bestehen.

Es ist Unsere Intention, daß da, wo die Einkünfte eines der Standesherren zu Unterhaltung einer solchen Justizkanzlei nicht hinreichen, mehrere Standesherren zusammen eine gemeinschaftliche Justizkanzlei halten, und werden Wir überhaupt die nähere Verfügungen, wegen Organisation der verschiedenen Justizkanzleien, sobald die eingeforderte Plane von Uns genehmiget seyn werden, nachfolgen lassen.

Diese Justizkanzleien haben sich »Großherzoglich Hessische, zur Fürst- oder Gräflichen (z. E. Fürstlich Wittgensteinischen, Gräflich Erbachischen, Fürst- und Gräflich Solmsischen Gesammt) Justiz, Canzley verordnete Direktor und Räthe« zu nennen.

Sie müssen in dem unter Unserer Souverainität befindlichen Standesbezirk ihren Sitz haben.

§. 21. Unter die schriftsässige Personen, welche unter den Mediat-Justizkanzleien in erster Instanz stehen, sind, bis auf weitere Anordnung, alle diejenigen zu zählen, welche in den verschiedenen Standesbezirken, nach dem bisherigen Herkommen, als schriftsässig betrachtet wurden. Unsere eigene innerhalb des Standesbezirks angestellte höhere Dienerschaft, so wie die Standesherrlichen Justizräthe und Assessoren, sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern haben ihr Forum bei Unserm, in der einschlägigen Provinz angeordneten Hofgericht. Unsere niedere, in den Standesherrlichen Bezirken ansässige Dienerschaft hingegen, steht, in so weit nicht von Dienstsachen die Rede ist, bis zu weiterer Verordnung, unter den Standesherrlichen Aemtern.

Eben so gehören alle fiskalische Sachen nicht vor die Mediat-Justizkanzleien, sondern vor das einschlägige Hofgericht.

§. 22. Die Ernennung des Personals bei den Justizkanzleien und der Justizbeamten, verbleibt den Standesherren. Jedoch können zu diesen Stellen

a) keine andere, als Inländer, wozu auch dermalen die in den mediatisirten Uns zugefallenen Landen angestellte Diener der Mediatisirten zu rechnen sind, ernannt werden, in sofern Wir nicht besondere Dispensation ertheilen.

b) Sind in Zukunft nur solche Subjekte zu wählen, welche, nach den bestehenden Landesgesetzen, von Unsern einschlägigen Provinzialkollegien geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind.

c) Ist bei jedem Fall die erfolgte Ernennung Unserm Staatsministerio sogleich anzuzeigen, und entweder die nöthige Bescheinigung, daß deren Qualifikation bereits anerkannt worden, beizubringen, oder um Prüfung derselben zu bitten.

§. 23. Das Personale bei den Mediat-Justizkanzleien, und die bei den Standesherrlichen Aemtern angestellten Justizbeamte, sind bei der Regierung der einschlägigen Provinz, oder dem hiezu beauftragten Kommissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten.

Den Standesherren bleibt es verstattet, von obgedachten Dienern Sich eidlich versprechen zu lassen, den ihnen übertragenen Dienst auf das gewissenhafteste zu versehen.

§. 24. Die Entlassung des Personale bei den Justizkanzleien und der Justizbeamten kann, wenn sie nicht selbst darum nachgesucht haben, nur nach rechtlichen Gründen geschehen, und muß sofort Uns, als dem Landesherrn, angezeigt werden.

§. 25. Die Erkenntniß über die Befähigung der Kandidaten im juristischen Fache überhaupt und die Licenzertheilung, in diesem Fache zu prakticiren, steht alleinig Uns zu.

§. 26. In Betreff des Appellationszuges an Unser Oberappellationsgericht, und der von demselben zu verwaltenden dritten Instanz, haben Wir bereits die geeignete Verfügungen erlassen.

§. 27. Die Inspektion und Direktion des ganzen Justizwesens, gehört in eben der Maaße, wie in Unsern übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unsers Staatsministeriums.

E) Staatspolizeigewalt.

§. 28. Die hohe Polizei, in ihrem ganzen Umfange, steht Uns, als dem Souverain, zu.

Die niedere Polizei verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; Sie haben solche durch Ihre Justizbeamten,

oder durch die allenfalls neben den Justizbeamten bei den Aemtern besonders anzustellenden Polizeibeamte, jedoch nach Unsern Landesgesetzen und unter der Aufsicht und Leitung Unserer einschlägigen Landesbehörden, ausüben zu lassen.

Die Standesherrliche Aemter können in Polizeisachen bei Legalstrafen auf die durch das Gesetz bestimmte Summe, bei arbiträren Strafen aber bis zu fünfzehn Gulden einschließlich, oder vierzehntägige Einthürmung, erkennen. Es steht Ihnen bei arbiträren Strafen die Strafverwandlung in der Maaße zu, daß, wenn nicht von der erkannten körperlichen Bestrafung bessere Wirkung und belehrendes Beispiel zu erwarten ist, sie für 1. Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe, und umgekehrt, ansetzen können, sofern sie selbst die Strafe erkannt haben.

Strafnachlässe bei Legalstrafen können Sie nicht bewilligen; rücksichtlich der arbiträren Strafen aber ist Ihnen vergönnt, bis zur Hälfte, ohne Berichtserstattung an Unsere einschlägige Landesbehörde, nachzulassen, oder zu mildern. Bei Einthürmung unserer niederen Dienerschaft, ist die Einwilligung Unserer höheren Dienstbehörde, unter welcher sie steht, einzuholen.

In so weit als den Standesherrlichen Aemtern die Polizei zusteht, können die Standesherren Ihre Polizeibeamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn Unserer Landesgesetze, und unter Beobachtung der obigen und nachfolgenden desfallsigen Beschränkungen, Resolutionen ertheilen. Den Justizkanzleien bleibt aber alle und jede Einmischung in Polizeisachen untersagt; vielmehr sind Rekurse sowohl, als Anfragen in Polizeisachen, an Unsere Regierungen, als Polizei-Direktivbehörden, zu richten.

Da, wo bei Standesherrlichen Aemtern besondere, dem Justizbeamten nicht subordinirte, Polizeibeamte ernannt sind, tritt, hinsichtlich ihrer Ernennungen, Verpflichtung und Ent-

lassung, das nämliche ein, was oben bei den Justizbeamten bestimmt ist. Bei der Bestellung der untern Polizeibedienten bei den Aemtern, treten jedoch diese Einschränkungen nicht ein.

Die Grenzscheidung der höheren und niederen Polizei muß sich bei den einzelnen Gegenständen ergeben, und werden Wir daher die hauptsächlichsten Gegenstände der Polizei berühren.

§. 29. Die Sicherheits-Polizei wird, in so weit sich die dahin gehörigen Maaßregeln auf die Bezirke einzelner Aemter beschränken, von den standesherrlichen Beamten, unter der höheren Aufsicht Unserer einschlägigen Landesbehörden, ausgeübt, wogegen diesen letztern die Anordnung und Direktion aller auf das Ganze, oder größere Landestheile, Bezug habenden Maaßregeln und allgemeinen Anstalten, wie z. B. Brandassekuranz-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, allein zukommt.

§. 30. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Korporationen und Staatsanstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns, als dem Souverain; wogegen im Uebrigen, die Vormundschafts-Polizei über Gemeinden, Lokalstiftungen und Zünfte, vorbehaltlich der höheren Aufsicht und Leitung Unserer einschlägigen Landesherrlichen Stellen, den Standesherrlichen Aemtern verbleibt. Diesen steht hiernach die Bestellung der Ortsvorgesetzten und Gerichte zu.

Doch müssen sie bei den ersten Ortsvorgesetzten die Einwilligung Unserer einschlagenden Landespolizei-Behörde, rücksichtlich des zu ernennenden Subjekts, einholen.

Bei städtischen Vorstandsbestellungen ist in den Fällen, in welchen, nach dem bisherigen Herkommen, der Standesherr, oder Seine Behörde, die Ernennung oder Bestätigung

hatte, die Bestätigung Unserer höheren Landespolizei-Behörde erforderlich.

§. 31. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei, gehören insbesondere zur hohen Polizei die Einrichtungen und Anordnungen, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjekte zu medizinischen und chirurgischen Stellen, die Lizenzertheilungen, zu praktiziren, die Errichtung von neuen Apotheken, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken und sonstigen medizinischen und chirurgischen Anstalten, wogegen die standesherrlichen Beamte, die Physikatsärzte und Chirurgen alle übrigen in diesem Fach vorkommenden Geschäfte, unter der höheren Anordnung und Leitung Unserer einschlagenden Landesstellen, besorgen.

Die Ernennung von besoldeten Physizis und Chirurgen steht, in so weit die Besoldung ganz, oder zum größten Theil, aus solchen Kassen, welche Uns zugefallen sind, oder ganz, oder zum größten Theil, aus Landes-, Amts- oder Gemeindskassen bestritten worden sind, Uns, als dem Souverain, zu. Hat aber der Standesherr aus Seinem Einkommen den größten Theil der Besoldung, oder die ganze Besoldung, verabreicht, so verbleibt Demselben die Ernennung von Physizis und Chirurgen, unter den nämlichen Einschränkungen, welche bei den Justizbeamten Statt finden.

§. 32. Die Besorgung der Grenz-Polizei verbleibt den standesherrlichen Aemtern, unter der Leitung Unserer einschlagenden Landesbehörden, in so weit als nicht von Grenzirrungen die Rede ist.

Die Berichtigung der Landesgrenzen kann nur von Unsern Behörden besorgt, und von diesen die dahin gehörigen Verträge abgeschlossen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die dabei interessirten Standesherren zugezogen werden.

§. 33. Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Unterthanen, Bürger und Beisassen zu rezipiren,

verbleibt, in so weit die Rezeption Eingeborne des Standesbezirks, oder solche, die aus einem andern Distrikt Unserer Lande in den Standesbezirk überziehen, betrifft, den Standesherren, mit Vorbehalt des in Weigerungsfällen an Uns und Unsere einschlagende Landesstellen zu nehmenden Rekurses, welche befindenden Umständen nach, zu verfügen und zu remediren haben.

Die Rezeption von Ausländern, so wie die Aufnahme sämmtlicher Schutzjuden in den standesherrlichen Bezirken, steht Uns zu, und wird durch Unsere Landesbehörden besorgt werden.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen sind den Standesherren zwar nachgelassen, Sie sind Uns jedoch dafür verantwortlich.

Eben so verbleibt die Entlassung der Unterthanen, in so weit es den Ueberzug in einen andern Distrikt Unserer Lande betrifft, den Standesherren, vorbehaltlich des Rekurses an Uns in Weigerungsfällen. Die Entlassung ins Ausland aber, kann nur von Unsern einschlagenden Landesbehörden gegeben werden.

§. 34. Die Gewerbs- und Handlungs-Polizei betreffend, können alle Privilegien, deren Ertheilung bloß von dem Landesherrn abhängt, namentlich Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Privilegien für Fabrikanten und Handelsleute, zu Errichtung von neuen Zünften, Monopolien jeder Art, u. s. w., nur von Uns ertheilt werden.

Das nämliche tritt bei den Dispensationen von dem Meisterstück, den Wanderjahren u. s. w., als Ausflüssen der Gesetzgebung, ein. Alle übrigen Konzessionen von Lokalgewerben, zu welchen Konzessionen jedoch die Standesherren die Genehmigung Unserer einschlägigen Landesbehörden einzuholen haben, das Recht, in schon bestehende Zünfte, wenn alle gesetzliche Requisiten vorhanden sind, aufzunehmen, u. s. w., bleiben dem Standesherrn überlassen.

§. 35. Das Münz-Recht kommt alleinig Uns, als dem Souverain, zu.

§. 36. Ein gleiches tritt bei dem Post-Recht ein.

§. 37. Die Straßen-Polizei steht, rücksichtlich der Chausseen und sonstigen Landesstraßen, Uns, als dem Souverain, zu, und wird durch Unsere Landesherrliche Behörden verwaltet.

Hinsichtlich der Nebenstraßen und Dorfwege, behalten die Standesherrliche Aemter die Straßen-Polizei unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landesbehörden.

§. 38. Die gesammte Fluß-Polizei, mithin auch das Recht, Floßgerechtigkeiten zu ertheilen und die bestehenden zu handhaben, Fährrechte zu gestatten, Marktschiffprivilegien zu ertheilen, gebührt Uns, als dem Souverain.

§. 39. Den Standesherren verbleibt im Allgemeinen die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forstgerichtsbarkeit in Ihren eigenen und den Kommun- und Privat-Waldungen Ihrer Standesbezirke, jedoch vorbehaltlich der Uns, vermöge des Gesetzgebungsrechts und der Oberaufsicht zustehenden Rechte, wohin Wir insbesondere das Recht, Forst- und Jagd-Ordnungen zu erlassen, Forst-Visitationen, Verhinderung der Wald-Devastationen, und Verbot des Holzverkaufs ausser Landes, wenn solches nöthig erachtet wird, zählen. Auch steht in Ansehung der Kommun- und Privat-Waldungen Unsern einschlägigen Landesstellen die nähere Aufsicht und Direktion der Forstwirthschaft, auf die nämliche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, zu, unter deren Leitung die Standesherrlichen Behörden solche zu verwalten haben.

Die Standesherren haben Uns die Ernennung Ihrer Forstbedienten jedesmal anzuzeigen.

Das Jagd- und Fischerei-Recht verbleibt Ihnen überall, wo Sie es bisher auszuüben hatten, gleichfalls vor-

behaltlich des Uns hierüber zustehenden Gesetzgebungsrechts und Oberaufsicht.

F) Staats-Kirchengewalt.

§. 40. Das Jus circa sacra, und bei der protestantischen Kirche das Episkopalrecht, stehen Uns, als dem Souverain, in ihrem völligen Umfange zu, so wie auch die damit in Verbindung stehende Oberaufsicht über Schulen, Sitten und Unterricht. Vermöge dessen gebührt Uns das Recht, Religionen zu dulden, und Religionsübung zu gestatten, die Aufsicht über alle religiöse Gesellschaften, die Oberaufsicht über Kirchen-, Schulen- und Lokal-milde Stiftungen, und die dabei angestellte Dienerschaft, die Prüfung der Kandidaten zu Lehrstellen, die Anordnung von Kirchenbaulichkeiten, die Regulirung der öffentlichen Trauer und des Kirchengebets, u. s. w., desgleichen insbesondere noch bei der protestantischen Kirche, das Recht, Konsistorien anzuordnen, und mit den erforderlichen Räthen zu besetzen, Superintendenten und Inspektoren zu ernennen, die Kandidaten zu geistlichen Stellen zu prüfen, die Anstellung von Kirchenvisitationen, die Organisirung der Diözesen, das Recht, Kirchenordnungen zu machen, und dergleichen mehr.

Den Standesherren bewilligen Wir bei Besetzung der in Ihren standesherrlichen Bezirken befindlichen Pfarr- und Schulstellen ein allgemeines Präsentations-Recht. In Ausübung dieses Rechts sind Sie jedoch an die gesetzliche Normen gebunden. Sie können daher nur solche Subjekte präsentiren, welche Inländer, von den einschlagenden Stellen geprüft und für fähig erkannt sind; die Bestätigung, und hinsichtlich protestantischer Pfarreien die Ordination und Vorstellung, bleiben jedoch Uns vorbehalten.

Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltungsobsorge über die Kirchenkästen, Schulfonds und milde Stiftungen verbleibt, unter Unserer Oberaufsicht, den Standesherren, die

jedoch insbesondere an folgende Beschränkungen gebunden sind:

a) daß sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens ergangene, oder noch zu erlassene, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c) alle dabei verfassungsmäßige Gnadensachen, wohin Wir insbesondere Besoldungszulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im allgemeinen vorbehaltene Gegenstände, werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulrathskollegien versehen lassen, und behalten Uns vor, über Einzelne derselben, noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

G) Militair-Gewalt.

§. 41. Die Militairgewalt, insbesondere das Konskriptionsrecht, nebst allem, was davon abhängt, steht in seinem ganzen Umfange Uns, als dem Souverain, zu, und wird auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, verwaltet werden.

H) Staats-Finanzgewalt.

§. 42. Bei der Ausscheidung der Einkünfte und Gefälle, welche an Uns, als den Souverain, übergehen, von denen, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben, kommen Uns zu:

I. Die aus dem Recht der Gesetzgebung fließenden Dispensations- und Konzessionsgelder.

II. Die aus der Obergerichtsbarkeit herrührende Sporteln, Taxen und Strafen.

III. Die aus der Oberpolizei herrührende Sporteln, Taxen, Strafen, Konzessions- Rekognitions- und Rezeptionsgelder, bei allen Geschäften, und in allen den Fällen, wel-

che nach obigen Bestimmungen zur hohen Polizei gehören, und die aus der Verwaltung der Kommun- und Privatwaldungen, in so weit Wir solche übernommen haben, fließende Gefälle mit einbegriffen.

IV. Die Abgaben zu allgemeinen Territorialanstalten, als Chaussee- Weg- und Brückengeld von Heerstraßen und Flüssen, Flußbaugelder und dergleichen, welche in die dazu bestimmte Kassen fließen.

V. Die Nutzungen von Heerstraßen und Flüssen, als z. B. Geleitsgeld, Fährrecht, Floßrecht, Hafengelder.

VI. Die direkte und indirekte, ordentliche und außerordentliche Auflagen jeder Art, deren keine mehr den mediatisirten Fürsten und Grafen zustehen können. Dahin gehört namentlich

1) Die Schatzung in ihrem ganzen Umfange, worunter mithin alle Landessteuern, sie mögen in Grund- Personal- Vieh- oder Gewerbsteuern bestehen, die vorhin eingeführt gewesene, und nun aufhörende Reichs- und Kreissteuern, Kammerzieler u. s. w. gehören. Damit ist zugleich das Recht verbunden, die künftige Besteuerung zu reguliren. Alle, in den Souverainitätslanden bisher bestandene, Steuerfreiheiten finden so wenig, wie in Unsern übrigen großherzoglichen Landen, mehr statt.

2) Alle Konsumtionssteuern, als Accise auf Salz, Tabak, Kaffee, Wein, Fleisch u. s. w. Licent, Pfundzoll, Trankſteuerabgaben von aller Art Getränke, und was sonsten noch dahin gehört. Kein Standesherr darf hiernach in seinem Gebiete irgend eine Konsumtionsabgabe, unter keinerlei Namen, erheben. Für den dadurch erleidenden Verlust werden Wir Ihnen von Ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

3) Alle Abgaben auf Artikel des Luxus.

4) Land- und Wasserzoll.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder

einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir den Standesherren eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

5) Die Stempelpapier-Taxe.

6) Kollateralgelder.

Die, wegen Defraudation der Uns zufallenden Auflagen, erfolgende Strafen und Konfiskationen, gebühren, wie sich von selbst versteht, Unserm Fisko.

VII. Das Salpeter-Regal.

VIII. Das jus fisci und als Folge desselben alle Vermögenskonfiskationen.

IX. Das eigentliche Judengeleit. Was aber den gewöhnlichen Judenleibzoll anbelangt, so hört solcher da, wo er annoch eingeführt ist, gleich in Unsern übrigen Staaten, gänzlich auf, und darf hiernach kein Judenleibzoll mehr erhoben werden.

X. Der Novalzehnte von künftigen Anrottungen an allen Orten, wo nicht der Standesherr decimator universalis ist.

XI. Die Landes- und Militairfrohnden.

Alle vorstehende landesherrliche Gefälle und Einkünfte gehören Uns, von der Zeit der Besitzergreifung, mithin vom 1ten Oktober 1806. an, zu.

§. 43. Die Rezeptions- Ein- und Ueberzugsgelder sollen nach einer 10jährigen Durchschnittssumme den Standesherren ganz vergütet, die Judenschutzgelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maaße zwischen Uns und den Standesherren getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der 10 letzten Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, ohne Rücksicht, ob sie in Zukunft mehr oder weniger ertragen, jährlich von Uns an die Standesherren abgegeben werden.

§. 44. Wir bewilligen den Standesherren und den übrigen Gliedern Ihrer Familien die Zollbefreiung von allen, zu Ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien, jedoch haben Sie die Verfügungen zu befolgen, welche im allgemeinen, zu Verhütung des Unterschleifs, werden getroffen werden.

Eben so bewilligen Wir Ihnen und Ihren Familien die Freiheit von Entrichtung des Chaussee- und Weggeldes innerhalb Ihres Standes-Bezirks.

§. 45. Den Standesherren verbleiben, neben den, Denenselben ohnehin zustehenden eigenthümlichen Gebäuden, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Güthern, Schäfereien und Erbleihen — wovon Wir jedoch diejenige Gebäude, die einzig dazu bestimmt waren, bei Ausübung der Landeshoheit und bei Erhebung der Uns zugefallenen Gefälle, gebraucht zu werden, als Steuerhäuser, Zoll- und Chausseehäuser u. s. w. als welche zu dem Zweck ferner dienen sollen, ausnehmen — annoch folgende Einkünfte:

1) Alle bisher bezogene Zehnten und die künftige Novalzehnten da, wo sie decimatores universales sind.

2) Alle bisher bezogene Grundzinsen und Gülten.

3) Alle aus der Leibeigenschaft fließende Einkünfte, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungsrecht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissionsgebühren.

4) Die Einkünfte der Bergwerke.

5) Die Forstgefälle unter der alleinigen im §. 42. enthaltenen Beschränkung.

6) Die bisher bezogene Jagd- und Fischereieinkünfte.

7) Die Konzessionsgelder in allen Fällen, in welchen Sie Konzessionen zu ertheilen haben.

8) Die Rezeptionsgelder in denen Fällen, in welchen Ihnen die Rezeptionen zustehen.

9) Die Taxen und Sporteln von allen denjenigen Geschäften, die von den standesherrlichen Behörden besorgt

werden, in soweit sie nicht die Standesherren den betreffenden Dienern überlassen, wobei Sie sich jedoch nach den ergehenden landesherrlichen Taxordnungen zu richten haben.

10) Die von den standesherrlichen Stellen, vermöge ihrer Befugniß, angesetzten Geldstrafen.

11) Die bisher in die standesherrliche Kassen geflossene Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen, in sofern sie nicht in die Kategorie der Zölle gehören, gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten.

12) Die Abzugs- und Nachsteuergelder mit der Einschränkung, daß diese bei Ueberzügen in einen andern, in Unsern Landen, jedoch außer Ihrem Standesbezirk liegenden, Ort wegfallen, und die Standesherren hierbei Unsern jetzigen und zukünftigen Abzugskonventionen unterworfen sind.

13) Die bisher unter Ihrer Disposition gestandene herrschaftliche Frohnden, und die dafür entrichtet werdende Frohnd-Reluitionsgelder.

§. 46. Da bei der Verschiedenheit der Abgaben eine vollständige Aufzählung derselben nicht möglich ist, so behalten Wir Uns, wenn eine oder die andere, unter den vorhergehenden nicht begriffene, verfassungsmäßige Abgabe vorkommen sollte, die weitere Bestimmung darüber vor.

I) Ausscheidung der Schulden.

§. 47. Nach Inhalt der Bundesakte sollen die, auf den mediatisirten Landen verfassungsmäßig haftende Schulden, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren, nach dem Verhältniß der Einkünfte, getheilt werden, welche Jener erhält und diesem verbleiben. Diesem gemäß müssen

1) diejenige Schulden, welche verfassungsmäßig auf Landeskassen, oder solchen Kassen haften, die zu allgemeinen Territorialanstalten bestimmt sind, auch fernerhin auf diesen Kassen ruhen bleiben, vorbehaltlich der Befugniß, diejenige Schulden, welche allenfalls durch eine dem Lande geschehene

Vorlage für Kriegskosten zugewachsen seyn sollten, auf das Land zu repartiren.

2) Die verfassungsmäßig kontrahirte Kammerschulden der mediatisirten Fürsten und Grafen sind, nach dem Verhältniß der Kamerale inkünfte, welche Wir als Souverain erhalten, und welche den Standesherren verbleiben, zwischen Uns und Diesen zu theilen.

3) Die persönliche Schulden der Standesherren bleiben diesen allein zur Last.

4) Die Amts- und Gemeindeschulden sind von den respektiven Aemtern und Gemeinden zu übernehmen.

K) Künftige Dienerschaft der Standesherren und deren Verhältniß zu Unsern Landes-Behörden.

§. 48. In Betreff der, von den Standesherren zu Verwaltung der mittleren Gerichtsbarkeit zu errichtenden Justizkanzleien und dabei anzustellenden Dienerschaft, enthalten schon die obigen §§. die nähere Bestimmungen.

Die Anstellung der, zu Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen nöthigen Kameral- und Forstdienerschaft, so wie zu Besorgung Ihrer Rechts- und Familienangelegenheiten, Patronatrechte, Aktivlehen u. s. w. bleibt Ihnen überlassen, und wenn ein mediatisirter Fürst, oder Graf, die Administration Seiner Revenüen mehreren, in eine Stelle vereinigten Dienern anvertrauen will, so steht es Ihm frei, derselben unter der Benennung »Rentkammer« eine kollegialische Verfassung zu geben. Die sämmtliche dahin gehörige Diener haben Uns keinen Diensteid, sondern blos als Unterthanen den Huldigungseid, zu leisten.

Auf gleiche Weise verbleibt den Standesherren die Bestellung Ihrer Hofdienerschaft, und Sie können die bisher an Ihren Höfen übliche Hofwürden, wie zuvor, ertheilen, auch der Ihnen gestatteten Kollegialdienerschaft das Prädikat von Justiz- und Kammerräthen geben.

§. 49. Bloße Titularertheilungen stehen den Standesherren nicht zu, indem alle Ertheilungen von Charakteren, Würden und Prärogativen allein von Uns, als dem Souverain, abhängen.

§. 50. In soweit, als die standesherrliche Behörden Unsern Landesbehörden untergeordnet sind, tritt die, in Unsern Landen übliche Form der Berichtserstattung ein, und jede standesherrliche Behörde hat an Unser Staatsministerium, so wie an Unsere andere ihr vorgesetzte Behörden, die Berichtsform zu beobachten.

In nicht subordinirten Verhältnissen können Unsere und die standesherrliche Behörden unter sich die Form der Protokollarextrakte, immer jedoch unter Beobachtung der den wechselseitigen Dienstverhältnissen angemessenen Kurialien, worüber Wir die angemessene Vorschrift nachfolgen lassen werden, gebrauchen.

L) Ausscheidung der Diener und Pensionen.

§. 51. Bei der Ausscheidung der Dienerschaft der mediatisirten Fürsten und Grafen, können nur diejenige Diener in Betracht kommen, welche bisher durch förmliche Dekrete angestellt waren.

Wir werden hierbei!

1) Das ganze Militair, so wie auch die Militairpensionisten, allein übernehmen.

2) Ein gleiches tritt bei der, in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Dienerschaft ein, welche förmlich in Diensten und Besoldung des Standesherrn stunden, und nicht blos besondere Aufträge von Ihm erhalten hatten.

Auch die Beiträge zur Sustentation des noch übrigen Personale des ehemaligen Kammergerichts, sind darunter mit begriffen.

3) Aus dem bisherigen Kanzleipersonale haben die mediatisirten Fürsten und Grafen, sowohl das Justizkanzlei-

Personale, als Ihr sonstiges Dienstpersonale zu bilden. Da jedoch voraussichtlich nicht überall das sämmtliche bisherige Kanzleipersonale dabei wird angestellt werden können, so so wird in dergleichen Fällen gedachtes Personale, in soweit es nicht bei den Justizkanzleien seine Unterkunft findet, nach einem billigen Verhältniß, zum Theil von Uns, vermöge der Uns angefallenen Landesadministration, zur weiteren Anstellung, oder Pensionirung übernommen werden, zum Theil den Standesherren, da Diese zu Besorgung derjenigen Geschäfte, welche die Ihnen verbleibende Gerechtsame betreffen, noch immer rechtskundiger Männer bedürfen, verbleiben.

4) Hinsichtlich des Kameralpersonale werden Wir

a) diejenige Dienerschaft, welche alleinig zu Erhebung von solchen Einkünften und Gefällen bestimmt war, die an Uns übergehen, ganz zu weiterer Anstellung, oder Pensionirung, übernehmen.

b) Derjenigen Dienerschaft, welche bisher die Verwaltung von dergleichen Einkünften und Gefällen, neben ihrem eigentlichen Dienst, besonders geführt, und dafür eine besondere bestimmte Remuneration erhalten hat, entweder die fernere Erhebung gedachter Einkünfte und Gefälle, gegen Bezug dieser Remuneration, belassen, oder Pension geben.

Die übrige Kameraldienerschaft bleibt in den Diensten der mediatisirten Fürsten und Grafen.

5) Das ganze Forstpersonale, die sämmtliche Hofdienerschaft, und das bei den standesherrlichen Aemtern angestellte Personale verbleibt den Standesherren.

6) Die geistliche Dienerschaft und Pensionisten beziehen fernerhin ihren Gehalt aus den bisherigen Fonds.

7) Was die schon vorhandene Pensionisten betrifft, deren in obigem noch nicht gedacht ist, so werden Wir die Pensionen, welche verfassungsmäßig auf, an Uns übergehenden, Kassen ruhen, ganz übernehmen, die aus den Kammerkassen bisher bezahlte Pensionen hingegen, werden zwischen Uns,

und den Standesherren, nach dem Verhältniß, getheilt werden, in welchem die bisherige Kameraleinkünfte der Standesherren an Uns übergehen, und Diesen verbleiben.

M) Lehens-Verband.

§. 52. Hinsichtlich der Passivlehen der Standesherren, beziehen Wir Uns auf die, schon an Sie ergangene Erklärungen und Aufforderungen.

Die Aktivlehen der Standesherren verbleiben Ihnen, in so weit sie Rechte, Güter und Einkünfte betreffen, welche die Standesherren, als solche, besitzen können, und in so weit nicht das dominium utile souverain gewordenen Herren zusteht.

Nach dem Inhalt dieser Unserer obigen Erklärung, sind die nunmehrige staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren sowohl, als deren in Unsern großherzoglichen Landen belegenen Standesbezirke und Gebiete, zu beurtheilen und zu bestimmen. Unsere sämmtliche Landeskollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebene Fürsten und Grafen, deren Kanzleien, Beamte und alle Unsere Unterthanen haben derselben ihrem ganzen Inhalt nach, gebührend Folge zu leisten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 1ten August 1807.

(L.S.) Ludewig.

Frh. v. Lehmann,
Staatsminister.

3.

Ueber die Staatsschulden der rheinischen Konföderationslande, und unmasgebliche Vorschläge zu ihrer Tilgung.

Unter allen bleibend traurigen Folgen der lezten Kriege ist eine der eingreifendsten und nachtheiligsten die täglich wachsende Unordnung in dem Schuldenwesen der deutschen Staaten, und des dadurch nothwendig ganz zu Grund gegangenen Staatskredits.

Beim Abschluß des Reichsdeputations-Rezesses von 1803 waren Staatsschulden ein wichtiger Gegenstand der Berathungen; die Gesetzgeber hatten vorausgesehen, daß der veränderte Besitz der Lande darauf großen Einfluß haben mußte; es wurden daher eigne Verfügungen getroffen, welche eine fortdauernde regelmäßige Zahlung der Staatsschulden zum Zweck hatten. Gerade seit dem ergriffenen Landesbesizze ist hier eine fast allgemeine Stockung eingetreten; der vermehrte Landesreichthum der Fürsten, der hergestellte Ruhestand konnten eine Ordnung hierin nicht herbeiführen, und während des Friedens sind die Staatsschulden überall weit weniger und unregelmäßiger als selbst im Krieg bezahlt worden.

Nothwendig mußte dieses ein schnelles Sinken des Staatskredits herbeiführen; nicht allein die alten Staatsobligationen sind seit 1803 in immer sinkenden Verfall gekommen, sondern die Regierungen finden fast keine Bereitwilligkeit zu öffentlichen Staatsanlehen mehr, und wo eins derselben noch unternommen wird, müssen enorme Provisionen bezahlt werden; schon im Entstehen der neuen Anleihepapie-

ren verlieren diese viele Prozente, und der Staat an seinem reellen Vermögen. Das Uebel ist so reißend, daß es eine tiefe Beherzigung der Regenten verdient.

§. 1.

Schädliche Folgen der Unordnung bei den Staatsschulden.

Die harte und schreiende Ungerechtigkeit, worunter die Staatsgläubiger liegen, und das öffentliche Beispiel einer wahren Rechtslosigkeit ist weder das einzige noch das größte Uebel.

Die Nichtzahlung der Staatsschulden greift in das ganze bürgerliche Leben und Gewerb ein; Staatspapiere jeder Art vertreten seit langem das baare Geld, sie sind ein Zeichen des Werths der Dinge, und beleben wie baares Geld die ganze bürgerliche Thätigkeit.

Die Vorenthaltung der Zins- und Kapitalzahlungen hat diese Papiere zum schnellen Sinken gebracht; sie haben dadurch in der öffentlichen Meinung einen großen Theil ihres Werths verloren, und so ist der inneren Cirkulation ein großes Kapital entzogen worden, es ist so gut, als ob man so viel baares Geld weggenommen hätte.

Das Vermögen der Bürger hat sich schnell vermindert, die Geschäfte mußten vermindert werden, weil man ihnen keinen Nachdruck geben konnte; viele häußliche Einschränkungen wurden zur Nothwendigkeit; dadurch wurden manche Arbeiten entbehrlich, viele Menschen sind arbeits- und brodlos. So wie die Stockung der Geldzirkulation zunimmt, vermehrt sich die Armuth.

Auch der bürgerliche Kredit mußte sinken, weil selbst bedeutende Kapitalisten oft in Zahlungsverlegenheit kamen; auch hier verminderte sich das Zutrauen zu Geschäften und der Bürger unter sich; wo nun das baare Geld sich findet, wird es aus Mangel des Vertrauens und aus Mangel an

Gelegenheit in großen Massen aufgehäuft und so der Zirkulation und der Thätigkeit entzogen.

Noch schlimmer ist die Einwirkung der Agiotage. Dieses wahre Hazardspiel hat sehr überhand genommen, und an vielen sonst nützlich beschäftigten Orten, bei manchen Familien, die durch große rechtliche und regelmäßige Geschäfte einen Theil ihrer Mitbürger nährten, alle andere Thätigkeit verdrängt.

Die Staaten selbst haben sich durch die verminderte Thätigkeit und die herabgebrachte Geldzirkulation ihre Staatseinkünfte vermindert; und so wie die Nothwendigkeit öffentlicher Staatsanleihen deswegen dringender wird, weil den augenblicklichen Staatsausgaben nicht immer durch regelmäßige Steuern abgeholfen werden kann, so finden sich die Regierungen bei diesen Anleihen immer in größerer Verlegenheit, weil sie das Vertrauen verloren haben; sie müssen sich Wucherern Preiß geben; ihre Papiere sind schon vor dem Entstehen tief gesunken, und das Uebel nimmt hier wie bei jedem schlimmen Haushälter einen reißenden Fortgang.

§. 2.

Wahre Ursachen des Verfalls des öffentlichen Kredits.

Unstreitig liegt eine große Ursache des Verfalls des Staatskredits darinn, daß seit mehreren Jahren Zinsen und Kapitalien nur sehr unrichtig und meistens gar nicht bezahlt wurden. Den Quellen dieses Uebels näher zu kommen, wird sehr wichtig seyn. Die Ländervertheilung von 1803 hat unter den gebliebenen Fürsten die verschiedenartigsten Verhältnisse hervorgebracht; sie äußerten sich vorzüglich bei den Schulden, die auf den säkularisirten und vertheilten Landen lagen.

Die zu Ausgleichung dieses Gegenstandes verordnete

Ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἀνανίου ἐν Ἱερουσαλὴμ ἐπὶ τοῦ Ἡρῴδου τοῦ Ἀγρίππα τοῦ μεγάλου βασιλέως ἐν Ῥώμῃ ἐπὶ τοῦ Νέρωνος τοῦ Καίσαρος ἐν Ἰουδαίᾳ ἐπὶ τοῦ Φήστου τοῦ Ἀγρίππα τοῦ μικροῦ βασιλέως ἐν Ἱερουσαλὴμ

Zahlungen wegen verpflichtet, und strenge rechtliche Exekutionsmittel auf den Fall der Nichtzahlung bedungen u. s. w.

Alles dies ist nun umgangen; man hat erfahren, daß gegen den Willen der Mächtigern diese Förmlichkeiten nicht sichern, und die erlangte Souverainität läßt auch gar keine Hoffnung zur rechtlichen Hülfe.

Hierzu kömmt die Gewißheit, und die täglich mehr allgemein werdende Ueberzeugung der völligen Unmöglichkeit, die Staatsschulden aus den dazu angewiesenen und verpfändeten gewöhnlichen Staatseinkünften bezahlen zu können.

Mit unbegreiflicher Leichtigkeit sind bisher Staatsschulden kontrahirt und die Rückzahlungen der Kapitalien und Zinsen auf die ordinairen Steuern und Staatseinkünfte angewiesen worden, als ob hiebei einem Staatsmanne nie eingefallen wäre, daß die ordinaire Steuern und Einkünfte schon jetzt zu Zahlung der laufenden Staatslasten nicht hinreichen, weil sonst eine Kapitalaufnahme nicht nöthig gewesen wäre, daß eben die Staatsausgaben sich nicht mindern können, sie also unmöglich die neue Last der Schuldentilgung ertragen.

Die Erfahrung lehrt jetzt mit allen gewöhnlich traurigen Folgen das, was man vorher hätte berechnen können und sollen, und sie dringt diese Ueberzeugung jedem einzelnen auf. Darinn, daß diese Wahrheit so lebhaft gefühlt wird, daß jeder einsehen muß, die zugesicherten Zahlungsmittel gewähren keine Hülfe, und daß man bis jetzt noch keine sichrere Vorkehrung getroffen hat, darin liegt die Schuld des täglich wachsenden Mißkredits und Mißtrauens *).

Kommt noch dazu, daß bei den neuen politischen Ereignissen wieder neue Schwierigkeiten bei Ausgleichung der Schul-

*) Der Hauptgrund des Miskredits liegt jetzt in der Souverainität selbst. Hierüber ein anderesmal. Einstweilen verweise ich auf die Aufsätze über landständische Verfassungen und über ein Bundesgericht.

den entstehen müssen, und immer die Kreditoren weiter hingehalten werden, so müssen alle jetzt bestehende Staatspapiere ganz fallen, und dadurch ein wahrer Staatsbankerut herbeigeführt werden.

§. 3.

Verschiedene Natur der Schulden.

Deutsche Fürsten haben Schulden verschiedener Art kontrahiret; mehrere sind blos persönliche Schulden, die den Staat nichts angehen, sondern lediglich dem Privatvermögen des Fürsten zur Last fallen; diese sind leicht aus der Urkunde selbst, oder aus der Art ihrer Aufnahme zu erkennen.

Die eigentliche Staatsschulden wurden zum Theil ohne spezielle Unterpfänder, zum Theil mit speziellen Unterpfändern kontrahirt.

Erstere gehören an manchen Orten noch zu den Staatsgeheimnissen, die Regierungen verbergen deren Betrag oft noch sorgfältig, und deswegen wird es schwer und fast unmöglich, sie unter eine allgemeine Maasregel zu fassen.

Ein anderes ist es mit den radizirten Schulden; meistens sind diese durch öffentliche Anleihen negozirt, und besonders auf den Handelsplätzen bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß gekommen; die hier abgegebene Partialobligationen sind ein Gegenstand des Handels, daher leiden und erfordern sie auch eine andere Behandlung, weil von ihnen der Staatskredit am meisten abhängt, indem diese als baares Geld behandelt werden.

Von fast gleicher Art sind alle Kreisschulden, die gleichfalls nicht unbekannt sind.

§. 4.

Sicherung der Kreis- und speziell-radizirten Schulden, und deren gewisse Zahlung.

1) Kreisschulden.

Bei einigen Kreisen ist es der Fall, daß sie noch be-

trächtliche Aktivaussstände haben, wodurch alle oder doch der größere Theil ihrer Schulden bezahlt werden können. Diese Ausstände sollten beigetrieben werden, und hierüber mit jenen deutschen Staaten, die der rheinischen Konföderation noch nicht beigetreten sind, ihres Beitrags wegen unterhandelt werden.

2) Speziell radizirte Schulden.

Der ungleich größere Theil aller dieser Schulden ist seit 1792 während den lezten Kriegen entstanden. Die Staatsausgaben hatten sich durch den Krieg schnell vermehrt, sie waren so dringend, daß besonders hierwegen zu erhebende Steuern unmöglich waren, und den Unterthan völlig zu Grund gerichtet hätten.

Die Fürsten versetzten deswegen zur Sicherheit der Creditoren, und um die nöthigen Kapitalien schnell zu erhalten, das Staatsvermögen und die gewöhnlichen Staatseinkünfte. Hätten die Regierungen nicht mit Gewisheit gehofft, ein baldig eintretender Ruhestand und Friede mache eine strenge Ordnung in den Finanzen wieder möglich, sie hätten sich selbst mit der Aussicht nicht täuschen können, daß diese ausserordentliche Kriegslasten aus den gewöhnlichen Staatseinkünften bezahlt werden konnten.

Die Erfahrung hat dirsen gutmüthigen Kalkül zu nichte gemacht, aber leider hat man bis jetzt diese Erfahrung noch nicht genützt, und bis jetzt noch kein Radikalmittel gegen das einreissende Uebel eingeschlagen.

Immer hat man nur theilweis helfen wollen; hier, um Zinsen zu zahlen, den übrigen Staatsausgaben die Fonds entzogen, und diese zum Stocken gebracht; dort neue Kapitalien mit schweren Kosten aufgenommen, die Staatsschuld vermehrt, oder die Zinsen zu eignen grosen Kapitalien aufschwellen lassen, wofür man nicht mehr Rath zu schaffen weiß, dadurch überall Verwirrung geschaffen, und meistens gegen die Staatsgläubiger ohne Rücksicht hart verfahren;

weil diese gegen alles Recht ihr Eigenthum entbehren und darüber zu Grund gehen.

Will man jezt einem gewissen und großen Uebel entgehen, so muß der Staat bezahlen, was der Staat schuldig ist; das Ganze muß die Schuld tilgen, die für das Ganze und dessen Erhaltung zur Zeit der Noth gemacht wurde, die Regenten müssen ihrer Seits vorzüglich dafür sorgen, daß dieses geschähe, und hierzu schnell die Mittel eingeschlagen werden.

Es ist einleuchtend, es bedarf keines weiteren Beweises, als die vor uns liegenden Thatsachen, daß die gewöhnlichen Staatseinkünfte zu Tilgung der Staatsschulden nicht hinreichen. Es bleibt daher nichts übrig, als zu ausserordentlichen Mitteln, also zu ausserordentlichen Steuern und Auflagen zu schreiten.

Eine solche ausserordentliche Steuer ist ohne allzugroße Bedrückung der Nation nicht allein möglich, sondern sie wird, wenn sie mäßig und zweckmäßig angelegt, und gewissenhaft verwendet wird, ohne Unzufriedenheit bezahlt werden, und in sehr kurzer Zeit die wohlthätigsten Folgen haben.

§. 5.

Von der nothwendigen Liquidation der Schulden.

Vor allem müssen die Schulden und ihr Totalbetrag gekannt seyn, welche durch eine allgemeine Steuer getilgt werden sollen.

Dieses ist nothwendig, um einer Seits die Schranken der Mäßigkeit und Nothwendigkeit nicht zu überschreiten, weil bei diesem Unternehmen durchaus zum Mißvergnügen und Mißtrauen kein Anlaß gegeben werden darf. Der Vorwurf der Ueberschreitung über die Gränzen der Bedürfnisse darf die Regierungen hier nicht treffen. Andern Theils aber darf auch nichts Halbes geschehen; der beschlossene Plan

muß vollständig und sicher ausgeführt werden; die Mittel dazu müssen hinreichen, weil ein mißlungener Versuch mehr verderben als bessern würde.

Da vorerst nur alle radizirte Schulden auf solche Art getilgt werden sollten, so ist es ein Leichtes, zu ihrer Kenntniß zu kommen; die meisten derselben sind durch öffentliche Anleihen entstanden, sie kursiren auf den Handelsplätzen — das wenige Uebrige ist durch die noch bestehenden Ausgleichungskommissionen zu erfahren.

Unterdessen würde dieses, und die Regulirung neuer Steuern, doch einige Zeit erfordern; während derselben dürften keineswegs die laufenden Zahlungen an Zinsen aufgehalten werden; die einzelnen Regierungen müßten sich verstehen, aus den laufenden Staatsrevenüen wenigstens die Zinszahlungen so lange vorzuschießen, bis die neuen Steuern im Gange wären, und daraus zu zahlen angefangen werden könnte — und wo dieses nicht möglich wäre, müßten zur ununterbrochenen Zinszahlung eigne Kapitalien aufgenommen werden; diese und die Vorschüsse der Regierungen würden sodann aus jenen Steuern wieder getilgt werden. Hätte man sich hierüber verstanden, so würden durch einen gemeinsamen Bundesbeschluß alle eben angeführte specialiter radizirte Schulden aller Bundeslande für eine gemeinsame Nationalschuld erklärt.

Die Natur der Föderativstaaten erlaubt dieses nicht allein, sondern sie fordert es auch; denn alle Föderativstaaten haben jetzt nur ein politisches Gesammtinteresse, das ihrer gemeinsamen Erhaltung, und dieses ist Ihnen gleichwichtig.

Durch diese Maaßregel würden mit einemmale alle verderbliche Liquidationen der verschiedenen Regierungen unter sich, und dieser wieder mit den abgehenden Fürsten, alle daraus entstehenden Verzögerungen und so viele traurigen Folgen abgeschnitten; die Schuld wird nur Eine und die-

Ulrich Bräker, „Lebens-Beschreibung eines Armen im Toggenburg" [1789], hg. v. Hermann Bausinger, Frankfurt a. M. 1965, S. 7.

Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können. Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können.

Ich bin ein Armer Mann, und habe mein Lebtag nichts gelernt, als was ich mir selber durch Nachdenken und Erfahrung habe sammlen können.

Ich habe auch gesehen, wenn ein Kranker die Hände gefaltet hatte und sie nicht mehr auseinander bringen konnte, daß er sie mit den Zähnen auseinander riß.

Ich habe auch gesehen, daß ein Kranker, der sich mit dem Kopfe gegen die Wand stemmte, mit den Füßen in die Höhe ging, und daß er, wenn er sich mit den Füßen gegen die Wand stemmte, mit dem Kopfe in die Höhe ging

1) Da sie einen ausserordentlichen Zweck hat, so muß sie nur temporär seyn; sie dauert nur so lange, bis der Zweck erreicht ist.

2) Da sie die ausserordentlichen Ausgaben der vergangenen Jahre decken und tilgen soll, so darf sie weder in einer Grundsteuer bestehen, noch weniger die nothwendigen Lebensbedürfnisse affiziren; den Mann, der blos vom Tagelohn lebt, soll sie gar nicht in seinem nothdürftigen Auskommen treffen — sie muß also blos auf Gegenstände des Luxus und des Wohllebens fallen, wodurch keinem Staatsmitgliede die Erwerbung seines eigentlich nothdürftigen Auskommens erschwert wird.

3) Da sie zur Tilgung der Nationalschuld, d. i. aller radizirten Schulden sämmtlicher Föderativstaaten bestimmt ist, so muß sie allgemein für alle diese Lande seyn.

4) Man belaste nur die Gegenstände des höheren Luxus und Wohllebens; dadurch wird die Abgabe dem eigentlichen Erwerbe im Staate ganz fremd, und wird wenigstens den arbeitenden Klassen der Staatsbürger so weit aus dem Gesichte gerückt, daß sie ihr Daseyn gar nicht empfinden, Fleiß und Arbeit also gar nicht gestört wird.

5) Man belaste nicht ein oder den andern Gegenstand zu hoch, sondern mehrere gering, und solche Gegenstände des Luxus, die am allgemeinsten sind; und sorge dafür, daß es eigentlich nur eine Auflage auf den Genuß werde.

Das Verfahren, die Staatsschulden auf solche Art durch Auflagen, und zwar durch Auflagen auf den Genuß und das Wohlleben der reicheren Volksklassen, zu tilgen, empfiehlt sich noch aus manchen Gründen.

1) Ist nicht zu befahren, daß durch solche Steuern Gewerbe und Fleiß im Staate gehemmt werden, und der Nahrungsstand leide. Der Genießende soll bei diesen Luxusartikeln nur in etwas gesteigert werden; nie wird ihn dies bestimmen, einen gewohnten Genuß aufzugeben.

2) Ohnehin ist bei allen Steuersystemen zum Vortheil des Reichern im Staate eine merkliche Ungleichheit.

3) Das nothdürftige Auskommen der arbeitenden untern Volksklasse trifft die Abgabe nicht, sie wird also nie drückend oder verderblich.

4) Wird dadurch nicht allein der Staatskredit gehoben, und eine der ersten rechtlichen Staatsverbindlichkeiten erfüllt, sondern die ganze Steuer fließt auch sogleich wieder aus, die Staatsmitglieder genießen sie alsbald wieder, und sie wirkt wohlthätig auf die Thätigkeit des Ganzen. — Die Staatskreditoren sind meistens Inländer, das Geld geht sohin nicht ausser Land, und befördert vielmehr durch seinen Zurücklauf in den Staat das Gedeihen vieler Geschäfte und großer Thätigkeit.

Hat man nur erst die Ueberzeugung belebt, daß diese Steuer zu diesem heilsamen Zwecke der Staatsschuldentilgung verwendet wird, so wird die Auflage, in sofern sie nicht überspannt ist, und regelmäßig verwendet wird, keine Schwierigkeit finden.

Sehr zu wünschen wäre es, daß auch für jene Staatsschulden gesorgt würde, die nicht specialiter versichert sind, die entweder nur generelle Unterpfänder oder gar keine haben. Wäre es möglich, so sollten auch diese auf eine eigene Steuer angewiesen werden, wobei freilich die erste Schwierigkeit ist, diese Schulden alle genau zu kennen.

Steuern bleiben immer ein Uebel im Staat; sie sind aber hier ein nothwendiges Uebel geworden, wodurch das große Unrecht und die schreiende Grausamkeit aufhören soll, die man seit Jahren an den Staatsgläubiger verübt, indem man ihnen die dem Staat zur Zeit der Noth vorgeschossene Gelder vorenthält, und dadurch Verderben und Verzweiflung in Tausende von Familien bringt.

Endlich hat der Friede von Lüneville und der Reichsdeputationsschluß von 1803. eine eigene Art Staatsgläubi-

ger geschaffen; solche nämlich, die dem linken und rechten Rheinufer gemein sind. Die Eigenthümer solcher Forderungen sind vollends in der desperatesten Lage; bei voller Liquidität ihrer Ansprüche haben sie keinen sicheren Schuldner, meistens siehet man diese Unbestimmtheit als eine willkommene Gelegenheit der Nichtzahlung an, und hat hierin für eigne Staatsbürger noch gar nichts gethan.

Der Weisheit der Regenten würde es Ehre und Vortheil bringen, hier sichere Normen auszumittlen.

Fürs erste müßte eine gemeinsame Bundeskommission mit Frankreich erwirkt werden, um genau zu bestimmen, was jedem der beiden Staaten ausschließend zur Last fällt, und welche Schulden ihnen gemein sind. Seit 1803. stehen viele Staatsgläubiger hierunter noch in völliger Ungewißheit. Die seit 1804. schon in Mainz bestehende Schuldenliquidation hat hierin noch nichts gedeihliches thun können, weil von Seiten Deutschlands noch nicht ernstlich zum Zweck der Schuldensonderung gewirkt wurde.

Ein zweites gleich wichtiges Geschäft wäre also für jene Schulden, welche beiden Staaten gemeinschaftlich angehörend erkannt würden, die Grundsätze der Vertheilung auszumitteln.

Es bestehen hierüber viele verderbliche Prozesse, und oft ist schon durch Zwischenbescheide der Territorialgerichte den einzelnen Kreditoren der höchst unmögliche Beweis aufgegeben worden, das Verhältniß der beiderseitigen Staatsrevenüen anzugeben, und so nachzuweisen, wie diese Schulden auf die beiderseitige Lande repartirt werden sollten, ein Geschäft was doch allein die beiderseitigen Regierungen bewirken können und wozu sie verpflichtet sind.

Zu wünschen wäre es, daß eine allgemeine Liquidation dieser Art Schulden gemeinschaftlich vorgenommen, und endlich den Kreditoren bestimmt würde, wo sie ihre Schuldner finden und bei getheilten Forderungssummen, wie viel der-

ſelben auf die Rechte, wie viel auf die linke Rheinſeite falle.

Die Hülfe in dieſen Gegenſtänden iſt eines der dringendſten Nationalbedürfniſſe. Möchten die Regenten darüber in Ihrer Weisheit berathſchlagen, und heilſame Beſchlüſſe mit Kraft vollziehen.

4.

Fortgeſetzte Beantwortung einiger durch die rheiniſche Bundesakte veranlaßten Fragen *).

7) Treten die neue Souverains in die Rechte Kaiſers und Reichs ein?

Die rheiniſche Bundesakte vernichtet Art. 2. und 3. alle Verhältniſſe und Verbindlichkeiten, in welchen die neuen Souverains zu dem ehemaligen deutſchen Reiche ſtunden, gänzlich, und ſie univerſaliſirt dieſen Vernichtungsakt ſo ſehr, daß ſie nur zwo Ausnahmen zum Vortheil der Staatsgläubiger und Penſionairs und der Rheinſchiffahrts-Oktroi ſtatt finden läßt: Sie verleihet den neuen Souverains ihre künftige Exiſtenz ex nove titulo singulari; ſie transmittirt nicht alte Rechte, ſie hebt alſo den Begriff einer Nachfolge, eine Repräſentation des Kaiſers und Reichs ganz auf.

Es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß die neuen Souverains nicht Nachfolger vom Kaiſer und Reich ſind,

*) Vom nämlichen Verfaſſer, welcher im erſten Hefte Seite 264. u. f. ſechs aufgeworfene Fragen beantwortete.

mithin auch Rechte, welche dieſe vormals auf den deutſchen Reichslanden hatten, nicht, als auf ſie übergegangen, anſprechen können; ſie haben vielmehr ihre Rechte titulo singulari durch die rheiniſche Bundesakte erlangt, und nur, was ihnen dieſe zuſpricht, können ſie ſich zueignen.

Wir dürfen für dieſe unſere Anſicht der Sache uns den Beifall der Souverains um ſo mehr verſprechen, weil ſie, wenn ſie Nachfolger Kaiſer und Reichs ſeyn wollten, leicht in den Fall kommen könnten, daß ihnen auch die Verbindlichkeiten des Kaiſers gegen die Stände aufgebürdet würden, was ihnen denn doch vielleicht nicht ganz paſſend ſcheinen möchte, wenigſtens ſoll die — ungefähr nach einer ſolchen Idee bearbeitete Abhandlung: Was iſt Souverainität? und was iſt Landeshoheit? an mehreren Höfen der Souverains nicht gut angeſehen worden ſeyn.

8) Gebührt den neuen Souverains das *dominium directum* der in ihrem Gebiet befindlichen Reichslehen?

Die rheiniſche Bundesakte enthält hievon keine Silbe; ſie beſtimmt blos Art. 34., daß Rechte, welche ein Souverain vorhin auf dem Gebiet des andern gehabt haben möchte, aufhören und auf den Souverain des betreffenden Staats übergehen ſollen.

Wenn nun nach der vorhergehenden Erörterung die Souverains nicht Nachfolger des Reichs ſind, und wenn ihnen auch die Bundesakte das dominium directum der Reichslehen nicht zuſpricht; ſo wiſſen wir keinen Titel zu finden, aus welchem ſie ſich daſſelbe anmaßen könnten, weil auch die bisherige Obſervanz und die Meinungen der Lehen-Rechtslehrer nicht darüber einig ſind, wem nach Erlöſchung der Familie des domini directi das dominium directum der Lehen zufallen ſolle?

Einige verſtatten nämlich in einem ſolchen Fall dem Va-

fallen die appropriation des dominii directi a), andere unterscheiden unter feudis *datis* und *oblatis*, und gestatten den Vasallen dieses Recht nur bei diesen, bei jenen hingegen nicht b), noch andere eignen das dominium directum dem Fiskus zu c), und wieder andere geben es dem Besitzer des Gebiets, zu dessen Bestandtheilen das Lehen gehört d).

Nach unserer Meinung scheinen die letztere den wichtigsten Ausspruch zu thun. Ohnehin paßt auch derselbe mit den Bestimmungen der rheinischen Bundesakte am besten zusammen.

Weil nun aber durch die rheinische Bundesakte das Territorium und die demselben anklebende Rechte der verschiedenen Parzellen des deutschen Reichs, nach dem Begriff nach welchem sie jene Rechtslehrer vor Augen hatten, nimmer in der Hand eines Besitzers, sondern zwischen dem Souverain und dem vormaligen Landesherrn getheilt sind, so folgt wohl von selbsten, daß nach der gänzlichen Zernichtung des deutschen Kaisers und Reichs, als domini directi die Reichslehen, das dominium directum der vormaligen Reichslehen mit dem Gebiete, von welchem sie Bestandtheile ausmachen, eo ipso

---

a) In dem von Böhmer in princ. jur. feud. §. 371. nota a) allegirten Falle hatte der Reichshofrath durch ein Urtheil vom 20ten Okt. 1739. dem Vasallen die appropriation des dominii directi verstattet. In restitutorio wurde zwar jenes Urtheil durch ein neueres vom 17ten Febr. 1797. wieder aufgehoben, wahrscheinlich jedoch nicht aus dem Grunde, weil die appropriation an und für sich für unzuläßig gehalten worden, sondern vielmehr, weil in dem in Frage gestandenen Fall die Familie des domini directi noch nicht ganz erloschen war, sondern in weiblichem Nachkommen noch fortblühete, und diese vielmehr durch das dazwischen gekommene Aussterben des männlichen Stammes des Vasallen das Recht erlangt hatten, die blos als Mannsleben verliehen gewesene Herrschaft Adelmannsfelden als heimgefallen anzusehen, und mit ihren übrigen allodialen Territorio zu vereinigen.

b) Moser deutsche Lehensverfassung S. 567

c) De success. ab Stryk int. diss. 5. C. 2. §. 7.

d) Böhmer l. c.

reunirt worden sey, und daher auch eben so unter den jetzigen Besitzern dieser Gebiete und der darauf haftenden Rechte zu vertheilen sey, wie die andere Rechte durch die rheinische Bundesakte vertheilt worden sind; accessorium enim sequitur principale.

Diesemnach hätte also

1) der Standesherr oder Mediatisirte als durch die rheinische Bundesakte bestätigte Besitzer Grund und Bodens und der darauf haftenden droits seigneuraux und féodaux sich auf das dominium directum des Grund und Bodens und der darauf haftenden droits seigneuraux et féodaux, in so weit eines und das andere vormals reichslehenbar gewesen ist, in seinem Gebiete zuzueignen, und eben so würde

2) nach gleichem Rechte dem Souverain das dominium directum der auf diesen Gegenständen haftenden droits de souverainété zuzuscheiden seyn.

In jedem Falle scheint uns die Sache so beschaffen, daß die Mediatisirten gegen die hie und da von ihnen verlangte Muthung der vormaligen Reichslehen bescheidene Vorstellung machen, und bitten können, der Sache bis zur Entscheidung des Stifters und Beschützers des rheinischen Bundes Anstand zu geben.

Uebrigens muß die weitere Frage:

9) Ob eine Belehnung mit vormalig reichslehenbaren Gegenständen für die Zukunft statt finden könne?

nicht nur nach unserer obigen Meinung, sondern auch um deswillen verneinend beantwortet werden, weil

a) der Souverain die hie und da reichslehenbar gewesene landesfürstliche Obrigkeit und andere Regalien, in so fern sie nur zu Souverainitätsrechten umgeschaffen sind, niemals wieder an einen dritten wird verleihen wollen, und

b) der Standesherr die Rechte, in welchen Besitz ihn die Bundesakte bestätigt, und die er als accessoria derselben anzusprechen hat, von der Gnade des Souverains zu empfangen nicht mehr nöthig, sondern aus gleichem Rechtstitel, wie jener sein Souverainitätsrecht, für die Zukunft zu besitzen hat.

Ohnehin würde es zu vielen nachtheiligen Folgerungen gegen die Souverains selbsten Anlaß geben, wenn sie sich, je nachdem es ihr Interesse foderte, bald als Nachfolger vom Kaiser und Reich geriren, bald aber blos auf den in der rheinischen Bundesakte für sie liegenden speziellen Rechtstitel berufen wollten.

Am wenigsten kann übrigens unsere Meinung dort Anstand finden, wo die Reichslehen nicht aus Grund und Boden, sondern blos aus Regalien und anderen Rechten bestehen, weil diese in dem Art. 26. und 27. der rheinischen Bundesakte schon gehörig vertheilt und angewiesen sind, so daß besondere Verleihungen weder verlangt, noch ertheilt werden könnten.

10) Sind die Souverains befugt die Standesherrn zur Residenz in ihrem Gebiet zu nöthigen?

Der Art. 31. der rheinischen Bundesakte schränkt die Standesherren in der freien Wahl ihrer Residenz nur in so ferne ein, daß sie verlangt, sie sollen in dem Umfang der Bundesstaaten, oder der mit der Konföderation alliirten Staaten, oder falls dieselben außerhalb derselben eigenes souveraines Gebiet hätten, auf diesem ihre Residenz haben.

Diese Bestimmung ist zu deutlich und klar, als daß sie eines Kommentars bedürfte, und man darf daher eine andere Verfügung von Seiten der Souverains nicht erwarten.

11) Sind die Souverains befugt, die von ehmaligen Reichsständen ertheilte Würden und Titel zu kassiren, oder ihrer Bestätigung unterwürfig zu machen?

Die Rechte der neuen Souverains können nur von dem Moment des Vollzugs der rheinischen Bundesakte, also von dem Tag der — durch die französische Kommissairs geschehenen Einweisung an, ihre Wirkung äußern; und alles, was die mediatisirten deutschen Landesherrn vor diesem Zeitpunkte in Kraft ihrer landesherrlichen Rechte gethan haben, muß auch für die Zukunft seine Gültigkeit behalten, wenn nicht entweder wichtige mit dem Wohle des Staats unzertrennlich verbundene Ursachen ein anderes erheischen, oder, wenn nicht etwa die Natur der Sache auch schon dem vormaligen Landesherrn den Widerruf verstattet hätte.

Das Wohl des Staates kann aber von dieser oder jener persönlichen Würde und Titeln unmöglich gefährdet werden, auch stund die Zurücknahme einer solchen Würde oder Titels niemals in der Willkühr eines Regenten, sondern es mußte der Titular dieselbe entweder durch Vergehungen verwürkt, oder freiwillig etwa beim Eintritte in ein anderes Amt niedergelegt haben.

Es ist kein rechtlicher Grund denkbar, welcher die Souverains berechtigen könnte, die von den mediatisirten Landesherren vormals ertheilten Würden und Titel zu kassiren, oder zu verlangen, daß sie erst noch von ihnen — vielleicht gar nach bezahlten Taxgebühren — bestätiget werden sollen.

Vernünftigen Männern kann es zwar ganz gleichgültig seyn, ob man sie blos mit ihrem Geburtsnamen salutirt, oder ihnen einen anderen Titel gibt; wehe müßte es aber verdienstvollen Staatsmännern thun, wenn ihnen die Ehren-Auszeichnung, die sie sich durch treue Dienste erworben haben, nur durch einen Federstrich oder durch eine üble Laune abgenommen werden könnte.

So wie von der Gerechtigkeitsliebe der Souverains zu erwarten ist, daß sie den — unter der deutschen Staatsmetamorphose ohnehin schon genug leidenden Dienern der mediatisirten Länder die öffentlichen Merkmale der Zufriedenheit ihrer Regenten bis an ihr Lebensende belassen werden; so ist hingegen auch von der Klugheit der mediatisirten Reichsstände zu erwarten, daß sie für die Zukunft solche Karaktertheilungen sich nicht mehr anmaßen werden, die in dem jetzigen Umfang ihres Wesens nun gar nicht mehr passen.

12) Was haben die vormaligen Landesherrn in Rücksicht auf persönliche Achtung von ihren Souverains zu erwarten?

Die meisten der mediatisirten Reichsstände können ihre Ahnen mit den neuen Souverains von denselben — manche noch von früheren — Jahrhunderten her nachweisen, sie sind also ganz dazu gemacht, die glänzendste Umgebungen und Stützen des Throns ihres Souverains zu seyn, und der Staat liefert nun aus weit edleren Kasten diejenigen Personen, welche die Höfe vorhin mit schweren Kosten aus dem Auslande verschreiben mußten. Der Thron, der sich vorhin blos auf fremde Söldlinge stützen mußte, kann nun auf Eingebohrnen ruhen, denen auch der strengste Hofmarschall die Tafelfähigkeit nicht wegdisputiren kann; und was das Wichtigste ist, alle diese Qualitäten sind nicht erst von gestern her, sondern schon vor Jahrhunderten erworben worden; die Souverains können nun in einem weit höheren Sinn, als ehemals Justinian e) sich rühmen:

Quanto quilibet praeest melioribus, tanto major ipse et honestior est.

Warum sollten also die neuen Souverains nicht alles thun, um das persönliche Ansehen und die Achtung der Me-

e) Nov. 15. in pr.

diatisirten zu erhalten, und ihnen auch an ihrem Hofe solche Auszeichnungen angedeihen zu lassen, welche einestheils ihrer Geburt ihr Recht anthun, und anderntheils ihnen die Opfer einigermaßen erträglicher machen, welche sie dem Genius der Zeit haben darbringen müssen? —

Mit Vergnügen nehmen wir wahr, daß die meisten der neuen Souverains dieser unserer Ansicht schon zum Voraus ihren Beifall geschenkt haben, und mit Recht dürfen wir hoffen, daß auch dort, wo noch einige Ausnahmen Statt finden sollten, die mildere Ansicht doch noch die Oberhand gewinnen werde.

A. B. und C.

5.

Fide, sed cui vide!

Ein wohlmeinender Wink für die hohen Souverains des Rheinbundes, und ein Gegenstück zu den Aufsätzen des Sekretairs Dörr zu Braunfels. Band 3, Heft 1. (Heft 7.).

Auch von einem ehemaligen Unterthan der nunmehr subjizirten Fürsten zu Solms-Braunfels.

Es thut dem gebildeten Menschenherzen allemahl wohl, wenn es je zuweilen hier und da einen findet, der erkenntlich gegen seine Wohlthäter, sich auf alle mögliche Art ihnen dankbar zu beweisen bestrebt, und so an seinem Theil das ihm erzeigte Gute wieder mit Gutem zu vergelten sucht. Von der Seite betrachtet, erhält dann das, was der Sekre-

tair Dörr zu Braunfels in diesem Journal für die mediatisirten Fürsten, zu denen auch die ehemalige [1]) Fürsten zu Solms-Braunfels gehören, gesprochen hat, doppelten Werth in den Augen des Gebildeten. Denn unsere ehemalige Herrschaft [2]) ist es doch wohl zunächst, um derentwillen er hier öffentlich als Fürsprecher auftritt, und da darf er sich auch des Geständnisses nicht schämen, daß dankbare Ergebenheit ihn dazu bestimmt, und seine Feder geleitet hat. Sie war ihm ja immer mehr als Vater, und es ist schön, daß er dies auch jetzt nicht vergißt, wo er nicht mehr so viel, wie vorher, sich von ihr versprechen kann. Spricht sich gleich nur sein dankbares Herz gegen seine Wohlthäter in seinen beiden Aufsätzen aus: so fand er doch wohl, weder in dem Betragen der hohen Souverains von Nassau, noch in dem Betragen ihrer Diener gegen die submittirten Fürsten von Solms-Braunfels, eine Veranlassung, gerade den Ge-

---

[1]) ehemalig? — Man sagt wohl ehemalige Reichsfürsten; aber ehemalige Fürsten? Sie sind es noch Kraft der Konföderationsakte und nach allen bis jetzt erschienenen Organisationsedikten und Deklarationen der Souverains.

Ja so viel ich weiß, muß ja in Solmsischen Kirchen nach dem Gebete für den Souverain, auch für den Fürsten von Solms wie allenthalben gebetet werden. Jedes Kind weiß also, daß sie wirkliche Fürsten, aber ehemalige Reichsfürsten sind. W.

[2]) ehemalige Herrschaft? — Im Großherzogthum Baden lautet die Formel, wornach die Unterthanen den Standesherren huldigen: «Dem . . . und dereinst dessen Erben und Nachfolgern in der Herrschaft, als eure nähere Obrigkeit treu und hold zu seyn — und alles dasjenige zu thun, was getreue Unterthanen ihrer näheren Herrschaft schuldig und pflichtig sind.» W.

genstand zu berühren, den er wirklich berührt hat [3]). Bis jetzt sind diese, weder von der einen noch der andern Seite her, Bundesaktwidrig und ungerecht behandelt worden. — Oder glaubt er, daß es gegen den Inhalt der Bundesakte sey, wenn die genannten Souverains sich schon das Recht, Predigerstellen, die nicht Patronal-, d. h. Präsentationsstellen sind, zu vergeben, und alle öffentlichen Aemter, vom Schultheißen an bis zum Präsidenten hin, zu besetzen, herausnahmen? — Hält er es für eine ungerechte Behandlung seiner submittirten Fürsten, wenn ihnen, bei fortgesetzter willkührlicher Bestimmung in diesen Fällen, das: manus de talcula, mit mächtiger Stimme von oben herab zugerufen ward? [4])

Eben dieser Gegenstand ist es denn, über den ich hier einige Gedanken, zum Besten der hohen Souverains des Rheinbundes, und auch aus dankbarer Ergebenheit, äussern will.

---

[3]) Darüber mag Herr R. S. Dörr selbst sprechen, wenn er es nöthig findet. Aber so viel kann doch vor der Hand das Publikum aus der Abhandlung desselben sehen, daß das ganze in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, und gewiß von niemand auf die hohen Souverains von Nassau oder auf ihre Diener auch nur von fern gedeutet werden kann. W.

[4]) Hier wird von Thatsachen gesprochen, von denen ich nicht unterrichtet bin, und ich muß also Herrn R. S. Dörr überlassen, ob er für gut findet, hierüber Aufschluß zu ertheilen. Was aber das manus de tabula betrift, so sollte ich meynen, es bedürfe bei der in Händen habenden Macht keines Zurufens mit mächtiger Stimme, ein ganz einfacher Befehl, ja eine leise Erinnerung an die Konföderationsakte und die Uebergabsprotokolle genüge, welche das manus de tabula aber auch allen und jedem zurufen. W.

Die Tendenz der zu Paris entworfenen Bundesakte läuft doch unstreitig auf innere feste Begründung des rheinischen Bundes hinaus. Alle dazu gehörigen Länder haben aber bekanntlich nicht eine und dieselbe Verfassung, und in manchen besteht eine solche Einrichtung, daß der Zweck ganz sicher verfehlt werden würde, wenn die in der Akte erörterten Punkte alle gerade so buchstäblich in Anwendung kämen. Nach den verschiedenen Verhältnissen eines einzelnen Landes müssen sie also auch verschieden modifizirt, und nach obiger Tendenz bestimmt werden. *)

---

*) Wenn die Souverains bei Abfassung des Vertrags eben so räsonirt hätten; so ist nicht abzusehen, warum so sorgfältig die Rechte bestimmt worden, welche die Souverains ererben, und die mediatisirte Fürsten behalten sollen. Sie hätten ja ganz kurz sagen können: »Da der Zwek der »Konföderation ist, den rheinischen Bund im Innern fest zu »begründen, die Verschiedenheit der Verfassung der Lande »aber keine allgemeine Normen gestattet; so bleibt jedem »Souverain anheim gestellt, in seinem alten Lande und in »den ihm durch die Akte unterworfenen nun einverleibten »reichsunmittelbaren Landen zu wirthschaften, zu schalten und »zu walten, wie ihm das zur Begründung des Bundes gut »scheint.« Das thaten sie nun aber nicht, sondern, überzeugt, daß willkührlicher Genuß der Souverainität den einzelnen Souverains sowohl, als dem ganzen Bunde höchst gefährlich werden könne und müsse, verpflichteten sie sich, gegen einander und gegen den Protektor des Bundes vor den Augen von ganz Europa, die Mediatisirten so und nicht anders zu halten. Es steht daher nicht in der Gewalt der einzelnen Souverains, allgemeine Vorschriften des Bundes zu modifiziren, man müßte denn annehmen, die Lehre einiger Kadi's: »Der Sultan dürfe selbst eine eidliche Zusage brechen, wenn sie von der Art sey, daß sein Ansehen und seine

Sey nun immerhin die Bestimmung der Akte, in Rücksicht der mediatisirten Fürsten und ihrer Rechte, welche sie wolle: so dürfen einmal Dieselben, soll der Keim des Verderbens für den Rheinbund nicht gleich, wie ein schleichendes Gift, in die innere Einrichtung desselben gelegt werden, gar keinen Einfluß, weder auf die Regierung ihres ehemaligen Landes, noch auf die Besetzung eines, auch des geringsten Dienstes in demselben, haben [6]). — Jeder der subjizirten Fürsten, habe er auch Schaafsgeduld, erträgt doch sein Schicksal, das ihm unter der Hand der Vorsehung das größte Genie unserer Zeit anwies, nur mit dem größten Ingrimm, und erbost über den Souverain, der sein Erbtheil annahm, ist er der erste Gegner desselben. Könnte er nur, wie er nicht kann, er würde, vereint mit seinen Leidensbrüdern, die ganze jetzt bestehende Verfassung, mit ihrem Urheber, bis zu Atomen zertrümmern. — Die Regierungsangelegenheiten würden also, wo nicht gerade Alle, doch die Meisten, sobald sie darauf Einfluß hätten, immer gegen das gemeinschaftliche Interesse und Beste der jetzigen Verfassung zu leiten suchen; sie würden auch den geringsten Dienst, der ihnen zu besetzen bliebe,

---

»Gewalt dadurch leide» — eine Lehre, die nicht einmal von allen sonst doch so geschmeidigen Kadis behauptet wird — sey bei uns einheimisch geworden, oder die mit Recht nicht nur von protestantischen und katholischen Gottesgelehrten und Moralisten, sondern auch von allen rechtlichen Menschen verabscheute Lehre von der reservatio mentalis habe neue Kraft gewonnen. Ich mag den Herrn Verfasser nicht an Hugo Grotius, Pussendorf, Garve und andere erinnern. Die Sache spricht für sich. W.

[6]) Daß die Souverains selbst über diesen Punkt anders denken, davon Beweise in allen bis jezt bekannten Deklarationen der Souverains. W.

nur mit ihren Leuten, d. h. Klienten, die, belebt von ihrem Geiſte, mit ihnen einſtimmten, verſehen, und ſo gleichſam einen beſondern Staat im Staate bilden, der als die erſte Gegenparthei zu betrachten, ſtets zu bekämpfen, und bei nicht genauer Wachſamkeit im Stande wäre, völlige Zerrüttung herbeizuführen; und dem Einzelnen unter ihrem Halbzepter, der vielleicht mehr ſeinen hohen Souverains, wie ihnen, zugethan wäre, wie erbärmlich würde es ihm bei einer ſolchen Verfaſſung gehen? Er würde, zurückgeſetzt von denſelben und gekeßert, auch noch alle Thüren und Thore zu ſeiner weitern Ausflucht durch ſie oft verrammelt, und ſeinen Zutritt an den höheren Ort nicht ſelten verſperrt finden. So müßte er nur ſeufzen unter dem Drucke, und kein Wunder, wenn ſich auf dieſe Art, nach und nach, eine Menge Unzufriedener ſammelte, die Anfangs wohl es bei heftigen Klagen über die jetzige Verfaſſung bewenden ließen, aber vielleicht zur Zeit einmal einen heftigen Bürgerkrieg verurſachten. [7])

---

[7]) Daß allerdings vormalige Reichsſtände es ſchmerzen müſſe, ihre Unmittelbarkeit verloren zu haben, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Und wer mag, wer kann grauſam genug ſeyn, dieſes Gefühl zu tadeln? Aber wenn die Mediatiſirten an den geſetz- und rechtloſen Zuſtand zurückdenken, in welchem ſich alle ſchwächere Reichsſtände vor der rheiniſchen Konföderation befanden — und das thun gewiß alle — ſo werden ſie ſtatt der Geſinnungen, die ihnen der Verfaſſer beimißt, bei einiger Beſonnenheit zufrieden mit ihrem Looſe, nur ein Gefühl, nur einen Wunſch haben, den nämlich, daß das Geſetz regiere und die Verſicherungen gehalten werden, welche die Souverains bei Uebergabe der mediatiſirten Lande ſo feierlich dem Protektor des Bundes geben; daß ſie aber gehalten werden müſſen, dafür bürgen Napoleons Geiſt und Kraft, Geiſt und Kraft der ganzen Konföderation, die auf

Soll demnach der gestiftete Rheinbund ein glücklicher Fürsten- und Völkerverein seyn, der unter dem Schutze seines großen Oberhaupts ein mächtiges Ganze bildet, und einer frohen Zukunft entgegen geht: so muß Einheit in die innere Verfassung gebracht, und demnach jeder einzelne Theil des rheinischen Bundesstaats von seinem Oberhaupte, das allein [8]) wahres Interesse am Hauptzwecke hat, regiert werden. — Jeder Souverain und seine Fora müssen der Endpunkt seyn, von dem alles, in Regierungs- und Dienstbesetzungs-Angelegenheiten, aus- und eingeht. Den submittirten Fürsten, Grafen ꝛc. mag dann ausserdem immer, zur stärkenden Rückerinnerung an ihr Ehemals, die Verwaltung der Justiz in ihrem Namen, doch nur durch einen vom Souverain gesetzten Beamten, bleiben. Auch mag es ihnen, um in den Augen der niedern Volksklasse noch ei-

---

vertragsmäßige Erfüllung aller Pflichten, aber auch auf Erhaltung zugesicherter Rechte gegründet ist. Es ist nicht status in statu, wenn alle Bürger, wenn alle Glieder der Gesellschaft, vom Fürsten bis zum ärmsten Taglöhner Rechte haben; es ist gute Staatsverfassung. Und wohl dem Souverain, der Rechte ehrt. Er versichert sich dadurch, daß die Pflichten vom Bürger gern erfüllt werden. Bürgerkriege sind da unmöglich, nur dort denkbar, wo Willkühr statt des Gesetzes herrscht. Uebrigens mag der Herr Verfasser den unedlen Ausdruck: Schaafsgeduld bei dem großen Publikum selbst vertreten, das nach uralter deutscher Sitte seinen Fürsten liebt. W.

[8]) Allein? Wir alle saint und sonders, der Souverain, die Mediatisirten und die ganze Nation haben das größte Interesse, nicht nur zu wünschen, sondern auch, so viel an uns liegt und in unsern Kräften steht, mitzuwirken, daß der Hauptzweck des Bundes innere und äussere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, erreicht werde. W.

nen Schein von Ansehen zu behalten, erlaubt seyn, sich eine zweite Instanz, unter dem Namen einer Justiz-Kanzlei, für ihre eigene Kosten, zu errichten; doch darf diese immer nicht mehr als ihre erste Instanz gelten, und von ihr nicht an das Hofraths- oder Oberappellations-Kollegium geradezu, sondern nur an die Regierung des hohen Souverains, und von da dann erst weiter, zu appelliren erlaubt seyn. — Sie darf schlechterdings über nichts mehr, als über Justizsachen zu sprechen haben, und dabei doch noch obendrein direkte unter dem Souverain stehen. [9])

Zweitens müssen auch, um die durchaus nöthige Einheit in der Staatsverfassung zu bewerkstelligen, die öffentlichen Stellen in den mediatisirten Landen nicht blos mit Bedienten [10]) der ehemaligen Herrschaft, oder mit daselbst einheimischen Kandidaten, sondern wechselsweise bald mit diesen, bald mit Männern aus den Erblanden der hohen Sou-

---

9) Wie das alles gehalten werden solle, sagt die Bundesakte, sagen selbst die Deklarationen der Souverains. Was der Herr Verfasser mit der stärkenden Erinnerung an das Ehemals, was er mit einer zu ertheilenden Erlaubniß einer zweiten Instanz, um in den Augen der niedern Volksklasse noch einen Schein von Ansehen zu behalten, sagen wolle, ist mir und wohl jedem ganz unverständlich, der Buchstaben und Geist der Konföderationsakte kennt. Was es mit der zweiten Instanz, die nun doch für die erste gelten soll, für eine Bewandniß habe, ist mir ebenfalls ganz unverständlich.

W.

10) Unter Bedienten versteht man gewöhnlich nur Livree-Bedienten; sonst gebraucht man gewöhnlich: Staats-, Landes-, Lokal-Diener oder Beamten, für diejenigen Männer, welche der Herr Verfasser hier im Sinne gehabt zu haben scheint.

W.

verains, und wohl am meisten mit solchen besetzt werden.

Es nähme sich nicht nur überhaupt sehr sonderbar aus, wenn die verschiedenen Länder, die durch die Bundesakte unter eine Souverainität gekommen, und zu einem Staate gebildet worden sind, fernerhin noch eben so verschieden, wie vorher, unter ihren besondern Regierungen, in Rücksicht der Dienstbesetzungen, behandelt würden; sondern dies würde auch die so nöthige politische Amalgamation, die ohnehin schon etwas schwer hält, noch mehr erschweren, ja ganz unmöglich machen. Denn dies, so gleichgültig es auch scheinen mag, bindet nicht, sondern stößt ab. Jedes besondere Land und Ländchen würde dabei ganz in seiner isolirten Lage, und Gemeingeist und Vaterlandsliebe den Bürgern desselben in Rücksicht des ganzen Staats, wozu sie nun gehören, etwas ganz Fremdartiges bleiben. — Doch das ist noch nicht alles, was hier in Betracht kömmt. Es fragt sich auch: Läßt sich bei den angestellten Bedienten [10]) der mediatisirten Herrschaft, wie auch bei den eingebornen Kandidaten die Treue und Anhänglichkeit gegen den Souverain erwarten, die doch demselben so viel werth seyn muß, und zum Wohl des Ganzen erforderlich ist? Ich gestehe es, in Rücksicht Aller mögte ich dies nicht bejahen, und könnte auch, wenn ich wollte, hinlängliche Beweise liefern.

Da ist so mancher, mag er ein Einheimischer, oder aus fernen Gegenden Herbeigeschlichener seyn, der von der alten Herrschaft besonders begünstigt ward, diesen oder jenen Genuß von ihr hatte, und deswegen mit Leib und Seele ihr anhängt, ihr auch, da er mit ihrem Sturz selbst viel verloren hat, gerne alles wieder verschaffte, wenn er nur könnte, und was er von Amtswegen für den Souverain thun muß, mit dem größten Widerwillen thut, es demnach

---

[10]) S. oben Anm. [20]).

in Ordnung ist, so schreibt man: „Es geht mir gut.“ Wenn man aber sagen will, daß man sich wohlfühlt, dann sagt man: „Ich befinde mich wohl.“ Wenn man sagen will, daß man sich gesund fühlt, dann sagt man: „Ich bin gesund.“ Wenn man sagen will, daß man sich krank fühlt, dann sagt man: „Ich bin krank.“

Wenn man sagen will, daß man sich gut fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich gut.“ Wenn man sagen will, daß man sich schlecht fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich schlecht.“ Wenn man sagen will, daß man sich wohlfühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich wohl.“ Wenn man sagen will, daß man sich gesund fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich gesund.“ Wenn man sagen will, daß man sich krank fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich krank.“

Wenn man sagen will, daß man sich gut fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich gut.“ Wenn man sagen will, daß man sich schlecht fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich schlecht.“ Wenn man sagen will, daß man sich wohlfühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich wohl.“ Wenn man sagen will, daß man sich gesund fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich gesund.“ Wenn man sagen will, daß man sich krank fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich krank.“

Wenn man sagen will, daß man sich gut fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich gut.“ Wenn man sagen will, daß man sich schlecht fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich schlecht.“ Wenn man sagen will, daß man sich wohlfühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich wohl.“ Wenn man sagen will, daß man sich gesund fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich gesund.“ Wenn man sagen will, daß man sich krank fühlt, dann sagt man: „Ich fühle mich krank.“

schen und badischen Organisationen. Die Gefahr bei Anstellungen mag doch wohl also nicht so groß seyn, als sie derselbe sich denkt. Mehr mag ich über diesen Gegenstand nicht sagen; er scheint lokale Beziehungen zu haben, die ich nicht kenne, und derea allenfallsige Erörterung ich dem Herrn R. S. Dörr überlassen muß. Aber die Einheit? Sonderbar! In der ganzen Natur herrscht die größte Mannigfaltigkeit, und der Schöpfer scheint den schwachen Menschen dadurch die Wege vorgezeichnet zu haben, welche sie zu gehen haben, wenn sie ein schönes Ganze hervorbringen wollen. Aber wir schwächeren Kreaturen, wir wollen alles uniformiren — bis auf unsere Kleider. W.

6.

Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Reichskammergerichts-Prokuratoren angestellten Protokollisten und Schreiber auf eine Entschädigung.

§. 1. Sind schon verschiedene Schriften nach der Auflösung des Reichskammergerichts wegen des Unterhalts und Schicksals jener Männer, die an demselben ihre Existenz hatten, erschienen; so ist doch noch in keiner das Ganze — in keiner noch sind alle nothwendige Theile und ihre Verhältnisse unter sich und zum Ganzen zu Erreichung jenes großen — von dem Verfasser, über die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren am ehemaligen Kammergericht ꝛc. (§. 4. das.), erwähnten — Staatszwecks der Justizpflege am Kammergericht — in keiner noch dessen Anordnung und Bildung seiner Verfassung, wie sie diesem

Zweck entsprach — sie mag unmittelbar oder mittelbar heis-sen — ganz aufgestellt und anschaulich gemacht.

Durch diese Erörterung, der Anordnung und Bildung seiner Verfassung wie sie diesem Zweck entsprach, durch die Zergliederung des Ganzen in seine Theile, und Hinstellung eines jeden in seinen nothwendigen Wirkungskreis, wird sich — also aus der nothwendigen Einwirkung aller Theile zum Ganzen — die Frage:

Wer zum Kammergerichte zu Erreichung jenes großen Staatszwecks der Justizpflege nothwendig gehörte?

nebst seinen weitern Folgen richtig bestimmen lassen.

§. 2. Das Kammergericht bestund aus innern und äußern Dienern.

Unter den innern verstand man die, welche die An-gelegenheiten der streitenden Theile im Gericht zu entschei-den hatten, — die Richter —; und die, welche deren Er-kenntnisse nach der Gerichtsform auszufertigen, und die Ak-ten in der Registratur aufzubewahren hatten, — die Kanzlei;

Unter den äußern, die, welche die Angelegenheiten der streitenden Theile oder Parthien außer dem Gericht zur Ent-scheidung an das Gericht zu besorgen hatten — die Advoka-ten, Prokuratoren und Gehülfen oder Amanuensen derselben, deren Geschäftsbesorgung zu den Prokuraturgeschäften in dem nämlichen Verhältniß stund wie die Geschäftsbesorgung der Kopisten oder Kanzellisten auf der Kanzlei zu den Kanzlei-geschäften.

Dieses machte seine nothwendige Bestandtheile — außer den Pedellen und Bothen — zu Erreichung jenes großen Staatszwecks der Justizpflege aus.

§. 3. Ihre Entstehung und Anordnung war eben so verschieden wie ihr Wirkungskreis (§. 2.) und eben so ver-schieden die Quellen woraus ihr Unterhalt floß.

Von Kaiser und Reich wurde für die Anordnung der innern Diener nach der von demselben angenommenen Ver-

fassung unmittelbar gesorgt, von diesen hatte das Richterpersonale, — von dem Kurerzkanzler die Kanzlei ihre unmittelbare Anstellung; —

Von dem Gericht oder Richterpersonale wurden die äußern Diener, die Advokaten und Prokuratoren — und von diesen ihre Amanuensen angenommen. —

Von Kammerrichter und Beisitzer erhielten Pedellen und Bothen ihre Annahmsdekrete.

§. 4. Die innere Diener waren besoldet. Das Richterpersonale erhielt als Stellvertreter seiner allerhöchst und hohen Kommittenten von Kaiser und Reich seine Besoldung und Unterhalt nach den festgesetzten Normen;

Die Kanzlei in eben dieser Eigenschaft des Kurerzkanzlers von demselben aus der Kanzleisportelkasse ꝛc.

Die äußere Diener — die Advokaten und Prokuratoren, als Anwälde und Stellvertreter ihrer Partheien am Gericht — waren unbesoldet, und suchten von diesen für ihre Arbeiten, theils in ausgesetzten jährlichen Besoldungen von ihren reichsständischen Agentien — wer dergleichen hatte — theils in Bezahlung ihrer Deserviten-Rechnungen in den Prozeßsachen der Reichsstände und Privatpartheien, den ihrigen;

Die Amanuensen und Gehülfen derselben erhielten ihn

1) Von den Prokuratoren:

a) An jährlichem Gehalt für Besorgung der kammergerichtlichen Audienzien und dahin einschlagenden Geschäfte, und andern außerordentlichen Kameralbesoldungen in den Prozeßsachen.

b) An Bezahlung für die Abschriften der gericht- und außergerichtlichen Schriften und was dazu gehörte *).

*) Wo der Prokurator für den in extenso geschriebenen — oder angerechneten Bogen 8 kr. annehmen durfte, davon bekam sein Amanuensis 3 — auch bei einigen 4 kr. Das sich demnach an den Kopialien die Ein-

c) Für die auf den Schreibstuben zu verrichten gehabten und vorgekommenen Notariatsarbeiten, für Vidimationen ꝛc. ꝛc.

Außerdem hatten sie noch als kaiserl. Notarien die Revisionen in denen Sachen, wo dieses reichsgesetzliche Rechtsmittel ergriffen wurde, für höchst- und hohe Stände des Reichs und andere Privatpartheien einzuführen und am Kammergericht procurando zu besorgen, wofür sie auch

2) von den Partheien ihre Deserviten nach der Taxordnung wie die Prokuratoren bezogen.

§. 5. Es waren also in Ansehung der Anstellung unmittelbare und mittelbare — (§. 3.), — und in Ansehung des Unterhalts besoldete und unbesoldete Diener (§. 4.) nach der Einrichtung des Gerichts am Gericht. — Alle von der obersten Staatsgewalt von Kaiser und Reich präsentirte, oder angeordnete und besoldete Diener, waren in Beziehung auf dasselbe unmittelbare, — das Richterpersonale und die Kanzlei —;

Alle Nichtbesoldete in dieser Beziehung mittelbare, die entweder vom Gericht oder von den Dienern des Gerichts als nothwendige Diener zur Geschäftsbesorgung an das Gericht, angestellt waren, — die Prokuratoren und ihre Amanuensen — die aber alle in Beziehung auf den Geschäftsgang als nothwendige Theile zum Ganzen gehörten und keine Art in ihrem Wirkungskreis ohne den Geschäftsgang des Ganzen zu hemmen davon fehlen durfte. Nahm man eine z. B. die Protokollisten der Prokuratoren hinweg, so stunde, wie bei Hinwegnahme einer jeden andern Art, das Ganze still.

---

künfte des Schreibers zu den Einkünften des Prokurators wie 3 zu 5 oder im letzten Falle wie 1 zu 2 verhielt. An 800 fl. Kopialgebühren trug es also dem Prokurator 500 — und dem Amanuensen 300 fl. oder in letztem Falle jedem die Hälfte, die letzterer durch seiner Hände Arbeit — und also das Ganze für sich und den Prokurator verdiente, und so verhielt es sich allenthalben.

§. 6. Der Wirkungskreis der Advokaten und Prokuratoren mit ihren Gehülfen — die in demselben eins ausmachten — war der erste im Geschäftsgang am Gericht. Sie besorgten außer dem Gericht die Angelegenheiten der streitenden Theile zur Entscheidung ans Gericht. Sie waren unbesoldet und suchten mit und durch ihre Gehülfen ihren Unterhalt von den Ständen des Reichs und ihren Parthien durch ihre Arbeiten für dieselbe an das Gericht zu erwerben; ihr Einkommen hieng von ihren Geschäften, von deren Größe, die mancher ererbte und mancher durch seine Geschicklichkeit erwarb, und deren Besorgung ab *), die ohne ihre Gehülfen gar nicht denkbar war. Diese waren es, welche nebst mehreren in die Prokuratur einschlagenden Geschäften die Abschriften der gericht- und außergerichtlichen Handlungen und Suppliken zu besorgen hatten, solche ans Gericht zur Uebergab befördern, sollizitiren, die Dekrete auf der Kanzlei in Empfang nehmen, sie zur Expedition gerichtlicher Ausfertigungen daselbst besorgen, Extrajudicial- und Judicial-Protokolle führen, Extrakte aus denselben verfertigen, die Audienzien mitbesorgten, und überhaupt alle — auch in Abwesenheit des Prokurators in die Prokuratur einschlagende mannigfaltige gericht- und außergerichtliche Geschäfte zu verrichten hatten, so, daß die Führung derselben ohne sie unmöglich, gar nicht denkbar, und Advokaten und Prokuratoren und ihre Protokolliſten in diesem ihrem Wirkungskreis — jeder in seiner Art — für den Geschäftsgang unzertrennlich waren und auf demselben zusammen eins ausmachten; sie waren es, welche so lange das Kammerge-

*) Daher kam es, daß mancher Prokurator sehr viele, mancher mittelmäßige und mancher sehr wenige Geschäfte zu verrichten hatte; daher kam es, daß mancher Prokurator 2 bis 3 Gehülfen oder Protokolliſten auf seiner Schreibstube, und mancher Protokolliſt 2. 3 bis 4 Schreibstuben der Prokuratoren und die dahin einschlagende Geschäfte zu besorgen hatte. Hatte der Prokurator gar keine Geschäfte; so brauchte er auch keinen Gehülfen und war wie ein Titularrath zu betrachten; er hatte also auch kein Einkommen.

nicht existirt diesen Wirkungskreis hatten ausfüllen — und auf demselben mit den Prokuratoren die Geschäfte in und außer dem Gericht gemeinschaftlich hatten besorgen helfen; die in Beziehung auf die Prokuraturgeschäfte mittelbar — und in Beziehung auf die Revisionssachen als kaiserliche Notarien unmittelbar am Gericht dienten.

Ihre Stellen waren, wie alle andere, lebenslänglich, die nur durch den Tod *), Resignation, oder Remotion aus rechtlichen Ursachen **) sich endigten, die alle Kameralfreiheiten in ihrem ganzen Umfang zu genießen hatten, und vom Gericht als Kameralpersonen zum Gericht erklärt und als nothwendig dazu anerkannt waren.

§. 7. Das Verhältniß des Protokolliſten gegen den Prokurator war eben so wie das Verhältniß des Prokurators gegen seine Parthien. Er besorgte in- und ausser dem Gericht in dem ihm angewiesenen Wirkungskreis die Prozeßgeschäfte der Parthien für den Prokurator, wie dieser solche für die Parthien zu besorgen verbunden war. Dieser war das Organ seiner Parthien, und jener

---

*) Dieser Fall ist im zweifachen Sinne denkbar: entweder starb der Protokolliſt oder der Prokurator. Im ersten war die Sache im Reinen. Im letzten schien nur in Beziehung auf die Prokuraturgeschäfte seine Stelle unsicher zu seyn, sie war es aber nicht. Starb dieser, so bekam der nächste Anverwandte desselben, der in dieser Eigenschaft am Gericht angestellt war, so weit es möglich, die Geschäfte, die Parthien, und mit diesen den Geschäftsbesorger, der ihm eben so nothwendig war, wie den Parthien angenehm: war kein Anverwandter in dieser Eigenschaft da, so wurden ihm mehrentheils mehrere Schreibstuben von andern Prokuratoren zugleich offerirt, womit die Spekulation zu den Parthien — es war die Quelle woraus der Unterhalt floß — verknüpft war, wodurch sie, wenn sie einmal in diesen Geschäftskreis eingeweiht, wozu sie wie Advokaten und Prokuratoren angezogen waren, und die dazu erforderliche Kenntnisse, die nicht jeder sogleich hat, in ihrem ganzen Umfang hatten, gesichert — und durch die Nothwendigkeit — weil der Prokurator in seinem Wirkungskreis ohne ihn nicht fortkommen konnte — mit ihm, nach der Einrichtung des Gerichtes, in dieser Eigenschaft unzertrennlich.

**) Auch dieser Fall ist in zweifachem Sinne denkbar: Entweder schafft der Prokurator seinen Schreiber, oder der Schreiber den Prokurator aus rechtlichen Ursachen ab. Das letzte wird man auch Resignation nennen können.

das Organ des Prokurators und der Parthien. Keiner konnte ohne den andern in Ansehung der Geschäfte, die zu jenem großen Zweck der Justizpflege führten, — keiner ohne den andern, in Ansehung des Erwerbs, von dem sie ihren Unterhalt zogen, der aus einer Quelle floß, sein Fortkommen finden. Von dem Einkommen, welches der Protokollist verdiente — also nicht aus dem Beutel des Prokurators — bekam er einen Theil, den größten davon bezog der Prokurator ohne Mühe für sich.

So nothwendig nun der Protokollist des Prokurators mit zu den Geschäften an das Gericht zu Erreichung jenes Staatszwecks der Justizpflege war; so wichtig war er für das Interesse des Prokurators:

§. 8. Ist nun die Anordnung Organisation und Bildung des Gerichts und seiner Verfassung, wie sie jenem Zweck entsprach, durch Vorstehendes erörtert und anschaulich gemacht, ist jedem Theil seine Stelle, sein Wirkungskreis, wie sie nothwendig zu Erreichung desselben erforderlich waren, aufgestellt; war von der obersten Staatsgewalt für die Anstellung und Besoldung derjenigen Diener im Gericht unmittelbar gesorgt, und nach ihrem Willen diesen die Anstellung der unbesoldeten, die ausser dem Gericht die Angelegenheiten der streitenden Theile zur Entscheidung aus Gericht besorgten — und diesen wieder die nothwendige Gehülfen zu Ausfüllung ihres Wirkungskreises zu wählen überlassen, die aber alle zu Erreichung jenes grosen Zwecks absolut nothwendig waren; so gehörten sie auch alle nach dem Willen der obersten Staatsgewalt, materiell und formell zum Gericht, als Glieder zum Ganzen, weil ohne sie dieser Zweck nicht erreicht werden konnte, weil ohne das Eingreifen aller dieser Thätigkeiten keine geordnete Justizpflege am Kammergericht denkbar war.

Was war der Prokurator in seinem Wirkungskreis ohne diesen? wie sah es mit dem Gang der Geschäfte in

demſelben — wie mit dem Gang des Ganzen aus, wenn die nöthigſten Vorarbeiter fehlten??

Wäre der Verfaſſer über die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren ꝛc. dieſem Grundſatz ferner getreu geblieben, und hätte alle zu Erreichung dieſes Zwecks nothwendige Theile aufzuſtellen geſucht, ſo konnte er — (im §. 8. und deſſen Anmerkung, über die Berechtigung ꝛc.) — nach der Einrichtung des Gerichts, gegen alle Bedingungen der ſinnlichen Anſchauung und den innern Merkmalen, alſo ſynthetiſch und analytiſch unmöglich, — die Protokolliſten, die ſo nothwendig wie die Prokuratoren waren, davon nicht ausſchließen.

Vom Geſinde *) und deſſen Unterhalt iſt nie eine Frage geweſen, dieſes hat durch die Aufhörung des Kammergerichts keinen Verluſt erlitten, es gehörte nicht zum Kammergericht zu Erreichung jenes groſen Staatszwecks der Juſtizpflege, ob es ſein Brod bei einem Kammergerichtsadvokaten und Prokurator oder bei einem andern verdient, iſt ihm gleichviel.

Die Frage, wie der groſe Staatszweck der Juſtizpflege am Kammergericht erreicht wurde, welches die nothwendige Theile — ſie mochten mittel- oder unmittelbar ſeyn — zu deſſen Erreichung waren? iſt die Frage, worauf es ankommt, die hier — man bezieht ſich wegen ihrer Wahrheit auf das ganze Richterperſonale und die Kanzlei — richtig erörtert iſt.

---

*) Unter dem Geſinde kann man doch wohl nichts anders als Bediente und Mägde verſtehen. Nur einige Prokuratoren, v. Hofmann, Hert, Sipmann und v. Zwierlein hielten Bediente, die ſie auch noch halten. Von den übrigen hat mancher nur eine Magd, mancher auch zwey und höchſtens, wenn Kinder da waren, drey. Alle haben durch die Aufhebung des Gerichts keinen Verluſt erlitten, alle gehörten nicht mit zum Gericht ꝛc.; wie mag der Verfaſſer auf den ſeltſamen Gedanken gekommen ſeyn? Die Schreiber wird er doch nicht wohl unter das Geſinde zählen wollen! Das Verhältniß derſelben gegen ihn war wie das Verhältniß des Prokurators gegen ſeine Parthien.

§. 9. In gleichem Verhältniß müssen sich nun die Folgen, die hieraus fließen, bestimmen lassen.

War der Prokurator ein Staatsdiener, der den Zweck seines Staatsdienstes ohne seinen Gehülfen oder Protokollisten, nach der Einrichtung des Gerichts nicht erreichen konnte, mußte dieser, obgleich mittelbar in Ansehung der Prokuraturgeschäfte, unter seinem Nahmen oder Direktion, zu Erreichung jenes Staatszwecks in diesen Staatsgeschäften in und ausser dem Gericht diese mitbesorgen helfen; so war er entweder ebenfalls ein Staatsdiener, oder der Staatsdiener eines Staatsdieners, oder beide machten erst in Beziehung auf die Geschäftsbesorgung, in Beziehung auf die Erreichung des Staatszwecks der Justizpflege, zusammen den Staatsdiener aus. — Etwas mußte ihm doch übrig bleiben, da er mit zu Erreichung desselben absolut nothwendig war. Mancher hat seine beste Lebenszeit den Reichsgeschäften und kammergerichtlichen Arbeiten aufgeopfert, mancher hat schon über 20, 30, 40 und 50 Jahre am Gericht mittel- und unmittelbar gedient, wo das, ihn ohne sein Verschulden getroffene —, aus seinem Wirkungskreis und Nahrung gesetzte Schicksal, gleiche Beherzigung wegen seinem künftigen Unterhalt und Versorgung, wie bei allen übrigen verdient.

Die Wichtigkeit und Vergleichung seiner Dienstverrichtungen, geht, in gleichem Verhältniß mit der Wichtigkeit der Dienstleistungen der Prokuratoren gegen andere ähnlicher Art fort.

Er hat dem Staate in seiner Art gedient, wie dieser, und ist grau dabei geworden. Er war mit den Prokuraturgeschäften zu Erreichung jenes grosen Zwecks unzertrennlich, und wird es auch ferner bei Erörterung ihres künftigen Schicksals und Unterhalts aus gleichen Gründen in gleichem Verhältniß seyn; ihr Unterhalt floß aus einer Quelle, aus einer wird er auch in Zukunft fließen.

§. 10. In diesem unzertrennlichen Zustand und ge-

Gesellschaft, das Recht, einen Teil des Gewinnes zu fordern, welcher auf ihre Aktien entfällt, und das Recht, bei der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft nach Auflösung derselben einen Teil des Vermögens zu fordern, welcher auf ihre Aktien entfällt. Diese Rechte können nicht ohne die Aktie übertragen werden, und jede Übertragung der Aktie umfaßt sie. Das Recht, an der Verwaltung der Gesellschaft teilzunehmen, das Recht, Auskunft über die Lage der Gesellschaft zu verlangen, das Recht, Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen, das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen und dort Anträge zu stellen, das Recht, in der Generalversammlung sein Stimmrecht auszuüben, das Recht, Auskunft in der Generalversammlung

„lie der Gefahr der äußersten Dürftigkeit ausgesetzt werde, „nachdem er seine besten Lebensjahre dem Dienste des deut„schen Vaterlandes aufgeopfert und ohne sein Verschulden „aus seinem Wirkungskreis in ein geschäftloses Seyn ver„setzt worden."

Diese Wahrheit und rechtliche Folge kann nur bei dem noch einem Zweifel unterliegen, der als Egoist nur für sich alles Recht und Billigkeit — wie der Verfasser der Schrift — genannt Prüfung des ohnlängst erschienen Nachtrages ꝛc. ꝛc. §. 8. not. * — in Anwendung will gebracht haben, während sein Mitbruder und bisheriger unzertrennlicher Mitarbeiter aller Hülfe beraubt darben und verlassen seine Lebenstage beschließen soll ! ! !

7.

Ueber die den Mitgliedern des K. Reichskammergerichts auf kurze Zeit verweigerte und nun wieder gegebene Post- und Chausseefreiheit.

Im Monate September 1807. wollte eine Nassauische Behörde den Mitgliedern des vormaligen K. Reichskammergerichts die Chausseefreiheit entziehen, deren sie sich bisher als Emolument ihres Amtes zu erfreuen gehabt hatten. Sie wandten sich mit einer Vorstellung unterm 25ten gedachten Monats an das eben so gerechte als biedere Nassauische Ministerium, und schon am 29ten machte dasselbe in dem unter Ziffer 1. abgedruckten Schreiben, den Mitgliedern bekannt, daß es nach der höchsten Entschließung Sr. Durchlaucht bei der herkömmlichen Chausseebefreiung sein Verblei-

ben haben solle, und die Chausseebehörden darnach angewiesen worden seyen.

Unterm 29ten August des nämliches Jahres ergieng von der Generaldirektion der Fürstlich Primatischen Posten zu Frankfurt eine Weisung an das Postamt zu Wetzlar, den Mitgliedern des ehemaligen Reichskammergerichts für die Zukunft ihre Briefe nur gegen tarifmäßige Bezahlung verabfolgen zu lassen.

Ueberzeugt von der Gerechtigkeitsliebe des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis wandten sich Präsidenten und Assessoren an Se. Durchlaucht unmittelbar selbst, und baten um gerechteste baldigste Remedur um so mehr, als diese Briefpostfreiheit von des Herrn Fürsten Vorfahren, Höchstwelche sich um das Reichspostwesen so sehr verdient gemacht und auch bei den trübevollesten Zeiten jederzeit Gerechtigkeit mit Wohlthaten vereinigt gehabt, oft und vielmal auf das feierlichste anerkannt und kräftigst geschützt worden, daß diese Freiheit einen Theil ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen Emolumente ausgemacht, und ein nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen anerkanntes Recht sey, daß auch nach Niederlegung der Stelle dem Staatsdiener die damit verknüpft gewesene Emolumente zu belassen. Dies sey mit der Postfreiheit um so mehr der Fall, als selbst bei freiwilliger Niederlegung der Assessoratsstelle, im Falle der Beisitzer nicht in andere Dienste getreten, der resignirende Assessor nach wie vor aller vorhinnigen Freiheiten und Privilegien sich zu erfreuen gehabt. Ueberdies verordne der Reichsdeputationsrezeß, welcher unter den Auspizien Sr. Durchlaucht als damaligen kaiserlichen allerhöchsten Prinzipalkommissarius 1803. zu Stande gekommen, und in dieser Rücksicht in der Bundesakte feierlichst bestätigt worden; dieser Rezeß verordne §. 59. ausdrücklich, daß alle bisherige geistliche und weltliche Staatsdiener auch Kreisdiener den unabgekürzten lebenslänglichen Fortgenuß ihres bisherigen Ranges und aller rechtmäß-

sigen Emolumente behalten sollen. Wirklich seyen auch die Glieder des Gerichts diesfalls bis jetzt im Genusse ihrer Freiheiten und Privilegien von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas in Wetzlar noch nicht im geringsten gestört worden, vielmehr haben sie sich nach wie vor des vollen Genusses ihrer Immunitäten daselbst vollkommen zu erfreuen.

Es bedurfte nur dieser Vorstellung, um bei einem so gerechten und gütigen Fürsten den Widerruf jener Verfügung zu erhalten.

Er erfolgte wirklich unterm 17ten Oktober, wie aus dem Schreiben erhellt, welches Se. Durchlaucht der Herr Fürst an die Herrn Präsidenten und Assessoren erließ. Wir lassen solches unter Ziffer 2. mit Vergnügen abdrucken.

S.

Beilage 1.

Schreiben des herzoglich Nassauischen Ministeriums an die Herren Präsidenten und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Ew. . . . . verehrliches Schreiben von 25. cur. haben wir zu erhalten die Ehre gehabt.

Wir haben nicht versäumt Ihro herzogl. Durchl. das Gesuch Ew. . . . um fernere Befreiung vom Chausseegelde im Herzogthum Nassau vorzulegen, Höchstwelche zu beschliessen geruhet haben, daß es bei der herkömmlichen Befreiung der Kammergerichtspersonen belassen werden solle, und wornach bereits herzogliche Chausseekommission instruirt worden ist.

Wir freuen uns, daß die höchste Resolution Ew. . . . Wünschen gemäß ausgefallen ist und ergreifen diese Veranlassung, Ew. . . . derjenigen vorzüglichen Hochachtung zu ver-

sichern, womit wir unter göttlicher Wohlempfehlung allstets verbleiben.

E. . . . . .

Wiesbaden am 29ten September 1807.

dienstwillige
zum herzoglich Nassauischen Staats-Ministerio verordnete Minister
Fr. v. Marschall.

Beilage 2.

Schreiben des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht an die Herren Präsidenten und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts.

Euer Exzellenz und meiner insonders vielgeehrtesten Herren Schreiben vom 14. Febr. a. c. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Wenn ich mich gezwungen sahe, die auf älteres Herkommen und gesetzliche Verfügungen gegründet gewesene vortheilhafte Einrichtungen abzuändern, und solche denen dermaligen Verhältnissen anzupassen, so werden mir doch Euer Exzellenz und meine insonders vielgeehrteste Herren die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, nicht entstehen, daß ich gewiß nur mit der möglichsten Schonung und mit jener Ueberlegung zu Werke gieng, welche das Unangenehme solcher Verfügungen so viel als möglich zu lindern im Stand seyn kann.

Daß dem mit sonstigen neueren und nicht immer vortheilhaften Einrichtungen beschwerten Erblandpostmeister der mehresten konföderirten Fürsten Deutschlands, nicht so wohl der Wille, als öfters die Möglichkeit der Ausführbarkeit jener Gesinnungen mangelt, welche meine Vorfahrer so gerne an den Tag gelegt haben, wird Euer Exzellenz und meinen

vielgeehrtesten Herren selbsten einleuchten, und wenn ich mich dahero in der Nothwendigkeit gesehen habe, denen mir neuerdings übertragenen Zuständigkeiten zufolge, das Euer Exzellenz und meinen vielgeehrtesten Herren bisher zustehende Brieffreithum zu entziehen, so mußte ich mehr dem Drang der Umstände, als meinem eigenen Wunsche mich fügen. Da ich aber nunmehro sehe, daß Euer Exzellenz und meine vielgeehrteste Herren auf die Beibehaltung des Brieffreithums einen besondern Werth legen, und solches der, von denen Landesherren denselben zu leistenden Entschädigung eines rechtmäßig zu cessirenden Emoluments vorziehen; so ergreife ich mit Vergnügen diese Gelegenheit meine immer gleich uneigennützige Gesinnungen dadurch an den Tag zu legen, daß ich die Weisung ertheilet habe, die Korrespondenz der Herren Präsidenten, der Herren Assessoren und des Herrn Pfenningmeisters, in so lang frei zu belassen, als sich diese Herren in Wetzlar aufhalten werden.

In der Hoffnung, daß Euer Exzellenz und meine vielgeehrteste Herren dieser besondern Rücksicht volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, habe ich die Ehre die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung und Werthschätzung zu wiederholen, mit welcher ich bin

Euer Exzellenz und meinen hoch- und vielgeehrtesten Herren

Schloß Trugenhofen
den 17. Oktober. 1807.

ganz dienst- und bereitwilliger
Karl Alexander,
Fürst von Thurn und Taxis.

8.

Beitritt der Fürstlichen Häuser Lippe und Reuß zum Rheinischen Bunde.

Bereits im neunten Hefte, S. 447., lieferten wir das vorhin noch ungedruckte Schreiben Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent an den Herrn Freiherrn von Gagern, den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck betreffend; auch haben wir bereits die Akzessionsakten von Anhalt, Schwarzburg und Waldeck abdrucken lassen. — Wir erhielten nun nicht nur die beiden noch fehlenden Akzessionsakten von Lippe und Reuß *); sondern auch das Schreiben Seiner Exzellenz des k. k. französischen Ministers Herrn Champagny an den herzoglich-nassauischen Staatsminister Herrn Freiherrn von Gagern Exzellenz. Diesem letztern Schreiben wurden Abschriften der fünf Akzessionsakten beigefügt, welche sodann vom herzoglich-nassauischen Ministerium den Ministerien der übrigen verbündeten Fürsten im Fürstenkollegio mitgetheilt wurden.

Wir lassen nun dieses Schreiben sowohl, als die beiden Akten in den Anlagen 1., 2. und 3., abdrucken, und zwar die Lippische Akte blos französisch, die Reußische aber nach der offiziellen deutschen Uebersetzung. Da beide, bis auf den angemerkten fünften Artikel, gleichlautend sind; so würde es überflüßig seyn, jener eine Uebersetzung beizufügen.

*) Die letztere steht abgedruckt, französisch und deutsch, im Greizer Intelligenzblatte, Nro. 31., 31. Julius 1807; die erste ist bis jetzt noch nicht gedruckt, und uns handschriftlich von verehrter Hand mitgetheilt worden. Das Schreiben des k. französischen Herrn Ministers Champagny lieferte zuerst der Herr Geheimerath Freiherr von Hertwich in seiner monatlichen Abhandlung für den Dezember.

Wir wollen übrigens, nach unsrer Gewohnheit, von beiden Landen einige kurze statistische Nachrichten beifügen, wodurch es erleichtert wird, wenn wir in der Folge einen statistischen Blick auf die Gesammtheit des Rheinischen Bundes werfen.

Die vorhin reichsunmittelbaren Lande der Fürsten und Grafen Reuß bestehen aus den Herrschaften Greiz, Schleiz, Burgk, Lobenstein und Gera. Sie liegen im sogenannten Vogtlande, und sind in zwei Theile, in geographischer Rücksicht, getrennt. Der größere Theil enthält die vier erst genannten Herrschaften. Sie gränzen an die Fürstenthümer Bamberg und Baireuth, mit dem vogtländischen und neustädtischen Kreise des Königreichs Sachsen, mit Schwarzburg-Rudolstadt und Altenburg-Saalfeld; das kleinere Stück, nämlich die Herrschaft Gera, von jenen durch den neustädtischen Kreis getrennt, liegt zwischen diesem, dem Stifte Naumburg-Zeiz und dem gothaischen Fürstenthum Altenburg.

Ueber den Flächeninnhalt gesammter Reußischen Herrschaften ist man eben so wenig einig, als über die Volksmenge. Jener wird zu 20, 21, 24, ja 25 Quadratmeilen angegeben; diese setzt man gewöhnlich zwischen 80 und 82000 Seelen. Die Angaben von 25 Quadratmeilen dürfte wohl der Wahrheit am nächsten kommen. Die Volksangabe, obwohlen sie allgemein ist, dürfte doch wohl zu hoch seyn, wenigstens scheint sie nicht so hoch bei Regulirung des Kontingents angenommen zu seyn. Denn da nach dem im 9ten Hefte mitgetheilten Schreiben des Fürsten von Benevent ungefähr auf 150 Seelen nur 1 Kopf zum Militair kommt; so würde das Kontingent von 450 Mann nur eine Volksmenge von 67500 Mann voraussetzen. — Wenn man nun auch annehmen will, daß man die Volksmenge nicht so scharf berechnet habe, so ist doch der Unterschied zu groß, um ihn wahrscheinlich zu finden. Eingeborne, des Landes kundige Männer haben uns versichert, daß gesammte Reußische Lande

nicht über 75000 Seelen enthalten *); und es ist zu wünschen, daß man hierüber bald offizielle Auskunft erhalte. — Man findet im ganzen Lande überhaupt 9 Städte, 13 Marktflecken, 231 Dörfer, 38 landesherrschaftliche und 75 ritterschaftliche Güter und Vorwerke. Das Land ist größtentheils bergigt, hat aber doch herrliche Thäler mit trefflichem Wiesewachs, starke Viehzucht, Holz in Ueberfluß, auch Getraide zur Nothdurft. Die vorzüglichsten Nahrungsquellen finden die Einwohner in den überaus ansehnlichen Wollen- und Baumwollenmanufakturen, die im ganzen Lande, vorzüglich in Gera, Greiz, Zeulendorf u. s. w. blühen, und eine große Menge Menschen ernähren. Ueberdies hat das Land Alaun- und Vitriolwerke, auch viele Eisenhammerwerke. Die Einwohner bekannten sich durchaus mit ihren Regenten zur lutherischen Religion. Das ganze Land war übrigens bisher böhmisches Reichsafterlehen, Regalien und Landeshoheit hingegen waren Reichslehen.

Der Ursprung dieses fürstlichen Hauses ist noch nicht genau genug erörtert. — Der nähere Stammvater des gesammten Hauses ist Heinrich Reuß, Herr zu Plauen, Greiz und Kranichfeld, der 1535 starb, und drei Söhne hinterließ, welche die ältere, mittlere und jüngere Linie stifteten. Die mittlere erlosch schon 1616, und so blühen nur noch die ältere und jüngere. Die ältere Linie theilte sich zwar wieder in Ober- und Unter-Greiz; da aber die letztere 1763 in männlichen Erben erlosch, so succedirte das allein noch blühende Obergreiz. Diese Linie wurde 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben, und ihr ward im Reichsdeputations-Rezesse von 1803 eine Stimme im Reichsfürstenrathe zugesichert, zu deren Besitz sie aber nicht gelangte. Diese Linie besitzt die Herrschaft Greiz, welcher der Greizische Antheil an der Pflege Reichenfels einverleibt ist, und die Herrschaft

*) Gaspari ist der einzige, welcher die Volksmenge am niedrigsten auf 70000 Seelen setzt, ohne jedoch anzuführen, worauf sich seine Behauptung stützt.

oder das Amt Burgk. — Das Ganze schätzt man auf 7½ Quadratmeilen, und etwa 25,000 Seelen *). Der Fürst hat seine eigne Regierung, Rentamt und Konsistorium, welche mit jenen der jüngeren Linie nichts gemein haben.

Die jüngere Linie theilte sich bis 1802 in drei Hauptlinien, Gera, Schleiz und Lobenstein. Die letztere theilte sich wieder in die zwei regierenden Linien Lobenstein-Lobenstein und Lobenstein-Ebersdorf, so daß bis dahin vier regierende Linien blühten; aber im Jahr 1802 erlosch die Linie Gera, und das Land fiel an die drei übrigen regierenden Linien. Die Linie Lobenstein-Lobenstein wurde 1790 in den Reichsfürstenstand erhoben, der Fürst starb aber 1805 ohne männliche Nachkommen, worauf die gräfliche Nebenlinie zu Salbig in der ganzen Landesportion succedirte. Es bestehen mithin dermalen drei regierende Linien, nämlich 1) Schleiz, von welchem der Ast Köstriz parogirt ist; 2) Lobenstein; 3) Ebersdorf. Die Geraische Linie besaß die Herrschaft Gera, die Pflege Saalburg, oder den Geraischen Antheil an der Herrschaft Schleiz, und endlich einen Theil der Pflege Reichenfels. Da das Ganze an die drei übrigen Linien fiel, so wird der Ansatz gleich bei den übrigen mit bemerkt. Die Schleizische Linie besitzt die eigentliche Herrschaft Schleiz, und die Pflege Reichenfels; von beiden aber waren verschiedene Stücke andern Linien zugetheilt. Das Ganze, mit dem Drittel an der Herrschaft Gera, beträgt etwa 6 oder 5 Quadratmeilen mit 14 bis 18,000 Menschen. Die Lobensteinische Linie besaß bisher eigentlich nur die große Hälfte der eigentlichen Herrschaft Lobenstein, welche man aber, seitdem die andere Hälfte den Namen Ebersdorf angenommen, unter Lobenstein versteht. Mit dem Antheile an der Herrschaft Gera wird das Ganze auf 6 — 7½ Quadratmeile mit einer Bevölkerung von 17 — 20,000 Menschen geschätzt. —

*) Andere nehmen nur 6 Quadratmeilen und 20,000 Seelen an.

Die Linie Ebersdorf besitzt die unter dem Namen Ebersdorf bekannte kleinere Hälfte der Herrschaft Lobenstein, oder die Aemter Ebersdorf und Hirschberg. Diese Herrschaft, nebst dem Antheile an der Herrschaft Gera, beträgt etwa 5 bis 6 Quadratmeilen mit 14 — 18,000 Einwohnern.

Die drei Linien haben zusammen eine gemeinschaftliche Regierung, gemeinschaftliches Konsistorium und Rentamt, wohin gewisse gemeinschaftlich gebliebenen Einkünfte fließen, und von welchem auch bestimmte gemeinschaftliche Ausgaben bestritten werden. Jeder Fürst hält wieder sein besonderes Rentamt.

Die Verfassung in allen Reuß-Plauischen Landen ist ständisch. — Beide Hauptlinien trugen die Reichslasten gemeinschaftlich. Zu einem Römermonate zahlten sie 88 fl., und zu einem Kammerzieler 74 Thaler 45½ Kreuzer, wozu, nach einer besondern Konvention, die ältere Linie $^3/_{11}$, und die jüngere $^8/_{11}$ beitrug. Zum Reichskontingent stellten sie mit Schwarzburg ein Regiment, und dazu nur zwei Kompagnien. Auf dem obersächsischen Kreistage hatten sie nur eine gemeinschaftliche Stimme, im Reichsgräflich-Wetterauischen Kollegium beim Reichstage aber 6 Stimmen, nämlich die ältere Linie 2, die jüngere aber 4, nach den ehemals regierenden 6 Linien. Wie die Stimmen jetzt bei dem Bundestage getheilt sind, lehrt die Akzessionsakte. Ausser den Reichslanden besitzen verschiedene Linien noch mittelbare Güter in Schleswig, Holstein, Sachsen und Schlesien. Die gesammten Einkünfte werden auf 300,000 Thaler geschätzt. Es ist merkwürdig, daß dieses Haus den Namen Reuß als Geschlechtsname gebraucht, welches sonst bei keiner einzigen regierenden Familie in Europa gewöhnlich ist, und daß alle männliche Personen des Hauses seit dem zwölften Jahrhunderte den Namen Heinrich führen. Sie werden durch Zahlen, nach der Reihe, wie sie geboren worden, von einander unterschieden, und zwar zählt Jeder die beiden Hauptlinien

für sich besonders, bis zum Ende des Jahrhunderts, wo beide wieder von vorne anfangen. Dies geschah 1700, und auch 1800, wenigstens das letzte in der jüngern Linie. — Das ganze Haus steht durch eine vortreffliche Geschlechtsordnung in einer genau bestimmten Verbindung und Erbeinigung. Der älteste regierende Herr im ganzen Hause ward bisher des ganzen Stammes Aeltester genannt. Der Titel war bisher: »Heinrich der .... älterer (oder jüngerer) Reuß, Fürst (oder Graf) und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. — — — — — — — — —«

Die alte Grafschaft Lippe liegt in Westphalen, und wird theils von Provinzen des Königreichs Westphalen (Paderborn, Rietberg, Ravensberg, Calenberg) umgeben, theils gränzt sie mit Schauenburg, Pyrmont und dem vorhin dem Fürsten von Oranien-Fulda zuständigen Fürstenthum Korvei, über welches meines Wissens dermalen noch nicht disponirt ist. Die ganze Grafschaft enthält, nach den gewöhnlichen Angaben, mit Einschluß der seit 1781 wieder eingelösten Grafschaft Sternberg, auf 26 Quadratmeilen etwa 74000 Einwohner, nach Andern gar 80,000 Seelen *). — Den größten Theil, nämlich 24 Quadratmeilen und etwa 70,000 Seelen, besitzt die regierende fürstliche Linie zu Detmold, den Rest die Schaumburgische oder Schauenburgische Linie. Die Besitzungen der fürstlichen Linie theilen sich in die eigentliche Grafschaft Lippe mit 8 Aemtern, in die mit Preussen und dem Königreiche Westphalen gemeinschaftlichen drei Aemter und Stadt Lippstadt, und endlich in die 1781 von Kurbraunschweig wieder eingelöste Grafschaft Sternberg. — Das Ganze enthält 5½ Städte, 4 Flecken, 8 Dörfer und 152 Bauerschaften und Dörfer. Das Land ist ziemlich ber-

*) Nach dem Kontingente von 500 Mann zu urtheilen, möchte die letztere Summe der Wahrheit am nächsten seyn.

gigt, hat aber doch vielen guten, alle Arten von Getraide bringenden Boden; besonders wird viel Flachs gebaut, und die Garnspinnerei und Leinwandweberei gibt vorzügliche Nahrung. Schaafheerden sind zahlreich. Der Fürst hat seine eigne Regierung, Hofgericht, Konsistorium, Kriminalgericht und Rentamt. Die Landesverfassung ist ständisch. — Das fürstliche Haus bekennt sich, so wie das gräfliche, zur reformirten Religion, die eigentlich auch die Religion der Mehrheit der Einwohner ist; aber auch die sich zur lutherischen Konfession Bekennenden haben freie Religionsübung; so wie sich im Amte Swalenberg bisher auch Katholiken befanden, und einige Edelleute sich zur katholischen Religion bekannten.

Die Fürsten hatten sowohl auf dem Reichstage im westphälischen Reichsgräflichen Kollegium, als auf den westphälischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Kontingent war auf 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder zu einem Römermonate auf 120 fl., und zu einem Kammerzieler auf 84 Thaler 48 Kreuzer bestimmt.

Die Einkünfte des Fürsten werden auf 250,000 bis 300,000 Gulden angegeben.

Lippe-Schauenburg oder Schaumburg, welches bisher den gräflichen Titel führte, besitzt von der Grafschaft Lippe zwei Aemter, und von der Grafschaft Schauenburg (wovon bekanntlich dem Kurfürsten von Hessen ein großer Theil, nämlich 3 Städte, 1 Flecken und 89 Dörfer gehörten, und nun zum Königreiche Westphalen geschlagen worden sind) 4 Aemter. Sie enthalten zusammen 10 Quadratmeilen und etwa 25,000 Einwohner *). Das Land ist ebenfalls ziemlich bergigt, aber dabei doch sehr fruchtbar.

Wegen Schauenburg hatte der Kurfürst von Hessen mit dem Grafen eine gemeinschaftliche Stimme im Wetterau-

*) Auch diese Seelenzahl trift ungefähr mit dem Kontingente von 150 Mann überein.

schen Grafenkollegium beim Reichstage, aber bei dem westphälischen Kreise eine besondere. Der Reichsmatrikular-Anschlag bestand in 40 fl., und zu einem Kammerzieler ist der Beitrag auf 94 Thaler 31½ Kreuzer bestimmt. Die jährlichen Einkünfte vom Ganzen werden auf 80 bis 100,000 Gulden geschätzt.

Die edlen Herren zu oder von der Lippe, stolz auf ihren alten, von allem Lehensverbande freien Adel, nahmen erst im sechszehnten Jahrhunderte den gräflichen Titel, mit Beibehaltung des vorigen, an. Das Haus theilte sich seit dem Anfange des siebenzehenten Jahrhunderts in drei Hauptlinien, welche an Simon VI., der 1613 starb, einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Sie wurden von seinen drei Söhnen, Simon VII., Otto und Philipp, gestiftet, und theilten sich a) in die Detmoldische oder regierende Linie, b) in die Brakische, und c) in die Schaumburgische oder erbherrliche Linie. — Die Brakische erlosch schen 1709, worauf sich die beiden noch übrigen in derselben Aemter theilten.

Von der Lippe-Detmoldischen Linie theilten sich Simons VII. Söhne in zwei Hauptlinien, nämlich in die regierende Linie zu Detmold, welche die 1720 schon erhaltene Reichsfürstliche Würde 1789 öffentlich annahm, und in die gräfliche Nebenlinie Lippe-Sternberg-Schwalenberg, welche vormals Lippe-Bisterfeld und Weissentheid hieß, nach Verkauf dieser beiden Herrschaften aber jenen Namen angenommen hat, und noch in zwei Aesten blüht. Die gräflich Lippe-Schaumburgische oder Schauenburgische Linie hatte sich wieder in zwei Branchen verbreitet, in die ehemals regierende Linie zu Bückeburg, und in die Linie zu Alverdissen. Jene erlosch 1777 in männlichen Erben, so daß letztere succedirte, und nun allein noch übrig ist. — Sie führt den Namen Schaumburg-Lippe.

Beilage 1.

Schreiben Sr. Exz. des k. k. französischen Ministers der auswärtigen Verhältnisse Herrn Champagny an Se. Exz. den herzoglich Nassauischen Minister Herrn Baron von Gagern vom 19. August 1807.

Les maisons d'Anhalt, de Schwarzbourg, de Reuss, de la Lippe et de Waldeck ayant fait exprimer à Sa Maj. l'Empereur et Roi le voeu d'être admises dans la confédération du Rhin, et Sa Majesté ayant jugé, que l'accession de ces Princes au traité du 12 Juillet 1806 ne présentait que des avantages pour les Etats confédérés, a consenti à accueillir les voeux, qui lui étoient présentés.

S. A. le Prince de Benevent a été chargé par S. M. l'Empereur et Roi de négocier, conclure et signer des traités particuliers avec les plénipotentiaires de chacune de ces cinq maisons et les traités ayant été ratifiés de part et d'autre S. M. a voulu qu'il en fut donné communication aux Etats confédérés *). J'ai l'honneur en conséquence de Vous transmettre, M. le Baron, des copies de ces cinque traités et je Vous prie de vouloir bien inviter S. A. S. le Duc de Nassau à les communiquer aux membres du collège des princes, dont il à la présidence.

Beilage 2.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin et LL. AA. SS. les Princes de Lippe-Dettmold et Lippe-Schaum-

---

*) Von den Mitgliedern des Kollegiums der Könige erhielt jeder eine besondere Abschrift.

bourg, voulant régler ce qui concerne l'admission de LL. AA. SS. dans la confédération du Rhin ont nommé pour leurs ministres plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Msr. Charles Maurice Talleyrand, Prince de Benevent, Son Grand-Chambellan et Ministre des rélations extérieures, Grand-Cordon de la légion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle rouge et de l'aigle noir de Prusse et de l'ordre de St. Hubert: et LL. AA. SS. les Princes de Lippe-Dettmold et Lippe-Schaumbourg, Mr. le Baron de Gagern, Ministre d'Etat de Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau, Chevalier Grand-Croix de l'ordre du lion d'or.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs réspectifs sont convenus de ce, qui suit.

Art. 1. LL. AA. SS. les Princes de Lippe-Dettmold et Lippe-Schaumbourg accédent au traité de confédération et d'alliance conclu à Paris le douze de Juillet dernier, et par cette accession ils entrent dans tous les droits et dans toutes les obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière que s'ils eussent été parties contractantes au dit traité.

Art. 2. LL. AA. SS. siégeront dans le Collège des Princes. Leur rang dans ce Collège sera déterminé par le diète.

Art. 3. Il ne pourra sans le consentement préalable de la confédération du Rhin être dans aucun cas et pour quelque raison, que ce puisse être, donné passage par les états de LL. AA. SS. à aucunes troupes, à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune puissance étrangère à la dite confédération.

Art. 4. L'exercice du culte catholique sera dans

toutes les possessions de LL. AA. SS. pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien et les sujets des deux réligions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.

Art. 5. Le contingent des deux principautés de Lippe pour le cas de guerre sera de six cent cinquante hommes d'infanterie, repartis de manière, que Lippe-Dettmold fournira cinq cents hommes et Lippe-Schaumbourg cent cinquante. Les Princes de Lippe-Dettmold auront la direction et l'inspection de ce contingent, lequel sera fourni immédiatement pour la présente campagne *).

Art. 6. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le délai de vingt cinq jours où plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Varsovie le 18 Avril 1807.

(L. S.) *Signé:* Ch. Maur. Talleyrand,
Prince de Bénévent.

(L. S.) *Signé:* le Baron de Gagern.

Beilage 3.

Ihro Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes und Ihro Durchlauchten, die Fürsten Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein, und Reuß-Ebersdorf, indeme Sie die Bestimmungen wegen des Beitritts gedachter Herren Fürsten Durch-

---

*) Das Kontingent der beiden Fürstenthümer Lippe wird auf den Fall des Kriegs auf 650 Mann im Fuß bestimmt, welche so vertheilt werden sollen, daß Lippe-Dettmold 500 Mann und Lippe-Schaumburg 150 Mann liefert. Die Fürsten von Lippe-Dettmold sollen die Direktion und Inspektion über dieses Kontingent haben, welches für den jetzigen Feldzug unverzüglich gestellt werden soll.

lauchten zum rheinischen Bunde festsetzen wollen, haben zu Ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, nämlich Ihro Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Oberkammerherrn und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, des preußischen schwarzen und rothen Adlers, auch des Sankt Hubertordens Ritter; Ihro Durchlauchten die Fürsten Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf, den Herrn Baron von Gagern, Staatsminister Ihrer Durchlauchten des Herzogs und Fürsten zu Nassau, Großkreuz des Ordens vom goldenen Löwen, welche, nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten, über Folgendes übereingekommen sind.

Art. 1. Ihro Durchlauchten die Fürsten Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf, treten dem am 12. des vergangenen Julius zu Paris geschlossenen Bundes- und Allianzvertrag bei, und erlangen durch diesen Beitritt, alle Rechte, und überkommen alle Verbindlichkeiten, die aus dem Bundes- und Allianzvertrag fließen, gleichals wenn Sie Mitkontrahenten dieses Traktats gewesen wären.

Art. 2. Die beiden Hauptlinien, in welche sich das Gesammthaus Reuß abtheilet, werden jede eine Stimme auf dem Bundestage haben, und werden zu dem Ende die Chefs dieser beiden Hauptlinien, ihren Sitz in dem Kollegio der Fürsten haben, ihr Rang in demselben wird durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Art. 3. Auf keinen Fall und aus keiner Ursache, welche sie auch sey, kann, ohne vorgängige Einwilligung des rheinischen Bundes, der Durchmarsch einiger Truppen, einzelner Korps oder Detaschements einer nicht mit zu gedachtem Bunde gehörigen Macht, durch die Staaten Ihrer Durchlauchten gestattet werden.

Art. 4. Die Ausübung des katholischen Religionskultus soll in allen Besitzungen Ihrer Durchlauchten dem Lutherischen völlig gleich gestellet seyn, und die Unterthanen beider Glaubensbekenntnisse sollen, ohne Einschränkung gleicher, sowohl bürgerlicher als öffentlicher Rechte sich zu erfreuen haben, ohne daß jedoch hierdurch in Ansehung des jetzigen Besitzstandes und Genusses der Kirchengüter, etwas abgeändert wird.

Art. 5. Das Kontingent der Reußischen Fürstenthümer auf den Fall des Krieges soll in 450 Mann Infanterie bestehen, welche auf die vier Fürstenthümer, im Verhältniß ihrer Volksmenge, vertheilet werden. Die Fürsten Reuß-Greiz werden die Direktion und Inspektion dieses Kontingents haben, welches für den jetzigen Feldzug unverzüglich gestellet werden soll.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziret, und die Ratifikationsurkunden sollen binnen 20 Tagen, von der Unterzeichnung desselben angerechnet, oder wo möglich noch früher, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Warschau den 18. April 1807.

Unterzeichnet: Carl Moritz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Der Baron von Gagern.

9.

Bemerkungen über die von dem Herrn Geheimen-Rathe Medicus zu Weilburg gemachten Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes.

Vom Herrn Finanzrath Emmermann in Fulda.

Die in diesen Blättern eingerückten Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes, von dem Herrn Geheimen-Rathe Medicus zu Weilburg *), hat bereits Herr Regierungs-Prokurator K. Wangemann zu Cassel **), meiner Ueberzeugung nach, sehr gründlich widerlegt. Es möchte daher beim ersten Anblick überflüßig scheinen, noch ein Mehreres darüber zu sagen. Weil indessen dieser für die Ruhe der Staaten und das Wohl unzähliger Individuen so äusserst wichtige Gegenstand mannichfaltige Ansichten darbietet, welche zum Theil noch nicht genug berücksichtigt worden sind; so wird es mir erlaubt seyn, einige derselben hier zur Sprache zu bringen.

Indem man voraussetzen kann, daß der Anzeiger der Deutschen von dem gebildeten Theile der Nation fast durchgängig gelesen wird; so finde ich es überflüßig, die oben angeführte Abhandlung des Hrn. Wangemann ganz oder Auszugsweise hier einzurücken. Es sey genug, wenn ich erkläre, daß ich mit den darin geäusserten Ideen einverstanden bin, und daß ich mich hierauf beziehe. Hätte der der Herr Verfasser das von M. Hoffmann über diese

*) Sechstes Heft von 1807, S. 392.

**) Im Anzeiger der Deutschen von 1807, Nro. 306. 307. 308. u. 310.

Materie herausgegebene Werk *) gekannt; so würde derselbe nicht nöthig gehabt haben, so weit auszuholen, um Herrn G. R. Medicus zu widerlegen. In diesem in der That klassischen Werke des Herrn Hoffmann's — worauf ich hier ebenfalls verweisen will — ist in dem anspruchlosesten Ton durch Erzählung von Thatsachen der Nachtheil der Zünfte für die Staaten und die Menschheit so deutlich gezeigt worden, daß nur eine eingewurzelte Liebe zum Alten und den einmal bestehenden Formen sich nicht vom Gegentheile wird überzeugen lassen.

Nur einen Punkt finde ich darin und in der Abhandlung des Herrn Wangemann gänzlich übersehen, welcher in der jetzigen Periode von praktischer Wichtigkeit zu werden beginnt. Ich meine die bürgerliche Verbesserung der Juden, welche bei der bestehenden Zunftverfassung in Deutschland mit unübersteiglichen Hindernissen kämpfen wird, und so lange diese besteht, nie durchgesetzt werden kann. — Es läßt sich nie erwarten, daß die unter Vorurtheilen aufgewachsenen Handwerker Juden in die Lehre nehmen, und als Genossen unter sich leiden werden **).

Ein anderer von diesen Verfassern ganz mit Stillschweigen übergangener Nachtheil der dermaligen Zunftverfassung ist, daß Söhne begüterter und gebildeter Familien nie in

---

*) Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen (von M. Hoffmann, Assessor der k. ostpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Königsberg), Königsberg bei Goebbels und Unzer 1803. 8. Ungeachtet dieser Schriftsteller alle dem Zunftwesen anklebenden Gebrechen sehr genau kennt, und solche mit den lebhaftesten Farben schildert, ungeachtet er fast gar nichts Gutes ihnen nachzurühmen weiß; so trägt er doch Bedenken, ihre gänzliche Auflösung anzurathen. — Ich vermuthe, daß er die Zeit, in welcher er schrieb, noch nicht hierzu geeigenschaftet fand.

**) Neue Feuerbrände, zweiter Band, 4. bis 6tes Heft. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, besonders in den preußischen Staaten.

S. auch meine Abhandlung über den nämlichen Text, in Nro. 82. 83. und 84. der Justiz- und Polizei-Fama von diesem Jahre.

solche treten werden. Eine unmittelbare Folge hievon bleibt, daß der Flor und das Ansehen der Handwerks-Innungen nie befördert werden kann. Welcher feinfühlende Familienvater wird es zugeben, daß sein Sohn sich mit einer Gesellschaft roher, aufgeblasener Menschen vereinigt, welche ihn in seinen schönsten Lebensjahren zu den niedrigsten Knechtsdiensten mißbraucht; wodurch seine mit Mühe und großen Kosten bewirkte Erziehung wieder völlig verwischt wird.

Ich weiß es recht gut, und gebe es gern zu, daß die Anordnung der Zünfte eine sehr wohlthätige und für sie nothwendige Anstalt war, und daß sich dieselbe in das graue Alterthum verliert. Ich will es einräumen, daß Zünfte eben so entstanden, wie die Staaten, und daß beide ein Bedürfniß herbeiführte. Da aber bekanntlich die in jenen Zeiten herrschende Anarchie und die Unsicherheit des Privateigenthums die Innungs-Verfassung der Handwerker nothwendig machte; da nicht das Alte ehrwürdig ist, wenn es nicht auch der Menschheit fortdauernden Nutzen gewährt: so können wohl diese Gründe nicht weiter von Gewicht seyn, wenn, wie es wirklich der Fall ist, ganz andere Verhältnisse eingetreten sind.

Wir werden nicht mehr von ohnmächtigen Fürsten beherrscht, welche sich vor raubsüchtigen Adlichen fürchten, welche, ungeachtet sie Genossen eines Bundes sind, sich unter einander befehden dürfen. Die oberste polizeiliche Gewalt wacht unabläßig für die Erhaltung der Ehre und Sicherheit des Eigenthums; sie sichert jedem den Erwerb seines Fleißes zu; die Tribunale suchen das verletzte Rechtsverhältniß wieder herzustellen. Ist es also wohl, wie Herr G. R. Medicus glaubt, zu befürchten, daß nach Auflösung der Zünfte, vielleicht schon nach einem Jahrzehend, das Bedürfniß einer engern Verbindung der Handwerker wieder eben so fühlbar eintreten würde, als selbiges unsere Vorfahren empfunden hatten. Ein solches Zurücksinken der Menschheit in

Barbarei und Rechtlosigkeit läßt sich gewiß in so kurzer Zeit nicht denken; und sollte, gegen Erwarten, durch eine fast wunderbare Verkettung von Weltbegebenheiten, ein solcher Zustand der Anarchie wieder entstehen, so wird wohl eher ein engerer Staatsverband, als solche Korporationen im Staate sich knüpfen, deren Existenz die Gesammtkraft bisher lähmten, und nur zu innern Unruhen bisher Anlaß gaben.

Die Fortdauer dieses Institus durch so viele Jahrhunderte kann die Ehrwürdigkeit desselben keineswegs aussprechen, da solche notorisch in der nun vernichteten germanischen Reichsverfassung ihren Grund hatte. Kann man ein Institut ehrwürdig nennen, von dessen empörenden Mißbräuchen auf jeder Reichsversammlung die Rede war, dessen Gebrechen und unzählige Fehler eine Menge von Reichs- und Provinzial-Gesetzen hervorbrachten, welche dennoch bis jetzt diesem tiefgewurzelten, in der Zunfteinrichtung liegenden Uebel keinen Einhalt thun konnten; wodurch sogar im Gegentheil die weisen Absichten der Regierungen und der Gewerbsfleiß gänzlich gelähmt wurden?

Ich habe es noch nie gehört, auch streitet es gegen alle Erfahrung älterer und neuerer Zeit, daß Zwang und Innungsverbindung das Genie und den Erwerbsfleiß emporhoben. Die Güte, Feinheit und wohlfeilen Preise der englischen Handlungsartikel sind nicht Produkte eigensinniger, altfränkischer, durch Zunftgesetze beschränkter Handwerker, sondern das Werk freier Manufakturisten und Künstler. — Worin sind unsere freien Handwerker und Künstler hinter den Zunftgenossen zurückgeblieben? Haben jene sich nicht jederzeit rühmlichst hervorgethan?

Ich kann es nicht einsehen, wie durch Aufhebung der Zünfte allein nur Pfuscher entstehen sollten. Da das Publikum alsdann ermächtigt wird, bei demjenigen zu kaufen, welcher die beste Waare in den billigsten Preisen liefert; so müssen die Pfuscher entweder annehmliche Verkaufs-Artikel

liefern, oder hungern. Dem Darben werden sie schwerlich Geschmack abgewinnen; daher ist es zu erwarten, daß dieser Sporn sie antreiben wird, das Publikum gehörig zu befriedigen.

Auffallend war es mir übrigens, von dem Herrn G. R. Medicus die Zunftverfassung mit den Verhältnissen des gelehrten Standes in Parallele gesetzt, und aus dem anerkannten Nutzen dieser das Gute jener hergeleitet zu sehen. Diese Aehnlichkeit scheint mir weit hergeholt zu seyn, und wird bei näherer Erwägung gleich verschwinden. Ich hätte nicht geglaubt, dasjenige besonders rühmen zu hören, was von jeher die Zielscheibe des Spotts aller aufgeklärten Köpfe war. Diese Art Zunftverfassung, welche sich in den gelehrten Stand eingeschlichen hat, ist das Werk aufgeblasener selbstsüchtiger Thoren, welche der guten Sache unendlich dadurch schadeten, daß sie der Freiheit im Nachdenken Fesseln anlegen wollten. Die Promotionen zu Magistern, Doktoren, gekrönten Poeten u. d. m. sind eben so kindisch und lächerlich, als das Meisterwerden in einer Handwerksinnung nach dem alten Schlendrian. Die von Herrn M. bemerkte Art sich zum Gelehrten auszubilden, hat indessen mit den geschlossenen Zünften nichts gemein; es seye dann, daß man jene gothischen Schnörkel, deren ich eben beispielsweise erwähnte, für untrügliche Zeugnisse der Gelehrsamkeit halten wollte.

Man entferne sich indeß nie von der goldnen Mittelstraße. Wollte man die Zünfte aufheben, um hierdurch dem Erwerbfleiß uneingeschränkte Freiheit zu verschaffen, ohne die Handwerker einer strengen Regierungsaufsicht zu unterwerfen *); so könnte es leicht geschehen, wie Herr G. R. Me-

*) Die Aufsicht über die bürgerlichen Gewerbe führt nicht die Polizei, zu deren Ressort nur Sicherheitsanstalten gehören; sondern die Regierung d. h. diejenige Landesbehörde, welche mit Hoheitsrechten beauftragt ist, wie

dicus befürchtet, daß statt geschickter Handwerker ein Haufen Pfuscher entstünde.

Diesem Uebel ist aber sehr leicht dadurch zu begegnen, daß die Handwerker der Aufsicht der obrigkeitlichen Behörden unterworfen bleiben, und daß Niemand die Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst, gegen eine Patentabgabe, wie solche in Frankreich eingeführt ist, früher erhält, bis er Proben seiner Geschicklichkeit vor der Obrigkeit des Orts, nach angehörtem Gutachten von unpartheiischen Kunstverständigen abgelegt hat *).

Ueber das Wandern der Handwerksgesellen ist bereits viel Für und Wider geschrieben worden **). Im Allgemeinen kann behauptet werden, daß das Wandern roher unvorbereiteter Gesellen wenigen Nutzen gewährt, und daß diese Menschen unwissender, träger, ungesitteter und luxuriöser in ihr Vaterland zurückkehren.

Soll dies Wandern der Zunftgesellen für die Kunst und den Staat ersprießliche Folgen haben; so müssen die jungen Leute gehörig vorbereitet ins Ausland geschickt und an Obrigkeiten und Künstler empfohlen werden; sie müssen verpflichtet werden, von diesen Zeugnisse ihres Wohlverhaltens in glaubwürdiger Form beizubringen.

Was hindert die Regenten für gewisse Klassen von Handwerker — denn für alle ist es gewiß nicht nöthig — zur Aufnahme als Bürger und Meister die Bedingung des

---

ich dieses in meiner Abhandlung über die Frage: Ist es besser, das die Landespolizei einer obern Kameralbehörde, oder einem Justizkollegium anvertraut werde? im 93ten Stück des Kameral-Korrespondenten von diesem Jahr bewiesen habe.

*) Von aufgeklärten Regenten sind bereits Verordnungen dieser Art erlassen worden, wie z. E. daß Maurer und Zimmerleute von den angestellten Bauoffizianten geprüft werden müssen.

**) Hoffmann, das Interesse des Bürgers bei der bestehenden Zunftverfassung §. 24. und 25.

Das Wandern der Handwerker ist nach einer k. baierischen Verordnung vom 4ten März 1806. auf die baierischen Staaten beschränkt worden.

Wanderns vorzuschreiben, selbst nachdem die lästige mit der Freiheit aller Individuen unvereinbare Zunftverfassung aufgehoben worden ist?

Da nun alle Gesetze, welche sowohl Kaiser und Reich, als auch die Fürsten unter der ehemaligen Konstitution, gegen die unzähligen Mißbräuche und gegen den Druck des Zunftwesens, seit dessen Entstehung bis jetzt ertheilten, dem Uebel nicht abhelfen konnten, da der Schaden, der hieraus für die Staaten und die Menschheit entspringt, so klar vor Augen liegt, daß jeder Vorurtheilfreie ihn leicht finden kann; so läßt es sich mit Recht hoffen, daß die neue Souveraine des rheinischen Bundes, denen das Wohl ihrer Unterthanen theuer ist, den gegenwärtigen schicklichen Zeitpunkt benutzen werden, nach vorheriger Untersuchung des Schuldenwesens und der Gerechtsame der bestehenden Zünften und nach Ausmittlung eines Surrogats der hierdurch abfällig werdenden Abgaben, dieses verderbliche Uebel mit der Wurzel auszurotten. Dieses ist nur durch Gesammtkraft möglich und kann nur durch ein Fundamentalgesetz der rheinischen Konföderation gleichsam mit einem Schlag wirksam realisirt werden.

Durch Partikulargesetze und Aufhebungen würden nur Unruhen erregt werden. Man würde die Zunftmeister ihrer Gesellen berauben, welche in diejenigen Länder sich flüchten würden, in welchen man noch Zunftzwang duldete.

Wir wollen hoffen, daß diese Morgenröthe der seit Jahrhunderten gelähmten deutschen Erwerbsfreiheit bald dämmern werde.

10.

Bestätigungs-Urkunde der im elften Hefte abgedruckten Erklärung des Herrn Reichsfiskals Werner zu Wetzlar.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Es ist Uns die letzte Willensmeinung der zu Wetzlar verstorbenen Freifrau von Albini, welche die Armen zu Universalerben Ihres Nachlasses eingesetzt, und die Erklärung des Herrn Reichsfiskalen Werner durch Unsern Direktor von Mulzer zur Kenntniß gebracht worden, durch welche Erklärung des Herrn Reichsfiskalen Werner, als angeordneten Testaments-Exekutoren die Armen Unserer Stadt Wetzlar, und die — dieselben vertretende Armen-Versorgungsanstalt als ausschließliche Erben genauer bestimmt sind.

Da diese Erklärung des Uns durch seine eifrigen Bemühungen für das Beste der Armen-Versorgungsanstalt zu Wetzlar rühmlich bekannten Herrn Testaments-Exekutoren der wohlthätigen Freifrau von Albini Uns jeder nähern Bestimmung überhebt, welche die edlen Absichten der Frau Erblasserin zum Wohl Unserer Stadt Wetzlar ansonsten erfordert haben würden, und Wir die gedachte Erklärung in Uebereinstimmung mit dem letzten Willen der Freifrau von Albini als vollkommen hinreichend betrachten, so finden Wir keinen Anstand, solche um so mehr nach ihrem ganzen Inhalt zu bestätigen, als Wir auf die gemeinsame Berathung des Herrn Testaments-Exekutoren mit dem Armenkollegium zu Wetzlar, und die zweckmäßige Verwendung des neuen Stiftungsfonds durch die Verwaltung dieses Collegiums volles Vertrauen setzen.

So wie Wir nun dem Herrn Reichsfiskalen Werner in Hinsicht der gegebenen Erklärung Unser besonderes Wohlgefallen andurch zu erkennen geben, so wünschen Wir auch, dieses auf irgend eine demselben angenehme Art zu bethätigen.

Wir authorisiren auch endlich das Armenkollegium zu Wetzlar, das Interesse der Armen bei dieser Sache gerichtlich und außergerichtlich nach ohnehin aufhabenden Pflichten verfassungsmäßig zu vertreten, und sehen seiner Zeit über die gute Beendigung derselben einem weitern Berichte entgegen. Geben zu Paris den 14ten des Novembers 1807.

(L. S.) Carl.

Ad Mandatum Em^mi Principis
proprium
Freihr. von Eberstein.

11.

Einige statistische Nachrichten von der der Souverainität des Großherzogs von Hessen unterworfenen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein.

Die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein wird nach ihrer politischen Verfassung eingetheilt 1) in das Residenzschloß Wittgenstein, 2) die Stadt Laasphe, mit der Hütte, zusammen mit 146 bürgerlichen und 18 herrschaftlichen, geistlichen u. s. w. Brandstätten, nebst einer Kirche, 3) das Banfer oder Fischelbacher Viertel, welches 10 Ortschaften, 171 Brandstätten, 2 Kirchen, 3 Kapellen und 1 Vorwerk enthält. 4) Das Feudinger Viertel hat 20 Ortschaf-

ten, 265 Brandstätten, 2 Kirchen, 1 Kapelle, 4 Vorwerke. 5) Das Arfelder Viertel mit 14 Ortschaften, 158 Brandstätten, 1 Kirche, 3 Kapellen, 2 Vorwerke und 3 Eisenhammer; 6) das Elsoffer Viertel oder die Vogtei zählt 18 Ortschaften, 1 Kirche, 2 Kapellen, 243 Brandstätten, 4 Vorwerke, eine herrschaftliche Mühle.

Im ganzen Lande sind 67 Ortschaften, worunter 1 Residenzschloß, 1 Stadt, 1017 Brandstätten, außer den 3 herrschaftlichen Mühlen, 8 Kirchen (mit jener im Schlosse), 9 Kapellen, 5 Eisenhämmer und 2 Eisenhütten.

Die ehemalige Eintheilung in 4 Aemter findet nicht mehr statt. In kirchlicher Hinsicht wird das Land eingetheilt in das Residenzschloß Wittgenstein und die 7 Kirchspiele Laasphe, Feudingen, Arfeld, Elsoff, Erndebruck, Fischelbach und Weidenhausen. In Rücksicht des Forstwesens ist es in 10 Forsteien eingetheilt. Die Zahl der Menschen und des Viehes findet man in folgender Tabelle.

	Menschen.	Pferde.	Ochsen.	Kühe u. Rinder	Schweine.	Schaafe.
I. Stadt Laasphe	1203	27	35	385	60	698
II. Banfer Viertel	1355	58	125	695	396	1982
III. Feudinger Viertel	2116	64	182	859	370	1143
IV, Arfelder Viertel	1308	46	141	608	342	1146
V. Elhoffer Viertel	1494	69	122	701	304	1418
Summe —	7476.	264.	605.	3248.	1472.	6387.

12.

Drei Fragen, zur öffentlichen Beantwortung eingesandt.

Im siebenten Hefte, S. 145., kömmt vor: Versuch einer Klassifikation der den subjizirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsamen.

Da nun in den bis jetzt bekannt gewordenen Deklarationen der hohen Souverains oder in Praxi ein schon mehrmalen bemerkter großer Unterschied herrscht; so darf man wohl folgende Fragen, um deren öffentliche Beantwortung man bittet, nicht verübeln.

1) Ist die Bundesakte ein Grundgesetz des Rheinischen Bundes auch rücksichtlich der Souveraine gegen die ihnen unterworfenen vormaligen Reichsfürsten und Grafen?

2) Wenn es als ein Grundgesetz betrachtet wird, kann da eine Ungleichheit zum Vortheile oder Nachtheile der Mediatisirten in einem oder dem andern Staate Statt finden?

3) Wenn zum Nachtheile der Mediatisirten Deklarationen in dem einen Lande gegen das andere vor handen sind, wer entscheidet darüber?

Am 20. November. X.

Der Herausgeber will in Beantwortung dieser Fragen nicht vorgreifen, und wird mit Vergnügen die ihm desfalls zugehenden Antworten bekannt machen.

13.

Königlich-Baierische Verordnung. Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sey, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebiets zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines andern Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werden; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unsern Gerichtsstellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in sofern nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Spezialfällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unsers Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München, den 9. Oktober 1807.

Maximilian Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl

von Rauffer.

*) Regierungsblatt vom 24. Oktober 1807.

14.

Großherzoglich-Hessische Verordnung, das Besuchen der innländischen Pädagogien und der Landes-Universität betreffend.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch oft wiederholte Landesgesetze denen, den Studien sich widmenden, Landeskindern der Besuch inländischer Pädagogien, wie auch der Landesuniversität, vorgeschrieben worden; da jedoch diese verschiedenen Verordnungen in Unsern neuen Landen noch keine gesetzlich verbindende Kraft erhalten haben, und selbst in Unsern alten Staaten nicht gehörig befolgt worden sind: So haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, besagte Verordnungen für Unsere gesammte Staaten zu erneuern, und dahin näher zu bestimmen:

1) Sollen sämmtliche den Studien sich widmende Landeskinder blos auf Unsern Landespädagogien und Landesgymnasien studieren; der Besuch ausländischer Schulen aber ist, falls nicht eine besondere gnädigste Dispensation desfalls von Uns ertheilt worden ist, durchaus verboten.

2) Die Dauer des Studierens auf den verschiedenen Landespädagogien und Gymnasien bestimmen Wir auf zwei auf einander folgende Jahre, und zwar in der Art, daß jeder Studierende auf besagten Schulen wenigstens die beiden obersten Klassen hinter einander besuche.

3) Jeder, der von den Landespädagogien oder Gymnasien zu Unserer Landesuniversität übertreten will, hat, ehe er daselbst aufgenommen werden kann, sich durch einen Exemtionsschein des Pädagogs oder Gymnasiums, woselbst er studieret hat, zu rechtfertigen. Es ist demnach jeder Studierende, der eine dieser Landesschulen verläßt, von dem Vorsteher derselben genau zu prüfen, ob er die zum Besuch der hohen Schule nöthigen Kenntnisse besitze oder nicht; im ersten Falle ist ihm der Exemtionsschein zu ertheilen, im andern Falle aber ist er zu längerem Besuch der Schule und mehrerer Befähigung anzuweisen.

4) Jedes Landeskind, so von besagten Landespädagogien oder Gymnasien zur Landesuniversität Giesen übergeht, hat daselbst zwei Jahre, und zwar die beide erste Jahre seines akademischen Studiums zuzubringen. Erst nach dem auf der Landesuniversität absolvirten Biennio soll es jedem frei stehen, zu seiner größeren Vervollkommnung auswärtige Lehranstalten zu besuchen. Von dieser Regel sind jedoch die dem theologischen Studium sich widmende Katholiken in so lang ausgenommen, bis auch für diesen Zweig des akademischen Studiums die geeignete Lehrer auf der Landesuniversität angestellt seyn werden. Indessen soll doch ein jeder, der in der Absicht, sich der katholischen Theologie zu widmen, eine fremde Universität besuchen will, zuvor bei dem einschlagenden Kirchen- und Schulrath die Anzeige davon zu machen, verbunden seyn, damit dem Besuch kleinerer, nicht gehörig besetzter Nebenschulen vorgebogen werden könne.

5) Sämmtliche Landeskinder, welche in irgend einer Fakultät einen akademischen Grad nehmen wollen, haben sich denselben nirgends, als auf der Landesuniversität ertheilen zu lassen. Hinsichtlich der katholischen Theologen treten jedoch die in vorhergehendem Absatz bemerkten Beschränkungen noch zur Zeit ein.

6) Was diejenigen betrift, die nur in der eingeschränkten Absicht auf die Universität gehen, um die in die Kameral-, Oekonomie-, Forst- und Bauwissenschaft einschlagende Kollegien zu hören: so bleibt es zwar bei der älteren Verordnung, daß solche ausser den nöthigen mathematischen Wissenschaften auch die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit studieren, und folglich auch in der lateinischen Sprache und andern Schulkenntnissen wohl geübt seyn, und ohne Exemtionsschein nicht zur Universität aufgenommen werden sollen; indessen ergiebt es sich schon aus dem Zweck ihres Studierens, daß sie nicht mit gleichen und allen denjenigen Vorkenntnissen versehen seyn müssen, welche man von angehenden Theologen, Juristen, Medizinern oder Philologen fordert; sondern es ist schon hinlänglich, wenn sie diejenigen Vorkenntnisse gesammelt haben, welche zu ihrem Zwecke hinlänglich sind, wie denn besonders bei denen, welche die Forst- und Bauwissenschaften studieren, solches am wenigsten nöthig ist, weil sie alsdann nach dem Maaße ihrer erworbenen Kenntnisse ihre Anstellungen erhalten. Es haben daher diejenigen, welche die Exemtionsscheine zu ertheilen haben, sich hiernach zu bemessen, zugleich aber in den zu ertheilenden Exemtionsscheinen jedesmal spezifisch zu bemerken, welche Vorkenntnisse sich der Eximend erworben habe.

7) Damit jedoch diesen Verordnungen um so genauere Folge geleistet werde, so ist es Unser wiederholter ernstlicher Wille, daß diejenigen, so sich dem Vorschriftmäßigen Besuch der Landesgymnasien und Pädagogien entziehen werden, von dem Eintritt auf die Universität ohne Nachsicht abgewiesen: diejenigen aber, so auch das zweijährige Universitätsstudium nicht Vorschriftmäßig gemacht haben, zu keiner, eine gelehrte Bildung voraussetzenden, Bedienung zugelassen werden sollen.

Wir befehlen schließlich, daß diese Verordnung in sämtlichen Unsern Landen gehörig bekannt gemacht; sofort aber von den einschlägigen Landeskollegien und Unserer Universität Giesen für deren genaueste Befolgung wachsame Sorge getragen werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 20. Sept. 1807.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lehmann,
Staatsminister.

15.

Nachtrag zu den oben unter Nro. 8. mitgetheilten statistischen Nachrichten von dem Fürstlich-Reuß-Plauenschen Hause.

Der in der Ueberschrift bemerkte Aufsatz war bereits der Presse übergeben, als wir von sehr verehrter schätzbarer Hand nachstehende Aufschlüsse erhielten. Diese authentischen Nachrichten werden dem Publikum um so angenehmer seyn, als sie besonders in Rücksicht der Herrschaft Gera Aufschlüsse geben, die man bisher noch nicht öffentlich kannte. Wie sehr würden wir uns freuen, wenn dem mit der Reußischen Geschichte und Statistik so vertrauten Herrn Verfasser gefällig wäre, uns nicht nur über die Volksmenge der ge-

sammten Herrschaften zu belehren, sondern auch in dieser Zeitschrift Nachrichten von den Folgen zu geben, welche die erlangte Souverainität für das ganze Land gehabt hat. — Hier folgt nun das Schreiben selbst.

»Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ew. . . . die vorgelegten Fragen zu beantworten. — Die Reußischen Häuser, die dem Rheinischen Bunde nun beigetreten, sind Greiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf. Greiz ist noch das einzige Haus der ältern Reuß-Plauischen Linie; die andern drei sind die noch bestehenden Zweige der jüngeren Linie. Lobenstein war sonst eine Herrschaft, die auch Hirschberg und Ebersdorf in sich begriff. Aber die Söhne Heinrichs X., eines Sohns Henrici posthumi, theilten sich in die Herrschaft. Heinrich der Dritte bekam Lobenstein, der auch Lobenstein zur Residenz wählte; Heinrich der Achte Hirschberg, und Heinrich der Zehnte Ebersdorf. Als aber Heinrich der Achte in Hirschberg 1711 ohne männliche Nachkommen starb, wurde die ganze Herrschaft, wie sie der Sohn posthumi besessen hatte, in zwei gleiche Theile getheilt; und nun regierte ein Herr zu Lobenstein, der andere zu Ebersdorf, beide von einander unabhängig. Man hat daher ihre Besitzungen die Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf genannt; richtiger aber sollten sie heißen: 1) der Lobensteinische Antheil an der Herrschaft Lobenstein, und 2) der Ebersdorfische Antheil an der nämlichen Herrschaft. — Im Reußischen Hause Lobenstein hatte Heinrich der Dritte vierzehen Kinder, darunter sechs Söhne. Der älteste, Heinrich der Fünfzehnte, wurde des Vaters Nachfolger. Von den übrigen heurathete Heinrich XXVI. des Grafen Gotthardt Quintin von Taettenbach zu Selbiz Tochter Juliane Rebekke, und seine Kinder wurden, wiewohlen fälschlich, die Selbizische Reußische Linie genannt, da doch Selbiz nie ein Reußisches Land war, es auch seit vielen Jahren verkauft

ist; sondern es waren appanagirte Herren Grafen Reuß-Plauen von Lobenstein, die zu Selbiz wohnten. Gedachter Heinrich XXVI. zu Selbiz hatte mehrere Kinder, unter denen Heinrich XXV. eine Tochter des regierenden Herrn Heinrich XXIX. zu Ebersdorf heurathete, und mit ihr Heinrich den 54sten zeugte, welcher jetzt zu Lobenstein regierender Fürst ist, nachdem Heinrich der 35ste zu Paris unvermählt 1805 verstorben war. — Er wurde 1806 am 5. Julius in den Reichsfürstenstand erhoben. Ich lege zur bequemern Uebersicht eine kleine genealogische Tabelle bei *).

Die Herrschaft Gera haben die Herren zu Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf geerbt, so daß Schleiz mit einer Hälfte, und Lobenstein mit Ebersdorf mit der zweiten Hälfte daran Antheil hat. Sie ist nebst der dazu gehörenden Pflege Saalburg noch nicht getheilt, und es ist auch jetzt kein Anschein vorhanden, daß diese Theilung bald zu Stande kommen dürfte; sondern die drei Herren regieren in Gera gemeinschaftlich, und theilen die Einkünfte so, daß Schleiz ½, Lobenstein ¼ und Ebersdorf ¼ davon erhält. Greiz, als die ältere Hauptlinie, hat an Gera bekanntlich gar keinen Antheil.

Die regierenden Fürsten zu Schleiz und Ebersdorf wurden unterm 9. April 1806 in den Reichsfürstenstand erhoben, welches denn den jetzt regierenden Fürsten zu Lobenstein veranlaßte, eine Uebertragung der Fürstlich-Lobensteinischen Würde, die Heinrich XXXV. im Jahr 1790 erhalten hatte, auf seine Linie zu suchen. Er erhielt dieselbe vom damaligen deutschen Kaiser unterm 5. Julius 1806.

---

*) Sie ist auf umstehender Seite abgedruckt.

Heinrich Reuß † 1535.

Heinrich der ältere. . . . .
Stifter der noch blühenden fürstlichen Linie zu Greiz, die sich Anfangs in Ober- u. Unter-Greiz theilten, wovon aber letztere 1768 ausstarb.

Heinrich XIII.
Jetzt regierender Fürst; erhielt 1778 die reichsfürstliche Würde mit Beziehung auf die ehemals burggräfliche Fürstenwürde.

Heinrich der mitlere.
Diese Linie erlosch schon 1616.

Heinrich der jüngere † 1752 Stifter der jüngeren Linie.

Heinrich Posthumus † 1640.

Heinrich II. † 1670.
Stifter der Linie zu Gera. Erlosch 1800 mit Heinrich XXX.

Heinrich III. † 1640.
Stifter der Linie zu Saalburg, die aber nach Absterben der Linie zu Schleiz, den Namen Schleiz führt.

Heinrich IX. † 1666.
zu Schleiz, ohne Erben, worauf die Saalburgische Linie den Namen zu Schleiz führt.

Heinrich X. † 1671.
Stifter dern Linie zu Lobenstein.

Heinrich III. † 1710. bekam Lobenstein.

Heinrich VIII. † 1711. bekam Hirschberg (ohne Erben.)

Heinrich X. † 1711. bekam Ebersdorf.

Heinrich XI. † 1726.
n zu Schleiz.

n

Heinrich XLII.
seit 1806 Reichsfürst, regierender Fürst zu n Schleiz.

Heinrich XXIV. † 1748. parogirter Ast zu Köstriz.

9 **Heinrich XLIII.**
Graf Reuß parogirt zu Köstriz.

Heinrich XV.
Herr zu Lobenstein † 1739.

Heinrich II. † 1782.

Heinrich XXXV. † 1805, seit 1790 Reichsfürst, ohne Nachkommen, worauf die sogenannte Saalburgische Linie zur Regierung kam.

Heinrich XXVI. † 1730. heurathete die Tochter des Grafen v. Tättenbach zu Selbiz, woher seine Kinder, wiewohlen unrichtig, die Selbizer Herren genannt wurden.

Heinrich XXI. zu Niesky starb 1807 ohne Kinder: NB.

Heinrich XXV. † 1801.

Heinrich LIV. ist regierender Fürst zu Lobenstein; 1806 erhielt derselbe die reichsfürstl. Würde. NB.

u

3 **Heinrich XXIX.** n † 1747.

Heinrich XXIV. † 1779.

Heinrich LI. ist regierender Fürst zu Ebersdorf; erhielt 1806 die reichsfürstl. Würde.

NB. Eigentlich hätte dieser Heinrich XXI. die Regierung erhalten sollen; allein da er kinderlos; und im hohen Alter war (er war 1715 geboren), so resignirte er auf die Regierung zu Gunsten seines Neffen Heinrich LIV.

16.

Aufhebung aller fremden Postanstalten im Primatial-Staate.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. thun andurch kund: Unsere Regentenpflicht fordert Uns auf, die dem Uns durch die Rheinische Bundesakte anvertrauten Primatial-Staate zustehenden Souverainitätsrechte in Ausübung zu bringen und zu behaupten. Ein wesentlicher Theil derselben, so wie der obersten Polizei, macht das Polizeiwesen aus. Wir können demnach nicht länger mehr anstehen, Uns in den Besitz aller fremden in Unserm Primatischen Staate bisher noch bestandenen Postanstalten zu setzen, nachdem Wir die Verwaltung der Posten Unserm Erb-General-Land-Postmeister dem Fürsten von Thurn und Taxis allein anvertraut haben.

Unserer Fürstlichen Generalkommission zu Frankfurt, so wie Unserm Direktorium zu Wetzlar, geht dem zu Folge der Auftrag zu, unverzüglich zur Besitznahme aller fremden Postanstalten um so mehr zu schreiten, als diese Unsere Besitzergreifung durch neuerliche fremde, dem rheinischen Bundesvertrage zuwiderlaufende Einsprüche und Behauptungen dringend geworden ist.

Gegeben zu Paris am 21. November 1807.

Unterzeichnet: Carl.

Vdt. Freiherr von Eberstein.

Auf Befehl Sr. Hoheit
Egerer.

Dieser höchsten Verordnung zu Folge wurde am 11ten Dezember die bisher zu Frankfurt bestandene Hessenkasselische Post im Hainer Hofe, so wie auch eine gleiche Anstalt in Wetzlar förmlich aufgehoben und in Besitz genommen.

17.

Konstitution des Königreichs Westphalen.

In dem Augenblicke, wo wir dieses Heft schließen, erhalten wir die am 7ten Dezember zu Kassel aus dem Kabinet des Königs emanirte Konstitution des Königreichs Westphalen, welche in wesentlichen Punkten von der bisher bekannt gewordenen abweicht. Wir lassen sie ganz im 12ten Hefte, das in wenigen Tagen fertig wird, abdrucken. Hier bemerken wir nur vorläufig, daß die Herrschaft Schmalkalden und das Fürstenthum Corvey Bestandtheile des Königreichs ausmachen, und statt des unbestimmten Comté de Stolberg, nun es Comté de Stolberg-Wernigerode heißt.

Der
Rheinische Bund.

Vierzehntes Heft.

18.

Recherche des Relations de la Maison regnante de Saxe avec la Maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accedé à la confédération du Rhin.

L'histoire de nos tems nous offre un tableau si chargé de faits intéressans, que notre attention trop partagée, a bien de la peine à en fixer un en particulier. Cependant dès qu'on parvient à s'attacher à une contemplation moins repandue, c'est la groupe imposante des deux plus grandes nations de l'Europe, la nation Française et la Germanique, s'unissant du noeud indissoluble de la confraternité, c'est cette confédération, étendant déjà ses bras réunis des bords du Rhin jusqu'au Niemen, qui s'empare enfin de toute notre attention. Et cela de raison, et sous plus d'un point de vue. Car il est vrai, les succès d'un génie supérieur comme les travers d'esprits foibles, les chutes des grands états comme les élans des petits, des défaites comme des triomphes, ce sont là des météores dont le vaste horizon de tous

les siècles passés a brillé; mais, jetter sur les ruines d'une partie de l'Europe bouleversée les élémens solides d'un institut offrant à la postérité un front inébranlable, c'est là le plus grand phénomène de notre siècle et le solitaire dans la couronne de cet être indéfinissable, qui toujours admiré ne peut-être jugé qu'ayant fourni sa carrière. Quelle conception incalculable que celle dont il a formé le plan de la nouvelle constitution Germanique! Institut dont la mémoire survivra de beaucoup la gloire des jours de Marengo, d'Ulm, de Jéne et de Friedland. Tant il est certain, que les lauriers de Napoléon le conquérant se ressentiront de la flétrissure de l'oubli bien plutôt, que le nom du Protecteur de la confédération du Rhin sera effacé des fastes de l'histoire. Quelle est donc bornée la vue de ceux qui ne voient dans la nouvelle ligne Français-Germanique qu'une mesure de circonspection, prise par son chef pour augmenter ses forces militaires et mettre la France à l'abri de ses agresseurs. Comment? Napoléon, après avoir vaincu par son génie 32 millions de français libres et vainqueurs, auroit besoin de subsides, pour faire trembler ses ennemis subjugués? Le croire, c'est l'affaire d'un nain qui mesure les pas d'un géant d'après ses petits talons. Non, les vues du héros de nos jours, en traçant le plan de la confédération du Rhin, vont sans doute bien au delà des petits moyens de sûreté et de défense. Au sein de la postérité se développeront les grands buts de cet institut. Amalgamer deux nations, separées en apparence par tout ce que le climat, la religion, et les moeurs peuvent donner d'hétérogéne aux caractères, mais à cela près également perfectibles d'esprit et de coeur, marier leurs traits caracteristiques

en mélant leurs intérêts, et leur donner enfin une physionomie nationale en confondant leur individualité, ce sera un jour le fruit de la création dont la main régénérative de Napoléon vient de planter les premiers germes. Heureuse postérité s'il vous est reservé d'en jouir. Mais malheureux contemporains, que vous aurez encore des larmes et de sang à répandre avant que la vieille forme, dont vous avez pris votre caractère national, sera entièrement détruite, avant que tous les préjugés, qui roidissent vos esprits préoccupés contre les plis nouveaux à prendre, seront terrassés. Mais pourquoi gémir sur le sort de nos contemporains? Le méritent-il bien? N'est-ce donc pas de leur faute, que les choses sont venues aux termes où elles sont? N'ayant pas l'énergie et le courage de soutenir leur nom et leurs rangs parmi les premières nations du monde, eh bien! qu'il soit effacé des annales de l'histoire ce nom, qui devient un reproche de notre lâcheté. Au-contraire nous ne sommes que trop heureux, de ce que nos généreux vainqueurs veulent partager leur honneur national avec nous.

Faveur dont nous devrions tâcher de nous rendre dignes en imitant nos Protecteurs. Mais loin d'y réflechir, l'égoisme de nos tems a bien d'autres buts. Profiter du moment, sacrifier le bien publique à ses intérêts privés, usurper des droits qu'on n'a pas, étendre ceux qu'on a, se dispenser des obligations à remplir, aggraver ceux qu'on a à exiger, c'est l'esprit de conduite de nos contemporains; c'est ce qu'ils appellent politique. Machiavellisme funeste qui met toute la société humaine en dangers et les premiers principes du contrat social en défaut. Mais à plus forte raison il est du devoir de chacun qui jouit des

dons du cosmopolitisme, de s'y opposer de toutes ses forces. Les exigences de ce devoir sacré sont cependant proportionnées aux moyens de ceux, qui le professent. Laissons aux puissans, de s'en acquitter le glaive ou le sceptre à la main; l'individu, qui écrit ces lignes, ne peut y satisfaire, qu'en éclairant un fait, qui ne grossit que trop le nombre de ces faits plus faciles à excuser aux yeux des machiavellistes, qu'à justifier devant le tribunal de la légalité.

Tout le monde sait que les relations de la maison de Schwarzbourg avec le Landgraviat en Thuringue, et ensuite avec la maison regnante de Saxe se datent presque d'aussi haut que les premières notices historiques sur son existence. Mais ce que tout le monde ne sait pas, c'est que depuis une longue suite d'années elle a fait de son mieux pour les enfreindre. Les illustres recès des années de 1699. 1702. et même de 1719. servent de preuves authentiques, combien elle y a réussi. Mais jamais démarche n'a été plus hardie, et moins légitime, que celle, qu'elle vient de faire en accedant, en dépit des droits de la maison de Saxe, à la confédération du Rhin, et prétendant par la même être dispensée de tous ses devoirs envers cette maison. Le premier est une voie de fait opposée à des sermens prêtés, et le second un attentat aux droits incontestables de son souverain. Cet arrêt, aussi dur qu'il parait être, aussi facile est-il à motiver par les faits suivans. L'histoire des rélations de la maison de Schwarzbourg avec la maison regnante de Saxe a deux époques remarquables, A) celle d'avant les recès de 1699. 1702. et 1719. et celle B) d'après ces recès.

A) Quant à la première époque, la date de son commencement comme les origines de la maison de

Schwarzbourg même, se perdent dans les ténèbres de l'antiquité. Ce n'est pas qu'il n'y ait force historiographes, qui entreprennent d'en dissiper les nuages par des conjectures et des suppositions de la dernière finesse, et la plûpart d'entre'eux se réunit même à donner à la maison de Schwarzbourg pour tige un Witekind, surnommé le Noir, parent du célèbre Witekind, chef des Saxons. Mais malgré toutes leurs traditions, le fait reste à caution, et il n'y a rien de certain, sinon que la maison de Schwarzbourg ne le cede ni pour l'ancienneté de ses origines ni pour les hauts rangs, que plusieurs de leurs ancêtres ont occupés, à aucune des illustres maisons de la noblesse allemande. Il y en a même fort peu qui oseraient se mettre de pair avec cette maison sous ce rapport, par ce qu'elle a eu l'honneur de voir briller une couronne sur la tête d'un de ses ancêtres, Gunther XXI. élû ao. 1349. Roi des Romains. Quant au premier établissement des Schwarzbourgeois en Allemagne, on en trouve déjà des traces dans les années de 746. où Charlemagne gratifia Witekind, auteur de la raçe Schwarzbourgeoise, des deux villes Glichon et Aschk en Thuringue avec un territoire de 20. Meilen en longueur et 10. en largeur, pour récompense des services rendus contre les Sarrasins *). Dès ce tems les terres Schwarzbourgeoises firent une partie du Landgraviat de Thuringue. Circonstance qui donne déjà à présumer, que cette Province ayant été de tout tems gouvernée

*) Heydenreich dans son : Historie des ehemals Gräflichen nunmehro Fürstlichen Hauses Schwarzburg de ao. 1743. livre ... ce sujet le diplome daté — ad portum Alaonis in Francia. v. p. 16.

par ses Landgraves avec les titres et prérogatives de la souveraineté, les terres Schwarzbourgeoises, y ayant été comprises aussi, ont également partagé le sort du gouvernement souverain de cette Province. Cela étant, et les droits des Landgraves en Thuringue ayant été ensuite acquis par la maison de Saxe, il en suivrait très conséquemment, que les terres Schwarzbourgeoises, pour cause suffisante qu'elles font une partie du Landgraviat de Thuringue n'oseraient désavouer leur assujettissement originaire à la souveraineté de la maison de Saxe. Mais pour en venir à ce resultat nous n'avons pas besoin de recourir à des présomptions, l'histoire nous ayant conservé assez de faits averés pour en mettre la verité en évidence. Un de ces faits est que les comtes de Schwarzbourg sont expressement nommés parmi les douze Seigneurs de la Thuringue, dont l'Empereur Lothar inféoda ao. 1125. son gendre Louis III. Landgrave en Thuringue, en lui cedant en même tems tous les droits de Souveraineté, et du Landsassiat, que l'Empereur avait exercé sur leurs terres. La maison de Schwarzbourg voudroit bien révoquer l'authenticité de ce fait en doute *), et il n'y a pas de tournures diplomatiques qu'elle n'employe pour y réuissir. Mais il est trop bien confirmé ce fait par tout ce que nous avons d'annalistes et d'historiographes les plus surs **), pour qu'on n'aye pas les rai-

*) In juro et facto gegründete Gegendeduktion in Schwarzburg Arnstadt — Sachsen-Weimar ꝛc. de ao. 1716. — Unumstößlicher Beweis der Schwarzburgischen uralten Immedietät und Reichsfreiheit d. q.

**) Glafey Sächsische Geschichte T. I. Cap. V. §ph. I. — Spangenberg, Bange, Binhard, Chroniken.

sons les plus fortes, d'y ajouter foi. En suite les Comtes de Schwarzbourg en voulant faire croire le contraire, sont démenti, et par leurs aveus et par leurs actions mêmes. Car il ne suffit pas qu'entre autres les Comtes Henri et Gunther donnèrent anno Domini MCCXLVIII. Calend. Julii Septimae indictionis à Henri Marggrave en Missnie et Landgrave en Thuringue un revers daté apud. Wizinvels, où ils déclarerent expressement *) :

> Nos Henricus et Güntherus comites de Schwarzburg notum facimus universis quod inter illustrem principem *Dominum nostrum*, Henricum Marchionem Misn. et nos talis compositio intervenit, quod ipsum pro vero *Domino* nostro et Landgravio Thüringie habebimus et eidem contra omnem hominem *serviemus*.

Mais aussi les ci-devant Comtes de Schwarzbourg, ne s'avisèrent pas même de refuser à leurs Souverains les Landgraves en Thuringue et ensuite les Régens de Saxe, les offices les plus subalternes, et qui sans doute n'étaient convenables qu'à des sujets. L'éditeur — anonyme d'un recueil de notices très intéressantes et averées par les diplomes et autres preuves authentiques qui y sont adjointes **), nous a laissé un registre chronologique des années de 1501-1694 sur de tels offices, sous la rubrique:

---

*) Voyez, Heidenreich l. c.

**) Gründliche Nachricht was es mit denen zwischen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und dem Hauße Schwarzburg anno 1699. und 1702. errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe, und warum dieselbe vor gültig und beständig nicht zu achten ꝛc.

Extrakt von der Grafen von Schwarzburg geleisteten Hofdiensten.

Et il y en a, qui, à la vérité, n'ont pas fait jouer aux dits Comtes les rôles les plus brillants, comme il est dit par exemple:

Anno 1582, auf dem Reichstage zu Augsburg, als den 1. July, Churfürst Augustus Röm. Kayserliche Majestät bey sich zu Gaste gehabt, ist Herr Graf Wilhelm von Schwarzburg als Tafelvorsteher an der Haupttafel bestellt gewesen. Anno 1584, bey hoher Anwesenheit fremder Herrschaften, hat Herr Graf Wilhelm von Schwarzburg, nebst den Herrn Graf Albrechten von Barby das Waßer vor die Chur- und Fürsten gegeben, Graf Albrecht von Schwarzburg aber die Quelle bey dem Chur- und Fürstlichen Frauenzimmer gefangen, auch Graf Wilhelm von Schwarzburg nach der Tafel nebst andern vorgetanzet. Anno 1602, als Churfürst Christiani II. Braut zur Trauung geführt und begleitet worden, hat Graf Hannß Günther zu Schwarzburg sich der Ordnung nach im zwölften Gliede befunden. — Nach geschehener Trauung, bei Ueberbringung des Confects vor's Bette, hat Herr Graf Christian Günther zu Schwarzburg das Trinken mit helfen tragen, hernach aber bey der Tafel der Churfürstlichen Braut das Trinken gereichet, auch beym Tanze, nebst Graf Carl Günthern zu Schwarzburg dem Churfürsten von Brandenburg vorgetanzet.

Ce ne fut cependant pas toujours de bonne grace que les Comtes de Schwarzbourg s'acquittèrent de leurs rôles, et même un écrivain de leur commende a l'étourderie de nous raconter là dessus une anecdote assez plaisante. — Le Duc Guillaume de Saxe

donna un jour une grande fête à Mademoiselle Catherine de Brandenstein, dont il briguait les faveurs. Malheureusement le Comte Henri de Schwarzbourg, de service à cette fête, n'en regardait la Reine pas d'aussi bon oeil, que son maitre. — En depit de celà il eut l'honneur de lui présenter le bocal, à boire sans doute à la santè de la bonne Société. — Mais il s'en tint si peu flatté, qu'au contraire, Mademoiselle de Brandenstein, le faisant un peu attendre sur pied sans recevoir le bocal de ses mains, il s'en impatienta au point qu'il lui jetta le bocal au nez et s'en alla très cavalièrement.

Anecdote, qui ne servant pas de témoignage pour la galanterie et le savoir vivre de ces tems là, contribue cependant à prouver, combien les Comtes de Schwarzbourg ètaient éloignés alors à prétendre être indépendans des Régens de la maison de Saxe. Ce ne fut qu'au seizième siècle qu'ils s'avisèrent de celà, et qu'ils en firent les prémières tentatives. — Sur tout Gunther XLV., surnommé le belligueux, né en 1529, a laissé à sa maison le mérite d'avoir fait de son mieux pour la tirer de la subalternité et l'élèver aux rangs des Seigneuries immédiates de l'empire Germanique. — Etant un des plus vaillants chevaliers et des plus intelligents capitains de son tems, il rendit des services très importans à Charles V., Maximilien II. et Rudolph II. Empereurs, qui en revanche le comblerent des marques de leur reconnaissance. Le prémier le gratifia d'un présent de 10,000 fl. — — dont le Comte Gunther bâtit le château d'Arnstaedt. Maximilieu II. confirma ao. 1566 à lui et à ses trois frères, Jean Gunther, Guillaume, et Albert les titres des quatre Comtes d'Empire, dont ils avaient déjà été revêtus ao. 1518 par Maxi-

milien I. Mais il y ajouta en même tems des privilèges très préjudiciels à la maison de Saxe. Néanmoins Rudolph II. Empereur n'en demeura pas là, pour marquer au Comte Gunther de Schwarzbourg et ses frères sa reconnaissance aux depens de la Saxe. Il y mit plutôt le comble d'injustice en leurs conférant le droit d'immédieté d'Empire et nommément le droit de voter et de prendre séance à la Diète de Ratisbonne. Mais c'est alors que la maison de Saxe fit valoir ses prérogatives sur les injustement favorisés Comtes de Schwarzbourg par une protestation solennelle et vive contre leurs émancipations illégitimes. On appuya très fortement sur ce que le consentement de la maison de Saxe eut été absolument nécessaire, pour que les Comtes de Schwarzbourg eussent pu jouir des privilèges, qu'on venait de leur accorder, et que sans cela ils eussent été tout-à fait illégitimes et nuls, comme étant contraires à la Souveraineté, à la Suzeraineté et au Landsassiat de la maison de Saxe. Cette protestation *) eut aussi l'effêt, que les dits Comtes de Schwarzbourg n'osèrent pas faire usage des privilèges obtenus de la facilité injuste de l'Empereur et des états de l'Empire,

*) Les termes propres de cette protestation furent: daß das Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen über das verlangte privilegium nicht gehört und solches der Landeshoheit zuwider ertheilet worden, die Schwarzburgischen Aemter in der Landgrafschaft Thüringen gelegen, und von dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen Lehnrührig, die Grafen zu allen Landtägen verschrieben worden, solche besuchten, active et passive vor den Sächßischen Regierungen stehen müssen ꝛc. — Voyez: Deductio juris et facti in S. Sachsen Weimar c. Schwarzburg Arnstädt, darinnen enthalten, daß die Grafen zu Schwarzburg allezeit Chur- und Fürstl. Landsaßen, Vasallen und Unterthanen gewesen. p. 297.

et elle sert à plus forte raison pour preuve évidente de la verité et de la justice de ses motives. — — Mais il est superflu d'étaler encore plus de faits historiques antérieurs pour preuves de l'état d'assujettissement de la maison de Schwarzbourg avant les recès de 1699 puisque nous allons voir, que même d'après ce que ces recès ont récemment changé dans les rélations de cette maison avec la maison régnante de Saxe, la souveraineté de celle-ci n'en est point encore altérée. Au contraire, elle ne peut-être plus évidemment prouvée que par ces traités mêmes. Le prémier qui a eu lieu est celui de 1699 conclu entre Sa Majesté Fréderic Auguste II. Roi de Pologne et Electeur de Saxe d'une part, et Chrétien Guillaume prince de Schwarzbourg de l'autre. Les différens sur les tailles et le droit de subcollectandi qui avaient si long tems obtenus entre les deux maisons sans parvenir à leur décision definitive, en donnèrent l'occasion, ou plutôt le prétexte à la maison de Schwarzbourg, qui à la vérité n'avait rien de mieux à faire que d'entamer des négociations pour rétablir ses affaires alors très embrouillées avec la maison de Saxe justement indignée des menées par les quelles Chrétien Guillaume de Schwarzbourg venait d'usurper des prérogatives incompatibles avec ses obligations dues à la maison de Saxe. C'est à dire Chrétien Guillaume avait osé, à l'insû et sans le consentement de la maison de Saxe; récherecher la dignité de prince d'Empire et l'immédieté avec tous les prérogatives de la voix et de la séance aux diètes d'Empire qui y étaient attachés. Leopold, Empereur, n'ayant pas sous les yeux tous les rapports de la maison de Schwarzbourg avec la maison de Saxe, fut induit à accorder au Comte de Schwarzbourg sa de-

mande et ao. 1691 célui-ci fut revêtu de la dignité et des privilèges des princes immédiats de l'Empire. — Le prince sentit cependant combien il était responsable de ses démarches à la maison de Saxe, et, s'en ayant long-tems caché, ce ne fut qu'en 1698 qu'il osa faire la notification officielle de son acquisition à l'Electeur de Saxe. Célui-ci prit d'abord la chose à la dernière riqueur, en traitant la conduite du prince de Schwarzbourg de crime de lèse-souveraineté et de félonie. En conséquence il s'en plaignit amérement à Sa Majesté l'Empereur, et répresenta que le prétendu prince Chrétien n'était point du tout qualifié pour être un prince immédiat de l'Empire, puisqu'il était son sujet et vassal. *) Enfin l'Electeur réclama la justice de Sa Majesté Impériale, pour qu'il fut absolument défendu au dit Chrétieu Guillaume de Schwarzbourg de se servir des titres et des droits arrogés de prince, et de *la* principauté **). En même tems l'Electeur donna un ordre fulminant au Comte de justifier sa conduite pour le passé, et dans la suite de ne plus se rendre coupable de telles démarches, sous peine que sans célà,

---

*) Les termes propres en furent: daß beſagter Graf keine Länder und Herrſchaften beſitze welche unmittelbare Reichslehne, hergegen diejenigen Schlößer, Städte und Dörfer, welche er innen hat, entweder von meinem Churfürſtenthum zu Sachſen zu Lehn trage oder die doch in meinem Territorio gelegen, und darüber ich die Hoheit hergebracht, und mir erwähnter Graf deshalber durch ſeinen Gevollmächtigten in ſeine Seele den Hommagiat-Eid, als ein Landſäßiger Graf, abgelegt ꝛc.

**) Il fut dit: daß er (Graf von Schwarzburg) ſich des Fürſtlichen Titels und der affectirten Fürſtlichen Würde und Standes in allen denen Gütern die in meinem Territorio liegen, oder von mir zu Lehn rühren mit allen Effecten enthalten möge.

l'Electeur se verroit obligé de se servir de tous ses moyens pour soutenir la Souveraineté de sa maison contre toutes atteintes *). Ce ton de supériorité de la part de l'Electeur de Saxe en imposa tellement au dit Comte de Schwarzbourg, qu'il n'épargna point les protestations les plus solennelles de soumission et de fidélité. Mais moins il avouait d'avoir en l'intention de se soustraire à ses obligations à la maison de Saxe par la principauté recherchée, plus il se donnait de peine d'obtenir de l'Electeur par la voie de négociation ce qu'il lui avait refusé sous d'autre rapport.

Le tems de 1699 ou elles furent entamées ces négociations, ne pouvait être mieux pris par la maison de Schwarzbourg, puisque l'Electeur de Saxe, alors en embarras d'argent pour soutenir la splendeur de la couronne polonaise **), était conséquemment très porté à transiger, pourvû qu'il en tirait du comptant. Hors celà étant absent de sa résidence en Saxe et toujours préoccupé de ses affaires polonaises, qui par dessus n'allaient alors pas bien, l'Electeur ne fut

*) Les termes de cet ordre fut: So wollet ihr Uns nicht nur förderſamſt, wie ihr dieſes Unternehmen zu verantworten vermeinet, gehorſamſt berichten, ſondern auch auf die Caſſation dieſes ungewöhnlichen neuen Fürſtenthums bedacht ſeyn, auch der Uns geſchwornen Subjection und Vasallagii beßer erinnern und nichts vornehmen, welches Unſerer Landesfürſtlichen Hoheit und Lehnsherrlichkeit entgegen laufen möchte, damit Wir nicht Urſache finden Uns und Unſer Churhauß bey Unſerer Hoheit durch die obhandenen Mittel zu handhaben.

**) On n'a pas raison de taire cette circonstance, puisque la maison de Saxe n'a pas hésité d'en faire l'aveu trop sincère dans le recès suivant de 1719.

ni d'humeur de s'informer des détails de ces prérogatives touchant le Schwarzbourg, ni à même de se servir du conseil de ses ministres et de ses états *). Aussi la maison de Schwarzbourg, profitant de ces circonstances, pressait l'affaire au point, que les collèges Saxons n'en eurent notice officielle, qu'après que le recès de 1699 fut ratifié de l'Electeur. Naturellement les conditions de ce traité répondirent complettement aux intentions de la maison de Schwarzbourg qui venait de le dicter. Car le résultat en fut, que l'Electeur renonca pour la miserable somme de 100,000 écus aux droits les plus essentiels, et les plus importans de la souveraineté sur Schwarzbourg, ensuite qu'il renonca à tous les revenus, qu'il en avait tirés jusque là, et en outre qu'il réconnut la principauté et l'immédieté impériale de Schwarzbourg avec tous les privilèges y attachés, en lui cedant en même tems la souveraineté territoriale quoad profana et Ecclesiastica, de même le droit des tailles, des mines etc. Enfin il sacrifia la valeur de plus d'un million d'écus pour la bagatelle de 100,000 écus. — Négoce désavantageux pour la Saxe à n'en pouvoir plus **). Heureusement on ne fut pas longtems à s'en apercevoir, et ce furent surtout les états Saxons qui se récrièrent sur l'illégalité et la lésion

*) L'Electeur dit bien dans le recès, qu'il s'était suffisamment informé de la chose, et qu'il y avait mûrement réfléchi avec son vicaire le prince de Fürstenberg et ses conseillers intimes, mais il n'en a rien été, comme fait voir l'Auteur cité der gründlichen Nachricht ꝛc.

**) Un des points les plus frappans en furent, que l'Electeur s'engaga même à une peine de 50 Mark en cas de contravention au traité. De même il renonca à l'exception rei non satis intellectae ac ponderatae.

de ce recès, et particulièrement sur le surcroit de charges et d'impots qui en révenait aû sujets Saxons, puisque dès la date du recès les sujets Schwarzbourgeois avaient été dispensés de tous les tailles et prestations dont ils avaient auparavant soulagé les Saxons.

Ceux-ci furent donc par là si enormément surchargés, que même la courte invasion de la Saxe par les Suèdois couta au cercle de Thuringue 184.000 écus de plus, qu'elle n'aurait faite, si les Schwarzbourgeois y auraient contribués comme avant le recès. Enfin le collège des grands receveurs des tailles en Saxe contribua aussi à mettre la disproportion du gain aux pentes de la Saxe dans son jour par un compte rendu *) de ce que seulement les baillages et villes de Kelbra, Heringen, Ebeleben et Bothenheilingen eussent donné en tailles ordinaires et fixées pendant la dernière dizaine d'années. Cela remontait à la somme de 190,578 Fl. 10 gr. 6 ¼ ₰., ce qui annullement réparti donnait une somme de 19,057 fl. 17 gr. 4 ₰. Considérant donc que sous ce ressumé n'étaient comprises ni toutes les terres Schwarzbourgeoises contribuables à la Saxe avant le recès, ni toutes les tailles et charges qu'elles avaient à prester hors les comptées comme par exemple Ritterpfandsgelder, toutes sortes de prestations militaires, et d'épices etc., il sautait aux yeux de tout le monde que le recès de 1699. était à pure perte pour la Saxe. Aussi les contrahants Schwarzbourgeois se défiants de la stabilité de ce contract léonin, eurent le bon esprit, de lui prêter par la proposition d'un nouveau recès commentaire une base moins inégale et par là

*) Daté du 13. Mars 1700.

plus solide. C'est à dire ils offrirent sous le titre de subsides un dédommagement de 8663 fl. — — à payer annullement à la Saxe pour ce que celle-ci avait perdue par le recès 1699. en tailles et en revenus à tirer du Schwarzbourg. Cette offerte acceptée, on conclut là dessus le recès du 17. Mars 1700. dont l'Electeur de Saxe fut si satisfait qu'en dépit, et des protestations de la maison de Stollberg et des représentations soumises du conseil Electorale sur plusieurs inconvéniens de ce nouveau traité, l'execution en fut enjointe avec rigueur. Mais plus était content l'Electeur de Saxe, moins l'était le Prince de Schwarzbourg. Celui revint à dire que les subsides accordés n'étaient pas un équivalent proportionné à la valeur des tailles que le Schwarzbourg avait eu auparavant à payer, puisqu'il les surpassait de beaucoup. Qu'elle mal fondée que fut cette assertion, même d'après les faits que nous venons de mettre sous les yeux, on y ajouta pourtant de la part de l'Electeur plus de foi, qu'à ce qu'en dirent tous les juges compétens Saxons, et l'Electeur donna même là dessus le démenti *) à son collège des grands receveurs, qui prouvait le contraire. Cette extrême condescendance de l'Electeur pour la maison de Schwarzbourg jointe à la circonstance, qu'on n'était pas faché du coté de la Saxe de gagner du comptant pour faire les frais enormes d'une couronne plus brillante à la vérité, que lucrutife, contribuer à rendre l'Electeur très porté pour écouter les nouvelles propositions d'arrangement, que le Prince de Schwarzbourg lui fit. Il en suivit ao. 1702. un troisième

*) Vu l'introduction au recès de 1702.

recès, pas plus avantageux pour la Saxe que le premier. Car premièrement les subsides stipulés auparavant de 8663 fl. — — furent réduits à 3779 fl. 2 gr. ⅛ ₰. Ensuit la Saxe ceda à Schwarzbourg tous les émolumens des tailles de l'accise et d'autres droits de Souveraineté,

> nichts ausgeſchloſſen, wie ſie ſolche zeithero in gedo ten beiden Aemtern und Städten Kolbra und H gen ꝛc. entweder wirklich exerziret oder zu exerziren prätendiret,

puis la Saxe renonca à tout ce qu'elle avait eu à prétendre d'arrérages sur les tailles, ce qui montait alors à une somme considérable. Enfin elle dispensa le Schwarzbourg de la prestation des Ritterpferde, à l'exception de cinq. Et tout cela fut largement compensé par une somme de 100,000 écus que le Prince de Schwarzbourg devait payer à l'Electeur de Saxe. Bagatelle qu'on eut tant d'empressement à toucher qu'on ne rougit pas de dire dans le recès

> Geſtalt ſolche zu Behaupt- und Rettung Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Würde bei jetziger androhender großen Gefahr ꝛc. vergnüget werden ſolle ꝛc.

Termes beaucoup trop au dessus de la dignité de l'illustre maison régnante de Saxe, pour que cela ne prouve déjà clairement, que tout le recès est écoulé de l'encre du concipient Schwarzbourgeois. Cependant les choses étant venûes à ces termes reglés à force de négociations et de traités, on aurait dût croire, qu'à plus forte raison on en serait demeuré là de part et d'autre. Tout au contraire. Jamais plus de différends entre les deux parties contrahentes qu'après l'arrangement de 1702. Mais, pour dire la vérité, ce fut la maison de Saxe qui en eut le tort. Tort

dont-elle se prévalut pour réparer ses fautes antérieures, et pour rabattre les avantages qu'elle avait été auparavant trop facile à se laisser gagner par la maison de Schwarzbourg. Néanmoins celle-ci, s'appuyant sur l'inviolabilité des traités, se plaignit amèrement de la conduite inconséquente de la maison de Saxe. Il y eut là beaucoup de pour et de contre, et les affaires entre les deux maisons s'en brouillèrent au point, que toutes les deux se persuadèrent également de la nécessité prégnante, de remettre leur débrouillement à une autorité impartiale. Il n'en fut point de plus qualifiée à ce titre, que celle de Charles VI. alors Empereur et chef du corps germanique. Aussi s'adressèrent-elles, les parties intéressées, à lui, pour en faire l'arbitre de leurs différends. Les négociations furent entamées et menées par la modération des deux parties, également revenues de leurs prétentions, bientôt à un ultimat, dont se date le recès du 6. Octobre 1719. conclu entre Fréderic Auguste II. Roi de Pologne et Electeur de Saxe d'une part, et les Princes de Schwarzbourg Chrétien Guillaume et Fréderic Antoine de l'autre. Ce recès étant la base des relations, qui ont subsistées jusqu'ici entre les deux maisons, il est indispensable, d'en avoir les points principaux sous les yeux. Avant tout la Saxe reconnut la principauté de la maison de Schwarzbourg, en la dispensant non seulement de ses offices d'auparavant *), mais en promettant aussi de l'aider de tout son pouvoir pour lui faire obtenir une place convenable parmi les états-princes de l'Empire germanique. En second la Saxe déclara ne vou-

*) Art. 1. etc. und wollen die in vorigen Zeiten üblich gewesenen Hofedienſten weiter nicht prätendiren ꝛc.

loir pas s'opposer, à ce que les princes de Schwarzbourg prêteraient à l'avenir immédiâtement à Sa Majesté l'Empereur le vasallage en égard des fiefs Bohémiens, qu'ils en avaient immédiatement obtenus *). Comme aussi elle leurs ceda, quand à ces fiefs, tous les droits de la Souveraineté **) sans restriction. Mais quand aux autres endroits, dont il avait été transigé ao. 1699. la Saxe n'avoua à Schwarzbourg que le droit territorial ***), et cela même non sans se réserver les prérogatives suivantes. Savoir que la maison de Schwarzbourg resterait non moins obligée de prêter le même vasallage ****), qu'il avait eu à prêter avant 1699. et d'assister aux diètes des états Saxons par un mandatair. En autre la Saxe ceda bien à Schwarzbourg le droit d'impots, d'armes, et de jurisdiction, mais tout cela à des conditions si limitantes *****), que la souveraineté de la maison de Saxe n'en peut-être point du tout jugée atteinte. Au con-

---

*) Art. 2. etc. können geschehen lassen, daß von dem Hause Schwarzburg wegen deren dazu gehörigen Reichs- und Böhmischen Lehne die Beleihung coram throno bei der Römischen Kaiserlichen Majestät gesuchet werde ꝛc.

**) Art. 2. Die völlige Landeshoheit mit allen effectibus und particulis etc.

***) Art. 3. Das jus territorii mit allen dazu gehörigen Territorial- und andern Gerechtsamen und Regalien.

****) Ce vasallage est particulièrement normé par un recès du 28. Septembre 1719. et les Princes de Schwarzbourg y prêtent serment à la maison de Saxe, d'être getreu, hold, gewärtig und gehorsam ꝛc. auch sonst alles andere thun, halten und lassen, was getreuen Lehnleuten gegen ihren Lehnsherrn von Gewohnheit und Rechtswegen zu thun oder zu lassen gebühret.

*****) Par les articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

traire la manière subordonnée dont l'exercice de ces droits est laissée à la maison de Schwarzbourg prouve d'autant plus éclatement son assujettissement à la maison de Saxe en vertu du recès de 1719. Quant aux autres points essentiels de ce recès, ils se réduisent, à ce que Schwarzbourg promit de payer à la Saxe au lieu des tailles, en question jusque là, une somme annuelle de 7000 écus dont $^2/_3$ contribuerait la ligne de Sondershausen et $^1/_3$ la ligne de Rudelstaedt *), et que touchant les baillages de Kelbra, Heringen et Ebeleben l'état des choses avant le recès de 1699. fut entièrement rétabli **). Tels furent donc les points principaux du chef-recès de 1719. base fondamentale de tous les droits et de toutes les obligations postérieures entre les deux maisons de Saxe et de Schwarzbourg ***). Le fait qui

*) Art. 6. als ein immerwährendes unablegliches Praestandum, und deshalben keinen Remiſs zu ſuchen, es wäre denn daß allgemeine Kalamitäten einbrächen, und dem ganzen Churſächſiſchen Lande geſchähe.

**) Les 19, 20, 22. en contiennent les dispositions particulières, comme aussi les Art. 14, 15, 16, 17, 18. se répandent encore sur plusieurs objets. Mais n'influans pas sur les résultats de notre récherche il serait superflu de les commenter de tout leur long et leur large.

***) Le recès du 28. Septembre 1719. n'est remarquable, que de ce que la maison de Schwarzbourg y ceda la préfecture (Voigtei) Erxleben avec les cens appellés de Sega à la maison de Saxe, qui en revanche renonça aux subsides militaires qu'elle avait ci devant à exiger en cas de nécessité. Ensuite il y a une déclaration du 28. Décembre 1764. en vertu de laquelle le Prince Xavier, alors administrateur de l'Electorat de Saxe pardonnait aux Princes Günther et Auguste de Schwarzbourg-Sondershausen leurs félonie commise sous peine d'une somme de 10,000 écus. En outre le tribut annuel de 4666 écus 16 gr. — à payer de Sonders-

en résoud est: Que quelques droits territorials près, dont la maison regnante de Saxe s'est désaisie expressement par les dits recés, elle n'a jamais cessé de gouverner en vertu d'une Souverainété et d'une Suzérainété incontestable les terres Schwarzbourgeoises *). Mais ce résultat étant confirmé par tout ce que l'histoire des deux maisons a de plus averé, il en suit très conséquement que celle de Schwarzbourg n'a put faire de droit ce qu'elle vient d'oser de faire. C'est à dire acceder sans le consentiment du Roi de Saxe à la confédération du Rhin. Car

---

hausen fut hausse alors jusqu'à 5000 écus, et néanmoins l'administrateur de la Saxe enjoignit à la maison de Schwarzbourg expressement: daß das Fürstliche Haus Schwarzburg-Sondershausen in dem Exercitio der ihm nach dem 3ten Ypheu des Hauptrezesses de ao. 1719. nunmehro zugestanden werdenden jurium territorialium, der schuldigen Rücksicht auf die Pflicht, worinnen es gegen das Churhaus Sachsen stehet, sich jederzeit erinnern, und aller Extensionen, oder mit denen in sothanem Rezesse vorbehaltenen Gerechtsamen nicht übereinstimmenden Ausdeutungen sich enthalten möge.

*) Les plus remarquables livres, qui défendent cette thése sont: Eine gründliche Nachricht, was es mit denen zwischen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg ao. 1699. et 1702. errichteten Rezessen für eigentliche Bewandniß habe ꝛc. ed. 1712.

Consilium historico juridicum in causa Sachsen c. Schwarzburg ꝛc. ed. 1709, species facti zwischen dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Weymar und dem neulich in Fürstenstand erhobenen Grafen von Schwarzburg Arnstädt ed. 1711.

Deductio juris et facti in Sachen Sachsen-Weymar c. Schwarzburg-Arnstädt, darinne enthalten, daß die Grafen zu Schwarzburg allezeit Chur- und Fürstl. Sächsis. Landsaß, Vasallen und Unterthanen gewesen ed. 1712.

Ungrund des sogenannten unumstößlichen Beweises der Schwarzburgischen uralten Immedietät ꝛc. ed. 1717.

aussi bien un sujet et un vassal est empêché par ses obligations dues à son Souverain et à son Suzérain de contracter des obligations contraires aux premières, aussi peu les Princes de Schwarzbourg liés par leurs devoirs de sujets et de vassaux à la maison regnante de Saxe, étaient ils libres et d'acquerir des droits, et de contracter des obligations, également incompatibles avec ces mêmes intérêts qu'ils ont solennellement juré de conserver à la maison de Saxe de tout leur pouvoir. Elle s'est donc donnée singulièrement un dementi la maison de Schwarzbourg et loin de pouvoir jnstifier sa conduite inconséquente, il ne lui reste pas même l'ombre de vérité pour la pallier aux yeux des gens instruits. Cependant en s'alambiquant l'esprit sur les raisons plausibles, qu'elle pourrait alléguer à sa justification, on n'en trouverait que les suivantes, dénuées à la vérité de tout fondement solide, mais les seules qui lui restent pour sauver les apparences d'un tort prémédité. Premièrement la maison de Schwarzbourg prétend qu'après le chef-recès de 1719. elle n'eut été, hors quelques points expressément nommés par ce traité, plus dépendante de la maison regnante de Saxe; qu'au contraire celle-ci l'ait eu même dispensé de ses devoirs antérieurs, en reconnaissant la principauté, immédieté, et Souverainété de la maison de Schwarzbourg. Dès lors celle-ci n'eut été plus attaché à la maison regnante de Saxe, que par le vassalage à prêter en égard des baillages de Kelbra, Heringen, Ebeleben etc. et par des subsides à payer. En outre sa qualité de Souverainété et de principauté immédiate ne lui eut laissé de supérieurs que dans le corps des états de l'Allemagne et dans son chef l'Empereur. En conséquence de cela elle n'eut été de la date du recès de

1719. jusqu'à la dissolution de l'Empire germanique responsable de sa conduite politique, qu'à l'Empereur, et qu'aux états germaniques. Mais l'Empereur ayant résigné la couronne d'Allemagne, et la constitution des états d'Allemagne ayant été dissue, la maison de Schwarzbourg eut été dispensée même de cette responsabilité. En s'attachant donc récemment à la confédération du Rhin la maison de Schwarzbourg n'eut fait que de se servir de son indépendance suivant les circonstances, sans avoir voulu pour cela se dédire de ses obligations et prestations dues à la maison de Saxe. Ensuite les intérêts de celle-ci n'en eussent pas du tout été alterés, ainsi elle n'aurait pas sujet de s'en plaindre. Car tout ce que l'acte authentique sur la confédération du Rhin accorderait nommément de droits aux confédérés, savoir la législation, la jurisdiction, haute police, conscription militaire etc. etc., reviendrait au même de ce que la maison regnante de Saxe avait avouée à Schwarzbourg par le recés de 1719. Même la prestation d'un contingent militaire de 560 combattans, à la quelle Schwarzbourg s'était obligé par l'article V. du traité du 18. Avril 1807. ne pourrait pas être envisagé comme contraire à ses devoirs pour la Saxe, puisque celle-ci eut pour prix du baillage d'Esleben rénoncé à la conscription militaire en Schwarzbourg. Enfin toute la tendance de la confédération du Rhin prononcée par son Auguste Protecteur ne serait rien moins que préjudiciable aux autres états puisque dans sa lettre adressée au Prince Primas *) et authentiquement publiée sous la date du 11. Septembre 1806. il eut déclaré positivement:

*) Voy. Der Rheinische Bund, Heft 2. S. 241.

»Lorsque nous avons accepté le titre de Protecteur »de la confédération du Rhin, nous n'avons eu »en vue que d'établir en droit ce qui existait de »fait depuis plusieurs siècles. En l'acceptant, »nous avons contracté la double obligation, de »garantir le territoire de la confédération contre »les troupes étrangères, et le territoire de cha»que confédéré contre les entreprises des autres. »Ces obligations toutes conservatrices plaisent à »notre coeur; elles sont conformes à ces senti»mens de bienveillance et d'amitié, dont nous »n'avons cessé, dans toutes les circonstances de »donner des preuves aux membres de la confé»dération. Mais là se bornent nos devoirs en»vers elle. Nous n'entendons en rien nous arra»ger la portion de souveraineté, qu'exerçait l'Em»pereur d'Allemagne comme Suzérain etc.«

Voilà à peu près tout ce que la maison de Schwarzbourg pourrait alléguer de plausible pour colorer la démarche qu'elle vient de faire en accedant sans l'aveu du Roi de Saxe à la confédération du Rhin. Mais tout cela est peu propre pour en justifier le tort trop éclatant. Car pour revenir à son premier argument, s'appuyant sur la qualité de la cidevant immédieté Impériale des Princes Schwarzbourgeois il ne prouve absolument rien. Eh! bien oui, la maison de Saxe lui a avoué tous les titres des Princes immédiats d'Allemagne, nous ne disons pas le contraire. Mais malgré cela ils ne démeuraient pas moins assujettis à la maison de Saxe. Cette principauté et immédieté ne donnait aux chefs des terres Schwarzbourgeoises que des prérogatives absolûment personnelles, sans que les droits de Souveraineté et de Suzérainété Saxonne attachés pour ainsi dire hy-

pothécairement à la réalité des terres Schwarzbourgeoises en devoient être aucunement altérés. Et quand à la Souverainété accordée à la maison de Schwarzbourg, les termes du second article du recès de 1719. sont trop claires, pour qu'il puisse être douteux, que cette Sauverainété n'a jamais dû s'étendre au delà des fiefs Bohémiens dont Schwarzbourg recevait l'inféodation immédiatement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi de Bohéme coram throno. Ainsi la Saxe en ne disputant point du tout aux Princes de Schwarzbourg tous les titres et privilèges personnels attachés par constitution aux Princes de la ci-devant Allemagne, elle est fort loin de les reconnaître, en qualité de possesseurs des terres Schwarzbourgeoises, indépendans, et maitres de leurs liaisons politiques. Aussi la dissolution de la constitution d'Allemagne n'a rien changé aux relations de Schwarzbourg avec la Saxe, puisqu'elle n'en a pas altéré la realité. Les Princes de Schwarzbourg ayant donc perdu tout ce que la qualité d'états immédiats d'Allemagne leurs donnait ci-devant de titres et de prérogatives personnelles, ils n'en ont pas été pour cela dispensés de leurs obligations réelles à la maison de Saxe. Au contraire le droit de les exiger dans toute l'étendue de ce qu'en prescrivent les recès est resté à la maison de Saxe absolument intact, même après la chute de la constitution d'Allemagne. Mais les princes de Schwarzbourg étant aussi bien *avant*, qu'*après* cette remarquable catastrophe dépendans et assujettis à la maison regnante de Saxe, ils étaient d'autant moins en droit d'entrer sans son consentiment dans des liaisons politiques et de contracter des obligations, contraires à celles, qu'ils lui devaient. Ensuite les Princes de Schwarzbourg vou-

droient faire à croire, que tout ce qu'ils ont acquis de droits comme ce qu'ils ont avoué de devoirs nouveaux par leur union à la confédération du Rhin, n'était point incompatible à leurs relations présentes avec la maison de Saxe, il ne sont que trop démentis par les mêmes actes authentiques, qu'ils viennent d'alléguer. Eh! bien donc, si d'après l'article VII. de l'acte confédératif:

> Les princes confédérés devront être nécessairement indépendant de toute puissance étrangère à la confédération

les princes de Schwarzbourg voudront ils rester assujettis à la maison de Saxe? — Si, sélon l'article XXV. de ce même acte:

> Chacun des rois et princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions etc.

les princes de Schwarzbourg reconnaîtraient-ils ensuite la souveraineté Saxonne? Enfin l'auguste Protecteur à la confédération du Rhin déclarant expressément:

> Les princes de la confédération du Rhin sont des *souverains* qui n'ont point de *suzerain*. — Nous les avons reconnus comme tels. — Les discussions qu'ils pourraient avoir leurs sujets ne peuvent donc être portées à un tribunal *étranger*. Ayant reconnu tous les autres princes qui formaient le corps germanique comme souverains indépendans, nous ne pouvons reconnaître qui que ce soit comme leur suzerain etc. Plus puissant que les princes confédérés nous voulons user de la supériorité de notre puissance, non pour restreindre leurs droits de souveraineté, mais pour leur garanter la *plénitude*,

que deviendront après cela tous les droits de souveraineté et de suzeraineté stipulés expressément à la Saxe par les recès conclus avec les princes de Schwarzbourg? — Les voilà qu'ils resteroient sans effet, impraticables même. Mais comment cela se pourrait-il? Ne sont-ils pas datés ces droits d'aussi haut, que l'existence de la maison de Schwarzbourg? Ne sont-ils pas fondés sur tout ce que les traités anciens et modernes *) peuvent asseoir de plus sur? — Enfin ne sont ils pas sanctionnés par tout ce que les sermens les plus solennels ont de plus sacré? — Si fait! Et ils les auraient violés ces sermens? — Ils les auraient foulés ces priviléges, qu'ils ont juré de soutenir de leurs derniers efforts? Les princes de Schwarzbourg auraient préferé à leurs devoirs envers la Saxe, une indépendance illégitime et reprochable? Ils auraient même en cachant les premiers, surpris la clairvoyance de Napoleon le Grand, pour en obtenir la dernière? — Chose incroyable, mais que trop vraie. Le traité du 18. Avril 1807 officiellement notifié et publié en est la confirmation

*) Combien peu la maison de Schwarzbourg a-t-elle repondu aux espérances, dont se flattait la maison régnante de Saxe, lorsqu'elle pardonnait l'an 1764 aux princes Gunther et Auguste de Schwarzbourg Sondershausen leur félonie commise, en signifiant, qu'elle espérait: daß das Fürstliche Hauß Schwarzburg Sondershauſen in dem Exercitio der ihm nach dem 3ten Hyhen des Haupt-Receßes de ao. 1719. nunmehr zugeſtanden werdenden jurium territorialium der ſchuldigen Rükſicht auf die Pflicht, worinne es gegen das Churhaus Sachſen ſtehet, ſich jederzeit erinnern, und alle Extensionen, oder mit denen in ſothanem Rezeße vorbehaltenen hohen Gerechtſamen nicht übereinſtimmender Ausdeutungen ſich enthalten werde ꝛc.

pragmatique. — Mais après ce qui vient d'arriver il s'agit de rechercher ce que la maison régnante de Saxe est en droit de faire. Les privilèges de celle-ci, comme les obligations des princes de Schwarzbourg envers elle ayant été jusqu'ici suffisament exposés, et avérés par les faits allégués, il ne nous reste pas à prouver, que l'acte anomalique de l'accès des princes de Schwarzbourg à la confédération du Rhin, ne différe du delit de Lèse-Suveraineté et de Lèse-Suzeraineté, que par les noms simulés, que lui prêtent les dits princes. Or personne ne pouvant acquérir des droits légitimes par un acte, la confédération des princes de Schwarzbourg est une nullité juridique, dont absolument ils n'osent pas profiter. — Ensuite l'indépendance comme toutes les exemtions, qu'ils en dérivent, n'étant qu'usurpées, elles ne sont aussi pas à même d'empêcher le roi de Saxe de se servir de tous les moyens, que les loix lui fournissent, pour défendre sa souveraineté et sa suzeraineté contre les attentats des princes régnans de Schwarzbourg. Et qu'ils n'aillent pas récourir à la protection du chef de la confédération. Ils en seraient indignes par leur abus. — Qu'ils sachent au contraire que Napoleon, le puissant, est aussi juge rigoureux des usurpateurs, qu'il est protecteur zèlé de ses amis. Ce serait donc plutôt au roi de Saxe d'en appeller à la justice de celui, dont il tient les gages les plus surs d'amitié et de considération, qu'aux princes de Schwarzbourg de recourir à celui dont ils n'ont rien de plus à craindre que sa justice. Son arrêt plus il serait juste, moins il serait avantageux pour eux.

Or tout ce qu'ils auraient de mieux à faire ce serait d'implorer la clémence de Fréderic Auguste.

Ce Monarque préférant toujours les voies de douceur aux voies de rigueur, est incapable de refuser des propositions convenables d'arrangement. En outre il n'y aurait rien de plus aisé que d'en trouver. Pour enlever tous les inconvéniens qui ont eu jusqu'ici leur source intarissable dans les rélations des deux maisons à la vérité très compliquées par les différends points des traités subsistans, et pour prévenir en même tems les différends qui en sont inévitables, la base la plus solide d'un arrangement futur serait une séparation totale de leurs intérêts, par le moyen d'une cession territoriale à la Saxe. Par plus de ces droits de souveraineté et de suzeraineté moins lucratifs pour la Saxe, que gênants pour les princes de Schwarzbourg. — Que la Saxe reconnaisse plutôt l'indépendance et la souveraineté de la maison de Schwarzbourg et qu'elle renonce même aux subsides qui en ont été actuellement payés, mais qu'en échange de tout cela la maison de Schwarzbourg céde une partie équivalente de son territoire à la Saxe en propriété exclusive. Alors les rélations réciproques des deux maisons étant confinées sous des limites simples et sures il n'y aura plus tant de matière à ces différends, qui, survivant leurs auteurs, ont été depuis des siècles le funeste héritage de la posterité.

Dresde. . . . R . . . . .

19.

Landesherrliche Verordnung, die Grundherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend *).

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Dürren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Reidenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc. ꝛc.

Der Eintritt der ehemaligen Reichsritter unter Unsere Hoheit erfordert eine neue Regulirung ihrer Verhältnisse gegen die Staatsgewalt; es würde aber sehr unbillig gegen sie oder gegen diejenigen Ritter Unserer Lande gehandelt seyn, welche früher schon unter die landesherrliche Macht eingetreten sind, wenn Wir irgend eine Ungleichheit zwischen beiden Klassen der Ritter statuiren wollten, und Wir würden auch selbst gegen die Wohlfahrt Unsers Staats handeln, wenn Wir die mancherlei Verschiedenheiten, welche als Folgen der alten

---

*) Diese Verordnung macht das vierte großherzogl. badische Constitutions-Edikt, welches in Nro. 31. des Regierungsblattes abgedruckt ist.

Feudal-Verfassung in den einzelnen Grundherrschaften Unserer alten Lande bestehen, und die daraus entstehende Minderung der Wirksamkeit der Staatsgewalt fortdauern lassen, oder durch Uebertragung gleicher Anomalien auf die neu erlangten Grundherrschaften noch gar erweitern wollten, nachdem die Vorsehung durch die Uns zugewandte Souverainität und die zugleich ausgesprochene Vernichtung der Kraft aller Reichsgesetze, in und durch welche jene Verschiedenheiten bestanden sind, Uns die Mittel in die Hand gelegt hat, sie abzuschaffen.

Wir würden zugleich dadurch Unsere Staatsverfassung in einen solchen Contrast mit jenen Staaten setzen, die sich um Uns her neu bilden, daß daraus unvermeidlich bedenkliche Reibungen entstehen, und zur Quelle der Unruhe für Unsern Staat werden müßten.

In dieser Hinsicht haben Wir beschlossen, Unserer sämmtlichen alt- und neu-mediatisirten Ritterschaft eine neue im Hauptwesen gleichförmige Konstitution zu geben, welche im Einklang stehe, sowohl mit der Einheit und Energie der Staatsgewalt, als mit der Würde und Annehmlichkeit, welche diese angesehene Klasse der Staatsbürger mit Recht in Unserm Staat zu finden wünschet, und mit der Wohlfahrt der andern Staatsbürger-Klassen, die neben ihnen bestehen, und auf Gleichheit Unserer Vorsorge gerechten Anspruch machen. Damit jedoch in der dadurch nothwendig gewordenen neuen Ausscheidung der obersther rlichen und grundherrlichen Rechte alle jene Schonung eintreten möge, welche mit jenem obersten Staatszweck sich vereinigen läßt, so haben Wir, mittelst Ausschreibens vom 12ten Februar d. J., unter vorläufiger Eröffnung der Grundsätze, wornach jene neue Verfassung auszuführen seyn möchte, Ausschüsse der verschiedenen bisherigen Rittervereine Unserer Lande an Unser Hoflager einbeschieden, um jene Erinnerungen und Wünsche, welche sie dabei haben möchten, zu vernehmen, und dadurch Uns

in den Stand zu setzen, mit voller Uebersicht dessen, was Recht und Billigkeit erheischen mag, das Grundgesetz der Rechte und Verbindlichkeiten der sammtlichen Grundherren oder Grundherrschafts-Besitzer Unserer Lande, (das ist: aller Ortsherren, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft vorhin zusammengeschlagenes, und deshalb mit Stimmfähigkeit bei Reichs- und Kreistägen begabt gewesenes Gebiet besitzen) zu verfassen *).

Nachdem nun von den gehorsamst erschienenen Ausschüssen das Nöthige uns vorgetragen worden, und Wir solches reiflich erwogen, dabei aller Milde, die ohne Nachtheil für die Einheit der Staatsregierung möglich war, noch Raum gegeben haben; so setzen, ordnen, versprechen und verlangen Wir für Uns und alle Unsere Regierungs-Nachfolger zu ewigen Tagen, was folgt:

I.

Was den persönlichen Stand der Ritter und Grundherren betrifft, so werden solche:

1) Durchgängig, sowohl in Bezug auf ihre persönliche, als auf ihre Gutsverhältnisse, kanzleisäßig, und stehen daher sowohl sie mit ihrer Familie in persönlichen Sachen, als ihre zu Grundherrschaften jetzo gehörige eigenthümliche Liegenschaften und ihre Gerichtshalter in Rechts- und Polizeisachen allein unter den Provinz-Dikasterien und Gerichten, so daß jener Oberbeamtung, zu welcher eine ihrer Ortschaften eingetheilt wird, über sie in Personal- und Realsachen lediglich keine Gewalt zugelegt werden mag **).

---

*) Wir haben schon im sechsten Hefte S. 461 dieses hier erwähnten Ausschreibens gedacht. Wir schmeicheln uns, es werde den Lesern angenehm seyn, hier die Veränderungen, welche jenes Ausschreiben erhalten hat, bemerkt zu finden.

**) In dem ersten Ausschreiben heißt es blos: „sowohl in Bezug auf ihre persönliche, als auf ihre Gutsverhältnisse, kanz-

2) Denenjenigen aus ihnen, welche Güter in Unserm Land und in andern Staaten besitzen, die mit dem rheinischen Bund in keinen widrigen Verhältnissen stehen, bleibt die Befugniß, beide zusammen beizubehalten, jedoch müssen sie innerhalb sechs Monaten Unserer obersten Staatsbehörde zum Justiz-Departement die Erklärung einliefern: ob sie ihren ständigen Wohnsitz und das davon abhängige Staatsbürgerrecht in Unserm Staat nehmen, oder darinnen als fremde Gutsbesitzer behandelt seyn wollen? In beiden Fällen bleibt ihnen frei, nach ihrem Gutdünken abwechselnd auf diesen oder auf jenen Gütern sich aufzuhalten, so lange der andere Staat ihnen auch gleiche Freiheit läßt; wo aber irgend ein Staat für die Uns angehörige bei ihm begüterte Staatsbürger entgegengesetzte Grundsätze aufstellte, welche sie nöthigen wollten, ihre ständige Wohnung aus Unsern Staaten wegzulegen, oder ihre Güter zu vertheilen, und nach der Verschiedenheit Linien zu stiften, da behalten Wir Uns die Erwiederung dieser Grundsätze gegen die ihm angehörige bei Uns begüterte Landeigenthümer bevor *).

3) Alle ritterliche, vorhin schon oder jetzt neuerlich Uns zugefallene Familien haben, als Bürger Unsers Staats, die gerechte Erwartung zu allen Staatsdiensten, zu welchen sie sich gehörig vereigenschaftet haben, nach der bestehenden Staatsordnung zugelassen, und dazu vor Auswärtigen begünstigt zu werden, so wie auch Wir von der Vaterlandsliebe eines Jeden erwarten, daß er dem Großherzogthum, wenn es seine Dienste benutzen will, solche vorzüglich widmen werde. Demohngeachtet soll keiner darauf eingeschränkt

---

leisäßig, und stehen allein unter den Provinz-Dikasterien und Gerichten, so daß jene Beamtung zu der eine ihrer Ortschaften eingetheilt wird, über sie lediglich keine Gewalt zugelegt werden mag."

*) Der Zusatz, innerhalb sechs Monaten sich zu erklären, steht nicht im ersten Ausschreiben.

seyn, sondern Jeder das Recht haben, in jedem auswärtigen, zur Zeit der Dienstannahme mit Unserm Staat nicht in feindlichen Verhältnissen stehenden Staat, Dienste zu suchen und anzunehmen, der nicht durch seine Gesetze oder Staatsverfassung Unsere Landes-Angehörige von der Aufnahme in seine Dienste ausschließt, und darin zu bleiben, so lang nicht ein, wegen Kriegserklärung ergehender Heimruf nach Beschaffenheit seiner etwa habenden Dienste ihn in den Fall setzte, solche verlassen zu müssen, so wie hinwiederum auch keiner genöthigt werden soll, bei Uns Dienste zu nehmen, mithin sie und ihre Familien völlig vom Miliz-Zuge frei sind, ihre Diener aber nicht weiter, als so weit sie es unter gleichen Umständen auch in Unserm Dienste seyn würden *).

4) Wir werden ihnen eine, allen ihren Gliedern eigene Uniform und den Familien-Häuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereigenschaften, einen eigenen Orden ertheilen.

5) Auch wollen wir ihnen die Befugniß gestatten, ihr Erbe in Stammgutsweise zu vererben, mithin von dem Landesgesetz, welches eine gleiche Ansprache aller Kinder an das Erbe bestimmt, ausgenommen zu bleiben, und überhaupt in Absicht auf ihre Familieneinrichtungen aller derjenigen Autonomie zu genießen, die immer mit dem Wohl des Ganzen verträglich ist, in welch-letzterer Hinsicht jedoch nur jene Ausübungen stammhauptlicher Rechte für rechtmäßig gelten mögen, welche in Familien oder Gesellschafts-Statuten, die Unsere oberherrliche Confirmation haben, festgesetzt sind; weßhalb sie ihre künftig verfassende Statuten jedesmal sogleich, die jetzt schon vorhandene aber, ohnbeschadet der Fortdauer ihrer zwischen den Betheiligten bisher gehabten Gül-

---

*) Im Ausschreiben heißt es blos: „Die gleiche Freiheit gestatten wir ihnen auch, unter dem Vorbehalte gleicher Einschränkung in Absicht auf Dienstannahme.

tigkeit, alsdann vorlegen sollen, wenn sie in den Fall kommen, von solchen im Ganzen oder in einzelnen Stellen Gebrauch zu machen, maßen, ehe Unsere Confirmation zum Zeichen ihrer Staatsunverfänglichkeit beigesetzt ist, bei keinem Gerichte darauf Rücksicht genommen werden darf *).

6) In allen übrigen Stücken, sie mögen ihre Person, ihre Handlungen, oder ihre Besitzungen betreffen, wo diese ihre von Uns erlangte Generalkonstitution auch etwa nachgefolgte Gnadenbriefe, oder bestättigte Statuten nicht eine Ausnahme machen, sind sie und ihre Grundangehörigen allen landesherrlichen Gesetzen und Anordnungen, welche Staatsbürger ihrer Klasse betreffen, ohne Unterschied mit unterworfen, und können einige Vorrechte nicht ansprechen, noch **)

7) irgend eine gesellschaftliche Verbindung eingehen, oder fortsetzen, die sie als Adels-Personen auszeichnend zusammen fassen, und einen gegen den Staat oder gegen andere Klassen gerichteten Körperschaftsgeist wecken oder unterhalten möchte, weshalb anmit alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen für erloschen erklärt werden, welche ihnen als Mitglieder einer unmittelbaren ritterschaftlichen Korporation zukommen. Uebrigens sollen sie ***).

8) zu persönlichen unentgeldlichen Dienstleistungen, ausser was etwa der Lehensverband ihnen auflegt, oder zu persönlichen direkten Steuern und Abgaben gar nicht, und zu Vermögenssteuern nur alsdann, wann dieses Besteurungs-

---

*) Der Schluß, von den Worten an: „weshalb sie ihre künftig verfassende Statuten" — bis zum Ende fehlt in dem ersten Ausschreiben; der §. 4. steht wörtlich in demselben.

**) Die Worte: „und ihre Grundangehörigen," fehlen im ersten Ausschreiben; auch heißt es daselbst: „welche kanzleisäßige (statt ihrer Klasse) Staatsbürger überhaupt treffen.

***) Der Schluß, von den Worten: „weshalb anmit" — bis zukommen, fehlt im Ausschreiben.

mittel für das ganze Großherzogthum und alle dessen Unterthanenklassen für außerordentliche Fälle in Anwendung kommt, pflichtig gemacht werden; annebst sollen sie in Fällen, wo sie ihr Staatsbürgerrecht in Unserm Großherzogthum aufgeben, dem Abzug von der Fahrniß niemals, und jenem von dem liegenschaftlichen Vermögen nur nach den ersten zwanzig Jahren, von der rheinischen Bundeskonstitution an zu rechnen, und auch alsdann nur für den Fall unterworfen seyn, wenn sie in einen Staat ziehen, der die gleiche Freiheit den herüberziehenden dortigen Staatsbürgern nicht gönnen will, welche Freiheit in gleicher Weise auch auf ausgehendes Erbe, Heurathsgut, oder sonstige Vermögensbezüge sich erstrecken soll; wie Wir denn auch jedem für den Hausbrauch, den er auf seine Güter oder an einen andern Ort Unserer Lande, wo er sich aufhält, sich zuführen läßt, ingleichem seinen Dienern für die von seinen Speichern und Kellern an ihren Wohnort geführt werdenden Besoldungs-Naturalien, die Zoll- und Pfundzoll- oder Accisfreiheit gestatten, so wie es ohne überwiegende Nachtheil oder Gefahr des Unterschleifs wird thunlich befunden werden, mithin, daß sie sich jeden deßfalls nöthigen Sicherheitsvorschriften unterwerfen *).

II.

Was den Begüterungsstand der Ritter betrifft, so heben Wir

9) die bisher in einem Theil Unserer Lande bestandenen Verbote des Gutsverkaufs an Ritter auf, dagegen aber soll

---

*) Dieser §. hat einige Abänderungen gegen das erste Ausschreiben erlitten. Erstlich ist der Zusatz: für außerordentliche Fälle bei der Vermögenssteuer, hinzugekommen. Zweitens fehlen im ersten Ausschreiben die Worte: und auch alsdann und für den Fall unterworfen seyn — bis zu den Worten sich erstrekken soll. Drittens war im ersten Ausschreiben nur die Geneigtheit, diese Freiheit zu gestatten, ausgedrückt, welche hier positive bestimmt wird. Viertens fehlten die Worte: „in

10) keinerlei Immunität eines von einem Ritterglied besessenen Hauses oder Guts, in Bezug auf Jurisdiktion, ordentliche und außerordentliche Steuern, Quartierlasten und auf alle andere Staatspflichten (nämlich durch Staatsgesetze dem Liegenschaftsbesitz anhängig erklärte Obliegenheiten) fortbestehen, welche nicht jedem Gut gleicher Art, wenn es in Händen anderer kanzleisäßigen Staatsbürger liegt, durch Unsere Staatsgesetze verwilligt wird, und müssen somit namentlich *).

11) alle ihre alte und neue Liegenschaften, welcher Gattung sie seyen, sobald sie von einer solchen Art sind, daß andere steuerpflichtige Klassen der Unterthanen davon für die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Steuern geben, in die Steuer gezogen werden, nur daß Wir, da ihrer Natur nach die Grundherren nicht gleichen reinen Ertrag, wie jene Klassen der Staatsbürger, welche ihr Gut selbst bauen können, daraus zu ziehen vermögen, dem altschatzungsfreien Gut derselben, das jetzt erst durch Unsere Anordnung in Schatzung fällt, eine um ein Drittheil verminderte Schatzung gegen den der altschatzbaren Güter der nämlichen Markung oder Gegend, in denen das vorige Freigut liegt, verwilligen **); wobei Wir auch die weitere

---

gleichem seinen Dienern für die von seinen Speichern und Kellern an ihren Wohnert geführt werdenden Besoldungs-Naturalien;" dagegen fehlte fünftens der Schluß von dem Worte, mithin, an, bis zum Ende.

*) Die durch ( ) eingeschlossenen Worte fehlen im Ausschreiben.

**) Im Ausschreiben wurde blos gesagt, daß man eine nach Billigkeit gemäßigte Schatzung zu verwilligen gedenke. Die folgenden Worte sind wörtlich im Ausschreiben, und machen den 12ten §., wogegen aber der ganze nachfolgende §. 12. nicht im Ausschreiben steht.

Mäßigung eintreten lassen, daß ihr obgedachter Edelhof mit dem zu seinem Umfang gehörigen Hof und Hofraithe, auch Lustgarten, so wie es bei der Besteurung Unserer eigenen Domainen geschiehet, außer Anschlag und Steuerpflicht bleibe. Diesemnach

12) sollen a) alle Liegenschaften und Einkünfte derselben, die von der Art sind, daß sie in ungefreiter Hand Schatzung geben, nach den nämlichen Grundsätzen und Schätzungen in das Steuerbuch eingetragen werden, nach welchen jeden Orts die alt schatzbare Güter eingetragen sind. b) Von dem hiernach ausfallenden Steuerkapital ist jedoch ein Drittheil abzuziehen, somit sind nur die bleibenden zwei Drittheile als das Herrensteuer-Kapital anzusetzen, wovon c) sie die Steuer unmittelbar an die ihnen zugewiesenen landesherrlichen Steuereinnehmer abzutragen haben; es kann hingegen d) jener mildere Steuerfuß auf unfreie Güter nicht angewendet werden, welche der Adel besitzt, und bisher schon nach dem landüblichen Steuerfuß versteuert hat. Damit man auch e) in den Stand komme, das Steuer-Ordinarium, sowohl für die bisher steuerbaren, als auch für die nach obigen Grundsätzen neuerlich in Steuer fallenden Liegenschaften, bis zu einer allgemeinen Steuerausgleichung vorsorglich zu bestimmen, so ist binnen 6 Wochen ein zehnjähriger Rechnungsausweis über die vom Jahre 1781 bis 1790 einschließlich, in jedem Kanton erhobene Rittersteuern, und längst binnen drei Monaten, die nach einem ohngefehren Ermessen ohne Ausmessung vorgenommene Beschreibung und Schatzung der nun erst in die Steuer fallenden, so wie der alt steuerbaren Liegenschaften, mit denen etwa zur Gleichheitsbeurtheilung nöthigen Erläuterungen einzusenden, für deren gewissenhafte Fassung der Grundherr mit lebtäglichem Verlust der Herrensteuer-Ringerung verantwortlich gemacht wird. Was hiernächst

III.

Die Rechte ihrer Grundherrlichkeit anbelangt; so können Wir

13) um vieler bewegenden Ursachen willen zwar ihnen die höhere Strafgerechtigkeitspflege nicht zukommen lassen, da die jetzigen Erfordernisse einer guten Verwaltung derselben viel zu kostbar sind, als daß der Ertrag der Hochgerichtsbarkeit von wenigen einzelnen Ortschaften eine gute Besorgung derselben möglich ließe, und daher deren Belassung dem Wohl ihrer Grundangehörigen eben so, als (richtig betrachtet) auch ihrem eigenen Wohl entgegen wäre; und Wir ziehen also diese Gattung der Rechtspflege an diejenigen Oberämter, welchen Wir ihre Orte zutheilen, so wie die Kirchenherrlichkeit samt der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit in den protestantischen Orten an Unsere betreffende Staatsbehörden übergeht *). Wohingegen Wir

*) Dieser §. lautete im Ausschreiben, wie folgt: „So können Wir, um vieler bewegenden Ursachen willen, zwar ihnen weder eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen, noch eine höhere Strafgerechtigkeitspflege zukommen lassen, da die jetzigen Erfordernisse einer guten Verwaltung der einen und der andern viel zu kostbar sind, als daß der Ertrag der Gerichtsbarkeit von wenigen einzelnen Ortschaften eine gute Besorgung derselben möglich ließe, und daher deren Belassung dem Wohl ihrer Grundangehörigen eben so, als (richtig gedacht) auch ihrem eigenen Wohl entgegen wären, annebst eine Quelle von ewigen Collisionen zwischen ihnen und den Obergerichten werden würde, und Wir werden also diese beeden Gattungen, die nur durch hinlänglich besoldete und wohlgelehrte Beamten mit Nutzen zu verwalten sind, samt der von ihnen nicht wohl zu trennenden gerichtlichen Rechts-Polizei (oder der Besorgung jener sonst so genannten Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die mit der Instruirung der Prozesse in untrennbarem Zusammenhange stehen, als Inventuren, Theilungen, nothwendigen, d. i. Exekutionsweise geschehenden Versteigerungen und andere Hülfsvollstreckungen) an diejenigen Oberämter ziehen, welchen Wir ihre Orte zutheilen."

14) als Attribut der Grundherrschaft ihnen belassen: a) die bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege, wie solche in Unserm 8ten Organisations-Edikt vom Jahre 1803 §. 4. bestimmt ist, vorbehältlich des Recurses an Uns oder Unsere Hofgerichte in denen nach den Gesetzen für die Urtheile Unserer Beamten dazu geeigneten Fällen; b) die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Streitsachen gegen die in ihrer Grundherrschaft seßhaften ungefreiten Bürger und Hintersaßen, sodann über alle darin gelegene Gemeinds- und Privatgüter, nicht minder über alle darin sich aufhaltende inländische oder ausländische Fremde amtssäßigen Standes, die nicht in Unsern besondern Geschäften sich dort befinden, endlich über alles darin sich aufhaltende Gesinde, ohne Unterschied, und zwar in der Maase: daß α) sie von ihnen selbst nur versehen werden kann, wenn sie sich deßhalb ordnungsmäßig bei Unsern Hofgerichten auf die Justiz haben verpflichten lassen; daß außer diesem Fall β) sie ihren Gerichtshaltern solche überlassen müssen, die sie, mittelst ordentlicher Bestallung und ohne Aufkündigungs-Vorbehalt, aus der Zahl allgemein von Uns für solche Dienste approbirter Subjekte nehmen, oder ein besonders von Uns zu einem solchen Dienst tauglich und annehmlich erkanntes Subjekt anstellen, und bei Strafe der Nichtigkeit aller Amtshandlungen vor der betreffenden Behörde verpflichten lassen müssen, sie auch nicht eigenmächtig, sondern nur mit Staats Approbation oder gerichtlichem Erkenntniß der Behörde wider ihn, entlassen können; daß γ) ihre auf die gemeine Landes- und etwaige besondere Provinz- oder Ortsrechte zu gebenden Urtheile, wenn sie dreißig Gulden oder darüber, doch unter sechshundert Gulden an Werth betreffen, von den Parthien an dasjenige Oberamt, dem die Ortschaften solcher Grundherren werden zugewiesen seyn, durch ordnungsmäßige Appellation gezogen werden mögen, von wessen Sprüchen nachmals, sobald die zur Revision oder

Appellation an ein Hofgericht bestimmte Summe vorhanden ist, der weitere Zug an Unser betreffendes Provinzhofgericht gehet, und dort sich schließt; an dessen statt hingegen δ) bei Sachen, die über sechshundert Gulden an Werth, oder im Obergerichts-Ordnungs-Sinn, unschätzbar sind, von ihrem Amte (das den Titel grundherrliches von N. Nsches Amt zu führen hat) die Berufung und andere zuläßige Rechtsmittel unmittelbar an das Hofgericht, und von da in geeigneten Fällen an das Oberhofgericht gehet; wornächst ε) von ihren Gerichtsstellen Unsere erscheinende Untergerichtsordnung und alle auf die Prozeßführung Bezug habende Gesetze zur genauen Richtschnur ihres Verfahrens genommen werden müssen; endlich ξ) darf der Sitz des grundherrlichen Gerichthalters nicht über drei höchstens vier Stunden von dem entlegensten grundherrlichen Ort entfernt, und muß innerhalb Unseres Staats seyn. c) Alle gerichtliche und obrigkeitliche Rechtspolizei, als Inventuren, Theilungen, Urtheilsvollziehungen u. s. w. sodann Bestättigung oder Verfassung der Contracte und letzten Willensverordnungen der Grundangehörigen nach Maas der Gesetze, Fertigung der darüber sprechenden Urkunden oder Bekräftigung derselben, Bestellung der Vormünder und Aufsicht auf die Pflegschaften u. dergl. d) Die ganze Ortspolizei in der nämlichen Ausdehnung und Einschränkung, wie sie Unsere Beamte in ihren Amtsbezirken Kraft Unserer Gesetze in der Markgrafschaft bisher hatten, mit Ausschluß jener Theile derselben, welche, wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit andern Ortsbezirken, als z. E. allgemeine Sicherheitsanstalten, Chausse- und Flußbau, oder wegen ihrer Erforderniß besonderer sachverständigen Geschäftsbesorger, als Kirchen- und Schul- oder Sanitäts-Polizei, Unsern deßfallsigen angestellten Dienern vorbehalten bleibt, (die jedoch ihre Beamten von allem nöthig findenden in Kenntniß zu setzen, ihre Erinnerungen willig anzuhören, und nach Billigkeit zu erledigen,

und, wo zur Vollziehung die Anwendung der grundherrlichen Gewalt nöthig ist, die ihrige, so lang sie zureicht, vor allen Dingen aufzurufen, werden angewiesen werden) dagegen mit Einschluß der Annahme des ersten Schutzsuchenden Kindes einer bei ihnen schon im Schutz befindlichen Judenfamilie, ingleichem der Abhör und Berichtigung der Ortsheiligen und Stiftungsrechnungen, unbeschadet der Oberrevision Unserer betreffenden Oberbehörden. e) Die Aufsicht auf die Gemeinds-Haushaltungen in gleicher Maase, wie sie Unsere Aemter zu führen haben, so lang sie nicht zum Rechtsstreit erwächst.

Alle diese Polizei-Verhältnisse ihrer Orte stehen jedoch unter Aufsicht desjenigen Unserer Oberbeamten, zu dessen Bezirk ihre Ortschaften gewiesen sind, welcher Erinnerungen an ihre Beamte zu verfügen, Auskunft von ihnen zu verlangen, provisorische Anordnungen darüber in eilenden Fällen zu geben, und, im Fall verschiedener Ansicht, die durch seine Berichte von der Provinz-Behörde einzuholenden Hauptbefehle eben so, wie alle von oben ergehenden Staatsgesetze und Provinzverordnungen solchen zu verkünden hat *).

---

*) Auch dieser §. hat eine gänzliche Abänderung erlitten. Er lautet im ersten Ausschreiben: Wo hingegen Wir als Attribut der Grundherrschaft ihnen belassen, a) die bürgerliche Strafgerechtigkeits-Pflege, wie solche in unserm achten Organisations-Edikt vom Jahre 1803 §. 4. bestimmt ist (welche auch Personen des Schreibe- oder Notariats-Standes, oder die Ortsherren selbst, ohne der Rechtswissenschaft sich eigends gewidmet zu haben, bei einiger angewandten Aufmerksamkeit verwalten können, und welche der eigentliche Ertrag liefernde Theil der Gerechtigkeits-Pflege sind). b) Die obrigkeitliche Rechtspolizei, als Bestättigung oder Verfassung der Contracte und letzten Willensverordnungen der Grundangehörigen, nach Maaß der Gesetze, Fertigung der darüber sprechenden Urkunden, oder Bekräftigung derselben, Bestellung der Vormünder, und Aufsicht auf die Pflegschaften u. dergl. c) Das Pfandungsrecht auf ihre

15) So wie sich von selbst versteht, daß das Steuerrecht, nämlich die Befugniß, Abgaben aufzulegen, oder bestehende zu erhöhen, sammt der Staatsdienstpflicht, oder dem Recht zu den Landesfrohnden aller Art nur Uns angehört: so kann auch der Bezug der Schatzung und Steuer von den Grundangehörigen allein Uns zukommen, so wie Wir für die darauf radicirte Staatsbedürfnisse der Regierung in Civil- und Militär-Hinsicht allein zu sorgen haben, wo hingegen da, wo Vasallen solche von Uns zu Lehen tragen, oder sonst als mittelbare Gutsbesitzer dieselbe inne haben, Wir Uns verpflichtet erkennen, eine nach Untersuchung aller einlaufenden Umstände von Uns näher zu ermessende verhältnißmäßige Vergütung ihnen zukommen zu lassen *). Auch

---

Gefälle in ihrer Grundherrschaft zu deren Beitreibung für so lang, als nicht die Schuldigkeit selbst durch einen vom Schuldner erlangten Einhaltsbefehl ihres ordentlichen Richters streitig geworden ist, und sie sich dessen nicht durch Unmaaße im Gebrauch unwürdig machen (auf welchen Fall sonst einem solchen Excedenten für seine Lebenszeit dieses Recht einzustellen und ihn zur Anklage der nicht eingehenden Gefälle gegen die Unterthanen, vor deren Bezirksrichter anzuweisen, Uns stets offen bleibt).« Die sub d gemachte Bestimmung der Ortspolizei trifft mit dem Ausschreiben zu, nur daß darinnen statt Beamte und Amtsbezirke, steht: Oberbeamte und Oberamtsbezirke, vor den Worten »Chaussée und Flußbau« steht nach allgemeinen Sicherheitsanstalten: ferner heißt es, statt daß hier gesagt wird »daß die großherzoglichen Beamte den Beamten der Grundherren Nachricht geben sollen, im Ausschreiben, daß die Grundherren selbst in die nöthig findende Kenntniß gesetzt werden sollen. Endlich fehlt der ganze Schluß in d, von den Worten an: dagegen mit Einschluß. Die Vorschrift sub e steht wörtlich im Ausschreiben, dagegen fehlt die ganze folgende Schlußperiode.

*) Im Ausschreiben fehlt der ganze wichtige Zusatz von der Vergütung, von den Worten an: wo hingegen da.

16) Die hohen Herrlichkeiten oder die regalia majora können nur Uns angehören, wohin Wir die Bergkonzessions-Einkünfte von eigentlichen Bergwerken nach der Bestimmung, die Unser siebentes Organisations-Edikt vom Jahr 1803, Art. 27. darüber giebt, und unbeschadet des Privateigenthums der Besitzer der schon eröffneten Bergwerke, das Besalzungsrecht, vorbehältlich einer von Uns zu ermessenden Vergütung an jene, die ein berechtigtes Salzmonopol als mittelbare Gutsbesitzer hatten, das Salpeterrecht, Münzrecht, das Recht über herrenloses Gut, Bastarderbe und Bastardfall, die Lach-Erbengelder, den Konfiskations-Ertrag, die Goldwasche (mit gleichem Vorbehalt wie bei dem Besalzungsrecht), die Taxen der Privilegienverleihung, die Nutzungen der oberherrlichen Gerichtsbarkeit und den Stempelertrag rechnen; wohingegen *)

17) die niedere Herrlichkeiten oder regalia minora, so weit sie ihrer Natur nach billig in diese Klasse gehören, allein Unsern Grundherrschaften verbleiben. Dahin rechnen Wir den Ertrag von Zwangsrechten, als Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannwein, gebanntes Saitenspiel und andere dergleichen grundherrliche Monopolien, so weit sie verfassungsmäßig hergebracht sind **); ingleichem die Rekognitionen von Gewerben, (so fern sie nicht die Stelle der Gewerbsschatzung vertreten), die seither üblich gewesene Nutzungen des Alleinhandels oder der aus-

*) Dieser § lautete im Ausschreiben: »die hohen Herrlichkeiten oder die Regalia majora können nur Uns angehören, wohin Wir die Bergkonzessions-Einkünfte, das Besalzungsrecht, Salpeterrecht, Münzrecht, Bastarderbe, Konfiskations-Ertrag, Goldwasche, die Taxen der Privilegienverleihung, die Nutzungen der oberherrlichen Gerichtsbarkeit und den Stempelertrag rechnen.«

**) Der nachfolgende Satz bis zu den Worten: »ferner die Gutspflichten« fehlt im Ausschreiben.

schließlichen Gewerbstreibungen, z. B. Alleinhandel mit Eisen, Kupfer, Kaminfegereipacht ꝛc. (jedoch diese Nutzungen unter der Bedingung: sich deren Abkauf gegen den Durchschnittsertrag zu jeder Zeit gefallen zu lassen); ferner die Gutspflichten, als Herrenfrohnden, Todfall, Entlassungsgebühren, Bürgergelder, Judenschutzgelder, vorbehältlich jedoch, daß, wo die Juden nicht ausser dem Schutzgeld eine besondere Kopf- und Gewerbsteuer schon geben, sie dazu in Gleichheit mit christlichen Gewerbsleuten künftig angezogen werden, und darnach verhältnißmäßig alsdann die Schutzgelder der Ortsherren einen, nach Befinden geminderten Tarif erhalten sollen) Beeten, Gülten, Zinsen, und alle Eigenthums-Einkünfte. Anbelangend aber *)

18) Jene Rechte, welche ihrer Natur nach zweideutig sind, und zu einer wie der andern Gattung der Herrlichkeiten gerechnet werden können; so wollen Wir

a) das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsatz oder nur die Kirchenlehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen letztere belassen, jedoch gebunden an hierlands approbirte Landeskinder, und bei Katholischen (wo die Präsentationsurkunde nicht an Unsere Stellen, sondern an den Bischoff ergehet), gebunden an Unser derselben beizufügendes Gutheisen ihrer Nomination, und hiernach richtet sich dann nicht blos das Recht, Pfarrer, sondern auch Schullehrer zu ernennen, wogegen dieses Ernennungsrecht keineswegs ein Recht zur Entlassung oder Suspension mit sich bringt, als welches niemanden, als der geistlichen Ober-

*) Die Parenthese lautet im Ausschreiben: (da, wo die Juden eine besondere Konkurrenz zur Schatzung haben, und jene Schutzgelder also nur Rekognitionen ihrer Annahme zum Ortsrecht sind).

behörde in verfassungsmäßigen Wegen zukommt *). — b) Das Zehendrecht, wo sie es haben, bleibt ihnen, und zwar mit der Ausdehnung: daß da, wo der ordentliche Zehendherr, er möge ein Einheimischer oder Fremder seyn, besitzlich oder rechtlich die Befugniß zum Neubruchzehenden hergebracht hat, sie ihm auch künftig bleiben solle; wo hingegen ihren Orten das Neubruchsrecht nach dem Regalitätsprinzip oder bisheriger Uebung Uns zukommen würde, da solle es in den diesseitigen Souverainetätslanden künftig als grundherrlich angesehen werden, und also den Grundherren zukommen, jedoch mit der Einschränkung, daß *a*), wo inländische Pfarreien Decimatores ordinarii minores gewesen, denenselben auch in den Neubruchsdistrikten der kleine Zehende künftig zufalle, und daß *b*) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dahingegen aber vorher gebaute Distrikte in Unbau versetzt werden, und also jene nur als Surrogate dieser letztern betrachtet werden können, kein Neubruchzehende eintrete, sondern die ordentlichen Zehendherren den Zehenden zu beziehen haben, als welche beede Einschränkungen überhaupt in Unserm Großherzogthum künftig als gesetzlich für all und jedes Neubruchzehendrecht, es möge Uns oder andern zustehen, angesehen werden soll **).

---

*) Die Bestimmung sub a hat Zusätze erhalten. Im Ausschreiben heißt es: »das Patronatrecht da, wo — — — — — in ihrem eignen Gebiet hergebracht haben, ihnen gebunden an hier Landes approbirte Landeskinder und an Unser Gutheißen ihrer Nomination solches belassen, ausser denselbigen können Wir es keinem gestatten; und hiernach richtet sich dann nicht blos das Recht, Pfarrer, sondern auch Schullehrer zu ernennen.«

**) Im Ausschreiben heißt es: Das Zehndrecht, wo sie es haben, bleibt ihnen, und zwar mit der Ausdehnung, daß innerhalb einer zehndbaren Gemarkung auch kein Neubruchzehnden statt finden, sondern das künftige Neugereuth dem ordentlichen Zehendherrn, dem auch der Nachtheil von neu entstehendem Unbau

c) Den Zoll (d. i. die Abgaben vom Transit zu Wasser und zu Land), wo ihn ein früher schon landsässig gewesener Ritter hergebracht hat, belassen Wir ihm als ein Privateigenthum, jedoch auf Einlösung durch Darlegung des Werths oder durch Kompensation des Ertrags, die Wir Uns auf ewige Zeiten unverjährbar vorbehalten, den Reichsrittern aber, deren Orte erst jetzt mediatisirt worden, können Wir solchen, da er als Anhang der nun verlornen Reichshoheit anzusehen ist, nicht belassen, ausser wo sie erweisen können, daß sie ihn nicht aus Reichshänden, sondern aus Handen solcher benachbarter Reichsstände, die niemals in ihrem Ort die Hoheit hatten, oder ansprachen, empfangen haben, und wo er mithin in keinerlei Hinsicht als Anhang ihrer Reichsterritorial-Gewalt angesehen werden könnte, in welchem Fall er hinwiederum gleicher Einlöslichkeit unterworfen bleibt *). d) Das Abzugsrecht belassen Wir ihnen, wie allen Unsern Landsassen, die es haben, jedoch so, daß es von keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme, so wie auch aus besondern bewegenden Ursachen und landesherrlicher Gnade als Ausnahme von der Regel das Ohmgeld, in so weit sie sich in dem Besitz des rechtmäßigen Bezugs desselben befinden. Hingegen bleibt e) der Accis oder Pfundzoll Uns ausschließlich **). f) Die Jagd

---

zufällt, angehören solle, und Wir Neugereuthszehnden nur für jenen Anbau eines Landes, wo eine neue Orts- oder Hof-Anlage aus unzehndbarem Feld gemacht wird, Unserer Oberhoheit anhängig erklären.

*) In diesem Abschnitte sind blos die Worte: »die Wir Uns auf ewige Zeiten unverjährbar vorbehalten« hinzugesetzt worden.

**) Dieser Abschnitt ist im Ausschreiben auf folgende Art abgefaßt: »Das Abzugsrecht belassen Wir ihnen, wie allen Unsern Landsaßen, die es haben, nämlich so, daß es von keinem Zug

belassen Wir ihnen in und ausser ihren Grundherrschaften, wo sie dermalen im rechtmäßigen Besitz derselben sind, doch vorbehältlich mit Einzelnen, die in Unsern Ortsherrlichkeiten Jagd haben, oder in deren Gemarkungen Wir solche haben, nach beedseitig billigen Grundsätzen eine Auslösung zu regu: liren *). g) Die Beförsterung ihrer Waldungen, mit: hin der Gebrauch eigener Waldaxt, untergeordnet unter die landesherrliche Oberforstbehörde, mögen sie da haben, wo sie dafür einen eigenen forstgerechten Diener zu deren Besor: gung aus der Zahl der desfalls approbirten Landeskinder Unsern Oberbehörden zur Bestättigung vorzustellen der Ko: sten werth finden, so wie sie auch aus ihrem Gebiet die Waldrügstrafen beziehen, obgleich solche von der landesherr: lichen Oberforstbehörde angesetzt werden **). h) Die Fi: scherei bleibt ihnen in der Maaße, wie sie solche vorher

---

innerhalb Landes und von keinem, der in ein Land geht, das gar keinen Abzug duldet, in Ausübung kommen; hingegen e) das Judenschutzgeld, da wo es zugleich die Stelle der Ordinari-Steuer vertritt, weil keine besondere Schatzung von den Juden daneben gegeben wird, ingleichem das Ohmgeld und den Ac: cis oder Pfundzoll wollen Wir als Gefälle, die theils die oberhoheitliche, theils die vogteiliche Obrigkeit berühren, zur Hälfte mit ihnen theilen.

*) Im Ausschreiben heißt es: Die Jagd wollen Wir ihnen in ihrem grundherrlichen Gebiete nicht nur, wo sie solche haben, belassen, versteht sich, gebunden an Unsere jeweilige Jagdord: nungen, und unbeschadet des persönlichen Rechts des Regenten, wenn er in ihre Gegenden kommt, solcher mit den Seinigen zu seiner Erlustigung sich zu bedienen; sondern wo auch Wir in ih: ren Orten solche haben, gedenken Wir sie ihnen als Angehörde ihrer Grundherrschaft zu überlassen, wogegen Wir auch keine rit: terliche Jagd auf Unsern grundherrlichen Gebieten ferner zulassen wollen.

**) Der Zusatz: so wie sie auch u. s. w. steht nicht im Aus: schreiben.

genossen, ordnungsmäßig zu gebrauchen. i) Alle Polizeigefälle, als: Konzessions-, Dispensations-Taxen und Strafen, theilen sich nach der Berechtigung der Polizeigewalt, und fallen Uns oder ihnen zu, je nachdem Wir oder sie, obiger ausgesprochenen Regel zufolge, die Verwilligung zu ertheilen, und die Uebertretung zu rügen haben, mit der einzigen Einschränkung, daß wo eine Strafe wegen Unterschleif bei Gefällen angesetzt wird, sie ohne Rücksicht auf die Stelle, welche die Strafe angesetzt, Uns oder ihnen allein oder jedem halbtheilig gehört, je nachdem das Gefäll, wogegen der Unterschleif getrieben wird, zu beziehen ist *).

19) In gemeinschaftlichen Dörfern, wo Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Gerichtsunterthanen sich befinden, tritt als Regel zwar gleiche Befugniß des Grundherrn über die ihm angehörige Unterthanen ein, hingegen die Polizei und Gerichtsbarkeit über alles gemeinschaftliche Eigenthum, als Allmenden, Straßen, Bäche u. s. w. so wie die Lokal-Sicherheitspolizei über Personen und Güter, mithin auch die Feuerpolizei, hat Unser Beamter allein zu verwalten, doch so, daß von allen Resultaten der grundherrliche Beamte benachrichtigt, auch von den deßfallsigen Polizeigefällen der Antheil, welchen in der vorigen Verhältniß die Grundherrschaft daran hatte, ihr ferner verbleibe und ausgeliefert werde.

20) Die ritterschaftlichen einzelnen Höfe und Güter, die einen eigens abgesteinten Bann haben, werden den grundherrlichen Ortschaften gleich behandelt, in solang der Grundherr alleiniger Besitzer derselben bleibt; dieser Vorzug hört aber auf, wenn der Hof an Ansiedler überlassen, oder theilweise verkauft wird, in welchem Fall die getheilten Grundstücke, so wie überhaupt alle einzelnen ritterschaftlichen Be-

*) Die Abschnitte h und i sind wörtlich nach dem Ausschreiben.

sitzungen, die keine eigene abgesteinte Bänne haben, zu jenen Bännen, in denen sie liegen, gehörig, und in Hinsicht auf Gerichtsbarkeit, Polizeiaufsicht und Markloſung da, wo diese hergebracht ist, künftig dem Markungsrecht unterworfen sind.

21) Als Ehrenrechte der Grundherren bestimmen und bestätigen Wir hiermit a) das Recht, daß sich der Grundherr, und wo deren mehrere sind, der durch Primogenitur, Majorat oder Seniorat bestimmte Vertreter der grundherrlichen Rechte (indem auch da, wo der Grundherrlichkeitsgenuß unter mehrern sich vererbt, das Herrschaftsrecht und die Pflicht, Uns darüber Rede und Antwort zu geben durchaus in einer Hand liegen muß, an die Wir Uns deßfalls halten können) die Grundhuldigung durch feierliche Vergelübdung von allen Grundangehörigen nach einer anpassenden, von Unserer obersten Staatsbehörde genehmigten Formel ablegen lasse. b) Das Recht, daß seiner und seiner Familie in einer von Uns vorzuschreibenden Formel, nach dem Gebet für den Landesherrn und dessen Familie, im Kirchengebet gedacht werde. c) Das Recht, daß nach dem Ableben des Grundherrn, keineswegs aber nach dem Tod anderer Familienglieder, ein achttägiges Trauergeläut, und eine vierwöchentliche Einstellung des Saitenspiels in seinem Grundgebiet, auf Verlangen des Grundherrlichkeits-Nachfolgers, eintrete *).

22) Gleichwie übrigens ihre Grundherrlichkeit sich auf nichts künftig ausdehnen kann, worauf sie nicht durch die neue Konstitution bezogen wird, so kann sie auch nie ihre Grundangehörigen irgend einer Unterthänenpflicht entheben, wovon sie nicht ausdrücklich befreit sind **), und ist in allen

---

*) Die §§. 19. 20. 21. befinden sich nicht im Ausschreiben.

**) Das folgende ist ein Zusatz, den man im Ausschreiben nicht findet.

Berechtigungen, die eine Gewaltsausübung auf andere Staatsbürger betreffen, im Zweifel die Vermuthung eben so für Uns beziehen, als in allem, was Gegenstand des Privateigenthums seyn kann, für die Grundherren. Was weiter

IV.

Die Lehenschaft betrifft, so muß:

23) ihr voriger Lehensverband gegen Uns nicht nur fortdauern, sondern auch alle vorige fremde Lehnbarkeit auf Grundherrschaften in Unsern Staaten, sie möge von Kaiser und Reich oder von andern Souverains hergerührt haben, sollen sie künftig blos von Uns tragen, und deßfalls nach Unsern bestehenden und ferner ergehenden Lehensgesetzen sich richten, und den aufgestellten Lehensbehörden geziemende Unterwerfung leisten *).

Um endlich

V.

Den Vollzug dieser Konstitution zu sichern, bestimmen Wir

24) Daß die Veränderungen in Bezug auf Steuer- und Gefällsachen von Georgii d. J. an, jene in Jurisdiktions- und Polizei- auch andern Sachen aber, mit dem ersten Tag des ersten Monats, nachdem dieses im Regierungsblatt wird verkündet worden seyn, in Ausübung kommen soll, wohingegen auch von jenen Terminen an, die hier oder da

*) Dieser Abschnitt lautet im Ausschreiben: »Was endlich, die Lehnschaft betrifft; so muß ihr voriger Lehnsverband gegen Uns nicht nur fortdauern, sondern auch alle fremde Lehnsbarkeit auf Grundherrschaften in Unsern Staaten haben Sie blos von Uns zu tragen.«

demnächst zu schöpfende Vergütungen laufen sollen, zu welchem Ende.

25) Wir Unsere oberste Staatsbehörde beauftragen, alles dasjenige anzuordnen und zu verfügen, was zu Aktivirung dieser Konstitution, sofort Liquidirung und gutächtlicher Bestimmung der von Uns zu ermessenden Vergütungen nöthig seyn wird, und dieses zwar also: daß solche Liquidirung im Lauf des jetzigen Rechnungsjahrs vollendet, mithin am Schluß desselben darauf unfehlbar abgerechnet werden möge.

Nach diesem Unserm in Kraft ewigen Grundgesetzes Unserer Staatsverfassung ausgesprochenen Willen, versprechen Wir nunmehro für Uns und alle Unsere Nachkommen an der Regierung, allen Rittern und Grundherren Unsers Staats Sicherheit und Schutz für die ihnen darnach zugesprochenen Rechte, so wie Wir Uns auch der hiernach abgemessenen ungetheilten Unterwürfigkeit von ihnen sicher gewärtigen, und befehlen Wir allen Unsern Ministern, Präsidenten auch hohen und niedern Räthen und Beamten, die jetzt sind oder künftig seyn werden, sich darnach genau zu achten, und darwider nicht zu handeln, so wie Wir Unsern Gerichten, insbesondere auf das Gewissen geben, in ihren Rechtserkenntnissen davon, es geschehe denn mit beider Theile Willen, nicht zu weichen, sondern denselben sowohl wider Uns als für Uns buchstäblich und genau nachzugehen *).

Dessen zur Festhaltung und Urkund haben Wir zwei Exemplarien eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Staatsinsiegel versehen lassen, davon eines Unserm Oberhofgericht zu insinuiren, das andere bei Unserm Archiv niederzulegen ist, sodann weiter verordnet, daß jeder grundherrli-

*) Der ganze V. Abschnitt, sammt dem Schlusse, steht nicht im Ausschreiben.

chen Familie ein öffentlich beglaubter Abdruck davon in Kraft authentischen Privilegs zugestellt, und solches durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werde.

Verordnet und gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 22ten July 1807.

Carl Friedrich
(L. S.)

Vdt. Freiherr von Gayling.

Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl.
W. Reinhard.

20.

Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Durch die Rheinische Bundesakte und die mit benachbarten Souverains abgeschlossenen besondern Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitzungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere adeliche Gerichtsherren waren bereits zuvor in Unsern Landen befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hintersassen erfordern eine gesetzliche Bestimmung, und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft

der Uns zustehenden Souverainität, auf gleichförmige Weise folgendergestalt zu ertheilen und festzusetzen:

I.) In Ansehung des persönlichen Verhältnisses.

§. 1. Im Allgemeinen genießen die adelichen Gerichtsherren die persönlichen Prärogativen des Adels Unsers Großherzogthums. Alle und jede Adelskorporationen und davon herrührende Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen hören auf, und jede neue Korporation oder Verbindung mit einer auswärtigen ritterschaftlichen Körperschaft wird untersagt.

§. 2. Die adelichen Gerichtsherren haben, auf Erfordern, Uns persönlich zu huldigen, einsweilen aber den Huldigungseid, nach beigefügter Formel, schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, binnen Vier Wochen, an Unser Staatsministerium einzusenden.

§. 3. Ihre bestehenden, oder noch zu errichtenden Familienverträge und Statuten, Fideikommisse und Successionsordnungen unterliegen Unserer Bestätigung, und sind zu dem Ende, binnen Drei Monaten, an Unser Staatsministerium, in beglaubigter Form, so gewiß einzusenden, als, im Unterbleibungsfall, denenselben keine Rechtsgültigkeit beigelegt werden soll.

§. 4. Von Unsern Landeskollegien, mit Ausnahme der höchsten Landesadministrativ- und Justizstellen, welche ihre Beschlüsse in Unserm Namen erlassen, soll ihnen das Prädikat »Herr« in den Ausfertigungen gegeben werden; in den Schriften an Uns, Unser Staatsministerium und Unsere übrige höhere Stellen haben sich die Patrimonialgerichtsherren nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 5. In der Wahl eines Wohnorts innerhalb des rheinischen Bundesstaats und der alliirten Staaten, wollen Wir dieselben, so lange andere Souverains ein gleiches beobachten, nicht beschränken; jedoch haben diejenigen unter

ihnen, welche ihren Wohnort nicht in Unsern Staaten aufschlagen wollen, Unserm Staatsministerio, innerhalb Jahresfrist, die Anzeige davon zu machen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie ihre Einkünfte abzugsfrei beziehen können, im Fall einer gänzlichen, mit Veräußerung ihrer Güter verbundenen, Auswanderung aber, sind sie, in sofern durch Freizügigkeitsverträge ein anderes nicht festgesetzt ist, Unsern über Vermögens-Exportation erlassenen Gesetzen unterworfen, welches auch von dem Fall der Veräußerung einzelner Güter zu verstehen ist, wenn der Eigenthümer sich auswärts domiciliret hat.

§. 6. Die adelichen gerichtsherrlichen Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und ihnen bereits bekannt gemachten, Verordnung, ohne sich vorher zu Unserm Militairdienst angeboten zu haben und davon dispensirt zu seyn, auswärtige Kriegsdienste nicht annehmen.

§. 7. Wenn gleich die Hintersassen der Patrimonial-Gerichtsherren blos Uns, als ihrem Souverain, zu huldigen haben, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß dieselbe den Gerichtsherren Handgelöbniß an Eidesstatt dahin ablegen mögen, daß sie dieselben als ihre Gutsherrschaft respektiren und ihnen, als solcher, den schuldigen Gehorsam, insofern es den, Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider lauft, leisten wollen, und werden zugleich die Formel, unter welcher, und die Art und Weise, wie diese Verpflichtung geschehen möge, annoch durch eine besondere Vorschrift des näheren bestimmen.

§. 8. Auf gleiche Weise bewilligen Wir, daß die Gerichtsherrschaft in dem Kirchengebet mit eingeschlossen wird, und in solchem, nach Uns und Unserer Familie, ihrer Erwähnung geschehen möge, weshalb die desfalls bereits vorgeschriebene Kirchengebets-Formel bis auf weitere Verordnung beizubehalten ist. Auch gestatten Wir, daß, nach Ab-

sterben des adelichen Gerichtsherrn selbst und dessen Gemahlin, ein Trauergeläut fernerhin, und bis auf anderweite Verordnung, statt finden, und in jedem Fall Vier Wochen lang andauern möge.

§. 9. Die Gerichtsherren genießen für ihre Person und Familie in allen peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten. Derselbe Gerichtsstand kommt, wenn die Gerichtsherren ausserhalb ihres Gerichtsbezirks wohnen, auch ihren Hausdienern zu.

In Polizeisachen sind Erstere, so lange sie innerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnen, Unserer einschlagenden Provinzialregierung unmittelbar untergeordnet, wenn sie aber außerhalb desselben wohnen, so treten, statt jener, die Lokal-Polizeibehörden ein.

II.) In Ansehung der Gesetzgebungsgewalt.

§. 10. Das Recht der Gesetzgebung in den Patrimonial-Gerichtsbezirken steht Uns, als Souverain, in seinem ganzen Umfange zu. Die dermal bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer, von Uns verordneten, Abänderung, verbindende Kraft behalten.

§. 11. Es steht den Gerichtsherren nicht zu, Privilegien zu ertheilen, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu bewilligen.

§. 12. Oertliche Polizei-Anordnungen, welche entweder auf Vollstreckung der von Uns erlassenen Polizeigesetze Bezug haben, oder zu Handhabung einer guten Ortspolizei nöthig seyn sollten, wollen Wir ihnen da, wo die niedere Polizei ihnen bleibt, zu treffen gestatten, so jedoch, daß dieselben weder mit Unsern Gesetzen im Widerspruch stehen, noch von ihnen abweichen dürfen, und vielmehr blos eine detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und spezieller

Gesetze auf die individuellen Verhältnisse des Gerichts oder Orts enthalten müssen. Die Patrimonial-Gerichtsherren sind übrigens Uns für dieselben verantwortlich, es bleibt der Rekurs an Unsere Landesbehörden vorbehalten, und die auf die Uebertretung gesetzten Strafen müssen denen Landesgesetzzen, auf welche sie sich gründen, und der, den Gerichtsherren überhaupt nachgelassen werdenden, Strafgewalt gemäß seyn. Sollten örtliche Verhältnisse in dem adelichen Gerichtsbezirk ein besonderes neues, noch nicht bestehendes, Gesetz nöthig machen, so haben sie Unserer Provinzialregierung die Anzeige davon zu machen und Vorschläge zu thun.

§. 13. Die Publikation der Gesetze wird übrigens in den Patrimonial-Gerichtsbezirken künftig auf die in Unsern Staaten überhaupt herkommliche und bestimmt werdende Weise geschehen.

III.) In Ansehung der Justizgewalt.

§. 14. Da, wo die adelichen Gerichtsherren bisher im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren, verbleibt denenselben die bürgerliche, sowohl strittige als willkührliche, Gerichtsbarkeit, jedoch mit der, unten (§. 21.) näher bestimmt werdenden, Einschränkung, in Ansehung der in ihren Gerichtsbezirken befindlichen schriftsässigen Personen und Güter. Zugleich räumen Wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugniß, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hintersassen beizutreiben, und diese zu Leistung der ihnen schuldigen Diensten, in soweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von Unsern Landesbehörden erfolgt, ein. Dahingegen kann denen adelichen Gerichtsherren eine Jurisdiktion in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentios sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deshalb einzig und allein bei Unsern Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Da auch Unsern Aemtern die sonst sogenannte geistliche

Gerichtsbarkeit durch Unser Edikt vom 12ten Oktober 1803. zum Theil überlassen worden, so bewilligen Wir solche den adelichen Gerichtsherren ebenfalls, jedoch nur in der Maaße, wie sie den Aemtern überlassen, und mit der, in Ansehung der schriftsässigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung. Die adelichen Gerichte sind zu benennen »Großherzoglich Hessisches Patrimonialgericht des Freiherrn — des von N.«

§. 15. Da, wo ein Patrimonialgerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit dergestalt belassen, wie sie Unsern Untergerichten durch das Organisationsedikt vom 12ten Oktober 1803. angewiesen worden ist. Da, wo die Besitzungen der Gerichtsherren in einzelnen Höfen und Mühlen bestehen, können Wir denenselben durchaus keine peinliche Gerichtsbarkeit gestatten, und werden dieselbe von Unsern Beamten ausüben lassen.

Für Bestreitung der peinlichen Gerichtskosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, zu sorgen, und es sind dieselben, nach der bisherigen Verfassung, beizubringen.

§. 16. Bei Ausübung der den adelichen Gerichtsherren verbleibenden und bewilligten Gerichtsbarkeit sind solche verbunden, alle, über Verwaltung der Justiz in Unsern Staaten bestehende oder noch zu erlassende, Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unsern einschlagenden höheren Behörden kommt bei den Patrimonialgerichten die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-Hypotekenwesens ꝛc. in eben der Maaße, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu.

§. 17. Wenn der Patrimonialgerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk, oder nicht weit davon, in Unserm Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der, ihn prüfenden, Landesbehörde, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm

unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Außer diesem Fall aber ist derselbe verbunden, in dem Gerichtsbezirk selbst, oder nicht in großer Entfernung von demselben, und, in jedem Fall, innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichtssporteln, welche jedoch nach Unsern Gesetzen eingerichtet seyn müssen, verbleibet.

§. 18. Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe

1) ein Inländer seyn, wenn Wir nicht besondere Dispensation deshalb ertheilen,

2) von Unsern Behörden geprüft und für tüchtig zu einer solchen Stelle erkannt worden seyn;

3) hat der Gerichtsherr die Anzeige von dessen Ernennung Unserer einschlagenden Regierung zu machen und die Bestätigung abzuwarten, alsdenn aber

4) ihm ein förmliches Bestallungsdekret auszufertigen, und ihn den Gerichtseingesessenen vorzustellen. Der bestätigte Gerichthalter ist bei der einschlagenden Provinzialregierung, oder dem hierzu beauftragten Kommissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn steht es gleichfalls zu, sich von demselben eidlich angeloben zu lassen, daß er die ihm übertragene Justizstelle aufs gewissenhafteste verwalten wolle.

§. 19. Die Ernennung und Verpflichtung des subalternen Gerichtspersonals, als Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener ꝛc., bleibt dem adelichen Gerichtsherrn überlassen, jedoch, daß dazu, ohne Unsere Dispensation, nur Einländer angestellt werden können, und diese Uns, wenn sie nicht vorher schon gehuldigt haben, den Huldigungseid abzuschwören haben.

§. 20. Die Entsetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geschehen. Sollte derselbe aber seine Entlassung begehren, so steht es dem Gerichtsherrn zu,

sie zu bewilligen. An Unser Staatsministerium ist jedoch dieses vorzüglich einzuberichten.

§. 21. Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weisen Wir einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten an. Das nämliche gilt zugleich von allen übrigen, in adelichen Gerichtsbezirken wohnenden, nach der Verfassung Unserer Lande als schriftsässig betrachteten, Personen. Auch erklären Wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherren, so wie auch andern schriftsässigen Personen, in dem Patrimonial-Gerichtsbezirk zugehören, in so lange für schriftsässig, als sie sich im Besitz schriftsässiger Personen befinden.

Die Hausdienerschaft des Gerichtsherrn ist in so lange, als sie ihre Wohnung in dem Gerichtsbezirk hat, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben.

§. 22. Die Erkenntniß über die Befähigung der Kandidaten im jurisstischen Fache überhaupt, und die Lizenz-Ertheilungen zum Advociren, steht Uns ausschließend zu.

§. 23. Die adelichen Patrimonialgerichte sind in allen Rechtssachen Unsern Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte, und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellationszug in bürgerlichen Rechtssachen geht von den adelichen Patrimonialgerichten unmittelbar an dieselbe, und zwär in der Maaße und nach denselben Vorschriften, wie von Unsern Aemtern.

§. 24. Hiermit werden demnach die, in verschiedenen adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandene mehrere Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen aufgefordert, als jene mehrere Instanzen den Justizgang keineswegs befördert, vielmehr mit verderblichem Kostenaufwand erschweret und verzögert haben.

§. 25. Da auch in Unsern alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adeliche mit Uns bei Aus-

übung der Gerichtsbarkeit konkurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß alles, was Wir durch gegenwärtiges Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der adelichen Patrimonialgerichte bestimmen, nur allein auf die privativ adeliche Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit bei der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Uns jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser, die, ihren ganz eigenen Verhältnissen gemäßen, näheren Vorschriften besonders zu ertheilen.

IV.) In Ansehung der Polizeigewalt.

§. 26. Die Ausübung der niederen Polizei, unter Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, wollen Wir den Patrimonialgerichten in der Maaße gestatten, wie deren Administration Unsern Aemtern, nach der Landesverfassung und Unsern ergangenen Edikten, anvertrauet ist. In den, in Unsern Aemtern zerstreuet liegenden, einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unsern Beamten verwalten lassen.

Die Gerichtsherren können da, wo ihnen die niedere Polizei überlassen ist, auf die, durch Unsere Gesetze verordnete, Strafen nicht nur, sondern auch arbiträre Strafen bis zu fünfzehn Gulden, oder 14tägige Einthürmung, erkennen. Die Strafverwandlung soll ihnen also zustehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldstrafe und umgekehrt anzusetzen ist. Strafnachlässe bei Legalstrafen können sie nicht bewilligen, und müssen bei Uns gesucht werden, arbiträre Strafen aber, die sie angesetzet haben, dürfen sie, ohne Berichtserstattung an Unsere einschlagende Landesbehörde, jedoch nur bis auf die Hälfte, mildern. Anfragen sowohl als Rekurse in Polizeisachen sind an Unsere Regierungen zu richten.

§. 27. Die Sicherheitspolizei wird, in sofern sich die dahin gehörigen Maaßregeln blos auf den Gerichtsbezirk beschränken, von den Patrimonialgerichten, unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direktion aller auf das Ganze, oder größere Landestheile, Bezug habenden Maaßregeln und Anstalten, z. E. Brand-Assekurationsanstalten, Zuchthäuser und dergleichen, Unsern Landesbehörden zu.

§. 28. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Korporationen und Staatsanstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns. Im übrigen überlassen Wir die spezielle Vormundschafts-Polizei über Gemeinden und Lokalstiftungen, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Stellen, und der, nach den besonderen Verhältnissen einzelner etwa nöthig werdenden Modifikationen, den Patrimonialgerichten. Hiernach steht ihnen unter andern die Bestellung der Ortsvorgesetzten und Gerichte in der Regel zu. Bei dem ersten der Ortsvorgesetzten ist jedoch Unsere Bestätigung erforderlich, und bei den städtischen Vorständen alsdann, wenn sie, nach der bisherigen Verfassung der Bestätigung der adelichen Gerichtsherrn bedürfen.

§. 29. Rücksichtlich der Gesundheitspolizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjekten zu medizinischen und chirurgischen Stellen, die Licenzertheilungen zum Praktiziren, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medizinischen Anstalten, desgleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wundärzte, zu deren Salarirung die bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen.

Insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den

Patrimonial-Gerichtsbezirken keine Aerzte angestellt waren, diesen Unsern Physikaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arzts, einzuverleiben.

Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen besonderen Distrikts-Physicum aus eigenen Mitteln ganz oder grösstentheils besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselben Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen.

Die übrigen, auf die Gesundheitspolizei Bezug habenden, Geschäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landesstellen, die Obliegenheit der adelichen Gerichtsbeamten, der Physikatsärzte und Wundärzte.

§. 30. Die Besorgung der Grenzpolizei verbleibt den adelichen Gerichtshaltereien, wo sich deren finden, unter der Leitung Unserer Regierungen; die Berichtigungen der Landesgrenzen hingegen, können nur von Unsern Landesbehörden besorgt und die dahin gehörigen Verträge nur von Uns abgeschlossen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umstände, die adelichen Gerichtsherren hören und beiziehen lassen.

§. 31. Das zur Bevölkerungspolizei gehörige Recht, Hintersassen zu rezipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren belassen, in sofern die Rezeption Eingebohrne des Gerichtsbezirks betrifft, oder solche, die aus andern Theilen Unserer Lande in denselben überziehen. Dagegen steht die Rezeption von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial-Gerichtsbezirken alleinig Uns zu. Nach diesen Bestimmungen ist es auch bei Entlassung der Unterthanen zu halten, und, im Fall einer Rezeptions- oder Dimissionsverweigerung, der Rekurs an die höchste Staatsbehörde zu nehmen.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen wollen Wir den

Gerichtsherren überlassen, sie sind jedoch Uns dafür verantwortlich.

§. 32. Die in die Gewerbs- und Handlungs-Polizei einschlagenden Privilegien und Konzessionen, als Stadt- und Marktgerechtigkeiten, Zunftbriefe, Privilegien für Fabriken und Handlungen, Monopolien aller Art ꝛc. ꝛc. desgleichen Dispensationen vom Meisterstück, den Wanderjahren ꝛc. ꝛc. können nur von Uns ertheilet werden. Dagegen wollen Wir denen Patrimonial-Gerichtsherren die Konzessionen von bloßen Lokalgewerben im allgemeinen, und so lange nicht besondere, auf die Wohlfahrt des Staats einwürkende, Ursachen ein anderes nothwendig erfordern, belassen.

Gleichwie aber dieselben vor deren Ertheilung jedesmal die Genehmigung Unserer einschlagenden Landesbehörden einzuholen haben, also verordnen Wir zugleich, daß jede adeliche Gerichtsherrschaft binnen drei Monaten ein detaillirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichtsbezirk dermal bestehenden, Konzessionen dieser Art bei Unserer einschlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann des näheren zu bestimmen, welche davon und unter welchen etwaigen Modifikationen ihr fernerhin nachgelassen werden mögen. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Distrikten keine zweckmäßige Zunftverfassung bestehen kann, so reserviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichtsdistrikten wohnen, Unsern Zünften einzuverleiben, und werden auch demnach die Rezeption in diese Zünfte und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte ausschließend von Unsern Landesbehörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, besorgen lassen.

Wenn hingegen in größeren Patrimonial-Gerichtsbezirken geschlossene Zünfte bisher bestanden haben, so wollen Wir dieselben vor der Hand, und bis Uns eine neue Ein-

richtung nöthig scheint, bestehen, die Zunftgesetze aber einsweilen untersuchen lassen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme solcher Subjekte in diese Zünfte, welche die gesetzlichen Requisiten haben, und in Ansehung deren ihm nach dem obigen die Aufnahme zum Hintersassen zukommt.

§. 33. Das Postrecht, so wie die Leitung des Botenwesens, kommt Uns ausschließend zu.

§. 34. Wir werden die Straßenpolizei, rücksichtlich der Chaussee und andern Heerstraßen, so wie auch die Flußpolizei, durch Unsere Behörden verwalten lassen.

Die Polizeiaufsicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den adelichen Gerichtsherren unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landesbehörden.

§. 35. Unsere Forst- und Jagdordnungen und alle übrige, auf Bewirthschaftung der Waldungen, Holzverkauf ꝛc. ꝛc. Bezug habende, Gesetze sind für die adelichen Gerichtsherren verbindlich. Die Administration ihrer eigenen Waldungen, und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, wenn nicht in Unsern alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir es solchenfalls lediglich bewenden lassen, unter der Spezialaufsicht Unserer Forstbedienten gestanden, unter der Oberaufsicht Unserer einschlagenden Behörden, in sofern sie eigene Förster darauf unterhalten. Sie sollen demnach die Forstbedienten für solche zu ernennen haben, diese aber der Prüfung Unserer einschlagenden Behörde unterworfen seyn.

Die Administration der in den adelichen Gerichtsbezirken befindlichen Kommunial- und Privatwaldungen hingegen soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Forstbehörden auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, besorgt werden, und behalten Wir Uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände, für solche entweder eigene Forstbedienten anzuordnen, oder sie der Spezialaufsicht eines Unserer an

grenzenden Forstbedienten, oder auch des Forstbedienten des adelichen Gerichtsherrn, nach Unserm jedesmaligen Gutfinden, zu unterwerfen.

Die Forstgerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in seinen eigenen Waldungen durch das adeliche Gericht auszuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Strafen, wobei jedoch Unsere Forst-Strafordnung durchaus als Gesetz zu beobachten ist. In Ansehung der Kommunal- und Privatwaldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forstgerichtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet; die Aufsicht und Leitung der Forstwirthschaft steht Unsern einschlägigen Landesstellen zu.

V.) In Ansehung der Kirchengewalt.

§. 36. Alles, was Ausfluß des juris circa sacra, und bei der protestantischen Kirche des Episkopalrechts und der mit diesem in Verbindung gesetzten Oberaufsicht über Sitten und Unterricht ist, steht Uns, als Souverain, zu. Wir werden daher in dieser Rücksicht die Gerichtsbezirke und die in denselben befindlichen Pfarreien und Schulen ganz nach der, in Unsern Staaten schon bestehenden, Verfassung Unsern protestantischen und katholischen Kirchen- und Schulräthen durchaus unterordnen, die protestantischen Kirchen auch Unsern zunächst gelegenen Inspektoraten und Superintendenturen einverleiben, und da, wo eigene Inspektoren in solchen Bezirken bisher bestanden, in so weit Wir solche beibehalten werden, dieselben in Zukunft ernennen.

Bei denjenigen Pfarreien und Schuldiensten, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsherren das Patronatrecht hergebracht haben, wollen Wir ihnen dasselbe belassen, sie sind jedoch in dessen Ausübung an die gesetzlichen Normen gebunden.

Als Folge dieses Patronatrechts haben sie die Präsentationen zu diesen Pfarr- und Schuldiensten. Sie dürfen Uns

jedoch nur Inländer zur Bestätigung in Vorschlag bringen, welche von Unsern einschlagenden Landesbehörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden seyn müssen.

Die Ordination in der protestantischen Kirche und Vorstellung der Geistlichen werden Wir durch Unsere Behörden verrichten lassen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasten und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kastenmeister, sollen die Patrimonialgerichte, unter der in Unsern Landen verfassungsmäßigen Aufsicht der einschlagenden Landesbehörden, mit den Ortsgeistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches in Unsern Aemtern zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherren an folgende Beschränkungen gebunden:

a) daß sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens ergangene, oder noch zu erlassende, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c) alle dabei verfassungsmäßige Gnadensachen, wohin Wir insbesondere Besoldungszulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im allgemeinen vorbehaltenen Gegenstände werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulraths-Kollegien versehen lassen, und behalten Uns vor, über Einzelne derselben noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

VI.) In Ansehung der Militairgewalt.

§. 37. Werden Wir die, aus der Uns zustehenden Militairgewalt fließenden Rechte, namentlich das Konskrip-

tionsrecht in den adelichen Gerichtsbezirken, auf gleiche Weise wie in Unsern übrigen Landen, verwalten lassen.

VII.) In Ansehung der Staats-Finanzgewalt.

§. 38. Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche in den adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz im Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den adelichen Gerichtsherren zufallen.

Im Allgemeinen zählen Wir indessen zu ersteren in der Regel

1) Die aus dem Recht der Gesetzgebung fliessenden Dispensations- und Konzessionsgelder.

2) Die aus der Obergerichtsbarkeit fließenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3) Die aus der Oberpolizei fließenden Sporteln, Taxen, Strafen, Konzessions-, Rekognitions-Gebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niedern Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Rezeptionen und Dimissionen zu rechnen sind.

4) Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, welche in besonders dazu bestimmte Kassen fließen, als Chaussee-, Brücken-, Flußbau-Gelder ꝛc.

5) Die Nutzungen von Heerstraßen und Flüssen, als Geleitsgeld, Fahrrecht, Floßrecht ꝛc.

6) Die direkten und indirekten, ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen bisher in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Kantonskassen oder den Privatkassen der adelichen Gerichtsherren unter irgend einem Titel gezogen worden seyn, oder neu angelegt werden, als:

a) Die Grundsteuern.

b) Personalsteuern.

c) Gewerbsteuern.

d) Viehsteuern.

e) Alle Konsumtionssteuern, als Accise, Licent, Pfundzoll, Tränksteuer und dergleichen.

Für den dadurch erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

f) Abgaben auf Artikel des Luxus.

g) Land- und Wasserzölle.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

h) Stempelpapier-Taxe.

i) Kollateralgelder,

so wie die bei Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Konfiskationen und Strafen.

Die nach den Zeitumständen und den Staatsbedürfnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen seyn.

Alle bisher bestandene Steuerfreiheiten sind in Unserm gesammten Großherzogthum aufgehoben.

7) Das Salpeter-Regal.

8) Das jus fisci und als Folge desselben insbesondere alle Vermögens-Konfiskationen.

9) Das eigentliche Juden-Geleit.

Der Juden-Leibzoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, so wie in Unsern übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10) Die Noval-Zehnten von künftigen Anrottungen, in so weit Wir sie nicht den Gerichtsherren besonders concediren werden.

11) Landes- und Militär-Frohnden.

Alle vorstehende landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tag der Besitzergreifung an, wohingegen in den adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften, von dem Tag der Publikation dieser Unserer Erklärung an, ihre Anwendung finden müssen.

§. 39. Denen adelichen Gerichtsherren verbleiben neben den, denselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier-, Wein- und Branntewein-Verlagen, und den, jedoch so viel die letztgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gehörigen, Accisen und Trankſteuern, davon fallenden Einkünften:

1) Die bisher bezogenen Zehnten und die Noval-Zehnten, in deren Besitz sie sich dermalen befinden.

2) Die bisher bezogenen grundherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, als Zinsen und Gülten.

3) Die aus der Leibeigenschaft fließenden Abgaben, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungsrecht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissions-Gebühren ꝛc.

4) Ihre ehemaligen Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilligung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Berg-Zehntens.

5) Der Ertrag der Forstgerichtsbarkeit, so weit ihnen diese oben überlassen worden.

6) Die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden.

7) Die Konzessionsgelder in den Fällen, in welchen sie nach den obigen Normen Konzessionen zu ertheilen haben.

8) Die Rezeptionsgebühren, in so weit ihnen die Rezeptionen zustehen, und die Einzugsgelder, so weit sie her-

kommlich sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, erstere annoch näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Ort für die Hintersassen allzu drückend seyn sollten, nach Befund der Umstände, zu ermäßigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne Unsere Bewilligung nie erhöhet werden können.

9) Die Taxen und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobei sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden, Taxordnungen zu richten haben.

10) Die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugniß, angesetzt werdenden Strafen.

11) Die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brükkengelder von Vicinal-Wegen gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, in sofern jene nicht in die Kathegorie der Zölle gehören.

12) Die Abzugs- und Nachsteuergelder, unter der Beschränkung, daß diese bei Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabei die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Freizügigkeits-Verträge zu beobachten sind.

13) Die ihnen bisher zugestandenen Gutsfrohnden und die dafür entrichtet werdenden Reluitionsgelder.

Es bleibt den Gerichtsherren unbenommen, zu Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Oekonomieverwalter nach Gutfinden anzustellen.

§. 40. Sollten in einem oder andern Patrimonialgericht Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören, und in die Kathegorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen, daß, wenn etwa neben den obenerwähnten Konsumtions-

steuern noch andere Abgaben vom Getränk und sonsten, namentlich das Ohmgeld, herkommlich gewesen seyn sollten, Wir solche einzuziehen um deswillen Uns gemüssiget sehen müssen, weil sonsten es der, nach den Umständen und den Staatsbedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege stehen könnte. — Wir werden aber deshalb den adelichen Gerichtsherren, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf Unsere Kassen anzuweisenden, Vergütungs-Quanti angedeihen lassen.

Die Juden-Rezeptions-, Ein- und Ueberzugs-Gelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme den Patrimonial-Gerichtsherren ganz vergütet, die Judenschutzgelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maaße getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, jährlich an die Patrimonial-Gerichtsherren abgegeben werden.

§. 41. Dieweil auch an mehreren adelichen Gerichtsorten Unserer alten Lande die Hintersassen Uns leibeigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fließenden Abgaben derselben Uns zufallen müssen. — Auch ist deren Beibring- und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen und Unsern Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenden Obsignationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden.

§. 42. Im übrigen bewilligen Wir den adelichen Gerichtsherren und ihren Familien die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibi-

lien, jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife, erlassen werdenden Verordnungen zu befolgen.

Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chausseegeldes innerhalb ihres Gerichtsbezirks befreit seyn.

VIII.) In Ansehung des Lehen-Verbands.

§. 43. In Rücksicht der Passiv-Lehen der adelichen Gerichtsherren, welche bisher nicht von Uns zu Lehen gingen, haben Wir allschon in einem eigenen Edikt vom 4. Februar dieses Jahrs zum Theil Verordnung ertheilt, und werden deshalb das weitere nach den Umständen verfügen.

Die Aktiv-Lehen derselben, wenn sie dergleichen besitzen sollten, verbleiben ihnen ferner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben sich die Patrimonial-Gerichtsherren und Hintersassen, Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen gebührend zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 1. Dezember 1807.

(L. S.)

Ludewig.

Freiherr von Lehmann,
Staatsminister.

Beilage.

Huldigungs-Eid der Patrimonial-Gerichtsherren.

Ihr sollet geloben und zu Gott schwören und eine wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß Ihr Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Ludewig, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen, und Seinen Nachfolgern in der Regierung, getreu und gehorsam seyn, Seiner Königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich alles vorstehende wohl verstanden habe, und stets, fest und unverbrüchlich in allen Stücken halten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

21.

Beantwortung der drei Fragen in dieses Journals 13ten Hefte S. 150.

I.

„Ist die Bundesakte ein Grundgesetz des Rheinischen „Bundes, auch rücksichtlich der Souveraine gegen „die ihnen unterworfenen vormaligen Reichsfürsten „und Grafen?"

Allerdings! — Bei dem ersten Anblicke muß es freilich sehr sonderbar scheinen, daß ein, unter zwei kontrahirenden Theilen, zum offenbaren Nachtheile, dritter abgeschlossener Vertrag auch für eben diese Dritten, die doch von der Er-

richtung des Vertrags gar nichts wußten, also auch nicht mit paciſciren, nicht widerſprechen, und nicht einwilligen konnten, dennoch rechtliche, noch darzu ſchädliche Folgen haben, ja ſogar Grundgeſetz (oder vielleicht richtiger Grundvertrag) ſeyn oder werden könne.

Bei näherer Betrachtung verſchwindet aber dieſe ſcheinbare Sonderbarkeit gänzlich.

Der Pariſer Vertrag vom 12ten Juli 1806 war, ohne allen Zweifel, gleich urſprünglich in jeder Beziehung, ſowohl im Allgemeinen, als im beſondern, ein Grundgeſetz, oder vielmehr Grundvertrag für die durch denſelben entſtandenen Souverains; keineswegs aber für die durch denſelben politiſch-getödteten, oder vielmehr dem allgemeinen Wohl der innern und äußern Ruhe und Sicherheit des geſammten deutſchen Vaterlandes aufgeopferten, vormaligen Reichsſtände.

Für dieſe wurde er es erſt nachher, nachdem von Seiten des Kaiſers Napoleon die Uebergabe der mediatiſirten Länder an die neuen Souverains, unter den in der Bundesakte enthaltenen Bedingungen, erfolgt war, und die Staatsopfer unter eben dieſen, von Napoleon bei der Uebergabe nicht nur ausdrücklich wiederholten, ſondern auch garantirten, und von den neuen Souverains ſelbſt feierlichſt anerkannten und zugeſicherten Bedingungen ſich gutwillig unterworfen hatten.

Eine Wiederholung dieſer Bedingungen möchte, zur nöthigen Rückerinnerung an dieſelben, hier wohl nicht am unrechten Orte ſtehen. Sie ſind in allen Uebergabs-Protokollen völlig gleichlautend, und folgenden Inhalts:

1) Der Souverain macht ſich verbindlich, die Gläubiger und Penſionärs, welche in dem ſeiner Souverainität neuerlich unterworfenen Lande, Kraft des Reichsſchluſſes von 1803, Rechte haben dürften, bei dieſen Rechten zu ſchützen.

2) Der Souverain wird, zur Bezahlung der dermaligen

Kreißschulden, nicht nur wegen seiner alten Besitzungen, sondern auch wegen der Territorien beitragen, welche durch gegenwärtige Akte seiner Souverainität unterworfen werden.

3) Die besondern Schulden des Landes, welches unter die Oberherrschaft eines Souverains kommt, werden zwischen diesem und dem Mediatisirten nach Verhältniß der Einkünfte vertheilt, welche der Subjicirte nach dem 27sten Art. des Bundesvertrags behalten muß (DORT CONSERVER.) und derjenigen, welche der Souverain durch gegegenwärtige Akte erwirbt. (Art. 30. des Vertrags.)

4) Die bei der öffentlichen Landesverwaltung angestellten Individuen, welche der Souverain in Diensten zu behalten nicht für gut finden wird, sollen die nämliche Pension bekommen, welche die Gesetze und Verordnungen der ältern Staaten des Souverains den Dienern gleichen Grads bewilligen.

5) Der Mediatisirte soll aller derjenigen Rechte genießen, welche ihm durch die Art. 27. 28. und 31. des Pariser Vertrags versichert sind, und der Souverain wird die Hand darüber halten, daß keine seiner Stellen in diese Rechte eingreife.

Die Bundesakte enthält also, wie die auf dieselbe ausdrücklich, und eben deswegen nur im Allgemeinen hinweisenden Uebergabs- und Besitzergreifungs-Protokolle zeigen, die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags, und in so fern ist sie selbst, rücksichtlich der Verhältnisse zwischen den Souverains und den ihnen unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, Grundgesetz — oder vielleicht richtiger Grundvertrag.

II.

„Wenn die Bundesakte als ein Grundgesetz betrachtet „wird, kann da eine Ungleichheit zum Vortheile „oder Nachtheile der Mediatisirten in einem oder „dem andern Staate Statt finden?"

Dieses Grundgesetz enthält nur ganz allgemeine Sätze,

bei deren Anwendung unter so vielen, mehr oder weniger von einem gut- oder übelgeordneten Egoismus beseelten Menschen natürlicher Weise keine vollkommene Gleichförmigkeit, ohne vorhergegangene desfallsige besondere Vereinigung, erwartet werden konnte. Man durchgehe die Rechte der Souverainität im 26sten Art. der Bundesakte, und überlege, was der Souverain nicht alles unter diese allgemeinen Rubriken bringen kann. Man durchlaufe im 27sten Art. die Rechte, welche die Mediatisirten nach wie vor behalten sollen, und bedenke, wie viel nicht hiernach diese fordern können. In dem angehängten et autres semblables glaubt der Mediatisirte alles, der Souverain nichts zu finden. Ueber vieles, das einer genauen Bestimmung bedürftig und würdig wäre, sagt die Bundesakte gar nichts; und wo sie nichts sagt, da glaubt jeder Theil, sie spreche stillschweigend für ihn, und der stärkere setzt sich einstweilen in Besitz.

Das Grundgesetz, so wie der Bund selbst, und die inneren Verhältnisse in demselben, sollten daher auch erst auf dem Bundestage und durch das zu verfassende Fundamental-Statut genauer bestimmt und weiter ausgebildet werden. Noch ist dies nicht geschehen; inzwischen aber wird schon jetzt im Vaterlande so regiert, als wäre der Bund fertig; und wenn man in den verbündeten Staaten um sich herblickt, so scheint es — zum tiefsten Schmerz des Patrioten — als wenn schon jetzt die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags vergessen wären; als wenn schon jetzt, in den ersten Lebensjahren, in dem Kindesalter des Bundes, das neue Grundgesetz, gerade so, wie ehemals ein altes deutsches Reichsgesetz, betrachtet würde. —

Im Allgemeinen soll und muß allerdings, wenn anders der Bund Festigkeit und Dauer erhalten soll, Gleichförmigkeit in allen verbündeten Staaten herrschen, und durch den, der das Ganze zusammenhält, durch den Protektor, Einheit bewürkt werden.

Alle und jede Staatsbürger in den Bundesstaaten, vorzüglich aber die Mediatisirten, müssen genau und bestimmt wissen, woran sie sind; was sie zu thun und zu leiden haben, wie weit ihre Rechte und wie weit ihre Pflichten gehen.

Im einzelnen und besondern aber wird, auch bei der möglichst genauesten Bestimmung, doch immer noch eine Verschiedenheit bleiben, und, wegen der so großen Verschiedenheit der verbündeten Staaten — nicht bloß unter einander selbst, sondern auch in ihrem eigenen Innern, sowohl in Beziehung auf die Mediatisirten, als auf die übrigen Staatsbürger in den verschiedenen Provinzen — beinahe bleiben müssen.

In einem mediatisirten kleinen, vielleicht obendrein noch zerrissenen, und unter mehrere Souverains vertheilten Lande kann nicht alles eben so geordnet und eingerichtet werden, als in einem größeren unter einem Souverain beisammen liegenden. Der Tyroler kann nicht durchgehends so behandelt werden, wie der Franke u. s. w.

Dem Gesetz der bildenden Kunst des Weltschöpfers: Viel mit Einem zu thun, und die größeste Mannigfaltigkeit an ein zwangloses Einerlei zu knüpfen, müssen auch die Sterblichen bei ihren Einrichtungen, wenn sie Schönheit und Dauer erhalten sollen, folgen, oder doch, so weit es möglich ist, sich zu nähern suchen. Einheit, durchgehende Gleichheit der Rechte aller Mediatisirten in allen verbündeten Staaten, soll und muß nach dem Buchstaben und Geiste des Grundgesetzes seyn.

Damit ist aber nicht gesagt, daß ein Souverain seinen Subjicirten, um sich ihre Liebe, ihr Vertrauen zu erwerben, aus freier Gnade mehr bewilligen könne, als er nach der Bundesakte ihnen zu lassen verbunden ist.

Warum sollte nicht eben so, wie der gute und edle Fürst Primas seiner ehrwürdigen Stadt Frankfurt mehr Rechte

gelassen oder gegeben hat, als sie nach der Bundesakte verlangen konnte, auch ein anderer Souverain, oder Er selbst, das nämliche bei seinen Mediatisirten thun können? Um aber auf beiden Seiten zu wissen, was als ein Recht gelassen werden müsse, und gefordert werden könne; was als Gnade zu geben, und als solche zu erkennen und zu verdanken sey, dazu ist eine authentische, möglichst genau bestimmte Auslegung der Bundesakte ganz unumgänglich nöthig. Ist diese einmal vorhanden, so kann nun der Souverain zum Vortheile seiner Subjicirten thun, was ihm sein Herz sagt, in so fern er nur nicht gegen die Einheit, gegen den Zweck des Bundes anstößt. Zum Nachtheile der Subjicirten kann er aber nicht das allergeringste verfügen, es sey denn, daß er sich darüber mit ihnen in Güte vereinige, und ihnen den — nach dem Zwecke des Bundes nicht zu begehrenden — größeren Schaden nach Recht und Billigkeit ersetze; — und gewiß jeder Mediatisirte wird auf diese Weise sich gerne seinem Souverain gefällig zu machen suchen, wenn dieser freundlich zu ihm sagt, daß er zu besserer Einrichtung seines Staats noch dies oder jenes Opfer gegen billige Vergütung wünsche. —

Aber bei wem kann man nun jene so höchst nöthige, so höchst wünschenswerthe authentische Interpretation der Bundesakte suchen; von wem kann man sie mit Sicherheit eines rechtlichen Bestands hoffen und erwarten? Dies führt uns nun zur dritten Frage.

III.

„Wenn zum Nachtheile der Mediatisirten Deklarationen „in dem einen Lande gegen das andere vorhanden „sind, wer entscheidet darüber?"

Vor der Hand, und so lange noch kein Bundesgericht niedergesetzt, und dessen Wirkungskreis bestimmt ist, doch wohl Niemand anders, als derjenige, der auch die Bundes-

akte authentisch erklären kann. Sollte dieses wohl ein Anderer können, als derjenige, aus dessen Händen die Souverains ihre neue Souverainität über die mediatisirten Lande unter ausdrücklichen Bedingungen empfangen haben, als Napoleon, der große Protektor des Bundes?

Die Souverains selbst, einzeln oder in der Gesammtheit, sind hier, wie wir oben gesehen haben, Parthei; können also nicht Richter in eigener Sache seyn; können nicht die von Napoleon vorgezeichneten, von ihnen aber nur eben so, wie nachher, von den Mediatisirten angenommenen und anerkannten Bedingungen des Unterwerfungsvertrags authentisch erklären. Wenn man aber auch hierüber hinausgehen wollte, so zeigen ja schon die von den Souverains gemachten, so sehr verschiedenen Anwendungen des Grundgesetzes, daß von dieser Seite keine authentische Erklärung desselben zu erwarten ist.

Durch die, zu Verhütung eines anarchischen, vertragswidrigen, eigenmächtigen Zu- und Uebergreifens, von Napoleon selbst durch seine Bevollmächtigten bewerkstelligte Uebergabe der mediatisirten Lande schien er deutlich genug, obgleich stillschweigend, zu erklären: Seht, Ihr Staatsopfer! was Ich, da es nun doch einmal, sowohl um Eurer eigenen Ruhe, als auch um meiner — gegen Euch gar nicht übel gemeinten — großen Plane und Zwecke willen, in Eurem zerrütteten Vaterlande ein anderes werden mußte, für Euch mit paciscirt habe. Unterwerft Euch unter diesen Bedingungen, und Ich werde dafür sorgen, daß sie Euch pünktlich und treulich gehalten werden. Um dieses desto kräftiger thun zu können, habe Ich selbst euch an Eure neuen Souverains übergeben, und Mir von diesen nochmals und insbesondere die getreue und genaue Erfüllung jener Bedingungen feierlich versprechen lassen. —

Wir können uns nicht enthalten, das hieher zu setzen, was ein Recensent in der Jenaischen Litteratur-Zeitung,

Nro. 283. Dec. 1807. S. 446, eben so schön, als richtig, und ganz hieher passend, sagt:

»Für die Landesherren ist der Protektor offenbar Com»paciscent in allen den Dingen, die ihnen, nach Inhalt der »Conföderations-Akte, gegen die Souveraine werden (bleiben) »sollen, und verlangt mit Recht kontractmäßige Erfüllung »in allen Punkten, die er für jene mit diesen ausge»macht hat."

»Zwar hat der Protector erklärt, er wolle sich in die »inneren Angelegenheiten nicht mischen (les affaires in»rieures de chaque etat ne nous regardent pas). Al»eine Angelegenheit hört auf, eine innere zu seyn, wenn sie »auf den Zweck des ganzen Bundes wesentlichen Einfluß zu »haben anfängt. Geht aber dieser Zweck nicht auch vorzüg»lich mit auf Ruhe und Glück im Innern? und können »Ruhe und Glück dauerhaft bestehen, ohne Gerechtigkeit und »Weisheit im Innern? Im Wesen ist folglich die Ver»fassung eines jeden Bundesstaates durch die Konföderations»akte zugleich mit konstitutirt worden, obschon nicht in der »Ausführung."

»Weise und gerecht soll es im Lande hergehen, das ist »das Wesentliche, und bloß die Form und das Wie ist »den Souverainen überlassen geblieben. Durch den Bund »selbst und durch das Protectorat ist die Garantie der Terri»torialverfassungen, diesem ihrem Wesen nach, be»reits gegeben."

Uebrigens ist auch schon anderswo in diesem Journal gesagt worden, daß eine Bitte, um eine authentische Inter»pretation der Bundesakte, keine Klage gegen den Sou»verain sey.

22.

Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils *).

An
Hochfürstlichen, Hochverehrlichen Justiz-Senat
im Thale Ehrenbreitstein
unterthänige, bestens gegründete Klage und Bittschrift
von Seiten
der Eingesessenen im freien Grunde Seel- und
Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils
wider
die Sayn-Hachenburger Steuer- und Landeskassen

Mit dahinter geschriebener Vorstellung an den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg vom Mai l. J. sub Lit. A. und dem Abdrucke des darin angezogenen Vergleichs sub Lit. B.

Hochfürstlicher,
Hochverehrlicher Justiz-Senat!

Das ganze Faktum, worüber unterschriebene Deputirten im Namen außen bemerkter Eingesessenen auftragsmäßig klagen müssen, ergiebt sich umständlich aus der sub Lit. A. hier nachfolgenden Vorstellung, welche durch zwei Deputirten im Mai l. J. Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Weilburg unterthänigst — treu, gehorsamst überreicht worden.

---

*) Der Grund Seel- und Burbach gehört zur Grafschaft Sayn, und besteht aus dem Kirchspiele Burbach und Neunkirchen. Der Grund selbst ist zwischen Sayn-Hachenburg (modo Nassau-Weilburg) und Dillenburg gemeinschaftlich; die Unterthanen sind aber getheilt.

Auch ist das diesseitige dermalige Gesuch daselbst schon hinlänglich begründet. Das Steuerwesen kann übrigens ohnmöglich überall gleich seyn, da Grund und Boden, Nahrung, Lage, und sonstige Verhältnisse verschieden —; auch den Unterthanen hier und dort leichtere oder schwerere sonstige Lasten aufgeladen sind. Der Satz aber, daß reichsgerichtliche rechtskräftige Erkenntnisse, und darauf sich gründende Vergleiche nicht weiter gültig seyen, führt viel zu weit; sonst hätten auch längst alle testamentarische Verfügungen wegfallen müssen, die sich von der alten, längst abgeschafften römischen Verfassung herschreiben; gleichwohl ist von hoher Regierung zu Hachenburg am 24. April l. J. Folgendes dekretirt worden:

»Daß nach den veränderten Umständen, und aufgehobener Reichsverfassung, auch gänzlicher Umformung »des Steuerwesens, dergleichen aus der Reichsverfassung geflossene Vergleiche, zum Nachtheil der übrigen »Steuerpflichtigen, nicht länger bestehen könnten, indem alle zu den Staatslasten nach gleichem Verhältnisse beizutragen hätten.«

Noch hat kein Steuerpflichtiger wider den freien Grund desfalls geklagt; einer solchen Klage könnte aber auch leicht das Gehörige überall entgegen gesetzt werden.

Hierauf, und auf den sub Lit. A. angezogenen, sub Lit. B. im Abdrucke hier anliegenden Vergleich, erlauben sich unterschriebene Deputirte auftragsmäßig die unterthänige Bitte, Hochfürstlicher, Hochverehrlicher Justizsenat wolle gnädig und rechtsgeneigtest die Sayn-Hachenburger Steuer- und Landeskassen bei scharfer Strafe dazu anweisen:

»daß diese aussen bemerkte Eingesessene über den Vergleich nicht beschworen, auch alle durch die bisherige »Anmaßungen verursachte Schäden und Kosten denenselben ersetzen sollen.

Hochfürstlicher, Hochverehrlicher Justizsenat wolle weiter gnädig und rechtsgeneigtest, diesen Eingesessenen, da diesen in einer solchen Sache Niemand freiwillig dient, einen Herrn Prokurator von Amtswegen anweisen.

Hierüber ꝛc.

Hochfürstlichen, Hochverehrlichen Justizsenats

unterthänige

Joh. Engelberth Höfer Heimberger, von Zeppenfeld.
Christian Klaas, von Zeppenfeld.

Lit. A.

An
Ihro Hochfürstliche Durchlaucht,
Herrn Herrn Friedrich Wilhelm,
Souverainen Fürsten zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Unterthänigste treu-gehorsamste Darstellung und Bitte
von Seiten
der Eingesessenen im freien Grunde Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgschen Antheils,

den über das dasige Steuerwesen zwischen dem Fürstlich-Nassau-Saynischen bevollmächtigten geheimen Regierungsrath und Hofkammer-Direktor Wieder, und gedachten freien Grundes Deputirten am 26. März 1802 zu Weilburg abgeschlossenen, von der Frau Fürstin Isabelle zu Nassau, gebornen Burggräfin von Kirchberg, und Herrn Friedrich Wilhelm, Fürsten zu Nassau, als Gemahl und Beistand, am 6. April 1802 zu Weilburg auch für Hochstdero Erben und Nachkommen, durchaus genehmigten Vergleich; jetzt das diesen Vergleich zernichtende, offen-

bar von Seiten der Hachenburger Landes- und Steuerkassen erschlichene landesherrliche Reskript vom 12. Febr. l. J., dagegen die, selbst nach der landesherrlichen gnädigsten Verordnung dd. Biebrich den 11. Nov. 1806, Art. 2., bei dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein zulässige Klage auf den bisherigen vergleichsmäßigen Besitzstand dieser Eingesessenen; mithin wider jenes Reskript und dessen besorgliche Exekution dort gleich erkennbare Temporal-Inhibition betreffend.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

§. 1.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht haben, als Gemahl und Beistand, mit Höchstdero Frau Gemahlin, den Vergleich auch für Höchstdero Erben und Nachkommen durchaus genehmigt, welchen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht geheimer Regierungsrath und Hofkammer-Direktor Winder mit den Deputirten des freien Grundes Sayn-Hachenburgschen Antheils am 26. März 1802 abgeschlossen hat. Gedachte höchste Genehmigung lautet von Wort zu Wort also:

»Vorstehende Uebereinkunft ratifiziren Wir für Uns, »Unsern Erben und Nachkommen, nach ihrem ganzen »Inhalt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift »und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.«

»Weilburg den 6. April 1802.«

(L. S.) (L. S.)

Isabelle Fürstin zu Nassau, g. Burggr. von Kirchberg.

Friedr. W. Fürst zu Nassau, als Gemahl und Beistand.

§. 2.

Weit mehr, als dieser Vergleich mit sich bringt, war bereits durch rechtskräftige kammergerichtliche Erkenntnisse diesen Eingesessenen zugesprochen; diese zogen demnach aus angeborner Liebe zu ihrer gnädigsten Landesherrschaft, vor, einen förmlichen Vergleich darüber einzugehen, wiewohl ihnen kein besonderer Rechtsbeistand dabei gestattet wurde; die gnädigste Landesherrschaft aber durch S. T. Herrn Winder und sonst überall vortrefflich auf der Stelle berathen war.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht ist dieser Vergleich genau bekannt; auch ist solcher vielfältig abgedruckt. — Die Seel- und Burbacher haben sämmtliche Vergleichspunkte stets getreu erfüllt; werden auch nie aufhören, solche also zu erfüllen. Allein — zernichten läßt sich ein solcher feierlicher Landesvergleich unmöglich; und wären auch wirklich Gründe dafür da, so müßte doch erst bei dem kompetenten Richter rechtskräftig auf dessen Vernichtung erkannt seyn. Bis dahin muß ganz natürlich alles bei dem Vergleiche bleiben; mit der Exekution darf nicht angefangen werden; der gehörige Prozeß muß erst voraus gehen. Uebrigens sind auch souveraine Fürsten an ihre Vergleiche und Verträge gebunden.

§. 3.

Unter solchen Umständen ist das landesherrliche Reskript vom 12. Febr. l. J. offenbar von Seiten der Hachenburger Landes- und Steuerkassen erschlichen; dagegen ist aber selbst in der höchsten Landesverordnung dd. Biebrich den 11. Nov. 1806 das Gehörige, zum Besten der bedrückten Unterthanen, verfügt; denn es heißt in dem dortigen Art. 2.: Daß alle gegen den landesherrlichen Fiskum, gegen Landes- und Steuerkassen gerichtete Klagen in erster Instanz bei dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein angebracht werden sollen. In dem nämlichen Artikel steht weiter: In Hinsicht der

gegen Unsern Fiskum und Landeskassen gerichteten Klagen versehen Wir Uns, daß, wie in allen Sachen, vorzüglich in dieser, sich Unser Justizsenat und die in weitern Instanzen angeordnete Gerichte der größten Umsicht und Unpartheilichkeit befleißigen, auch in zweifelhaften Fällen eher gegen Unsern Fiskum und Unsere Kassen, als zu deren Gunsten entscheiden werden; entlassen auch in dieser Hinsicht die Mitglieder Unserer Gerichte der Uns geleisteten Pflichten.

Endlich steht in dem dasigen Art. 3.: Die Berufungen in zweiter Instanz von den Urtheilen und Bescheiden Unsers Justizsenats sollen an Unser zu Wiesbaden angeordnetes Hofgericht eingelegt werden, und von diesem in zweiter, so wie von dem noch zur Zeit zu Hadamar niedergesetzten Oberappellationsgerichte in dritter und letzter Instanz entschieden werden.

§. 4.

An Euer Hochfürstliche Durchlaucht gelanget, nach allem dem, der aussen bemerkten Eingesessenen unterthänigste treugehorsamste Bitte, Höchstdieselben geruhen gnädigst und gerechtest, Höchstdero Regierung zu Hachenburg dazu anzuweisen:

»Daß diese das von Seiten der dortigen Steuer- und »Landeskassen offenbar erschlichene Reskript vom 12. »Febr. l. J. wider diese Eingesessene nicht zur Exekution bringen, sondern gedachte Kassen lediglich auf den »Weg Rechtens, an den Justizsenat zu Ehrenbreitstein, »verweisen, und diesem die richterliche Entscheidung der »ganzen Sache überlassen solle.«

Die Eingesessenen im freien Grunde werden die höchste Gnade, so diesen damit wiederfährt, ewig mit dem unterthänigsten Danke verehren; Sie bitten durch eigenhändig

Unterschriebenen um eine baldige gnädigste Resolution; Sie empfehlen sich, wie Unterschriebener, in tiefster Erniedrigung, zu beständigen höchsten Gnaden

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst-treu-gehorsamster
Christian Klaas, von Zeppenfeld.

Suppl. Weilburg den 4. May 1807.

Lit. B.

Vergleich zwischen dem Hochfürstlichen Hause Nassau-Weilburg und den Deputirten des Grundes Seel- und Burbach vom 26ten März 1802. und dessen erfolgte Ratifikation, über die wegen Steuern und ihrer Verwendung am Kaiserlichen Kammergericht anhängig gewesene Irrungen.

Zu wissen sey hiermit: Nachdem zur Beilegung der zwischen der höchsten Landesherrschaft und Ihren Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach bisher obgewalteten und am Kaiserlichen Reichskammergericht anhängig gewordenen Irrungen, die Steuerabgaben und deren Verwendung betreffend, von Serenissimae Regentis Hochfürstlicher Durchlaucht der Fürstlich Nassau-Weilburgische geheime Regierungsrath und Hofkammer-Direktor Winder zum Kommissarius gnädigst ernannt, von den Unterthanen aber Ruben Henrichs von Salchendorff, Johannes Peter Haas von Burbach und Johann Daniel Weinbrenner von Neunkirchen zu Deputirten erwählt und bevollmächtigt worden; So haben Kommissarius und Deputirte nach mehreren gepflogenen Besprechungen, auch wechselseitig erfolgten Anträgen und Erklärungen auf genugsame Erwägung der Sache nachfolgende Uebereinkunft beredet und geschlossen:

Artic. I.

Die Fürstlich Nassau-Saynische Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach entsagen für sich und ihre Nach-

kommen auf immerdar allen von ihrer Seite und in den von ihrentwegen bisher erschienenen gerichtlich und außergerichtlichen Handlungen gemachten Forderungen auf Zurückzahlung bisher entrichteter Steuern, von welcher Gattung und Beschaffenheit dieselben auch gewesen seyn mögen, und versprechen dieserwegen, so wie in Rücksicht der gegen die Abgabsartikel der Steuer- oder Kontributionsrechnungen vorgebrachten Einwendungen niemalen, unter welchem Vorwand es auch sey, irgend einen Anspruch formiren zu wollen.

Artic. II.

Sie verbinden sich zu den Bedürfnissen und Ausgaben der Kontributionskasse, wie auch zur Entschädigung der Rentkasse wegen des aufgehobenen Besthaupts oder Hauptrechts alljährlich und vom ersten Juli des verflossenen Jahrs Eintausend Achthundert und Eins an, zwanzig Steuern oder Schatzungs-Simpla, jedes Simplum zu fünfzig Reichsthaler gerechnet, folglich jedes Jahr eintausend Reichsthaler im vier- und zwanzig Guldenfuß, und künftig allemal in jedem der Monate Jenner, Hornung, November und Dezember zwei Simpla, in jedem der übrigen acht Monate aber ein und ein halbes Simplum zu besagter Kontributionskasse zu bezahlen, entsagen auf alle desfallsige Berechnung, indem sie solche als Landesnothdurft erkennen, und der zweckmäßigen Verwendung sich versichert halten.

Artic. III.

Uebernehmen dieselben an den auf dem ganzen Lande haftenden ältern und neuern, so wie an den durch den letzten Krieg entstandenen Schulden überhaupt die Summe von achttausend Reichsthaler im vier- und zwanzig Guldenfuß, und versprechen dieses Kapital binnen acht nach einander folgenden Jahren, oder auch nach den Umständen früher, und in diesem Fall, nach vorheriger dreimonatlicher Anzeige abzuführen, solches aber vom ersten Jenner des laufenden Jahres an alljährlich mit fünf vom Hundert, so lang und so weit es nicht abgetragen ist, zu verzinsen.

Artic. IV.

Sollten von Reichs- oder Kreiseswegen außerordentliche von den Unterthanen zu entrichtende Beiträge ausgeschrieben werden, so versprechen diese, solche noch außer den gewöhnlichen im zweiten Artikel bestimmten Steuern, und zwar in dem Verhältniß eines Eilftheils gegen das übrige Land ab-

zuführen; jedoch vorbehältlich der ihnen vorher von den ergangenen Reichs- oder Kreisschlüssen zu gebenden Kenntniß und zu gestattenden Einsicht der über die Verwendung dieser Gelder geführten Rechnungen mit dazu gehörigen Quittungen; auch vorbehaltlich, daß Serenissimae Hochfürstliche Durchlaucht, im Fall eines Prozesses über sothanes Verhältniß, die Gründer Unterthanen zu vertreten nicht gehalten seyen.

Artic. V.

Dafern andere, das Land besonders angehende außerordentliche Fälle oder zu dessen Besten gereichende neue Anstalten eine weitere Besteuerung nöthig machen sollten; so soll der eintretende Gegenstand den Unterthanen bekannt gemacht, und ohne deren Bewilligung keine Steuer ausgeschrieben, auch über die Verwendung dieser außerordentlichen Steuern besondere Rechnung geführt und den Unterthanen vorgelegt werden.

Artic. VI.

Serenissimae Hochfürstliche Durchlaucht nehmen diese Zusagen Ihrer Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach an; wollen, daß von aller Anforderung rückständiger Steuern abstrahiret- und nie zugeben, daß die Zahl der nunmehro auf zwanzig Simpla bestimmten jährlichen ordinairen Steuern aus irgend einem Grunde vermehrt werde; lassen die frühern, als stipulirte Abtragung der übernommenen achttausend Reichsthaler gern geschehen, und wünschen, daß sie thunlich seyn möge; entbinden die Unterthanen von aller weitern Konkurrenz zu den während und durch den letzten Krieg entstandenen Passivkapitalien; geben die künftige direkte Zahlung der Steuern, so wie der achttausend Reichsthaler zur Landkasse, und zwar der ordinairen Steuern gegen Entrichtung der Zählgebühr von Seiten der Unterthanen an den Beamten, welchem solche, als ein Theil seiner Besoldung zukommt- der achttausend Reichsthaler, der Zinsen davon und aller extraordinairen Steuern aber ohne Zählgebühr zu; und befreien, um Ihren getreuen Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach den unverkennbarsten Beweis Höchstihro gnädigsten Wohlwollens zu geben, dieselbe von nun an zu ewigen Tagen von aller Entrichtung des bisher schuldig gewesenen Besthaupts oder Hauptsrechts, jedoch unabbrüchig aller sonstigen der Landesherrschaft an und über die Gründer Unterthanen zustehenden Gerechtsame.

Artic. VII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in duplo ausgefertigt, zur Genehmigung an die höchste Behörde eingeschickt, und sämmtlichen Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach ihrem Innhalt nach bekannt gemacht, sodann von den des Endes von ihnen zu autorisirenden Vorsteher in ihrem Namen vollzogen werden.

So geschehen Weilburg den sechs und zwanzigsten März Eintausend achthundert und zwei.

Johann Mathias Winder, Fürstl. Nassau-Saynischer Bevollmächtigter. (L. S.)

Ruben Henrichs, Deputirter. (L. S.)

Johs Peter Haas, Deputirter. (L. S.)

Johann Daniel Weinbrenner, Deputirter. (L. S.)

Vorstehenden Vergleich genehmigen wir unterschriebene dazu bevollmächtigte Amtsgeschwornen und Heimberger.
Neunkirchen den 31ten März 1802.

Henrich Wilhelm Grau, Amtsgeschworner.

Johs Jakob Schneider, Amtsgeschworner.

Heiemann Rube, Heimberger zu Neunkirchen.

Johs Bläser, Heimberger zu Seelbach.

Johannes Engel Stähler, zu Struthütten.

Johannes Ludwig Sartor, Heimberger zu Walbach.

Johann Georg Eutemeier, Heimberger zu Wilden.

Johann Wilhelm Ströhmann, Heimberger zur Lippe.

Gottfridt Sauer, zu Burbach Heimberger.

Johann Henrich Heinze, Heimburger zu Salchendorf.

Johann Henrich Jud, Heimberger zu Zeppenfeld.

Johs Henrich Fischer, Heimberger zu Wiederstein.

Vorstehende Uebereinkunft ratifiziren Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen nach ihrem ganzen Inhalt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegel. Weilburg den Sechsten April Ein Tausend Achthundert und zwei.

(L. S.) Isabelle F. zu Nassau geb. Burggr. v. Kirchberg.

(L. S.) Friedr. W. F. zu Nassau als Gemahl und Beistand.

DECRETUM.

Anstehender Theil wird mit seiner durch eine erlassene Regierungsverordnung bereits entschiedene Steuerangelegenheit in so lange von hier abgewiesen, bis Er etwa höhern Orts erbringen sollte, daß diese Sache einer weitern Judikatur im Rechtswege überlassen werden wolle. Ehrenbreitstein am herzoglichen Justizsenat den 15ten Juny 1807.

Ex Mandatae
Sosy.

23.

Fortsetzung der Verhandlungen des Konventes zu Frankfurt, die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend. *)

Bei der zweiten Session am 29. August 1807 übergab

1) Der Herr geheime Legationsrath von Plitt die von der kaiserlich-königlich-französischen provisorischen Landesadministration zu Fuld auf Ihn gestellte Vollmacht.

---

*) S. Heft 13. Nro. 1.

2) Legte der fürst-primatische Herr Kommissarius folgende Erklärung zu Protokoll:

»Im Vertrauen, daß die Herren Kommissarien seinen, in Gemäsheit des Beschlusses vom 8ten d. M. durch die Diktatur mitgetheilten Vortrag, die Regulirung, das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen betreffend, indessen werden geprüft, und den Gesetzen angemessen gefunden haben, reproduzirt Er denselben, und legt zugleich die daraus gehobenen Berathschlagungspunkte diesem hohen Konvente vor; vor allem werde man über zwo Vorfragen insgemein übereinkommen müssen:

1) Ob im Namen des Konvents bei Frankreich vorerst anzufragen sey, ob Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den rheinischen Kreisschulden anzunehmen bereit — oder ob nicht vielmehr aus den in seinen Vorträgen angeführten, in vielem Betracht sehr wichtigen Gründen lediglich davon zu abstrahiren sey? (S. den Vortrag §. 3.).

2) Ob, wenn bei einem oder dem andern Punkte die Stimmen nicht einhellig ausfallen, majora entscheiden sollen? —

Was nun jeden Kreis insonderheit betrifft, so würden

A) bei dem Kurrhein vorzüglich über folgende Punkte Verlaß und Beschluß zu nehmen seyn:

1) Ob der Satz: »Jeder der vier rheinischen Kurhöfe, jetzt die Besitzer der diesseits rheinischen vormaligen Kurlande, zahlt an dem befragten Kapital, à 200,000 fl., so viel in die kurrheinische Kreiskasse, als Er bei Gelegenheit der Lütticher Exekution daraus empfangen hat« — zum Grunde zu legen sey, wonach sich der Punkt von den dabei befragten Zinsen von selbst ergebe. (Vide Vortrag §. 6. 11. 12.).

Ob es demnach

2) insonderheit bei den Vorschlägen Kurmainz, Trier, Kölln, Pfalz sein Verbleiben habe. (Vide Vortrag §. 7. 8. 9. 10.).

3) Ob es bei dem Vorschlage, die Kaution des kurrheinischen Kreisobereinnehmers Belli — die Subdelegationskosten — das Quartiergeld — die Pension des Kreisobereinnehmers Belli, und Münzwardeins Dieze betreffend, sein Bewenden haben soll? (Vide Vortrag §. 14. 15. 16. 17.).

4) Ob es bei dem vorgeschlagenen Ansatz der einzelnen Paktitien zu belassen sey? (Vide Vortrag §. 19.).

5) Ob bei den vorgeschlagenen Terminen, die Zahlungen betreffend — als auch bei dem Vorschlage, wie die einkommenden Gelder unter die Kreisdiener und Gläubiger zu vertheilen, Etwas zu erinnern sey? (Wovon Vortrag §. 19. am Ende).

B) Bei dem Oberrhein:

1) Ob das, §. 22. des Vortrags, lit. B., den dort befragten Vorschuß betreffend, vorgeschlagene Schreiben zu erlassen sey?

2) Was in Hinsicht des l. c. wegen der Rechnungsabhör gemachten Vorschlags beliebt werden wolle?

3) Ob bei den, im Vortrag §. 24. enthaltenen Bemerkungen über den Bestand der oberrheinischen Kreislande —

4) Ob bei den Vorschlägen, die Rückstände und Römermonate —

5) die Verwendungsart der in die oberrheinische Kreiskasse einkommenden Gelder betreffend, Etwas zu erinnern sey? —

Diesem vorgängig, sey fürst-primatischer Kommissarius bereit, auf Verlangen jeden einzelnen Punkt, in vorstehender Reihe, in Umfrag zu stellen.

Nach vorgegangener Besprechung über alle und jede Punkte, erklärten die anwesenden Herren Bevollmächtigten, vorerst den Vorschlag überhaupt sowohl, als die einzelnen vorstehenden Berathschlagungspunkte ad referendum zu nehmen.

Dann wurde beschlossen, daß dem kur- und oberrheinischen Kreisobereinnehmer Belli aufzugeben sey, die noch nicht abgehörten kur- und oberrheinische Kreisrechnungen dem Konvente zur Abhör, je eher so besser, vorzulegen.

Schließlich ersuchte der fürst-primatische Herr Kommissarius die sämmtlichen Herren Kommissarien angelegentlichst, Ihre Berichte zu Beförderung der dringenden Sache, so viel möglich zu beschleunigen, und Ihm, nach hierauf erhaltener Instruktion, die Anzeige davon gefällig bald zu machen, worauf Er nicht entstehen werde, desfalls sogleich eine Konferenz zur Abstimmung und Beschließung über jeden einzelnen Punkt zu veranstalten.

In der dritten Session, vom 10. Sept. 1807, wurden die kurrheinischen Kreiskasserechnungen von den Jahren 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, abgehört, und in der vierten Session am 22. Sept. 1807 als richtig befunden, und mit den Unterschriften der anwesenden Herren Bevollmächtigten beurkundet; in welcher Session auch der großherzoglich-hessische und fürstlich-waldeckische Bevollmächtigte, der großherzoglich-hessische Herr Geheimerath Freiherr von Wiesenhütten, die auf Ihn ausgestellte Vollmachten zu Protokoll legte; dann wurde von dem Konvente beschlossen, die verlesenen Erinnerungsschreiben, einen Bevollmächtigten zum Konvent abzuordnen, an Se. königliche Majestät von Baiern, an Se. k. k. Hoheit, Großherzogen von Berg, und an Se. herzogliche Durchlaucht von Nassau, im gemeinsamen Namen des Konventes, zu erlassen; des Inhalts:

1) An Baiern:

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König!

Der zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, auf das Einladungsschreiben Sr. Hoheit, der rheinischen Konföderation Fürst-Primas, vom 3. Junius l. J., bereits seit dem August zu Frankfurt versammelte Konvent hat aus dem hierauf erfolgten Antwortschreiben Euer Königlichen Majestät, dd. München den 27. Juny l. J., ersehen, daß Allerhöchstdieselben in der Meinung stehen, als wenn bei dem gegenwärtigen Konvente das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen nur provisorisch abgehandelt würde, und daß Euer Königliche Majestät bei jenem des kurrheinischen Kreises nicht betheiligt, und daher veranlaßt worden seyn mögen, bis jetzt Niemanden an den hiesigen Konvent in Allerhöchstdero Namen abzuordnen.

Da aber die Absicht dieses Konvents, bei der vorgegangenen Auflößung der Kreise, nicht seyn kann, eine blos provisorische Vorsorge zu fassen, sondern den ganzen befragten Gegenstand bei beiden Kreisen definitiv abzuthun, und Euer Königliche Majestät mit dem Konvente gewiß gleicher Meinung seyn werden, daß es auch wirklich an der Zeit sey, daß das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen, so wie es an dem fränkischen Kreise geschehen soll, in Gefolge des rheinischen Bundes 1806, definitiv bestimmt werde. — Und da bei diesem Konvente insonderheit der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden, in Ansehung der dafür entschädigten Fürsten, zu reguliren ist, in sofern dieser Antheil von Frankreich nicht unter die Kathegorie der von demselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird, und daher über die

Frage, ob desfalls ein Ansinnen an Frankreich zu machen sey, oder nicht, ein Abschluß gefaßt werden muß — und sofort die Frage, ob und was für Obliegenheit Euer Königliche Majestät an den kurrheinischen Kreis-Lasten, namentlich an der kurrheinischen Kreisschuld à $^{20}/_{m}$ fl., zu tragen haben, zu erörtern ist, so scheint es das Allerhöchste eigene Interesse Euer Königlichen Majestät zu fordern, daß Jemand bei dem Konvente, auch in Hinsicht des kurrheinischen Kreises insonderheit, von Allerhöchstdenselben mit Vollmacht versehen erscheine.

Der Konvent wünscht demnach angelegenst, daß Euer Königliche Majestät geruhen möchten, Jemanden an diesen Konvent, was den kurrheinischen Kreis sowohl, als den oberrheinischen betrifft, (bei welch letzterem Euer Königliche Majestät ganz eigends und vielfach betheiligt sind) in Allerhöchstdero Namen mit Vollmacht abzuordnen, um an diesem gemeinsamen, wohlthätigen und dringenden Geschäfte, in Gefolge des rheinischen Bundes, einen wirklichen rühmlichen Antheil zu nehmen.

Frankfurt am 22sten September 1807.

Von Seiten des Konvents zu Frankfurt, der zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreißschulden- und Pensionswesen, von den betreffenden Souverainen des rheinischen Bundes, verordneten Bevollmächtigten.

J. M. von Roth,
Sr. Hoheit Fürst-Primas geheimer Rath.

2) An Berg.

Durchlauchtigster Groß-Herzog!

Euer Kaiserlichen Hoheit wird es nicht unbekannt seyn, daß auf das Einladungsschreiben, welches Se. Hoheit, der rheinischen Konföderation Fürst-Primas, an Euer Kaiserliche Hoheit sowohl, als an die übrigen sämmtlichen betreffenden Souverainen des rheinischen Bundes unterm 3ten Juni l. J. erlassen haben, der

Konvent seit August l. J. bereits zu Frankfurt versammelt sey, um das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen, wobei Euer Kaiserlichen Hoheit zugleich betheiligt sind, der rheinischen Bundesakte von 12ten Jul. 1806 zufolge, gemeinsam zu reguliren, wo unter andern die Frage insonderheit zu erörtern ist, ob und was von Euer Kaiserlichen Hoheit wegen den zum kurrheinischen Kreise vormals gehörigen Landen, namentlich wegen Deutz, Villich und Königswinter, welche Besitzungen Euer Kaiserlichen Hoheit durch den rheinischen Bund, Art. 16. und 20., mit vollen Eigenthums- und Souverainitätsrechten, und wegen Beilstein, worüber Art. 24. Euer Kaiserliche Hoheit die Souverainität erhalten haben, bei den kurrheinischen Kreisschulden und Pensionen beizutragen sey.

Der Konvent wünscht daher angelegenst, daß ein Bevollmächtigter im Namen Euer Kaiserlichen Hoheit bei demselben, je eher so besser, erscheinen möge, welcher nicht nur das Interesse Euer Kaiserlichen Hoheit besorge, sondern zugleich an diesem gemeinsamen Geschäfte einen wirklichen, rühmlichen Antheil nehme.

(Tag der Ausfertigung und Unterschrift wie oben.)

3) An Nassau.

Durchlauchtigster Herzog!

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist es bekannt, daß auf das Einladungsschreiben Sr. Hoheit, der rheinischen Konföderation Fürst-Primas, vom 3ten Junius l. J. an die betreffenden Souverainen des rheinischen Bundes, der Konvent zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreißschulden- und Pensionswesens bereits seit dem August l. J. in Frankfurt versammelt — auch das Geschäft zur Abstimmung vorbereitet ist. So sehr der Konvent bedauert, daß Euer Herzoglichen Durchlaucht bis jetzt nicht gefällig war, an diesem gemeinsamen, dringenden Geschäfte, in Gefolg des rheinischen

Bundes, Theil zu nehmen, und zu diesem Ende Jemanden in Höchstdero Namen an den Konvent mit Vollmacht abzuordnen, und so unangenehm es demselben seyn wird, ohne Mitwirken Euer Herzoglichen Durchlaucht hierüber Abschlüsse fassen zu müssen, um dadurch seiner Obliegenheit, soviel möglich, ein Genüge zu leisten; so sehr wünscht derselbe, daß Euer Herzogliche Durchlaucht Sich zu entschließen geruhen möchten, mittels eines Bevollmächtigten, je eher so besser, mit beizuwirken.

(Tag der Ausfertigung und Unterschrift wie oben.)

Dann wurde in der vorgedachten IVten Sitzung am 22sten September 1807 mit der Abhör der oberrheinischen Kreiskasse-Rechnungen der Anfang gemacht, nnd in der Vten Sessson am 10ten Oktober l. J. fortgesetzt, worin der fürstlich-ysenburgische Bevollmächtigte, Herr Regierungsrath Kopp, die auf ihn gestellte Vollmacht bei dem Konvente übergab.

In der VIten Session vom 21sten November 1807 wurde von dem Fürst-Primatischen Herrn Kommissarius das von dem großherzoglich-bergischen Herrn Minister, Grafen von Nesselrode, auf das oben gedachte Erinnerungsschreiben erfolgte Vorantwortschreiben, dd. Düsseldorf 8ten November 1807, zu Protokoll gegeben, verlesen und zur Diktatur befördert.

Dann wurde eine fürstlich-salm-salmische Erklärung, desselben Rückstand und Beitrag zu den oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen u. s. w. betreffend, zu Protokoll genommen, und der Diktatur übergeben; des Inhalts:

»Es ist von diesem hohen Konvent zwar noch nicht förmlich beschlossen, doch einstimmig verstanden worden, daß jedes fürstliche Jaus, welches rechtliche Entschuldigungsgründe wegen des Erlasses der dasselbe betreffenden Rückstände von Kreisprästanden, oder aber sonstige gerechte Ansprüche zu haben vermeine, solche innerhalb drei Monaten anzuzei-

gen hätte, widrigenfalls nach deren Verlauf der Rückstand für liquid, und die Entschuldigungsursachen als aufgegeben angesehen werden würden;

Daß das fürstliche Haus Salm-Salm sowohl gegen jede Anforderung von Rückständen, welche von dem Zeitpunkt des feindlichen Ueberzugs seiner Landen an, demselben aufgerechnet worden, als gegen dessen Zuziehung zur Tilgung der oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen rechtliche Entschuldigungen habe, und vortragen werde, hat der regierende Herr Fürst zu Salm-Salm bei Gelegenheit der im Jahr 1805 dahier eingetretenen kaiserlichen Reichs-Exekutionskommission schon dadurch zu erkennen gegeben, daß von Höchstihro der fürst-primatische Herr Geheimerath Freiherr von Hertwich nur zur Erscheinung bei sothaner Kommission bevollmächtigt worden, um seines fürstlichen Hauses Interesse gegen dessen allenfallsige Beiziehung zur Verzins- und Abführung der bei dem oberrheinischen Kreis zu und während dem letzten Krieg gemachten Schulden, zu wahren, und gegen alle desfallsige Belastung zu vertheidigen; welchem zufolge und in Vorgang seiner Beantwortung des verehrlichen Anschreibens Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas, Höchstderselbe auch Unterzeichneten am 25. July gegenwärtigem hohen Konvent beizuwohnen, nur in so ferne bevollmächtigt hat, als Dero fürstliches Haus aus seinen vormaligen Verhältnissen zu dem oberrheinischen Kreis, an dessen Schulden und Pensionswesen annoch Theil zu nehmen schuldig seyn sollte, wie dieses, theils in Ansehung allenfallsiger vor der Epoque der feindlichen Bemächtigung der fürstlich-salm-salmischen Kreislande schuldig verbliebener Kreisprästanden, theils wegen der, dem Herrn Generalmajor Rheingrafen von Grumbach aus der oberrheinischen Kreis-Generalkasse geschehenen Vorschüsse, in der Unterstellung, daß solche auch von dem fürstlichen Haus Salm-Salm förmlich garantirt worden, der mögliche Fall war,

und daher aus der Erscheinung des Unterzeichneten bei diesem hohen Konvent eine etwaige stille Anerkennung der Verbindlichkeit, an dem übrigen Schulden- und Pensionswesen mitleidenden Antheil zu nehmen, zu folgern nicht gestattet, sondern vielmehr demselben zur unumgänglichen Pflicht macht, des fürstlichen Hauses rechtliche Entschuldigungsgründe vorsorglich auf jeden Fall geziemend offen zu legen.

Es ist reichsakten-kündig, und wird zum Ueberfluß mit der Anlage Ziffer I. bewiesen, daß Frankreich sich im März des Jahrs 1793. des Fürstenthums Salm im Vogesischen Gebürg bemächtiget, und dasselbe mit dem Departement der Vogesen als einen Bestand Theil des französischen Territoriums, vereiniget habe, dahero auch in der Ziffer II. beiliegenden, der Reichsfriedens-Deputation zu Regensburg eingereichten summarischen Darstellung des, von dem fürstl. Haus erlittenen Verlusts, die neunjährige Entrathung der Einkünfte von sothanem Fürstenthum in Aufrechnung gebracht worden.

Nicht weniger reichskündig ist es, daß die fürstl. Salm-Salmische privativ und gemeinschaftliche Besitzungen in der Rheingrafschaft, nachdem dieselbe seit dem Ausbruch des Reichskriegs wechselweise von Frankreich feindlich überzogen und behandelt, dann bei dem Vorrücken der kaiserl. und königl. Preußischen Truppen wieder verlassen worden, von der Hälfte des Jahrs 1794. an bis zu derselben im Lüneviller Reichsfriedensschlusse mit dem linken Rheinufer geschehenen Abtretung, ununterbrochen in französischen Händen verblieben seyen, wodurch dann ebenmäßig das fürstl. Haus veranlaßt worden ist, die wenigstens Sieben Jahr aus diesen Besitzungen entrathene Einkünfte, in der Beilage Ziffer II. unter seine Verlustsberechnung zu stellen, und es kann übrigens bei diesem hohen Konvent die angebene Epoche des französischen Besitzes der Rheingrafschaft um so weniger in Zweifel gezogen werden, als demselben beiwohnt,

daß die oberrheinische Kreisversammlung von dieser Zeit an bis Ende May 1801. dem Herrn Generalmajor van Grumbach den Vorschuß seiner Kapitains-Gage aus der Kreis-Generalkassa bewilliget habe, weil derselbe wegen erfolgter Besetzung der überrheinischen Kreislande sothane Gage nicht mehr aus den fürstl. rheingräflichen Landkassen beziehen konnte.

Diesemnach stand es nicht mehr in der Gewalt des fürstlichen Hauses, von seinen Unterthanen die Kreisprästationen zu erheben, und sowohl aus diesen bis zum Lüneviller Frieden fortgesetzten Hindernissen, als aus seiner hiernächst erfolgten Absönderung von dem oberrheinischen Kreise, sind für dasselbe die wichtigste Entschuldigungsgründe erwachsen, um nicht nur von der Zahlung der, von dem Zeitpunkt der französischen Bevollmächtigung seiner Lande sich herschreibenden Ausstände, sondern auch von aller Verbindlichkeit zur Theilnahme an den, seit erwähnter Epoche kontrahirten Kreisschulden, und an deren Verzinsung, wie auch an sonstigen Kreislasten befreit zu werden, und es sprechen seiner desfallsigen zuverläßigen Erwartung nicht nur ältere und neuere Reichs- und Kreisesschlüsse, sondern auch selbst der Regensburger Haupt-Reichsdeputationsschluß das Wort, ohne daß der hierauf etwa bezogen werdende Art. 29. des Rheinischen Bundesvertrags einer gegentheiligen Meinung mit Erfolg zu statten kommen könne.

Von ältern Reichsschlüssen, welche die feindlich okkupirten Lande von Reichskriegsbeiträgen freigesprochen haben, können zwar jene von 1539. und von 1734. angeführt werden; merkwürdiger ist jedoch das am 2ten April 1795. von der Reichsversammlung, wegen den säumigen Reichsständen und von Ihnen an Reichsprästationen schuldigen Rückstände, erstattete Reichsgutachten, daß eine gänzliche oder größtentheils feindliche Ueberziehung eines Reichsgebiets, eine gänzliche, eine theilweise

Verheerung aber nur eine theilweise Befreiung von Reichs-Kriegsprästationen nach sich ziehe; noch anwendbarer auf den vorliegen Fall sind mehrere von der oberrheinischen Kreisversammlung selbst, während dem letzten Reichskrieg genommene Beschlüsse, nämlich der, der 10ten Session des Jahrs 1799, daß die jenseits rheinischen okkupirten Stände, Strasburg wegen seinen diesseits gelegenen Besitzungen ausgenommen, nicht zahlen können, und jener der 16ten Session des nämlichen Jahrs, daß auch die in diesem Fall befindliche nicht armirte oder Paktitienstände zu keinen Beiträgen gezogen werden können;

Nun könnten zwar diese Beschlüsse lediglich auf eine, nur so lang als die feindliche Okkupation dauerte, zu statten kommende Verschonung mit Kriegsbeiträgen beschränkt, und Ihnen nicht auch die Bewirkung der Befreiung von der Nachzahlung, nachdem der feindliche Ueberzug aufgehört hat, zugestanden werden wollen; allein hiermit würde die große Unbilligkeit verbunden seyn, daß, da die einsweilige Befreiung aus der Ursache geschieht, weil die feindliche Exaktionen die Lande außer Stande setzen, ihre Kreisbeiträge zu leisten, die feindlich überzogene, gegen jene, welche nicht überzogen waren, und also bezahlen konnten, auf doppelte Art, nämlich durch die feindliche Exaktionen einer und durch die Nachzahlungen anderer Seits bedrängt werden würden; es ist dahero Zweifels ohne, um diese Unbilligkeit zu vermeiden, von der nämlichen Kreisversammlung in der 22ten Session des Jahrs 1801. beschlossen worden, daß den Ständen, welche gesetzmäßige von der Kreisversammlung als solche zu erkennende Entschuldigungsursachen haben, die rückständige Beiträge sowohl als die Interesse davon erlassen würden; was also dieser auf die natürliche Billigkeit ge-

gründete Beschluß dem fürstl. Salm-Salmischen Hause wegen den Rückständen auch in dem Fall gewährt hätte, wenn demselben das Fürstenthum Salm und seine rheingräfl. Besitzungen zurückgegeben worden wären, hat dasselbe auch, nachdem es durch den Lüneviller Reichsfriedensschluß aus dem oberrheinischen Kreisverband gesetzt worden, aus der Disposition des §. 83. des Regensburger Haupt-Deputationsschlusses, sowohl in Ansehung der Rückstände, als der Konkurrenz zu den Kreisschulden, vollkommen erlangt; dann, da hiermit verfügt worden, daß die Gläubiger der kur- und oberrheinischen Kreise, sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten, allerdings befugt seyen, und die Herrn der diesseits rheinischen Landen, welche zu einem dieser Kreise gehören, sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen hätten; daß zu diesem Ende bei Oberrhein, zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen, die exigibeln Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschuldigung obwalte, beizutreiben, sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu verwenden das weiter Erforderliche aber durch gewöhnliche Kreis-Römermonate von den zu diesem Kreis noch gehörigen Landen zu bezahlen seyn, so konnte wohl bestimmter und deutlicher nicht gesagt werden, daß die oberrheinische Kreisschulden nur von den diesseitigen zu diesem Kreis noch gehörigen Landen zu bezahlen seyn, daß hierzu die nicht mehr zum oberrheinischen Kreis gehörige Stände nicht zu konkurriren haben, und daß diese auch bei vorwaltender rechtlicher Entschuldigung, unter welchen die feindliche Okkupation der Lande unstrittig die rechtlichste ist, die allenfallsige Ausstände (deren Beitreibung nach dem Sinn der Verfügung allerdings nur von jenen verstanden worden zu seyn

ſcheint, welche die Herrn der dieſſeits Rheins zum oberrheiniſchen Kreis gehörigen Lande verſchuldeten) nachzuzahlen nicht ſchuldig ſeyn; daß aber auch die Verweiſung der Gläubiger des oberrheiniſchen Kreiſes auf deſſen dieſſeits rheiniſche Lande, und das von den Herrn derſelben auferlegte gemeinſchaftliche Benehmen zu Verzinſung und Abführung der Kapitalien, nicht etwa eine nur interimiſtiſche oder proviſoriſche Maaßregel geweſen ſeye, ſondern damit eine beſtimmt einſchränkende und definitive Vorſchrift, von wem, und aus welchen Mitteln die oberrheiniſchen Kreisſchulden zu bezahlen ſeyen, gegeben, keineswegs aber die Beiziehung der vorhin und nun nicht mehr zu dieſem Kreis gehörigen Stände vorbehalten habe werden wollen, kann um ſo weniger mit rechtlichem Beifall bezweifelt werden, als ein ſolcher Vorbehalt nicht als ſtill einverſtanden unterſtellt werden mag, und gleichwohl mit ausdrücklichen Worten, wie dieſes erforderlich geweſen wäre, nicht geſchehen iſt.

Dieſen ſo klaren Wort- und Sinnsbeſtimmungen des §. 83. kann die in dem nachfolgenden §. 84. geſchehene Verfügung, daß der Antheil der jenſeits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisſchulden denjenigen Landesſchulden beizuzählen ſeyen, welche von den entſchädigten Reichsſtänden ohne Belaſtung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen ſind, nicht entgegengeſetzt, noch daraus die Folge gezogen werden, daß auch die, aus dem oberrheiniſchen Kreis getretene, und für ihre Beſitzungen, außer demſelben entſchädigte Stände zu dieſes Kreiſes Schulden beizutragen hätten, dann es würde dieſe Deutung und Schlußfolgerung den §. 84. mit dem vorhergehenden §. 83., welcher die oberrheiniſche Kreisſchulden-Tilgung ausſchließlich den Landen, die ſothanem Kreis annoch angehören, aufgelegt hat, in den offenbarſten Widerſpruch ſetzen, und es iſt von den erleuchten Verfaſſern des Haupt-Reichsdeputations-

schlusses nicht zu unterstellen, daß Sie Ihre im §. 83. geschehene Verfügung, durch eine unmittelbar nachfolgende haben entkräften wollen.

Daß aber auch dieses nicht geschehen seye, und der §. 84. keinen Bezug auf die, aus dem oberrheinischen Kreis getretene und außer demselben entschädigte Stände, und auf ihre Beiziehung zu dieses Kreises Schulden, habe, ergiebt sich unwidersprechlich aus der genaueren Darstellung seines Zusammenhangs mit dem §. 83.; nachdem nämlich in diesem verfügt worden, daß die dissseits Rheins oberrheinische Kreislande dessen Schulden bezahlen sollen, und die Herrn derselben zu diesem Ende, nach erschöpften exigibeln Ausständen, die Unterthanen mit Römermonaten belegen könnten, müßte nothwediger Weise auch ein Rückblick auf den Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen und geistlichen Kreislande an diesen Schulden genommen und statuirt werden, wer solche zu übernehmen habe, und es wurde §. 84. verfügt, daß, im Fall sothaner Schuldenantheil von Frankreich nicht übernommen würde, derselbe in so fern er die jenseits weltliche Kreislande betreffe, von den entschädigten Reichsständen (worunter nur jene nach dem §. 83. verstanden werden konnten, welche mit diesseits rheinischen oberrheinischen Kreislanden entschädigt worden) jedoch mit dem Unterschied zu übernehmen seye, daß Sie Ihre neue Unterthanen zu dessen Tilgung nicht auch mit Römermonaten belegen dörften, sondern die Zahlung aus Ihrem Aerario leisten müßten, weil ansonsten diese Unterthanen doppelt belastet werden würden, da sie zu dem Antheil der diesseits rheinischen oberrheinischen Kreislanden an den Kreisschulden schon beitragen müssen; der desfallsige Antheil der jenseits rheinischen geistlichen Kreislanden aber, wurde der Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete zugewiesen, um auch nach der Vorschrift des §. 83. bezahlt zu werden;

Welche schreiende von der Regensburger Reichsfriedens-Deputation nicht zu vermuthende Unbilligkeit es übrigens seyn würde, und wie hart und bedrücksam es für das fürstl. Haus Salm-Salm insbesondere werden dörfte, wenn dessen für seine vorige oberrheinische Kreisbesitzungen ausser diesem Kreis erhaltene Entschädigung desselben Konkurrenz zu den oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen begründen sollte, ist aus folgendem zu entnehmen.

Nach den im Jahr 1804. genommenen Beschlüssen der, zur Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesen des säkularisirten und vertheilten Bisthums Münster, zusammengetretenen königl. Preußischen und deren 6 Mitbetheiligten Fürsten Kommissarien, haben die, mit den Münsterischen Aemter Bocholt und Ahaus entschädigte fürstl. Salm-Salm- und Salm-Kyrburgische Häuser, an den auf 5,819,684 fl. rhein. sich belaufenden Landesschulden 505,194 fl., dann an den, 119,520 fl. betragenden Civil- und Militairpensionen, und an den mit 193,780 fl. erforderlichen Zinsen von obiger Kapitalschuld, jährlich 43,545 fl. theils auf Ihre Domainen, theils auf die dem fürstlichen Aerario, wegen der Geringfügigkeit der Dominialintraden, zugewiesene, und jährlich nur 40,500 fl. betragende ordinaire Kontributionen, theils auf anzulegende Extrasteuern übernehmen müssen, dieser das fürstl. Haus Salm-Salm mit zwei Drittheile betreffende Druck, ist demselben um so empfindlicher, als es bis zur Ueberzeugung erweislich ist, daß dasselbe für seinen, mit dem Fürstenthum Salm und mit der Rheingrafschaft nach Ziffer II. erlittenen Rentenverlust, an seiner Betheiligung an den Aemter Bocholt und Ahaus mit Inbegriff der darin gelegenen geistlichen Güter, kaum zwei Drittheile seiner vorigen jährlichen Einkünfte erhalten habe, ohne zu erwähnen, daß demselben nicht die mindeste Entschädigung, weder für den Neun- und Siebenjährigen Revenüenverlust von seinen vorigen Landen, noch für seine ver-

lohrne Mobiliarschaft, zu Theil, auch noch zur Zeit nichts von seinen mittelbaren Besitzungen in den Niederlanden und in Frankreich zurückgegeben worden seye, und dieses so unhinlänglich entschädigte fürstl. Haus sollte auch noch zu den Schulden und Pensionen des oberrheinischen Kreises beigezogen werden, und hierzu in dessen so beschaffenen Entschädigung der rechtliche Beweggrund liegen!

Es ist endlich noch anzuweisen übrig, daß auch die Verfügung des 2ten und 29ten Art. des rheinischen Bundes, keinen rechtlichen Grund zur Beiziehung des fürstl. Salm-Salmischen Hauses zu den oberrheinischen Schulden und Pensionen an Handen gebe.

Mit dem 2ten Art. sind von der allgemeinen Aufhebung aller Reichsgesetze, welche die konföderirten Fürsten, ihre Unterthanen und Staaten betrafen, und verbanden, die den Staatsgläubiger aus dem Haupt-Deputationsrezeß de 1803, erworbene Rechte, ausgenommen worden, auf diese, in §phis 83. und 84. erwähnten Recessus, gewahrte Rechte, ist mithin der Schluß des Art., daß sie künftighin nach Ihrer Form und Inhalt vollzogen werden sollen, allerdings anwendbar, allein welch der Sinn der §§. 83. und 84. in Hinsicht auf die für ihre ehemalige Besitzungen im oberrheinischen Kreis außer demselben entschädigte Reichsstände seye, und wie diese hiernach als befreiet von der Theilnahme an den oberrheinischen Kreisesschulden und Pensionen anzusehen seyen, ist oben schon zu Genüge ausgeführt, und durch den Art. 2. keiner andern Deutung empfänglich worden;

In dem 29ten Artikel ist versehen, daß die konföderirte Staaten zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden nicht nur für Ihre alte Besitzungen, sondern auch für jene Landen beitragen sollen, welche Ihrer respektiven Souverainität unterworfen worden, und es wollen unter alten

Besitzungen die ehemalige auf der linken Rheinseite zum oberrheinischen Kreis gehörige verstanden werden; es zeigt aber schon die Einschaltung dieses Artikels unter jene, welche die wechselseitige Rechte und Schuldigkeiten der abtretenden Landesherrn und eintretenden Souverains bestimmen, daß hier nur das Gegenverhältniß von wirklichen souverainen Besitzungen zu den, durch den rheinischen Bund der Souverainität des einen oder andern Bundesverwandten unterworfene Lande, in Betrachtung gekommen, keineswegs aber Rücksicht auf die durch den Lüneviller Frieden abgetretene, sondern nur auf die dermalige mit voller Souverainität inhabende Besitzungen genommen, und in Ansehung dieser, daß Sie zu den Schulden ihrer respektiven Kreisen beitragen sollen, verordnet worden, dann die weitere Verfügung geschehen seye. Wer diesen Beitrag für die nun einer andern Souverainität untergebene Lande zu leisten habe, und hieraus ergiebt sich demnach der wahre in diesem Artikel mit den Worten alte Besitzungen verbundene Sinn; sollte jedoch von dem französischen Ministerio, welches Zweifels ohne der Verfasser der rheinischen Bundesakte war, der Ausdruck alte Besitzungen, absichtlich gebraucht, und damit die vorigen reichsständischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer verstandea worden seyn, um von denselben die Theilnahme an den Kreisschulden, durch diese Verfügung ab, und auf die dafür zur Entschädigung gegebene Lande zu wälzen, so ist dadurch der im §. 84. des Haupt-Deputationsrezesses unterstellte Fall eingetreten, und daß die hierauf erfolgte Verfügung der Befreiung der vorhin zum oberrheinischen Kreise gehörigen, und anßer demselben enschädigten Stände, von der Konkurrenz zu dieses Kreises Schulden und Pensionen nicht entgegen stehe, ist bereits dargelegt worden.

Es überläßt sich demnach Unterzeichneter der schmeichelhaften Hoffnnung, es werde gegenwärtiger, seiner Ueber-

zeugung nach, vollständige Beweis, daß das fürstl. Haus Salm-Salm, weder die Ihm seit der feindlichen Bemächtigung seiner vorigen oberrheinischen Kreislande aufgerechnete Rückstände von Kreisprästationen nachzuzahlen, noch zu den oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen fürohin beizutragen habe, auch der erleuchte Beifall dieses hohen Konvents und dessen einfolgliches gewürige Anerkenntniß gerechtest entsprechen, übrigens die Versicherung beifügend, daß Er die Berichtigung dessen, was das fürstl. Haus allenfalls an Kreisprästanden vor dem Zeitpunkt der feindlichen Okkupation seiner Lande schuldig verblieben seyn, und was zum Ersatz der dem Herrn Generalmajor Rheingrafen von Grumbach aus der Kreis-Generalkasse geschehenen Vorschüsse, in sofern seine desfalls geleistete Garantie erwiesen seyn wird, beizutragen haben dörfte, geflissentlichst befördern werde, und hat die Ehre, dem hohen Konvent seine unumschränkte Verehrung zu erbieten, und sich dem allerseitigen schätzbarsten Wohlwollen angelegentlichst zu empfehlen.

Frankfurt am Mayn den 12ten November 1807.

P. J. v. Noël,
Hochfürstl. Salm-Salmscher
Bevollmächtigter.

Beilage Ziffer I.

Abschrift der vier- und zwanzigsten Beilage zu der im Jahr 1793. der Reichsversammlung zu Regensburg von der gewaltsamen Bemächtigung des Fürstenthums Salm geschehenen gedruckten Anzeige.

Decret

des französischen Nationalkonvents vom 2ten März 1793, im zweiten Jahr der französischen Republik.

Der Nationalkonvent nach gehörtem Referat seines diplomatischen Ausschusses über das, in ihren Urversammlungen frei bezeigte Verlangen des souverainen, aus den Ge-

meinen des ehemaligen Fürstenthum Salm bestehenden Volks mit der französischen Republik vereinigt zu werden, erklärt im Namen des französischen Volks, daß er sothanes Verlangen annehme, und dekretirt demnach wie folgt:

Erster Artikel.

Das ehemalige Fürstenthum Salm wird mit dem Territorium der Republik vereinigt, und macht einsweilen einen Theil des Departements der Vogesen aus.

Zweiter Artikel.

Die Gerichtsstellen, Friedensrichter, Munizipalitäten und andere in dem ehemaligen Fürstenthum Salm wirklich bestehende Gewalten, sollen einsweilen und so lang ihre Verrichtungen fortsetzen, bis sie durch andere, den allgemeinen Gesetzen der Republik gemäß organisirte Gewalten ersetzt werden.

Dritter Artikel.

Es sollen zween Kommissarien aus dem Schooß des Nationalkonvents ernannt werden, und diese sich unverzüglich in das ehemalige Fürstenthum Salm begeben, um die zur Vollziehung der Gesetze der Republik nöthigen Maaßregeln zu nehmen, den freien Handel und Wandel mit den benachbarten Departements herzustellen, und alles zu sammeln und dem Konvent zu berichten, was ihm dienlich seyn kann, um in der möglichst kürzesten Frist die Art und Weise der Einverleibung zu bestimmen.

Mit dem Original verglichen von Uns Präsident und Sekretarien des Nationalkonvents, am obigen Tage und Jahre. Unterschrieben: Dubois Crance, Präsid. Mallarme, Lecointe Puyrareau, J. Julien, Prieur von der Marne, und P. Choiedieu, Sekretarien.

Im Namen der Republik wird von dem provisorisch vollziehenden Rathe verordnet, und allen administratorischen und Gerichtsstellen befohlen, das gegenwärtige Gesetz in ihre Register eintragen, und in ihren Departementen und darunter gehörigen Bezirken vollziehen zu lassen; zu dessen Urkund wir unsere Unterschrift und das Siegel der Republik beigesetzt haben.

Paris am 2. März 1793, in dem zweiten Jahre der französischen Republik.

Unterschrieben: Garat, Präsident des provisorisch vollziehenden Raths; gegenunterschrieben: Garat, und mit dem Siegel der Republik besiegelt.

Dem Original gleichstimmig, bezeugt — Unterschrieben: Garat, Justizminister.

Beilage Ziffer II.

Summarische Darstellung

des von dem fürstlichen Hause Salm-Salm während dem nun geendigten Reichskrieg erlittenen Verlustes, und seiner Reichsfriedensschlußmäßig erwartenden Entschädigung und Restitution.

I. Verlust von unmittelbaren Reichslanden, ihren gemeinjährigen Erträgen, Zubehörden und entrathenen Einkünften auf der linken Rheinseite.

	Gemeinjähriger Ertrag.	Gebäude und Mobil.	Entrath. Einkünfte.
	Fl.	Rhein. Währung.	
1) Das mit persönlichem Sitz- und Stimmrecht bei der Reichsversammlung und bei dem oberrheinischen Kreis auch mit voller Landeshoheit versehene Fürstenthum Salm mit zweiunddreißig Marktflecken und Dörfern, zwölf Bannmühlen, ergiebigem Zoll und Salzregal, großen herrschaftlichen Berg- und Eisenwerke, fünf und vierzig tausend Morgen Domanial-Waldungen, und ungefähr dreizehntausend Unterthanen, ohne einige darauf hypothezirte Kameralschulden	90500	—	—
a) Ein altes und neues Residenzschloß mit zubehörigen Nebengebäuden und Gärten, ein fürstlicher Jagd- und Meyerhof, auch			

	Gemeinjähriger Ertrag.	Gebäude und Mobilien.	Entrath. Einkünfte.
	Fl. Rhein. Währung.		
Transport	90500	—	—
auch alle weitschichtige Gebäulichkeiten auf den Berg- und Eisenwerken	—	150000	—
b) Die verkaufte und verbrachte fürstliche Schloßmobilien, Bücher, Mahlerei-, Kupferstich- und Kunst-Effekten-Sammlungen, sammt der den Fürsten Karl und Franz zugehörigen auch verbrachten Mobiliarschaft . .	—	100000	—
c) Die seit der im März 1793 geschehenen Bemächtigung des Fürstenthums, mithin neun Jahre entrathene Einkünfte nach Abzug der nöthigen Verwaltungslasten	—	—	720000
2) Das Hochgericht und Amt Rhaunen auf dem Hundsrück mit neun Dörfern, vier Domanialhöfen und fünfzehn hundert Morgen herrschaftlicher Waldungen, und die Oberschultheiserei Windesheim mit ihren ansehnlichen Marktflecken, dann die fürstlichen Antheile an den mit den fürstl. Salm-Kirburgischen und Rheingräflichen Häusern gemeinschaftlichen fünf Aemter Dimmeringen, Tronecken, Wildenburg, Flonheim und Wörstatt, ihren inhaltlichen Domainen und Unterthanen, auch von allen Kameralschulden frei . .	18500	—	—
a) Ein privativ fürstl. Oberamts, Amts, auch Wirthshaus zu Rhaunen, nebst der nicht angeschlagenen Betheiligung an den alten Schlössern zu Wildenburg und Tronecken	—	15000	—
b) Die billig hier anzuführende			
Latus	109000	265000	720000

	Gemeinjähriger Ertrag.	Gebäude und Mobilien.	Entrath. Einkünfte.
	Fl. Rhein. Währung.		
Transport	109000	265000	720000
theils verkaufte, theils verbrachte Mobilien und Weinvorräthe des fürstlichen Geh. Raths und Oberamtmanns von Embden und seines Sohns Hofrath und Amtmanns zu Rhaunen, nach ihrem eidlichen bestätigten Anschlag	—	22000	—
c) Die seit 1795, mithin sieben Jahre lang entrathene Einkünfte nach Abzug der Verwaltungskosten	—	—	110000
d) Die fürstliche Betheiligung an dem gemeinschaftl. Wild- und rheingräflichen Lehenhof, welchem unter andern vierzehn gräflichen und adelichen Vasallen mit ganzen Herrschaften und großen Höfen zu Lehen gehen, und wovon einige auf dem Anfall stehen, dessen Anschlag vorbehalten ist.	—	—	—
3) Einige zur Reichsherrschaft Anholt auf dem linken Rheinufer gehörige Grundstücke, sammt den Lehnsgefällen von ein und fünfzig zu derselben Lehenhof jenseits Rhein gehörigen Mannslehen, deren Anschlag aber hier nicht inbegriffen ist	1000	—	—
Die seit 1795, mithin sieben Jahre entrathene Einkünfte .	—	—	7000
	110000	287000	837000

II. Verlust von mittelbaren Bestzungen, ihren gemeinjährigen Erträgen, Zubehörden und entrathenen Einkünften in den vormaligen k. k. Niederlanden und im französischen Territorium.

	Gemeinjähriger Ertrag.	Gebäude und Mobilien.	Entrath. Einkünfte.
	Fl. Rhein. Währung.		
1) Das Herzogthum Hoogstraten mit den zubehörigen Herrschaften in Brabant und die Aftergrafschaft Aloft in Flandern . .	50000	—	—
a) Ein beträchtliches Schloß zu Hoogstraten, mit vielen Nebengebäuden, Gärten und Wiesen, sammt einem Jagdhaus und zwei herrschaftlichen Oekonomiehöfen	—	100000	—
b) Ein grosses Hotel in Antwerpen, so durch dessen Gebrauch zum Hospital fast ganz verwüstet worden	—	30000	—
c) Die fürstlichen Mobilien des Schlosses zu Hoogstraten und des Hotels zu Antwerpen, welche noch vorhanden seyn sollen	—	40000	—
d) Die seit 1794 bestehendem Beschlag, mithin acht Jahre entrathenen Einkünfte, nach Abzug der Verwaltungslasten . . .	—	—	320000
2) Die im ehemaligen Lothringen gelegene Herrschaften Ogeviller u. Puligny sammt zugehörigen Rechten, Gründen und Waldungen, dann ein Neuntertheil an dem Fürstenthum Darches und Charleville im ehemaligen Champagnen sammt Geldrenten an dem Staat von Lothringen und Pariser Stadthaus	10000	—	—
Die seit dem im Jahr 1795 geschehenen Beschlag, mithin neun Jahre entrathene reine Einkünfte	—	—	70000
	60000	170000	390000

Das Fürstliche Haus erwartet demnach:

I. Vom Reich: Vermöge des siebenten Artikels des Lüneviller Reichsfriedensschlusses, für seine auf der linken Rheinseite an Frankreich überlassene unmittelbare Lande, a) ein an Reichsständischen und landeshoheitlichen Rechten, auch an ihrem übrigen Bestand gleichhaltiges Territorium, b) mit einem nicht nur gleichen, sondern darüber mit billigen Zinsen von der an Mobilien und entrathenen Einkünften verlornen Kapitalsumme, vermehrten jährlichen Rentenertrag, und es glaubt auf eine so beschaffene Entschädigung um so gegründetern Anspruch zu haben, als dasselbe wegen sothanem Einkünftenverlust zu seiner bedürftigen Unterhaltung zweimalhunderttausend Gulden gegen hohe Zinsen aufzunehmen, und annebens um eine fast gleiche Summe Haussilber und Pretiosen zu verkaufen genöthigt worden.

II. Von der französischen Republik: Vermöge des neunten und zehnten Artikels ersagten Reichsfriedensschlusses die Restitution a) seiner in den vormaligen K. K. Niederlanden und im französischen Territorium gelegenen Besitzungen und Zubehörden mit ihren vorigen nutzbaren Rechten oder billiger Entschädigung dafür; b) seiner zu Hoogstraten und Antwerpen vorhandenen Mobilien, oder deren Werth, und c) den Ersatz der theils acht, theils neun Jahre lang aus sothanen Besitzungen bezogenen Einkünfte, wie dieses die rechtliche Folge eines aufgehobenen Sequesters ist, und nur in diesem Fall das fürstliche Haus, die von der französischen Republik während dem Beschlag nicht bezahlte Zinsen von den alten auf das Herzogthum Hoogstraten hypothezirten Kapitalien und sonstige Forderungen, dann die auf den Herrschaften in Lothringen gehaftete alte Leibrenten und Pensionen, wenn solche auch nicht bezahlt worden seyn sollten, zu berichtigen gehalten seyn könnte.

Endlich wurde in der vorgedachten Session die Abhör der oberrheinischen Kreiskasserechnungen weiters vorgenommen, und in der siebenten Session am 24. November 1807 sämmtliche oberrheinische Kreiskasserechnungen vom J. 1802 bis 1806 justifizirt, und mit der Unterschrift der anwesenden Herren Bevollmächtigten beurkundet.

24.

Fortsetzung der in mehrern Heften mitgetheilten Nachrichten vom Unterhalte des gesammten Personals des vormaligen kaiserlichen Reichskammergerichts.

Unsere Leser werden sich aus dem zwölften Hefte S. 455. und f. erinnern, daß der Ausschuß der Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren unter andern den neuen Antrag machte, daß jener Souverain, welcher etwa Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren in Dienste nehmen wolle, berechtigt seyn solle, den Betrag der für jeden festgesetzten Pension an seinen Kammerzieler-Beiträgen in Abzug bringen zu dürfen.

Kaum hatten die Mitglieder des Kammergerichts diesen Antrag erfahren, als sie sich mit der unter Ziffer 1. abgedruckten Vorstellung an Se. Hoheit den Fürsten Primas wendeten. Die Gesinnungen dieses so edlen und gerechten Fürsten sind in der Antwort enthalten, welche der würdige Herr geheime Staatsrath Freiherr von Eberstein unterm 10. November darauf ertheilte. Wir lassen sie unter Ziffer 2. abdrucken.

Inzwischen blieb es nicht lange bei den bloßen Wünschen und Anträgen des Ausschusses, und die Besorgnisse des Kammergerichts waren nur zu gerecht. Es gelang nämlich dem Kammergerichts-Advokaten und Prokurator Philipp von Gülich von dem erhabenen Herzoge von Mecklenburg-Schwerin eine Anstellung zu erhalten, und der Gehalt desselben sollte von den Mecklenburg-Schwerinischen Beiträgen zu den Kammerzielern bestritten werden. Sobald die Glieder des Kammergerichts davon sichere Nachricht erhielten, säumten

§. 1026. §§. 1027. 1028. 1029. Allgemeine Grundsätze. Ausnahmen. Verjährung. Verzicht. Verwirkung. Verlust.

Die Rechte, welche aus dem Eigenthume fließen, sind, wie dieses selbst, unverjährbar. Sie können also durch keine Art von Verjährung, weder durch die ordentliche, noch durch die außerordentliche, durch die gute, noch durch die böse Ersitzung, weder durch Zeit, noch durch Gewohnheit, weder durch Vermuthung, noch durch Einwilligung, weder durch Verzicht, noch durch Verwirkung, weder durch Verlust, noch durch Veräußerung, weder durch Vertrag, noch durch Urtheil, weder durch Gesetz, noch durch Verordnung, weder durch Vergleich, noch durch Eid, weder durch Einrede, noch durch Einwendung, weder durch Ausflucht, noch durch Gegenrede, weder durch Replik, noch durch Duplik, weder durch Triplik, noch durch Quadruplik, weder durch Quintuplik, noch durch Sextuplik, weder durch Septuplik, noch durch Oktuplik, weder durch Nonuplik, noch durch Dekuplik, weder durch Undekuplik, noch durch Duodekuplik, weder durch Tredekuplik, noch durch Quattuordekuplik, weder durch Quindekuplik, noch durch Sexdekuplik, weder durch Septendekuplik, noch durch Oktodekuplik, weder durch Novemdekuplik, noch durch Vigesimuplik, weder durch Unvigesimuplik, noch durch Duovigesimuplik, weder durch Trevigesimuplik, noch durch Quattuorvigesimuplik, weder durch Quinvigesimuplik, noch durch Sexvigesimuplik, weder durch Septenvigesimuplik, noch durch Oktovigesimuplik, weder durch Novemvigesimuplik, noch durch Trigesimuplik, weder durch Untrigesimuplik, noch durch Duotrigesimuplik, weder durch Tretrigesimuplik, noch durch Quattuortrigesimuplik, weder durch Quintrigesimuplik, noch durch Sextrigesimuplik, weder durch Septentrigesimuplik, noch durch Oktotrigesimuplik, weder durch Novemtrigesimuplik, noch durch Quadragesimuplik, weder durch Unquadragesimuplik, noch durch Duoquadragesimuplik, weder durch Trequadragesimuplik, noch durch Quattuorquadragesimuplik, weder durch Quinquadragesimuplik, noch durch Sexquadragesimuplik, weder durch Septenquadragesimuplik, noch durch Oktoquadragesimuplik, weder durch Novemquadragesimuplik, noch durch Quinquagesimuplik, weder durch Unquinquagesimuplik, noch durch Duoquinquagesimuplik, weder durch Trequinquagesimuplik, noch durch Quattuorquinquagesimuplik, weder durch Quinquinquagesimuplik, noch durch Sexquinquagesimuplik, weder durch Septenquinquagesimuplik, noch durch Oktoquinquagesimuplik, weder durch Novemquinquagesimuplik, noch durch Sexagesimuplik, weder durch Unsexagesimuplik, noch durch Duosexagesimuplik, weder durch Tresexagesimuplik, noch durch Quattuorsexagesimuplik, weder durch Quinsexagesimuplik, noch durch Sexsexagesimuplik, weder durch Septensexagesimuplik, noch durch Oktosexagesimuplik, weder durch Novemsexagesimuplik, noch durch Septuagesimuplik, weder durch Unseptuagesimuplik, noch durch Duoseptuagesimuplik, weder durch Treseptuagesimuplik, noch durch Quattuorseptuagesimuplik, weder durch Quinseptuagesimuplik, noch durch Sexseptuagesimuplik, weder durch Septenseptuagesimuplik, noch durch Oktoseptuagesimuplik, weder durch Novemseptuagesimuplik, noch durch Oktogesimuplik, weder durch Unoktogesimuplik, noch durch Duooktogesimuplik, weder durch Treoktogesimuplik, noch durch Quattuoroktogesimuplik, weder durch Quinoktogesimuplik, noch durch Sexoktogesimuplik, weder durch Septenoktogesimuplik, noch durch Oktooktogesimuplik, weder durch Novemoktogesimuplik, noch durch Nonagesimuplik, weder durch Unnonagesimuplik, noch durch Duononagesimuplik, weder durch Trenonagesimuplik, noch durch Quattuornonagesimuplik, weder durch Quinnonagesimuplik, noch durch Sexnonagesimuplik, weder durch Septennonagesimuplik, noch durch Oktononagesimuplik, weder durch Novemnonagesimuplik, noch durch Centesimuplik, weder durch Uncentesimuplik, noch durch Ducentesimuplik, weder durch Trecentesimuplik, noch durch Quattuorcentesimuplik, weder durch Quincentesimuplik, noch durch Sexcentesimuplik, weder durch Septencentesimuplik, noch durch Oktocentesimuplik, weder durch Novemcentesimuplik, noch durch Millesimuplik, weder durch Unmillesimuplik, noch durch Duomillesimuplik, weder durch Tremillesimuplik, noch durch Quattuormillesimuplik, weder durch Quinmillesimuplik, noch durch Sexmillesimuplik, weder durch Septenmillesimuplik, noch durch Oktomillesimuplik, weder durch Novemmillesimuplik, noch durch Myriagesimuplik, weder durch Unmyriagesimuplik, noch durch Duomyriagesimuplik, weder durch Tremyriagesimuplik, noch durch Quattuormyriagesimuplik, weder durch Quinmyriagesimuplik, noch durch Sexmyriagesimuplik, weder durch Septenmyriagesimuplik, noch durch Oktomyriagesimuplik, weder durch Novemmyriagesimuplik, noch durch Millionesimuplik, weder durch Unmillionesimuplik, noch durch Duomillionesimuplik, weder durch Tremillionesimuplik, noch durch Quattuormillionesimuplik, weder durch Quinmillionesimuplik, noch durch Sexmillionesimuplik, weder durch Septenmillionesimuplik, noch durch Oktomillionesimuplik, weder durch Novemmillionesimuplik, noch durch Milliardesimuplik, weder durch Unmilliardesimuplik, noch durch Duomilliardesimuplik, weder durch Tremilliardesimuplik, noch durch Quattuormilliardesimuplik, weder durch Quinmilliardesimuplik, noch durch Sexmilliardesimuplik, weder durch Septenmilliardesimuplik, noch durch Oktomilliardesimuplik, weder durch Novemmilliardesimuplik, noch durch Billionesimuplik, weder durch Unbillionesimuplik, noch durch Duobillionesimuplik, weder durch Trebillionesimuplik, noch durch Quattuorbillionesimuplik, weder durch Quinbillionesimuplik, noch durch Sexbillionesimuplik, weder durch Septenbillionesimuplik, noch durch Oktobillionesimuplik, weder durch Novembillionesimuplik, noch durch Billiardesimuplik, weder durch Unbilliardesimuplik, noch durch Duobilliardesimuplik, weder durch Trebilliardesimuplik, noch durch Quattuorbilliardesimuplik, weder durch Quinbilliardesimuplik, noch durch Sexbilliardesimuplik, weder durch Septenbilliardesimuplik, noch durch Oktobilliardesimuplik, weder durch Novembilliardesimuplik, noch durch Trillionesimuplik, weder durch Untrillionesimuplik, noch durch Duotrillionesimuplik, weder durch Tretrillionesimuplik, noch durch Quattuortrillionesimuplik, weder durch Quintrillionesimuplik, noch durch Sextrillionesimuplik, weder durch Septentrillionesimuplik, noch durch Oktotrillionesimuplik, weder durch Novemtrillionesimuplik, noch durch Trilliardesimuplik, weder durch Untrilliardesimuplik, noch durch Duotrilliardesimuplik, weder durch Tretrilliardesimuplik, noch durch Quattuortrilliardesimuplik, weder durch Quintrilliardesimuplik, noch durch Sextrilliardesimuplik, weder durch Septentrilliardesimuplik, noch durch Oktotrilliardesimuplik, weder durch Novemtrilliardesimuplik, noch durch Quadrillionesimuplik, weder durch Unquadrillionesimuplik, noch durch Duoquadrillionesimuplik, weder durch Trequadrillionesimuplik, noch durch Quattuorquadrillionesimuplik, weder durch Quinquadrillionesimuplik, noch durch Sexquadrillionesimuplik, weder durch Septenquadrillionesimuplik, noch durch Oktoquadrillionesimuplik, weder durch Novemquadrillionesimuplik, noch durch Quadrilliardesimuplik, weder durch Unquadrilliardesimuplik, noch durch Duoquadrilliardesimuplik, weder durch Trequadrilliardesimuplik, noch durch Quattuorquadrilliardesimuplik, weder durch Quinquadrilliardesimuplik, noch durch Sexquadrilliardesimuplik, weder durch Septenquadrilliardesimuplik, noch durch Oktoquadrilliardesimuplik, weder durch Novemquadrilliardesimuplik, noch durch Quintillionesimuplik, weder durch Unquintillionesimuplik, noch durch Duoquintillionesimuplik, weder durch Trequintillionesimuplik, noch durch Quattuorquintillionesimuplik, weder durch Quinquintillionesimuplik, noch durch Sexquintillionesimuplik, weder durch Septenquintillionesimuplik, noch durch Oktoquintillionesimuplik, weder durch Novemquintillionesimuplik, noch durch Quintilliardesimuplik, weder durch Unquintilliardesimuplik, noch durch Duoquintilliardesimuplik, weder durch Trequintilliardesimuplik, noch durch Quattuorquintilliardesimuplik, weder durch Quinquintilliardesimuplik, noch durch Sexquintilliardesimuplik, weder durch Septenquintilliardesimuplik, noch durch Oktoquintilliardesimuplik, weder durch Novemquintilliardesimuplik, noch durch Sextillionesimuplik, weder durch Unsextillionesimuplik, noch durch Duosextillionesimuplik, weder durch Tresextillionesimuplik, noch durch Quattuorsextillionesimuplik, weder durch Quinsextillionesimuplik, noch durch Sexsextillionesimuplik, weder durch Septensextillionesimuplik, noch durch Oktosextillionesimuplik, weder durch Novemsextillionesimuplik, noch durch Sextilliardesimuplik, weder durch Unsextilliardesimuplik, noch durch Duosextilliardesimuplik, weder durch Tresextilliardesimuplik, noch durch Quattuorsextilliardesimuplik, weder durch Quinsextilliardesimuplik, noch durch Sexsextilliardesimuplik, weder durch Septensextilliardesimuplik, noch durch Oktosextilliardesimuplik, weder durch Novemsextilliardesimuplik, noch durch Septillionesimuplik, weder durch Unseptillionesimuplik, noch durch Duoseptillionesimuplik, weder durch Treseptillionesimuplik, noch durch Quattuorseptillionesimuplik, weder durch Quinseptillionesimuplik, noch durch Sexseptillionesimuplik, weder durch Septenseptillionesimuplik, noch durch Oktoseptillionesimuplik, weder durch Novemseptillionesimuplik, noch durch Septilliardesimuplik, weder durch Unseptilliardesimuplik, noch durch Duoseptilliardesimuplik, weder durch Treseptilliardesimuplik, noch durch Quattuorseptilliardesimuplik, weder durch Quinseptilliardesimuplik, noch durch Sexseptilliardesimuplik, weder durch Septenseptilliardesimuplik, noch durch Oktoseptilliardesimuplik, weder durch Novemseptilliardesimuplik, noch durch Oktillionesimuplik, weder durch Unoktillionesimuplik, noch durch Duooktillionesimuplik, weder durch Treoktillionesimuplik, noch durch Quattuoroktillionesimuplik, weder durch Quinoktillionesimuplik, noch durch Sexoktillionesimuplik, weder durch Septenoktillionesimuplik, noch durch Oktooktillionesimuplik, weder durch Novemoktillionesimuplik, noch durch Oktilliardesimuplik, weder durch Unoktilliardesimuplik, noch durch Duooktilliardesimuplik, weder durch Treoktilliardesimuplik, noch durch Quattuoroktilliardesimuplik, weder durch Quinoktilliardesimuplik, noch durch Sexoktilliardesimuplik, weder durch Septenoktilliardesimuplik, noch durch Oktooktilliardesimuplik, weder durch Novemoktilliardesimuplik, noch durch Nonillionesimuplik, weder durch Unnonillionesimuplik, noch durch Duononillionesimuplik, weder durch Trenonillionesimuplik, noch durch Quattuornonillionesimuplik, weder durch Quinnonillionesimuplik, noch durch Sexnonillionesimuplik, weder durch Septennonillionesimuplik, noch durch Oktononillionesimuplik, weder durch Novemnonillionesimuplik, noch durch Nonilliardesimuplik, weder durch Unnonilliardesimuplik, noch durch Duononilliardesimuplik, weder durch Trenonilliardesimuplik, noch durch Quattuornonilliardesimuplik, weder durch Quinnonilliardesimuplik, noch durch Sexnonilliardesimuplik, weder durch Septennonilliardesimuplik, noch durch Oktononilliardesimuplik, weder durch Novemnonilliardesimuplik, noch durch Dezillionesimuplik, weder durch Undezillionesimuplik, noch durch Duodezillionesimuplik, weder durch Tredezillionesimuplik, noch durch Quattuordezillionesimuplik, weder durch Quindezillionesimuplik, noch durch Sexdezillionesimuplik, weder durch Septendezillionesimuplik, noch durch Oktodezillionesimuplik, weder durch Novemdezillionesimuplik, noch durch Dezilliardesimuplik, weder durch Undezilliardesimuplik, noch durch Duodezilliardesimuplik, weder durch Tredezilliardesimuplik, noch durch Quattuordezilliardesimuplik, weder durch Quindezilliardesimuplik, noch durch Sexdezilliardesimuplik, weder durch Septendezilliardesimuplik, noch durch Oktodezilliardesimuplik, weder durch Novemdezilliardesimuplik, noch durch Undezillionesimuplik, weder durch Unundezillionesimuplik, noch durch Duoundezillionesimuplik, weder durch Treundezillionesimuplik, noch durch Quattuorundezillionesimuplik, weder durch Quinundezillionesimuplik, noch durch Sexundezillionesimuplik, weder durch Septenundezillionesimuplik, noch durch Oktoundezillionesimuplik, weder durch Novemundezillionesimuplik, noch durch Undezilliardesimuplik, weder durch Unundezilliardesimuplik, noch durch Duoundezilliardesimuplik, weder durch Treundezilliardesimuplik, noch durch Quattuorundezilliardesimuplik, weder durch Quinundezilliardesimuplik, noch durch Sexundezilliardesimuplik, weder durch Septenundezilliardesimuplik, noch durch Oktoundezilliardesimuplik, weder durch Novemundezilliardesimuplik, noch durch Duodezillionesimuplik, weder durch Unduodezillionesimuplik, noch durch Duoduodezillionesimuplik, weder durch Treduodezillionesimuplik, noch durch Quattuorduodezillionesimuplik, weder durch Quinduodezillionesimuplik, noch durch Sexduodezillionesimuplik, weder durch Septenduodezillionesimuplik, noch durch Oktoduodezillionesimuplik, weder durch Novemduodezillionesimuplik, noch durch Duodezilliardesimuplik, weder durch Unduodezilliardesimuplik, noch durch Duoduodezilliardesimuplik, weder durch Treduodezilliardesimuplik, noch durch Quattuorduodezilliardesimuplik, weder durch Quinduodezilliardesimuplik, noch durch Sexduodezilliardesimuplik, weder durch Septenduodezilliardesimuplik, noch durch Oktoduodezilliardesimuplik, weder durch Novemduodezilliardesimuplik, noch durch Tredezillionesimuplik, weder durch Untredezillionesimuplik, noch durch Duotredezillionesimuplik, weder durch Tretredezillionesimuplik, noch durch Quattuortredezillionesimuplik, weder durch Quintredezillionesimuplik, noch durch Sextredezillionesimuplik, weder durch Septentredezillionesimuplik, noch durch Oktotredezillionesimuplik, weder durch Novemtredezillionesimuplik, noch durch Tredezilliardesimuplik, weder durch Untredezilliardesimuplik, noch durch Duotredezilliardesimuplik, weder durch Tretredezilliardesimuplik, noch durch Quattuortredezilliardesimuplik, weder durch Quintredezilliardesimuplik, noch durch Sextredezilliardesimuplik, weder durch Septentredezilliardesimuplik, noch durch Oktotredezilliardesimuplik, weder durch Novemtredezilliardesimuplik, noch durch Quattuordezillionesimuplik, weder durch Unquattuordezillionesimuplik, noch durch Duoquattuordezillionesimuplik, weder durch Trequattuordezillionesimuplik, noch durch Quattuorquattuordezillionesimuplik, weder durch Quinquattuordezillionesimuplik, noch durch Sexquattuordezillionesimuplik, weder durch Septenquattuordezillionesimuplik, noch durch Oktoquattuordezillionesimuplik, weder durch Novemquattuordezillionesimuplik, noch durch Quattuordezilliardesimuplik, weder durch Unquattuordezilliardesimuplik, noch durch Duoquattuordezilliardesimuplik, weder durch Trequattuordezilliardesimuplik, noch durch Quattuorquattuordezilliardesimuplik, weder durch Quinquattuordezilliardesimuplik, noch durch Sexquattuordezilliardesimuplik, weder durch Septenquattuordezilliardesimuplik, noch durch Oktoquattuordezilliardesimuplik, weder durch Novemquattuordezilliardesimuplik, noch durch Quindezillionesimuplik, weder durch Unquindezillionesimuplik, noch durch Duoquindezillionesimuplik, weder durch Trequindezillionesimuplik, noch durch Quattuorquindezillionesimuplik, weder durch Quinquindezillionesimuplik, noch durch Sexquindezillionesimuplik, weder durch Septenquindezillionesimuplik, noch durch Oktoquindezillionesimuplik, weder durch Novemquindezillionesimuplik, noch durch Quindezilliardesimuplik, weder durch Unquindezilliardesimuplik, noch durch Duoquindezilliardesimuplik, weder durch Trequindezilliardesimuplik, noch durch Quattuorquindezilliardesimuplik, weder durch Quinquindezilliardesimuplik, noch durch Sexquindezilliardesimuplik, weder durch Septenquindezilliardesimuplik, noch durch Oktoquindezilliardesimuplik, weder durch Novemquindezilliardesimuplik, noch durch Sexdezillionesimuplik, weder durch Unsexdezillionesimuplik, noch durch Duosexdezillionesimuplik, weder durch Tresexdezillionesimuplik, noch durch Quattuorsexdezillionesimuplik, weder durch Quinsexdezillionesimuplik, noch durch Sexsexdezillionesimuplik, weder durch Septensexdezillionesimuplik, noch durch Oktosexdezillionesimuplik, weder durch Novemsexdezillionesimuplik, noch durch Sexdezilliardesimuplik, weder durch Unsexdezilliardesimuplik, noch durch Duosexdezilliardesimuplik, weder durch Tresexdezilliardesimuplik, noch durch Quattuorsexdezilliardesimuplik, weder durch Quinsexdezilliardesimuplik, noch durch Sexsexdezilliardesimuplik, weder durch Septensexdezilliardesimuplik, noch durch Oktosexdezilliardesimuplik, weder durch Novemsexdezilliardesimuplik, noch durch Septendezillionesimuplik, weder durch Unseptendezillionesimuplik, noch durch Duoseptendezillionesimuplik, weder durch Treseptendezillionesimuplik, noch durch Quattuorseptendezillionesimuplik, weder durch Quinseptendezillionesimuplik, noch durch Sexseptendezillionesimuplik, weder durch Septenseptendezillionesimuplik, noch durch Oktoseptendezillionesimuplik, weder durch Novemseptendezillionesimuplik, noch durch Septendezilliardesimuplik, weder durch Unseptendezilliardesimuplik, noch durch Duoseptendezilliardesimuplik, weder durch Treseptendezilliardesimuplik, noch durch Quattuorseptendezilliardesimuplik, weder durch Quinseptendezilliardesimuplik, noch durch Sexseptendezilliardesimuplik, weder durch Septenseptendezilliardesimuplik, noch durch Oktoseptendezilliardesimuplik, weder durch Novemseptendezilliardesimuplik, noch durch Oktodezillionesimuplik, weder durch Unoktodezillionesimuplik, noch durch Duooktodezillionesimuplik, weder durch Treoktodezillionesimuplik, noch durch Quattuoroktodezillionesimuplik, weder durch Quinoktodezillionesimuplik, noch durch Sexoktodezillionesimuplik, weder durch Septenoktodezillionesimuplik, noch durch Oktooktodezillionesimuplik, weder durch Novemoktodezillionesimuplik, noch durch Oktodezilliardesimuplik, weder durch Unoktodezilliardesimuplik, noch durch Duooktodezilliardesimuplik, weder durch Treoktodezilliardesimuplik, noch durch Quattuoroktodezilliardesimuplik, weder durch Quinoktodezilliardesimuplik, noch durch Sexoktodezilliardesimuplik, weder durch Septenoktodezilliardesimuplik, noch durch Oktooktodezilliardesimuplik, weder durch Novemoktodezilliardesimuplik, noch durch Novemdezillionesimuplik, weder durch Unnovemdezillionesimuplik, noch durch Duonovemdezillionesimuplik, weder durch Trenovemdezillionesimuplik, noch durch Quattuornovemdezillionesimuplik, weder durch Quinnovemdezillionesimuplik, noch durch Sexnovemdezillionesimuplik, weder durch Septennovemdezillionesimuplik, noch durch Oktonovemdezillionesimuplik, weder durch Novemnovemdezillionesimuplik, noch durch Novemdezilliardesimuplik, weder durch Unnovemdezilliardesimuplik, noch durch Duonovemdezilliardesimuplik, weder durch Trenovemdezilliardesimuplik, noch durch Quattuornovemdezilliardesimuplik, weder durch Quinnovemdezilliardesimuplik, noch durch Sexnovemdezilliardesimuplik, weder durch Septennovemdezilliardesimuplik, noch durch Oktonovemdezilliardesimuplik, weder durch Novemnovemdezilliardesimuplik, noch durch Vigesillionesimuplik, weder durch Unvigesillionesimuplik, noch durch Duovigesillionesimuplik, weder durch Trevigesillionesimuplik, noch durch Quattuorvigesillionesimuplik, weder durch Quinvigesillionesimuplik, noch durch Sexvigesillionesimuplik, weder durch Septenvigesillionesimuplik, noch durch Oktovigesillionesimuplik, weder durch Novemvigesillionesimuplik, noch durch Vigesilliardesimuplik, weder durch Unvigesilliardesimuplik, noch durch Duovigesilliardesimuplik, weder durch Trevigesilliardesimuplik, noch durch Quattuorvigesilliardesimuplik, weder durch Quinvigesilliardesimuplik, noch durch Sexvigesilliardesimuplik, weder durch Septenvigesilliardesimuplik, noch durch Oktovigesilliardesimuplik, weder durch Novemvigesilliardesimuplik, noch durch Centillionesimuplik, weder durch Uncentillionesimuplik, noch durch Duocentillionesimuplik, weder durch Trecentillionesimuplik, noch durch Quattuorcentillionesimuplik, weder durch Quincentillionesimuplik, noch durch Sexcentillionesimuplik, weder durch Septencentillionesimuplik, noch durch Oktocentillionesimuplik, weder durch Novemcentillionesimuplik, noch durch Centilliardesimuplik, weder durch Uncentilliardesimuplik, noch durch Duocentilliardesimuplik, weder durch Trecentilliardesimuplik, noch durch Quattuorcentilliardesimuplik, weder durch Quincentilliardesimuplik, noch durch Sexcentilliardesimuplik, weder durch Septencentilliardesimuplik, noch durch Oktocentilliardesimuplik, weder durch Novemcentilliardesimuplik, noch durch Millillionesimuplik, weder durch Unmillillionesimuplik, noch durch Duomillillionesimuplik, weder durch Tremillillionesimuplik, noch durch Quattuormillillionesimuplik, weder durch Quinmillillionesimuplik, noch durch Sexmillillionesimuplik, weder durch Septenmillillionesimuplik, noch durch Oktomillillionesimuplik, weder durch Novemmillillionesimuplik, noch durch Millilliardesimuplik, weder durch Unmillilliardesimuplik, noch durch Duomillilliardesimuplik, weder durch Tremillilliardesimuplik, noch durch Quattuormillilliardesimuplik, weder durch Quinmillilliardesimuplik, noch durch Sexmillilliardesimuplik, weder durch Septenmillilliardesimuplik, noch durch Oktomillilliardesimuplik, weder durch Novemmillilliardesimuplik, noch durch Myrillionesimuplik, weder durch Unmyrillionesimuplik, noch durch Duomyrillionesimuplik, weder durch Tremyrillionesimuplik, noch durch Quattuormyrillionesimuplik, weder durch Quinmyrillionesimuplik, noch durch Sexmyrillionesimuplik, weder durch Septenmyrillionesimuplik, noch durch Oktomyrillionesimuplik, weder durch Novemmyrillionesimuplik, noch durch Myrilliardesimuplik, weder durch Unmyrilliardesimuplik, noch durch Duomyrilliardesimuplik, weder durch Tremyrilliardesimuplik, noch durch Quattuormyrilliardesimuplik, weder durch Quinmyrilliardesimuplik, noch durch Sexmyrilliardesimuplik, weder durch Septenmyrilliardesimuplik, noch durch Oktomyrilliardesimuplik, weder durch Novemmyrilliardesimuplik, noch durch Megillionesimuplik, weder durch Unmegillionesimuplik, noch durch Duomegillionesimuplik, weder durch Tremegillionesimuplik, noch durch Quattuormegillionesimuplik, weder durch Quinmegillionesimuplik, noch durch Sexmegillionesimuplik, weder durch Septenmegillionesimuplik, noch durch Oktomegillionesimuplik, weder durch Novemmegillionesimuplik, noch durch Megilliardesimuplik, weder durch Unmegilliardesimuplik, noch durch Duomegilliardesimuplik, weder durch Tremegilliardesimuplik, noch durch Quattuormegilliardesimuplik, weder durch Quinmegilliardesimuplik, noch durch Sexmegilliardesimuplik, weder durch Septenmegilliardesimuplik, noch durch Oktomegilliardesimuplik, weder durch Novemmegilliardesimuplik, noch durch Gigillionesimuplik, weder durch Ungigillionesimuplik, noch durch Duogigillionesimuplik, weder durch Tregigillionesimuplik, noch durch Quattuorgigillionesimuplik, weder durch Quingigillionesimuplik, noch durch Sexgigillionesimuplik, weder durch Septengigillionesimuplik, noch durch Oktogigillionesimuplik, weder durch Novemgigillionesimuplik, noch durch Gigilliardesimuplik, weder durch Ungigilliardesimuplik, noch durch Duogigilliardesimuplik, weder durch Tregigilliardesimuplik, noch durch Quattuorgigilliardesimuplik, weder durch Quingigilliardesimuplik, noch durch Sexgigilliardesimuplik, weder durch Septengigilliardesimuplik, noch durch Oktogigilliardesimuplik, weder durch Novemgigilliardesimuplik, noch durch Terillionesimuplik, weder durch Unterillionesimuplik, noch durch Duoterillionesimuplik, weder durch Treterillionesimuplik, noch durch Quattuorterillionesimuplik, weder durch Quinterillionesimuplik, noch durch Sexterillionesimuplik, weder durch Septenterillionesimuplik, noch durch Oktoterillionesimuplik, weder durch Novemterillionesimuplik, noch durch Terilliardesimuplik, weder durch Unterilliardesimuplik, noch durch Duoterilliardesimuplik, weder durch Treterilliardesimuplik, noch durch Quattuorterilliardesimuplik, weder durch Quinterilliardesimuplik, noch durch Sexterilliardesimuplik, weder durch Septenterilliardesimuplik, noch durch Oktoterilliardesimuplik, weder durch Novemterilliardesimuplik, noch durch Petillionesimuplik, weder durch Unpetillionesimuplik, noch durch Duopetillionesimuplik, weder durch Trepetillionesimuplik, noch durch Quattuorpetillionesimuplik, weder durch Quinpetillionesimuplik, noch durch Sexpetillionesimuplik, weder durch Septenpetillionesimuplik, noch durch Oktopetillionesimuplik, weder durch Novempetillionesimuplik, noch durch Petilliardesimuplik, weder durch Unpetilliardesimuplik, noch durch Duopetilliardesimuplik, weder durch Trepetilliardesimuplik, noch durch Quattuorpetilliardesimuplik, weder durch Quinpetilliardesimuplik, noch durch Sexpetilliardesimuplik, weder durch Septenpetilliardesimuplik, noch durch Oktopetilliardesimuplik, weder durch Novempetilliardesimuplik, noch durch Exillionesimuplik, weder durch Unexillionesimuplik, noch durch Duoexillionesimuplik, weder durch Treexillionesimuplik, noch durch Quattuorexillionesimuplik, weder durch Quinexillionesimuplik, noch durch Sexexillionesimuplik, weder durch Septenexillionesimuplik, noch durch Oktoexillionesimuplik, weder durch Novemexillionesimuplik, noch durch Exilliardesimuplik, weder durch Unexilliardesimuplik, noch durch Duoexilliardesimuplik, weder durch Treexilliardesimuplik, noch durch Quattuorexilliardesimuplik, weder durch Quinexilliardesimuplik, noch durch Sexexilliardesimuplik, weder durch Septenexilliardesimuplik, noch durch Oktoexilliardesimuplik, weder durch Novemexilliardesimuplik, noch durch Zettillionesimuplik, weder durch Unzettillionesimuplik, noch durch Duozettillionesimuplik, weder durch Trezettillionesimuplik, noch durch Quattuorzettillionesimuplik, weder durch Quinzettillionesimuplik, noch durch Sexzettillionesimuplik, weder durch Septenzettillionesimuplik, noch durch Oktozettillionesimuplik, weder durch Novemzettillionesimuplik, noch durch Zettilliardesimuplik, weder durch Unzettilliardesimuplik, noch durch Duozettilliardesimuplik, weder durch Trezettilliardesimuplik, noch durch Quattuorzettilliardesimuplik, weder durch Quinzettilliardesimuplik, noch durch Sexzettilliardesimuplik, weder durch Septenzettilliardesimuplik, noch durch Oktozettilliardesimuplik, weder durch Novemzettilliardesimuplik, noch durch Yottillionesimuplik, weder durch Unyottillionesimuplik, noch durch Duoyottillionesimuplik, weder durch Treyottillionesimuplik, noch durch Quattuoryottillionesimuplik, weder durch Quinyottillionesimuplik, noch durch Sexyottillionesimuplik, weder durch Septenyottillionesimuplik, noch durch Oktoyottillionesimuplik, weder durch Novemyottillionesimuplik, noch durch Yottilliardesimuplik, weder durch Unyottilliardesimuplik, noch durch Duoyottilliardesimuplik, weder durch Treyottilliardesimuplik, noch durch Quattuoryottilliardesimuplik, weder durch Quinyottilliardesimuplik, noch durch Sexyottilliardesimuplik, weder durch Septenyottilliardesimuplik, noch durch Oktoyottilliardesimuplik, weder durch Novemyottilliardesimuplik, noch durch Xennillionesimuplik, weder durch Unxennillionesimuplik, noch durch Duoxennillionesimuplik, weder durch Trexennillionesimuplik, noch durch Quattuorxennillionesimuplik, weder durch Quinxennillionesimuplik, noch durch Sexxennillionesimuplik, weder durch Septenxennillionesimuplik, noch durch Oktoxennillionesimuplik, weder durch Novemxennillionesimuplik, noch durch Xennilliardesimuplik, weder durch Unxennilliardesimuplik, noch durch Duoxennilliardesimuplik, weder durch Trexennilliardesimuplik, noch durch Quattuorxennilliardesimuplik, weder durch Quinxennilliardesimuplik, noch durch Sexxennilliardesimuplik, weder durch Septenxennilliardesimuplik, noch durch Oktoxennilliardesimuplik, weder durch Novemxennilliardesimuplik, noch durch Wekillionesimuplik, weder durch Unwekillionesimuplik, noch durch Duowekillionesimuplik, weder durch Trewekillionesimuplik, noch durch Quattuorwekillionesimuplik, weder durch Quinwekillionesimuplik, noch durch Sexwekillionesimuplik, weder durch Septenwekillionesimuplik, noch durch Oktowekillionesimuplik, weder durch Novemwekillionesimuplik, noch durch Wekilliardesimuplik, weder durch Unwekilliardesimuplik, noch durch Duowekilliardesimuplik, weder durch Trewekilliardesimuplik, noch durch Quattuorwekilliardesimuplik, weder durch Quinwekilliardesimuplik, noch durch Sexwekilliardesimuplik, weder durch Septenwekilliardesimuplik, noch durch Oktowekilliardesimuplik, weder durch Novemwekilliardesimuplik, noch durch Vendillionesimuplik, weder durch Unvendillionesimuplik, noch durch Duovendillionesimuplik, weder durch Trevendillionesimuplik, noch durch Quattuorvendillionesimuplik, weder durch Quinvendillionesimuplik, noch durch Sexvendillionesimuplik, weder durch Septenvendillionesimuplik, noch durch Oktovendillionesimuplik, weder durch Novemvendillionesimuplik, noch durch Vendilliardesimuplik, weder durch Unvendilliardesimuplik, noch durch Duovendilliardesimuplik, weder durch Trevendilliardesimuplik, noch durch Quattuorvendilliardesimuplik, weder durch Quinvendilliardesimuplik, noch durch Sexvendilliardesimuplik, weder durch Septenvendilliardesimuplik, noch durch Oktovendilliardesimuplik, weder durch Novemvendilliardesimuplik, noch durch Udillionesimuplik, weder durch Unudillionesimuplik, noch durch Duoudillionesimuplik, weder durch Treudillionesimuplik, noch durch Quattuorudillionesimuplik, weder durch Quinudillionesimuplik, noch durch Sexudillionesimuplik, weder durch Septenudillionesimuplik, noch durch Oktoudillionesimuplik, weder durch Novemudillionesimuplik, noch durch Udilliardesimuplik, weder durch Unudilliardesimuplik, noch durch Duoudilliardesimuplik, weder durch Treudilliardesimuplik, noch durch Quattuorudilliardesimuplik, weder durch Quinudilliardesimuplik, noch durch Sexudilliardesimuplik, weder durch Septenudilliardesimuplik, noch durch Oktoudilliardesimuplik, weder durch Novemudilliardesimuplik, noch durch Tridillionesimuplik, weder durch Untridillionesimuplik, noch durch Duotridillionesimuplik, weder durch Tretridillionesimuplik, noch durch Quattuortridillionesimuplik, weder durch Quintridillionesimuplik, noch durch Sextridillionesimuplik, weder durch Septentridillionesimuplik, noch durch Oktotridillionesimuplik, weder durch Novemtridillionesimuplik, noch durch Tridilliardesimuplik, weder durch Untridilliardesimuplik, noch durch Duotridilliardesimuplik, weder durch Tretridilliardesimuplik, noch durch Quattuortridilliardesimuplik, weder durch Quintridilliardesimuplik, noch durch Sextridilliardesimuplik, weder durch Septentridilliardesimuplik, noch durch Oktotridilliardesimuplik, weder durch Novemtridilliardesimuplik, noch durch Tetrillionesimuplik, weder durch Untetrillionesimuplik, noch durch Duotetrillionesimuplik, weder durch Tretetrillionesimuplik, noch durch Quattuortetrillionesimuplik, weder durch Quintetrillionesimuplik, noch durch Sextetrillionesimuplik, weder durch Septentetrillionesimuplik, noch durch Oktotetrillionesimuplik, weder durch Novemtetrillionesimuplik, noch durch Tetrilliardesimuplik, weder durch Untetrilliardesimuplik, noch durch Duotetrilliardesimuplik, weder durch Tretetrilliardesimuplik, noch durch Quattuortetrilliardesimuplik, weder durch Quintetrilliardesimuplik, noch durch Sextetrilliardesimuplik, weder durch Septentetrilliardesimuplik, noch durch Oktotetrilliardesimuplik, weder durch Novemtetrilliardesimuplik, noch durch Pentillionesimuplik, weder durch Unpentillionesimuplik, noch durch Duopentillionesimuplik, weder durch Trepentillionesimuplik, noch durch Quattuorpentillionesimuplik, weder durch Quinpentillionesimuplik, noch durch Sexpentillionesimuplik, weder durch Septenpentillionesimuplik, noch durch Oktopentillionesimuplik, weder durch Novempentillionesimuplik, noch durch Pentilliardesimuplik, weder durch Unpentilliardesimuplik, noch durch Duopentilliardesimuplik, weder durch Trepentilliardesimuplik, noch durch Quattuorpentilliardesimuplik, weder durch Quinpentilliardesimuplik, noch durch Sexpentilliardesimuplik, weder durch Septenpentilliardesimuplik, noch durch Oktopentilliardesimuplik, weder durch Novempentilliardesimuplik, noch durch Hexillionesimuplik, weder durch Unhexillionesimuplik, noch durch Duohexillionesimuplik, weder durch Trehexillionesimuplik, noch durch Quattuorhexillionesimuplik, weder durch Quinhexillionesimuplik, noch durch Sexhexillionesimuplik, weder durch Septenhexillionesimuplik, noch durch Oktohexillionesimuplik, weder durch Novemhexillionesimuplik, noch durch Hexilliardesimuplik, weder durch Unhexilliardesimuplik, noch durch Duohexilliardesimuplik, weder durch Trehexilliardesimuplik, noch durch Quattuorhexilliardesimuplik, weder durch Quinhexilliardesimuplik, noch durch Sexhexilliardesimuplik, weder durch Septenhexilliardesimuplik, noch durch Oktohexilliardesimuplik, weder durch Novemhexilliardesimuplik, noch durch Heptillionesimuplik, weder durch Unheptillionesimuplik, noch durch Duoheptillionesimuplik, weder durch Treheptillionesimuplik, noch durch Quattuorheptillionesimuplik, weder durch Quinheptillionesimuplik, noch durch Sexheptillionesimuplik, weder durch Septenheptillionesimuplik, noch durch Oktoheptillionesimuplik, weder durch Novemheptillionesimuplik, noch durch Heptilliardesimuplik, weder durch Unheptilliardesimuplik, noch durch Duoheptilliardesimuplik, weder durch Treheptilliardesimuplik, noch durch Quattuorheptilliardesimuplik, weder durch Quinheptilliardesimuplik, noch durch Sexheptilliardesimuplik, weder durch Septenheptilliardesimuplik, noch durch Oktoheptilliardesimuplik, weder durch Novemheptilliardesimuplik, noch durch Oktillionesimuplik, weder durch Unoktillionesimuplik, noch durch

Ziffer 1.

An Se. Hoheit den Herrn Fürsten Primas in Paris.

Euer Hoheit haben geruhet, durch die höchste Resolution vom 14ten v. M. uns einen abermaligen Beweis Höchst Ihrer für uns fortwährend wachenden gnädigsten Fürsorge zu geben; wir eilen Höchst Ihnen dafür unsern so ehrerbietigsten als unbegränztesten Dank unterthänigst zu bezeugen.

Im unerschütterlichen Vertrauen auf Euer Hoheit Gnade und Gerechtigkeit rufen wir zugleich Ihren erhabenen Schutz in einer uns in mehr als einer Hinsicht so nahe betreffenden Angelegenheit submissest an.

Es betrifft unser Verhältniß zu den bisherigen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, oder bestimmter die fortwährenden Versuche derselben in die zu unserer Sustentation bestimmten Kammerzieler unbefugter Weise sich einzudrängen.

Euer Hoheit dürfen wir die deshalb bereits im vorigen Jahre gemachte Versuche nicht noch in gnädigste Rückerinnerung bringen, da Höchst Ihro Einwirkung sie derzeit bald unterdrückte.

Die allerhöchsten, höchsten und hohen Souveraine und Euer Hoheit auch hier an Ihrer Spitze, geruheten Ihre höchste und gerechteste Ueberzeugung von unserem vollkommenen Rechte auf den unverminderten Fortbezug unserer Besoldungen und Ihren erhabenen Willen

»nie zuzugeben, daß einer von uns jemals etwas an »seiner vollen Besoldung verliere«

mehr als einmal so unumwunden zu erklären, daß man es nicht mehr wagte, einen so gerechten, in der Gerechtigkeit sich stets gleichbleibenden Fürsten mit Vorschlägen zur Behauptung jenes vollkommenen Rechts und des darüber ertheilten hohen Fürstenworts weiter zu behelligen.

Leider! scheinen aber die hiesige Prokuratoren und Advokaten alles dieses gegenwärtig völlig vergessen zu haben, wenigstens erneuern sie ihre ungerechten von allen Souverainen längst verworfene Vorschläge.

In dem unterthänigsten Memorial, welches sie nicht allein unter dem 12ten v. M. an Ew. Hoheit erlassen, sondern auch nachher zum Druck befördert haben, entsehen sie sich nicht den Vorschlag:

»daß der Souverain, welcher einen von ihnen (den Ad-

»vokaten und Prokuratoren) in seine Dienste nimmt, »den Betrag der für ihn festzusetzenden Pension an sei»nem Matrikularrate in Abzug bringen könne« Ew. Hoheit Höchstselbst zu machen.

Ew. Hoheit und unserer übrigen allerhöchsten, höchsten und hohen Konstituenten, uns ertheilte so gerechte als unumwundene und einer eludirenden Auslegung nicht fähige höchste Versicherungen und Anerkennungen und Euer Hoheit uns stets ertheilte gnädigste Protektion, sichern uns zwar hinreichend gegen so geartete, mit unserm anerkannten Recht in offenbarem Widerspruch stehende, das Gepräge des Unrechts und der Unausführbarkeit an sich tragende Vorschläge, allein dem ungeachtet rufen diese wieder angefangene Angriffe auf unserer Rechten Ew. Hoheit höchste Aufmerksamkeit in mehr als einer Rücksicht an.

Sie stehen mit dem erhabenen, so unschätzbaren als für jeden unverletzbaren Unterpfande des von Ew. Hoheit uns ertheilten hohen Fürstenworts, daß keiner von uns jemals eine Minderung seiner Besoldung erleiden solle, in dem geradesten, und wir dürfen wohl sagen, respektlosesten Widerspruch; sie erneuern Vorschläge, welche Ew. Hoheit und die übrigen höchsten Souverains, als ungerecht und unzulässig längst verworfen haben, sie enthalten den Versuch, jene höchste Gerechtigkeit, welche wir alle an Ew. Hoheit so innigst verehren, wankend zu machen, sie enthalten eine dreiste, ungebührliche Wegsetzung über den hinreichend offenkundigen Willen Ew. Hoheit und Höchst Ihrer erhabenen Mitsouverains, und sie legen endlich uns, die wir der Nothwendigkeit zur Vertheidigung unserer wohlerworbenen Rechte die Gründe der Entschädigungsansprüche der Advokaten und Prokuratoren öffentlich zu beleuchten in dem Augenblick der Trennung von ihnen unsere Gefühle so ungern nachsetzen möchten, wider Wunsch und Willen diese Pflicht auf, deren Erfüllung uns warlich nicht anders, als sehr schmerzhaft seyn würde.

Ew. Hoheit! Höchstwelche nach ihrer preiswürdigen, sich immer gleichbleibenden Gerechtigkeit und Weisheit dieses wieder beginnende Betragen des Prokuratoren-Ausschusses, oder vielmehr der darin das Wort führenden wenigen Individuen gewiß nicht anderst als mit gerechtem Mißfallen bemerkt haben werden, können aber diesem Unfuge auch diesmal Ziel und Gränze setzen, wenn Höchstsie geruhen, dem erwähnten Ausschuß über die wieder in Anregung gebrachte Herbeiziehung der nur für uns bestimmten Kammerzieler zur

Sustentation der Advokaten und Prokuratoren Höchst Ihr Mißfallen gerechtest zu erkennen zu geben, und denselben zugleich ein= für allemal die Weisung zu ertheilen, sich für die Zukunft, aller und jeder solcher unserer Rechte verletzende Vorträge zu enthalten.

Euer Hoheit haben bereits einmal geruhet, diesem so genannten Ausschusse Mäßigung und Bescheidenheit für sein= Verhältniß zu uns zu empfehlen; kann aber Unmäßigkeit und Unbescheidenheit wohl höher als bis zum Vorschlag der Theilung der nur für uns bestimmten Matrikular=Beiträge getrieben werden?

Wenn Ew. Hoheit Milde in der Fürsorge für die unbesoldeten Kameralen eine gewiß sehr edle Beschäftigung findet; so wird, so kann Ihre Gerechtigkeit für unsere auf Konstitution und auf Höchst Ihrem eigenen hohen Worte gegründeten vollkommenem Rechte sich deshalb nicht verschließen. Einem Fürsten, wie wir das Glück haben, Ihn in Ew. Hoheit erhabener Person zu verehren, ist die Linie, welche Gerechtigkeit und Milde scheidet, zu vertraut bekannt, als daß Er letztere auf Kosten und unter Beugung der ersteren ausüben könnte.

Wir hegen das unbegränzteste ehrfurchtsvolleste Vertrauen zu Ew. Hoheit, Höchstwelche so unter der vorigen, als unter der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands stets so rastlos, so wahrhaft vätevlich für uns sorgten; wir haben daher in Folge dieses so pflichtmäßigen Vertrauens den erneuerten Angriff der Advokaten und Prokuratoren noch nicht zur Känntniß unserer übrigen höchsten Konstituenten gebracht.

Es genügt (dafür bürgt uns Ew. Hoheit so gerechte edle Denkart) ihn zu der unsers erhabenen Beschützers gebracht zu haben, um der höchsten Mißbilligung desselben versichert zu seyn. Wir bitten Ew. Hoheit hierum um so dringender, als leider! die Aussichten zur Bestreitung der am 15. Nov. fälligen Distribution nicht anders als höchst niederschlagend sind, indem in der Sustentationskasse nicht einmal ein Drittel des Bedarfs sich befindet.

So wie allenthalben so auch in dieser Hinsicht empfehlen wir uns zu Ew. Hoheit fortdaurenden höchsten Protektion und Gnade in derjenigen tiefsten Verehrung, worin wir ersterben

Euer Hoheit

unterthänigst gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Kammergerichts.

2.

Euer Exzellenz verehrliches Schreiben an mich vom 2ten dieses ist zugleich mit jenem des Kammergerichts an Se. Hoheit hier eingelaufen. — Höchstdieselbe improbiren aus voller Ueberzeugung die Anmassungen der Prokuratoren und Advokaten, und deren neuerliche Versuche zum Nachtheil der Herren Präsidenten und Assessoren. Sie haben auch mehrmals Mäßigung und Bescheidenheit empfohlen, und werden dieses auch künftig bei jeder Gelegenheit thun. Auch werden Sie, so lange die Sache in Höchstihren Händen bleiben wird, keine die festgesetzte temporaire Alimentation überschreitende Eingriffe gestatten. — Hierauf können sich die Herren Präsidenten und Assessoren des verehrlichen Gerichts mit allem Vertrauen verlassen.

Ungemein schätzbar war es mir, bei diesem Anlasse von Euer Exzellenz mir gönnenden Achtung aufs neue vergewissert zu werden, und ich bitte Hochdieselbe von der vollkommenen Verehrung überzeugt zu seyn, mit welcher ich beharre

Euer Exzellenz

gehorsamster Diener

Eberstein.

Fontainebleau, den 10ten Nov. 1807.

3.

An Se. Durchlaucht den Herrn Herzog von Meklenburg-Schwerin.

E. H. D. erlauben uns gnädigst, unsere tiefsten Besorgnisse über die durch unzweideutige Aeußerungen sich verkündigende Anstellung des hiesigen Prokurators und Advokaten, Philipp von Gülich, auf die herzoglichen Kammerzieler Höchstihnen ehrerbiethigst ausdrücken, und von Höchstihrer Gnade Schutz und Gerechtigkeit erflehen zu dürfen.

Die Gerechtigkeit E. H. D. ist zu anerkannt; ganz Deutschland, und mit demselben auch wir, verehren sie zu vollgiltig, als daß wir der so festen als ehrerbietigsten frohen Ueberzeugung uns nicht vertrauungsvoll überlassen dürften, daß Höchstsie diese unterthänigste Vorstellung einer gerecht gnädi-

Bestimmung der Elemente, und diese Methode, eine Bestimmung der Elemente, und diese Methode, eine Bestimmung der Elemente, und diese Methode, eine

zum Wohlthun so geneigten, und in jenen Vorträgen die Wirkung dieser Advokaten-Cabale nicht ahnenden Regenten hintergangen, und nur dadurch sich derjenigen verdienten Antwort entzogen habe, welche E. H. D. zuverläßig jedem Advokaten Höchstihrer Tribunäle ertheilen würden, der unverschämt genug seyn könnte, E. H. D. um eine Anstellung auf Kosten der Besoldung oder Pension Höchstihrer Justizräthe zu bitten. Aus einigen Aeußerungen dieses Mannes, zu dessen Erbtheil ohnehin Ueberlegung, Beurtheilungskraft und Gründlichkeit nicht besonders gehört, zu schließen, hat derselbe sich nicht entsehen, entweder

I. auf die von Sr. Hoheit dem Fürst-Primas dem Eingriffsplan des hiesigen Advokaten-Ausschusses ertheilte Approbation, oder

II. auf den Vorgang Sr. Maj. des Königs von Würtemberg sich zu berufen. Geruhen E. H. D. aber von der gänzlichen Unwahrheit, sowohl des einen als des andern dieser Umstände, Höchstsich zu überzeugen; indem

ad I. Se. Hoheit der Fürst-Primas, als jener Advokatenausschuß, der allenthalben erhaltenen Abweisungen ungeachtet, im Anfange des abgewichenen Monats es wieder wagte, seine rechtlosen Vorschläge zu wiederholen, auf die darüber von uns geführte sub Nro. 1. submisset abschriftlich angeschlossene Beschwerde uns die sub Nro. 2. befindliche Antwort ertheilten *),

„daß sie aus voller Ueberzeugung die Anmassungen der „Prokuratoren und Advokaten, und deren neuerliche „Versuche zu unserm Nachtheile improbirten — und „keine Eingriffe gestatten würden."

Ad II. aber Se. Majestät der König von Würtemberg zwar einen hiesigen Advokaten in seinen Diensten angestellt, allein demselben keineswegs auch nur den geringsten Theil der Kammerzieler zur Besoldung angewiesen hat; da vielmehr in weiterer Nachweisung der Anlage sub Nro. 3. **) Se. Majestät der König die Kammerzieler, ihrem ganzen Belauf nach, nur zur Anstellung der kammergerichtlichen Mitglieder verwenden, und dagegen den Prokuratoren ihre

*) Diese beiden Beilagen sind eben jene, welche wir hier unter Ziffer 1. und 2. haben abdrucken lassen.

**) Diese Beilage ist bereits von uns im Heft 10. Seite 341 abgedruckt worden.

Gehalte ferner ausbezahlen, und der Prokurator von Hofmann lediglich und allein auf diese — ihm und seinem Vater zugesicherte Prokuratoren-Gehalte, nicht aber auf einen Kreuzer der Kammerzieler in königlich-würtembergischen Diensten angestellt ist.

Wenn daher der Prokurator von Gülich sich nicht entsehen hat, zur Erleichterung seines Plans E. H. D. beide Momente anders vorzutragen, so hat derselbe sich aktenwidrige Unwahrheiten erlaubt, und zwar um so geflissentlicher erlaubt, als die Wahrheit derselben hier einem jeden, besonders aber dem Manne ganz notorisch ist, in dessen Händen der von Gülich sich befindet, da derselbe nicht allein Mitglied, sondern eine vorzügliche Triebfeder des mehrmals gedachten Advokaten-Ausschusses und des darin ausgeheckten unwürdigen Plans ist.

Je allgemeiner und übereinstimmender E. H. D. als ein so unbedingt gerechter Regent in ganz Deutschland verehrt und geliebt sind, desto nachtheiliger für uns und unsere ganze fernere Subsistenz würde Höchstihr Vorgang, je tiefer die Wunden sind, welche dadurch uns, allen übrigen besoldeten ehemaligen Reichsdienern und unserer künftigen Erhaltung geschlagen werden.

Dies können und werden aber E. H. D. nach der Höchstsie so auszeichnenden Huld und Gnade zuverläßig nicht wollen; Höchstsie werden für uns eben diejenigen erhabenen Gerechtigkeitsgesinnungen haben, welche alle andere Fürsten Deutschlands uns bezeugt und bethätiget haben, und welche noch kürzlich Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, wie die Anlage 4. *) beweiset, in Beziehung auf die Cabalen der Advokaten so unumwunden äußerte; Höchsie werden sich nie entschließen können, auf Kosten und zu noch größerem Verderben ohnehin genug gebeugter Reichsdiener eine Anstellung oder Gnadenbezeugung zu verfügen, also auch den Prokurator von Gülich nicht auf die Kammerzieler anzustellen.

Auch zu E. H. D. haben wir das Glück in Dienstverhältnissen zu stehen; auch in Höchstihrem Namen und von Höchstihrentwegen trugen und bekleideten wir unser Amt an einem, auch Höchstihnen mitgehörigen Tribunale; auch für Höchstihre Staaten waren wir die obersten Richter. E. H. D.

*) Diese Beilage ist ebenfalls schon im zehnten Hefte, Seite 342, abgedruckt worden.

Gerechtigkeit und Gnade wird daher uns gewiß nicht einer, geschweige denn der größesten aller Verlegenheiten, der dringendsten, uns und unsere Familien drückenden Noth Preiß geben können und wollen; Höchstsie werden gewiß niemals sich entschließen können, dies Schicksal über uns zu verhängen, und es blos deswegen über uns zu verhängen, weil es einem, die fixe Anstellung der Fortsetzung der freilich eine stete Thätigkeit erheischenden Advokatur, vorziehenden Advokaten glückte, durch Umgehung der Wahrheit das Herz eines zur Gnade und zum Wohlthun so geneigten Fürsten zu gewinnen. Dies auch nur zu ahnen, würde Verkennung der E. H. D. so auszeichnenden Gerechtigkeit, mithin Vermessenheit, strafwürdige Vermessenheit seyn.

Mit dem unbeschränktesten Vertrauen zu dieser erhabenen Gerechtigkeit und Gnade bitten E. H. D. wir für uns und die übrigen besoldeten ehemaligen Reichs-Justizdiener submissest, sie für uns nicht zu verschließen, sondern

den Prokurator von Güllich mit seinem rechtlosen Gesuch, auf die Kammerzieler angestellt zu werden, abzuweisen, und wenn es ihm schon geglückt seyn sollte, durch Entstellung der Wahrheit diese Zutheilung zu erschleichen, selbige wiederum aufzuheben, und, gleich den übrigen erhabenen deutschen Souverains, uns in dem ungekürzten Fortgenuß derselben huldreichst zu belassen.

Geruhen E. H. D. in unserer, des Trostes wahrlich so sehr bedürftigen Lage, uns denselben ehebaldigst durch die gnädigste Gewährung unserer submissesten Bitte zu geben!

Wir ersterben in tiefster und dankbarster Ehrfurcht:

Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Wezlar, den 30sten Nov. 1807.

4.

An das herzoglich-meklenburgische höchstpreisliche Ministerium in Schwerin. Vom 1sten Dez. 1807.

Im unbeschränkten Vertrauen auf Eurer Exzellenzen auch uns so oft bethätigte Gerechtigkeitsliebe erlauben wir uns,

Höchstdieselbe um ihre wohlwollende und gewichtvolle Unterstützung unserer heute an Se. Herzogliche Durchlaucht abgelassenen unterthänigsten Vorstellung zu bitten.

Sie betrift die Kabalen einiger hiesigen Advokaten, welche, nachdem sie mit ihrem, auf den Genuß eines Theils unserer Kammerzieler, oder auf eine Dienstanstellung auf dieselben gerichteten Plan von allen Fürsten des südlichen Deutschlands gebührend abgewiesen sind, und durch denselben allenthalben Verachtung eingeärndtet haben, ihren Unfug jetzt im Norden von Deutschland beginnen. Zu den Anhängern dieses, selbst vom besseren Theil der Advokaten für rechtlos erklärten Plans, gehört auch der Prokurator von Gülich, der, mittelst desselben, hofft, dasjenige zu erlangen, was besondere Rechtskenntnisse und Talente ihm nicht verschaffen würden. Mit Gewißheit haben wir erfahren, daß er sich nicht entsehen hat, mit dem Vorschlage, ihn auf die herzoglich-meklenburgischen Kammerzieler anzustellen, Se. H. D. zu behelligen. Eurer Exzellenzen tiefste Einsichten sichern uns freilich, daß besagter Prokurator von Gülich, bei einer so weisen als gerechten Administration, dieses Unrecht nicht anders, als auf dem Wege der Verdrehung der Wahrheit erreichen könne; allein neuere Vorgänge haben sattsam gelehrt, wie leicht und selbst anlockend dieser Weg denjenigen sey, die ihr Gewissen sogar dem Angriff auf fremde Offizial-Beutel angepaßt haben.

Eurer Exzellenzen ersuchen wir daher, sowohl die gegenwärtigen, als die früheren unterthänigsten Vorstellungen in gerechte und wohlwollende Erwägung zu ziehen, und dem von Gülich nicht die Früchte einer, gewiß in allen Annalen einzigen ränkevollen Kabale zu gestatten.

Wir, die letzten Mitglieder des, besonders vom Hohen Regierhause Meklenburg stäts so väterlich beschützten Reichskammergerichts, wir sind grundgesetzlich des Kaisers und des Reichs Räthe; wir haben mithin das Glück, in den verehrungswürdigen ersten Staatsdienern eines jeden, an dem gedachten Reichstribunal concurrirenden, erhabenen Fürsten unsere höchste Vertreter, die gebohrnen Vertreter der, uns durch die Konstitution zugesicherten Rechte zu verehren, also auch einen, in der Verfassung gegründeten Anspruch auf Eurer Exzellenzen Schutz und Vertretung.

Hochdieselben werden bei der klar am Tage liegenden Gerechtigkeit unsere Bitte, und bei dem eben so klaren Unfug jener rechtlosen Versuche, unsere Rechte, den Gesetzen

zum Hohn, zu kränken, uns diesen Schutz auf eine, Ihrer Gerechtigkeit und Ihrer Würde angemessene Art ertheilen.

Mit dieser unwandelbaren Ueberzeugung empfehlen wir E. Exzellenzen schätzbarsten Wohlwollen uns in derjenigen ausgezeichneten Hochachtung, worin wir die Ehre haben, uns zu unterzeichnen.

Eurer Exzellenzen

ganz gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Reichskammergerichts.

5.

An den Herrn Geheimen Staatsrath von Eberstein in Paris; am 2ten Dez. 1807.

Eurer Hochwohlgeboren bezeugen wir den verbindlichsten und gehorsamsten Dank für das, unterm 10ten Nov. an mich, den Präsidenten Freiherrn von Seckendorf, erlassene, von uns allen mit den dankbarsten Gefühlen erhaltene, gewogene Schreiben, und empfehlen uns und unsere Sustentationsangelegenheiten Ihrer weitern wohlwollenden Fürsorge.

Zu unserm lebhaftesten Bedauren müssen aber Euer Hochwohlgeboren wir abermals mit einer darauf Bezug habenden Bitte behelligen, und Dieselben um ihre gewogene Verwendung bitten.

Einem hiesigen Prokurator von Gülich ist es geglückt, die in dem Plan der Prokuratoren verbreiteten, von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas aber improbirten Grundsätze zur Ausführung zu bringen, und sich in herzoglich-meklenburgischen Diensten auf unsere Kammerzieler anstellen zu lassen.

Da bei der Gerechtigkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Meklenburg-Schwerin diese Anstellung nicht anders, als erschlichen seyn kann, und diese Erschleichung auf eine vorgespiegelte Billigung Sr. Hoheit des Fürsten Primas besorglich sich gründen möchte, so bitten Euer Hochwohlgebohren wir gehorsamst, nicht allein Se. Hoheit, unter Bezeugung unsers ehrerbietigsten Respekts, zu bewegen, entweder bei dem durchlauchtigsten Herzog von Meklenburg-Schwerin, oder bei dem in Paris sich jetzt aufhaltenden Herrn Erbprinzen von Meklenburg-Schwerin für die Aufhebung dieser, unsere Rechte so kränkenden Verfügung Höchstsich gnädigst zu verwenden,

sondern auch Hochselbst eine gleiche Gewogenheit bei dem gedachten Herrn Erbprinzen und dem jezt in Paris anwesenden meklenburgischen Minister, von Brandenstein, uns zu erzeigen.

Wir haben zwar an den Durchlauchtigsten Herzog von Meklenburg-Schwerin heute dieshalb eine besondere Vorstellung abgehen lassen; wir sind aber zu sehr gewohnt, in Sr. Hoheit unsern erhabensten Beschützer zu verehren, und E. Hochwohlgebohren als unsern gütigen Vertreter hochzuschätzen, als daß wir nicht auch in diesem Fall zu dieser so gewichtvollen Unterstützung unsere Zuflucht nehmen müßten.

Hochachtungsvoll und dringend bitten E. Hochwohlgebohren wir, dieselbe auch hier, wo es die Fortdauer unserer ganzen ferneren Subsistenz gilt, indem dieser erste Vorgang, wenn er glücken sollte, andere Prokuratoren zur Nachahmung veranlassen, und so unsere Kasse ganz erschöpfen würde, uns nicht zu entziehen, und benutzen diese Veranlassung Hochdieselben derjenigen vorzüglichen Hochachtung zu versichern, worin wir die Ehre haben, uns zu unterzeichnen

E. Hochwohlgebohren

ganz gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Reichskammergerichts.

6.

Euer Exzellenzien und Euer Hoch- und Wohlgebohren ist es gefällig gewesen, mich unterm 30sten v. M. mit einem Schreiben zu beehren, für dessen verbindlichen Inhalt ich den lebhaftesten Dank zu erstatten habe. Wenn der gute Wille genügen würde, um dem erloschenen hochpreislichen Reichskammergericht, und dessen verehrlichen Herren Präsidenten und Assessoren zu ihren so gerechten Ansprüchen auf die richtige Fortbezahlung der Kammerzieler zu verhelfen, so glaube ich aus innerem Bewußtseyn wirklich den Dank zu verdienen, welchen Euer Exzellenzien und Euer Hoch- und Wohlgebohren auf eine so schmeichelhafte Weise mir zu bezeigen belieben.

Von den gerechten Gesinnungen Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas, meines gnädigsten Herrn, gewiß, vermag ich indessen nichts weiter, als nach dessen erhabenen Grundsätzen die rastlosen Bemühungen zu unterstützen, welche Hochderselbe für das erloschene Reichskammergericht bei jeder Ge-

Kapitän Schmidt, der, wie oben schon erwähnt, Chef der Expedition war, hatte sich mit seinem Schiffe, der Brigg „Hoffnung", in Begleitung des Kutters „Fortuna" und des Schoners „Johanna" von Hamburg aus nach Grönland begeben, um dort Robben zu fangen. Die Fahrt ging glücklich von statten, und die Schiffe erreichten ohne Unfall ihren Bestimmungsort. Hier aber wurden sie von einem Sturme überfallen, der sie auseinander trieb und ihnen großen Schaden zufügte. Die „Hoffnung" hatte ihre Masten verloren und mußte sich nach Hamburg zurückwenden, um sich dort wieder auszurüsten. Die „Fortuna" und „Johanna" aber kehrten nicht zurück, und man hatte lange Zeit keine Nachricht von ihnen. Endlich erfuhr man, daß sie in Grönland überwintert hatten, und daß sie im Frühjahr 1823 wieder in See gehen wollten. Da sie aber nicht zurückkehrten, so wurde ihr Verlust bald gewiß.

Die Ausrüstung der „Hoffnung" hatte 6000 Mark Banco gekostet, und da sie nicht versichert war, so hatte Kapitän Schmidt diese Summe allein zu tragen. Er war ein wohlhabender Mann, und der Verlust schmerzte ihn nicht sehr. Aber er hatte auch noch andere Verluste gehabt, und diese waren ihm empfindlich. Er hatte nämlich auf seinem Schiffe einen Matrosen, Namens Hans Jürgen Timm, der ihm sehr lieb war. Dieser Timm war ein junger, kräftiger Mann, der sich durch Treue und Anhänglichkeit auszeichnete. Er hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt. Timm war ein Waise und hatte keine Angehörigen, die ihn betrauern konnten. Er war ein Mann von 25 Jahren, und sein Tod war ein großer Verlust für seinen Kapitän.

Ein anderer Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seines Hundes. Dieser Hund hieß Bello und war ein großer, starker Neufundländer. Er hatte ihn von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Bello war ein treuer Gefährte gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn auf seinen Reisen oft vermißt. Bello war ein kluger Hund und verstand viele Kunststücke. Er konnte apportieren, Männchen machen, und er hatte sogar gelernt, auf Befehl zu bellen. Kapitän Schmidt hatte ihn auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Bello hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war er krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte ihn begraben lassen, und er hatte ihm einen Grabstein setzen lassen. Bello war ein treuer Hund gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt.

Ein dritter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seines Papageis. Dieser Papagei hieß Polly und war ein großer, grüner Papagei. Er hatte ihn von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Polly war ein treuer Gefährte gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn auf seinen Reisen oft vermißt. Polly war ein kluger Papagei und verstand viele Kunststücke. Er konnte sprechen, singen, und er hatte sogar gelernt, auf Befehl zu pfeifen. Kapitän Schmidt hatte ihn auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Polly hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war er krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte ihn begraben lassen, und er hatte ihm einen Grabstein setzen lassen. Polly war ein treuer Papagei gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt.

Ein vierter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seines Affen. Dieser Affe hieß Jocko und war ein großer, brauner Affe. Er hatte ihn von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Jocko war ein treuer Gefährte gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn auf seinen Reisen oft vermißt. Jocko war ein kluger Affe und verstand viele Kunststücke. Er konnte klettern, springen, und er hatte sogar gelernt, auf Befehl zu tanzen. Kapitän Schmidt hatte ihn auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Jocko hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war er krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte ihn begraben lassen, und er hatte ihm einen Grabstein setzen lassen. Jocko war ein treuer Affe gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt.

Ein fünfter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seines Katers. Dieser Kater hieß Tom und war ein großer, grauer Kater. Er hatte ihn von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Tom war ein treuer Gefährte gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn auf seinen Reisen oft vermißt. Tom war ein kluger Kater und verstand viele Kunststücke. Er konnte mausen, springen, und er hatte sogar gelernt, auf Befehl zu miauen. Kapitän Schmidt hatte ihn auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Tom hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war er krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte ihn begraben lassen, und er hatte ihm einen Grabstein setzen lassen. Tom war ein treuer Kater gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt.

Ein sechster Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seiner Katze. Diese Katze hieß Mimi und war eine große, graue Katze. Sie hatte sie von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Mimi war eine treue Gefährtin gewesen, und Kapitän Schmidt hatte sie auf seinen Reisen oft vermißt. Mimi war eine kluge Katze und verstand viele Kunststücke. Sie konnte mausen, springen, und sie hatte sogar gelernt, auf Befehl zu miauen. Kapitän Schmidt hatte sie auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Mimi hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war sie krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte sie begraben lassen, und er hatte ihr einen Grabstein setzen lassen. Mimi war eine treue Katze gewesen, und Kapitän Schmidt hatte sie sehr gern gehabt.

Ein siebter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seines Hahns. Dieser Hahn hieß Kikeriki und war ein großer, roter Hahn. Er hatte ihn von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Kikeriki war ein treuer Gefährte gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn auf seinen Reisen oft vermißt. Kikeriki war ein kluger Hahn und verstand viele Kunststücke. Er konnte krähen, springen, und er hatte sogar gelernt, auf Befehl zu krähen. Kapitän Schmidt hatte ihn auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Kikeriki hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war er krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte ihn begraben lassen, und er hatte ihm einen Grabstein setzen lassen. Kikeriki war ein treuer Hahn gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt.

Ein achter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seiner Henne. Diese Henne hieß Gackerle und war eine große, rote Henne. Sie hatte sie von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Gackerle war eine treue Gefährtin gewesen, und Kapitän Schmidt hatte sie auf seinen Reisen oft vermißt. Gackerle war eine kluge Henne und verstand viele Kunststücke. Sie konnte gackern, springen, und sie hatte sogar gelernt, auf Befehl zu gackern. Kapitän Schmidt hatte sie auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Gackerle hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war sie krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte sie begraben lassen, und er hatte ihr einen Grabstein setzen lassen. Gackerle war eine treue Henne gewesen, und Kapitän Schmidt hatte sie sehr gern gehabt.

Ein neunter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seines Hahns. Dieser Hahn hieß Kikeriki und war ein großer, roter Hahn. Er hatte ihn von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Kikeriki war ein treuer Gefährte gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn auf seinen Reisen oft vermißt. Kikeriki war ein kluger Hahn und verstand viele Kunststücke. Er konnte krähen, springen, und er hatte sogar gelernt, auf Befehl zu krähen. Kapitän Schmidt hatte ihn auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Kikeriki hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war er krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte ihn begraben lassen, und er hatte ihm einen Grabstein setzen lassen. Kikeriki war ein treuer Hahn gewesen, und Kapitän Schmidt hatte ihn sehr gern gehabt.

Ein zehnter Verlust, der Kapitän Schmidt betrübte, war der Tod seiner Henne. Diese Henne hieß Gackerle und war eine große, rote Henne. Sie hatte sie von Jugend auf gehabt und sehr lieb gewonnen. Gackerle war eine treue Gefährtin gewesen, und Kapitän Schmidt hatte sie auf seinen Reisen oft vermißt. Gackerle war eine kluge Henne und verstand viele Kunststücke. Sie konnte gackern, springen, und sie hatte sogar gelernt, auf Befehl zu gackern. Kapitän Schmidt hatte sie auf seiner letzten Reise mitgenommen, und Gackerle hatte sich auf der Reise nach Grönland sehr gut gehalten. Aber auf der Rückreise war sie krank geworden und gestorben. Kapitän Schmidt hatte sie begraben lassen, und er hatte ihr einen Grabstein setzen lassen. Gackerle war eine treue Henne gewesen, und Kapitän Schmidt hatte sie sehr gern gehabt.

bekannt zu machen, daß nunmehro die Angelegenheit wegen der Fortentrichtung der diesseitigen Kammerziele definitive regulirt worden ist.

Serenissime herzogliche und hochfürstliche Durchlauchten, unsere gnädigste Herren haben geruhet zu bestimmen, daß die Kammerzieler für die verschiedene das ganze Herzogthum Nassau komporirende Parzellen aus der Staatskasse getilgt werden sollen.

Der Betrag eines Kammerziels incl. der mediatisirten Lande ist auf die Summe von 1285 fl. 53 kr. 3 ½ H. berechnet worden, und werden pro 1807. die beide das 36te und 37te Ziel sofort an die dasige Pfenningmeisterei, pro 1808. seqq. aber jedesmal ein Ziel auf eintretende Frankfurter Oster- und Herbstmesse abbezahlt und remittirt werden.

Zugleich ist der spezielle Befehl an sämmtliche Kammern- und Landkassen erneuert worden, daß ohne allen Umtrieb die etwa hier und da noch rückhaftende Arreragen vor dem 36ten Ziel abgetragen werden sollen, und wir leben der Hoffnung, daß diese Angelegenheit ferner keinem Anstand mehr unterworfen seyn dürfte.

Womit wir unter göttlicher Wohlempfehlung allstets verbleiben

Euer Erzellenzien und Hochwohlgebohrne

Wiesbaden den 9. Dezembr. 1807.

dienstwillige
zum herzoglich Nassauischen Staats-Ministerio verordnete Minister
F. v. Marschall.

Ziffer 8.

Hochwohlgebohrner,

sonders werthgeschätzter Herr Kämmerer und Geheimer Rath, auch Kammergerichts-Präsident!

Es ist mir von meinem Geheimenrath von Voigt vorgetragen worden, was Ew. Exzellenz und die Herren Assessoren des bisherigen Reichskammergerichts zu Wetzlar wegen Fortzahlung der ehemaligen Kammer-Gerichtszieler in Erinnerung gebracht, und wie Sie dabei selbst Ihr schätzbares Andenken an mich dargelegt haben.

Ich habe mich dessen sehr erfreuet, und indem ich Ih-

nen dafür freundschaftlichen Dank abstatte, so vermelde ich zugleich, daß ich die durch die obwaltenden Umstände verzögerte Verfügung in dieser Angelegenheit, so viel die Beiträge meines herzoglichen Hauses anbelangt, unterm 19ten Dezembr. des nächst verwichenen Jahres getroffen habe.

Ich bitte Ew. Exzellenz die Herren Assessoren und sonstige Behörden davon zu benachrichtigen, Sich Ihrer Seits aber versichert zu halten daß Ihnen die alten Gesinnungen, wahrer Hochachtung immerfort gewidmet bleiben, und ich in selbigen stets verharre.

Ew. Exzellenz

Weimar den 2. Jänner 1808.

ergebenster Freund
Karl August,
Herzog zu Sachsen.

Sr. Exzellenz
dem kaiserl. königl. österreichischen Kämmerer und wirklichen Geheimenrath, auch Kammergerichts-Präsidenten Freiherrn von Seckendorf zu Wetzlar.

25.

Auftrag an die sämmtlichen mediatisirten Herren Fürsten und Grafen und an die subjicirten vormaligen Reichsritter in der königl. baierischen Provinz Schwaben.

Die provisorische heurige Steuerabgabe der bisher unbesteuerten oder ganz unverhältnißmäßig besteuerten Realitäten betreffend.

Unterm 20ten und Empfang 25ten vorigen Monats November geruhten Se. königliche Majestät nachstehendes an unterzeichnete Landesstelle zu reskribiren:

Chor zu sein, Pflicht aber eine Pflicht ist, Pflichterfüllung ist, Pflichterfüllung ist, Pflichterfüllung

nißmäßige Beiträge geleistet haben, dagegen die letzterwähnten bisherigen Abgaben-Surrogate zessiren sollen.

Das erwähnte halbe Prozent für die heurige Staatsabgabe soll nach den gewöhnlichen Terminen der übrigen Landsteuern auch in einigen angemessenen Terminen erholt werden.

Es sollen hiebei die Fassionen vom Jahr 1806. (welche hinsichtlich der allgemeinen Kriegsauflage eingereicht werden mußten) und in jenen Provinzen, worin die erkauften Staatsrealitäten noch nicht besteuert sind, die ursprüngliche Kaufschillinge zum Grunde gelegt, jedoch erstere, wo sie offenbar fehlerhaft erschienen sind, revidirt werden.«

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung erhalten daher hierdurch die sämmtlichen mediatisirten Herren Fürsten und Grafen und subjicirten vormaligen Reichsritter der Provinz Schwaben den allgemeinen Auftrag, nach den von ihnen eingereichten bereits zur Bestimmung der allgemeinen Kriegsauflage justifizirten Grundvermögens-Fassionen ein halbes Prozent ihres Grundvermögens-Werthes oder den gedoppelten Betrag der allgemeinen Kriegsauflage als heurige Steuerabgabe an die königliche Provinzialhauptkasse dahier einzusenden und zwar unfehlbar in drei gleichen Raten auf folgende drei Termine: a) auf den ersten Jänner b) auf den 30sten März und c) den 30sten Junius 1808.

Man verspricht sich zu den Herren Fürsten und Grafen und Rittern, daß sie ohne weitere Erinnerung dieser Allerhöchsten Verfügung Folge leisten und ihre Beamtungen zur pünktlichen Abführung der besagten Steuerabgabe sofort anweisen werden.

Ulm den 6ten Dezember 1807.

Königlich Baierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Gravenreuth.

Vogel; Sekretair.

26. *)

Königlich-Baierische Verordnung, die Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeindeherrschaft und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es sind zwischen Unsern Behörden und den Aemtern der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren über die Kompetenz rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit der Dorfs- und Gemeindeherrschaft und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten unterschiedene Zwistigkeiten entstanden. — Damit, zur künftigen Beseitigung derselben, von sichern Grundsätzen ausgegangen werde; so haben Wir, nach dem Sinne Unserer Deklaration über die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen vom 19. März 1807, und nach der Analogie der Deklaration über die Verhältnisse der Ritterschaft vom 31. Dez. 1806, beschlossen, wie folgt:

I. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleibt, nach Unserer Deklaration vom 19. März, in geschlossenen Distrikten und Orten, wo keine Unserer unmittelbaren Unterthanen untergemischt sind, die Kriminal-Gerichtsbarkeit, so wie sie dieselbe hergebracht haben. In gemischten Orten hingegen, worinn auch unmittelbare Unter-

*) S. Baierisches Regierungsblatt, No. 2., 13. Jänner 1808.

thanen ansäßig sind, soll die ganze peinliche Gerichtsbarkeit über die mediaten und immediaten Unterthanen Unserem treffenden Landgerichte ausschließend zustehen.

II. Das nämliche soll in Ansehung der Einquartirungen sowohl Unserer als ausländischer Truppen und der damit verbundenen Anordnungen Statt haben.

III. Bei der Ausübung der Sicherheitspolizei, so wie der Dorf- und Gemeindeherrschaft, sollen in gemischten Orten die Einschränkungen der Deklaration über die ritterschaftlichen Verhältnisse sub Lit. D. und E. analogisch beobachtet werden.

Diese Beschlüsse sind als Nachtrag zu Unserer Deklaration vom 19. März 1807, zur Befolgung von den einschlägigen Behörden, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Mailand den 25. Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl

von Flad.

27.

Die von dem Herrn Grafen zu Erbach auf die großherzoglich-hessische Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Souverainitätslande, erlassene und der Publikation der letztern beigefügte Erklärung, sammt der hierauf von der großherzoglich-hessischen Regierung erfolgten Bekanntmachung.

Bei der ersten Ansicht der von Sr. K. H. dem Großherzog zu Hessen ergangenen Deklaration über unser künftiges

staatsrechtliches Verhältniß, glauben wir, daß mehrere derselben Punkte mit der rheinischen Bundesakte und denen uns darinn ausbehaltenen Rechten nicht übereinstimmen, und daß insbesondere bei der Ausführung dieser neuen Verfassung, in Ansehung der Art und Weise ihrer Auslegung, noch mehrere unserer Rechte pariclitiren können.

Wir müssen es zwar geschehen lassen, daß diese höchste Deklaration zur öffentlichen Kenntniß und Wirksamkeit komme, glauben es aber uns und unsern Nachkommen schuldig zu seyn, bei Sr. K. H. dem Großherzog unmittelbar die geeignete Vorstellungen zu machen, und geben unserer Regierungskanzlei hiervon mit dem Befehle Kenntniß, bei Gelegenheit der Publikation sämmtliche Behörden hierüber zu verständigen, und denenselben sogleich Namens Unserer zu erklären: Daß, da

1) selbst nach der von großherzoglicher Generalkommission unterm 4ten dieses gegebenen Weisung, über die Vollziehungsart der großherzoglichen Deklaration, noch zur Zeit die obere Justizbehörde, wie deren Wirkungskreis in der Deklaration verzeichnet ist, noch nicht bestehet, sondern unsere Kanzleien fortwährend die Justizgeschäften, Ausübung und Wahrung der uns zukommenden Gerechtsamen zu verwalten haben sollen — da

2) es nicht wohl möglich ist, daß jede bisher unsern Kollegiis subordinirt gewesene Stelle den Geist und Sinn der vorliegenden Konstitution alsbald vollständig auffasse, ohnehin diese Stellen wegen ihres vorherigen Subordinationsverhältnisses, über die ihnen neu zugetheilten Geschäfte nicht vollständig instruirt sind, und es für uns von dem höchsten Interesse ist, vor der Hand und bis wir über unsere Zuständigkeiten hinlänglich beruhigt sind, eine stäte und vollständige Uebersicht von der Art und Weise behalten, wie diese Deklaration in ihrem Detail zur Ausübung gebracht

werden wird, wir von sämmtlichen Behörden fordern zu können uns berechtigt halten, daß

a) dieselben vor der Hand, von allen denjenigen Befehlen und Weisungen, welche ihnen von den Behörden des Souverains zukommen, unserer Kanzlei zur Meldung an uns, berichtliche Kenntniß geben;

b) daß die Unterstellen in allen Gegenständen, welche uns vorbehaltene, ihnen nicht schon vorhin zur alleinigen Verwaltung übertragene Rechte betreffen, statt an uns, an unsere Kanzleien berichten.

Hierauf wurde aus höchstem Spezialauftrag von großherzoglicher Regierung folgendes

Publicandum

erlassen:

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mißfälligst vernommen haben, daß die Herren Grafen zu Erbach sich erlaubt haben; Unsere über die staatsrechtliche Verhältnisse der neuen Souverainitäts-Lande vor kurzem publizirt gewordene Deklaration vom 1. August l. J. eine höchst arrogante, derselben in mehreren Punkten entgegenstehende Erklärung beizufügen, eine solche Anmaßung aber von Uns nicht nachgesehen werden kann; als wird besagte Erklärung, als eine ahndungswürdige Kontravention Unserer landesherrlichen Verfügung, mithin als null und nichtig hiermit von Uns kassiret, und sämmtlichen Behörden, an welche deren Publikation geschehen, anbefohlen, derselben bei schwerer Strafe nicht die mindeste Folge, sondern den von Uns, als dem Souverain, ergangenen Edikten und Verfügungen lediglich und allein den schuldigen Gehorsam zu leisten. — Und damit sich Niemand mit der

Unwissenheit entschuldigen könne, so befehlen Wir hiermit, daß Gegenwärtiges an allen Orten, wo eine Bekanntmachung gedachter standesherrlichen Erklärungen Statt gefunden, durch Unsere eigends zu dem Ende abgeschickte Kommissarien öffentlich verkündigt werden soll.

Darmstadt den 18. Nov. 1807.

Aus höchstem Spezialauftrag
Großherzoglich-Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Unterschrieben: Frh. von Rothenhausen.
F. von Hartling.
Vdt. Follenius.

Dieses Publicandum wurde auch sofort den 15. und 16. November durch die großherzoglichen Regierungsräthe, als Kommissarien, zu König, Michelstadt, Berfelden und Schönberg, nach vorher geschehener Untersuchung des Vorgangs, und protokollarischer Vernehmung der einschlägigen Behörden, wirklich bekannt gemacht, und die standesherrliche sogenannte Erklärung kassirt, auch denen Behörden, welchen solche zugegangen war, deswegen die geschärftesten Befehle mit dem Kassationsakte zugesendet und resp. ertheilet.

28.

Das Gebirge öffnet sich.

Das Gebirge öffnet sich! — sagen die Schweizer, wenn es heller wird, und die Berge sich heben. Sie erwarten

dann Regen oder Gewitter. — Die deutschen Berge der Zukunft öffneten sich, da die Trümmer der alten Verfassung fielen. »Was haben wir zu erwarten?« — so fragten die Wetterdeuter mit kreuzweis geschlagenen Armen, und besorgten Gewitter. — Gewitter kam und zerschlug rings in den Gauen Pallast und Hütte, und die Flamme loderte durch Forst und Saat. Phöbus-Apollo gleich, der Seuchen den Menschen brachte und sie heilte, bot auch uns der gewitterlenkende gallische Zeus die helfende Hand, und wir faßten sie, und sein Finger zeichnete uns den Bund, dem Geist und Gestalt zu geben, jetzt unser Werk seyn muß. Es gilt der Wiedergeburt der Nation. Wir sind der Wiedergeburt nicht werth, wenn so viele Unfälle uns noch nicht belehrt, uns noch nicht aus der uns einwohnenden Gleichgültigkeit aufgestört hätten. Das Eine, was Noth ist, sehen wir Alle. — Wollen wir nicht ganz, wie zuvor, ich mögte sagen, mehr als zuvor, isolirte Staaten werden, die in ihrer Vereinzelung nichts sind, wie sie nichts waren, so muß, agitante Deo, die vereinte Weisheit der Bundesvölker durch ihre Vertreter, in einem Fokus versammelt, die Vereinten entfremden, die politischen Brücken, die sie trennten und trennen, abwerfen, und vor allen Dingen Einheit ewiger Grundsätze *), nach welchen alle bundesverwandte Unterthanen zu regieren sind, proklamiren, kurz, unsere Verfassungen in ein richtiges Verhältniß zu dem Geist und den Bedürfnissen der Völker bringen.

Unmöglich können wir mehr mit Moser (dessen Asche der Deutsche ehret) fragen: »Wäre es auch gut, wenn Deutschland einen Gemeingeist hätte?« — »Liegt nicht« so fährt er fort — »in dem beständigen Reiben der Kräfte, in der steten Wirkung und Gegenwirkung des politischen

*) Nach ihren Hauptzügen sind sie schon im neunten Heft des Rheinischen Bundes S. 470. f. gezeichnet.

Alkalis und Acidum das Prinzip und Mittel unserer Erhaltung?« *) — Ach, guter Moser! dieses stete Reiben der Kräfte hat den Brand erregt, der uns der Vernichtung nahe gebracht hat.

Die ehrlichen deutschen Publicisten glaubten noch immer, das deutsche Reich könne nicht aufhören, so wie die Schüler Mahomets, als der Prophet zu sterben lag, schwuren, er könne nicht sterben. Er hatte schon aufgehört zu athmen, als sie noch an sein Leben glaubten, nicht von der Leiche wichen, und nur vom unleidlichen Geruch vertrieben wurden.

Wir Deutsche sind verständige, aufgeklärte, herrliche Menschen; aber wenn wir nicht einige Funken Phantasie von unsern transrhenanischen Nachbarn entlehnen, so bleiben wir mit aller der Herrlichkeit erbärmliche Pedanten und der Spott unserer Nachbarn. Diese Nachbarn hatten der Phantasie zu viel, und daher wurden die verständigsten Ideen bei ihnen übertrieben, und durch diese Uebertreibung zur Thorheit, die dann, als solche bekundet, durch die Uebermacht eines Genius nach jahrelangem Leiden wieder zur Weisheit gebracht ward. Wir, gleich Anfangs unter günstigern Auspizien, das heißt, von oben herab, zu ihrer Anwendung berufen, wir, durch das nahe Beispiel belehrt und gewarnt, wir könnten ein vollendetes Ganzes bilden, und die Völker zum Ausruf zwingen: Deutschland war es werth, seit einem Halbjahrhunderte die Niederlage aller wissenschaftlichen Schätze gewesen zu seyn. Das Problem ist, den Vortheil **), welcher der Menschheit durch das Daseyn kleiner Staaten in so vieler Hinsicht zufließt, und deren Erhaltung sehnlich wünschen macht, mit der Kraft

*) N. Patr. Archiv, I., S. 291. f.

**) Diesen Vortheil hat keiner besser dargestellt, als Villers in seiner Schrift über die Reformation.

der Tochter großer Einheit, zu vermählen. Um es zu lösen, müssen wir uns nothwendig auf einen höhern Standpunkt stellen. Bisher waren es nicht die Naturverhältnisse, welche die deutschen Völkerschaften, klein und groß, verbanden. Es waren meist Verschwägerungen ihrer Beherrscher, die, mit jedem Moment sich verändernd, neue Strömungen im Meere der Politik verursachten, und eine dauernde Organisation nicht zuließen.

Die erste Maxime des Besserwerdens muß also seyn, daß die Regenten, von höherem neuen Geist ergriffen, kein Interesse, als das ihres Landes erkennen und befolgen, rüstig in das Ganze eingreifen, und, von Gemeingeist beseelt, Eifer für das Allgemeine, Gerechtigkeit unter einander, und, statt der Oekonomie des Eigenthümers, edle Regentenpolitik gegen ihre Unterthanen ausüben. Die Augen der Welt sind auf die ersten Bundesfürsten gerichtet, denen das große Loos fiel, für Welt und Nachwelt zu bauen. Die Namen derer, welche würdig des großen Geistes handeln, so wie derer, die kleinlich ihm widerstreben, zeichnet in ihr Erz die unerbittliche Geschichte. »Worte! nichts als Worte!« — riefen sonst die Pedanten, die nur drei Schritte um sich her sahen. Aber die Zeit ist vorüber, wo dies Worte waren, wo die Schriftsteller durch die Druckerpressen eine öffentliche Stimme hervorzuzaubern strebten. Die Stunde kam, da die Worte der Schriftsteller nichts als der schwache Ausdruck der laut werdenden öffentlichen Stimme ist. Die Stunde kam, da man die Grundsätze eines Zintel *), die er zum Hohn dieser öffentlichen Stimme in die Welt schickte, als

*) Wie man in Frankreich über diesen neuen Vertheidiger Hobbesischer Grundsätze denkt, davon findet man im Journal de l'Empire vom 20. Dezember, bei Gelegenheit einer Beurtheilung unserer Zeitschrift von Malte Brun, ein treffliches Zeugniß.

machiavellistisch einstimmig verabscheute, oder zweifelte, ob er etwa, wie Machiavel, Ironie schrieb, um zu zeigen, wohin das, was hie und da geschehen war, auf Grundsätze gebracht, führen müsse. Die Stunde kam, wo es sich zeigen muß, ob Boineburg's altes Sprichwort noch im neunzehnten Jahrhundert wahr ist: »Der Deutsche schreiet, aber er handelt nicht; die Gelegenheit beut sich ihm dar, aber er ergreift sie nicht!«

29.

Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des souverainen Fürsten Primas der rheinischen Konföderation festgesetzt und sanktionirt worden ist *).

Der Eingang dieser Verordnung lautet wörtlich, wie folgt:

Wir Carl von Gottes Gnaden, des h. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, Fürst Primas der rheinischen Konföderation, souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und erklären andurch:

Wir haben Uns seit Unserm Regierungsantritte in Frankfurt zum öftern zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die

*) Da diese höchst wichtige neue Ordnung, welche auf 40 Seiten in 4. gedruckt in den ersten Tagen des Jänners erschienen, zu groß ist, als daß wir sie ganz in diesem Hefte konnten abdrucken lassen; so liefern wir hier blos einen vollständigen Auszug. Das Ganze enthält in 5 Abschnitten 151 ꝛc. und ist datirt Paris am 30. November 1807. Die Verordnung erschien gedruckt aber erst im Jänner 1808.

Verhältnisse der dortigen Judenschaft, sowohl in ihrer inneren Verfassung, als gegen die christliche Einwohner einer richtigern Bestimmung bedürfen, und daß namentlich die bis daher als Gesetz bestandene Stättigkeits-Ordnung vom Jahr 1616, als dem Zeitgeiste und dem dermaligen Standpunkte der jüdischen Nation nicht mehr anpassend, durch eine neue angemessenere zu ersetzen seye.

Auf den Uns hierüber erstatteten Vortrag, und nach reifer Erwägung haben Wir demnach beschlossen, die hier nachfolgende neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Frankfurter Judenschaft zu erlassen, wollen und befehlen auch, daß dieselbe von nun an und künftighin als allein geltendes Gesetz für die dortige Judenschaft bestehen und gelten, somit alle andere vorgängige Stättigkeitsordnungen, insbesondere die neueste vom Jahr 1616. abgeschafft, und als nicht mehr bestehend, weder im Ganzen noch in ihren Theilen angesehen, wie auch, daß die in dem hiesigen Statutar-Gesetzbuch der Reformation und andern vorhinigen hiesigen Edikten und Gesetzen in Betreff der Juden, oder sonsten vorkommende Verordnungen hinfüro nur noch in so weit, als sie mit gegenwärtiger neuen Ordnung vereinbarlich und darin nicht aufgehoben oder abgeändert sind, angezogen, oder für gültig erkannt, demnächst aber nicht allein von der hiesigen Judenschaft, sondern auch von allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, Gerichts- und andern Stellen, so wie überhaupt von Männiglich in den Punkten und Artikeln, welche einen Jeden angehen, sich darnach geachtet werden solle.

So wie Wir hiebei auf der einen Seite Unserer Judenschaft zu Frankfurt Unseren und Unsers städtischen Senats nachdrücklichsten Schutz zusichern, so versehen Wir Uns dagegen zu derselben, daß sie sich mit allem Eifer und Thätigkeit befleißen werde, durch ihr sittliches, redliches, friedliches und bescheidenes Betragen gegen die christlichen Einwohner und den Staat diese Unsere höchste Gnade zu verdienen.

Wir setzen, wollen und verordnen demnach:

Der erste Abschnitt handelt von der Religion und dem kirchlichen Zustande, und geht von §. 1. bis 18.

Die jüdische Gemeinde soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten gottesdienstlichen Gebräuchen, in so weit sie den bestehenden Gesetzen und gegenwärtiger Verordnung nicht entgegen sind, frei und ungehindert bleiben.

Sie hat einen Ober- und zwei Unter-Rabbiner. Im Erledigungsfalle schlägt der Gemeinds-Vorstand wenigstens drei Subjekte dem Senat vor. Dieser verweißt sie zur Prüfung an das Consistorium augustanae confessionis, welches denjenigen dem souverainen Fürsten zur Bestätigung vorschlägt, welcher am besten bestanden, auch seiner sittlichen und andern Eigenschaften wegen ihm am empfehlungswürdigsten scheint. Der fürstliche Kommissair installirt sie.

Ober- und Unter-Rabbiner müssen Deutsche von Geburt seyn und mehrere Jahre auf einer deutschen Universität oder Gymnasium die Philosophie nach allen ihren Theilen (insbesondere die Moral-Philosophie) dann die orientalischen Sprachen studirt haben.

Die Besoldung desselben wird vom Gemeindsvorstand bestimmt und vom Senat und souverainen Fürsten genehmigt. Die jetzigen Ober- und Unter-Rabbiner dürfen weder den Talmud noch sonst etwas lehren und haben sich blos auf das liturgische und die kirchlichen Funktionen zu beschränken. Einstweilen wird ein eigener Lehrer des Talmud und für die hebräischen und andern orientalischen Sprachen bestellt und berufen, bis nach und nach dazu fähige Ober- und Unter-Rabbiner angestellt sind.

Kein Rabbiner darf ohne Vorzeigung des Kopulationsscheins irgend eine Ehe weder öffentlich noch in geheim einsegnen. Die sich verheurathen wollende melden sich bei dem Gemeindsvorstande, der sie mit dem fürstl. Kommissair durch

einen Schein, daß in Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse nichts zu erinnern sey, an das Konsistorium verweißt, welches praevia causae cognitione den Aufbiethungschein ertheilt. Sie werden hierauf dreimal in der Sinagoge aufgeboten, und erst dann, wenn sie durch einen Schein des fürstlichen Kommissairs darthun, daß sie ihre Stättigkeitsgebühren und die Anzugsgelder in die Gemeinde richtig abgeführt haben, darf sie der Rabbiner trauen.

Der fürstliche Kommissair hat alle landesfürstliche jura circa sacra zu wahren. Insbesondere dürfen keine andere Religions- Gebet- und Gesangbücher in hebräischer oder deutscher Sprache gebraucht werden, als solche, welche demselben vorgelegt und vom Konsistorio mit Zuziehung des Professors der hebräischen Sprache am Gymnasium censirt worden sind und das approbatur erhalten haben.

Den Rabbinern steht gar keine Jurisdiktion weder in kirchlichen noch in bürgerlichen Gegenständen zu. Streitende Partheien können einen Rabbiner blos als Schiedsmann (nicht als Schiedsrichter) in ihren Streitigkeiten wählen, ohne jedoch an seinen Ausspruch gebunden zu seyn. Keine Eheberedung, kein Kontrakt kann vor dem Rabbiner gültig verabredet und geschlossen werden.

Die Rabbiner dürfen weder Bann noch Schulstrafen aussprechen. Halten sie dergleichen für nöthig; so müssen sie dem F. Kommissair die Anzeige machen. Dieser macht die Anzeige bei dem Konsistorium, welches darüber erkennt und die Entscheidung an den F. Kommissair zur Exekution zurückgehen läßt. Uebrigens wird ferner gestattet, die Anlegung des Judenbanns zur Wiedergehabung einer entwendeten Sache bei dem dritten Besitzer, zu gebrauchen, wenn der Bestohlne darum ansucht, und zur Erstattung des bezahlten Kaufpreises sich erbietet. In diesem Falle muß die Ansuchung darum bei dem fürstl. Kommissair geschehen, der die geeignete Weisung an den Rabbiner ergehen läßt.

Die Gerichtsbarkeit in Ehe-, Verspruchs-, Dispensations- und Ehescheidungssachen steht allein dem Consistorio augustanae confessionis zu, welches solche nach dem mosaischen Gesetze und den bestehenden Verordnungen entscheidet.

Schulsinger, Schulklöpper und alle Kirchen- und Gemeindsdiener werden vom Gemeindevorstande und dem fürstl. Kommissair bestellt. Sie müssen Eingeborne seyn, gut deutsch schreiben und rechnen können und wenigstens 3 Jahr den deutschen Schulunterricht genossen, auch gute Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Sitten aufzuweisen haben. Ihre Besoldung bestimmt der Gemeindsvorstand. Die jetzigen werden blos auf Wohlverhalten beibehalten.

Rabbiner, Schulsinger und Klöpper müssen sich nicht nothwendig in die Stättigkeit aufnehmen lassen; sie bezahlen aber als Schutzverwandte das minimum des Schutzgeldes mit 1. fl. jährlich. Fremde umherreisende Prediger und Schulsinger werden nicht geduldet; sondern ausgewiesen. Nur, wenn der Fremde seine Predigt dem fürstl. Kommissair eingereicht und solche vom Konsistorium genehmigt worden, darf er predigen. Vorsinger können sich nur mit Bewilligung des Kommissairs hören lassen. Beschneidungen müssen bei dem fürstl. Kommissair angezeigt werden. Niemand darf beschneiden, wer nicht bei einem geschwornen Stadtchirurg die Operation erlernt, und vom Sanitätsamte Zeugniß und Erlaubniß hat, die dem fürstl. Kommissair zu exhibiren sind.

Die jüdische Gemeinde erhält eine Begräbnißstelle außerhalb der Stadt. Keine Leiche darf früher als nach Verlauf von 3 Nächten, jene des Todes mitbegriffen, beerdigt werden. Die Verordnung vom 26. Jänner 1779. ist zu beobachten; und die jüdischen Todengräber werden auf die Instruktion der christlichen Todengräber von 1746. beeidigt. Die Kirchen-, Spital- und Armenkasten-Aufsicht wird vom fürstl. Kommissair und dem Gemeindsvorstand unmittelbar ausgeübt. Zur Administration und Rechnungsführung wird eines oder einige

Mitglieder des Gemeindevorstands bestellt, die alle Jahre Rechnung dem Vorstande abzulegen und in wichtigen Fällen bei demselben anzufragen haben. Eine Deputation des Gemeindevorstands revidirt, ajoustirt, und ertheilt das Absolutorium darüber. In dem vom Kommissair und dem Vorstande zu erstattenden jährlichen Bericht an den Senat wird auch hievon Erwähnung gethan.

Der zweite Abschnitt handelt vom Unterricht und von den Schulen. Er enthält die §§. 19. bis 31. Das ganze jüdische Schulwesen steht, wie das christliche unter Aufsicht und Leitung der allgemeinen Schulkuratel. Der Unterricht theilt sich in 2 Haupttheile: in den untern und obern. Der erste begreift die Lehr- und Bildungsanstalt vom 7. bis 14ten Jahre; der zweite das Studium höherer Wissenschaften. Für den untern Unterricht ist eine allgemeine deutsche Tribunalschule bestimmt, in welcher nebst dem ersten Religionsunterricht deutsch Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird. Für Kinder reicher oder angesehener Eltern folgt hierauf eine Bildungsanstalt für höhere Kenntnisse. In beiden wird wenigstens bei den höhern Klassen die Abtheilung in der Schule für Knaben und Mädchen gemacht. Mit beiden wird eine Arbeit- oder Industrieschule sowohl für Knaben als Mädchen verbunden. Für erstere werden gymnastische Uebungen angeordnet.

Der Unterricht geschieht in deutscher Sprache und nach der von der Schulkuratel vorgeschriebenen oder genehmigten Methode und Schulbücher. Ohne besondere Erlaubniß darf kein jüdischer Hausvater einen Hauslehrer für seine Kinder halten. Jener muß diesen der Schulkuratel vorstellen, welche ihn prüft und genehmigt. Und dann müssen die nämlichen Schulbücher und Methode wie bei dem öffentlichen Unterrichte statt finden. Ueber einen allgemeinen Schulfond muß der Vorstand mit dem Kommissair Vorschläge einreichen. Es darf niemand zur Verehlichung zu gelassen werden, der nicht

Land, am Zagros zu Alpenhöhen steigt. Im Westen, wo die Ebene sich in Hügelland verliert, ist die Grenze nicht so scharf. Hier, wo Kalkstein und Sandstein gebirgig sind, ist Bewässerung nicht nötig, und der Regen, der in Mesopotamien nur im Winter fällt, fällt hier auch im Sommer. Hier wächst daher auch Getreide ohne künstliche Bewässerung, und hier ist das Land, wo Mesopotamien Getreide kauft. Die Grenze ist nicht scharf, aber man kann sie ungefähr durch eine Linie ziehen, die von Ninive nach Arbela und weiter nach Kirkuk geht. Hier ist die Grenze zwischen Mesopotamien und Assyrien. Kirkuk ist eine Stadt, die auf einem Hügel liegt, der sich aus der Ebene erhebt. Sie ist von Ruinen umgeben, und ihre Bewohner sind zum Teil Türken. Auf der Hauptstraße von Kirkuk nach Süden, die durch Tuz Churmatu führt, kommt man nach Kifri, wo man sich schon in Mesopotamien befindet. Kifri ist eine Stadt, die auf einem Hügel liegt, der sich aus der Ebene erhebt. Sie ist von Ruinen umgeben, und ihre Bewohner sind zum Teil Türken. Auf der Hauptstraße von Kirkuk nach Süden, die durch Tuz Churmatu führt, kommt man nach Kifri, wo man sich schon in Mesopotamien befindet.

Kifri ist eine Stadt, die auf einem Hügel liegt, der sich aus der Ebene erhebt. Sie ist von Ruinen umgeben, und ihre Bewohner sind zum Teil Türken. Auf der Hauptstraße von Kirkuk nach Süden, die durch Tuz Churmatu führt, kommt man nach Kifri, wo man sich schon in Mesopotamien befindet. Kifri ist eine Stadt, die auf einem Hügel liegt, der sich aus der Ebene erhebt. Sie ist von Ruinen umgeben, und ihre Bewohner sind zum Teil Türken. Auf der Hauptstraße von Kirkuk nach Süden, die durch Tuz Churmatu führt, kommt man nach Kifri, wo man sich schon in Mesopotamien befindet.

Kifri ist eine Stadt, die auf einem Hügel liegt, der sich aus der Ebene erhebt. Sie ist von Ruinen umgeben, und ihre Bewohner sind zum Teil Türken. Auf der Hauptstraße von Kirkuk nach Süden, die durch Tuz Churmatu führt, kommt man nach Kifri, wo man sich schon in Mesopotamien befindet. Kifri ist eine Stadt, die auf einem Hügel liegt, der sich aus der Ebene erhebt. Sie ist von Ruinen umgeben, und ihre Bewohner sind zum Teil Türken. Auf der Hauptstraße von Kirkuk nach Süden, die durch Tuz Churmatu führt, kommt man nach Kifri, wo man sich schon in Mesopotamien befindet.

girenden fremden Juden die Anzeige bei der Polizei machen. Das bisher übliche Nachtgeld, das Lösen der Meßzettel hört auf. Der fremde die Messe besuchende Jude zahlt nicht mehr, wie jeder Christ. Die aus nahen freindherrischen Orten Geschäfte halber täglich hereinkommende Juden werden nicht geduldet, wenn sie sich nicht von Viertel- zu Vierteljahr bei der Polizei einschreiben lassen. Betteljuden werden gar nicht geduldet. Sie werden von den Polizeidienern zu den jüdischen Allmosenpflegern gebracht, und dann durch die Polizei wieder hinausgeführt. Alles öffentliche Austheilen von Allmosen hört als polizeiwidrig auf. Es sollen nicht mehr als 500 jüdische Familien seßhaft seyn und in die Stättigkeit aufgenommen werden. So lange diese Zahl voll ist, darf durch Verheurathung keine neue Familie gestiftet werden. Jede Familie bekommt ihre Nummer, die auf den ältesten Sohn u. s. f., und in Ermangelung der Söhne auf die älteste Tochter und deren eheliche Nachkommenschaft übergeht. Jeder Familienvater muß für sich und seine Nachkommen ein für allemal einen bestimmten deutschen Familiennahmen wählen und sich damit einschreiben lassen. Nur dieses Namens darf er sich in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bedienen. Da sich jetzt wirklich mehr als 500 Familien hier befinden, worunter aber viele noch nicht in die Stättigkeit aufgenommen sind; so soll unter diesen eine Auswahl getroffen werden oder das Loos entscheiden, welche von ihnen zur Stättigkeit zugelassen werden soll, um die obige Zahl voll zu machen. Die übrigen werden als Schutzjuden geduldet, sterben aber nach und nach ab, wenn sie nicht etwa in eine erledigte Familiennummer einrücken. So lang die Zahl der 500 Familien voll ist, darf keine neue Ehe geschlossen werden. Je nachdem aber mehr oder weniger in einem Jahre erlöschen, dürfen auch wieder so viel Ehen geschlossen werden, als zum Ersatz der erloschenen und zur Vollzähligmachung der 500 Familien erforderlich sind. Ist kein Einheimi-

scher dazu vorhanden, so können auch Fremde aufgenommen werden, unterm Beding hiesige Judentöchter zu heurathen. Ein hiesiger Stättigkeitsfähiger Jude aber kann eine anderswo geborne Jüdin heurathen. Sind weder einheimische Söhne noch Töchter zur Vollzähligmachung vorhanden, so dürfen auch ganz fremde Paare, doch nie mehr als 3 in einem Jahre in die Stättigkeit aufgenommen werden.

Jede fremde sich hieher verheurathende Mannsperson muß ein Vermögen von wenigstens 6000 fl., jede fremde Weibsperson aber von 3000 fl. beweisen, und Theil an einem jüdischen Hause erwerben, der jedoch unter den 6- und 3000 fl. begriffen ist. Einheimische werden mit 1000 fl. aufgenommen, und müssen Theil an einem jüdischen Hause haben. Um sich verheurathen und in die Stättigkeit aufgenommen werden zu können, ist für den Mann das 25ste und für die Frau das 18te Lebensjahr erforderlich. — Auswärts wohnende, dermalen in die Stättigkeit eingeschriebene Juden behalten dieselbe auf Lebenszeit, so lang sie praestanda prästiren. Will in der Folge ein Stättigkeitsjude mit Beibehaltung der Stättigkeit wegziehen, so muß er hiezu Erlaubniß haben, und wegen aller Staats- und Gemeindebeiträgen hinlängliche Kaution stellen. Will er Stättigkeitsrecht oder Schutz aufgeben und auswandern, so steht ihm das frei, aber er muß alles leisten, was von jedem Auswandernden gesetzmäßig zu beobachten ist. Den zweiten Theil der Judenschaft bilden die bloßen Schutzjuden. So lang jemand unverheurathet, und noch nicht in die Stättigkeit aufgenommen ist, ist er bloßer Schutzjude, und zu keiner Stelle im Gemeindevorstand (subalterne Dienste ausgenommen) fähig. — Wittwen treten nach der Männer Tod blos in den Schutz zurück. Wollen sie aber während der Kinder Minderjährigkeit, Handlung und Gewerbe des Verstorbenen fortsetzen, so bleiben sie in der Stättigkeit, bis eins der Kinder in die erledigte Nummer einrückt. Jeder

Jude und Judensohn, wenn auch der Vater noch lebt, muß sich in den Schutz einschreiben lassen, sonst darf er weder handeln, noch irgend ein Gewerbe, weder in seinem noch eines andern Namen, treiben. Unverheurathete Mädchen, die bei Eltern oder Verwandten wohnen, und keinen Handel auf eigne Rechnung treiben, brauchen sich nicht vor dem 25sten Jahre in den Schutz einschreiben zu lassen. Wollen sie aber Handel auf eigne Rechnung treiben, so muß dieses auch früher geschehen. Beim Einschreiben in die Stättigkeit zahlt das einheimische Ehepaar 5 fl. 30 kr. Stättigkeitsgebühren, und 2 fl. Schreibgeld. Ist aber ein Theil oder beide fremd, so werden 68 fl. 15 kr. und 2 fl. bezahlt. — Beim Einschreiben in den bloßen Schutz wird 1 fl. Schreibgebühr und 15 kr. Einschreibgeld bezahlt. Das letztere allein bleibt der Gemeinde, das übrige wird zum Rechneiamte geliefert. Ehe ein Jude oder Jüdinn in die Stättigkeit oder in den Schutz eingeschrieben werden darf, muß der Gemeindevorstand die Anzeige an den Senat machen, und dessen Bewilligung abwarten. Jeder Stättigkeits-, jeder Schutzjude zahlt, wie der Christ, die Schatzung an das Schatzungsamt, der Schutzjude aber noch das unten bestimmte Schutzgeld bei dem Gemeindsvorstande. Der Betrag des geringsten Schutzgeldes ist 1 fl.; der höhere Betrag steigt mit dem Vermögen, und wird nach der bisherigen Uebung vom F. Kommissär und Gemeindsvorstand angesetzt. Bei der Annahme in die Gemeinde zahlt der fremde Jude 5 vom hundert des schätzbaren Vermögens Anzuggeld; Einheimische zahlen 15 fl.; fremde Weiber, wie bisher, 150 fl. an die Gemeinde. Alle übrige von hiesigen Juden an das städtische Aerar, unter was immer für Namen und Titel, bezahlte Abgaben, welche der christliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude bisher im Vergleich mit dem Christen höher angesetzt worden, hören in Zukunft auf, und es werden dafür von gesammter Ju-

denschaft jährlich 22,000 fl. bezahlt. Hierunter sind auch die Reluitionsgelder für die sonst von der Judenschaft zu leistende Naturalwachtdienste begriffen, und von diesen Geldern werden die fürstliche Kommission und Gemeindeschreiber belohnt. Diese 22,000 fl., nebst den nothwendigen jährlichen Gemeindsanlagen, werden vom Kommissär und Gemeindevorstand auf die Familien sowohl, als auf die einzelne Schutzjuden, nach Vermögen und Gewerben, subrepartirt, alle Monate erhoben, und an das städtische Rechneiamt abgeliefert.

Bis das Judenquartier so weit wieder aufgebaut ist, daß der größte Theil die Naturaleinquartirung tragen kann, bleiben die vom Senat von Zeit zu Zeit anzusetzenden Einquartirungsgelder von obiger Reluition ausgeschlossen. Eben so müssen die Messen- und Neujahrgelder an die dermalen dazu berechtigte städtische Bediente fort entrichtet werden, bei ihrem Abgang aber hören dieselben gänzlich auf. Bei solchen Gegenständen, wo der Jude an Privaten für Arbeiten ꝛc. mehr als der Christ bisher zahlen mußte, hat sich die Gemeinde mit diesen Leuten abzufinden, wobei ihr Beistand geleistet werden soll.

Zur Leitung und Besorgung aller Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde werden ein F. Kommissär als Vorsteher und 12 Männer aus der Gemeinde bestimmt, denen ein Gemeindeschreiber beigegeben wird. Der Kommissär und Schreiber, der das Protokoll in den Sitzungen führt, sind christlicher Religion. Ersterer sitzt Namens des Fürsten und Senats dem Gemeindevorstande vor, hat in dieser Eigenschaft die Aufsicht über alles, ist aber auch der Gemeinde Vorsprecher und Beschützer. Die 12 Männer werden aus den angesehensten und als rechtlich bekannten Familienvätern genommen. Sie sind befugt und verbunden, die ihnen für das Gemeindewesen beförderlich scheinenden Vorschläge unter Beistimmung des F. Kommissärs dem Senate zur weitern

Begutachtung an den souverainen Fürsten vorzulegen. Dermalen schlägt der Senat zu jeder der zwölf Stellen zwei Subjekte vor, aus denen der Fürst Eins wählt. Geht in der Folge ein Mitglied ab; so schlägt der Gemeindevorstand mit dem Kommissär dem Senat drei Subjekte vor, aus denen dieser Eins ernennt.

Dieser Gemeindsvorstand nun hat alle Geschäfte und die ganze Verwaltung der jüdischen Gemeinde zu besorgen; und zwar a) Handhabung der Polizei im Innern der Gemeinde und im Judenquartier; b) Aufsicht auf den Populationsstand, namentlich Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten; c) Schlichtung kleiner unbedeutender Händel zwischen Juden; d) Erhebung und Beitreibung der Judenschaftskonzessions-, dann der Stättigkeits- und Schutzgelder und der Beiträge zur Gemeinde. Für alle Judenschaftsprästanda (Schatzung allein ausgenommen, die der Einzelne an die Behörden selbst zahlt) hat die Gemeinde in solidum zu haften. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben wird Rechnung geführt, und diese vor dem Gemeindsvorstande abgelegt. Beim Schlusse des Jahrs wird vom Vorstande ein allgemeiner Bericht über den Zustand der Gemeinde und insbesondere der Kasse erstattet. Es darf keine sogenannte geheime Kasse bestehen. Der Vorstand hat ferner zu besorgen e) die Verwaltung und Rechnungsführung der Kirchen-, Schulen-, Armenkasten-, Spital- und jeglichen andern milden Stiftungssachen. Die Besorgung aller dieser Sachen wird unter die Glieder des Vorstands so getheilt, daß jährlich nur 8 in Aktivität sind, und 4 ohne alle Aemter bei dem Gemeindevorstand bleiben. Nur 3 Jahre ist ein Mitglied verbunden, bei dem Gemeindevorstand zu bleiben. Wird er in der Folge wieder gewählt, so ist er nicht schuldig, eher als nach 3 Jahren die Stelle wieder anzunehmen. Wer aber von der Gemeinde sonst gewählt wird, darf die Stelle nicht ausschlagen. Von dem jetzt kon-

stituirten Vorstand bleibt jedes Mitglied so lang, bis ihn die Reihe zum Austritt trifft. Von der ersten Installirung hat der Vorstand nämlich zu bleiben, wie er konstituirt worden. Nach 3 Jahren kann ein Drittel sich zum Austritt melden. Melden sich mehr als 4 oder gar keiner, so wird unter den sich meldenden oder allen 12 geloost. Keiner aber darf eher austreten, bis nicht die Stelle durch die vorschriftsmäßige Wahl ersetzt ist.

Ein weiteres wichtiges Geschäft des Gemeindevorstands, welches dessen und des F. Kommissärs Aufsicht besonders empfohlen wird, ist das jüdische Vormundschafts- und Kuratelwesen. Dieses wird ganz wie bei den Christen eingerichtet, und das Schöffen-Appellationsgericht ist, wie bei diesen, der Obervormund. Die Führung der jüdischen Hypothekenbücher hat der Gemeindeschreiber zu besorgen. Alle Kontrakte u. s. w. der Juden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden. Die Handelsbücher der Juden müssen nach eben den Vorschriften, wie jene der Christen, und zwar durchaus in deutscher Sprache, nicht mit jüdischen Charakteren, nicht in jüdisch-deutscher oder hebräischer Sprache, geführt werden. Das nämliche gilt von allen Vertrags-Urkunden und Dokumenten. Die bisher in hebräischer Sprache oder mit hebräischen Charakteren geführten Handelsbücher müssen in Jahresfrist ins Deutsche übersetzt, und die Gleichförmigkeit mit dem Original befertigt werden, sonst haben diese Bücher weder Beweiskraft, noch kann darauf ein Klagerecht gestattet werden. Das Sanitätswesen gehört mit unter die Aufsicht des Vorstands, welcher die Anzeigen bei der Polizeidirektion oder dem Sanitätsamte macht. Die Prüfung der jüdischen Aerzte, Hebammen, Krankenwärter im Spital u. s. w. steht dem Sanitätsamte eben so zu, wie bei christlichen Aerzten u. s. w.

Der vierte Abschritt reicht von §. 101. bis §. 139., und handelt von Wohnung, Gewerb und Handlung der Juden.

Die zum Theil abgebrannte Judengasse soll nach einem nach und nach auszuführenden allgemeinen Plane wieder aufgebaut, die solche umschließende Mauer und Thore aber sollen gänzlich niedergerissen werden. Sodann wird der Judenschaft noch ein Theil des sogenannten Wollgrabens, das ehemalige Dominikanerkloster, das Kompostell und der Frohnhof zur größern Ausbreitung in billigen Preisen überlassen. Diese zusammen machen künftig das Judenquartier aus. — Alles dieses wird nach dem architektonisch zu entwerfenden Plane ausgeführt, und ist von der jüdischen Gemeinde als unnachläßliche Bedingung der Befähigung zu gegenwärtiger Stättigkeitsordnung zu erfüllen. Die jüdische Gemeinde hat sich sammt und sonders verbindlich zu machen, alle Jahre die nach diesem Plane festgesetzt werdende Anzahl von Häusern auch wirklich zu erbauen. Bis der Bau des neuen Quartiers nach und nach vollendet ist, können die jüdischen Familien in den seit dem Brande von ihnen gemietheten und bewohnten Quartieren, auch in andern Theilen der Stadt wohnen bleiben. Die auf den abgebrannten Plätzen oder auf den noch stehenden Häusern haftenden Grundzinse müssen zwar fortbezahlt, können aber im dreißigfachen Werthe zu jeder Zeit abgelöst werden. Auf die neuen Häuser und Plätze (ausser der alten Judengasse) wird kein neuer Grundzins gelegt. Der hiesigen Judenschaft steht auf die nämliche Weise, wie den Bürgern auf den Häusern der christlichen Einwohner der übrigen Stadt, das ausschließliche Recht zu, auf denen im Judenquartier befindlichen oder erbaut werdenden Häusern Insätze (Kapitalien) anzulegen, damit sie besonders das Vermögen der jüdischen Waisen und Kuranden auf sichere Weise aufzubringen Gelegenheit haben. Christen können zwar auch Häuser im Judenquartier kaufen und besitzen (so wie die Juden auch Wohnungen in ihren Häusern an Christen vermiethen dürfen; Christen haben aber kein Recht, an andere als an Juden, Kapita-

lien darauf zu schießen. Und dann steht den einzelnen Juden sowohl als der ganzen Gemeinde das ewige Retraktsrecht, nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung auf diese von Christen erkaufte Häuser zu. Jeder Handel treibende Stättigkeits- oder Schutzjude darf Läden und Gewölbe, wie bisher, in der Fahrgasse und in der Antonigasse (Döngesgasse) bis an die Hasengasse, jedoch unter weiter unten vorkommenden Bestimmungen, haben. — Noch bestehende Miethskontrakte, wegen in andern Theilen der Stadt habender Läden und Gewölbe, werden ausgehalten. Die Juden dürfen, gleich allen hier nicht verbürgerten Einwohnern, keine Grundstücke aller Art (das Judenquartier ausgenommen) besitzen; aber es ist ihnen gestattet, einzelne Aecker und Wiesen, auch Gärten und Höfe von Christen zu pachten, mit dem Beding, daß der Pachtende das Grundstück oder Gut selbst bauen, oder durch jüdisches Gesinde oder Tagelöhner allein bauen lassen. Alle Pächte müssen vor Gericht abgeschlossen nnd protokollirt werden; sonst sind sie null und nichtig.

Jedem jüdischen Einwohner ist erlaubt in und für sein Haus mit seinem Gesinde, Pferde und Geschirr alles zu machen, was er zu seinem und seiner Familie körperlichen oder häuslichen Gebrauch bedarf. Auch kann allen den hiesigen Handwerksinnungen und Zünften nicht ausschließlich zukommende Arbeit durch jüdische im Schutze stehende Taglöhner oder sonstige Arbeiter im Taglohn oder Akkord gemacht werden. Auch Christen können hiezu gebraucht werden. Jedem Meister, in welch' einer Zunft oder Innung steht frei, nach Gefallen Jungen und Lehrlinge jüdischer Nation an und in die Lehre zu nehmen, und auszulehren, weshalb sie auch vom Handwerk eingeschrieben und aufgedingt werden müssen. Der jüdischen Gemeinde wird hierin aller Schutz gegen Widersprüche anderer Meister oder der Zunft zugesichert. Ist solch' ein Junge ausgelehrt, so erhält er seinen ordentlichen Lehrbrief

vom Handwerk. Die Erfahrung wird lehren, ob und welcher gedeihliche Erfolg von dieser der jüdischen Gemeinde verschafften Befähigungsgelegenheit zu erwarten sey. Es steht hiebei der jüdischen Gemeinde frei, den Zünften oder Meister, welche dergleichen jüdische Knaben zu Jungen oder Lehrlingen zuerst oder am öftersten annehmen, Prämien aus der Gemeindskasse auszusetzen.

Jeder jüdische Einwohner darf Fabriken und Manufakturen von welcherlei Waaren dahier anlegen, nur muß er bei Verfertigung seiner Produkte lauter jüdische Arbeiter gebrauchen. Die ersten Stoffe aber kann er von Christen kaufen oder bearbeiten lassen. Jeder so etablirten Fabrik ist außer den Messen der Verkauf en gros, in den Messen aber auch en detail zugestanden. Jeder Stättigkeits- oder Schutzjude darf mit allem handeln, was nicht entweder jedem Einwohner überhaupt, oder in nachfolgenden §§. besonders verboten ist. Er zahlt deshalb nicht mehr als jeder Christ.

Im Judenquartier darf künftig jeder Jude in und ausser der Meßzeit offnen Laden mit oder ohne Aushängeschild, Glaß- und andern auf die Straße gehenden Thüren nach Gefallen haben. In den ihnen zugestandenen Straßen außerhalb des Quartiers, darf der Jude außer den Messen weder offnen Laden noch Aushängeschild an denselben haben. In Meßzeiten dürfen sie die Laden öffnen und Schilde aushängen. Der Handel der darin getrieben werden kann besteht in wollenen Tuch- und andern Waaren, in Leinwand, Baumwolle- und Seidenwaaren, in Bijouterie-, Quincaillerie- und den sogenannten kurzen Waaren. Fremde zur Messe sich einfindende Juden können nach Gefallen in jeder Straße Läden und Gewölbe miethen. Einheimische, wenn sie außer ihren gewöhnlichen Läden und Gewölben feil haben wollen, werden an die hölzernen Bänke und Stände die an mehrern Plätzen der Stadt anzutreffen sind, angewiesen. Jeder hiesige Jude, welcher einen ordentlich eingerichteten Handel en gros oder

detail führen will, muß durch vollgültige Zeugnisse beweisen, daß er sowohl die Handlung überhaupt als insbesondere das treiben wollende Geschäft regelmäßig erlernt und sich die dazu erforderliche Kenntnisse eigen gemacht hat. Die Zahl der jüdischen Wechsler ist nicht bestimmt. Ohne Erlaubniß des Senats und ohne die verordnete Prüfung darf kein solches Geschäft unternommen werden. Die Zahl der Waaren- und Wechselmackler ist ebenfalls nicht bestimmt. Sie werden wie die christlichen vom Senat angenommen. Die Juden dürfen auf Verlangen und Bestellung ihre Waaren in die Häuser zum Verkauf bringen, auf den Straßen aber nicht feil bieten. Dies ist aber fremden Juden außer der Messe nicht gestattet. Der Handel dessen Führung auch künftig den Juden verboten bleibt ist: 1) Der Münzhandel, 2) der Handel mit allen Gattungen von Waffen, en gros und en detail, der nur den Waffenschmieden, Büchsenmachern und Schwerdtfegern zusteht, 3) der Handel mit neuen auswärts gemachten und zum Verkauf hereingebrachten Mobilien, Kleidungsstücken u. dgl., welche den hiesigen Handwerkern Nachtheil bringen können, 4) der Spezerei- und Materialienhandel sowohl en gros als en detail, 5) der Wein- Frucht- Fourage- und Brennholzhandel, 6) der Kommissions- und Speditionshandel, weil der Handel unter 4. 5. 6. dem bürgerlichen Handelsstande vorbehalten und als eine vorzügliche und ausschließliche Wirkung des Bürgerrechts angesehen werden soll. Der §. 128. enthält vortreffliche Vorschriften für die den schlechten Handel oder sogenannten Schacher treibenden Juden, um aller Hehlerei des Diebstahls vorzubeugen und Ueberlistung von Minderjährigen zu verhüten. Kein hiesiger Jude darf sich mit einem fremden in die Stättigkeit oder im Schutze nicht eingeschriebenen Juden in irgend ein Handelsgeschäft einlassen, oder associiren, um das Geschäft hier zu betreiben. In Ansehung des Geldausleihens auf Faustpfänder, müssen die Juden sich nicht nur nach den allgemeinen Vorschriften

richten, sondern es werden auch noch besondere hier eingerückt. Kein Geldanleihen eines Juden an Personen des gemeinen oder geringen Standes bis einschließlich der Handwerker und Professionisten, wenn sie weniger als 2000 fl. verschätzen, ist gültig und begründet ein Klagrecht, als wenn dasselbe vor des Schuldners ordentlicher Obrigkeit geschicht, das Geld vom Darleiher baar vorgezählt und die Schuld protokollirt wird. Das nämliche gilt von den Cessionen. Handlungsschulden und Wechsel der Handelsleute und Wechselfähigen sind hierunter nicht begriffen. Bei Verlust der ganzen Schuld und Strafe des Wuchers ist dem Darleiher verboten, zu stipuliren, daß der Anleihende nach dem Abtritte aus dem Gericht wieder etwas von der vorgezählten Summe unterm Vorwande von Provisionen, Courtage oder unter welch anderm zurückgebe. Waaren, Mobilien, Geschmuck u. s. w. dürfen nicht in Geldanschlag gebracht werden, das Darleihen muß ganz in baarem Gelde bestehen. An Minderjährige unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt oder Pflege noch stehende, oder an Gesinde, soll von keinem Juden Geld geliehen oder Waaren geborgt werden, unter Strafe des Verlustes des Klagrechts. Juden dürfen keine höhere Zinsen nehmen, als Christen erlaubt ist. Glauben sie auf Provision, u. s. w. Anspruch machen zu können, so muß dieses vor Gericht mit angegeben und protokollirt werden, um gültig zu seyn. Jede Uebertretung dieser Verordnung ist als Wucher anzusehen. Die Strafe des Wuchers aber ist nebst dem Verluste der Forderung die nochmalige Bezahlung des Betrags an den Fiskum.

Der fünfte Abschnitt handelt vom Betragen der Juden in Hinsicht der christlichen Einwohner und dieser gegen jene; und reicht von §. 140. bis zum Schlusse. Das Betragen der christlichen und jüdischen Einwohner gegen einander soll liebreich, bescheiden und wechselseitig hülfleistend seyn. Kein Theil soll dem andern seiner Religions- oder andern Gebräu-

chen wegen necken oder gar beschimpfen. Kein Theil darf den andern an seinen Festtagen oder bei Pflegung seiner Andacht stören. An Sonn- und Festtagen der Christen ist kein öffentlicher Handel weder im Judenquartier noch außer demselben dem Juden erlaubt. Eben so müssen sie sich an diesen Tagen aller Geräusch und Lärm machenden Arbeiten enthalten. Stille häusliche Arbeiten sind ihnen nicht verwehrt. Sie sollen sich der Reinlichkeit in ihrem Quartier, in Häusern und Kleidungen befleißigen.

Schlüßlich behält sich der souveraine Fürst in §. 151. vor, die Verordnung nach den Umständen und dem sich zeigenden Erfolge zu mehren, zu mindern, oder ganz aufzuheben.

30.

Eintheilung des Königreichs Westphalen in acht Departements nebst Bemerkung der Volksmenge.

Unterm 24. Dezember erschien zu Cassel nachstehendes königliche Dekret:

1. Art. Das Königreich Westphalen wird in 8 Departements eingetheilt.

1) Das Departement der Elbe.

Es wird gebildet aus dem größten Theile des Herzogthums Magdeburg *), aus der Grafschaft Barby 2), aus

*) Das im zweiten Artikel unten bemerkte Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften ist noch nicht abgedruckt; die hier und bei den Departements nur allgemein angegebenen Theile können daher noch zur Zeit nicht genau angegeben werden. Wir werden dies in einem der folgenden Hefte nachholen.

2) Die Grafschaft Barby liegt am Einflusse der Saale in die Elbe, abgesondert vom sächsischen Kurkreise zwischen dem Herzog-

den von Sachsen abgetreten Gommernschen Aemtern [3]), aus der Altmark, aus dem Amte Calvörden im Braunschweigischen, aus dem Amte Weferlingen [4]).

---

thum Magdeburg und dem Fürstenthum Anhalt. Diese Grafschaft besaßen die Herren von Barby als quedlinburgisches Lehn bis 1356., wo dieselbe in ein sächsisches Lehn verwandelt wurde. Die Herrschaft wurde 1497 zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Der letzte Graf ging 1659. mit Tode ab, worauf dieselbe an Sachsen zurückfiel. Aber durch die Disposition des Kurfürsten Johann Georg kam dieselbe nicht an das Kurhaus; sondern an den Prinzen August, der Stifter der Weisenfelsischen Linie. Anhalt-Zerbst machte darauf ebenfalls Ansprüche, die 1659. durch einen Vergleich beigelegt wurden, vermöge dessen das Amt Walter-Nienburg dem Hause Anhalt-Zerbst verblieb. Als 1746. die Weisenfelsische Linie ausstarb, kam die Grafschaft an das Kurhaus zurück, welches deshalb auf dem Reichstage Sitz und Stimme bei dem westphälischen Grafenkollegium hatte; zu einem Kammerzieler zahlt die ganze Grafschaft und zwar beim obersächsischen Kreise 26 Thaler 57 1/2 kr. Als 1793. der Anhalt-Zerbstische Mannsstamm ausstarb, fiel zwar das Amt Walter-Nienburg ebenfalls an das Kurhaus zurück, ward aber 1746. mit ausdrücklichem Vorbehalt der Landeshoheit und der davon abhängenden Regalien den sämmtlichen Fürsten von Anhalt als ein neues Mannlehengut nebst der Holzmark an der Alpitzbach verliehen. Die Fürsten müssen auch deswegen durch einen Bevollmächtigten auf den sächsischen Landtagen erscheinen. Durch das Verzeichniß, dessen wir oben gedachten, wird nun klärer werden, ob auch dieses Amt zum Königreich Westphalen gehört.

3) Unter den Gommernschen Aemtern versteht man die vier Aemter: Gommern, Ranies, Elbenau und Plötzkau, welche als ursprüngliche Grundbesitzungen des Burggrafthums Magdeburg durch den sogenannten Permutationsrezeß von 1579. an das Kurhaus Sachsen kamen. Plötzkau fiel aber in der Folge an Anhalt, und zwar 1710. nach Ausgang der Harzgerodischen Linie an Anhalt-Bernburg. Die 3 ersten hießen das Amt Gommern und Elbenau.

4) Das Amt Weferlingen gehört zum Fürstenthum Halberstadt, und ein Kreis hatte vom Flecken den Namen.

Die Kirche der Klosterfrauen vom Orden des heiligen Franziskus, die Kirche und Pfarrschule zu St. Peter, die Kirche und Pfarrschule zu St. Paul, die Kirche und Pfarrschule zu St. Joseph, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Himmelfahrt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Verkündigung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Empfängniß, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Heimsuchung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Reinigung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Geburt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Opferung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Vermählung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tempelgang, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tod, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Aufnahme in den Himmel, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Krönung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Geburt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Opferung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Vermählung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tempelgang, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tod, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Aufnahme in den Himmel, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Krönung,

Die Kirche der Klosterfrauen vom Orden des heiligen Franziskus, die Kirche und Pfarrschule zu St. Peter, die Kirche und Pfarrschule zu St. Paul, die Kirche und Pfarrschule zu St. Joseph, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Himmelfahrt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Verkündigung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Empfängniß, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Heimsuchung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Reinigung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Geburt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Opferung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Vermählung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tempelgang, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tod, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Aufnahme in den Himmel, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Krönung,

Die Kirche der Klosterfrauen vom Orden des heiligen Franziskus, die Kirche und Pfarrschule zu St. Peter, die Kirche und Pfarrschule zu St. Paul, die Kirche und Pfarrschule zu St. Joseph, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Himmelfahrt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Verkündigung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Empfängniß, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Heimsuchung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Reinigung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Geburt, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Opferung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Vermählung, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tempelgang, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Tod, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Aufnahme in den Himmel, die Kirche und Pfarrschule zu St. Mariä Krönung,

Theile des Gebietes von Hildesheim, Braunschweig und Hessen.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 145,537 Seelen. Die Stadt Göttingen ist der Hauptort dieses Departements. Es wird in zwei Distrikte oder Bezirke eingetheilt: Göttingen, Eimbeck.

5) Das Departement der Ocker.

Dazu gehören: beinahe das ganze Fürstenthum Wolfenbüttel, beinahe das ganze Fürstenthum Hildesheim, die Stadt Goslar mit ihrem Gebiete, mehrere von dem Gebiete von Magdeburg und Halberstadt abgesonderte Dörfer.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 267,878 Seelen. Die Stadt Braunschweig ist der Hauptort des Departements. Es wird in vier Distrikte oder Bezirke eingetheilt: Braunschweig, Helmstädt, Hildesheim, Goslar.

6) Das Departement der Saale.

Es wird gebildet aus dem Fürstenthume Halberstadt, aus dem Fürstenthume Blankenburg, aus der Grafschaft Wernigerode, aus der Stadt Quedlinburg mit ihrem Gebiete, aus dem Saalkreise, aus dem Theile von Mansfeld, welcher zu Preußen gehörte, aus einem Theile des Mansfeldischen, welcher zu Sachsen gehörte 7), aus einigen Dörfern des Herzogthums Magdeburg.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 206,222 Seelen. Die Stadt Halberstadt ist der Hauptort des Departements. Es wird in drei Distrikte oder Bezirke eingetheilt: Halberstadt, Blankenburg, Halle.

7) Das Departement der Werra.

Es wird gebildet, aus ganz Oberhessen, aus der Grafschaft Ziegenhain, aus dem Fürstenthume Hersfeld, aus einem gröſsen Theile von Niederhessen, aus der Herrschaft Schmalkalden.

---

7) Das Verzeichniß wird ausweisen, wieviel davon zum Königreich Westphalen gekommen ist.

Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 254,000 Seelen. Die Stadt Marburg ist sein Hauptort. Es wird in drei Distrikte oder Bezirke eingetheilt: Marburg, Hersfeld, Eschwege.

8) Das Departement der Weser.

Es wird gebildet, aus dem Fürstenthume Minden, aus der Grafschaft Ravensberg, aus dem Bisthume Osnabrück, aus dem Theile von Schaumburg, welcher zu Hessen gehört, aus dem Amte Thedinghausen [8]).

Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 334,965 Seelen. Die Stadt Osnabrück ist der Hauptort dieses Departements. Es wird in vier Distrikte oder Bezirke eingetheilt: Osnabrück, Minden, Bielefeld, Rinteln.

2. Art. Die Kantonen und Gemeinden, welche die Distrikte bilden sollen, so wie auch ihre Gränzen und jene der Departemente und Distrikte, sollen in dem, gegenwärtigem Dekrete beizufügenden Verzeichnisse, angezeiget werden.

3. Art. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

---

8) Das Amt Thedinghausen, welches von der Krone Schweden 1679. durch den Cellischen Frieden an Braunschweig-Lüneburg wieder abgetreten wurde, ward 1681. zwischen Celle und Braunschweig getheilt, wo denn der Cellische Theil zur Grafschaft Hoya geschlagen wurde; der Braunschweigische aber ein besonderes Amt bildete. Das oben erwähnte Verzeichniß wird nun auch hierüber weiter Auskunft geben. Wir werden überhaupt zur genauern Verständniß dieses königl. Dekrets in der Folge von diesem Verzeichniß nähere Auskunft ertheilen.

51.

Verfügung des Herzogs Ludwig des Gemütlichen und des Kaisers Ruprecht, 1. Januar 1406.

Verfügung des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs Ludwig des Gemütlichen und des Kaisers Ruprecht, 1. Januar 1406.

Die Verordnung, zum Schutze Pfalzgrafen und Herzogs Ludwig des Gemütlichen, des Kaisers Ruprecht, 1. Januar 1406.

Wir Ludwig, von gottes gnaden des heiligen Römischen reichs pfalzgrave bei Rine, herzog in Beyern, des heiligen Römischen reichs erzetruchsesse und kurfürste, und wir Ruprecht, von derselben gnaden pfalzgrave bei Rine, herzog in Beyern, des heiligen Römischen reichs kurfürste, bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brife, das wir durch nutzes und gemaches willen unsers landes und unsers volkes, und auch durch merunge willen unsers gemeinen nutzes, mit einander, und ein jeder besunder, haben gesetzet und geordent, setzen und ordenen, mit disem brife, als hie nach geschriben stet.

1. Des ersten haben wir gesetzet und geordent, das unser beider

daß daher die Frage entsteht:

Ob vor dem Tode des mit dem Fideikommiß Belasteten ein Recht erworben sey?

daß man wohl sagen könnte, es hätten bei Lebzeiten des Belasteten die Fideikommiß-Erben nur blos eine Hoffnung, ein bedingtes Recht, abhängig theils von verschiedenen Ereignissen, welche die Substitutionen entkräften, theils von ihrem Ueberleben, woraus es sich dann folgern ließ, daß sie kein so begründetes Recht haben, um nicht der Wirkung eines, vor dem Ereignisse, wodurch sie in Besitz gesetzt werden, erlassenen Gesetzes unterworfen zu seyn;

daß man dagegen von der andern Seite einwenden kann, es habe sich der vor dem 1. Januar geborne Fideikommiß-Erbe auf die Substitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er sey aus einer in Rücksicht auf das Fideikommiß eingegangenen Ehe geboren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrscheinlichen Erwartung, das Fideikommiß zu erhalten, Verbindlichkeiten übernommen, oder es hätten, im Fall er minderjährig war, seine Eltern Verfügungen in Beziehung auf das Fideikommiß treffen können, so daß, wenn man diejenigen, welche zunächst zum Besitze der Fideikommisse, die nach dem 1. Jänner eröffnet werden, berufen sind, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Familien beunruhigen, und viele nach den bestehenden Gesetzen geschlossene Verträge vernichten würde;

daß mithin die Billigkeit — die beste Auslegerin der Gesetze — es nothwendig macht, in der Person des nächsten Fideikommiß-Erben ein Recht anzuerkennen, welches der 896ste Artikel des Coder Napoleon, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben kann;

daß jedoch dieser Beweggrund weder auf nicht lebende noch auf solche Fideikommiß-Erben Anwendung findet, welche, wenn gleich geboren, doch nur in Ermangelung eines

andern, oder nach einem andern, der zwischen ihnen und dem Belasteten steht, berufen werden, weil in diesem Fall die Hoffnung zu entfernt, zu unbestimmt ist, als daß sie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätten veranlassen können, folglich ein wohlerworbenes Recht sich weder annehmen noch voraussetzen läßt;

ist der Meinung:

daß Kraft des 896. Artikels des Coder Napoleon die fideikommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können; daß dennoch der nächste Fideikommiß-Erbe, welcher vor dem 1. Jänner 1808 geboren ist, noch zur Successien gelangen sol, jedoch nur er allein und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehet.

Berathschlagt den 9. Januar 1808.

Der provisorische Generalsekretär des Staatsraths
de Norvins de Montbreton.

Genehmiget von Uns,

Unterzeichnet: Hieronimus Napoleon.

Der Minister Staatssekretär
unterzeichnet: Johann von Müller.

Als gleichlautend bescheinigt
Der provisorische Minister der Justiz und des Innern
unterzeichnet: Simeon.

32.

Rede des Königs von Westphalen, als die gesammten Repräsentanten des Landes für sich und das Land, welches sie repräsentirten, dem Könige Gehorsam, der Konstitution Treue schwuren.

Am ersten Jänner war zu Kassel die feierliche Huldigung. Wir überlassen Andern, die Feierlichkeiten zu beschreiben, welche bei dieser Gelegenheit Statt hatten. Aber nach dem Plane unserer Zeitschrift theilen wir aus dem westphälischen Moniteur die Rede mit, durch welche der Minister der Justiz und des Innern die Repräsentanten der verschiedenen Länder dem Könige vorstellte; so wie die Rede, welche der König selbst, nach abgelegtem Eide, hielt.

Rede des Ministers.

Sire!

»Ihre Majestät sehen hier um Ihren Thron die Repräsentanten der Länder und Provinzen versammelt, die Ihr Königreich ausmachen. Unter welchen glücklichern Auspicien hätte dies neue Jahr beginnen können? Der stillschweigende Vertrag, der sich so natürlich zwischen dem Monarchen und seinen Unterthanen bildet, erhält durch diese ehrwürdige Zeremonie eine öffentliche und feierliche Sanktion.

Aus jedem Lande und Ländchen sind Bürger aller Klassen herbeigeeilt, um Ihrer Majestät zu huldigen. Alle hätten kommen mögen. Man ist genöthigt gewesen, den Empfindungen einer sich hindrängenden Menge Gränzen zu setzen, welche, im entgegengesetzten Falle, diese Hauptstadt überfüllt haben würde, und die in diesem Augenblick in ihrer Heimath, wo man sie hat zurückhalten müssen, diejenigen beneidet, die das Glück hatten, eingeladen zu werden. —

Sire! Der Vortheil, den wir, meine Kollegen und ich, gehabt haben, vor der Ankunft Ihrer Majestät in Ihre Staaten, sie zu betreten, authorisirt uns, Ihnen die ehrenvollsten Zeugnisse von den Völkern abzulegen, über die Sie regieren werden.

Tausendmal haben wir sie sagen hören mit einer lobenswürdigen Freimüthigkeit, sie würden für den König, den der Sieg, der große Napoleon und der Himmel ihnen gegeben haben, die nämliche Treue im Busen tragen, die sie stets gegen ihre ehemaligen Souverains hegten. Sie erkennen, als brave und gerechte Richter in der Waffenkunst, daß die Trophäen Ihrer Majestät in Schlesien Sie würdig gemacht haben, die Ufer der Elbe zu beschützen zur vollendetern Sicherheit der Rhein-Ufer, und in die erste Linie jenes Staatenbundes gesetzt zu werden, der die Rechte so vieler Souverains, die Sicherheit so vieler Völker und den Frieden des festen Landes garantiren soll.

Doppelt aufgeklärt, sowohl durch die Erfahrung, als durch die Wissenschaft des Staats-Rechts, die sie stets mit Erfolg betrieben, wünschen sie sich Glück, daß verschiedene Provinzen, die seit einigen Jahren stets die Herrschaft verwechseln mußten, und dabei immer in der Ungewißheit schwankten, welchem Herrn sie endlich noch zu Theil werden würden, nun im Schatten des Scepters Ihrer Majestät eine glückliche Dauer ihres Zustandes finden werden. Sie wünschen sich Glück, daß alle in den Vortheilen einer großen Vereinigung eine unermeßliche Entschädigung für die Verluste finden werden, die mit jeder neuen Organisation unzertrennlich sind.

Kenner des bürgerlichen Rechts, haben sie gehörig den Codex Napoleon zu würdigen verstanden, das schönste Geschenk, das Billigkeit und Einsicht den Menschen verliehen, die deutlichste Norm für alle ihre Familienverhältnisse, die sicherste Garantie ihres Eigenthums, der beste Wegweiser ihrer Verträge.

Gut und dankbar werden sie bald einen Fürsten anbeten, der mit der Empfänglichkeit und den Reizen der Jugend die Reife und Erfahrung verbindet, die in der Schule und im vertraulichsten Umgang des geschicktesten Feldherrn und größten Gesetzgebers der Welt erlangt wurden.

Sire, so lange Ihre Majestät wie Napoleon regieren werden, so lange wird eine erlauchte Gefährtin, aus einem Blute entsprossen, das man in diesen Gefilden zu achten und zu lieben gewohnt ist, mit Ihrer Majestät die Herrschaft der Herzen theilen. Sie wird mit Ihren Reizen den Thron schmücken, den Ihre Majestät mit Ihren Tugenden zieren werden, und Ihre Sprößlinge werden, von einem Zeitalter zum andern, die Namen fortführen, die von nun an, von dem ersten Könige Westphalens und dem ersten Kaiser der Franzosen unzertrennlich sind.

Dies, Sire! sind die Wünsche und Hoffnungen der Volksrepräsentanten, welche ich die Ehre habe, Ihrer Majestät heute vorzustellen, und deren zwar schwacher aber treuer Dollmetscher ich in diesem Augenblick bin.

Ich bitte Ihre Majestät, sie zum Eid des Gehorsams für Ihre Befehle und der Treue für die Konstitution zuzulassen.«

Nach Beendigung dieser Rede ließ der Minister durch einen Herold namentlich alle Deputirten nach der Ordnung der Provinzen aufrufen, und stellte einen nach dem andern dem Könige vor. Jedes Mitglied der Deputation näherte sich den Stufen des Throns, und wenn alle von einer Provinz beisammen waren, sprach der jedesmalige Chef der Deputation folgenden Eid in deutscher und französischer Sprache:

» Wir schwören für uns und das Land, das wir repräsentiren, Gehorsam dem Könige und Treue der Konstitution.«

Als der Eid der Deputirten beendigt war, sprach der König also:

»Meine Herren Deputirte der Provinzen meines Königreichs!

Der erste meiner Wünsche bei Besteigung des Throns war, mich von meinen Unterthanen umringt zu sehen. — Ich wollte nicht erst abwarten, bis Westphalen nach hergebrachten Formen gewählte Deputirte an mich absenden würde, sondern vielmehr in dem Augenblick selbst, wo ich mit der Organisation meiner Staaten mich beschäftige, Ihnen meine Absichten und Gesinnungen eröffnen, weil ich den Wunsch hege, daß sie den Ihrigen zur Richtschnur dienen mögen.

Groß ist das Werk, dessen Vollführung mir obliegt, und mit Aufmerksamkeit betrachtet Deutschland die ersten unserer Schritte. Unter mehrere Regenten getheilt, nach verworrenen und vervielfältigten Gesetzen regiert, und bei dem Lehenssystem, das hier Dienstbarkeit, dort Vorurtheile erzeugte, mußten diese Länder bisher Europens blühenden Staaten nachstehen. Der Augenblick ist endlich erschienen, wo es ihnen vergönnt ist, einen Platz unter denselben einzunehmen.

Die Grundsäule des Heils eines jeden Staats ist der feierliche Vertrag, welcher die Rechte festsetzt, die Pflichten bestimmt, und zwischen Regent und Unterthanen Verhältnisse begründet, wobei jener, wenn gleich mit voller Macht ausgestattet, Gutes zu wirken, doch kein Interesse hat, Uebel zu stiften.

An diesen Merkmalen erkennen Sie die Konstitution, der Sie jetzt Treue geschworen haben; bei der Einführung derselben werden Sie die Weisheit des Genies schätzen lernen, das sie diktirte.

Ich habe die Verpflichtung übernommen, diese Konstitution in Ausübung zu bringen, und werde sie in ihrem ganzen Umfang erfüllen.

Von dem Tage an, da ich den Thron bestieg, habe ich mir ein großes Vorbild erwählt, und zwei Dinge vor allen andern zu erreichen gestrebt: die Liebe meiner Unterthanen und die Achtung der Nachwelt; kein Opfer soll mir so theuer, keine Anstrengung so groß seyn, diese zu verdienen.

Eine vernünftige Politik hatte bis in die Mitte des letztverflossenen Jahrhunderts meine Staaten mit Frankreich verbündet, und die Bande, welche mich gegenwärtig mit dieser großen Macht vereinigen, bringen nur ein System wieder auf die Bahn, wornach das nördliche Deutschland stets sich zurücksehnte. Ich werde diesem Systeme beständig treu bleiben, und so meine theuersten Gefühle mit meinen heiligsten Pflichten vereinbaren.

Von Ihrer Seite, meine Herren! bin ich nun berechtigt, ein Gleiches zu erwarten, und ich zähle darauf. Sie werden, ich zweifle keinen Augenblick daran, der neuen Ordnung der Dinge, die der wahren Wohlthaten so viele mit sich führt, einige Vortheile aufopfern, die mit ihr unverträglich sind.

Privilegien, Befreiungen, persönliche Dienstbarkeiten passen nicht zum Geist unsers Jahrhunderts. Westphalen muß endlich einmal Bürger erhalten, und wie in andern Ländern muß auch hier der Mensch in seinem Nebenmenschen sich selbst achten und ehren.

Die Gesinnungen, welche Sie mir bereits kund gethan haben, sind mir Bürge, daß ich bei der Erfüllung meiner Wünsche für das Heil aller meiner Unterthanen keinen Widerspruch zu erwarten habe.

Auf dem Wege zu diesem Zweck aber, meine Herren! dies muß ich Ihnen noch zu erkennen geben, werden keine Hindernisse meine Schritte aufhalten, und nimmer wird man mich Privatvortheile gegen das Wohl meiner Unterthanen abwägen sehen.

Im Felde unter politischen Stürmen erzogen, habe ich, wenn gleich noch jung, zu erkennen Gelegenheit gehabt, daß Gleichheit vor dem Gesetz, Tapferkeit und Treue die wahre Stärke einer Nation ausmachen, und ihre Würde begründen. Diese beiden Tugenden sind Ihnen in hohem Grade eigen, und auf sie setze ich die erste meiner Hoffnungen.«

33.

Zusatz zu der im dreizehnten Hefte S. 54. abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration.

Nachdem Se. königl. Hoheit der Großherzog zu Hebung alles etwaigen Mißverstandes den §. 20. der an die Standesherrn erlassenen höchsten Deklaration dahin näher zu bestimmen gnädigst geruhet haben, daß den Standesherrn gestattet seyn solle, einzelne — bei ihren Justizkanzleien angestellte Diener, zu Besorgung ihrer Familien- und Rechtsangelegenheiten gebrauchen zu dürfen, wenn zumal das ihnen übertragen werdende Geschäfte weder mit den Pflichten ihres eigentlichen Berufs noch mit den Pflichten, welche sie dem Souverain schuldig sind, in Kollision kommen kann; so wird solches hierdurch zur erforderlichen Bekanntmachung eröffnet.

Gießen den 21ten Dezember 1807.

Gr. Hessische Organisations-Kommission.

Wir müssen nach dem Abdrucke der beiden höchsten Deklarationen in diesem und dem dreizehnten Hefte noch folgendes bemerken: daß nach Erlassung derselben das bisherige General-Kommissariat wenigstens im Fürstenthum Oberhessen beendigt, und sämmtliche Geschäfte unter die großherzoglichen Kollegien verwiesen worden sind. Nur für dasjenige, was zur weitern Organisation etwa gehört, besteht noch eine besondere Kommission, bei welcher der Herr geheime Rath und Regierungsdirektor von Grollmann zu Gießen das Präsidium hat; der sich durch sein liberales, schonendes und humanes Benehmen in dieser kritischen Angelegenheit bei allen Betheiligten das gerechteste Lob erworben hat. Wir müssen ferner noch bemerken, daß die fürstlichen Häuser Wittgenstein, und Leiningen-Westerburg feierlich auf die zweite Instanz verzichtet und ihre Aemter unter das Hofgericht gegeben haben. Für die Salmischen Häuser aber, so wie auch für Stollberg werden zwei Gesammt-Justizkanzleien errichtet, von denen wir in der Folge nähere Nachricht geben werden.

34.

Nachtrag zu dem im dreizehnten Hefte S. 102. abgedruckten Aufsatze: Fide sed cui vide.

Herzoglich Nassauischer Ministerial-Erlaß an die Administrations-Kommission vom 16. Jänner 1808.

Euch ist bekannt

1) daß in den öffentlichen Blättern seit geraumer Zeit Aufsätze zur Interpretation der Bundesakte erscheinen, die zum Theil in unanständigen Ausdrücken abgefaßt sind.

2) Daß keine dieser Scripturen, in sofern sie das Herzogthum betreffen, den Beifall oder das Vorwissen des Hofes für sich hat, und

3) Daß die Staatsgrundsätze in dieser Materie bei uns, da wir andere Vorgänge abwarteten, noch nicht einmal festgesetzt sind.

Unter andern fiel uns der Aufsatz sub Nr. 5: fide sed cui vide im 13ten Hefte des rheinischen Bundes auf.

Dem Vernehmen nach ist der Verfasser der . . . .

. . . . . .

Ihr habt denselben darüber zuvörderst schriftlich zu vernehmen, und, wenn er sich dazu bekennt, ihn persönlich vorzuladen und denselben über das Unschickliche der Fassung und der Ausdrücke Vorhalt zu thun, ihn auch bei Vermeidung schärferer Ahndung ernstlich zu warnen.

35.

Aufhebung aller Leibeigenschaft und des sogenannten Besthaupt im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau.

Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

thun andurch allen Unsern Unterthanen, weß Standes sie seyen, kund:

Wir haben erwogen, daß die Leibeigenschaft in Unsern Rheinischen Gegenden seit undenklichen Jahren das meiste

on the floor, the other end resting on the ground, and the whole is covered with a thick layer of earth. The entrance is by a hole in the roof, which is closed by a stone. Inside, the walls are lined with stone slabs, and the floor is paved with flat stones. The dead are laid in a sitting posture, with their knees drawn up to their chins, and their arms folded across their breasts. Many of the tombs contain bronze implements, such as daggers, spear-heads, and axes, and also ornaments of gold and amber. Some of the tombs contain pottery, but no iron has been found in any of them.

The Rollright Stones, Oxfordshire.

Rollright Stones, Oxfordshire.

Within a few miles of Rollright are the Stanton Drew Stones, Somersetshire, and the Stonehenge, Wiltshire.

Der
Rheinische Bund.

Fünfzehntes Heft.

37.

Anmerkungen über Anmerkungen.

Vom Herrn geheimen Regierungsrath Schue in Gießen.

Die Ansprüche der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren betreffend.

In der von den Herren Crome und Jaup zu Gießen herausgegebenen Zeitschrift: Germanien, kömmt im ersten Stücke S. 176. u. f. eine Vorstellung der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren vom 12ten Oktober an den Fürst Primas vor, worin sie, nebst mehr anderm auch um Unterstützung dahin bitten, daß ihnen, im Falle sie inzwischen andere Dienste erhalten sollten, ihre Pension, wo nicht ganz, doch wenigstens um $^2/_3$tel lebenslänglich belassen werden möge.

Sie tragen zu dieser Absicht, nebst andern Gründen auch mit unter darauf an, daß ihre neue Herren für befugt erklärt werden möchten, das, was ihnen von der Pension belassen würde, von den Kammerzielern abzuziehen.

Gegen diesen Aufsatz stehen in gedachter Zeitschrift S. 186. — 192. Anmerkungen, die, ob sie gleich eines und das andere an dem von den Kammergerichts-Advokaten dargelegten Auswege nicht ohne Grund rügen, doch im Ganzen zu erkennen geben, daß ihr Verfasser mit ihnen weder im ersten, noch im zweiten Grade verwandt ist.

Die Kameralen meinen, daß durch den von ihnen angegebenen Ausweg niemanden geschadet werde. Nun wäre zwar an der Philosophie der Supplikanten gar nichts auszusetzen, wenn sie nur noch den Beweis einer Kleinigkeit hergestellt hätten, daß nämlich sie ein Recht zu den Matrikulargeldern je gehabt, oder erhalten haben. — Dieses wäre um so nöthiger gewesen, als bisher ganz Deutschland vom Gegentheil überzeugt war, nicht anders wußte und glaubte, als daß das Richterpersonal des Kammergerichts zu diesen Geldern ausschließlich Anderer berechtiget war. In dieser Rücksicht unterschreibe ich die Rüge, welche der Herr Anmerker, obgleich etwas zu bitter den Supplikanten gewidmet hat.

Hieraus folgt aber nicht, daß die Gründe, auf welche die Kameralen ihr Entschädigungsgesuch überhaupt bauen, so erbärmlich sind, als der Anmerker dieselben darzustellen für gut befunden hat.

Wahr ist es zwar, die Supplikanten dürfen nicht mehr verlangen, als selbst der neueste Deputationshauptschluß den besoldeten Staatsdienern an Pension gestattet. Nur ein wenig war der Fürst darin beschränkt, und der Staatsdiener war verbunden, bei ihm Dienste anzunehmen, und dann fiel jede Pension weg, weil er dann im Grunde wieder nach der Säkularisation in eben dem Zustande blieb, in welchem er vor derselben war. Gehen aber die Kameralen, in andere Dienste, und giebt man zu, daß sie dabei: auch noch ein Recht zu Beibehaltung ihrer Pension haben; so giebt man ihnen in der That mehr zu, als selbst den dekretirten

Staatsdienern zugegeben worden ist; welches sie kaum erwarten dürfen.

Ein anderes wäre es allenfalls, was hier die Klugheit anrathet. Die Pension dieser Kameralen soll in drei Klassen, mit 1500, mit 1000, und mit weniger als 1000 fl. getheilet werden. Wer nun unter den Pensionisten Neigung zum Nichtsthun hat, oder in sich nicht genug Fähigkeit fühlt, um eine Stelle sich zu bewerben, die mehr als seine Pension abwirft, der wird, wenn man ihm wenigstens nicht etwas von seiner Pension läßt, keinen Dienst suchen, keinen angetragenen annehmen, wird lieber dafür sich den Vergnügungen des Tages widmen, oder, wenn ihm das Nichtsthun am Ende doch zu lästig werden sollte, eine andere Arbeit, und in ihr eine andere Erwerbungsquelle aufsuchen, auf welche die Einziehung der Pension weder berechnet war, noch berechnet werden konnte. Ob nun damit dem Staate gedient seyn möge, verdienet wenigstens eine Ueberlegung. Mir scheint unter diesen Umständen nachstehender Vorschlag ausgiebig. — Man läßt einem jeden der drei Klassen ⅔tel von dem im neuen Dienste, was ihm die Pension trägt. Die Pensionisten der dritten und zwoten Klasse, besonders, wenn sie Familie haben, werden doch noch immer die Wirkungen der aufgehobenen Reichskonstitution empfinden. Auf diese Art denke ich, bleiben dem Pensionisten Motive genug, andere Dienste zu suchen, wobei er selbst, und mit ihm zugleich der Staat gewinnt. — Es giebt übrigens gar viele Dinge in der Welt, die sich leichter wünschen, leichter aufs Papier setzen, als in Ausübung bringen lassen. Die geschehene Bestimmung der drei Pensionsklassen scheint mir ebenfalls in die bemerkte Kathegorie zu gehören: z. B. der junge Mann kam ohne alle Verbindung nach Wetzlar; wäre das Kammergericht nur einige Jahre später aufgelößt worden: so würde er es durch seine Thätigkeit, Geschicklichkeit, und dabei durch eine in ihm vom Publikum anerkannte

Redlichkeit binnen einigen Jahren weit über die erste Klasse (denn 1000 Thaler rechnete der glücklichere Prokurator etwa nur für ein Spielgeld) gebracht haben, der sich nun, nachdem ihn der politische Schlag zu frühe überrascht hat, kaum zur dritten Klasse berechnen konnte.

Obgleich die Fälle nicht häufig sind, daß ein Mann, der jährlich 6, 7, 8 auch mehr Tausende einnahm, auf 1500 fl., oder gar wohl noch tiefer herunter schmolz; so sind doch auch diese möglich, auch schon wirklich geschehen. Hiezu konnten verschiedene Ursachen beitragen, z. B. Partiekaperei, verlornes Zutrauen durch eigene Schuld, Krankheiten ꝛc.

Wäre es möglich, daß bei Bildung der Klassen auf solche Umstäde Rücksicht genommen werden könnte; so würde oft der Pensionist der dritten Klasse in die erste gehören, und so auch umgewendet, wenn nämlich eigene Schuld den Kredit geschwächt hätte.

Der Anmerker klagt übrigens über Spoliationspläne, über Besoldungsfangerei, deren er einige Advokaten bezüchtigt, und deswegen glaubte er sich berechtigt, den Handschuh allen darwerfen zu dürfen. Allein ist dann das auch billig?? Wie viele Minister, Räthe ꝛc. giebt es, deren sich wohl keiner unterstehen würde, den ersten Stein aufzuheben!! — Darf man deswegen allen den Krieg ankündigen? Hierzu kommt, daß man der vielen und rechtlichen Männer wegen, mehr kaltes Blut gegen die andren, besonders wenn alle, das ist hier der Fall, ohne ihre Schuld unglücklich geworden sind, beobachten sollte. —

Wenn er demnach fragt:

»Was haben denn die Männer, die sich bereichern wol»len, überhaupt für ein Entschädigungsrecht? Was hat
»der Advokat und Prokurator eines aufgehobenen Ge»richts für eine Entschädigungsberechtigung?« und er dann darauf mit einer Art von froher Herzhaftigkeit antwortet:

»offenbar keine, als das Recht vom Staate zu verlan»gen, daß derselbe ihm gestatte, seine Advokatur- und »Prokuraturpraxis an den surrogirten, oder andern Ge»richten fortzusetzen;» so denke ich, daß dieses leichter gesagt, als bewiesen sey. Ich frage also: wo ist denn der Staat, an welchen dieses Verlangen mit Recht geschieht? Bei der alten Konstitution kannte man die Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten, die aber im rheinischen Bunde aufgelößt sind. Seit dieser Auflösung giebt es außer den Pflichten, die das Resultat des Bundes überhaupt zwischen den Souverainen sind, in Deutschland keinen allgemeinen Staat mehr; denn der Protektor hat jedem Einzelnen seine volle Souverainität, und dabei versprochen, daß Er sich in das Innere der deutschen Souveraine nicht mischen wolle, und die Natur der dermaligen Souverainität bringt es mit sich, sich nichts gefallen zu lassen, was nach Pflichten aus der alten Konstitution schmeckt. Wir haben also nichts, als, in so weit der Bund selbst und dessen Geist nicht einschränkt, von einander ganz unabhängige Partikularstaaten. An welchen soll sich nun der Prokurator wenden? Welcher wäre wohl unter ihnen insbesondere verpflichtet, dem Supplikanten die Praxis innerhalb der Gränzen seiner Souverainität zu gestatten? Wie aber gar dann, wenn sich keiner dazu versteht? Wie weiter, wenn sich etwa einer der kleinern Souveraine, dessen Gebiet nur 10 oder 20 □ Meilen enthält, erbarmt: soll das für einen Kammergerichts-Advokaten — dann von Ausübung der Prokuratur kann ohnehin, so lange der Prokurator in Wetzlar wohnt, keine Rede seyn, genügen — der vor dem rheinischen Bund, je nachdem man es nimmt, einen Würkungskreis von 6 und mehr tausend Quadratmeilen hatte? In jedem Falle aber, wie darf der Anmerker von einem Anwald eines aufgehobenen ständischen Gerichts eine Parallele auf einen des aufgehobenen Kammergerichts ziehen? Der erste behält oder

erhält wenigstens immer einen Landesherrn, der, wenn der Anwald zu gebrauchen ist, für ihn, am Orte des alten, oder des dafür surrogirten neuen Gerichts sorgt. Es springt doch wohl in die Augen, daß dem Kameralen ein gleiches Loos weder würklich ist, noch werden kann, wenn man nicht zugeben will, daß alle Bundesstaaten zusammen zu seiner Entschädigung verpflichtet sind: — Eben dieses aber läugnet der Herr Anmerker. — Seine Gründe sollen ehrlich geprüft werden, sie sind:

A. »Nur derjenige ist Staatsdiener, dem der Staat die »Verwaltung eines Zweigs der Staatsmacht überträgt, »in Ansehung der Advokaten und Prokuratoren sey dies »ses der Fall nicht, sie seyen also keine Staatsdiener.«

Freilich hat es zumal in unsern Zeiten mit den Definitionsfassungen sein eigenes Wesen, und wenn ich nur halb Lust hätte, eine andere auf meinen Gegenstand passende zu schmieden; so wäre dem Ding geholfen. Allein cui bono? Ich frage dagegen: Wie kommt es dann, daß der eben so scharfsinnige als menschenfreundliche Fürst Primas das Gesuch der Kameralen um Entschädigung, als ein Recht anerkennt, sich mit so viel Wärme, mit so viel Energie desselben annimmt? Sollte dann auch dieser entschieden große Mann die Grenzlinie zwischen Gnade und Recht, die doch leserlich genug gezeichnet ist, nicht kennen? Dieses Muster deutscher Fürsten muß denn doch wohl eine Definition von Staatsdienern in seinem Kopfe haben, zu welcher auch die Kameralen passen. Freilich sind sie durch die Staatsveränderung seine Unterthanen geworden; wenn Er sich aber nur diese Eigenschaft in ihnen dachte; so ist nicht einzusehen, warum er sich auch nicht seiner übrigen Wetzlarer Bürger, die ebenfalls leiden, angenommen haben, in eben dem Sinne und auf eben die Art angenommen haben sollte, in welchem und auf welche Er es in Rücksicht der Kameralen that. Das unbegreifliche dieser Sache steigt immer, wenn man damit

verbindet, nicht nur, daß noch kein anderer deutscher Souverain das Entschädigungsrecht der Kameralen mißkannt, sondern daß auch einige unter ihnen dieselbe bereits ihrer Unterstützung gewürdigt haben. Der Herr Anmerker führt B. an: »Das ganze Verhältniß zwischen dem Staat und »dem Kameralen reduzire sich auf die Konzession, »die Advokatur und Prokuratur auszuüben, und nur »diese Konzession sey der einzige Gegenstand seiner Aus»übung, das Einzige, was ihm der Staat zu gewäh»ren schuldig sey.«

Ich muß aber auch hier die Gedanken des Anmerkers kommentiren. Der Zeitpunkt der Konzession war noch ein solcher, in welchem der Advokat einen Spielraum von vielen tausend □ Meilen für seine Thätigkeit hatte, in welchem noch viele Millionen Menschen an den Gerichtsstand der höchsten Reichsgerichte geknüpft waren. Auch das Permanente dieser politischen Lage hat der Staat, oder wenn dieses wegen des Besten des Staats nicht mehr seyn konnte, doch Entschädigung dafür garantirt. Um eine Mühle, wozu mir das Wasser fehlt, mit Vortheil anlegen zu können, verbaue ich mehrere tausend Thaler, bedinge mir nun aber darauf, das meinem Nachbar gehörige Wasser. — Darf mir nun dieses der letztere abgraben, gar ohne Schadenersatz abgraben?

In dieser Konzession steckten aber auch noch für die Advokaten und Prokuratoren andere Vortheile, deren ich der Kürze wegen nicht erwähne. Der Staat mag aber nun den angeführten Kameralen noch so viel oder noch so wenig gewähret haben, ich habe es schon bemerkt, wie sichs dermal mit dem deutschen Staate und seiner Gewährung verhalte. Das bloße Concediren (ich wiederhole es) erzeugt eben so viel Verbindlichkeit, als jede andere Art einer Dienstanstellung. Ob mir die günstige Lage, mein Brod zu gewinnen, blos concedirt, oder auf eine andere Art zu-

dekretirt worden ist, ist vielleicht in den Augen eines griechischen Hippias (wenn ihn etwa die Laune zu sophistisiren anwandelte) verschieden, in den Augen eines Deutschen noch unverdorbenen Mannes aber einerlei. Der Staat hat mir also nicht nur die Erlaubniß zu Prakticiren concedirt, sondern auch mit ihr das Verbleiben des Zustandes und der Umstände, die zur Zeit der Konzession den Prakticirenden ernährten, die einen vernünftigen Vater bestimmen konnten, seinen Sohn auf einer Universität und sonst mehrere Jahre ausbilden, sich mehrere Tausende kosten zu lassen. Darf nun, wie der Anmerker will, der Staat alle die vorher glücklichen Umstände ohne Schadenersatz zernichten; so sind Vater und Sohn, Kinder und Enkel das unschuldig hintergangene Opfer eben des Staats, in dessen Schooße doch, nach seiner Urbestimmung die Eigenthumsrechte eines jeden Bürgers, besonders aber eines jeden Staatsdieners, wie ein Heiligthum aufbewahrt und geschätzt seyn sollten.

Der Anmerker schreibt weiter:

C. »Der Staat habe Advokaten und Prokuratoren die »größere Einträglichkeit seiner Praxis nicht gewährt.« Gut! aber doch eine Einträglichkeit, auch wohl noch das Bleiben der Lage, die Einträglichkeit vergrößern zu können? Durch die neue Lage der Dinge fällt aber beides weg, nicht durch seine Einwirkung, sondern durch jene des Staats, der also auch allein Entschädigung zu leisten hat. Denn obgleich der größere oder geringere Gewinn eines Advokaten oft Wirkung des Zufalls, oft eigener oder fremder Schuld ist, und obgleich der Staat der Natur der Sache nach für ein Maximum oder Minimum nicht zu haften hat, so kommt es auch hier nicht darauf an, in wie weit der Staat, sondern ob er entschädigen müsse? Daß das in wie weit mit wahrem landesväterlichem Gefühle abgethan werde, daran ist schon aus der einzigen Betrachtung nicht

mehr zu zweifeln, daß es für die Affirmative der Frage: ob? faſt bei allen Souverainen nur eine Stimme iſt.

D. »Eine Entſchädigung für etwas, was man verliert, »kann aber bekanntlich niemal das Objekt desjenigen »überſchreiten, was derjenige, der entſchädigen ſoll, »dem indemnisando zu gewähren ſchuldig war,« ſo verfolgt der Herr Anmerker weiter ſeine Theſis. Allein wenn die Ungewißheit, wie hoch die Entſchädigung gehen ſoll, die Entſchädigungspflicht ſelbſt auflößt; ſo haben Fürſt Primas und die andere würdigen Souveraine unweiſe gehandelt, daß ſie gleichwohl das Prinzip der Entſchädigung nachgegeben haben, welches doch noch zur Zeit kein Philantrop und kein rechtlicher Mann behauptet hat. Freilich iſt die Summe der Entſchädigung (das bringt hier die Natur der Sache mit ſich) unbeſtimmt. So wie aber eben dieſe Unbeſtimmtheit die Souverains zum Zuweniggeben verleiten kann; ſo kann es auch die zu Enſchädigende gar leicht zum Zuvielfodern verleiten. Dieſes eigene Verhältniß nimmt aber keine Pflichten, giebt keine Rechte, ſondern veranlaßt nur, auf einen thunlichen Durchſchnitt im Gefühle der Billigkeit zu ſinnen, zu welcher gar oft der Juriſt, noch öfter aber der Souverain ſeine Zuflucht nehmen muß, weil uns unſer obgleich ſo dickleibigtes Corpus juris gar oft im Stiche läßt. Die Billigkeit darf hier einen ſo viel umfaſſenden Spielraum haben, als es im vorliegenden Falle darauf ankommt, ohne ihr Zuthun unglücklich gemachte würdige Männer nicht etwa zu bereichern, ſondern gegen Kummer und wohl gar am Ende Schande zu decken.

Wie ich mir ein Fürſtenherz denke, wird unter ſolchen Umſtänden zum Nachtheile der Unglücklichen nicht ein Einziges balanciren. — Das, was oft vom Gegentheil unter ihrem geheiligten Namen geſchieht, iſt meiſtens nicht ihr Werk. Ich will, wo würdige Miniſter ſind, lieber einen Teufel von Regenten, als den umgewandten Fall. Der Re-

gent muß mehr als Engel seyn, wenn er unter solchen Leuten nicht sataniſirt. Weiter meint der Anmerker, —

E. »wenn dem Advokaten die Penſion und die Erlaubniß, »bei andern Gerichten die Praxis fortzuſetzen geſtattet »würde, ſo bekäme er gegen den Satz des L. C. 4. »D. de regul. jur. rem et pretium zugleich; und ſo »etwas zu verlangen, ſey bisher noch keinem von dem »Richterperſonal des Kammergerichts eingefallen.«

Aber das iſt nun wieder ein Abſprung von der Hauptſache! Der Anmerker hat ja den Beweis übernommen, daß die Advokaten und Prokuratoren überhaupt gar kein Recht zur Entſchädigung hätten. Nach ſeiner Anſicht hat der Advokat nicht einmal eine beſtimmte rem, wie kann alſo von einem beſtimmten pretio die Rede ſeyn, da doch das angeführte Geſetz beides unterſtellt? Wan ſieht alſo hier, was ſich für ein Gebrauch von den römiſchen Geſetzen, die doch ſo viel Gutes haben, machen läßt. Was ich in dieſer Hinſicht, und vom Gebrauch des Code Napoléon denke, habe ich anderswo ſchon zu erkennen gegeben. Sollte aber der Kameral-Advokat und Prokurator von dem großen deutſchen Vaterlande contra L. 64. D. an Penſion auch ein paar Heller zu viel bekommen; ſo wird wenigſtens darüber der Staat nicht zu Grund gehen. Wäre es übrigens dem Richterperſonal zur thunlichen Zeit eingefallen, um eine anſehnliche Beſoldungserhöhung einzukommen, und ſie wären von Kaiſer und Reich erhört worden; ſo wäre eines von zweien wenigſtens Unrecht geweſen, entweder daß ſie zur Zeit der fixirten Beſoldung viel zu hoch geſetzt worden wären (und das glaube ich wenigſtens nicht) oder daß ſie dermal viel zu gering ſtehen, welches wohl alle Hausväter, die den Paraſitismus mit den Ihrigen nicht treiben, zugeben werden, nachdem die Preiſe der Dinge ſo enorm geſtiegen ſind. —

Ungemein lobenswürdig iſt es daher in den Landen,

Tag fördern, da ihre Anzahl Legion heißt! Doch eines und das andere auf die angeführten Beispiele. Der Fall a) gehört unter die Zufälle, die ihren Herrn treffen. Bei jenem unter b) hat der Kaiser, indem er sich seines Rechtes bedient, Niemand eine Unbild, vielleicht zwar einen Schaden, aber keinen zu einer Reparation berechtigten Schaden zugefügt. Auch der Fall c) gehört unter die Zufälle, oder, wenn man lieber will, unter die Gesetze der Nothwendigkeit, die nicht abzuwenden war. Alle drei unterscheiden sich aber von dem vorliegenden, da es bei ihnen nur auf mehr oder weniger, längern oder kürzern Verlust ankam, hier es aber auf die Entschädigung eines ganz unschuldigen Korps nicht nur, sondern auch eines solchen Korps ankommt, welches durch freiwilliges Mitwirken deutscher Fürsten aus seiner Lage, zu welcher es doch durch die sogenannte Concession berechtigt war, aus welcher es ohne Recht und Urtheil nicht, oder wenigstens nicht ohne Schadenersatz verdrungen werden konnte, auf ein solches Korps, sage ich, kommt es an, welches, ohne Entschädigung, nicht etwa eine Kleinigkeit, sondern alles verliert, und welches, ohne Unterstützung, dem Jammer und Elend preisgegeben werden würde. Auch das, was unter Lit. d) und e) angeführt wird, kann die Gerechtigkeit der Sache selbst nicht umstoßen. Ich denke aber, wenn der Deputations-Hauptschluß für Entschädigung der Staatsdiener gesorgt hat, so erhellet doch wenigstens daraus, daß man Entschädigung für die, ohne ihre Schuld Verlustleidenden für recht und billig angesehen habe. Daß man aber an die Territorial-Advokaten und Prokuratoren, die etwa durch eine Veränderung einer Territorial-Gerichtsstelle einen Verlust erlitten haben möchten, nicht gesorgt hat, war wohl sehr natürlich. In den meisten Fällen blieb das alte Gericht, blieb also ihre vorige Lage. Verloren sie aber ihren alten Landesherrn, so bekamen sie einen neuen, der, statt der Alte Erzbischof, Bischof u. s. w. hieß, nun Herzog ꝛc.

genannt wurde. Konnte es wohl unter diesen Umständen dem Territoritorial-Anwald nicht ganz gleichgültig seyn, unter was für einem Namen er in seinem vorigen Brod blieb? Gesetzt auch, die Gerichtsstelle, unter welcher er diente, wäre eingegangen, oder unter eine andere verschmolzen worden, so blieb ihm doch immer die surrogirte, und — wenn auch gar dieses nicht war, so blieb ihm doch immer als neues Landeskind der neue Landesvater, an den er sich wenden konnte. Was für Beweggründe hätte aber nun die Reichsdeputation haben sollen, für derlei Anwälde Pensionen zu bestimmen, und was für einen Entschädigungsgrund hätte wohl auch das Kammergericht zur Erkennung eines Mandats indemnisando anwenden sollen? Daß in jeder Rücksicht die Lage der Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten dermalen ganz anders ist, das erhellet wohl doch aus dem Wenigen, was ich darüber gesagt habe. Wäre aber der Zustand der Dinge 1803 schon in Deutschland gewesen, wie er es 1806 durch den rheinischen Bund wurde, und hätte sich nun noch der Begriff einer Reichs-Deputation nach dem Sinne der alten Reichskonstitution fassen lassen, wer zweifelt wohl daran, daß die weisen und menschenfreundlichen Männer, wie sie 1803 für die damaligen Staatsdiener besorgt waren, 1806 auch eben so ihre Sorgfalt auf die Kameraladvokaten und Prokuratoren ausgedehnt haben würden?

G) Doch der Eifer des Anmerkers gegen die Gerechtigkeit des Entschädigungsgesuchs gehet so weit, daß er sogar aus dem Umstande, »weil der 32ste Artikel des rheinischen »Bundes einer Entschädigung der Kameralen nicht erwähne, »sie vielmehr ganz vergessen habe,« ein Argument gegen die Gerechtigkeit selbst zu bilden gesucht hat. Aber, gütiger Gott! was für einen Begriff mag wohl der Anmerker von den großen Verfassern des rheinischen Bundes haben! Sie zernichteten ein, einem Riesengebürg ähnliches Reich, an welchem unsere Väter weit mehr als tausend Jahre gebaut,

freilich mitunter auch zugleich niedergerissen, ihrer frommen Meinung nach aber immer aufgebauet hatten. Als der Koloß zusammen stürzte, galt es um Bildung eines andern, eines dem Terrain und Europa's Zeitgeiste angemessenern. Alles dieses geschah in der Bundes-Urkunde von 1806. Dabei nun noch diesen erhabenen Baumeistern zumuthen, daß sie auch in eben dieser Urkunde das Schicksal der Kameral-Advokaten und Prokuratoren hätten (und im Detail) bestimmen sollen, (denn das Recht der Vernunft, der Geist des Deputationsschlusses hatte es schon entschieden) das gehet zu weit. Im Gegentheil, ich würde es für einen ewigen Flekken dieser rheinischen Bundesurkunde halten, wenn darin nur mit einer Silbe Erwähnung der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren geschehen wäre. Wie? würde man nicht in einigen Jahrhunderten gefragt haben: Waren dann in dem aufgeklärten 19ten Jahrhundert, da die Heiden vor 2000 Jahren so gerechte Gesetze zum Schutz der Bürgerrechte machten, die christlichen Regenten so durchaus gegen alles Gefühl der Menschlichkeit abgestumpft, daß ihnen dasselbe durch den französischen Kaiser, sogar in der Hauptstaatsfundamental-Urkunde eingeschärft werden mußte? Daß dieses gewiß der Fall nicht war, hat das in dieser Sache so überaus edle Benehmen deutscher Souveraine zum Ueberfluß gezeigt. —

Daraus aber, daß die guten Kameralen im 32ten Artikel des rheinischen Bundes vergessen wären, macht mein Anmerker den Schluß: —

»daß man sie zur Entschädigung für unfähig gehalten »habe. — »

welches zum wenigsten keiner von den edlen Zügen ist, deren ich gleichwohl einige in den Anmerkungen zerstreut gefunden habe.

Es wird sich aber zu seiner Zeit (mit diesem Ausdrucke will ich viel sagen) zeigen, daß es ein großer Unterschied

sey, einer Sache nicht erwähnen und eine Sache vergessen, ob sich gleich an und für sich weder aus dem einen noch dem andern ein Schluß gegen das Entschädigungsrecht machen läßt, welches hier den befragten Kameralpersonen abgestritten werden soll. Gewünscht habe ich, daß sich der Anmerker an das erinnert hätte, was der würdige Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Stein in einer Abhandlung unter dem Titel: Damna per hospitationes militares etc. S. 37. von den Urtheilen über und nach den Gesetzen anführt, bei deren Gelegenheit sich der Anmerker freilich auch noch zwei anderer Wahrheiten hätte erinnern müssen, 1) daß es ganz überflüßig ja unschicklich sey, in einem neuen Staatsbunde Privatpflichten zu erwähnen, die durch so viele positive und natürliche Gesetze ihre Weisung erhalten haben, daß 2) daraus kein Schluß gegen die Entschädigung, sondern, wenn doch geschlossen werden soll, vielmehr für dieselbe geschlossen werden müsse; indem man Pflichten und Rechte an und für sich für klar angesehen habe. Noch zu einem andern Argument nimmt

H.) der Anmerker seine Zuflucht. Er sagt: »Als der »Reichshofrath aufgelöset worden sey, habe man an eine »Entschädigung der Reichshofraths-Agenten nicht einmal ge»dacht.» Ich weiß das nicht, aber desto schlimmer. Außer diesem allem ist es auch noch ein großer Unterschied unter den Reichshofraths- und Kammergerichts-Agenten, unter dem Oestreichischen Kaiser und den nunmehrigen deutschen Souverainen. a) Erstere sind nicht durch die Mitwirkung Oestreichs außer Brod gesetzt. Bei den deutschen Souverains ist der Fall umgewendet. Der Oestreichische Staat hat also in keiner Rücksicht solche Verbindlichkeiten gegen die Reichsagenten in Wien, als unsere Souveraine gegen die Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren in Wetzlar. Durch das Mitwirken der deutschen Souverains sind aber b) nicht nur das Kammergericht und mithin jede Nahrungsquelle für

dessen Advokaten und Prokuratören, sondern auch der Reichshofrath und mit diesem die Erwerbungsmittel für seine Agenten abgegeben worden. — Wenn also auch von Entschädigung der letztern die Rede werden sollte; so hätten sich auch diese eher an die deutsche Souverains, als an Oestreich zu wenden, welches hohe Erzhaus selbst ein leidender Theil ist. Warum dieses alles? Antwort: Was der Reichshofrath den Agenten durch Konzessionen ertheilte, das geschah nicht im Namen Oestreichs, sondern im Namen Kaisers und Reichs, so wie dieses von den sogenannten Kammergerichts-Verfügungen und ertheilten Rechten galt, durch welche der ganze deutsche Staat verpflichtet wurde. Abgesehen von diesem Allem aber ist doch c) das Loos der Reichshofraths-Agenten an und für sich weit glücklicher, als jenes der Kameral-Advokaten und Prokuratoren. Diese letztern verlieren an ihren unbeweglichen Besitzungen, besonders Häusern, wenn sie wegzuziehen genöthigt sind, an ihren Meubeln viele Tausende, haben dabei keinen oder nur einen Würkungskreis, der ihrer und ihrer Kenntnisse unwürdig ist, weil man ihn fast umspannen kann. Ganz anders ist die Lage der Reichshofraths-Agenten. Sie verlieren an dem ihrigen nichts, und ihr Würkungskreis ist noch immer eine große Monarchie, die in- und außer der Residenz gar zahlreiche Dikasterien besitzt, bei denen man gewiß nicht hungert, wenn man noch arbeiten kann, und will. So viel — dieses nur im Vorbeigehen gesagt — den durch die Staatsmetamorphose in eine sehr üble Lage versetzten Ort Wetzlar selbst betrifft; so wäre es ihm wohl zu gönnen, daß der Bundestag, wie vor kurzem noch die Sage war, dahin verlegt würde. — Frankfurt kann ganz gut ohne die Bundesgesandte zurecht kommen, ja! ich glaube, es hält sich in mehreren Rücksichten genirt, und dieses könnte wohl mit der Zeit der Fall bei den Gesandten selbst werden, wenn man bedenkt, wie tief das Nachklimmen anderer in der Natur der meisten Menschen liegt, und wie

[illegible] [illegible] [illegible] [

38.

Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend *).

In der am 22. Dezember 1807. abgehaltenen Sitzung kamen folgende merkwürdige Gegenstände vor:

1) Der Nachtrag zu der Fürstlich Salm-Salmischen Erklärung desselben Rückstand und Beitrag zu den oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen u. s. w. betreffend, welcher am 30. Nov. 1807. durch die Diktatur bereits mitgetheilt ward, des Inhalts:

»Um einestheils den Sinn, welchen Unterzeichneter in seiner Vorstellung vom 12ten dieses dem im 29ten Art. des rheinischen Bundes gebrauchten Ausdruck, alte Besitzungen, unterlegt hat, und dessen lediglige Beziehung auf wirkliche souveraine Besitzungen praktisch zu bestätigen, und anderntheils die schlußfolgliche Anwendung dieses Bezugs auf die Schuldigkeit des Fürstlich Salm-Salmischen Hauses wegen seinen neuen souverainen Besitzungen in Westphalen zu den oberrheinischen Kreisschulden und Pensionen zu konkurriren, zu vereitlen, ist es in dem ersten Belang zweckdienlich anzuführen, daß bei der Sr. Hoheit dem Herrn Fürsten Primas am 13ten September 1806. geschehenen Uebergabe der, auf der rechten Mainseite gelegenen Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen und Grafschaft Rineck,

*) S. Heft 14. Nr. 23. S. 252.

expenses of the Commissioners, and of the Secretary and Clerk, and of the Inspectors, and of the Assistant Inspectors, and of the Clerks employed by the Commissioners, and of the Inspectors, and of the Assistant Inspectors, and of the Surveyors, and of the Assistant Surveyors, and of the Collectors, and of the Assistant Collectors, and of the Clerks employed by the Surveyors, and by the Assistant Surveyors, and by the Collectors, and by the Assistant Collectors, and of the Messengers, and of the Office-keepers, and of the Watchmen, and of the Porters, and of the Office-cleaners, and of the Coachmen, and of the Horsekeepers, and of the Coachmen's Assistants, and of the Boatmen, and of the Boatmen's Assistants, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Surveyors, and by the Assistant Surveyors, and by the Collectors, and by the Assistant Collectors, and of the Boatmen employed by the Surveyors, and by the Assistant Surveyors, and by the Collectors, and by the Assistant Collectors, and of the Boatmen's Assistants employed by the Surveyors, and by the Assistant Surveyors, and by the Collectors, and by the Assistant Collectors, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Commissioners, and by the Inspectors, and by the Assistant Inspectors, and of the Boatmen employed by the Commissioners, and by the Inspectors, and by the Assistant Inspectors, and of the Boatmen's Assistants employed by the Commissioners, and by the Inspectors, and by the Assistant Inspectors, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Clerks, and of the Boatmen employed by the Clerks, and of the Boatmen's Assistants employed by the Clerks, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Messengers, and of the Boatmen employed by the Messengers, and of the Boatmen's Assistants employed by the Messengers, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Office-keepers, and of the Boatmen employed by the Office-keepers, and of the Boatmen's Assistants employed by the Office-keepers, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Watchmen, and of the Boatmen employed by the Watchmen, and of the Boatmen's Assistants employed by the Watchmen, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Porters, and of the Boatmen employed by the Porters, and of the Boatmen's Assistants employed by the Porters, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Office-cleaners, and of the Boatmen employed by the Office-cleaners, and of the Boatmen's Assistants employed by the Office-cleaners, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Coachmen, and of the Boatmen employed by the Coachmen, and of the Boatmen's Assistants employed by the Coachmen, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Coachmen's Assistants, and of the Boatmen employed by the Coachmen's Assistants, and of the Boatmen's Assistants employed by the Coachmen's Assistants, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Horsekeepers, and of the Boatmen employed by the Horsekeepers, and of the Boatmen's Assistants employed by the Horsekeepers, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Boatmen, and of the Boatmen employed by the Boatmen, and of the Boatmen's Assistants employed by the Boatmen, and of the Coachmen and Horsekeepers employed by the Boatmen's Assistants, and of the Boatmen employed by the Boatmen's Assistants, and of the Boatmen's Assistants employed by

Worauf der Fürst Primatische Kommissarius bemerkte, daß Er die vorgedachte Erklärung sowohl als den Nachtrag davon in der nächsten Sitzung in Proposition stellen werde.

2) Die zur Beförderung des Abschlusses über das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen von dem Fürst Primatischen Kommissarius zu Protokoll gegebene Erklärung, des Inhalts:

Nachdem die Abhör- und Justifizirung der sämmtlichen kur- und oberrheinischen Kreiskasse-Rechnungen vollbracht ist, stehe seines Erachtens, der förmlichen, definitiven Abstimmung über das kur- und oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen nichts mehr im Wege.

Die Sache sey bereits im Ganzen, im Jahre 1805. und 1806. durch den damaligen kommissarischen Vortrag der Exekutionskommission, nach der Vorschrift des Reichsschlusses von 1803. bei dem damaligen Konvente dahier, förmlich vorbereitet, durch den rheinischen Bund 1806. im Wesentlichen nicht abgeändert, die wenigen zufälligen Abänderungen in dem Vortrage des Fürst Primatischen Bevollmächtigten, diesem hochansehnlichen Konvente am 8ten August l. J. vorgelegt, der darin zur Regulirung des Ganzen und eines jeden Punktes enthaltene Vorschlag durchsprochen, und am 29ten August l. J. von den sämmtlichen Herren Kommissarien ad referendum genommen, die Dringenheit, die gerechteste Erwartung der rheinischen Kreisgläubiger und Kreisdiener zu befriedigen, allgemein anerkannt.

Der Umstand, daß einige betheilte Fürsten, durch Bevollmächtigte bei dem seit dem 8ten August l. J. dahier versammelten Konvente noch nicht erschienen sind, könne die Erschienenen, Ihre gesetzliche Obliegenheit gegen die Gläubiger und Diener zu erfüllen, nicht hemmen, nicht hindern, davon nicht befreien.

Alle und jede Betheilten seyen schon von dem Gesetze,

Ich bin Testament und Gesetz, Ich bin Gebot und Verheißung, Ich bin Gnade und Barmherzigkeit, Ich bin Gericht und Strafe, Ich bin Leben und Tod, Ich bin Hölle und Himmel, Ich bin Ewigkeit und Zeit, Ich bin Anfang und Ende, Ich bin Alpha und Omega, Ich bin Gott und Mensch, Ich bin Gottes Sohn und Menschen Sohn, Ich bin Gottes Wort und Menschen Wort, Ich bin Gottes Kind und Menschen Kind, Ich bin Gottes Bruder und Menschen Bruder, Ich bin Gottes Schwester und Menschen Schwester, Ich bin Gottes Braut und Menschen Braut, Ich bin Gottes Bräutigam und Menschen Bräutigam, Ich bin Gottes Freund und Menschen Freund, Ich bin Gottes Feind und Menschen Feind, Ich bin Gottes Knecht und Menschen Knecht, Ich bin Gottes Herr und Menschen Herr, Ich bin Gottes Diener und Menschen Diener, Ich bin Gottes Meister und Menschen Meister, Ich bin Gottes Lehrer und Menschen Lehrer, Ich bin Gottes Schüler und Menschen Schüler, Ich bin Gottes Jünger und Menschen Jünger, Ich bin Gottes Apostel und Menschen Apostel, Ich bin Gottes Prophet und Menschen Prophet, Ich bin Gottes Priester und Menschen Priester, Ich bin Gottes König und Menschen König, Ich bin Gottes Hirte und Menschen Hirte, Ich bin Gottes Lamm und Menschen Lamm, Ich bin Gottes Opfer und Menschen Opfer, Ich bin Gottes Altar und Menschen Altar, Ich bin Gottes Tempel und Menschen Tempel, Ich bin Gottes Haus und Menschen Haus, Ich bin Gottes Stadt und Menschen Stadt, Ich bin Gottes Volk und Menschen Volk, Ich bin Gottes Land und Menschen Land, Ich bin Gottes Erbe und Menschen Erbe, Ich bin Gottes Eigentum und Menschen Eigentum, Ich bin Gottes Besitz und Menschen Besitz, Ich bin Gottes Schatz und Menschen Schatz, Ich bin Gottes Reichtum und Menschen Reichtum, Ich bin Gottes Armut und Menschen Armut, Ich bin Gottes Elend und Menschen Elend, Ich bin Gottes Not und Menschen Not, Ich bin Gottes Trübsal und Menschen Trübsal, Ich bin Gottes Angst und Menschen Angst, Ich bin Gottes Schmerz und Menschen Schmerz, Ich bin Gottes Tod und Menschen Tod, Ich bin Gottes Auferstehung und Menschen Auferstehung, Ich bin Gottes Himmelfahrt und Menschen Himmelfahrt, Ich bin Gottes Pfingsten und Menschen Pfingsten, Ich bin Gottes Dreifaltigkeit und Menschen Dreifaltigkeit, Ich bin Gottes Einheit und Menschen Einheit, Ich bin Gottes Vielheit und Menschen Vielheit, Ich bin Gottes Allheit und Menschen Allheit, Ich bin Gottes Nichtheit und Menschen Nichtheit, Ich bin Gottes Sein und Menschen Sein, Ich bin Gottes Werden und Menschen Werden, Ich bin Gottes Vergehen und Menschen Vergehen, Ich bin Gottes Ewigkeit und Menschen Ewigkeit, Ich bin Gottes Zeit und Menschen Zeit, Ich bin Gottes Raum und Menschen Raum, Ich bin Gottes Unendlichkeit und Menschen Unendlichkeit, Ich bin Gottes Endlichkeit und Menschen Endlichkeit, Ich bin Gottes Unsterblichkeit und Menschen Unsterblichkeit, Ich bin Gottes Sterblichkeit und Menschen Sterblichkeit, Ich bin Gottes Leben und Menschen Leben

oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen.

Auf vorstehende Erklärung des fürst-primatischen Kommissarius gab der großherzoglich-badische substituirte Bevollmächtigte folgende, nach der Reihe der Berathschlagungspunkte, wie sie der fürst-primatische in der zwoten Session vorgelegt hatte, eingerichtete Abstimmung zu Protokoll:

Bevollmächtigter Kommissarius hat, vermöge gnädigsten Auftrages von Ihro königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, folgende Erklärung über das kur- und oberrheinische Kreisschulden-Wesen, nach Anleitung des Protokolls der zweiten Sitzung vom 29sten August d. J., abzugeben:

ad 1) Trägt Er darauf an, daß dermalen von einem Ansinnen an das kaiserlich-französische Gouvernement zu einer verhältnißmäßigen Theilnahme an den Kreisschulden, wegen der jenseits rheinischen Kreislande, zu abstrahiren, und nur denen dabei Betheiligten ihre Rechte vorzubehalten seyen.

ad 2) Möchte vor der Hand die Frage: ob Majora des Konventes entscheiden sollen? zu umgehen seyn.

Sodann in specie,

In Ansehung des kurrheinischen Kreises, sind Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden bereit, das, was für den rheinpfälzischen Antheil zur Tilgung der, zum Vollzug der lütticher Exekution von dem ehemaligen Kurkreis aufgenommenen Kapitalien rechtlich beizutragen ist, für die diesseitigen Rata zu berichtigen, und, obgleich man sich überzeugt hält, daß, zur Tilgung dieser Kapitalien, eines Theils nicht nur die hier zum Kurkreise gehörigen Kurstände, sondern auch die übrigen, zu diesem Kreise gehörigen Stände, wenigstens in so lang zu konkurriren schuldig, als sie nicht darthun können, daß sie auch in extraordinariis, außer ihren Pactitien, bis daher nicht bezahlt haben, und es anderer Seits noch augenfälliger ist, daß, nach dem Buchstaben des §. 84. des Reichs-Deputations-

Gesellschaft, Kirche und Schule, Handel, Gewerbe und Kunst, Wissenschaft und Literatur, Presse und Buchhandel, Musik und Theater, Sport und Spiel, Mode und Tracht, Gesundheitspflege und Krankheit, Tod und Begräbnis, Sitte und Brauch, Aberglaube und Zauberei, Recht und Gericht, Staat und Politik, Krieg und Frieden, Verkehr und Reisen, Haus und Hof, Stadt und Land, Natur und Umwelt, Tier und Pflanze, Himmel und Erde, Mensch und Gott.

Jeder Band ist in sich abgeschlossen. Er enthält eine Übersicht über die Quellen und Literatur, ein Register der Namen und Sachen, ein Verzeichnis der Abbildungen und ein Inhaltsverzeichnis. Die Bände sind einzeln käuflich.

Der Preis jedes Bandes beträgt in Ganzleinen gebunden 24 Mark. Bei Subskription auf das ganze Werk wird ein Vorzugspreis von 20 Mark gewährt. Dieser Vorzugspreis gilt auch für Subskription auf einzelne Bände, wenn mindestens drei Bände abgenommen werden.

Ausführliche Prospekte mit Probeseiten stehen kostenlos zur Verfügung.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin W 35

Ein Ex. ist ein Abdruck, der in Absicht der Größe, der Art des Papiers, und der Schönheit des Druckes, mit dem Originalabdruck einer Platte, oder einem andern Abdruck, der zum Muster angenommen worden, übereinkommt.

Reichs-Deputationsschlusses an den diesseits Rheins gelegenen vier Kurlanden sich halten darf; es ändert indessen, in Hinsicht auf den Kreis und die vier Herren Kurfürsten unter sich, den Stand der Sache nicht, sondern dieser bleibt immer der: daß nicht die vier Kurfürsten qua tales, sondern die Kreiskasse qua talis die eigentliche Schuldnerin ist.

Und so wenig die vier Herren Kurfürsten qua tales primario die unmittelbaren Schuldner der Kreditorschaft geworden sind, eben so wenig läßt sich behaupten, daß, was ihnen in der Folge aus der Kasse bezahlt worden, ein ihrer Seits im Einzelnen kontrahirtes Anlehen sey, sondern der Kreis hat die Exekutionskosten vorläufig zu bestreiten gehabt, und die Lütticher sind solche zu vergüten schuldig gewesen; die vier Herren Kurfürsten hatten nun, mehr oder weniger, die zur Exekution gebrauchte Mannschaft gestellt, und dagegen aus der Kasse größere und kleinere Summen erhalten; diese Summen sind also offenbar nichts anders, als ein auf Rechnung gegebener Vorschuß gewesen, der, sobald, und in wie weit er von jedem für Kosten ganz verwendet, und nicht etwa von Lüttich vergütet worden, von der Kasse an keinen hat rückgefordert werden können, und der selbst dann nicht einmal rückgefordert werden konnte, wenn man sie auch nicht als einen Vorschuß, sondern als ein Anlehen betrachten wollte; indem alsdenn ein jeder eben so viel an die Kasse zu forden, als zu zahlen haben, sohin eo ipso die Kompensation eintreten würde.

Freilich ist die Kreiskasse nur eine Ideal-Kasse, welche lediglich aus den angeschlagen werdenden Beiträgen besteht, und es würde daher auch, wenigstens in Rücksicht auf die Herren Kurfürsten, auf das nämliche hinauslaufen, wenn ein jeder von ihnen entweder gar nichts, oder der eine wie der andere alles von den Lüttichern erhalten hätte. Allein dieses ist nach dem eigenen, von einer hochansehnlichen Kommission in ihrem Vortrage aufgestellten Fakto der Fall nicht, da

selbst nach diesem Mainz, Trier und Kölln, nebst ihren Exekutionskosten, auch ihre Ratas der Kreiskapitalien rückempfangen haben, Pfalz aber unbezahlt geblieben ist.

Es fällt also einleuchtend auf, daß die Besitzer der drei ersteren Kurstaaten vorderist das, was Mainz, Trier und Kölln einmal aus der Kreiskasse, und dann weiter von den Lüttichern, sohin doppelt, und also einmal indebite erhalten haben, sie schon ad cassam alsbald hätten ausliefern sollen, und da unstreitiger vorderist, nebst den darob erlaufenen Zinsen, nach Abzug des Bezahlten, ad cassam einzuschießen hatten, und nur die 71,558 fl. 20 kr., welche alsdann noch fehlten, nebst den darob erlaufenen und ferner erlaufenden Zinsen, unter die vier Kurstaaten hiernächst auszuschlagen, fort nur an diesem Defizit der, nach ihrem Matrikular-Anschlag auf sie kommende Antheil von der Pfalz, und den in solche sich getheilt habenden Herren Fürsten zu vertreten, und, nach Abzug des darauf bereits Bezahlten, zu berichtigen sey, als es eines Theils klar und unwidersprechlich ist, daß, wenn Lüttich die 71,558 fl. 20 kr., nebst den Zinsen, noch der Kreiskasse vergütete, die Pfalz (welche nichts, als ihren Vorschuß erhalten) alsdenn nichts beizuschießen, vielmehr die bezahlten Zinsen rückzufordern haben würde, Mainz, Trier und Kölln aber nichts destoweniger den doppelt, sohin einmal indebite erhaltenen Vorschuß zur Kreiskasse zahlen müssen. Anderen Theils, so deutlich der Reichs-Deputations-Hauptschluß §. 83. für die Kreditoren spricht, eben so deutlich verordnet derselbe in dem nämlichen §, daß vor allem die exigibeln Ausstände beizutreiben, fort zur Zinsen- und Kapitalzahlung zu verwenden seyen, und wenn dorten, namentlich nur des Oberrheins, vermuthlich aus der Ursache, weil dessen Kassezustand mißlicher als jener des Kurkreises geschienen, gedacht wird, so versteht sich dieses jedoch analogice, und, nach der Natur der Sache, auf jeden Kreis.

Immer bleibt die Pfalz dadurch, daß die geistlichen

Herren Kurfürsten das doppelt, sohin einmal offenbar indebite Empfangene nicht gleich zur Kreiskasse lieferten, und diese Sache nicht früher in's Reine gebracht wurde, noch in offenbarem Schaden, da die Pfalz an dem, was Lüttich nicht bezahlte, sohin das Defizit bildet, salvo regressu gegen Baiern, als welches wegen den überrheinischen pfälzischen Kurkreislanden entschädigt ist, nach der Disposition des §. 84. des Reichsdeputations-Hauptschlusses nun noch nach ihrem ganzen Matrikular-Anschlag konkurriret, die drei anderen Kurstaaten aber nun nicht mehr weiter, als nach dem Verhältniß zu dem ehemaligen Matrikular-Anschlag, worin nach dem, bei ihnen bestandenen Steuerstock, die diesseitigen Lande gegen die abgekommenen überrheinischen zugestanden hatten, angezogen werden können.

Indessen ist dieses eine geschehene Sache, die nicht mehr zu ändern steht, die man sich sohin auch gefallen läßt, und wie man nun hierdurch gezeigt zu haben glaubt, daß man diesseits weder Aufschub sucht, noch nach Kameral-Interesse handelt, sondern nur das zu zahlen sich weigert, wozu man sich rechtlich nicht verbunden achtet, so muß und will man geziemend ersuchen

a) die Besitzer der ehemaligen kurmainz-, trier- und köllnischen Kurstaaten zur Rückzahlung der einmal aus der Kreiskasse, und dann wieder von den Lüttichern sohin doppelt erhaltenen Summen, nebst den darob erlaufenen Zinsen, nach Abzug der bezahlten, vor allem anzuhalten, die hiernächst noch abgängigen 71,558 fl. 20 kr. aber sodann

b) nebst den darob erlaufenen Zinsen einsweil auf die vier Kurstaaten nach der Verordnung des §. 84. des Reichsdeputations-Hauptschlusses gehörig zu repartiren, und des Endes

c) die Proportion, wie die diesseits rheinischen resp. mainzisch-, trierisch- und köllnischen Lande gegen die abgekommenen überrheinischen nach den bei ihnen bestanden habenden Steuerstöcken sich verhalten, zu eruiren, dabei jedoch zugleich

d) die übrigen Kreismitstände sowohl, als Baiern, zur Konkurrenz zu adzitiren, und erstere zur Konkurrenz überhaupt, Baiern aber zur verhältnißmäßigen Mitbezahlung des an den 71,558 fl. 20 kr., und den darob erlaufenen Zinsen, nach Abzug des von der Pfalz bereits bezahlten, annoch auf die Pfalz kömmenden Antheils in sofern anzuweisen, und zu vermögen, als erstere entweder jenseits Rheins keine Besitzungen verloren, oder dafür Entschädigung erhalten haben, und sodann den Beweis nicht darlegen können, daß sie, außer ihren Pactitien, auch in extraordinariis nie Etwas beigetragen haben, und letzteres, nämlich Baiern, nicht nachzuweisen vermag, daß das französische Gouvernement den pfälzischen Antheil an sothanem Deficit, als unter die Kathegorie jener Schulden gehörig, anerkenne, welche von demselben nach dem Frieden zu übernehmen seyen.

ad 3) Findet man diesseits bei den Vorschlägen, das Kautionskapital des Kreis-Obereinnehmers Belli, die Subdelegationskosten, das Quartiergeld für den Konferenzsaal, und die Gehalte des gedachten Belli und Münzwaradein Dieze betreffend, nichts — und

ad 4) die Pactitien-Gelder betreffend, nur dieses zu erinnen, daß man die pactirten Kreisstände von der Konkurrenz zu den Lütticher Exekutions-Schulden, aus denen angeführten Gründen vor der Hand nicht als exempt ansehen kann, und daß man von dem Ansinnen an den Deutschorden sich keinen Erfolg verspricht, einen diesfallsigen Versuch also für fruchtlos erachtet.

ad 5) Eben so findet man die vorgeschlagene Zahlungsordnung gerecht und billig, jedoch wird sich darüber eher nichts festsetzen lassen, als bis sich ergiebt, wie die Zahlungsmittel eingehen.

In Ansehung des Oberrheins.

ad 1) Ist der Vorschuß ad 10,954 fl. 11½ kr. von den betreffenden Ständen, Namens welcher er geschehen, allerdings zurück zu fordern.

ad 2) Genehmigt man diesseits den Vorschlag zur Verminderung der Rechnungsabhörkosten.

ad 3) Bezieht sich bevollmächtigter Kommissarius auf das hier beigehende Verzeichniß [71.] über den Beitrag der damalen zum oberrheinischen Kreise gehörigen, nunmehr großherzoglich-badischen Landestheile, mit der Berichtigung eines Schreibfehlers, da Lemberg vormals nicht 1, sondern $^3/_{14}$ Theil zu Hanau-Lichtenberg beigetragen hat.

In Ansehung des Johanniter-Meisterthums hat bevollmächtigter Kommissarius folgende Eröffnung zu machen: Baden hat zwar das vorhin unter österreichischer Landeshoheit im Breisgau gelegene Fürstenthum Heitersheim, aber nicht das Johanniter-Meisterthum zum Eigenthum erhalten. Nur das letztere hat eine Reichs- und Kreistagsstimme geführt, zum oberrheinischen Kreise gehört, und zu der dortigen Kreiskasse mit 20 fl. in Simplo gesteuert. Solches bestand aus dem Kameral-Haus

Haimbach	183 fl.	32¾ kr.	
sodann den Kommenten			
Villingen	654 —	34¾ —	
Hemmendorf-Rexingen . .	183 —	32½ —	
Würzburg	140 —	57½ —	
Hall-Afeltrach	159 —	10»» —	
Rohrdorf-Dezingen . . .	305 —	42¾ —	
Ueberlingen	134 —	29¾ —	
	1762 fl. —		

Und diese trugen zu einer Steuersumme von 1762 fl. in dem Verhältnisse bei, wie vorstehend angemerkt ist.

Da nun das Kameralhaus Haimbach an Frankreich, die Kommente Würzburg an Würzburg, die Kommenten Hemmendorf Rexingen, Hall Afeltrach und Rohrdorf Dezingen an die Krone Würtemberg, an Baden aber nur die Kommenten Villingen und Ueberlingen mit Ausnahme zweier Ortschaften gefallen sind; so kann Baden auch nur mit diesen, folglich mit ungefähr $^5/_{11}$ bei dem oberrheinischen Kreise in activis et passivis zur Konkurrenz kommen.

Wegen des anhero gefallenen Restes vom Hochstift Basel bezieht man sich diesseits auf das in Abschrift beigehende Schreiben [72], das Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden in diesem Betreff am 12. Sept. 1805 an die Reichsexekutions-Subdelegationskommission in Frankfurt erlassen hat.

Ad 4.) Bei den Bemerkungen über den Bestand der oberrheinischen Kreislande findet man im Wesentlichen nichts zu erinnern; die etwaigen Anstände dagegen werden sich bei der Verfassung eines genauen Matrikels der diesseits rheinischen Landestheile von selbst ergeben.

Ad 5.) Läßt man sich wegen der Römermonatlichen Beiträge bei dem oberrheinischen Kreise den Vorschlag gefallen, daß, statt auf den Eingang der Kreisausstände zu warten, eine Anzahl Römermonate zu Deckung der nothwendigsten Ausgaben ausgeschrieben werde; unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der übrigen Stände damit einverstanden sey.

Beilage sub [71.]

Verzeichniß derjenigen Lande, welche zu dem oberrheinischen Kreise bezahlt haben.

I.) Das Hochstift Speyer

a) an Römermonaten pro Simplo 228 fl.

b) zu einem Kammerziele 211 Rthlr. 22½ kr.

Anmerkung. Der Steuerbetrag der diesseits rheinischen zu jenem der abgerissenen jenseits rheinischen Hochstiftslande verhält sich wie 100 zu 228. Erstere haben also zu einem Römermonate 100 fl. und in gleichem Verhältnisse zu einem Kammerziele künftig beizutragen.

Ch. 2. Die Bedeutung der Zahl 7
Ch. 3. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 11
Ch. 4. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 15
Ch. 5. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 19
Ch. 6. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 23
Ch. 7. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 27
Ch. 8. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 31
Ch. 9. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 35
Ch. 10. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 39
Ch. 11. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 43
Ch. 12. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 47
Ch. 13. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 51
Ch. 14. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 55
Ch. 15. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 59
Ch. 16. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 63
Ch. 17. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 67
Ch. 18. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 71
Ch. 19. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 75
Ch. 20. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 79
Ch. 21. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 83
Ch. 22. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 87
Ch. 23. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 91
Ch. 24. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 95
Ch. 25. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 99
Ch. 26. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 103
Ch. 27. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 107
Ch. 28. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 111
Ch. 29. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 115
Ch. 30. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 119
Ch. 31. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 123
Ch. 32. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 127
Ch. 33. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 131
Ch. 34. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 135
Ch. 35. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 139
Ch. 36. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 143
Ch. 37. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 147
Ch. 38. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 151
Ch. 39. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 155
Ch. 40. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 159
Ch. 41. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 163
Ch. 42. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 167
Ch. 43. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 171
Ch. 44. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 175
Ch. 45. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 179
Ch. 46. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 183
Ch. 47. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 187
Ch. 48. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 191
Ch. 49. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 195
Ch. 50. Die Bedeutung der Zahl (Fortsetzung) 199

[illegible] [illegible] [illegible] [

»Die vier höchst- und hohen Besitzer desjenigen Theils des köllner Kurstaats, welcher auf der rechten Rheinseite gelegen ist, hätten sich durch einen unterm 19. Nov. 1803 über die Steuerkonkurrenz abgeschlossenen Vertrag gütlich darüber verstanden, wie es in Ansehung der auf den diesseits rheinischen Theil des gedachten Kurstaats rechtmäßig zu übernehmender Reichs- und Kreislasten ꝛc. gehalten werden solle; und es seyen die Verhältnißsummen folgendermaßen festgesetzt worden, daß das großherzogliche Haus Hessen $^{35}/_{46}$, das herzogliche Haus Aremberg $^{5}/_{46}$, das herzogliche Haus Nassau $^{4}/_{46}$, und das fürstliche Haus Wiedrunkel $^{2}/_{46}$ zu übernehmen oder hiezu beizutragen habe.

Diesemnach würden die aus der kurrheinischen Kreiskasse an Kurkölln den 15. Nov. 1790 und den 20. May 1791 abgegebenen 12,884 fl. 56 kr. und 9523 fl. 24 kr. also zu vertheilen seyn, daß von erstere Summe

Hessen	fl. 9803 »	$45\,^{10}/_{46}$
Aremberg	1400 »	$32\,^{8}/_{46}$
Nassau	1120 »	$25\,^{24}/_{46}$
Wiedrunkel	560 »	$12\,^{40}/_{46}$

von letzterer Summe aber

Hessen	fl. 7246 »	$3\,^{42}/_{46}$
Aremberg	1035 »	$9\,^{6}/_{46}$
Nassau	828 »	$7\,^{14}/_{46}$
Wiedrunkel	414 »	$3\,^{30}/_{46}$

zu übernehmen hätten.

Bei den neueren bekannten Veränderungen werde nunmehro wohl die dem fürstlichen Hause Wiedrunkel zur Last fallende Summe von den beiden Landesherren, denen die Hoheit über die Wiedrunkelsche Lande zustehet, zu übernehmen seyn, worüber ihm aber die genauern Verhältnisse und gemachten Abtheilungen nicht genug bekannt seyen.«

Diesem vorgängig wurde die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens von den

anwesenden Bevollmächtigten nochmal durchsprochen, die Beschleunigung der definitiven förmlichen Abstimmungen nochmal empfohlen und einhellig zugesagt. — Und jetzt steht endlich die Sache, wenn man will, auf dem Abschluß.

Anmerkung.

Die Herren Bevollmächtigten, welche im Namen der souverainen Könige und Fürsten bei diesem Konvente bis jetzt erschienen sind, sind:

Der Herr Geheime Rath von Roth — von wegen Fürst Primas der rheinischen Konföderation.

Der Herr Geheime Legationsrath von Plitt — von wegen Würtemberg und Fuld.

Der Herr Geheime Rath Freiherr Schmaus von Livonegg — von wegen Baden substituirt, und von wegen Arenberg.

Der Herr Geheime Rath Freiherr von Wiesenhütten — von wegen Hessen und von wegen Waldeck.

Der Herr Geheime Rath von Noël — von wegen Salm-Salm.

Der Herr Regierungsrath Kopp — von wegen Isenburg-Birstein.

Von den übrigen dabei betheilten höchsten Fürsten ist noch zur Zeit kein Bevollmächtigter erschienen.

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t}$$

η_0 und η_t sind die Reibungscoefficienten bei 0° und bei t°, α ist der Ausdehnungscoefficient der Gase, welcher nach Regnault = 0,00367 ist. Diese Formel ist nun nicht mit den Beobachtungen in Uebereinstimmung, sondern es ergeben sich für α Werthe, welche zwischen 0,00367 und 0,00484 liegen. Ich habe deshalb eine andere Formel gesucht, welche sich den Beobachtungen besser anschliesst, und habe gefunden, dass dies die Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2}$$

thut, wenn $\beta = 0{,}00484 - \alpha$ gesetzt wird. Diese Formel ist nun mit den Beobachtungen in Uebereinstimmung, wenn α zwischen 0,00367 und 0,00484 liegt. Ich habe α = 0,00484 gesetzt, weil dann β = 0 wird, und die Formel die einfachere Gestalt

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t}$$

annimmt. Diese Formel ist nun mit den Beobachtungen in Uebereinstimmung, wenn α = 0,00484 gesetzt wird.

Ich habe nun noch die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit dieser Formel verglichen, und gefunden, dass sie auch mit diesen in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484 und β = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0 und γ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0 und δ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0 und ε = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0 und ζ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0 und η = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0 und θ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0 und ι = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0 und κ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0 und λ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0 und μ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0 und ν = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0 und ξ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0 und $\omicron$ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0 und π = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0 und ρ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0 und σ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0 und τ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0 und υ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0 und ϕ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0, ϕ = 0 und χ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22} + \frac{\psi}{273^{23}} t^{23}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0, ϕ = 0, χ = 0 und ψ = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22} + \frac{\psi}{273^{23}} t^{23} + \frac{\omega}{273^{24}} t^{24}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0, ϕ = 0, χ = 0, ψ = 0 und ω = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22} + \frac{\psi}{273^{23}} t^{23} + \frac{\omega}{273^{24}} t^{24} + \frac{\alpha_1}{273^{25}} t^{25}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0, ϕ = 0, χ = 0, ψ = 0, ω = 0 und α_1 = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22} + \frac{\psi}{273^{23}} t^{23} + \frac{\omega}{273^{24}} t^{24} + \frac{\alpha_1}{273^{25}} t^{25} + \frac{\beta_1}{273^{26}} t^{26}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0, ϕ = 0, χ = 0, ψ = 0, ω = 0, α_1 = 0 und β_1 = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22} + \frac{\psi}{273^{23}} t^{23} + \frac{\omega}{273^{24}} t^{24} + \frac{\alpha_1}{273^{25}} t^{25} + \frac{\beta_1}{273^{26}} t^{26} + \frac{\gamma_1}{273^{27}} t^{27}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, β = 0, γ = 0, δ = 0, ε = 0, ζ = 0, η = 0, θ = 0, ι = 0, κ = 0, λ = 0, μ = 0, ν = 0, ξ = 0, $\omicron$ = 0, π = 0, ρ = 0, σ = 0, τ = 0, υ = 0, ϕ = 0, χ = 0, ψ = 0, ω = 0, α_1 = 0, β_1 = 0 und γ_1 = 0 gesetzt wird.

Ich habe ferner die Beobachtungen von Graham, Stefan und Meyer mit der Formel

$$\frac{\eta_0}{\eta_t} = \frac{1}{1 + \frac{\alpha}{273} t + \frac{\beta}{273^2} t^2 + \frac{\gamma}{273^3} t^3 + \frac{\delta}{273^4} t^4 + \frac{\varepsilon}{273^5} t^5 + \frac{\zeta}{273^6} t^6 + \frac{\eta}{273^7} t^7 + \frac{\theta}{273^8} t^8 + \frac{\iota}{273^9} t^9 + \frac{\kappa}{273^{10}} t^{10} + \frac{\lambda}{273^{11}} t^{11} + \frac{\mu}{273^{12}} t^{12} + \frac{\nu}{273^{13}} t^{13} + \frac{\xi}{273^{14}} t^{14} + \frac{\omicron}{273^{15}} t^{15} + \frac{\pi}{273^{16}} t^{16} + \frac{\rho}{273^{17}} t^{17} + \frac{\sigma}{273^{18}} t^{18} + \frac{\tau}{273^{19}} t^{19} + \frac{\upsilon}{273^{20}} t^{20} + \frac{\phi}{273^{21}} t^{21} + \frac{\chi}{273^{22}} t^{22} + \frac{\psi}{273^{23}} t^{23} + \frac{\omega}{273^{24}} t^{24} + \frac{\alpha_1}{273^{25}} t^{25} + \frac{\beta_1}{273^{26}} t^{26} + \frac{\gamma_1}{273^{27}} t^{27} + \frac{\delta_1}{273^{28}} t^{28}}$$

verglichen, und gefunden, dass sie auch mit dieser in Uebereinstimmung ist, wenn α = 0,00484, $\be

das gemeinsame Vaterland aller Deutschen haben? Mit Recht sagt der Hofkammerrath Winkopp: »Wer wird nicht »wünschen, daß über Gegenstände, wodurch Deutsche Deut»schen immer fremder werden; Verabredungen und wechsel»seitige Verträge getroffen werden möchten. Das Band, »welches Deutsche verbindet, wird immer loser, alle Natio»nalkraft geht verloren; wir hören bald gänzlich auf, Deut»sche und ein selbstständiges Volk zu seyn, das mächtig »und geehrt, bei engerer Verbindung auftreten würde [1]).«

Der Würtemberger ist dem Sachsen und dieser dem Baiern so fremd, als alle drei es dem Schweden und Dänen sind, und doch sind die drei ersten Deutsche, Mitglieder derselben Nation, Bürger desselben Bundes; sie sind nicht blos Würtemberger, Sachsen und Baiern, sondern auch Deutsche, mit allen übrigen Deutschen verbündete Deutsche. Unter der vorigen Reichsverfassung war ganz Deutschland das gemeinsame Vaterland aller Deutschen, jeder Bürger eines jeden deutschen Landes, hatte nicht blos seine landesbürgerlichen, sondern auch seine reichsbürgerlichen Rechte, gestellt unter den Schutz des Reichs. Keine deutsche Regierung durfte diese reichsbürgerlichen Rechte ihrer Unterthanen beschränken, die deutsche National-Einheit theilen, und einen der Fäden zerreissen, welche aus dieser National-Einheit ausgiengen und in dieselbe wieder zurückliefen. Die Abnahme der deutschen Nationalkraft datirt sich erst von dem Zeitpunkt, in welchem man anfieng, von diesen Grundsätzen zu weichen; in welchem die Neigung zum Isoliren überhand nahm, in welchem jede Regierung das allgemeine Nationalband Anfangs mit Gleichgültigkeit ansah, und nachher nicht mehr achtete, sondern ihren Staat so regierte und konstituirte als wäre er ein ganz unabhängiger, nur unter Sonne

1) Rheinischer Bund Heft XII. S. 460.

und Mond stehender, aber nicht föderirter Staat, als habe er aufgehört, Glied des deutschen Staatenbundes zu seyn! Von der Zeit an hörte Deutschland auf Deutschland, ein gemeinsamer, gerechter, starker Bundesstaat zu seyn, seine innere Kohärenz und Stärke nahm von Tage zu Tage ab, ward täglich lockerer, und lösete diesen ehemals so kraftvollen Staat endlich ganz auf!

Mit Recht herrscht im bessern Publikum *) darüber nur eine Stimme, daß das Wohl aller deutschen Staaten, das Glück der Bewohner derselben, die Ehre des deutschen Namens, ja selbst das Glück der deutschen Fürsten erheische bei der neuen Verfassung Deutschlands nicht nur jene, den Keim der Auflösung der vorigen Verfassung enthaltene Fehler zu vermeiden, sondern die deutsche National-Einheit zum vorherrschenden Direktivgrundsatz und zum Leitstern für alle einzelne deutsche Regierungen anzunehmen.

Was ist der Zweck des neuen deutschen Bundes? Starke Einheit aller Bundesstaaten, oder Isolirung der einzelnen Staaten?

Unstreitig erstere; denn

1) der Zweck des rheinischen Bundes war Verbesserung der deutschen Verfassung. Da nun ein Hauptfehler der Reichsverfassung war, daß sie zu schwach war, zu verhindern, daß manche Staaten, dem gemeinsamen Verbande sich entzogen und sich als selbstständige, als unverbündete Staaten selbstgenügsam isolirten, da man der Reichsverfassung

---

2) Winkopp Rhein. Bund Heft XII. S. 460.; Crome und Jaup Germanien, sowohl in der Ankündigung als Heft I. Nr. 1. und besonders der treffliche Recensent der Schriften über das Recht des rheinischen Bundes in der Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1807. Nr. 282, 283, 300, 301, 302, 303 und 305. Möchte besonders die letztere tief recht tief beherziget werden.

längst den gerechten Vorwurf gemacht hatte, sie sey zu schwach, die deutsche Einheit zu erhalten, es gebe nicht mehr Deutsche, sondern nur Brandenburger, Sachsen, Braunschweiger, Mecklenburger, Würtemberger, Pfälzer u. s. w.; so kann die neue Verfassung, deren Hauptzweck Verbesserung der vorigen war, doch wohl unmöglich dasjenige, was unter der letzteren nur Mißbrauch der Verfassung und Folge ihrer Erschlaffung gewesen war, beibehalten, ja sogar zum konstitutionellen Grundsatze erhoben haben. Derjenige, der diese Inkonsequenz anzunehmen fähig ist, beurkundet seine tiefe Unwissenheit in der Geschichte unserer Tage und betrachtet den rheinischen Bund aus dem beschränktesten und unrichtigsten Gesichtspunkte.

Die hohen Paciscenten des rheinischen Bundes haben überdies ihre Absicht und ihren Zweck laut genug selbst ausgesprochen, und erklärt, daß Schwäche der National Einheit unter der vorigen Verfassung der Hauptgrund der Aufhebung der letztern und Verstärkung dieser Nationalkraft Zweck des neuen Bundes sey. — So führte der kaiserlich französische Minister Bacher in der Note vom 1ten August 1806. unter den Gründen, welche die Aufhebung der Reichsverfassung veranlaßt, die Erschlaffung des Gesammtbandes an: le lien fédératif n'offroit plus de garantie à personne; so führten die verbündeten Fürsten in ihrer an eben dem Tage dem Reichstage übergebenen Erklärung als Grund ihres Austritts aus dem Reichsverbande und ihres Eintritts in den neuen Bund an, »weil das Band, welches bisher »die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit »einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr »hinreiche, oder vielmehr in der That schon aufgelöset sey; »so habe ein neuer Bund geschlossen werden müssen [3]).»

3) Winkopp Rh. Bund Heft I. S. 48.

Klage in solchen Sachen dem Beklagten, das Gericht und Richter seinen Gerichtszwang, Bann und Acht, Gebot und Verbot, Recht und Gewohnheit, Gnade und Ungnade, Gericht und Gerichtsbrief, Urtheil und Urtheilbrief

Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung der Beamten (§§ 1, 2 Abs. 1 und 3 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes) sowie über die Gewährung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld (§§ 4 bis 6 des Gesetzes) sind die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) und des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Reichsbeamten, vom 9. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) maßgebend.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld (§§ 4 bis 6 des Gesetzes) finden auf die Beamten der Schutzgebiete, welche nicht Reichsbeamte sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Pensionierung durch den Gouverneur erfolgt

Einheit konnte das Staatswohl seyn, für dessen Erreichung so manche, sehr theure Opfer gefordert werden durften, und gebracht werden konnten, keineswegs reichte hiezu aber die Beförderung des Wohls eines einzelnen Landes oder einzelner Fürsten hin. Die bisher regierenden Fürsten und Grafen, die Reichsstädte, die Reichsritterschaft, die Landstände, die deutschen Unterthanen waren deutsche Bürger und als solche verbunden, der Verbesserung der deutschen Verfassung, der höhern Einheit derselben, der Konzentrirung der deutschen Nationalkraft, so viele theure, sehr theure Rechte und wichtige Einkünfte, ja ihre Existenz zu opfern; allein nach keinem Staatsrechte auf der Welt konnte ihnen angemuthet werden, diese Opfer dem Wohlstande eines ihnen fremden Landes, ihres Nachbarn, zu bringen.

5) Wie läßt sich auch von unsern Fürsten, wie läßt sich von Kaiser Napoleon annehmen, ihre Absicht sey gewesen, die deutsche Föderation aufzulösen und aus den deutschen Föderativstaaten lauter gegenseitig unabhängige Staaten zu schaffen. Napoleon der erhabene Stifter eines allgemeinen Staatenbundes, Napoleon, der zu den Deputirten der Provinzen des Königreichs Westphalen so treffend die merkwürdigen Worte sprach: Mangel an Einheit war das Unglück der Deutschen, Einheit wird ihnen das Glück wieder geben! Napoleon sollte bei dem rheinischen Bunde keinen höhern Zweck gehabt haben, als die Auflösung der deutschen Staaten in einzelne, durch kein Band der Einheit umschlungene und zusammengehaltene Staaten, keinen höhern Zweck, als den eines Militairbundes? Er sowohl als jeder unserer Fürsten hatten dabei einen höhern, einen erhabenern Zweck — ein neues, kräftig und mit Energie verbundenes Deutschland, eine erneuerte Nationalkraft, eine energische Konzentrirung derselben auf einen Punkt der Einheit, ein neues alle Bundesstaaten umschlingendes und sie alle zu einem Ganzen verbindendes Band

Fassung vom Januar, letzte Fassung vom Oktober, sagte Hitler dazu, er wolle sich nicht festlegen, er wolle sich nicht festlegen, er sei nur seiner Volksmacht verpflichtet, sie sei ihm Gesetz, und er wolle sich nicht festlegen, er wolle sich nicht festlegen, er wolle sich nicht festlegen,

deutschen Staaten mischen wolle. Allein ist denn eine Handlung der einzelnen Staatsadministration eine blos innere Angelegenheit dieses Staats, wenn sie auf den Zweck des Bundes einen Einfluß äußert, wenn sie denselben auch ausserhalb des einzelnen Staats äußert, wenn sie dem garantirten und unter dem Schutz des Protektors stehenden Zweck des Bundes entgegen ist, wenn sie den Staat isolirt, wenn sie andere Bundesstaaten in die Kathegorie nicht verbündeter Staaten stellt, wenn sie den Einwohnern dieses Staats ihre bundesbürgerlichen Rechte schmälert? Ist eine solche Handlung denn noch eine bloße Handlung des einzelnen Staats, oder nicht vielmehr eine wahre Angelegenheit des gesammten Bundes [11])?

Ist es nicht Angelegenheit des ganzen Bundes, wenn die großen, liberalen Grundsätze, nach welchen die Bundesbürger regiert werden sollen, nicht ausgeführt werden, wenn statt der bundesmäßigen innigen und kraftvollen Verbindung der Bundesstaaten, Isolirungen derselben entstehen? Wenn zu der Zeit, in welcher die glebae adscriptio der Bauern in Polen aufgehoben wird, um mit einem Rezensenten in der Hallischen allgemeinen Literatur-Zeitung zu reden, sie in Deutschland in Ansehung der Edelleute eingeführt wird? Wenn unsere Fürsten statt inniger und bundesmäßiger, als vorher sich die Hand zu reichen, sich kaum mit den Fingerspitzen berühren [12])? Wenn nach gerade in den einzelnen Staaten den Unterthanen zur Pflicht gemacht wird, nur im Dialekt des souverainen Landes zu reden [13])? Wie kann dabei der hohe Zweck des neuen Bundes erreicht werden? Wie kann die Freiheit und Einheit der Rechte, der

---

11) Sehr treffend äußert sich darüber der Rezensent in der Jenaischen allg. Lit. Zeit. a. a. O. S. 446.

12) Jenaische allg. Lit. Zeit. a. a. O. S. 677.

13) Das. S. 579.

Handlung, der Justiz, der Polizei, der Gewichte und Maaße, der National-Industrie u. s. w. erreicht werden? Wie kann dabei der Bund und sein Zweck bestehen? Mit Recht ist das Publikum darin einig, daß die Reichsverfassung, so ehrwürdig sie war, nur durch solche Isolirungen gelähmt und am Ende aufgelöset ward; — wenn nun die neue Verfassung eben diesen Keim der Auflösung annimmt und ihn nicht behutsam und kraftvoll in seiner Geburt erstickt; wenn sie das Interesse für das Ganze, für die National-Einheit, nicht lebendiger erhält; wenn sie die alte Gleichgültigkeit für dasselbe beibehält, wird dann nicht am Ende die nämliche Folge, dieselbe Wirkung, entstehen?

Sehr richtig sagt der Jenaische Rezensent, ein Mann dessen heller Blick und dessen hoher Geist in jeder Zeile seiner oftangeführten Rezension sich ausspricht, in derselben [14]): »Was nach allgemeinen Maaßregeln zu leiten »und einzurichten und daher zur gemeinschaftlichen Berathung »auf den Bundestagen geeignet wäre, wird nach Partikularitäten zerrissen, jeder Souverain richtet sich für sich ein, »nicht für das Ganze und mit dem Ganzen, als sey es an »dem Protektionsverhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland genug und als solle das Bundesverhältniß zwischen »den deutschen Fürsten unter sich gar nicht zur Ausbildung »kommen. Das Ganze wird während der gegenwärtigen, »nie wiederkehrenden Periode der neuen Schöpfung und »Einrichtung gegen das einzelne durch Niemanden vertreten. »Und wenn einmal gelegentlich auch die Rede von Einrichtungen des Ganzen seyn wird; so wird es heißen: es »sey ja alles schon im einzelnen fertig, und es sey unangenehm, Schritte rückwärts zu machen. . . . . Ob die bisherigen, auf Kosten der Bundes-Einheit partikulärer Weise, »nach verschiedenartigen Grundsätzen gemachten Einrichtungen

14) Das. S. 437. 438. 579. 580. 582.

Fig. 185. Rhinoceros, after Dürer's woodcut of 1515. Rhinoceros, nach Dürer's Holzschnitt von 1515. Rhinocéros, d'après la gravure sur bois de Dürer, 1515. Rinoceronte, secondo la xilografia di Dürer del 1515.

Fig. 186. Rhinoceros, after Dürer's woodcut of 1515. Rhinoceros, nach Dürer's Holzschnitt von 1515. Rhinocéros, d'après la gravure sur bois de Dürer, 1515. Rinoceronte, secondo la xilografia di Dürer del 1515.

Fig. 187. Rhinoceros, after Dürer's woodcut of 1515. Rhinoceros, nach Dürer's Holzschnitt von 1515. Rhinocéros, d'après la gravure sur bois de Dürer, 1515. Rinoceronte, secondo la xilografia di Dürer del 1515.

Abbildung 1 und 2 zeigen Ansicht und Schnitt des Apparates. Abbildung 3 zeigt die Anordnung der Kühlschlange. Der Apparat besteht aus einem Kupferkessel A, der mit einem Deckel B versehen ist. Durch diesen Deckel ist ein Rührwerk C geführt, das durch Kegelräder D und E angetrieben wird. Das Rührwerk besteht aus einer Welle, die mit Armen versehen ist, an denen Rührflügel F befestigt sind. Diese Rührflügel sind so gestaltet, daß sie sich der Kesselwandung anschmiegen. Die Kühlschlange G ist in Form einer Spirale angeordnet, die sich der Kesselwandung anschmiegt. Sie ist mit Anschlüssen H und J versehen, durch die Kühlwasser zu- und abgeführt wird. Der Kessel ist mit einem Ablaßhahn K versehen. Der Deckel B ist mit einer Einfüllöffnung L versehen, die durch einen Schieber M verschlossen werden kann. Der Antrieb des Rührwerks erfolgt durch eine Riemenscheibe N, die auf der Welle des Kegelrades E sitzt. Der Kessel ruht auf einem Gestell O. Der Apparat ist besonders geeignet für die Herstellung von Emulsionen, Salben und Cremes, da durch die gute Kühlung und das wirksame Rührwerk eine gleichmäßige Temperatur und eine innige Durchmischung der Bestandteile gewährleistet ist.

40.

Königliches Dekret, die Verwaltungsordnung im Königreiche Westphalen betreffend.

Erster Theil.

§. 1.

Departements-Behörden.

Art. 1. In Gemäßheit des 34. Artikels der Konstitution soll in jedem Departemente ein Präfekt, ein Generalsekretair der Präfektur, ein Präfekturrath und ein General-Departementsrath seyn.

Art. 2. In dem Elbe-, Fulda-, Oker-, Werra- und Weserdepartement soll der Präfekturrath aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehen.

Art. 3. In dem Harz-, Leine- und Saale-Departement hingegen soll der Präfekturrath nur aus drei, und der General-Departementsrath aus sechszehen Mitgliedern bestehen.

§. 2.

Von den Präfekten.

Erster Abschnitt.

Verwaltung.

Art. 4. Die Präfekten sind unter Unserer Autorität und Aufsicht, als Oberhaupt der Nation und Verwaltung des Königreichs, mit allen Zweigen dieser Verwaltung, und namentlich mit jenen beauftragt, welche Bezug haben

1) auf die Aufsicht über das Erziehungswesen, über die Universitäten, Kollegien, Schulen, und überhaupt über

alles, was auf den politischen und moralischen Unterricht Beziehung hat;

2) auf die Handhabung und Verwendung der in jedem Departemente zur Aufrechthaltung des Ackerbaues, der Künste, des Gewerbfleißes und jeder Gattung öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmten Fonds;

3) auf die Inspektion und Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser;

4) auf die Unterstützung der Armen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten;

5) auf die Erhebung des öffentlichen Eigenthums;

6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüsse und anderer gemeinheitlichen Gegenstände;

7) auf die Leitung und Vollendung der Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Kanäle, auch sonstiger im Departemente angeordneten Werke abzweckenden Arbeiten;

8) auf die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände;

9) auf die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheits-Anstalten, der öffentlichen Ruhe, und namentlich auf die Ausrottung des Vagabunden- und Bettlerwesens.

Zweiter Abschnitt.

Art. 5. Den Präfekten soll gleichermaßen alles, was die Aushebung, den Dienst und den Gebrauch der Milizen oder Nationalgarden im Innern eines jeden Departements betrifft, in so weit solche nicht in Requisition oder auf den Kriegsfuß gesetzt seyn werden, übertragen seyn.

Art. 6. Sie haben gemeinschaftlich mit den Militair-Administratoren über die Erfüllung der Kontrakte zu wa-

chen, welche der Kriegsminister wegen Einquartirung, Kasernirung, und Verpflegung der in ihren Departementen in Garnison liegenden Truppen und sonstiger an selbige zu machender Lieferungen geschlossen hat.

Art. 7. Ferner sollen sie auf die Aushebung der Konskription und die Fertigung der Listen der zum Dienst einberufenen Konskribirten ein wachsames Auge haben, auch bei der Ziehung den Vorsitz führen, und über die Ausmusterungen und Dienstbefreiungen erkennen, so wie es durch besondere von Uns über diesen Gegenstand zu erlassende Dekrete geordnet werden wird.

Dritter Abschnitt.

Art. 8. Dem Präfekten liegt endlich ob:

1) die Steuerregister fertigen und die Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Munizipalität besorgen zu lassen;
2) über die Erhebung der indirekten und Konsumtions-Auflagen die Aufsicht zu führen;
3) über die den Steuerpflichtigen ganz oder theilweise zustehenden Erlasse ihrer Steuern zu erkennen;
4) alles das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als den Dienst und die Verrichtungen der hierzu angestellten Beamten angehet, zu reguliren und zu beachten;
5) Die Berichtigung der in jedem Departement auf den Steuerertrag angewiesenen Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

§. 3.

Streitige Gegenstände.

Präfekturrath.

Art. 9. Dem Präfekturrathe liegt ob, zu erkennen:

1) über die von Privatpersonen eingereichten Gesuche um

Entladung oder Verminderung ihres Antheils an der direkten Steuer;

2) über alle in Hinsicht der Beitreibung der indirekten und Konsumtions-Auflagen etwa entstehenden Schwierigkeiten, so wie auch über die Defraudationen und Gesetzesübertretungen, in welchen Fällen dieselben die festgesetzten Geldstrafen und Konfiskationen auszusprechen haben; insofern nämlich die darüber aufgenommenen Protokolle nicht wegen einer Unrichtigkeit angegriffen werden, oder die eine oder die andere Parthei sich nicht an das Kriminalgericht gewendet hat;

3) über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingnisse ihrer Kontrakte sich erhebenden Streitigkeiten;

4) über die Reklamationen der Privatpersonen, welche sich über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei der Vollführung zugefügt worden;

5) über die von Privatpersonen, wegen der ihnen zum Wege- und Kanalbau oder zu andern öffentlichen Arbeiten hinweggenommenen oder verschütteten Ländereien eingegebenen Entschädigungsgesuche;

6) über die in Betreff der Brücken und Chausseen, der Leinpfade, Land- und Heerstraßen entstehende Streitigkeiten;

7) über die von den Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Autorisationen, vor Gericht auftreten zu dürfen.

8) Der Präfekt ist berechtigt, den Sitzungen des Präfekturrathes beizuwohnen; er hat in diesem Falle den Vorsitz, und, wenn die Meinungen getheilt sind, eine entscheidende Stimme.

9) Die Präfekturräthe können keine Berathschlagung neh-

men, wenn nicht wenigstens drei Glieder zugegen sind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathschlagung erforderliche Zahl der Mitglieder voll zu machen.

§. 4.

Berathschlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Art. 10. Der General-Departementsrath soll sich jedes Jahr versammeln. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird durch die Regierung bestimmt werden. Die Dauer seiner jedesmaligen Session kann sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Art. 11. Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und eines zum Sekretair zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

Art. 12. Der Departementsrath hat

1) die Vertheilung der direkten Steuern unter die Departementsdistrikte zu machen;
2) auf die von den Bezirksräthen, Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Verminderung der Steuern zu verfügen;
3) die Zahl der Zulage-Centimen, deren Auflage zur Bestreitung der Departementsausgaben begehrt wird, in der durch das Gesetz bestimmten Maaße festzusetzen;
4) die vom Präfekten über die zu besagten Ausgaben verwendeten Zulags-Centimen abgelegte jährliche Rechnung abzuhören;
5) seine Meinung über die Lage und Bedürfnisse des Departements abzugeben.

Art. 13. Der General-Departementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 14. Er kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande Verwaltungsakte machen, welche ausschließlich dem Präfekten zustehen.

§. 5.

Sekretariat und Archive.

Art. 15. Es soll in jedem Departemente ein General-Sekretair als Archiv-Vorsteher und Direktor der Verwaltungs-Büreaux seyn.

Art. 16. Der General-Sekretair vertritt in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen die Stelle des Präfekten, es wäre denn, daß dieser hierzu ein Mitglied des Präfekturraths ausdrücklich delegirt hätte.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen, und steht dem Präfekten in allen öffentlichen Verhandlungen, die derselbe in dieser Eigenschaft vornimmt, zur Seite.

Zweiter Titel.

Distrikts-Behörden.

§. 1.

Von den Unterpräfekten.

Art. 17. Es soll in jedem Distrikte ein Unterpräfekt, ein Sekretair der Unterpräfektur und ein Distriktsrath seyn.

Die Unterpräfekten haben in dem Umfange ihrer Distrikte unter der Autorität der Präfekten an den Amtsverrichtungen Theil zu nehmen, welche letzterem in Gemäßheit obiger Artikel zustehen.

Art. 18. Da sie die Mittelspersonen sind, durch welche die Korrespondenz zwischen den Präfekten und Munizipalitäten geführt wird; so haben dieselben die Gesuche der Munizipalitäten Ersterem zu übersenden, und Letzterem die Entscheidungen und Beschlüsse der Präfekten zuzufertigen; sie haben über jeden Gegenstand ihr Gutachten beizu-

fügen, und alle ihnen abgeforderte berichtliche Erläuterungen zu liefern.

Art. 19. Sie dürfen keine Maaßregeln eigenmächtig nehmen, noch eine Instruktion über die Vollziehung der Gesetze erlassen, ohne solche vorgängig dem Präfekten zur Genehmigung vorgelegt zu haben, ausgenommen in Fällen, wo ihnen die Gesetze besondere Attribüte beilegen.

§. 2.

Berathschlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Distrikts-Rath.

Art. 20. Der Distriktsrath versammelt sich in jedem Jahre zweimal; einmal vor, und das zweitemal nach der Versammlung des General-Departementsraths. Die Zeit seiner Zusammenkunft wird von der Regierung bestimmt werden; seine erste Session kann nicht über 14 Tage, und die zweite nicht über 10 Tage dauern.

Art. 21. Er hat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten, und ein anderes zum Sekretair zu ernennen.

Art. 22. In der ersten Session hat er

1) die Jahresrechnung abzuhören, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der ihm zur Bestreitung der Arrondissementsausgaben zugestandenen Gelder abzulegen hat;
2) über die von den Städten und Dörfern eingehenden Steuerentladungsgesuche sein mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben;
3) dem Präfekten über die Lage der Distriktsbedürfnisse seine Meinung schriftlich zugehen zu lassen, damit solche dem General-Departementsrath vorgelegt werden könne.

Art. 23. In der auf die Session des General-Departementsraths unmittelbar folgenden Session hat der Distrikts-

rath die Vertheilung der direkten Steuern unter die den Distrikt bildenden Städte, Flecken und Dörfer zu machen.

Art. 24. In den Distrikten, worinn die Departements-Hauptörter liegen, sollen keine Unterpräfekten seyn.

§. 3.

Von den Sekretairen der Unterpräfekten.

Art. 25. In jeder Unterpräfektur soll ein Sekretair seyn, welcher Archiv-Aufseher und Büreau-Chef der Unterpräfektur ist.

Art. 26. In Abwesenheits- und Krankheitsfällen hat der Sekretair die Stelle des Unterpräfekten zu versehen; er unterzeichnet die Ausfertigungen, und stehet dem Unterpräfekten in allen von ihm in dieser Eigenschaft unternommenen Verhandlungen zur Seite.

Dritter Titel.

Von den Munizipalitäten.

§. 1.

Art. 27. In Gemäßheit des 37. Artikels der Konstitution soll jede Munizipalität von einem Maire und von Adjunkten verwaltet werden; für jede derselben soll ein Munizipalrath seyn.

Art. 28. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner beträgt, soll ein Maire und ein Adjunkt; in den Städten oder Flecken von 2500 bis 5000 Einwohnern, ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten von 5000 bis 10,000 Einwohnern hingegen, ein Maire und zwei Adjunkten und ein Polizeikommissair seyn.

In den Städten, welche 10,000 bis 20,000 Einwohner enthalten, sollen, ausser dem Maire, drei Adjunkten und zwei Polizeikommissarien, und in den noch stärker bevölkerten Städten vier Adjunkten und drei Polizeikommissarien angestellt werden.

Art. 29. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; die Adjunkten können nur vermöge einer Delegation oder im Falle der Abwesenheit, einer Krankheit oder gesetzmäßigen Verhinderung des Maire, daran Theil nehmen, und alsdann nimmt der auf dem Namenregister zuerst stehende Adjunkt diese Stelle ein.

Art. 30. Die den Maires unter der Inspektion und Aufsicht des Präfekten und Unterpräfekten zukommenden Amtsverrichtungen bestehen in folgendem:

1) die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten;
2) diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche bis zum Belauf des von dem Präfekten hierzu festgesetzten Etats aus den Gemeindsgeldern bezahlt werden müssen;
3) die der Gemeinde auferlegten und von dem Munizipalrathe regulirten öffentlichen Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen;
4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Besten ihrer Mitbürger eigends gestifteten öffentlichen Anstalten zu verwalten;
5) dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, vornehmlich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, und an öffentlichen Oertern und Gebäuden, genießen.

Art. 31. Den Maires können ausserdem noch Verrichtungen, die in die Generalverwaltung einschlagen, übertragen werden, jedoch immer, um sie unter der Autorität der Präfekten und Unterpräfekten zu versehen.

Diese Verrichtungen bestehen

1) in der Vertheilung der direkten Steuern unter die Einwohner der Gemeinde;
2) in der Versteigerung der Erhebung dieser Steuern;

3) in der Aufsicht über die Erheber und die Einlieferung der Steuern in die öffentlichen Kassen;

4) in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Territorium der Gemeinde;

5) in der unmittelbaren Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten;

6) in der Aufsicht über das öffentliche Eigenthum und der zu dessen Erhaltung nöthigen Geschäftsführung;

7) in der direkten Aufsicht über die bei Ausbesserungen oder Wiederherstellungen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude vorgenommen werdenden Arbeiten;

8) in Besorgung der zur Aushebung der Konskribirten im Orte vorzunehmenden Operationen.

§. 2.

Munizipalrath.

Art. 32. In jeder Stadt, in jedem Marktflecken oder andern Orte, worinn eine Munizipalität ist, soll ein Munizipalrath seyn.

Art. 33. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht 2500 Einwohner übersteigt, soll solcher aus acht, in denen, welche nicht über 5000 Einwohner enthalten, aus sechszehn, und in den noch stärker bevölkerten aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

Art. 34. Der Maire einer jeden Gemeinde ist von Rechtswegen Mitglied des Munizipalraths, und hat darinn den Vorsitz. Zu seinem Sekretair ernennt er eins seiner Mitglieder.

Art. 35. In Abwesenheits-, Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen soll der Maire in Ansehung des Vorsitzes durch eins der Mitglieder des Munizipalraths, nach der Ordnung ihrer Ernennung, ersetzt werden.

Art. 36. Der Rath versammelt sich den 15. November jeden Jahres, und kann zehen Tage beisammen bleiben.

Art. 37. Er soll die Rechnung über die Munizipaleinnahmen und Ausgaben, welche der Maire dem Unterpräfekten, der sie definitiv abschließt, abzulegen hat, abhören, und berechtigt seyn, darüber Monita zu machen.

Art. 38. Wenn die Rechnung über die Munizipalausgaben dem Rathe vorgelegt wird, so giebt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein im geheimen Skrutinium und durch absolute Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied des Munizipalraths ersetzt.

Art. 39. Der Munizipalrath berathschlagt über die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Erndte- und sonstige Früchten vertheilt werden sollen;

Art. 40. Desgleichen über die besonderen Ortsbedürfnisse der Munizipalität;

Art. 41. Ueber die Anleihen, Octrois und Zulags-Centimen, die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

Art. 42. Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 43. Er kann im Laufe des Jahres auf Befehl des Präfekten ausserordentlich zusammenberufen werden. — Dies muß nothwendig geschehen, wenn es darauf ankommt, über Erwerbungen oder Veräusserungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, rückgezahlter und beigetriebener Gelder, und über die angefangenen, selbst über die fortzusetzenden Prozesse zu berathschlagen.

Art. 44. Alle Berathschlagungen, um derentwillen die Zusammenberufung des Munizipalraths nöthig ist, können nur in Gefolge einer vom Präfekten, auf das Gutachten des Unterpräfekten, ertheilten Autorisation in Vollziehung gesetzt werden.

§. 3.

Sekretariat und Archive.

Art. 45. Es soll in jeder Munizipalität ein Sekretair seyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen, und über die Archive die Aufsicht zu führen hat.

Vierter Titel.

Von den Ernennungen.

Art. 46. Die Präfekten, die Präfekturräthe, die Mitglieder der General-Departementsräthe, die General-Sekretarien der Präfekturen, die Unterpräfekten, die Mitglieder des Arrondissementsraths, die Sekretarien des Unterpräfekten, die Maires und Adjunkten der Städte, Marktflecken und Dörfer, die Mitglieder der Munizipalräthe und die Polizeikommissarien, werden von Uns ernannt werden.

Art. 47. Die Ernennung der Mitglieder der General-Departementsräthe, der Arrondissements- und Munizipalräthe wird jedoch von Uns, dem 44. Artikel der Konstitution gemäß, nur auf die von den Departementskollegien gemachten Präsentationen geschehen.

Art. 48. Wir werden auch die Sekretarien des Maires in Städten, Flecken und Dörfern, deren Bevölkerung über 4000 beträgt, ernennen. In den andern bleiben diese Ernennungen dem Maire überlassen.

Art. 49. Die Mitglieder der Generaldepartements-, der Arrondissements- und der Munizipalräthe sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Fünfter Titel.

Von den Gehalten.

Art. 50. Die Präfekten des Elbe-, Fulda- und Okerdepartements sollen jeder einen Gehalt von 12,000 Franken beziehen.

Art. 51. Die Präfekten des Harz-, Laine-, Saale-, Werra- und Weserdepartements sollen einen Gehalt von 10,000 Franken erhalten.

Art. 52. Die Unterpräfekten von Stendal, Nordhausen, Hildesheim, Halle und Minden sollen einen Gehalt von 4000 Franken haben.

Art. 53. Die Unterpräfekten von Neuhaldensleben, Salzwedel, Höxter, Paderborn, Duderstadt, Osterode, Einbeck, Helmstädt, Goslar, Blankenburg, Hersfeld, Eschwege, Bielefeld und Rinteln, sollen einen Gehalt von 3000 Franken bekommen.

Art. 54. Die Büreaukosten der Präfekten und Unterpräfekten sollen durch besondere Reglements bestimmt werden.

Art. 55. Die Generalsekretarien der Departements und die Sekretarien der Unterpräfekturen sollen den dritten Theil des Gehalts ihrer respektiven Präfekten und Unterpräfekten beziehen.

Art. 56. Die Mitglieder der Präfekturräthe sollen in dem Elbe-, Fulda- und Okerdepartement 1500, und in den übrigen Departementen 1200 Franken erhalten.

Art. 57. Die Entschädigungen der Maires und die Gehalte der Sekretarien der Gemeinden sollen durch ein Reglement bestimmt, und aus den Gemeindseinkünften genommen werden.

Sechster Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 58. Die Domainen- und Rentkammern und die Verwaltungskammern sollen den Präfekten und Unterpräfekten alle Papiere und Urkunden ihrer Verwaltung überliefern, und demselben alle Nachrichten zukommen lassen, deren sie benöthigt seyn möchten, auch unter ihrer Leitung die Dienstverrichtungen, welche erstere für nützlich erachten dürften,

ihnen aufzutragen, fernerweit und bis Wir die Aufhebung derselben verfügen werden, fortsetzen.

Art. 59. In den Provinzen, welche bis jetzt unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung gestanden haben, und nun in mehrere Departements getheilt sind, hat jeder Präfekt einen oder zwei Kommissarien zu ernennen, die zusammen treten sollen, um gemeinschaftlich die Liquidation der unter der vorigen Verfassung kontrahirten Schulden vorzunehmen, um die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Theile der Provinz anzuordnen, und die alten Sachen abzuthun.

Es soll darüber einer aus Commissarien, die von jedem Präfekten in doppelter Zahl zu ernennen sind, bestehenden Versammlung Rechnung abgelegt werden.

Art. 60. Unser provisorischer Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Katharinenthal den 11ten Jänner 1808, im 2ten Jahr Unserer Regierung.

41.

Ueber die Benennung Reuß in der Plauenschen Hauptlinie.

In dem Aufsatze Nro. 8. Heft 13. wurde Seite 131 gesagt:

»Es ist merkwürdig, daß dieses Haus den Namen »Reuß als Geschlechtsnamen gebraucht, welches fast bei keiner einzigen regierenden Familie in Europa gewöhnlich ist.«

Von sehr verehrter Hand erhielt der Herausgeber nachfolgende Notiz: Der Name Reuß ist nämlich in der Accessions-Urkunde und den damit in Verbindung stehenden Verhandlungen gebraucht worden; allein Reuß ist nicht der wahre Geschlechtsname dieses Hauses, sondern ursprünglich nur der Unterscheidungs-Name eines Astes desselben, welcher jetzt allein noch übrig geblieben ist. Der eigentliche Geschlechtsname ist der von Plauen; und es gab über 300 Jahre lang, nämlich von der Mitte des dreizehnten bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, Vögte und nachherige Burggrafen von Plauen, die sich nicht Reuß nannten, ohngeachtet sie mit den Reußen von Plauen einen gemeinschaftlichen Stammvater, nämlich Heinrich von Plauen, des heiligen römischen Reichs Vogten, hatten, der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts lebte. Dies zur Erläuterung des folgenden Aufsatzes. W.

Im Jahre 1232 vermählte sich Heinrich, des römischen Reichs Vogt von Plauen, mit Maria, der Tochter Bzetislaws IV., eines böhmischen souverainen Fürsten, dessen Gemahlin, oder die Mutter der Maria, die Tochter eines russischen Herzogs war.

Aus der Ehe Heinrich's, Vogts von Plauen, und Maria entsproßen drei Söhne, und erhielten den Namen Heinrich der Aeltere, Heinrich der Mittlere und Heinrich der Jüngere, weil, vermöge eines Hausvertrags, alle männliche Nachkommen den Namen Heinrich führen mußten. Zu mehrerer Unterscheidung benannte der Vogt von Plauen seine drei Söhne auch mit Beinamen, vermuthlich nach sich, und ihrem Großvater und Urgroßvater zu Ehren; er hieß nämlich den Aeltern gemeiniglich den von Plauen, den Mittlern nur den Böhmen, und den Jüngern den Russen, oder Reußen, nach damaliger Aussprache Ruzzo, Rüzze.

Heinrich Vogt von Plauen gewöhnte sich selbst dergestalt an diese Beinamen, daß er sie sogar in öffentlichen Verhandlungen beibehielt. Vide Beilage Nro. I.

Der Böhme starb frühzeitig ohne Erben; der Aeltere und der Jüngere, Russe genannt, theilten nun das ganze Plauensche Haus in die ältere, nachmals Burggräfliche Branche, weil dieser ältern das Burggrafthum Meissen verliehen wurde, und in die jüngere, oder die Reussische Branche, weil man die erste Deszendenz Heinrich's des Jüngern oder Russen, nachdem ihm der Vater, Vogt von Plauen, einmal den Beinamen Ruzzo gegeben hatte, anfänglich nur unterscheidungsweise von der ältern Branche des Hauses Plauen, die Russen oder Rüzzen zu nennen pflegte, nachmals Reußen.

In der Folge behielten die Nachkommen Heinrich's Ruzzo aus Gewohnheit selbst den Beinamen, die Russen, oder die Reußen, als einen charakteristischen Geschlechtsnamen in der ganzen jüngeren Branche des Hauses Plauen bei, und man schrieb z. B. Heinrich der Sechszehnte Russe oder Reuß von Plauen.

Viele von den Kaisern, Königen von Böhmen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen ausgestellte Urkunden erwähnen sie auf obige Art. Als Beispiele vide Beilage II. III. IV. V. VI.

Da nun nach dem Aussterben der älteren Plauenschen oder Burggräflichen Branche im Jahre 1572 alle noch jetzt existirenden regierenden fürstlichen Häuser von dem jüngeren Sohn Heinrich's, Vogts von Plauen, genannt Ruzzo, oder nachher Reuß, abstammen, so erhielt sich auch bis jetzt der Beiname Reuß in diesem alten Plauenschen Hause oder Linie, dessen Stammname also eigentlich Plauen ist.

Beilage I.

Stiftungs-Urkunde des Klosters St. Maria zu Altenburg von Heinrich Vogt von Plauen, worinnen er seine Söhne als Zeugen aufführt.

Heinricus Dei Gratia Advocatus De Plavve, omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum etc. etc. — — Testes huius rei sunt: Heinricus dictus Bohemus, et Heinricus dictus Ruse, filii nostri, milites — etc. etc. Acta sunt haec Anno Domini 1259. Indict. II. Datum Plave, tertio Kal. Aprilis.

Beilage II.

Belehnungs-Urkunde Kaiser Ludwig's des Beyern mit den Städten Mühla und Reichenbach.

Nos Ludovicus Dei Gratia Romanorum Rex. semper Augustus. Tenore presentium confitemur. Nos Nobili viro Heinrico Juniori Advocato de Plavven, dicto Rüzze, fideli nostro dilecto subscripta feoda sua, que a nobis et sacro Imperio ex successione progenitorum suorum se tenere proposuit cum solenni paternitate debita contulisse etc. etc. Datum Ratispone XI. Kalend. Febr. Anno Domini Millesimo trecentesimo Vicesimo tertio, Regni vero nostri Anno Nono.

Beilage III.

Belehnungs-Urkunde Kaiser Ludwig's des Beyern mit der Stadt Treuen.

Ludovicus Dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus. Nobili viro Heinrico Advocato de Plavven, dicto Revzzen, suo et Imperii fideli dilecto

graciam suam et omne bonum. Multum desideramus, ut bene meritis, et hiis, qui personas, res, et bona sua quecunque ad honorem nostrum et Imperii, omni tempore et loco exponere non formidant. — — etc. Datum Papie XXIII. die Junii, Anno Domini Millesimo Trecentesimo Vicesimo nono. Regni nostri Anno Quinto Decimo. Imperii vero secundo.

Beilage IV.

Belehnungs-Urkunde Johannis Königs von Böhmen mit dem Schloß und Herrschaft Stein.

Nos Johannes Dei gracia Bohemie et Polonie Rex ac Lucemburgensis Comes, constare volumus nomine presentium universis. Quodcum Nobilis vir Heinricus Juvenis Advocatus de Plavve dictus Reuz; de Castro suo dicto Steyn — etc. Datum Lucemburch Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo nono in Vigilia Beate Barbare.

Beilage V.

Urkunde Landgrafs Friedrich's von Thüringen wegen abgegebener Obervormundschaft des Vogts von Plauen Heinrich's des Kurzen über gedachten Landgrafen.

Wir Fryderich von Gotis Gnaden Landgrafe zu Duringen Marcgräue zu Mysne und in deme Ostirlande und Herre in deme Lande zu Plyzne bekennen und tuen chunt an disim gegenwertigen Brieue allin den die Horn oder sehin lesin, daz wir unsirn libin Ohemen Heinrichin Jungern Vogt von Plaven, Ruze genand, der unser Pfleger geweist iz — — — Gegeben vf deme Huse zu Rochlitz da man zalte nach Gotis Geburt in Tusend Jar, Drihun-

dert Jar, in deme Neu vnde ezwenzigiſten Jare, an ſende Syptent Tage der geuallin waz uf einen Sunta.k.

Beilage VI.

Vergleichs-Urkunde Landgraf Friedrich's von Thüringen und Markgrafen von Meiſen mit dem Vogt von Plauen nach abgelegten vormundſchaftlichen Rechnungen und der Adminiſtration der Thüringſchen und Meisniſchen Lande.

Wir Friedrich von Gotis Gnaden Landgreue zcu Duringin, Margreue zcu Miſne und in denne Oſtirlande, unde Herre des Landis zcu Pliſne, bekennen offelichen an diſen Brine alle den Luten die en horen oder ſehen leſe. Das wir mit dem Edelen Mann Heynriche deme Jungeren Vöyte von Plaven Ruſe genannt, ſint bericht unde vorſünet, gutlichen unde vermuthlichen — — ꝛc. Dirre Brif iſt gegebin nach Gotis Geburte Tuſent Jar, Drihundert Jar, in deme zweiundriſigſten Jare an Sente Potirs Tage alſo her erleſt wort vz Sinen Banden.

Beilage VII.

Urkunde von Heinrich dem Jüngern Reuß.

Nos Heinricus Junior Advocatus de Plauen, *dictus Ruzse*, presentibus publice protestamur, quod etc. etc. — — In cuius rei certitudinem presentibus nostrum sigillum duximus appendendum Datum Creücz Pri die kdas Juni Anno 1329.

42.

Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes an Friedrich Carl Moser, nebst dessen Antwort *).

1.

Durch die in Euer ..... meine Lieblingslektüre ausmachenden Journal enthaltene von Moserische Sendschreiben, bin ich überzeugt, daß dieselben in genauer Kommunikation mit Abrahams Schoos stehen müssen; ich bin deswegen so frei, Ihnen anliegendes Danksagungsschreiben an Moser mit der Bitte sub volante zugehen zu lassen, solches, wenn Sie nicht fürchten, daß etwa auf der Austrittsstation eine Postzensur seiner weiteren Spedition Hindernisse in den Weg legen möchte, allenfalls pr. Estafette nach Abrahams Schoos abgehen zu lassen. Die desfalls habende Auslagen wird meine Hofkammer, meiner ihr bereits ertheilten Weisung gemäß, sogleich dankbarlich ersetzen, wenn es Ihnen gefällig seyn wird, sie ihr bekannt zu machen. Auf der Addresse an Dieselbe belieben Sie gewisser Ursachen halber, nur an das N. N. Rentamt zu setzen, im Schreiben selbst aber nach Belieben den alten oder neuen Styl zu gebrauchen.

Ich versichere Sie von der vollkommensten Hoch- und Werthschätzung, mit der ich verharre

Euer .....

* * * ergebenster Diener

den 14. Jänner 1808. N. N.

---

*) Das hier unter 2. abgedruckte Danksagungsschreiben ließ ich nach dem Wunsche des unter 1. abgedruckten Schreibens an mich an seine Behörde ablaufen, und erhielt darauf die unter 3. abedruckte Antwort. W.

2.

Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes an Friedrich Carl von Moser in Abrahams Schoos.

Mein lieber Friedrich Carl!

Als guter Christ nehme ich an, daß Sie mit dem Eintritt in Abrahams Schoos allen irrdischen Tand und Titel werden abgelegt haben, und sich blos bei Ihrem bei der geistlichen Wiedergeburt erhaltenen Namen nennen werden. Irre ich mich, so bitte ich um Belehrung, die ich in meinem nächsten benutzen werde.

Sie haben durch Ihre beede Sendschreiben an den Geheimenrath Brauer zu Karlsruhe, auf mein von Heulen und Wehklagen an meinen Gaumen geklebte Zunge, mehr als hundert jener Labetropfen fallen lassen, wovon Ihr Mitbürger Lazarus nur einen einzigen jenem reichen Manne verweigert hat, der dem Geiste nach ungefähr in derselben unbehaglichen Lage sich befunden haben mag, in welche mich und andere meiner Unglücksgefährten die Akte vom 12. Jul. 1806. oder vielmehr die eigennützige Auslegung derselben dem Fleische nach herabgeworfen hat.

Empfangen Sie meinen herzlichsten, meinen lebhaftesten Dank dafür! Ihre Labetropfen waren um so erquickender für mich, weil ich aus dem Umstande, daß Ihre Oberpostdirektion sie ungehindert passiren lassen durfte, den Schluß ziehe, daß Ihr Herrn Trans-Styxianer unsern dermaligen Zustand doch noch nicht dem der ewigen Verdammniß, sondern etwa blos dem Fegfeuer gleich achtet, und uns daher noch Hoffnung übrig bleibt, daß wir in gehörig gereinigter Gestalt dereinstens doch einmal wieder, wo nicht zu den andern Auserwählten hinaufrücken, doch wenigstens uns des Genusses der von unsern Ahnherrn so theuer erworbenen und so lange, ja vielleicht noch länger als manche

unserer jetzigen Souverains die Ihrige, besessenen Länder und Rechte in einem grösseren und honorablern Maaß als dermalen werden erfreuen dürfen.

Sie, liebster Mann Gottes können durch Ihre offene und kraftvolle Sprache am meisten dazu beitragen, und ich bitte Sie recht sehr, auch fernerhin der Sache der Mediatisirten sich anzunehmen. Zu dem Ende muß ich Sie in Kenntniß von Umständen setzen, die Sie noch gar nicht zu wissen scheinen.

Die Grundsätze Brauers sind nämlich noch ziemlich gemäßigt, gegen die Kabinets- und Finanzkammer-Praxis, die uns unschuldige Staatsopfer so unerbittlich verfolgt. Diese will uns nöthigen, den größten Theil unserer Kammereinkünfte, die von ihrem Ursprung an nicht zur Deckung der Staatsausgaben, sondern blos zu Deckung unserer täglichen Nahrung und Nothdurft gedient haben, als Souverainitätsgefälle hinzugeben, und auf Rechte zu verzichten, die mit den Souverainitätsrechten weder in Verbindung, noch im Widerspruch gegen dieselbe stehen.

Der große Staats-Erblasser unserer Zeit hat uns in seinem Testament vom 12. Jul. 1806. unstreitig zu Universalerben unsers, Jahrhunderte besessenen Eigenthums ernannt, und uns blos per modum exheredationis bona mente factae die Abtretung einiger unserer Regentenrechte und der damit verbundenen Gefälle an die sogenannte Fideikommiß-Erben aufgegeben.

In diesem seinem Testament sagt er aber ganz deutlich, daß er nichts als »la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, beziele, und nirgends ist ein Wort davon zu finden, daß er die Finanzkammern der Souverains habe bereichern wollen.

Mit jenem Zweck kann er aber unmöglich vereinbarlich finden, daß wir Mediatisirte in Zukunft blos von der Gnade der Besitzer unseres vormaligen Eigenthums leben sollen;

wir, die wir in der Anhänglichkeit unserer Unterthanen, die sie uns in unserem jetzigen elenden Zustande darbringen, Beweise genug aufzählen können, daß wir verdient hätten, Regenten zu seyn; und wir, die wir keines anderen Vergehens uns bewußt sind, als daß wir

1) in Gesellschaft mit unsern — uns nun zu Souverains gegebenen vormaligen Mitständen, uns zu einem Krieg haben verleiten lassen, den der Eigennutz wo nicht erklärt, doch wenigstens fortgeführt hat, und der unter diesem sauberen Feldherrn die Untergrabung unserer deutschen Reichsverfassung und in der Folge sogar ihre gänzliche Vernichtung herbeigeführt hat, und daß wir

2) bei der Wahl und Anwendung der Mittel, welche uns gleich jenen aus dem allgemeinen Schiffbruch hätten retten können, nicht eben so geschickt und glücklich waren, wie Sie.

Mit seinem Zweck kann auch eben so wenig vereinbarlich seyn, daß wir von allen Mitteln entblößt werden sollen, um in dem vormaligen Grade von Wohlstand fortleben zu können, in einem Wohlstande, der auf das Gemeinwohl Deutschlands den sichtbarsten Einfluß hatte.

Unsere Höfe, wenn auch gleich hie und da in sehr kleinem Format, haben vielen Künstlern, Handwerkern und andern Personen Unterhalt und Gelegenheit zur Entwicklung ihrer Talente gegeben.

Unsere Kanzleien und Amtsstellen waren für viele junge Gelehrte eine gute Schule und haben Geschäftsmänner gebildet, die um so brauchbarer geworden sind, weil ihnen gewöhnlich alle Arten von Staatsgeschäften durch die Hand giengen, und der pedantische Kollegial- und Subordinations-Schlendrian nicht Fesseln angelegt hatte.

Unsere Tafeln müssen wir nun auf drei Schüsseln reduziren, und dem Landmann die nahe Gelegenheit zum Absatz seiner Produkte größtentheils verschließen; kurz, wir

müssen durch Einschränkung unserer Ausgaben uns von dem gänzlichen Zerfall unserer Finanzen zu retten suchen, und damit manchem braven Manne die vorhin gehabte Erwerbsquelle verstopfen. Daß damit dem deutschen Gemeinwohl, das nur bei Vermehrung der Erwerbsquellen immer mehr gedeihen kann, nicht gedient sey, liegt auf platter Hand.

Wir haben übrigens alle jene Rechte, die uns das Bundes-Statut abspricht, willig abgetreten, und die Fassung desselben für so bestimmt gehalten, daß wir bei Anwesenheit der Testaments-Exekutoren uns damit begnügten, blos das Testament selbsten als unser Palladium zu erklären, und nicht daran dachten, daß nachher erst Auslegungen eintreten könnten, welche uns bereuen machen würden, die Exekutoren nicht um spezielle Einweisung der Fideikommiß-Erben in die ihnen zugedachten Rechte gebeten zu haben.

Auch waren die Testaments-Exekutoren kaum mit ihrer generellen Einweisung fertig, so äußerten sich schon empfindliche Folgen unseres Leichtsinnes und unserer Gutmüthigkeit; denn sogleich fielen die Finanzkammern über uns her, forderten uns extraordinaire Steuern von unsern Domainen und Gefällen ab, und nahmen noch daneben beinahe die Hälfte unseres Eigenthums an Rechten und Gefällen mit Gewalt in Besitz, und, wenn wir jetzt tiefgebückt um Zurückgabe desjenigen flehen, was uns immer hätte bleiben sollen, so werden wir selten einer Antwort gewürdigt, und müssen am Ende noch Gott danken, wenn wir nur nicht gar noch den Fiskal auf den Hals bekommen.

Da meine Absicht nicht ist, Sie mit einer Deduktion unserer Rechte zu behelligen, sondern mir vielmehr blos nur darum zu thun ist, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Sie einmal die Grundsätze Geheimenraths Brauer vollkommen beleuchtet haben, vorzüglich auch un-

sere dermalige Praxis Ihre Prüfung und Zurechtweisung verdiene, so beschließe ich nun meine Epistel, und empfehle Ihnen nur noch fleißige Durchlesung der verschiedenen Deklarationen der künftigen Rechtsverhältnisse der Mediatisirten, welche Sie überzeugen werden, daß die Verfasser dieser Deklarationen in so fern selbst als Vertheidiger der Mediatisirten benutzt werden können, weil sie in den Grundsätzen unter sich selbst nicht einig sind, und damit ad oculos demonstriren, daß die allmächtige Redaktion des großen Testators unumgänglich nöthig seye, um den großen Zweck:

»La Paix intérieure du midi d'Allemagne,«

nicht zu vereiteln.

Benutzen Sie nun all dieses zum Besten der Mediatisirten, und halten Sie sich versichert, daß Ihnen Abraham dafür den besten Sitz in seinem Schoos zur Belohnung anweisen wird, wenn Sie ja selbigen nicht jetzo schon inne haben sollten!

Leben Sie wohl bis ich einstens mündlich Sie von meiner großer Hochachtung überführen werde.

N. N.

Weyland regierender nun mediatisirter

* * *.

Nachschrift.

Sollten Sie etwa Nachricht erhalten, daß ein Rathgeber oder Finanzmann der gegenwärtigen Generation an dem Orte seiner Bestimmung in jener Welt angekommen sey, und sein Amtskostum, durch die dorten hergebrachten Mittel, gänzlich abzulegen bewogen worden sey; so belieben Sie, ihn zu veranlassen, daß er über seine Rathgebungen und Plane auf dieser Welt öffentliche Rechenschaft ablegen möge; ich wette meine patrimonialherrlichen Rechte und Einkünfte, Sie bekommen dadurch die stattlichsten Rechtferti-

gungsbelege zu ihrem Sendschreiben an Brauer und zu dem noch zu erwartenden an unsere jetzige Kabinets- und Finanzkammer-Praxis. —

3.

Mosers Antwort.

Edler, lieber Fürst oder Graf!

Sie haben recht, in Abrahams Schoos gelten weder falsche Worte noch falsche Münzen. Wir sind alle hier von Gottes Gnaden; aber keiner schreibet sich so, ungeachtet es keinem verboten ist. Von Durchlauchtigen, Erlauchten und allen Gebohrnen, die Wiedergebohrnen ausgenommen, wissen wir nichts. Wir sind alle hier von Adel, aber dieser Adel muß in uns, in unserer eigenen Seele, nicht in unseren Voreltern oder in alten Pergamenten liegen, und strenger als in irgend einem Hochstifte bewiesen werden. Ohne die Liebe, zu allem was gut ist, kann dieser Adel nicht bestehen. Hier haben Sie die Gründe, warum ich Sie ohne alle Rücksicht auf Ihre alte oder neue staatsrechtliche Verhältnisse kurzweg: Edler, lieber Fürst, und nicht einmal Herr oder gnädiger Herr! nenne. Hier ist nur einer gnädig; und da jetzt in der Unterwelt, wie ich höre, jeder fürstliche oder gräfliche Kammerdiener von gesitteten Leuten, Herr, genennt wird, so wußten wir uns hier nicht recht darin zu finden, warum die Souverains es für nöthig erachtet haben, ihren Staatsdienern ausdrücklich zu befehlen, daß sie, wie gesittete Leute, mit Fürsten, Grafen und Herren sprechen sollen. Das Wort: Herr, scheint dadurch eher im Kourse gefallen als gestiegen zu seyn; wir müssen nun erwarten, wie es dem Worte: Souverain, geht. —

Mich freuet es inniglich, daß Sie, Edler, lieber Fürst — wenn Sie auch nur Graf seyn sollten: so können Sie mir

es doch nicht übel nehmen, daß ich Sie in dubio Fürst nenne, und, wenn Sie wollen, so dürfen Sie ja nur die Ihnen noch übrig gebliebenen Domanial-Einkünften dran wenden, um wirklich Fürst zu werden — mich so herzlich und gerade Ihren lieben Friedrich Carl nennen, bei einem Namen, der mir schon um deswillen überaus schätzbar ist, weil ich ihn bei der nämlichen Gelegenheit empfieng, als mir der Teufel ausgetrieben wurde. Man unterläßt seit einiger Zeit diese nützliche Handlung, allein die Folgen davon fangen an, sich recht merklich zu zeigen.

Noch mehr freuet es mich aber, daß meine Sendschreiben an den Geheimenrath Brauer, Sie in Ihrer allerdings unbehaglichen Lage, die jeden Mann von Gefühl zur Theilnahme bewegen muß, etwas getröstet und aufgeheitert haben. Dies ist der schönste Lohn und Dank, den ich dafür hoffen und wünschen, kaum aber erwarten konnte. Indessen setzen Sie ein viel zu großes Vertrauen in meine Kräfte, deren Schwäche ich nur allzugut kenne, wenn sie mir die Ehre erzeigen, zu glauben, daß ich Ihrer gerechten Sache etwas nutzen könne. Dazu haben Sie ja in Ihrer Unterwelt ganz andere Leute als mich. Lesen Sie nur in Winkopps Journal die gründlichen trefflichen Abhandlungen von Geheimenrath Gärtner und Kabinetsrath Stephan. Lesen Sie nur die schönen Rezensionen in der Jenaischen, Hallischen, Leipziger u. s. w. Litteratur-Zeitungen, und Sie werden finden, daß Sie Ihre gründlichsten und besten Vertheidiger nicht erst aus Abrahams Schoos zurück zu rufen nöthig haben. Ueberdies muß ich mich hier bei meiner Abgeschiedenheit von der jetzt lebenden und webenden Welt blos auf meine Korrespondenten verlassen; und da habe ich, die Wahrheit zu gestehen, nur einen Einzigen, dem ich so ganz fast wie mir selbst, trauen kann. Dieser ist aber ein armer geplagter Kanzleirath eines kleinen mediatisirten Grafen, und oft so un- und mißmuthig, daß ich von seinen ver-

trauten, in hypochondrischen Anfällen niedergeschriebenen Eröffnungen gar keinen Gebrauch machen kann und darf. Daher sind mir auch schon einige Postskripte an den Geheimenrath Brauer durch die Postzensur auf der Austrittsstation zurückgehalten worden, wogegen ich aber gar nichts einzuwenden habe, da es mir nur um die gute Sache, keineswegs aber um Händel zu thun ist, mit welchen wir uns ohnehin hier in Abrahams Schoos gar nicht abgeben, und die am Ende nur mein armer geplagter Kanzleirath oder der Postmeister auf der Austrittsstation ausfechten müßte. Beide haben, jeder in seiner Art, sich ohnehin ihrer Haut zu wehren, und ich mag keine Veranlassung dazu geben, daß solche verletzt wird.

Doch werde ich, Edler, lieber Fürst! Ihre trefflichen Bemerkungen, mit welchen ich so ganz einverstanden bin, daß ich Sie, wenn hier in Abrahams Schoos Neid statt finden dürfte, darum beneiden könnte, daß Sie, und nicht ich, solche gemacht haben, — gelegenheitlich benutzen. — Schön und wahr ist, was Sie über die vortheilhaften Einflüsse der vielen kleinen ehemaligen Höfe und Regierungen auf das gesammte deutsche Vaterland sagen. Mir fällt besonders hierüber ein, was der ehemalige Reichshofrath von Senkenberg so oft gesagt haben soll, wie mich wenigstens sein Sohn hier erst noch vor kurzem versichert hat, daß er der Mann, der er war, nie geworden seyn würde, wenn er seine Laufbahn nicht mehrere Jahre hindurch in einem kleinen gräflichen Dienste begonnen hätte.

Ob ich an die jetzige Kabinets- und Finanzkammer-Praxis, mit welcher freilich nach Ihrer Anleitung viel und mancherlei im Vertrauen gesprochen werden könnte, schreiben werde, kann ich nicht versprechen. Denn, wenn ich etwas verspreche, was ich ohne meinen armen Kanzleirath nicht ausführen kann, so plagt der Postmeister auf der Austrittsstation — ich weiß gar nicht, warum den sonst so

braven Mann, der ja ohnehin genug zu spediren hat, und wenn er auch nichts hätte, sich selbst etwas, und mehr als er braucht, machen könnte, ein so bureaukratischer Geist anwandelt — meinen armen Kanzleirath und mich so sehr, daß ersterer auf seinem mediatisirten Bette, und ich selbst in Abrahams Schooß, keine Ruhe haben kann.

Auch, edler, lieber Fürst! sorgen Sie dafür, daß ich künftig Ihre Briefe, die mir sehr schätzbar sind, behalten kann. Den ersten will der Postmeister wieder zurück, und da ich ihm solchen heute mit diesem wieder zurückschicke, so habe ich morgen nichts, und doch haben Sie auch an mich geschrieben, und doch mögte ich Ihren lieben Brief morgen noch einmal lesen, da ich ihn heute nicht einmal ganz beantworten kann.

Noch eins, edler, lieber Fürst! Schreiben Sie doch selbst für Ihre gute Sache. Sie können es warlich recht schön, und besser als ich. Es hat mich so schon geärgert, daß die Mediatisirten nicht selbst fechten, sondern immer nur ihre Leute schicken.

Ich bin verehrungsvoll

Ihr

Friedrich Karl v. M.

Abrahams Schooß, den 29. Jan. 1808.

43.

Das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter im Großherzogthum Baden betreffend.

Provinz Oberrhein.

Um die Anwendung des Edikts über die Grundherrlichkeitsverfassung noch mehr zu sichern, und das Benehmen der großherzoglichen Oberbeamten, so wie das der grundherrlichen Beamten in aussergerichtlichen, also polizeilichen Gegenständen auf einen gleichen Fuß zu bringen, findet man nöthig, die erstern ausser der allgemeinen ihnen schon zugehenden Instruktion auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam zu machen.

1) Die landesherrlichen Oberämter haben sich im Grade ihrer Einwirkung verschieden zu benehmen, je nachdem ein Gegenstand der Landesherrlichkeit oder einer der Grundherrlichkeit zu behandeln kömmt. Im letztern Falle machen die landesherrlichen Oberämter keine selbst entscheidende, sondern nur eine informirende Mittelstelle aus; sie wirken nur gegen etwa wahrgenommene Gebrechen, durch Mahnung bei der grundherrlichen Behörde, durch allemal freistehende Akteneinsicht, sonstige Nachforschung, nebst Rückfrage bei dem grundherrlichen Beamten selbst, und durch Anzeige bei den Provinzial-Dikasterien, auch in Fällen, die für den Schutz der Unterthanen oder ihres Vermögens dringend sind, durch Inhibition, nebst alsbaldiger Anzeige bei der höheren Behörde.

In solchen aussergerichtlichen Fällen, worüber die Kognition den Grundherrlichkeiten zustehet, geht der Rekurs zum

Effekte der Entschädigung nicht an die Oberkammern; sondern denselben vielmehr anzuweisen an die landesherrliche Oberpräsidialbehörde. Wenn jedoch ein Unterthan sich zunächst an sein Oberamt wendet, um seine Beschwerde an höheren Orten vorzutragen, welches allerdings sein Recht ist: so soll dasselbe sogleich den Fall untersuchen, und so gut wollen und können Anstrengung für das Regierungs-Ermessen bestimmen lassen. — Auch weniger berührt die grundherrlichen Aemter unmittelbar; an das Provinzialcollegium in jenen peinlichen Landesangelegenheiten, welche sie alle unsere Glieder vor zu untersuchen haben; z. B. die Inquisitionen zur Verificirung magischer Eigenschaften: sondern sie gehen die beschaffige Verhandlungen mit ihrem Gemeinden an jenes Oberamt ab, wenn sie zugegen sind, welches aus dem Verhöre und Untersuchungen nach Maßgabe des Grundherrlichen Edicts-Edikt, §. 134, die Berichte darüber erstattet, und die einzuziehenden Effekten ihnen bekannt macht.

Noch in mehreren Punkte sind bloß von den Hoheits rechten, bei denen weder sie die Zuständigkeit noch für die Entschädigung die grundherrliche Anzeigewalt eintritt, z. B. die Besteuerung einer empfangenen Dienst, die Erhebung einer Dienststeuer, Anhalten für die öffentliche Sicherheit, für die Landesfolgung der Landsassen ic. Denn in solchen Fällen der Zuständigkeit landesherrlicher unmittelbarer Aemter müssen nicht nur die grundherrlichen Beamte alle dahin einschlagenden Ereignisse ihrem Oberamte nachrichtlich anzeigen, sondern es sind besonders auch, so weit es nicht für jene specielle Effekte eine andere Staatsvorschrift hat, lediglich sie, nach seinen Ernestes Vorladung der grundherrlichen Aemter ihnen, Angewiesenen und jede Anordnungen vorzunehmen; mit dem grundherrlichen Beamten jener Rücksprache zu pflegen, aber nicht, ihm verbindende Einleitungen zu überlassen, aber nicht; und ebenso nicht für solche Angelegenheiten das landesherrliche Oberamt verantwortlich; wo hin

gegen in jenen erstern Fällen, die zur Kognition der Grundherrlichkeiten gehören, diese und ihre Amtleute zunächst für die Richtigkeit ihrer Vorbereitung tenent bleiben.

Die Provinzialdikasterien hinwiederum werden in allen Fällen der hoheitlichen Administration an die Oberbeamtungen direkt verfügen; in Fällen der grundherrlichen Amtshandlungen aber steht es ihnen frei, an das Oberamt zur weiteren Verfügung, oder wo es ihnen zur Abkürzung dienlich scheint, an die grundherrlichen Aemter zwar, jedoch alsdann durch Einschlag an die Oberämter, zu deren Information, Beisetzung der Durchsichtsbemerkung und unverweilten urkundlichen Weitersendung.

2) Gleichwie der §. 22. des Grundherrlichkeits-Edikts bereits feststellt, daß im Zweifelsfalle, ob ein Administrationsgegenstand vor die landesherrliche Behörde, oder vor den Grundherrn zu ziehen sey, die Vermuthung, so oft es Berechtigungen, die eine Gewaltsausübung auf andere Staatsbürger betreffen, gilt, für den Landesherrn, in Fällen des Privateigenthums hingegen für den Grundherrn genommen werden solle: also sind zur nähern Erläuterung die weitern Regeln zu erwägen, daß wo ein obrigkeitliches, im vierten Edikt zwar nicht ausdrücklich genanntes Recht, gleichwohl im dritten Edikt sogar den Standesherren entzogen, und dem Souverain vorbehalten ist, dieses um so weniger dem minderberechtigten Grundherrn verblieben ist, so wie jedes nicht auf Gefälle sich beziehendes obrigkeitliches Recht, das für die Grundherren wegfällt, noch vielmehr von den vogteipflichtigen und amtssäßigen Städten auf die landesherrlichen Ober- und Aemter übergangen, und von diesen hiernach zu handhaben ist, in so lange nicht eine oder andere ändernde Modifikation vom Hofe selbst kund gethan wird. Uebrigens ist hier, wie bei dieser ganzen Anweisung, nur von aussergerichtlichen Administrationsgegenständen die

Rede, indem die gerichtlichen Instanzen durch die vorliegenden Gesetze über allen Zweifel schon erhoben sind.

3) Werden andurch einige Gegenstände namentlich aufgeführt, die vorhin großentheils von den grundherrlichen Aemtern selbst erörtert worden sind, und weswegen auf sie die Aufmerksamkeit eben darinn geschärft wird, weil sie gegen die bisherige Gewöhnung nunmehr nur von den landesherrlichen Behörden, und zwar, so weit nicht ausdrücklich ein und anderes den landesherrlichen Oberämtern zur Erledigung überlassen ist, der Regierung selbst zur Resolution vorgelegt werden sollen. Dahin gehören — bis auf nähere vorbehaltene Bestimmung — die bürgerlichen und hintersäßlichen Rezeptionen aller Ortsfremden Mannspersonen, auch derjenigen Weibspersonen, die entweder nicht die Ortsreligion haben, oder von der allemal zu vernehmenden Gemeinde nicht angenommen werden wollen, ingleichem die Rezeption der Juden, oder die eheliche Niederlassung eines zweiten Sohnes derselben, Dispensationen jeder Art, neue Konzessionen zur Berechtigung von Gewerben, Freiheiten, insbesondere Wirthschaften und Schenken jeder Art, auch desfallsige Verlängerung oder Veränderung in der Person, im Ort, z. B. Schildabgaben auf ein anderes Haus, ferner alle Mundtodtserklärungen und Erkenntnisse über Untersuchungen gegen Falliten und Uebelhäuser, alle Volljährigkeitserklärungen, Ehrenrestitutionen, Adoptionen und Einkindschaften, wo dieselben noch erlaubt sind, sodann alle Bestätigungen der Ortsvorgesetzten.

4) Endlich versteht sich von selbst, daß wenn die grundherrlichen Aemter in ihrer Amtsverwaltung auf einen den Oberämtern etwa noch nicht bekannten, und zur landesherrlichen Kognition gehörigen Fall, z. B. auf den Verdacht eines begangenen Verbrechens stoßen, sie vermöge ihrer Amtspflichten gegen Seine Königliche Hoheit verbunden sind, nicht nur das landesherrliche Oberamt in möglichster Bälde

aufmerksam zu machen, sondern auch alles, was keinen Verzug leidet, im Sicherungs- und Informationswege einstweilen hierüber schon vorzukehren, und solchergestalten den Einklang zum Wohl des Ganzen immer nach Thunlichkeit zu befördern.

Verordnet bei großherzoglicher Regierung der Landgrafschaft zu Freiburg den 24sten Dezember 1807.

44.

Vorstellung der Stadt Wetzlar an Se. Hoheit den Fürsten Primas, die Verlegung eines im neuen deutschen Bunde sich bildenden Zentral-Etablissements in die Stadt betreffend *).

Wenn das Flehen E. H. getreuen — aber durch die Auflösung des ehemaligen Reichs-Kammergerichts tief gebeugten Stadt Wetzlar und derselben Bitte um gnädigste Gewährung neuer Nahrungsquellen E. H. selbst nach jener Hauptstadt folgt, aus welcher die Bestimmung des Schicksals über Millionen Menschen bereits hervorgegangen ist, und noch hervorgehen wird, so ist dieser Schritt von dem festen Vertrauen geleitet, daß auch von hier aus vielleicht unserer sinkenden Stadt durch die Gnade ihres erhabenen Fürsten eine Hand der Rettung gereicht werden könne.

Wenn Napoleon der Große die neuen Formen der Verfassung deutscher Völker nicht ohne den Rath des weisen Fürsten Primas der deutschen Conföderation bestimmen will, so darf uns auch die Hoffnung beleben, daß der Wohlstand Wezlars durch den Sitz eines der neuen Central-Institute der erweiterten Conföderation noch erhalten werden könne.

*) Diese Vorstellung wurde am 26sten August 1807 nach Paris gesandt.

Das abwechselnde Sinken und Steigen in dem Wohlstande und den Erwerbsquellen groſser und kleiner Städte liegt zwar oft auſser dem Interesse höherer politischen Ansichten. Jedoch darf es auch ein beschädigter kleiner Theil des Ganzen wagen, den Blick der höheren Politik bescheiden auf sich zu lenken.

Gnädigster Fürst und Herr! Wezlar kennt bis jetzt seinen erhabenen Fürsten nur durch Wohlthaten, — und darf nicht fürchten, daſs Höchstdieselben die ehrfurchtsvolle Vorstellung eines Theils getreuer Unterthanen ungnädig aufnehmen werden, welche ihm bange, und jetzt schon reife Besorgniſs für eine traurige Zukunft auflegt.

War je der Wohlstand einer Stadt auf zufällige Consumtion gebaut, und lediglich von dieser abhängig, so war dieses mit Wetzlar, in Ansehung des Sitzes des Reichskammergerichts, seit länger als einem Jahrhunderte der Fall.

Der durch Fabrikaturgewerbe und andere günstige Umstände der früheren Vorzeiten statt gehabte Flor der Stadt Wetzlar war durch den geänderten Gang der Handelsverhältnisse längst verschwunden, als am Ende des 17ten Jahrhunderts die Verlegung des Reichskammergerichts dahin den tief gesunkenen Wohlstand dieser Stadt erst wieder zu heben anfieng.

Seit dieser Epoche formten sich Gewerbe und Industriefleiſs nach diesem neuen Verhältnisse, und die immer steigende Zahl der Bevölkerung und aller gewerbetreibenden Klassen konnten nur ihr Auskommen in der Quelle erhöheter Consumtion suchen, welche ein noch in neueren Zeiten auf 900 Seelen sich belaufendes fremdes Personale veranlaſste *).

Nun steht die Stadt im Anfange des 19ten Jahrhunderts, in welchem die schönste Hoffnung noch höheren Wohl-

*) Nach der im Jahre 1804 durch den Direktor v. Mulzer veranstalteten Aufnahme statistischer Tabellen beliefe sich die Zahl der Angehörigen des Reichskammergerichts in Wetzlar auf 901 Seelen, mithin etwa auf 1/5 der ganzen Bevölkerung.

standes unter E. H. weiser und sanfter Vaterhand uns kaum einige Jahre erfreut, auf dem Punkte — zu veröden und zu verarmen.

Was würden und müßten nicht unsere Kinder und Enkel von ihren Vätern sagen, wenn wir in diesem Zeitpunkte nicht den Vaterblick unsers erhabensten Fürsten auf den sinkenden Zustand unserer Stadt zu lenken uns bemühen, und von Seiner Güte und Weisheit Rettung erflehen sollten.

Kaum ist ein Jahr verflossen, seitdem die alte Verfassung des deutschen Vaterlandes dem Wechsel der Zeiten unterlag, und die Reichsgerichte ihre Existenz verloren, — und schon sind unsere Häuser und alles Grundeigenthum auf die Hälfte des Werthes gefallen. Der Grundbesitzer und Kapitalist, und mit ihm der Staat, sind gleich ärmer geworden. Der angestrengteste Gewerbsfleiß kann beiden das nicht wieder geben, was das aufgelößte Verhältniß des höhern Werthes ihm nahm. Weit härter trifft dies Loos noch die größere Klasse aller produzirenden Gewerbe; denn des Produzenten Gewerbsfleiß wird mit dem Mangel an Absatze getödtet, — seine Zahl ist auf höhern Absatz berechnet, den er nicht mehr findet, — er, den nur der tägliche Verdienst ernähren, der nie die Mittel zum ferneren spekulativen Absatze besitzen konnte, welche Auswege soll er mit seinem Produktionsfleiße suchen? — Kaum ist ein Jahr der neuen Katastrophe vorüber, als diese gewerbsame Klasse nur noch in den Anstalten zu Auswanderungen Verdienst finden kann. — Der Theil der Einwohner, der sonst den Gewerbsfleiß belebte, der größte Zirkel seltener Geschäftsmänner, den Wetzlar in sich faßte, eilt, im Ueberdrusse der Geschäftslosigkeit, von einem Orte weg, wo nur traurige Erinnerungen ihn umgeben und betrüben, wo selbst sein Pensionswesen ihm lästiger, als an jedem andern Orte ist.

Nur noch wenige Monate, und die Zahl unserer leeren Wohnungen wird sich in allen Straßen mehren, und wir

werden das Bild der Verödung unter uns umherschleichen sehen. Welche Zukunft soll unsern zerstörten Wohlstand wieder heben? dürfen unsere Bürger sich traurig fragen. Welche Hoffnungen gewähren Fabrik- und Manufaktur-Fleiß im deutschen Vaterlande, da der neuere Gang des Handels die ersten Manufakturstädte desselben bereits schwer drückt, und ihren Fleiß ohne künftige Hoffnungen lähmt?

Ackerbau und Landwirthschaft können uns kaum mehr geben, als sie uns bis jetzt schon wirklich gaben. — Man sehe die Cultur unserer Berge, unsere Baumzucht und Gartenfleiß; unserm erweiterten Fleiße wird es bald an Boden fehlen. Wo sollen nun Eurer Hoheit treue Bürger Wetzlars Ersatz für den Verlust einer hundertjährigen Nahrungsquelle suchen?

Sie können Hoffnung und Ersatz nur in der väterlichen Sorgfalt Eurer Hoheit, ihres gerechtesten Fürsten, finden, Höchstwelche allein den Ruin einer schuldlos-unglücklichen Stadt durch den Sitz eines neuen Etablissements in derselben begründen können.

Der neue deutsche Conföderationskörper erhält vielleicht, nebst dem Bundestage, noch andere Zentral-Institute seiner Verfassung. Ist gleich die Stadt Frankfurt zum Sitze des Bundestages schon bestimmt, so dürfte doch diese Stadt, deren Wohlstand auf Handlung fest gegründet ist, und welche nur kostbaren Aufenthalt gewährt, nicht der Sitz aller gemeinschaftlichen Einrichtungen der deutschen Konföderation werden können. Sollte Wetzlar nicht die Hoffnung einer Theilnahme und der hieraus fließenden Erhaltung seines Wohlstandes hoffen dürfen?

Eurer Hoheit getreue Stadt Wetzlar vereinigt jetzt schon so manche innere Vortheile zu einem solchen Zwecke, welche an einem dritten Orte nur mit neuen Kosten zu etabliren sind. Wetzlar besitzt öffentliche Gebäude, und eine Menge bequemer Wohnungen. Hier sind noch viele edle

und geschätzte Geschäftsmänner versammelt, welche Deutschlands Vertrauen besitzen. Noch ein zahlreiches Kanzleipersonale sieht neuer Beschäftigung mit Sehnsucht entgegen. Fruchtbare und gefällige Lage, Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse, Kirchen- und Schulanstalten für alle christliche Religionsgemeinden *), und wohlthätige Polizei-Anstalten aller Art, durch Eurer Hoheit landesväterliche Vorsorge gebildet, dürften wohl eine Stadt auch für ein neues Etablissement nicht weniger empfehlungswürdig machen, nachdem das nun aufgelöste Reichskammergericht in ungünstigern Verhältnissen der Stadt, einen mehr als hundertjährigen zufriedenen Sitz daselbst gehabt hatte.

Vereint mit den Vorständen Wetzlars, der ganzen Bürgerschaft und allen Einwohnern, wagen auch E. H. Diener, welchen Höchstdieselben das Wohl dieser Stadt gnädigst anzuvertrauen geruht haben, diese unterthänigste Bitte mit zu unterzeichnen, und gemeinschaftlich die unterthänigste Bitte

um gnädigste Einleitung zur Verlegung eines in dem neuen deutschen Bunde sich bildenden Zentral-Etablissements in Höchstdero getreuen Stadt Wetzlar

Eurer Hoheit ehrfurchtsvoll zu Füßen zu legen.

Mit der tröstlichen Hoffnung einer huldvollen Willfahrung, ersterben in tiefschuldigster Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

Eurer Hoheit

unterthänigste

treue Diener, Direktor, Stadtschultheiß, Stadtrath und Viertelmeister im Namen sämmtlicher Unterthanen und Einwohner der Stadt Wetzlar.

---

*) Wetzlar zeichnete sich von jeher durch eine seltene Harmonie unter allen daselbst lebenden christlichen Religionspartheien und eine daher entstehende hohe Bildung aus.

45.

Anmerkungen zu Heft 13. S. 96. des Rheinischen Bundes, die Frage betreffend: Gebührt den neuen Souverains das dominium directum der in ihrem jetzigen Gebiete befindlichen vormaligen Reichslehen?

Das ganze vormalige jus publicum germanicum ist durch den zweiten Artikel der Rheinischen Bundesakte, bis auf wenige Punkte (sauf néanmoins etc., wie es in diesem Artikel heißt), zur Antiquität geworden; hat nur noch historischen Werth.

Neu entstehende publizistische Fragen, die rheinischen Bundesstaaten betreffend, können, vor der Hand, nur nach Prinzipien der Bundesakte selbst, und in subsidium, nach Natur- und Völkerrechtsgrundsätzen, entschieden werden.

Einige ehemalige deutsche Reichsfürsten sagten sich den 1. Aug. 1806 von ihren Verbindlichkeiten gegen Kaiser und Reich los, und der Kaiser that unterm 6. August desselben Jahres ein Gleiches. Beide Theile entsagten ihren gehabten Obliegenheiten, aber sie begaben sich auch dadurch natürlicher Weise ihrer diesfallsigen Rechten; und es war nun eben so gut, als hätte für beide Theile das in den letzten Zeiten, in und durch sich selbst, so tief im Fundament erschütterte und untergrabene deutsche Reichsgebäude nie existirt. — Alles dasjenige, was nur durch und mit dem deutschen Reiche bestanden, was nur im mindesten darauf Bezug hatte, (jedoch nach Auflösung desselben, zwar noch in der Reihe der Dinge, aber doch in einer ganz andern Beziehung als derjenigen aufs Reich, forterisitirte, z. B. das Personal des

Kammergerichts qua Personal und ehemaliges Reichslehen, qua Grund und Boden ꝛc.), war seitdem gleichsam verwaist, und (als Sache) derelinquirt, herrenlos.

Es ist eine grundirrige Vorstellung, die neuen Souverains als Nachfolger von Kaiser und Reich zu betrachten; eine Vorstellung, welche (und zwar, wie es scheint, mit gutem Bedacht) in der Bundesakte gar nicht berücksichtigt, folglich durch selbige schlechterdings nicht begründet, und zugleich dem wahren Interesse der Souverains schlechterdings zuwider ist. Die Bundesakte scheint vielmehr die Erinnerung an alles, was aufs ehemalige deutsche Reich Bezug hätte, gänzlich vertilgen zu wollen; dies erhellet aus dem Geiste mehrerer einzelnen Stellen.

Wenn nun die deutschen Souverains im Allgemeinen durchaus nicht als Nachfolger von Kaiser und Reich anzusehen sind, so sind sie auch in einzelnen Fällen nicht dafür zu halten; es stehen ihnen also weder die Rechte von Kaiser und Reich zu, noch liegt es ihnen ob, die ehemaligen Verbindlichkeiten derselben zu erfüllen *).

Wir wollen nun diese Ideen auf die ehemaligen Reichslehen anwenden.

---

*) Ich finde nöthig, ein für allemal zu erklären: daß ich hier blos de jure, und nicht de equitate rede, nicht von dem, was die Menschlichkeit in Beziehung des Vergangenen erheischt. Was jedoch die Versorgung der Reichsdiener betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese, vermöge der von ihrem Fürsten erhaltenen speziellen Anstellung oder Präsentation, auch de jure von selbigem ferneren Unterhalt, oder eine angemessene Translokation fordern dürfen, weil der Präsentirende entweder Mitursache an der Auflösung des Reichs ist, oder doch für den daraus entstehenden Nachtheil zunächst zu haften hat, sofern seine fürstliche Existenz nicht mit zerstört worden ist. Die hier übrig bleibende Verbindlichkeit ist nicht Verbindlichkeit gegen das Reich, sondern gegen die Person des Reichsdieners.

Der deutsche Kaiser war qua talis dominus sublimis der Reichslehen, aber das dominium directum in specie gehörte Kaiser und Reich gemeinschaftlich. — Deutsche Reichslehen sind nur denkbar unter Voraussetzung eines deutschen Reichs; die Nichtexistenz des Einen schließt auch die Existenz des Andern aus. Jeder Grund und Boden, welcher vormals Reichslehen gewesen, war es nicht mehr seit dem Augenblick der Reichsauflösung; war vielmehr von dieser Zeit an quoad dominium directum derelinquirt, res nullius, herrenlos; quoad dominium utile aber freilich nicht!

Wem stehet nun die Erwerbung dieses herrenlosen dominii directi zu?

a) Etwa dem Souverain, als Repräsentant des gesammten Staats? Es ist bekannt, daß die Naturrechtslehrer verschiedener Meinungen sind über das Recht der höchsten Gewalt im Staate, in Ansehung der herrenlosen Sachen und Güter.

In erblose Güter, die nur erst dadurch herrenlos geworden, daß die Eigenthümer gestorben, oder verschollen sind, ohne successionsfähige Erben zu hinterlassen, succedirte zwar nach römischem Rechte der kaiserliche Fiskus, und dieses ist nachher auf den landesherrlichen Fiskum angewendet worden; jedoch berücksichtigte man im alten Deutschland noch stets die besondern Grundsätze und das Herkommen eines jeden Landes. — Allein unsere Aufgabe paßt nicht in diese Kathegorie!

b) Sollte nicht vielmehr dem wirklichen domino utili des ehemaligen Reichslehens das nächste Recht am herrenlosen dominio directo seines vormaligen Reichslehens zustehen? —

Diese Frage läßt sich wieder auf verschiedene Art beurtheilen; man gedenke der allgemeineren Aufgabe: wie überhaupt Eigenthum erlangt wird.

a) Erwirbt der dominus utilis nicht das dominium directum vielleicht per accessionem secundum jus naturale ac romanum? — Das römiſche Recht ſagt: accessorium sequitur principale! — Was iſt aber casu substrato das principale? Doch wohl nicht das dominium directum, welches ja ſeit Auflöſung des Reichs gar nicht mehr exiſtirte; es iſt ja kein dominium ohne dominus denkbar! —

Erwarb alſo nicht der vormalige dominus utilis das acceſſoriſche dominium directum unmittelbar ipso jure per accessionem, in dem Augenblick, als das deutſche Reich aufhörte zu ſeyn? — Ward nicht — und dies iſt der Finalpunkt der ganzen Frage — ward nicht das vormalige Reichslehen dadurch ipso jure allodium? folglich der vorige dominus utilis vollſtändiger Eigenthümer? — Sprach man ja doch von jeher von den Vortheilen des Beſitzes, und nannte die Beſitzer: beati!

In Betreff der feuda oblata imperii wird das oben Geſagte noch einleuchtender ſeyn, als bei den datis, obgleich die vorgetragenen Ideen auf beide Gattungen von feudis imperii anzuwenden ſind.

b) Erwirbt der dominus utilis nicht das dominium directum, casu substrato, secundum jus feudale auch per consolidationem, eigentlicher per appropriationem, und daher ipso jure?

Ein anderes iſt, wenn ein Reichslehen gerade zur Zeit der Auflöſung des Reichs, oder früherhin, apert geworden, und in dieſem Augenblick noch apert war!

Ein anderes, wenn ein ehemaliges Reichslehen in Regalien beſtand, welche die Bundesakte ausſchließlich dem Souverain zuweiſt, oder welche dem Begriffe der Souverainität zuwider ſind.

Es ist eine bekannte Streitfrage: wem nach Erlöschung der Familie des domini directi das dominium directum zufalle; allein die vom Verfasser angeführten verschiedenen Meinungen darüber (Heft 13. Seite 97. rheinischer Bund) können hier, nach obigem, gar nicht berücksichtiget, oder wenigstens die Behauptung nicht daraus erwiesen werden: daß in unserm Fall, das dominium directum mit der Souverainität ipso jure reunirt werde. Die Bundesakte spricht nirgends das dominium directum der Reichslehen, den neuen Souverains zu; sie läßt es also stillschweigend denjenigen anheim fallen, welchen es den sonstigen Rechten nach gebührt. Qui tacet, consentire videtur! — Soll diese Frage jedoch authentisch entschieden werden, so muß dieses von einem Bundesgerichte geschehen. — Nur ein Bundesgericht vermag allein Deutschland diejenige innere Ruhe wieder zu schenken, welche aus der genauen Reguli, rung und Handhabung der innern Rechtsverhältnisse eines Staats entspringt, und welche der mächtige Stifter des Bundes zu bezwecken sich vorsetzte! (vide die Erklärung des französischen Gesandten, Ratisbonne 1. Août 1806. Heft 1. Seite 48. rheinischen Bundes. —)

Für keine Parthei ergreife ich die Feder, sondern nur für Wahrheit und Recht!! — Willkommen sey mir jede Berichtigung!!

Z. . . . .

46.

Ostfriesland und die Herrschaften Kniphausen und Varel werden Theile des Königreichs Holland.

Vermöge des sechszehnten Artikels des französisch-russischen Friedens zu Tilsit (Art. 16.) wurde die Herrschaft Jever von Rußland an den König von Holland abgetreten. Zufolge des 20. Artikels versprach Rußland die Dispositionen anzuerkennen, welche der Kaiser Napoleon über die von Preußen eroberten Provinzen noch treffen würde. Das nämliche versprach Preußen im siebenten und neunten Artikel des Tilsiter Friedens. Ueber welche Provinzen bisher disponirt worden sey, hat die von uns bereits abgedruckte Departemental-Eintheilung des Königreichs Westphalen angegeben. Noch schweben mehrere Provinzen in diesem Augenblicke in Ungewißheit ihres künftigen Schicksals. Ueber eine ist entschieden.

Kraft eines am 11. November 1807. zwischen den kaiserlich französischen und königlich holländischen Bevollmächtigten zu Fontainebleau abgeschlossenen Vertrags überläßt der Kaiser Napoleon (ayant a coeur, wie es im Eingange heißt, de faire participer immédiatement S. M. le Roi d'Hollande, son auguste frère et allié aux avantages resultant de la disposition contenue dans l'article 7me du traité de Tilsit,) dem Könige von Holland das Fürstenthum Ostfriesland.

Der Art. 1. selbst lautet:

S. M. le Roi de Hollande réunira à ses états la principauté d'Ost-Frise, pour la possèder en toute propriété et souveraineté ainsi que la seigneurie de

Jevers à lui cedée par Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies par le seizième article du traité de Tilsit, conclu le 7 Juillet entre S. M. l'Empereur et Roi et sa dite Majesté l'Empereur de toutes les Russies, en exceptant néanmoins les territoires ou parties de territoire et les domaines, s'il y en a, qui ayant appartenu aux dites principauté et seigneurie, en seroient entièrement séparés et situés dans les pays soumis à la souveraineté des états confédérés du Rhin.

Das Fürstenthum *) Ostfriesland, welches zwischen der Ems und Jahde liegt, und von der Nordsee, dem Dollart, dem holländischen Departement Gröningen, den Herzogthümern Aremberg und Oldenburg und der Herrschaft Jever eingeschlossen wird, gehörte bis 1744. eignen Fürsten, die von den Hauptlinien von Grethsyl abstammten, 1454. in den Reichsgrafenstand und 1654. in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren. Im Jahre 1744. starb dieses Haus, welches 1667. Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhalten hatte, mit dem Fürsten Karl Edzaard aus, worauf der König von Preußen zu Folge der dem Hause Brandenburg vom Kaiser Leopold 1694. ertheilten Anwartschaft vom ganzen Lande Besitz nahm. Zwar protestirte Braunschweig-Lüneburg dagegen, weil es durch seine Erbverbrüderung mit dem Fürsten Christian Eberhard im Jahre 1791. ältere Gerechtsame auf das Land zu haben behauptete. Aber die Protestation war ohne allen Erfolg, und Preußen blieb im Besitze. König Friedrich II. bestätigte dem Lande die landständische Verfassung und die vielen Freiheiten und Rechte, welche die Einwohner unter ihrem Fürsten genossen. Der Flächeninhalt wird sehr verschieden von 40 bis zu 80 Qua-

*) Eigentlich Grafschaft. Das Land ist nie zu einem Fürstenthum oder zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben worden.

dratmeilen angegeben und da das Land nicht vermessen ist; so ist es schwer, den eigentlichen Inhalt anzugeben. Wohl unterrichtete preußische Statistiker behaupten aber, daß man denselben nicht unter 56 und nicht über 68 Quadratmeilen annehmen dürfe. Im Jahre 1804. zählte man im ganzen Fürstenthum 120,059 Seelen. Im Jahr 1787. waren deren nur 103,317 Seelen. Das ganze Land enthält mit Einschluß der 6 bewohnten Inseln 4 Städte, 11 königliche Aemter und 47 Privatpersonen gehörende Güter, 7 Flecken, 386 Dörfer und überhaupt 21,693 Feuerstellen. Das Land ist durchgehends eben und niedrig und wird durch kostbare Deichanstalten gegen den Einbruch der Nordsee verwahrt. Nicht viel über zwei Drittheile des Landes sind angebaut, das übrige besteht in unkultivirtem Lande, Morästen und Heiden. Ackerbau und Viehzucht machen die Hauptbeschäftigung der Einwohner aus. Im Jahr 1802. gab man den Viehstand auf 26,000 Pferde, 10,000 Ochsen, 40,000 Kühen, eben soviel Schaafe und 20,000 Stück jung Vieh an. Mit Pferden, fetten Ochsen und Kühen, mit Butter, Käse (Emder) wird ein sehr vortheilhafter Handel nach Westphalen, Niedersachsen und nach Holland getrieben.

Das Fürstenthum Ostfriesland war übrigens mit 6 zu Roß und 30 zu Fuß oder 192 Gulden monatlich angesetzt, und zu einem Kammerzieler trug es 201 Thaler 18½ Kreuzer bei. Ob diese fortbezahlt werden sollen, ist im Traktate nicht bestimmt. Nach dem Geiste des Tilsiter Friedens darf dies allerdings gehofft werden.

Nach einem unterm 30. Jänner erschienenen Dekrete des Königs von Holland bildet dieses Fürstenthum mit dem Lande Jever und den Herrschaften Varel und Knyphausen das 11. Departement des Königreichs unter dem Namen Ostfriesland; nur der kleine Theil, welcher der Ems westlich

liegt *), ist zum Departement Gröningen geschlagen. Das Departement gibt zur Gesetzgebung zwei Mitglieder. Fürs erstemal aber werden vom Könige drei ernannt. Die innere Einrichtung wird gerade so, wie in den übrigen holländischen Departemens getroffen.

Im zweiten Artikel des oben erwähnten Vertrags wird festgesetzt, daß zur Gränzberichtigung der von Preußen an Frankreich und in der Folge an Holland (14. November 1802.) abgetretenen Distrikte von Sevenaer, Huysen und Malburg, Kommissarien nach Wesel abgehen sollen, um mit den Kommissarien des Großherzogs von Berg die Gränzberichtigung und andere Ausgleichungen nach obigem Vertrage vom 14. November 1802. in Ordnung zu bringen.

Im dritten Artikel wird stipulirt, daß alle Archive u. s. w. von kaiserlich französischen Kommissarien an die Kommissarien des Königs von Holland so ausgeliefert werden sollen, wie jene solche vom letzten Besitzer erhalten.

Der 4, 6, 7, 8, 9 und 10te Artikel enthält blos Dispositionen und Abtretungen zwischen Frankreich und Holland, welche auf den rheinischen Bund keinen Bezug haben. Aber der fünfte Artikel lautet, wie folgt:

S. M. le Roi de Hollande exercera sur les seigneuries de Kniphausen et Varel, appartenant au Comte de Bentink tous les droits de souveraineté, tels qu'ils sont définis par l'article vingt-six de l'acte du 12 Juillet 1806, qui a formé la confédération du Rhin.

Die Herrschaft oder Herrlichkeit Kniphausen liegt an der Jahde eingeschlossen von der Herrschaft Jever. Sie hat einen Flächeninhalt von etwas mehr als einer Quadratmeile und gegen 3000 Einwohner, die in 1 Stadt, 1 Schlosse

*) Vom Amte Emden die Vogteien Jemgum und Dizum; vom Amte Leer, die Vogteien Bingum, Wehner und Bunde.

und 3 Kirchspielen von 23 Bauerschaften leben. Sie war reichsunmittelbar, gehörte aber zu keinem Reichskreise, trug keine Reichslasten *), und war Burgundisches Lehn, das sonst zu Brüssel empfangen werden mußte. Die Herrschaft selbst kam mit der Erbtochter des Grafen von Oldenburg Anton II. (dessen Vater Anton I. sie von seinem natürlichen Vater dem oldenburg-delmenhorstischen Grafen Anton Günther geschenkt erhalten hatte), 1767. an ihren Gemahl den Grafen von Bentink.

Die Herrschaft Varel liegt der Herrschaft Jever im Süden, an der Jahde, vom Herzogthum Oldenburg fast ganz eingeschlossen. Sie ist über 2 Quadratmeilen groß, und hat gegen 5000 Einwohner. Sie kam auf die nämliche Art an den Grafen von Bentink wie Kniphausen. Daß sie ehemals reichsunmittelbar gewesen, scheint keinem Zweifel unterlegen; aber in neuern Zeiten war sie der oldenburgischen Landeshoheit unterworfen, kontribuirte jährlich 1200 Thaler, und trug zu den Kammerzielern und Reichslasten von Oldenburg das ihrige bei. Sie behielt jedoch den Namen einer edlen Herrschaft, und der Graf hatte alle Rechte, die Landeshoheit ausgenommen. Die Kriminalgerichtsbarkeit hatte der Graf unbeschränkt, in Civilsachen aber gingen die Appellationen bei einer Summe von 200 Thalern an die Oldenburgische Regierung.

*) Burgund behauptete, sie zu vertreten.

47.

Königlich Würtembergische Grundsätze bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle.

Schon im September 1806. bestimmten die königlich Würtembergischen Kommissarien in den Landen der Mediatisirten mit der unter A. abgedruckten Anlage die Rubriken, welche vom Besitzergreifungstermin der Souverainitätsrechte an von den Einnahmen der Patrimonialherren weggeschnitten und in die königlichen Kassen geleitet werden sollen.

Alles war nur provisorisch, inzwischen mußten sich die Patrimonialherren doch gefallen lassen, daß der Ertrag dieser Rubriken nach Stuttgardt abgeliefert wurde, und da wegen der davon zu bestreitenden Ausgaben nicht ebenfalls auch ein Provisorium getroffen worden war; so befanden sie sich bis jetzt in der unangenehmen Lage, daß sie von dem Reste ihrer Patrimonialgefälle alle auf der ganzen Masse ihrer Einkünfte haftenden Lasten bestreiten mußten, und es konnte um so weniger fehlen, daß diese Entrichtung nicht immer ordentlich festgesetzt werden konnte, als sie überdies noch eine am 1. Oktober 1806. auf ihre Domainen und Gefälle ausgeschriebene Extrasteuer bezahlen mußten.

Es scheint übrigens, daß dieser Zustand bald gehoben und alles nach mildern Grundsätzen, als dieses Provisorium athmet, behandelt werden solle. Es ist nämlich erst kürzlich der unter B. folgende Auszug einer vom 2ten Oktober 1807. datirten Instruktion zur Absonderung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle durch den Druck bekannt gemacht und den Patrimonialherren mitgetheilt worden, welche meh-

rere Rubriken den Patrimonialherren zuscheidet, die ihnen das Provisorium entziehen wollte.

Merkwürdig scheint uns bei dieser Instruktion zu seyn, daß 1) statt des im Provisorio zum terminus a quo fest gesetzten Besitzergreifungs-Termins nun der 23. August 1806. also das datum der im ersten Bande S. 104. abgedruckten Proklamation dazu bestimmt wird.

Wir wissen nicht, wie andere Souverains es in diesem Punkte gehalten haben; es dünkt uns jedoch, daß sich der Besitz einer Sache, die ich nicht selbst okkupiren durfte, sondern die ich erst aus der Hand eines Dritten empfangen mußte, wie bei den Souverainitätsrechten notorisch der Fall ist, nicht früher denken lasse, als von dem Tage an, wo dieser Uebergabe-Akt vorgegangen ist, und in dieser Meinung werden wir durch die Bestimmungen der französischen Bevollmächtigten auf das bündigste unterstützt. Die über das Einweisungsgeschäft der neuen Souverains von den französischen Kommissarien gefertigten Procès verbaux sagen ganz deutlich: a)

Pour jouir *à compter de ce jour* en toute souveraineté de dites possessions. etc. etc.

Nach allen öffentlichen Nachrichten b) sind aber die Einweisungen Sr. königl. Majestät von Würtemberg nicht früher, als im Zeitraume vom 9 — 15. September 1806. vorgenommen worden. Diese Epoche also ist diejenige, wo der Besitz und Genuß der Souverainitätsrechte erst seinen Anfang nehmen kann, und es ist daher auch zu hoffen, daß die gedachte Instruktion in Beziehung auf den terminus a quo noch eine Abänderung erleiden werde.

2) Die geschehene Mittheilung der bemeldten Instruktion an die Patrimonialherren scheint diesen Gelegenheit bie-

---

a) S. rheinischer Bund 1ter Band. S. 278.

b) Schwäbische Chronik von 1806. S. 573.

ten zu sollen, ihre Bemerkungen darüber machen zu dürfen und in so fern zeichnen sich die königl. würtembergischen Operationen von den andern bis jetzt bekannten auf eine sehr vortheilhafte Weise aus. c)

Es scheint uns auch in der That nichts billiger und für das so wünschenswerthe wechselseitige Vertrauen beförderlicher als daß bei einer solchen Operation, wo das Mein und Dein im Spiel ist und wo der Nehmer gegen seinen besten Willen zu weit zu greifen so leicht verführt werden kann, auch dem Besitzer Gelegenheit gegeben werde, seine Rechte zu besorgen. Eine Zulassung, die sich schon dadurch zur Nothwendigkeit erhebt, weil die vorliegende Instruktion §. 10. selbst weiß, daß manches zur Sprache kommen werde, dessen Qualität noch nicht so ganz im Klaren ist.

3) Warum Abzug und Nachsteuer dem Souverain zugeschieden werden solle, sehen wir deswegen nicht ganz überzeugend ein, weil auch Kommunen (selbst im Würtembergischen d)) und andere Mediati das Abzug- und Nachsteuerrecht haben und deswegen solches von andern Souverains den Patrimonialherren gelassen wird.

4) Der §. 23. sagt: »Sie bleiben im Besitz der Bergwerke — so wie sie es bisher besessen haben; jedoch vorbehaltlich des dem Landesherrn zustehenden Bergzehnten und der Frei-Kuxen.»

Hier möchte man fragen, welchen Nutzen denn die Bergwerke für den Patrimonialherrn noch haben werden, wenn der Souverain den Bergzehnten und die Frei-Kuxen sich zueignen will?

Gewöhnlich waren diese beiden Abgaben, welche sich die Landesherren bei Verleihung eines Bergwerksrechts an ande-

---

c) Im Großherzogthum Baden ist es bei den Standes- sowohl als Grundherren, wie in der Zeitschrift schon bemerkt worden, ebenfalls geschehen.

d) Breyer jus publicum Wirtemb. §. 331.

re ausbedungen, die einzigen Nutzungen des Bergregals. Bergwerke auf eigene Kosten zu bauen schien nämlich den Kammern weniger zuträglich, als die Verleihung derselben an Gewerkschaften, die sie auf eigene Kosten bauen und die eben genannten Abgaben davon leisten mußten. Sollen nun aber die Patrimonialherren die Bergwerke, so wie sie selbige bisher besessen haben, auch fernerhin besitzen; so wird obige Instruktion nicht auf bereits bestehende und an andere verliehene Berwerke, sondern blos auf solche zu verstehen seyn, die der Patrimonialherr auf eigene Kosten baut und unterhält.

5) Die Bekanntmachung der Grundsätze, welche bei Abtheilung der Schulden angewandt werden sollen, ist noch nicht erfolgt, wir werden dieselben daher erst seiner Zeit mittheilen.

Beilage Lit. A.

Da es nöthig seyn will, daß in denen — durch den rheinischen Bundesvertrag von Sr. königl. Majestät mit der Souverainität acquirirten neuesten Landen und Besitzungen diejenigen Revenüen und Einkünfte, welche Allerhöchstdieselben als Ausflüsse der Souverainität in Anspruch zu nehmen haben, von demjenigen Zeitpunkt an, da solche Allerhöchstdenenselben förmlich übergeben — und der Besitz davon ergriffen worden, mithin vom 11ten Sept. an in separato eingezogen und provisorisch verrechnet werden, um nach dem Eintritt der Organisationskommission darüber definitive zu verfügen, und eine sichere Grundlage zu deren Abtheilung und Berechnung pro rata bei der zu treffenden Abrechnung vor Augen zu haben; so wird N. N.

hierdurch ersucht, den bereits in Pflichten stehenden Kassiers ihres Antheils mit allem Ernst und Nachdruck aufzugeben, daß sie über diejenige Gefälle und Ein-

künfte, welche der Souverainität zugefallen, von besagtem Termin an provisorie eine besondere Kasse und Rechnung führen und solche in separato verwalten, zugleich aber den Bedacht nehmen, daß auf Abschlag dieser Souverainitätsgefälle bis zur völligen Separation derselben durch die königliche Organisationskommission und der alsdann hierauf zu treffenden Abrechnung für das laufende Jahr erkleckliche Lieferungen zur königl. Generalkasse in Stuttgart prästirt werden.

Diese Gefälle aber, welche als Ausflüsse der Souverainität zu betrachten, besonders zu verwalten, und zur Notiz der Beamten gelangen zu lassen sind, wären vorläufig bis auf weitere Kognition folgende:

1) Ordinaire Steuern, welche bisher unter dem Namen Pfingstschatzung auch Kammersteuer zur Kammer gezogen und in der Kammeramts-Rechnung verrechnet worden sind.

2) Michael-Steuern von Hausgenossen.

3) Pfleg-Steuern.

4) Kommerze- oder Gewerbs-Steuern, sofern solche nicht schon unter der ordinari Steuer begriffen sind, sondern besonders erhoben werden, wie solches in einigen Aemtern der Fall ist.

5) Alle Arten von Land- und Wasserzöllen.

6) Die Gefälle aus dem Wasserregal, wohin Floß- Konzessions- und Kranengelder gehören.

7) Judenzoll und Geleitgeld.

8) Uebrige indirekte Steuern;

a) Accis,

b) Umgeld.

9) Taxgelder.

10) Schutzgulden, auch andere Schutz- und Schirmgelder.

11) Hohe Strafen.

12) Dispensationsgelder.

13) Konzessions- und Rekognitionsgelder für Gewerbe.

14) Abzug und Nachsteuer.

15) Novalzehenden.

16) Unterthans-Rezeptionsgelder.

17) Steuern aus vertheilten Allmanden, die zur Kammer verrechnet worden, wie in einigen Orten der Fall vorliegt.

18) Die — in Friedenszeiten gewöhnliche ordinaire Steuer, welche unter dem Titel: außerordentliche Schatzung in den Landschaftsrechnungen in Verrechnung gekommen und zu Bestreitung der Staatsabgaben umgelegt worden sind. Endlich und

19) alle andere hier nicht exprimirte Gefälle, die aber aus der obersten Justiz- und Polizeigewalt, so wie aus dem Besteurungsrecht herfließen.

Die unterzeichnete Stelle erwartet übrigens von der Pflicht und dem Diensteifer, welchen N. N. . . . . gegen Se. königl. Maj. zu beobachten wissen wird, daß diese Anordnung ohne allen Zeitverlust in wirkliche Ausübung gebracht, und um so weniger verzögert werde, als im Unterlassungs- und Saumsalsfall die schwerste Verantwortung des schuldhaften Theils darauf beruhen müßte, weil hierdurch die demnächst eintretende Organisationskommission in ihrer definitiven Gefäll-Abtheilung und Separationsgeschäft zum Nachtheil des allerhöchsten Interesse aufgehalten werden würde.

N. N. den 11ten Dezember 1806.

Beilage Lit. B.

Auszug

aus der königlich Würtembergischen Instruktion über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte sowohl, als über die Abtheilung der Schulden in den fürstlich und gräflichen Patrimonialherrschaften des Königreichs, wornach sich die königliche Central-Organisationskommission, und die übrige mit Organisirung gedachter Besitzungen beauftragten Personen zu achten haben.

d. d. 2c. 2ten Oktober 1807.

Zu Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonialeinkünfte, so wie auch über die Abtheilung der Schulden in den Unserer Souverainität unterworfenen fürstlich- und gräflichen Patrimonialherrschaften haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes festzusetzen: Was

A.) Die Bestimmung und Absonderung der Staatseinkünfte und der patrimonialherrlichen Gefälle und Nutzungen betrifft *), so beruht solche auf den 2 Hauptgrundsätzen:

I.) Alle Einkünfte, welche aus Rechten fließen, die der Oberstlhoheit (Souverainität) wesentlich anhängig sind, sind Staatseinkünfte und gehören dem Souverain.

II.) Die fürstlichen und gräflichen Patrimonialherren hingegen behalten,

a) alle Nutzungen und Gefälle ihrer vormaligen Domainen, welche ihnen als Stamm- und Privatgut verblei-

---

*) Hiebei wird angefügt, daß vermöge eines — an die königl. Central-Organisationskommission erlassenen Dekrets des königlichen Staatsministers vom 19ten Nov. d. J. die Erhebung der Souverainitätsgefälle in den Patrimonialherrschaften, ihren Anfang vom 23ten August 1806. nehmen soll.

ben, worunter jedoch diejenigen Güter nicht gehören, welche durch die Art ihrer Erwerbung oder Bestimmung sich von selbst als Staatsgüter charakterisiren, wie z. B. Steuer-Häuser ꝛc.

b) Alle ihnen aus dem Grunde des Leib- und Grundeigenthums von ihren Hintersassen und deren Gütern gebührende Gefälle, und

c) die aus den ihnen in der Bundesakte ausdrücklich vorbehaltenen Regalien herfließenden Einkünfte.

Nach diesen Grundsätzen fallen also dem Souverain zu:

1.

Alle Einkünfte, welche aus dem Grund der landesherrlichen Oberaufsicht und Gesetzgebung auch des damit verbundenen Privilegien- und Dispensationsrechts fließen.

Nur der Souverain bezieht also wahre Taxen, Dispensations- und Konzessionsgelder ohne Ausnahme. Nur einzelne aus der Lokalpolizei oder Vogteilichkeit so wie aus der Grundherrlichkeit und dem Privateigenthum fließende Rekognitions- und Entschädigungsgefälle für Lehen- und Zehendrechte überläßt er dem Gutsherrn.

2.

Die — aus der obersten Polizeigewalt und der allgemeinen Leitung des Handels, der Gewerbe, der Straßen ꝛc. fließende Einkünfte aus den in die Polizei einschlagenden besondern Regalien gehören, z. B. die aus dem Zoll- Geleits- Post- Chausseerecht, und die mit dem Staats-Obereigenthum der Flüsse verbundenen Schiffahrts- Floß- Kranen- und andere Rechte.

Alle Taxen und Konzessionsgelder für landesherrliche Verwilligungen, als, Marktrecht, Druckprivilegien, Privilegien für Fabriken, Mühlen und Apotheken, Handelsgesellschaften, Moratorien, überhaupt alle Gefälle aus Verwilligungen, welche aus der Staats-Polizeigewalt fließen, und die Grenzen der Ortspolizei übersteigen, z. B. Unterthanen-Annahmstaxen.

3.

Die — aus der obersten Gerichtsbarkeit und Ober-Polizeigewalt fließenden — und wegen der höchsten landesherrlichen Bestrafung vorbehaltenen Verbrechen, so wie wegen Verletzung der Sonverainitätsrechte und hohen königl. Regalien und Gefällrechte zu erkennenden Strafen.

4.

Alle direkte und indirekte Steuern, welche nach der königl. Verordnung auf das Eigenthum, die Gewerbe, die Konsumtion ꝛc. gelegt werden.

Ihr bisheriger Bezug hört für die Gutsherrn auf, ohne Unterschied, ob diese Steuern bisher in eine besondere Steuer- oder in die vormalige landesherrliche Kasse geflossen sind; hieher gehören insbesondere auch die Stempeltaxen, Accise, Umgeld, nebst den dieser Konsumtionssteuer anhängenden Abgaben aus Wirthschaften und Brauereien, Maaßpfenning, und Bierheller ꝛc. Abzug und Nachsteuer als eine Abgabe, welche für die Auflösung der Verbindlichkeiten, womit der Besitzer des nun ausgehenden Vermögens gegen den Staat verhaftet war, zu entrichten ist.

5.

Die aus dem landesherrlichen Fiskusrecht fließenden Einkünfte, mithin alle Konfiskationen und höhere fiskalische Einkünfte, z. B. Erbschaften, welche dem Fiskus zufallen, das fiskalische Heimfallrecht, das Eigenthum herrenloser Güter, Schätze, öffentliche Flüsse und Straßen ꝛc.

6.

Dies sind die Grundzüge für die Grundlage der Revenüen-Ausscheidung im Allgemeinen.

Um jedoch die Fürsten und Grafen auch bei dieser Revenüen-Ausscheidung mit der privilegirtesten Klasse der Staatsunterthanen gleich zu stellen, wird denselben, für den Verlust des bisher bezogenen Umgelds, und der dieser Konsumtionssteuer anhängenden Abgaben aus Wirthschaften, Brau-

reien, Maaßpfenning und Bierheller ꝛc. in so weit die Patrimonialherrn oder einzele Gemeinden solche erweislich hergebracht haben, eine billige Entschädigung vorläufig zugesichert,

Jedoch sind die dem Souverain unter einem andern Titel zustehenden Umgeldsstrafen, Konzessions- und Rekognitionsgelder, auch selbst wenn der Souverain für das einzuziehende Umgeld eine Entschädigung leistet, nicht mit in die Entschädigungssumme aufzunehmen.

7.

Der Ertrag dieser Gefälle ist also auf 20 Jahre rückwärts zu bilanciren, und die Entschädigungs-Ausmitlung unter Berücksichtigung der, in der Durchschnittsperiode etwa statt gehabten besondern Umstände in Antrag zu bringen; wobei übrigens die Entschädigungssumme auch da, wo bisher ein höheres Umgeld statt gehabt hat, nur nach dem Maaßstab zu berechnen ist, welchen die allgemeine Umgelds-Verordnung vom 31ten Juli dieses Jahrs vorschreibt.

8.

Da aber die Fürsten und Grafen hiedurch für den Verlust dieser Gefälle gedeckt sind, so versteht es sich von selbst, daß ihr bisheriger Ertrag unter die Berechnung der dem Souverain zufallenden Revenüen in so fern diese als Maaßstab für die Abtheilung der Schulden dient, nicht mehr aufgenommen werden könne, sondern vielmehr zu den Revenüen der Patrimonialherrschaft zu schlagen sey.

9.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen sind die Souverainitäts- oder Staatseinkünfte durch alle Gefällrubriken der einzelen Kammer- Rentamts- und Nebenrechnungen, von den Guts- oder Patrimonialherrlichen Einkünften abzusondern, und die hierüber instruktionsmäßig gefertigte summarische Etats sind zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Diese Etats sind nicht nur hinlänglich zu begründen, damit man die Qualität der Gefälle hienach zu prüfen ver-

möge, sondern es sind auch über die den Patrimonialherrn bleibenden Revenüen ähnliche Etats beizulegen, in welchen die Souverainitäts- von den Patrimonialeinkünften durch besondere Kolonnen getrennt werden müssen.

10.

Sollten bei dieser Revenüenausscheidung Gefälle zur Frage kommen, bei welchen es zweifelhaft bliebe, ob sie unter eine der aufgezählten Klassen zu zählen seyen, so wird die weitere spezielle allerhöchste Kognition vorbehalten.

Den unter königl. Souverainität stehenden Fürsten und Grafen verbleiben:

11.

ihre gegenwärtig besitzende Domainen und eigenthümliche Besitzungen:

Hiezu gehören vorzüglich ihre Schlösser, Häuser und andere Gebäude, Höfe, Feldgüter aller Art, Waldungen, Jagden, Seen, Fisch- und Krebswasser, Schäfereien und dergleichen, und die daraus fließenden Einkünfte:

12.

Die aus dem grundherrlichen Leib- und Gutseigenthum herrührende, von ihren Hintersassen und aus deren Gütern zu erhebenden Gefälle, z. B. Leibhüner, Leibschilling, Gürtelgewand, Hauptfall, leibeigenschaftliche Entlassungsgebühren, Zinse, Zehenden, Gülten, Handlohn und Weglösin, oder andere hergebrachte Gebühren von Bauernlehen, und die Einwilligung zur Veräußerung, Verpfändung oder Zertrennung der Lehengüter, jedoch daß die einzelnen Zertrennungsfälle dem Souverainitätsbeamten mit Anzeige der davon angesetzten Gebühren zur allerunterthänigsten Berichtserstattung vorzulegen sind:

13.

Die aus ihren Aktivlehen und aus deren Obereigenthum fließende gewöhnliche Lehengebühren, mit Ausnahme der dem Souverain zufallenden sogenannten hohen Lehenpflichten der

Kriegsdienst-Leistung, worüber die näheren Bestimmungen noch nachfolgen werden:

14.

Aus dem Grund der dem Patrimonialherrn zugestandenen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit:

a) die bei einzelen gerichtlichen Handlungen hergebrachten Sporteln, Amts- und Gerichtsgebühren, jedoch unter Beobachtung des zu entwerfenden allgemeinen gesetzlichen Regulativs.

b) Die nach den Gesetzen verhängte Geldstrafen, in so fern sie nicht für die oberste Gerichtsbarkeit reservirt, oder wegen Verletzung der landesherrlichen Regalien und Gefällrechte von den königl. Behörden erkannt worden.

15.

Die aus der — mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit insgemein verbundenen Vogteilichkeit und niedern oder Ortspolizei fließende Gefälle, in so weit sie der Gutsherr hergebracht hat; z. B. Bürger-Annahmsgelder, jedoch nach Abscheidung der etwa früher damit verbunden gewesenen Unterthanen-Rezeptionsgebühr, jährliche Burgergelder, in so weit beede von dem Gutsherrn bezogen wurden, und nicht in die Gemeindekasse flossen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß niemand zum Bürger angenommen werden kann, er habe dann zuvor von dem Souverain das Reichs-Unterthanenrecht erhalten, und daß die Unterthanen-Rechtsertheilungsgebrühen in die landesherrlichen Kassen fließen.

16.

Aus eben diesem Grunde bleibt der Bezug des Schutz- und Schirmgeldes dem Souverain.

Ist aber mit dem gegenwärtig bestehenden Schutz- und Schirmgeld zugleich das gewöhnliche Beisassengeld verbunden, so daß letzteres nicht für die Gemeinde, sondern ebenfalls für die herrschaftliche Kasse bezogen worden ist; und sind

a) dem Beisassenrecht keine besondere aus dem Dominio des Patrimonialherrn fließende Vortheile anhängig, so gebührt von einem solchen vermischten Schutz und Beisitzgeld

dem Landesherrn $^2/_3$tel,
dem Patrimonialherrn $^1/_3$tel:

wenn hingegen

b) das Beisitzgeld zugleich ein Surrogat für gewisse Verwilligungen aus dem Eigenthum der Patrimonialherrn ist, so erhält vom Ganzen des Schutz- und Beisitzgelds

der Landesherr $^1/_3$tel,
der Patrimonialherr $^2/_3$tel.

Auch bei den Juden ist der vorstehende Maaßstab anzunehmen. Von denen aber, die künftig in Schutz aufgenommen werden, wird das Schutz- und Schirmgeld von dem Souverainitäts-Beamten angesetzt, und hat sich der Patrimonial-Herr mit dem Besitzgeld zu begnügen.

17.

Die landesherrliche Oberaufsicht und Gesetzgebung, besonders die oberste Leitung des Handels und der Gewerbfreiheit, so wie das Dispensations-Recht des Souverains, nebst den daraus in die landesherrliche Kasse fließenden Einkünften vorausgesetzt, bleibt die Lokal-Aufsicht über die Zünfte, Handwerker und Ortsgewerbe dem Patrimonialherrn, welche derselbe durch seine Patrimonialbeamten ausübt. Auch bleibt der Patrimonial-Herr in dem Besitz einer etwa hergebrachten Theilnahme an den Zunftgefällen und des Bezugs der, von jener ortspolizeilichen Aufsicht abhangenden Gefälle, in so weit diese den Gesetzen des Königreichs gemäß sind, z. B. der Gebühren für die Aufnahme als Meister ꝛc. mit Vorbehalt der von Seiten des Souveraias etwa künftig zu erlassenden allgemeinen Abänderungen, so wie der landesherrlichen Aufsicht über Apotheken, Mühlen ꝛc.

18.

Eben so bleiben den Patrimonialherren oder Gemeinden die gemeinen Wegpflaster- und Brückengelder innerhalb Etters; hingegen wo die Anstalten, aus welchen solche Gefälle fließen, eine Central-Leitung erfordern, wie z. B. bei öffentlichen Chausseen, größerem Wasser- und Brückenbau ꝛc. in sofern nicht das Privatinteresse einzelner Distrikte oder Gemeinden, sondern das allgemeine Staatsinteresse einen solchen Brücken- oder Wasserbau erfordern, fließen sie in die öffentliche Staatskasse.

19.

Ferner die aus der örtlichen Markt-Polizei herkömmlichen Gefälle an Stand- und Marktgeldern, insbesondere in so weit sie als Ersatz für die Anweisung des Platzes und der Materialien gegeben werden, und nicht mit fremdartigen Gefällen vermischt sind.

20.

Die hergebrachten Rekognitions-Gebühren für die Anlegung neuer Gebäude, jedoch ist über die Anlegung neuer Gebäude selbst jedesmal zuvor mit dem Souverainitäts-Beamten Rücksprache zu nehmen, und in sofern ein Gebäude auf einen Platz, bei dessen Kultur dem Souverain der Noval-Zehende zugestanden wäre, erbaut wird, ein angemessener Canon für den abgehenden Noval-Zehenden für den Souverain aufzulegen, auch ist zu Errichtung von Mühlen, Feuerwerkstätten, Fabriken ꝛc. die Concession bei dem geeigneten königlichen Collegio nachzusuchen.

21.

Von dem — den fürstlich- und gräflichen Gutsherren bleibenden — von ihnen hergebrachten Zehendrecht wird der Novalzehende von künftigen Neugereuten für den Souverain reservirt. Die allgemeine Leitung der Landeskultur steht der staatswirthschaftlichen und Polizeigewalt des Souverains zu,

und deswegen ist bei Cultivirung von Allmanden und Viehwaiden bei Aussteckung von Waldungen die Concession bei der Behörde des Souverains nachzusuchen, und sich hiebei nach den — in Würtemberg bereits bestehenden Gesetzen zu achten, wohingegen der Gutsherr bei lokalen Kulturveränderungen, in sofern er zugleich Zehendherr ist, oder andere Natural-Abgaben, als Bodenwein, Landacht ꝛc. aus dem in der Cultur veränderten Grund und Boden hergebracht hat, ein verhältnißmäßiges Surrogatgeld für den abgehenden Zehenden, Bodenwein und dergl. bezieht.

22.

Die Forstgerichtsbarkeit und Polizei bleiben den Gutsherrn auf ihren Besitzungen, jedoch ausschließlich der landesherrlichen Waldungen, überlassen, untergeordnet unter die Forsthoheit und höchste Forstpolizei und Gesetzgebung des Souverains.

Die Gutsherren beziehen also die gesetzliche Forst- und Waldstrafen, und die gewöhnlichen Holzanweisungsgebühren und Aeckerichsgefälle, so wie sie solche hergebracht haben.

23.

Sie bleiben im Besitz der Bergwerke und der Befugniß, Hüttenwerke anzulegen, so wie sie es bisher besessen haben; jedoch vorbehältlich des — dem Landesherrn gebührenden Bergzehendens und der Freikuxen, von allen gegenwärtigen und künftig zu betreibenden Werken, so wie der Concessionsgebühren von andern von Privatpersonen anzulegenden Hüttenwerken.

24.

Alle Einrichtungen des Salzverkaufs gehören, nach §. 29. des Organisations-Manifests, unter die Ausflüsse der obersten Polizei.

25.

Alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinse

und Gefälle haben, und in einem unveränderlichen Quanto entrichtet werden, also alle ständige Kammergefälle, welche zwar den Namen Steuer, Beet, Schatzung, Corpus ꝛc. führen, ihrer Natur nach aber keine wahre Steuern sind, bleiben dem Gutsherrn, und sind künftig als ständige grundherrliche Gefälle in den Rechnungen zu prädiciren; hingegen fallen alle wahre Steuern, welche nach gewissen Gegenständen, auf die sie gelegt werden, steigen und fallen, und nicht nur einzelne Güterbesitzer oder Gemeinden aus besondern Privatverhältnissen, sondern den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterthanen-Verhältnissen betreffen, mithin auch alle wahre Kammersteuern oder Steuerbeiträge u. s. w. dem Souverain zu.

26.

Bei den Kammersteuern aus verkauften Domainen finden folgende Bestimmungen statt:

Ist eine solche Kammersteuer als ein ewiger Kanon auf solche Güter gelegt worden, welche 60 Jahre zuvor als herrschaftliche Domainensteuer frei waren, so bleiben die Fürsten und Grafen in deren Bezug, und diese Güter werden, in sofern, mittelst Uebernahme jener Kammersteuer, von dem Besitzer vertragsmäßig die Freiheit von der ordentlichen Besteurung acquirirt worden, von dem Souverain nur in ausserordentlichen Fällen zur Steuerkonkurrenz gezogen, in welchen auch die Domainen der Fürsten und Grafen zu konkurriren haben.

Ist eine solche Kammersteuer aber auf Domainen gelegt, auf welchen die Steuerfreiheit seit 60 Jahren nicht haftete, so tritt das landesherrliche Besteurungsrecht, auf welchem Titel die frühere Bestimmung der Kammersteuer beruhte, in voller Maase und aus eben dem Grunde ein, aus welchem bei künftigen Veräußerungen der fürstlich- und gräflichen Domainen, welche, so lange sie in den Händen

dieser Gutsherren die Steuerfreiheit genießen, den Unterthanen, in deren Hände sie übergehen, die Steuerfreiheit von dem Souverain nicht mehr gestattet werden kann. Wird demnach von solchen Gütern gegenwärtig eine gewisse bestimmte Kammersteuer (Steuer-Surrogat, Steuer-Canon) bezahlt, so wird der Belauf für den Souverain als eine auf dem Gut haftende Reallast eingezogen, welche seiner Zeit bei der allgemeinen Steuerrevision von dem Steuerkapital des Guts abgezogen — und von diesem nur der Ueberrest in die Steuer gelegt wird.

27.

Die Patrimonial-Herren werden in dem Besitz aller bisher besessenen gutsherrlichen Bannmühlen, Bannkeltern, Bannbrauereien, Bannbacköfen, unter landesherrlicher Oberaufsicht und gesetzlicher Leitung, belassen, jedoch daß ihnen für die Zukunft die Befugniß, dergleichen Bannrechte zu ertheilen, nicht mehr zusteht.

28.

B) Für die Abtheilung der Schulden zwischen dem Souverain und dem Patrimonialherrn ꝛc. ꝛc. ꝛc.

48.

Anzahl der Häuser und Seelen in den zu dem Oberfürstenthum Hessen gekommenen mediatisirten Ländern.

I. Hessen-Homburg.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Homburg	388	709	2964
Obersteren	106	148	574
Gonzenheim	62	68	325
Seulberg	100	137	554
Köppern	104	160	640
Dillingen	18	27	134
Friedrichsdorf . . .	105	140	612
Dornholzhausen . . .	35	45	196
Kirdorf *)	136	237	827
Summa	1054	1671	6826

*) Zu Homburg gehört noch Peterweil, welches mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich ist.

II. Grafschaft Schlitz.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Schlitz	579	636	2856
Bernshausen . . .	38	58	269
Utzhausen	33	39	219
Niederstoll	27	32	175
Fraurombach . . .	40	44	249
Willofs	43	62	268
Hutzdorf	34	41	238
Quek	82	119	597
Rimbach	46	70	357
O. Wegfurth . . .	15	21	120
U. Wegfurth . . .	14	20	108

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
U. Schwarz . . .	24	39	197
Sandlofs	33	43	210
Hartershauſen . . .	39	50	253
Illershauſen	46	58	271
Pfordt	55	67	349
Hemmen	24	28	162
Summa	1172	1427	6898

III. Grafſchaft Hungen (zu Solms-Braunfels).

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Hungen	175	171	899
Villingen	140	186	741
Nonnenroth	80	78	274
Röthges	43	50	214
N. Beſſingen . . .	48	60	269
Langsdorf	128	101	700
Bettenhauſen . . .	67	88	386
Muſchenheim . . .	87	109	428
Birklar	56	84	336
Bellersheim	95	111	527
Gambach	195	248	1155
Holzheim	166	218	861
Dorfgüll	65	75	308
Griedel	103	153	584
Trais Münzenberg *)	45	49	231
Wekesheim	58	66	296
Wölfersheim . . .	111	180	603
Obbornhofen	85	88	435
Summa	1747	2155	9247

*) Iſt zur Hälfte Hanauiſch.

IV. Solms-Laubach.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Laubach	254	347	1400
Wettersfeld	74	79	395
Hessen-Brückenhammer	2	4	18
Rupertsburg	88	105	407
Friedrichshütte	5	5	20
Freiensee	178	278	
Oberseenerhof	3	3	
Sorgenlos	3	4	960
Alte Glashütte	2	5	
Drei Mühlen	4	4	
Gonterskirchen	75	93	364
Horlofsmühle	2	2	
Lardenbach	53	58	265
Ilsdorf	15	18	79
Stockhauser Hof	6	8	38
Rensunger Hof	1	1	4
Wonbach	109	119	507
Trais an der Horlof	52	53	264
Utphe	84	88	481
Inhaiden	62	65	288
Summa	1072	1339	5490

V. Solms-Lich (ohne Hohensolms).

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Lich	337	407	1908
Södel	95	128	518
Münster	50	51	265
O. Bessingen	70	81	403
Ettingshausen	95	118	609
Hattenrode	74	80	361
O. Hörgern	49	56	163
Eberstadt	76	89	338
N. Weisel	217	284	1240
Hausen	30	29	128
Oest	7	7	37
Summa	900	1330	6025

VI. Solms-Rödelheim.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Rödelheim	149	285	1349
Assenheim [1] . . .	116	132	615
Fauerbach	53	75	364
Ossenheim	34	32	160
Bauernheim	30	24	105
Einartshausen . . .	76	91	394
Praunheim [2] . . .	78	111	459
Peterweil [3]	119	169	594
Wickstadt	18	21	146
M. Wöllstadt . . .	133	178	673
Bainardshof . . .	2	2	14
Burggrävenrod [4] . .	75	98	433
Summa	883	1218	5297

1) Zwei Zwölftel Hanauisch, 5 Zwölftel Rödelheimisch, 5 Zwölftel Isenburgisch.

2) Gemeinschaftlich mit Hanau.

3) Gemeinschaftlich mit Homburg.

4) Ein Drittel Hanauisch, ein Drittel Rödelheimisch, ein Drittel dem Grafen von Elz.

VII. Burg Friedberg.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Burg Friedberg . . .	59	93	493
Büdesheim	123	134	722
Rendel	128	151	603
Kaichen	80	104	466
Gr. Carben	124	164	733
Kl. Carben	100	129	578
Occarben	85	92	430
Ilbenstadt	99	107	524
Altenstadt	161	167	846
Oberau	39	56	262
Romelshausen . . .	23	30	144
Heldenberg	161	181	886
Summa	1182	1408	6700

VIII. Stollberg-Gedern.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Gedern	251	334	1614
Schönhausen . . .	3	5	21
Glauberg	82	102	504
Ranstadt	94	114	556
Effolderbach [1] . . .	23	28	143
— — — [2] . . .	30	36	165
Useborn	76	85	400
Neuhof	5	5	34
Mühle und Weberhäuser	5	6	38
Volkartshain . . .	47	60	233
Summa	616	775	3708

1) Hanauischer Theil.

2) Stollbergischer Theil.

IX. Stollberg-Ortenberg.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Ortenberg [1] . . .	147	144	926
O. Seemen	151	161	870
Hirzenhain	43	47	232
Steinberg	41	51	238
Mittel-Seemen . .	74	75	338
U. Seemen	51	53	254
Heuchelheim [2] . . .	47	43	159
Münzenberg [3] . . .	142	170	627
Summa	696	744	3644

1) 1/3 Hanauisch, 2/3 Stollbergisch.

2) 7/12 Hanauisch, 5/12 Stollbergisch.

3) 9/24 Hanauisch, 5/24 Stollbergisch, 5/24 Solms-Laubachisch, 5/24 Solms-Braunfelsisch.

X. Wittgenstein-Berlenburg.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Berleburg	205	308	1722
Schüller	15	18	116
Wemlighausen	33	41	256
Schüllerhammer	4	6	50
Hof Hömrighausen	8	10	89
Kühhude	2	3	23
Winterbach	2	3	21
Lause	1	6	28
Neuwieser Hämmer	2	3	20
Alter Graben	1	5	32
Raumland	25	26	
Berghausen	45	51	
Dozlar	28	30	1154
Hemschlai	10	10	
Rinten	10	10	
Die Höfe	16	16	
Birkelbach	30	36	265
Birkenfehl	19	23	184
Wommelsdorf	14	18	137
Köpfchen	3	7	44
Girkhausen	51	66	443
Wunderthausen	40	45	304
Diedenshausen	17	19	152
Petersgrund	1	1	11
Dambach	1	1	14
Langewiese	21	41	196
Grosdorf	3	5	33
Mollseifen	7	10	58
Zwistmühle	1	2	13
Hohelaye	3	3	29
Rissels bach	1	1	11
Rehseifen	1	2	17
Wingerhausen	66	80	563
Aue	24	33	236
Casimirsthal	1	2	18
Paulsgrund	1	2	15
Röspershammer	1	2	8
Neu-Astenberg	32	69	301
Summa	743	1014	6563

XI. Wittgenstein: Wittgenstein.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Laasphe	146	227	1281
N. Laasphe	20	24	178
Puderbach	15	18	125
Laaspherhütte	11	12	82
Wittgenstein	8	14	82
Kunst	13	15	99
Hülshof	2	2	16
Feudingen	70	90	601
Feudingerhütte	7	8	71
Lindenfeld	3	3	26
Heiligenborn	5	5	49
Welschgehen	2	3	26
Grosenbach	6	7	53
Glashütte	2	2	19
Volkholz	10	11	79
Augustenhof	1	3	8
Weiden	9	13	84
Rükershausen	5	8	53
Oberndorf	14	21	128
Amtshausen	11	16	92
Rupertshausen	13	17	107
Steinbach	5	6	52
Holzhausen	6	7	61
Beinershausen	4	5	51
Sasmanshausen	16	19	129
Banfe	48	61	426
Herberthausen	15	20	134
Elsoff	63	104	1390
Alertshausen	34	53	
Beddelhausen	28	44	
Schwarzenau	74	114	
Garsbach	3	8	
Christianseck	8	11	
Arfeldt	35	50	351
Richstein	37	50	321
Arfelder Hammer	5	4	30
Gersbach	2	2	14
Heller	1	2	15
Brücher	1	1	11
Neuwiese	1	1	8

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Enderstedt	59	110	
Ebendorf	31	31	1197
Jtte	7	7	
Dorfe	38	110	
Frohsdorf	31	45	871
Hohlstadt	89	89	1321
Bernshausen	7	10	55
Gehl	8	8	32
Dingweck	1	1	14
Absdenhausen	22	24	201
Cassenhausen	17	20	149
Gingel	15	15	110
Summa	1011	1478	6410

XII. Neu mediatisirtes Reichsfürstlich Gebiet.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Fauternau (ohne Mühle)	49	56	26[illegible]
Landenhausen	129	212	796
Großhausen	113	160	750
Rupsch	52	60	307
Schadeck	45	17	88
Mühlenhof	2	2	20
Mühlhof	1	1	11
Altenhilfert	56	64	378
Schönbrunn	55	91	503
Steinfurth	55	93	806
Mühlsteeg	14	15	78
Mühlsteeg	16	17	91
O. Moos	42	69	268
U. Moos	42	69	277
Gungenau	41	69	247
Mogisk	27	41	163
Mönchzehnhof	25	33	156
Mönchsmoos	6	12	52
Zeitmen	52	81	188
Hesbert	18	31	118
Bonnerode	25	42	143
Neuhilfert	19	31	150
Frauenstein	108	113	649

Digitized by Google

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Holzmühl	20	20	141
Fleschenbach	18	19	136
Radmühl	25	25	167
Salz	39	40	244
Reichlos	28	30	174
Wernges	36	36	212
Rudlos	16	16	110
Summa	1500	1876	9136

XIII. Ritterschaftliche Orte in der Wetterau.

Namen der Orte.	Häuser.	Familien.	Seelen.
Melbach (v. Wezel) .	89	89	415
Beyenheim (v. Rau)	73	87	344
N. Florstadt . . .	135	169	756
O. Florstadt . . .	38	43	190
Steinfurt	95	113	533
Wieselsheim . . .	16	21	105
Stammheim . . .	94	127	608
Staden	82	103	487
Kloppenheim (D. Orden)	17	21	139
Engelthal (Solms-Wildenfels)	11	37	174
Schloß Ilbenstadt . .	6	12	74
Höchst an der Nidder (v. Günderode) . .	74	103	447
Lindheim (v. Specht)	89	129	534
Orstadt (von Frankenstein)	124	174	753
Summa	943	1223	5539

Rekapitulation.

	Häuser.	Familien.	Seelen.
H. Homburg . . .	1054	1671	6826
Schlitz	1172	1427	6898
Hungen	1747	2155	9247
Solms-Laubach . .	1072	1339	5490

	Häuser.	Familien.	Seelen.
Solms-Lich	900	1330	6025
Solms-Rödelheim .	883	1218	5297
Burg Friedberg . .	1182	1408	6700
Stollberg-Gedern . .	616	775	3708
Stollberg-Ortenberg .	696	744	3644
W. Berleburg . . .	743	1014	6563
W. Wittgenstein . .	1011	1478	8410
Neu mediatisirtes Riedesel-isches Gebiet . .	1500	1876	9136
Ritterschaftliche Orte in der Wetterau . .	943	1223	5539
Summa	13519	17658	83483

In den alten Landen des Oberfürstenthums Hessen waren im Jahr 1806:

	26226 Häuser,	146143 Einwohner.	
Dazu das Obige:	13519 —	83483 —	
	39745 —	229626 —	

ist die Totalsumme des Oberfürstenthums.

(Daß hierzu die mediatisirten Lande, welche zum großherzoglich-hessischen Fürstenthum Starkenburg geschlagen sind, nicht mitgerechnet sind, versteht sich von selbst).

49.

Etwas zu Beantwortung der im 13ten Heft No. 12. aufgeworfenen Fragen.

Wer die rheinische Bundesakte richtig beurtheilen will, muß schlechterdings die Geschichte zu Hülfe nehmen, und diese wird ihn belehren, was Politik und Recht des Stärkern zur Existenz dieser so wichtigen Akte beigetragen haben;

alles, was auf dieselbe Einfluß hatte, ist aber unter den Augen unserer Leser so gut, wie unter den unsrigen vorgegangen, und es würde daher überflüßig seyn, solches hier zu wiederholen. Zu unserm dermaligen Zweck glauben wir uns damit begnügen zu dürfen, nur das Resultat unserer Reflexionen über den Zusammenfluß der damaligen Umstände festzusetzen.

Die rheinische Bundesakte hat bis auf den dermaligen Zeitpunkt a) drei verschiedene Perioden erlebt.

Die erste war der Tag ihrer Unterzeichnung den 12ten Juli 1806.

Hier war sie noch nichts anders als der Beschluß einer Versammlung mehrerer Feldherrn unter dem Präsidium des obersten Feldherrn zum Zweck der Okkupation der darinnen bezeichneten Gegenstände.

Die zwote war der Tag ihrer Publikation am Reichstag den 1ten August 1806.

Hier erhielt sie die Gestalt einer Kriegserklärung.

Und die dritte war der Zeitpunkt, wo die kaiserlich französischen Kommissairs die Einweisungen in die okkupirten Gegenstände vorgenommen haben.

Hier wurde sie Friedensschluß, und hier erst hat sie wechselseitig verbindliche Kraft erhalten.

Müssen wir uns zwar gleich gefallen lassen, wenn über diese unsere Vergleichung das alte: omne simile claudicat ausgerufen wird, weil die Mediatisirten keineswegs in einem Kriegszustande weder gegen Frankreich, noch gegen ihre zu Souverains umgeschaffenen Mitstände waren, sondern sich in der stillsten Friedensruhe befanden, zwar nicht ganz ohne bange Sorgen um die Zukunft, doch auch nicht ganz ohne von guten Hoffnungen mitunter belebt zu werden, und weil also von keinen Siegen über sie, von keinen Friedensschlüs-

---

*) Ende Jenners 1808.

sen u. s. w. im eigentlichen Sinn die Rede seyn konnte; allein es ist doch nicht zu verkennen, daß alle diejenige, von deren Unterwerfung es sich handelt, volles Recht gehabt hätten, gegen das, was über sie verhängt worden, ihre Freiheit zu behaupten, und, wenn dieses geschehen wäre, so würde auch ein förmlicher Kriegszustand sich gebildet haben, und die Sache nur durch einen Friedensschluß zu beendigen gewesen seyn.

Diese natürliche Anlage der Sache wird auch dadurch, daß die Mediatisirten sich ganz wehrlos und in dem Fall einer belagerten und von allem Sukkurs abgeschnittenen Festung befunden, und daher für räthlicher gehalten haben, sich den Planen ihrer Gegner geduldig zu fügen, und die von denselben gemachte Bedingungen als tabulas e naufragis ereptas anzunehmen, eben so wenig geändert, als jemand behaupten wird, daß ein Festungskommandant, der ganz ohne Mittel zur Vertheidigung ist, oder ohne seine Mittel benutzt zu haben, die von dem Feind proponirte Kapitulationsbedingungen eingeht, und sofort demselben seine Festung einräumt, nicht kapitulirt habe, und daß der Feind nicht schuldig seye, die gemachten Bedingungen pünktlich zu erfüllen.

Der Kaiser und König von Frankreich hat auch die Sache ganz nach einem solchen Zuschnitt behandelt.

Nicht früher, als bis der deutsche Kaiser abgedankt hatte, und bis nach einem Verlauf von mehreren Wochen ganz keinem Zweifel mehr unterworfen war, daß die Mediatisirten sich in ihr Schicksal fügen, ließ er zur Vollziehung der Friedensbedingungen schreiten. Zum unwidersprechlichen Beweis aber, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Mediatisirte den Souverains blos auf Diskretion hinzugeben, ließen die französischen Kommissairs die Truppen der neuen Souverains in den Landen der Mediatisirten nicht früher einrücken, als bis zuvor die procès verbaux über die

Bedingungen, unter welchen der neue Souverain seine Souverainitätsrechte auszuüben habe, ganz in der Ordnung und von den Kommissarien der Souverains unterschrieben, sofort den vorgeladenen Räthen und Beamten der Mediatisirten bekannt gemacht worden waren. Ja, man erzählt sich sogar die obiges noch auffallender beweisende Anekdote, daß Truppen eines gewissen Souverains, welche aus allzugroßem Diensteifer ihres Offiziers schon vor der Ankunft des französischen Bevollmächtigten an einem gewissen Orte eingerückt waren, von diesem mit Unwillen fort, und vor den Thoren der Stadt so lang zu warten angewiesen worden seyen, bis der Einweisungsakt vollzogen seyn würde, und daß ihnen erst nachher die Erlaubniß zum Einrücken ertheilt worden sey.

Diese procès verbaux enthalten alle ganz bestimmt und fast durchgängig mit denselben Worten b):

»Le possesseur du comté jouira de tous les droits, qui lui SONT ASSURÉ *par les articles* 27. 28. et 31. *du traité de Paris et* (le Souverain) *tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.*«

Auf der einen Seite mußte also der Souverain feierlich versprechen, den Mediatisirten in dem Genusse der ihm in der Bundesakte vorbehaltenen Rechte durch niemand stören zu lassen, und auf der andern Seite ließ sich der Mediatisirte all solches gefallen, und gab stillschweigend seine Einwilligung dazu. Von diesem Zeitpunkt an bekam also der Bundesvertrag eine verbindliche Kraft für den Souverain zum Vortheil des Mediatisirten, und wir sehen daher nicht ein, wie der Souverain diese Verbindlichkeit sollte in Zweifel ziehen, ohne zugleich über seine eigene Existenz qua Souverain Zweifel zu erregen, und auf der andern Seite rathen wir auch dem Mediatisirten nicht, die

b) S. rheinischen Bund I. Band S. 280. u. f.

verbindende Kraft für ihn zu läugnen, weil er sonsten der Uebermacht des Stärkern ganz Preis gegeben seyn, und wahrscheinlich nichts gewinnen würde.

Wir glauben daher für ausgemacht annehmen zu dürfen, daß die rheinische Bundesakte als Grundgesetz für die Verhältnisse des Souverains zum Mediatisirten, und umgekehrt, allerdings zu halten sey, und daß daher, so viel die zwote Frage betrifft, die Mediatisirten eigentlich überall ganz gleich behandelt werden sollten.

Bekanntlich war die Absicht gleich nach Bekanntmachung der Bundesakte einen Bundestag zu halten, und ohne Zweifel würde auch Uniformirung des Betragens gegen die Mediatisirten ein Hauptgegenstand der — auf demselben zu behandelnden Sachen geworden seyn; er kam aber aus bekannten Gründen nicht zu Stande, und, da die meisten Souverains den Zeitpunkt, wo sie als solche von den Mediatisirten anerkannt werden mußten, kaum erwarten konnten, auch der damalige Krieg gegen die Preußen die Aufstellung der Bundesarmee erheischte, so ist es ganz natürlich, daß die Unterwerfungs-Operation eilfertiger behandelt wurde, als sie, wie der Erfolg lehrt, hätte behandelt werden sollen, und in ruhigern Zeiten gewiß auch behandelt worden seyn würde.

Unserm Dafürhalten nach hätte nämlich die detaillirte Einweisung der Souverains eben so wie die allgemeine von den französischen Behörden geschehen, mithin die Separation der Souverainitätsrechte und Gefälle von den patrimonialherrlichen Rechten und Gefällen nicht den Souverains überlassen werden sollen; oder es hätten wenigstens diese selbst, dem Karakter der Einigkeit zu Ehren, den der rheinische Bund haben solle, sich über einen gemeinschaftlichen ganz gleichen Maaßstab zum Vollzug der Bundesakte gegen Mediatisirte vereinigen sollen; gewiß würden sie dadurch dem Zweck besser entsprochen, und eine Menge Rekla-

mationen überflüßig gemacht haben. Wir können zwar nicht bestimmt behaupten, daß nicht hie und da Versuche zu einer solchen Vereinigung gemacht worden seyen, so viel liegt aber aus den verschiedenen Deklarationen am hellen Tage, daß diese Versuche nicht geglückt seyen, und daß unser neues deutsches Staatsrecht eine eben so bunte Gestalt anzunehmen beginne, wie unser so sehr verschrieenes altes. Jede dieser Deklarationen hat ihre eigene Grundsätze und in jeder finden wir Abweichungen von der andern; die eine scheidet dem Souverain zu, was die andere dem Mediatisirten läßt, und so umgekehrt.

Diese verschiedene Praxis hebt jedoch die Wahrheit unseres obigen Satzes keineswegs auf, sie bestätigt vielmehr die alte Erfahrung: daß unter dem Monde nichts vollkommen sey, und daß es weniger Muse und Zeit koste, ein altes Gebäude zusammen zu reissen, als ein neues gut und dauerhaft aufzuführen.

Zu wünschen, und allen Nachrichten nach auch zu hoffen ist es, daß das schon so lange angekündigte, und mit Sehnsucht erwartete neue Fundamental-Statut allen Mängeln abhelfen möge, und werde. Ein vorzüglicher Mangel ist allerdings der, daß der Richterstuhl, nach welchem in unserer vorliegenden dritten Frage sich erkundigt wird, noch nicht festgesetzt ist. Ehe ein solcher etablirt ist, wissen wir auch Niemand von dem bei vorfallenden Bedrückungen die Mediatisirten Hülfe verlangen und erwarten könnten, als von Sr. Majestät dem Kaiser und König von Frankreich. Hat derselbe gleich in seinem bekannten Schreiben an den Herrn Fürsten Primas vom 11ten Sept. 1806. c) erklärt, daß er sich in die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht mischen wolle, so kann doch von seiner Gerechtigkeitsliebe nicht erwartet werden, daß solches so ganz ohne alle Aus-

c) S. 1. Band S. 240. u. f.

nahme und selbst auf den Fall zu verstehen seye, wenn die Bedingungen verletzt wurden, unter welchen er die Souverains in ihre Rechte eingewiesen hat.

Wenn wir uns erinnern, daß der Kaiser und König von Frankreich

1) der Stifter des rheinischen Bundes ist, und daß derselbe ohne seine Genehmigung nie hätte zu Stande kommen können, und daß

2) er allein den Vertrag vollzogen, und die Souverains in die ihnen eingeräumten Recht eingewiesen habe;

so können wir der Tendenz jenes Schreibens keine andere Deutung geben, als daß Napoleon der Meinung gewesen sey, durch die von seinen Bevollmächtigten vorgenommene Einweisungen und wiederholt empfohlene und zur Bedingung gemachte Vorschriften der Bundesakte alles gethan und präkavirt zu haben, was er zur Konstitution der neuen Souverainitätsrechte und zur Sicherung der Rechte der Mediatisirten zu thun für nöthig gehalten hatte, und es ist daher auch ganz konsequent, daß er die Souverains, in so fern er ihre Verhältnisse nun als konstituirt, ansah, nun anders als in dem Zeitpunkt zu behandeln habe, wo er sie noch als *constituendos* zu betrachten hatte.

Daraus folgt aber keineswegs, daß er nicht in Fällen um seine Entscheidung angegangen werden dürfe und könne, wo sein Konstituonsakt Lücken gelassen hat, die er gewiß ausgefüllt haben würde, wenn sie ihm während Vollendung des Konstitutionsakts bekannt gemacht worden wären.

Tritt also der Fall ein, daß die Souverains, der Bundesakte eine unrichtige Auslegung zum Nachtheil der Mediatisirten geben wollen, so greifen sie die Bundesakte in ihren Grundfesten an, und berechtigen eo ipso den Stifter des Bundes ins Mittel zu treten, und die detaillirte Einweisung der Souverains und Mediatisirten in ihre wechselseitigen Rechte, woran er entweder aus allzu guter

Meinung von der Billigkeit der Souverains oder von dem Drang der damaligen Umstände, gleich nach Publikation der Bundesakte verhindert worden ist. Napoleon der Große ist also, so lange nicht ein ordentliches Tribunal für die Differentien über die Auslegung der Bundesakte und die Verhältnisse der Souverains und Mediatisirten gegen einander errichtet ist, der einzige kompetente Richter zwischen den Souverains und den Mediatisirten, in so ferne nämlich nicht von beederseits anerkannten Rechten, sondern blos noch von der Herstellung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse die Rede ist.

50.

Zirkular-Schreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale im Königreiche Westphalen vom 23. Jänner 1808.

Das Dekret des Königs von Westphalen die Einrichtung der Gerichtshöfe betreffend vom 27. Jänner werden wir im folgenden Hefte mittheilen. Schon vorher erschien aber im Westphälischen Moniteur sowohl als auch besonders gedruckt, das in der Ueberschrift genannte Zirkular-Schreiben, welches wir hier vorläufig abdrucken lassen.

Ihnen wird, mein Herr, gewiß nicht der 48ste Artikel der Konstitution vom 15ten November 1807. entgangen seyn, welcher den Coder Napoleon zum Civilgesetzbuch des Königreichs Westphalen vom 1ten Januar 1808. an erhebt.

1. Was diesen Tage an ist alle der Eider die gesetzliche Mitgeschwur für Bürger und Soldaten. Jeden ihm zweiter Eidesformel muß, wenn noch dessen angeführt werden kann, reformirt, aber, wenn es in seiner Fassung ausgeschrieben wird, besser werden.

Die Einführung des Eides Mandaten ist mehrere Schwierigkeiten unterworfen, deren Aufklärung ich versuchen will. Doch gründe ich meine Vermuthen zu machen:

1. daß ich mich dabei nur auf die wichtigern Streitigkeiten beschränken kann, weil es unmöglich ist, sie alle zu lösen; und
2. daß mir nicht das Recht zustehe, Befehle und Verordnungen zu entwerfen, indem es allein dem Monarchen zustehen kann, den Eid der Gehorsam, sowie es der König für nöthig erachtet, zu abschaffen.

Meine Absicht ist gegenwärtig nur, das Verfahren der Tribunale zu erleichtern, deren Gewissen und Eifer über genau solche Freiheit gestatten wird, wenn sie sich nur nicht eine dem unmittelbaren Grundsatze entfernen, daß der Eider Mandaten vom einer dieser Monate an das Einzigerschuldigen Königreich bilden.

Wir das Erste ist die Bemerkung gemacht worden, daß vom Eider nicht seine effektive deutsche Uebersetzung vorhanden ist. Man hat zwar sage, es wäre Uebersetzung zum seinen Diplom nehmen könne?

Eine ganz deutsche Uebersetzung des Eider Mandaten, als es verlaute, daß sie allein von den Gerichten als Gesetz angesehen werde, ist nicht in einem Tage gemacht. Man beschäftigt sich damit; jedoch erfordert ihre Entwerfung und Publikation Zeit. Inzwischen gehen es zwei Uebersetzungen, die auch bereits in Deutschland bekannt sind, nämlich die von Daniel und die von Lausanne; auch ist das französische Gesetzbuch französisch und deutsch in den Rheinbezirken veröffentlicht worden. Die ganze Eider Mandaten bedeutet sich daraus. Wir Hilfe dieser Uebersetzungen und durch Vergleichung.

chung derselben mit dem französischen Texte — so weit es die erworbene größere oder geringere Kenntniß der französischen Sprache erlaubt, wird man nicht leicht den wahren Sinn verfehlen.

2. Hat man angefragt, wie der Codex auf die rechtshängigen und noch nicht entschiedenen Prozesse angewendet werden solle?

Diese, deren Einleitung und Verhandlung sich auf die Verfolgung eines Rechts bezieht, welches die bisherigen Gesetze begründet haben, sollen nach denselben auch entschieden werden. Dagegen sind alle diejenigen bisher von den Gesetzen zugestandenen Rechte als erloschen anzusehen, deren Ausübung versäumt worden ist, oder die noch nicht angefallen oder gerichtlich geltend gemacht sind, wenn sie den Bestimmungen des Codex Napoleon zuwider sind.

3. Ist von einigen angefragt worden, was in Beziehung auf die Akten des Civilstandes gemacht werden solle?

Der Codex Napoleon schreibt zwar die Art vor, nach welcher diese Akte aufgenommen werden sollen; er läßt aber unbestimmt, welches die Beamten sind, denen die Aufnahme obliegt. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche bisher diese Akte vorgenommen haben, solches so lange fortsetzen müssen, bis es dem Könige belieben wird, andere zu ernennen, gleich wie die Richter und Magistratspersonen ebenfalls bisher ihre Amtsverrichtungen fortgesetzt haben.

Der Civilstand darf weniger als irgend ein anderer Theil der Justiz oder Administration eine Unterbrechung erleiden. Diejenigen, die bisher damit beauftragt waren, bleiben daher kompetent, bis daß ihre Abberufung oder eine Veränderung mit ihnen erfolgen wird.

Die jetzigen Beamten des Civilstandes müssen sich aber in Rücksicht der Aufnahme dieser Akte nach den Vorschriften des Codex Napoleon richten. So muß die Akte über die wirkliche Vollziehung der Heirath von denen, die sie aufzu-

nehmen haben, nur nach vorgängigem Aufgebote aufgenommen werden. Sie müssen sich darüber Gewißheit verschaffen, daß kein Einspruch gethan, oder daß die Gründe, die ihn veranlaßt haben, gehoben sind; daß die Einwilligung derjenigen erfolgt ist, welchen ein Recht deshalb zusteht; daß die Partheien das erforderliche Alter erreicht haben; daß sie frei sind u. s. w. Die Akte über die Vollziehung der Ehe muß in Gegenwart von vier Zeugen, gleichviel Verwandte oder nicht, aufgenommen werden.

Hierbei scheint die Bemerkung nöthig zu seyn, daß die Anstöße gegen die Form und die Mängel in den Civilstandesakten zwar Fehler sind, für welche die Beamten des Civilstandes verantwortlich und strafbar bleiben; daß sie aber an sich die Akten rücksichtlich der Partheien nicht nichtig machen, insofern der Anstoß gegen die Form oder der Mangel nicht von ihnen selbst, herrührt. Demnach wäre ein Heirathsakt, woraus nicht die Gegenwart oder die Einwilligung der Eltern zu ersehen stände, nicht blos wieder die Form, sondern auch nichtig. Dagegen würde ein Heirathsakt, worin zwar einige zu seiner Vollständigkeit erforderliche Umstände ausgelassen sind, die jedoch nicht wesentlich erfodert werden, oder sonst durch andere authentische Akten zu erweisen stehen, keinesweges nichtig seyn.

4. Da die bei Eingehung der Ehe zu verabredenden Bedingungen der Willkühr eines jeden überlassen sind, so kann man darin ausmachen, was man den Umständen angemessen findet.

Will man keinen Ehevertrag aufsetzen lassen und auf der andern Seite auch keine eheliche Gütergemeinschaft eingehen, so reicht, um die Kosten des Ehekontrakts zu vermeiden, die Erklärung vor dem Beamten des Civilstandes bei Eingehung der Ehe hin, daß man zwar die Heirath abschließen aber damit nicht zugleich die Gütergemeinschaft eingehen wolle.

Die Beamten, vor denen die Ehen geschlossen werden,

müssen demnach die Partheien befragen, welches ihre Absicht sey, ob sie die Gütergemeinschaft mit ihrer Ehe zugleich eingehen wollen, oder nicht? und ihrer Antwort Erwähnung thun.

5. Im Fall die Vormundschaft nicht dem Vater oder der Mutter deferirt ist, so verpflichtet der zehnte Titel des Coder einen Familienrath, für die Ernennung eines Vormunds Sorge zu tragen. Dieser Familienrath muß sich vor dem Friedensrichter und unter seinem Vorsitz versammeln. Bis daß die Friedensrichter eingeführt sind, können die Vormünder wie bisher ernannt werden.

6. Die Successionen, welche künftig ab intestato anfallen, müssen nach dem Coder regulirt und vertheilt werden.

Die Testamente und Schenkungen müssen in der Folge nach den Regeln des 2. Titels des 3. Buchs errichtet werden. Dem gemäß müssen diejenigen, welche Testamente errichtet haben, bei denen die gegenwärtig vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, solche von neuem errichten, wenn sie anders wollen, daß sie vollzogen werden sollen.

Der Staatsrath hat über die Substitutionen entschieden. Solche sind für die Zukunft verboten. Die älteren Substitutionen behalten nur zu Gunsten des noch lebenden nächsten Substituten ihre Kraft, dem man aus Billigkeit ein durch seine Geburt und durch die nahe Hoffnung zur eröffneten Succession erworbenes Recht zugestanden hat.

7. Was die Hypothekenbücher anlangt, so müssen die deshalb in jedem Lande gebräuchlichen Formen so lange befolgt werden, bis daß solche auf eine gleiche Art im ganzen Königreiche eingeführt sind.

Die bereits bestellten Hypotheken behalten ihre völlige Kraft und Rechte; aber in Zukunft darf keine neue Hypothek anders als in den vom Coder bestimmten Fällen errichtet werden.

8. Die Konstitution hebt die Leibeigenschaft auf, von welcher Art und unter welcher Benennung sie seyn mag,

indem alle Einwohner Westphalens gleiche Rechte genießen sollen.

Aber diese Vorschrift, welche allen Einwohnern gleiche bürgerliche und natürliche Rechte zusichert; hebt weder den Unterschied der Stände auf, noch die unvermeidliche Ungleichheit des Vermögens; weder die verschiedenen Modifikationen des Eigenthums, noch die Grund- und Lehnherrlichen Rechte. Sie hebt nur das auf, was eine knechtische Abhängigkeit eines Menschen von einem andern begründet, was zu den verhaßten Ueberbleibseln der Sklaverei gehört.

Kein am Grund und Boden haftendes Recht, welches sich nicht auf die Leibeigenschaft bezieht, ist aufgehoben.

Ein Dekret Sr. Maj. über diesen Gegenstand soll publizirt werden oder ist es bereits schon vor diesem Briefe.

Inzwischen muß der Besitz respektirt und die Abgaben müssen entrichtet werden. Denn Niemanden kommt es zu, sein eigener Richter zu seyn und die Anwendung der Gesetze zu seinem Vortheile und zum Nachtheile anderer zu machen.

Dies sind, mein Herr, die Grundsätze, welche ich geglaubt habe, den Tribunalen mittheilen zu müssen, und welche ich demjenigen zur Beobachtung empfehle, dessen Präsident Sie sind.

Ich habe die Ehre, mein Herr, Sie zu grüßen.

Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten.

Simeon.

51.

Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des K. R. Kammergerichts betreffend.

Wie wir bereits am Schlusse des dreizehnten Heftes erwähnten, haben Se. herzogliche Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin die Fortbezahlung der Kammerzieler an die Sustentationskasse versichert. Inzwischen ist uns nun das Schreiben Sr. Durchlaucht selbst mitgetheilt worden, das wir in der Anlage I. abdrucken lassen.

Inzwischen ist der Zustand der Sustentationskasse nicht der Beste. Die am 15ten November vorigen Jahres fällige Distribution konnte nicht eher als im Laufe des Jänners 1808. vollständig geschehen, und am ersten Februar waren auf die Distribution vom 31. Dezember überhaupt noch 5496 Thaler 32 ½ Kreuzer zu bezahlen, woraus denn von selbst erhellt, daß für die zunächst den 15ten Februar eintretende Distribution durchaus kein Pfennig bereit seyn kann.

Was übrigens an Kammerzielern seit dem 30. Oktober 1807. bis zum 1. Hornung 1808. wirklich zur Sustentationskasse eingegangen ist, findet man in der Anlage unter Ziffer 2.

Möge diese Dürftigkeit der Sustentationskasse Veranlassung werden, jene Souverains, welche noch laufende Zieler abzuführen haben, zu vermögen, mit Ihren Beiträgen schleunigst beizutragen, daß die Kasse in den Stand gesetzt werde, die noch rückständigen Besoldungen zu berichtigen.

Im nächsten Hefte werden wir übrigens einen vollständigen Exigenz-Status sowohl für die aus der Sustentationskasse zu bezahlenden Gehalte und sonstige Ausgaben, als auch

zur Berichtigung der Pensionen der Prokuratoren, Advokaten, Notarien u. s. w. vorlegen.

Ziffer 1.

Schreiben Sr. herzoglichen Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin an die Herren Präsidenten und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts in Wetzlar.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog von Mecklenburg u. s. w. Unsern Gruß, gnädigen und wohlgeneigten Willen zuvor, Hochwohlgeborne ꝛc. ꝛc.

Wir erwiedern den Herren auf Dero Uns zugegangenes Gesuch vom 30. November v. J. die Auszahlung der Kammerzieler betreffend hierdurch, daß, so schwürig auch bei den jetzigen Zeitläuften, in Hinsicht der eigenen großen Bedürfnisse, die Geldzahlungen für Unsere Kassen sind, Wir dennoch eingedenk der ausgezeichneten Verdienste der Mitglieder dieses vormaligen höchsten Gerichts, die Verfügung getroffen haben, daß die vormaligen Kammerzieler bis auf weitere Unsere Verordnung fortgezahlt, die Rückstände aber, nachdem es der Zustand der Kasse erlaubt, abgetragen werden sollen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin am 2. Jänner 1808.

Der Herren

bereitwilliger und ganz wohl affektionirter

Friedrich Franz.

Ziffer 2.

Verzeichniß der seit dem 30. Oktober 1807. bis zum 31. Jänner 1808. eingegangenen Kammerzieler.

Nov.	Thaler.	Kreuzer.
3. Stadt Hamburg	549	41
7. Stadt Bremen	185	84½
— Fürstenthum Anhalt	304	36½
9. Abtei Neresheim	15	—
15. Großherzog von Baden wegen Genaenbach, Offenburg, Zell, Schliengen, der Straßburger Parzelle und Hanau-Lichtenberg	210	26

Nov.	Thaler.	Kreuzer.
19. Salm-Reiferscheid, wegen Grünsfeld, Krautheim und Ballenberg . . .	233	58
21. Großherzog von Hessen, wegen Hessen, Isenburg und Schaafheim . . .	1694	18
Dezembr.		
5. Johanniter-Orden	89	88
— Herrschaft Bondorf	30	39
19. Salm-Kyrburg, wegen Münster .	67	1
24. Lippe	84	48½
31. Nassau, wegen sämmtlichen Besitzungen	1333	30
— Schwarzburg-Sondershausen . .	195	73
1808. Jänner.		
24. Hohenzolms	116	17½
27. Der deutsche Orden	189	52½
29. Fürstenthum Anhalt	304	36½
31. Sachsen Meiningen, wegen Henneberg, Schleusingen und Salzungen . .	183	49

52.

Königliches Dekret, welches die auf die Juden gelegten Taxen im Königreiche Westphalen abschafft *).

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc. haben nach Ansicht des 10ten und 15ten Artikels der Konstitution vom 15. November 1807, auf den Bericht Unseres provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folget:

Art. 1. Unsere Unterthanen, welche der Mosaischen Religion zugethan sind, sollen in Unseren Staaten dieselben

*) Diesen Titel führt das königliche Dekret im westphälischen Moniteur Nr. 15. In einem der folgenden Hefte werden wir auf die so überaus wichtige Frage über Gleichstellung der Juden mit den Christen zurückkommen.

Rechte und Freiheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen.

Art. 2. Denjenigen Juden, welche, ohne Unsere Unterthanen zu seyn, durch Unser Königreich reisen, oder darin sich aufhalten, sollen dieselben Rechte und Freiheiten zustehen, die jedem andern Fremden eingeräumt werden.

Art. 3. Diesem zu Folge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenstand hatten, bei welcher Gelegenheit sie eingeführt seyn und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, hiemit gänzlich aufgehoben. Allen Edelleuten, Lehnsherren und andern Gutsbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, wird hiemit verboten, keine dieser Abgaben mehr zu erheben oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie allen Schaden und das ganze Interesse ersetzen, auch als solche, die sich der Erpressungen schuldig gemacht haben, gerichtlich sollen verfolgt werden.

Art. 4. Ohne wie vormals eine besondere Erlaubniß zu bedürfen, können sie sich verheurathen, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etablissement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung bei diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Codex Napoléon sich zu richten.

Art. 5. Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt oder an jedem andern Orte sich niederzulassen und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Munizipalobrigkeit davon gehörige Anzeige machen und die Vorschriften der Korporationen und Handwerker, worin sie wünschen aufgenomen zu werden, beobachten.

Art. 6. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Cassel am 27. Jänner 1808. im zweiten Jahre Unserer Regierung.

53.

Bemerkungen über die in diesem Hefte oben unter Nro. 37. abgedruckten Anmerkungen *).

Wenn ich gleich die Billigkeit der Entschädigung der Prokuratoren und Advokaten des bisherigen Reichskammergerichts in einiger Hinsicht eben so sehr, wie der Herr G. R. R. Schue, fühle, so weiche ich doch, in Ansehung der Erfüllung dieser Billigkeit, von ihm ab, indem ich der Meinung bin, daß es Unbilligkeit sey, durch eine Praxis-Pension sie der ferneren Praxis zu überheben, sondern daß es nur billig sey, sie, bei Erwerbung der neuen Praxis, wenigstens für die ersten Jahre, durch Zuschüsse und dergleichen zu unterstützen, und ihnen dabei so lange zu Hülfe zu kommen, bis sich ihre neue Praxis ausgebildet hat. Sie erhalten hierdurch noch mehr, als der Staatsdiener, der eine Versetzung sich muß gefallen lassen. Männer, die zu alt sind, eine Praxis wieder anzufangen, machen von selbst eine Ausnahme, wogegen es auf den eigenthümlichen Besitz eines Hauses nicht ankommen kann, weil darauf auch bei Staatsdienern nicht gesehen wird.

Der eigentliche Punkt, worin ich und der Herr G. R. R. Schue, oder, mit ihm zu reden, mein Anmerker, und mein Gegenanmerker, abweichen, ist die Frage: ob der Prokurator oder Advokat eines aufgehobenen Gerichtshofes ein weiteres Entschädigungsrecht, als das der Verlegung der *veniae practicandi* auf

*) Der Herausgeber hatte die ersten Bogen dieses Hefts gleich nach dem Abdrucke dem Herrn Kammergerichts-Assessor von Kamptz, welcher an der Zeitschrift einen sehr thätigen Antheil hat, mitgetheilt. Von demselben erhielt er nachstehende Bemerkungen, mit dem Wunsche, solche baldigst abgedruckt zu sehen. W.

das surrogirte oder ein anderes Gericht habe? also im eigentlichen Recht, im strengen Recht, im vollkommenen Recht stimmen wir nicht überein.

Ich verneine diese Frage, Herr S. bejahet sie, führt aber gleich im Anfang seiner Anmerkungen ein Argument an, aus welchem die Verneinung der Frage doch wohl in nothwendiger und direkter Konsequenz folgt, nämlich das Argument des jüngsten Reichs-Deputations-Schlusses, aus welchem er selbst folgenden Syllogismus zieht:

1) Der Staatsdiener ist schuldig, sich unter gleichen Verhältnissen versetzen zu lassen, und dies als Entschädigung anzusehen;

2) Der Prokurator oder Advokat kann keine größere Rechte haben, als der Staatsdiener;

3) Ergo wird auch er durch die ad 1) angeführte Versetzung in gleichem Verhältnisse entschädigt. Allein dem ungeachtet gehet der Herr Gegenanmerker bald darauf per multus casus zur entgegenstehenden, wie ich mich dessen völligst überzeugt habe, unrichtigen Meinung über.

Seine Gründe sind

I. theils der Commentirung der meinigen voraus gesandt,

II. theils aber jener Commentirung einverleibt.

Zur Erleichterung der Leser werde ich dieser Ordnung folgen, nnd bemerke daher

ad I. daß die hier gedachten Gründe folgende sind:

1) Der Staat nütze durch Pension die Kräfte der Prokuratoren besser, indem letztere dadurch um so mehr veranlaßt würden, sich um Dienste zu bewerben.

2) Es existire kein allgemeiner deutscher Staat mehr, also auch kein Staat mehr, der die Advokaten und Prokuratoren, als solche, wieder concessioniren könne.

3) Die Prokuratur und Advokatur in einem andern Staate sey außer Verhältniß mit der kammergerichtlichen,

4) besonders, weil sie wegen ihres Domiciliums in Wetzlar die Prokuratur bei Territorial-Gerichten nicht füglich ausüben könnten.

Allein ich antworte:

ad 1) Warum will der Staat per ambages gehen? warum sie nicht geradezu in die Verhältnisse anstellen, zu deren Ambirung er sie durch die Pension zwingen soll. Die Pension soll also eine Art von Tortur seyn, um einen arbeitsscheuen Prokurator zur Nachsuchung einer Anstellung zu bewegen. Der redliche, brave Advokat bedarf dieses compelle nicht, er wird die Anstellung, die Ertheilung einer neuen Prokuratur der Pension vorziehen; der faule, arbeitsscheue Advokat aber, der aus Faulheit nie etwas verdient hat, sich mit nichts, als demjenigen, was Hr. Sch. anführt, beschäftigt, oder etwan, daß er es sich zur Pflicht macht, Journale, die in seine Hände kommen, mit Pueritäten und Saalbadereien zu besudeln, und sich dadurch verächtlich zu machen, wird sich, nach dem Grundsatz: naturam furca expellas u. s. w., dadurch nicht zur Thätigkeit bringen lassen, sondern vielmehr darin einen neuen Anreiz zur Trägheit finden. Doch ich habe ja nicht von Gründen der Politik, sondern von denen des Rechts gesprochen.

ad 2) Meine ich doch, und mit mir manche kluge, brave Männer, daß es noch jetzt ein deutscher Gesammtstaat gäbe, und freue mich, daß auch Herr G. R. R. Sch. einige Zeilen weiter eben dieser Meinung ist. Denn ein Staat, der durch Pensionen entschädigen soll, muß doch wohl in rerum natura existiren, mithin eben so die Prokuratur und und Advokatur, als eine Geldpension, ertheilen können.

ad 3) Von Entschädigung wegen Advokatur kann überall nicht die Rede seyn, oder alle Advokaten aus allen einzelnen deutschen Landen sind dazu auch berechtigt; denn die Kammergerichts-Advokaten hatten kein jus exclusivum auf die Advokatur am Kammergericht, sondern jeder Advokat aus

den, vom Herrn Gegenanmerker angeführten 10,000 deutschen □ Meilen hatten dazu ganz gleiches Recht, wie das eigene Beispiel des Hrn. G. R. R. Sch. beweiset, der als Anwald manche Prozesse beim Kammergericht geführt hat. Von der Prokuratur allein ist daher die Rede, und kann allein die Rede seyn, und da dürfte, wenn man die wichtigeren Prokuraturen (die aber keinen Theil an der Provisional-Anstalt nehmen) und die bleibenden Agenten-Besoldungen abrechnet, dasjenige, was eine Wetzlarsche Prokuratur in reiner und moderirter Einnahme abwirft, leicht durch die Advokatur und Prokuratur an den größeren Territorial-Gerichtshöfen übertroffen werden. Er erhält also in derselben einen neuen Landesherrn, die nämlichen Verhältnisse und die nämliche Einnahme. Ueberdem ist Einträglichkeit kein Objekt der Gewährung des Staats. Wer ihn nehmen solle? Der Prokurator erhalte das Recht, eine Prokuratur zu wählen, wo er wolle, und die Erlaubniß, die sich von selbst versteht, zu advociren, wo er will.

ad 4) So wenig wie die bisherigen Assessoren von Riedesel, von Neurath, von Linden, von der Beck, von Seckendorf, von Ullheimer u. a. m. von Wetzlar aus die Functionen eines Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktors in Stuttgard, Rastadt, Eßlingen, Bamberg u. s. w. verwalten können, so wenig kann freilich auch ein Prokurator von Wetzlar aus an den gedachten Orten als Prokurator auftreten. Allein wer giebt letzteren das Recht, vom Staate zu verlangen, entweder in Wetzlar, nur in Wetzlar eine Prokuratur zu besitzen, oder eine Pension zu erhalten? Stößt diese Behauptung nicht gegen das von Hrn. S. aus dem jüngsten Deputations-Rezeß abgeleitete wichtige Argument?

Auf dasjenige, was der Herr Gegenanmerker darüber bemerkt, daß in meinen Anmerkungen von allen Prokuratoren und Advokaten die Rede sey, erwiedere ich,

1) daß sie alle gleiche Rechte haben,

2) daß der, einige Zeilen vor meinen Anmerkungen abgedruckte, vom Hrn. G. R. R. Sch., und von jedem rechtlichen Mann in der von mir bezeichneten Stelle mißbilligte Plan von »sämmtlichen Advokaten und Prokuratoren» gemacht sey, und

3) daß ich am Schlusse meiner Anmerkungen diejenigen rechtlichen Männer, die an solchen Spoliations-Plänen nach ihrer Rechtschaffenheit keinen unmittelbaren Theil nehmen, sondern nur geschehen lassen, was der Ausschuß auch in ihrem Namen schreibt, ausnahmsweise ehrenvoll gedacht habe.

ad II. Die dem Kommentar über meine Gründe einverleibten Gründe sind vom Herrn Kommentator unter Buchstaben gebracht. Ich folge auch hier seiner Ordnung, und bemerke dagegen Nachstehendes:

ad A. Ist es, leider! einer meiner fehlerhaften und üblen Bearbeitungsgesetze und Grundsätze, daß ich zu viel auf richtige Begriffe und scharfe Definitionen halte, und sie als die Grundlage einer jeden wissenschaftlichen Arbeit ansehe. Obgleich mich diese grundüble Gewohnheit, erst einen Begriff der Sache, über welche ich schreibe, aufzustellen, gar oft genirt, indem dadurch Absprünge und dergl. nicht gut möglich werden, so kann ich sie doch nicht ablegen. Zwar hatte ich, bei Lesung des Kommentars, unter dem Buchstaben A mir fest vorgenommen, mir künftig Gewalt anzuthun, und nicht auf Begriffe, sondern mehr auf Beispiele, auch wenn sie nicht passen, zu sehen; allein ich kam in der Folge auf die Bemerkungen sub lit. F., und las da, daß der Herr Gegenanmerker sub lit. A. Beispiele für besser, als Begriffe hält, sie ganz verwirft. Ich kehre daher zu meiner alten Begriffsgewohnheit zurück, und halte meine Definition bis dahin für richtig, bis mir eine richtigere gezeigt wird. Nur das von Herrn Sch. angeführte Beispiel

kann ich nicht für ein Surrogat derselben ansehen, und annehmen. Allerdings ist der Begriff eines Staatsdieners in seinen feinsten Nüanzen Sr. Hoheit dem Fürst-Primas bekannt; allein dieser erhabene Fürst geht bei seinen bekannten Vorschlägen nicht vom Begriffe eines Staatsdieners aus, indem Er mit den Prokuratoren und Advokaten auch die Notarien, Privatschreiber der Prokuratoren und dergl., die denn doch wohl offenbar keine Staatsdiener sind, als Entschädigungsbedürftige bezeichnet, mithin paßt dieses Beispiel überall nicht. Ich sollte meinen, der König von Baiern und sein Ministerium wüßten auch, wer zu den Staatsdienern gehört, oder haben, nach der Sprache des Herrn Sch., »eine Definition von Staatsdienern in ihrem Kopfe,» und doch haben sie in der bekannten baierischen Verordnung vom 16ten Dezember 1806 unumwunden gesagt: Die Advokaten gehören nicht zu den Staatsdienern.» (Rh. Bund Heft VIII. Nro. 32.) Allerdings kennen Se. Hoheit der Fürst Primas die Gränzlinie zwischen Recht und Billigkeit sehr vertraut und sehr genau, und haben diese Gränzlinie vielleicht nie schärfer und richtiger gezeichnet, als in der, den kammergerichtlichen Deputirten am 24sten Sept. 1806 ertheilten Note, indem Höchstsie darin sagen: »Das vollkommene Recht der Glieder des Kammergerichts auf den lebenslänglichen vollständigen Gehalt ist in der — Druckschrift »trefflich ausgeführt; der Fürst Primas ist von der darin »vorgetragenen Wahrheit eben so sehr überzeugt, als Er zugleich die Billigkeit — daß die Prokuratoren und Advokaten der — Dürftigkeit nicht ausgesetzt werden u. s. w. (s. Winkopp Rh. Bund Heft III. S. 397.) Hier unterscheidet der erhabene Karl Dahlberg auf das unumwundenste und bestimmteste Recht und Billigkeit. Das angeführte, eine Definition suppliren sollende Beispiel paßt überall nicht.

Unbegreiflich ist es, wie Hr. G. R. R. Sch., ehe er

schrieb, sich in facto nicht informirte. Wenn er dies gethan hätte, so würde er sich nicht zur Behauptung haben verleiten lassen, daß kein deutscher Souverain das Entschädigungs-Recht der Kameral-Prokuratoren und Advokaten verkannt habe. Jeder, der Akta nachsieht, wird finden, daß kein einziger in Ansehung ihrer von Recht, sondern alle nur von Billigkeit gesprochen haben *). Abermals also ein error in facto! Das ganze Argument sub A. verhält sich daher gerade umgekehrt!

ad B. Gesteht der Hr. Sch. zwar das Concessionsverhältniß zu, legt demselben aber einen andern Umfang und Effekt bei, als ich, indem er sagt: das bloße Concediren erzeugt so viel Verbindlichkeit, als jede andere Art von Dienstanstellung. Hierüber verliere ich weiter kein Wort, sondern submittire zum Urtheil eines Jeden, der über den Unterschied, zwischen Staatsdienst-Anstellung und Concession eine Fähigkeit auszuüben, nachgedacht hat. Nur das bemerke ich, daß das Beispiel der Mühle deshalb auf unsern Fall überall nicht paßt, weil der Prokurator sich nirgends vom Staat »das meinem Nachbar gehörige Wasser» ausbedungen hat. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, wie dies Beispiel überall paßt; es beweiset nur, daß Hr. G. R. R. Sch. ad F. Recht hatte.

Was Hippies hier mit einemmahle soll? begreife ich nicht. Hr. Sch. beliebt so denjenigen zu nennen, der annimmt, daß nur dekretirte Staatsdiener ein Entschädigungs-Recht haben; allein er hat das erste Heft der Germania wohl nicht ganz gelesen; denn sonst würde er in der daselbst Nro. II. abgedruckten großherzoglich-hessischen Deklaration vom 1sten August 1807, in Ansehung der Entschädigung der Staatsdiener, das General Prinzip gefunden haben §. 51. »es »können nur diejenigen Diener in Betracht kommen, welche

*) Ganz besonders ist dies geschehen vom Fürst-Primas, Baden, Würzburg u. a. m.

»bisher durch förmliche Dekrete angestellt waren,» welche Disposition auch in der königlich-baierschen Deklaration vom 19ten März 1807 (in Winkopp Rh. B. Heft VI. S. 387) zu lesen ist. Hr. G. R. R. Sch. wird daher auch ohne meine Versicherung, meiner Dankbarkeit für diese ehrenvolle Gleichsetzung mit den Verfassern jener Gesetze, und die mir dadurch zugetheilte so ehrenvolle Gesellschaft, sich versichert halten. Aus der Erlaubniß, etwas zu thun, folgt doch wohl unmöglich das Recht, auf die Garantie dieses zu thun. Ueberdem habe ich ja deutlich genug erklärt, daß den Prokuratoren und Advokaten das Recht auf die Fortsetzung jener Erlaubniß gebühre. Der dort angeführte Sohn behält also, was er vom Staate hatte, und wird in keiner Beziehung die Düppe, wie Hr. Sch. sich ausdrückt. Wie derselbe mit einemmahle auf Eigenthums-Rechte kommen könne, begreife ich nicht!

ad C. Der Staat ist, nach meiner Ueberzeugung, nicht schuldig, den Prokuratoren oder Advokaten die Einträglichkeit der Praxis zu gewähren; auch darüber submittire ich lediglich zum Urtheile eines Jeden. Ueberdem weise ich ihm ja die Fortsetzung seiner Laufbahn an. Kein Souverain hat übrigens das Recht der Advokatoren und Prokuratoren anerkannt, wie ad A. bereits bemerkt ist. Wenn der Staat die Umstände, unter welchen er eine Concession ertheilte, garantiren sollte, so müßte er darüber mit einem jeden der Concessionisten eine eigene Liquidation pflegen, darin nicht blos den geographischen Fortbestand des Concessions-Umfangs, sondern auch den, zur Zeit der Concessions-Ertheilung vorhandenen Grad von Luxus, Zanksucht, Prozeßsucht und dergl. garantiren, darüber mit jedem eine eigene Liquitation pflegen, und darin berechnen, wie viele Prozesse bei damaliger Höhe der Streitsucht möglich gewesen wären, ohne daß dabei auf etwanige Gegen-Monita, z. B. ob denn

Cajus gerade die Prozesse erhalten haben würde und dergl.? Rücksicht nehmen zu dürfen.

ad D. Ich gestehe ehrlich, daß ich nicht weiß, was ich darauf antworten soll. Ich habe ja nicht vom Gesetz der Billigkeit und Großmuth, sondern vom Rechte geredet.

ad E. Was hier gerügt ist, ist kein Absprung, sondern eine der Folgen, die aus des Herrn G. R. R. Sch. Grundsätzen nothwendig entstehen würden. Wie dies ein Mißbrauch des römischen Rechts, oder, wie Hr. Sch. kurz vorher sagt, des dickleibigten Corpus juris seyn könne, vermag ich mit meiner geringen Vernunft nicht einzusehen, und kann nur an das bekannte de angulo ad baculum denken. Alles übrige erledigt sich von selbst dadurch, daß ich nur vom Recht geredet, und den Prokuratoren und Advokaten ausdrücklich die Fortsetzung ihres Rechts zu praktisiren zugestanden habe, und ewig zugestehen werde.

ad F. Ob das deutsche Reich seit hundert und mehr Jahren vitiose gehandelt habe, ist petitio principii. Die Vermuthung haben unsere Fürsten und unsere Ahnherren doch wohl für sich, daß sie recht gehandelt haben. Hat ein einziger Prokurator oder Advokat das, was Hr. Sch. für Recht ausgiebt, jemals in Anspruch genommen? Die hier gedachten Mißgeburten werden allerdings entstehen, indem nach den Grundsätzen des Hrn. Gegenanmerkers sehr wunderliche Entschädigungs-Ansprüche von den übrigen Concessionisten zulässig sind. Die Analyse der Fälle a—d. überlasse ich der Beurtheilung eines jeden Lesers. Das Corps soll ja in seinen bisherigen Verhältnissen bleiben, dies habe ich ja ausdrücklich genug gesagt; nicht in dem 3ten Falle ist 1803 das alte Gericht geblieben.

ad G. Bei den Kenntnissen, welche der Gegenanmerker vom rheinbundischen Staatsrecht hat, (vergl. z. B. oben I. 2.) geht es mir sehr nahe, recht herzlich nahe, daß ihm die meinigen so ganz mißfallen, und werde ich mich be-

mühen, meine Kenntniſſe zu verbeſſern. Meine Schuld iſt es indeſſen nicht, wenn Hr. Sch. mich, in Anſehung des Art. 32. der B:Akte, ganz mißverſtanden hat. Mit keinem Worte habe ich verlangt, in dieſem Artikel habe die Rede von den Kameral:Prokuratoren und Advokaten ſeyn ſollen, ſondern ich habe nur geſagt, in demſelben iſt von Entſchädigung der Staatsdiener, aber nicht von der der Advokaten die Rede; mithin ſtellt die B. A. letztere nicht als Entſchädigungs:berechtigte auf. Alles, was Hr. Sch. hier zum Tadel dieſer Akte anführt, iſt, meines Erachtens, offenbar eine ſehr gerechte und erhabene Seite derſelben. Ich habe, wie ich hier nochmals wiederhole, von Recht, nicht von der Billigkeit geredet. Die Diſſertation meines würdigen Freundes und Kollegen von Stein S. 37 beweiſet denn doch wohl ganz directissime gegen Hrn. Sch. Es heißt darin: Jure consulti est leges ad causas obvenienter adplicare, *secundum leges, si clarae sint, non secundum aequitatem controversias decidere.* Wie Hr. Sch. dieſe Stelle für ſich anführen könne, iſt mir nur nach aufmerkſamer Prüfung ſeiner ganzen Abhandlung begreiflich. Ich frage ihn bei der Bemerkung sub Nro. 1., ob ihm die Art. 2. 32. u. 33. der B:Akte unbekannt ſind, und die Bemerkung sub Nro. 2. iſt eine petitio principii.

ad H. Dieſe Gegenbemerkung paßt nicht! nirgends habe ich geſagt, daß der öſterreichiſche Kaiſer und der öſterreichiſche Staat ſchuldig ſey, die Reichshofraths:Agenten zu entſchädigen, ſondern nur behauptet, daß denſelben gerade dasjenige Entſchädigungs:Recht gegen die Reichsfürſten zuſtehen würde, was die Advokaten und Prokuratoren des Reichskammer:Gerichts ſich beilegen, daß es jenen aber nicht eingefallen iſt, daran zu denken, und daß kein deutſcher Fürſt deren jemals gedacht hat.

Unſere Leſer werden, wie ich glaube, hieraus erſehen, daß der Name des Hrn. Gegenanmerkers allerdings gut und

achtungswürdig, allein daß seine Ansicht des Rechts, oder, wie er naiv genug sagt, »des Dinges, was man Recht nennt,« mit dem Werthe dieses mir sehr schätzbaren Namens nicht im Verhältnisse und Gleichmaaße stehe.

Recht hat übrigens Herr G. R. R. Sch. darin, daß der Verfasser der Anmerkungen mit dem Planmacher des Ausschusses weder im ersten, noch im zweiten Grade verwandt ist. Er steht mit demselben auch in keiner geistigen Verwandtschaft, und hatte, bei Niederschreibung der Anmerkungen, die Absicht, auf das gesetzwidrige der, von jenem Planmacher bezielten affinitatis *pecuniariae* aufmerksam zu machen.

Eine ausführliche Entwickelung der Gründe und des Grundsatzes jener Anmerkungen ist übrigens so eben vom Herrn R. K. G. Assessor von Stein und mir unter dem Titel: über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen, in Frankfurt bei Herrn Mohr erschienen, auf welche ich diejenigen verweise, welche die Anmerkungen, diese Bemerkungen und die Ausführung in Hartlebens allgem. deutschen Polizei-Blättern 1808 Nro. 12. und 13. nicht für entschöpfend halten sollten.

von Kamptz.

54.

Organisches Senatus-Consult, die Vereinigung von Kehl, Cassel, Wesel und Vliesingen, mit dem französischen Reiche betreffend.

Napoleon u. s. w.

Der Senat hat nach Anhörung der Redner des Staatsraths beschlossen, und Wir verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Städte Kehl, Cassel, Wesel und Vliesingen und ihre Gebiete sind mit dem französischen Reiche vereinigt.

Art. 2. Kehl soll einen Theil des untern Rheindepartements ausmachen, Cassel zu dem des Donnersbergs, Wesel zu dem der Roer und Vliesingen zu dem der Schelde gehören.

Art. 3. Das gegenwärtige organische Senatus-Consult soll durch eine Botschaft an Se. k. k. Majestät gebracht werden.

Die feierliche Besitznahme oben erwähnter Plätze ist wirklich vor sich gegangen. Der Abtretung der drei erstern haben wir bereits in dieser Zeitschrift bemerkt. Vliesingen ward vom Könige von Holland in dem oben unter Nr. 46. erwähnten Vertrage mitgetheilt.

In dem Senate entwickelte der Minister Lacue die Beweggründe zu diesem Senatus-Consult. Er sagte unter andern: »Wäre die außerordentliche Mäßigung Sr. Maj. des Kaisers nicht bereits bei so vielen Gelegenheiten den Augen Europens im hellsten Lichte erschienen; so würde man sich ohne Zweifel wundern müssen, daß ein Fürst, dessen Adler alle Länder vom adriatischen Meere bis zum Niemen hin mit Siegen bedeckten, feierlich den französischen Senat zusammen beruft, um ihm nichts als die Zurückbehaltung von

vier Punkten vorzuschlagen, die, bei der Unermeßlichkeit seiner Eroberungen, fast eines jeden Augen entschwinden dürften. Man könnte fragen, warum er, nachdem er die Staaten seiner Verbündeten so großmüthig vergrößerte, nicht auch darauf denkt, die Gränzen seines eigenen Reichs zu erweitern; denn das heißt doch in der That nicht, sie erweitern, daß er sich darauf beschränkt, damit den Platz Kehl, der nun als zum Gebiet von Straßburg gehörig betrachtet werden kann, und Cassel, das nothwendig zum Befestigungs-System von Mainz gerechnet werden muß, zu vereinigen. Eben so ist auch Wesel gar nichts weiter als ein Militairpunkt an der Vertheidigungslinie des Rheins. Was endlich die völlige Besitznahme von Vliessingen betrifft, das zur Hälfte Uns bereits angehörte; so ist dabei kein anderer Zweck, als den Ausfluß der Schelde besser beschützen zu können und so durch einen unübersteiglichen Wall den zu erwartenden Flor Antwerpens zu bedecken. Es sind daher, Senatoren, keine Vergrößerungs-Entwürfe, welche die Gedanken Sr. Majestät des Kaisers und Königs geleitet haben. Sein Genie hat Frankreich groß genug gemacht; seine Vorsicht will ihm nichts als eine dauerhafte Existenz garantiren und zugleich dem von ihm geschaffenen Rheinbunde einen eben so schnellen als mächtigen Beistand versichern, im Falle derselbe jemals in die Lage kommen sollte, durch einen fremden Angriff bedroht zu werden.

55.

Ueber den — in dieser Zeitschrift Heft 13. Nr. 6. befindlichen Aufsatz: „Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Kammergerichts-Prokuratoren angestellten Schreiber auf eine Entschädigung."

Suum cuique.

Sind schon verschiedene Schriften — so fängt der erwähnte Aufsatz, über die gerechten Ansprüche ꝛc. an — nach der Auflösung des Reichskammergerichts wegen dem Unterhalt und dem Schicksal jener Männer, welche an demselben ihre Existenz genossen, erschienen; so ist doch noch in keiner das Ganze — in keiner noch alle nothwendige Theile und ihre Verhältnisse unter sich und zum Ganzen zu Erreichung jenes großen — von dem Verfasser, über die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren am ehemaligen Kammergericht (§. 4. das.), erwähnten Staatszwecks der Justizpflege am Kammergericht — in keiner nach dessen Anordnung und Bildung seiner Verfassung wie sie diesem Zweck entsprach — sie mag unmittelbar oder mittelbar heißen — ganz aufgestellt und anschaulich gemacht.

Durch die Erörterung der Anordnung und Bildung seiner Verfassung, wie sie diesem Zweck entsprach, durch die Zergliederung des Ganzen in seine Theile und Hinstellung eines jeden in seinen nothwendigen Wirkungskreis — also aus der nothwendigen Einwirkung aller Theile zum Ganzen hat der Verfasser dieses vollständig in demselben — und dadurch die einzige und allein denkbare Frage:

Wer zum Kammergericht zu Erreichung jenes großen Staatszwecks der Justizpflege nothwendig gehörte?

richtig und mit der größten Präcision bestimmt und anschaulich gemacht.

§. 2. Ist nun diese richtig bestimmt — wie sie es ist, — hat überdies der erhabene Verfasser der Beherzigung über das Schicksal ꝛc. in derselben den Satz:

> Daß in Wetzlar 3 Klassen gegründeten Anspruch auf Unterstützung hätten, zum Troste aller, daß die 1ste aus Kammerrichter und Beisitzer, die 2te aus Advokaten, Prokuratoren und ehemaligen kaiserlichen Notarien *) bestehen, und in die 3te Klasse die sehr bedrängte Gehülfen und Schreiber derselben gehörten,

aus gerechten Grundsätzen, nach seinen glänzenden Regententugenden aufgestellt; so ist diese von dem erhabenen Regenten schon längst als richtig festgesetzt, wo alle erhabene Regenten Deutschlands aus gleichen Gründen mit übereinstimmen werden.

§. 3. Nach Erörterung jener Frage wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser auch noch diese:

> Wie viel jeder durch die Auflösung seines Wirkungskreises am Kammergericht verloren?

zu bestimmen gesucht hätte; ein Gegenstand der nicht die besoldeten Diener — da alles hier bestimmt ist — sondern nur die unbesoldeten betreffen – und wozu man nur den Leitfaden angeben kann.

§. 4. Die Geschäfte der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren bestunden bekanntlich

> in Advociren, wer Gebrauch davon machte **) und
> im Prokuriren.

---

*) Die mehresten der kaiserl. Notarien, welche hier in der 2ten Klasse mitbegriffen sind, waren zugleich Schreiber oder Protokollisten der Prokuratoren.

**) Es ist bekannt, daß die mehresten Schriften von auswärtigen Advokaten der untern Instanzen — bei den ständischen Sachen von den Regierungen bearbeitet eingeschickt wurden. Doch haben einige würdige und verdienstvolle Männer unter den Kammergerichts-Prokuratoren — sie sind bekannt — viele Sachen advocando bei ihren Prokuraturgeschäften selbst bearbeitet; andere

Die Geschäfte der ehemaligen kaiserlichen Notarien, und Protokollisten der Prokuratoren, die mehrentheils beides zugleich waren

in Besorgung der Abschriften aller gericht- und außergerichtlichen Handlungen ꝛc. ꝛc.

in den auf den Schreibstuben vorkommenden Notariatsarbeiten, Vidimationen ꝛc. und

in der Prokuratur der einzuführenden Revisionssachen — die zwar selten waren — am Gericht.

S. Heft 13. Nr. 6. §. 6.

§. 5. Das Einkommen des Prokurators bestand also 1) in jährlichen Besoldungen von reichsständischen sogenannten Agentien — die jeder, wer dergleichen hatte, noch bezieht — *). 2) In Advokatur- und 3) in Prokuraturgebühren **).

---

hingegen, wo sich bisweilen Gelegenheit dazu darbot, solche durch andere sich hier aufhaltende Juristen — die zum Unterschied von ihnen Winkeladvokaten genannt werden — bearbeiten lassen.

*) Bei einigen soll dieses doch nicht ganz der Fall seyn. W.

**) Man nehme einmal an, an jährlichen Deservitten- und Auslagen-Rechnungen für Advokatur- und Prokuraturgebühren giengen aus dem Deservittenbuch 3000 fl. hervor. — Man nehme ferner an, daß 500 fl. Advokaturgebühren darunter begriffen wären, die dem Prokurator bei Untersuchung seines Verlustes, oder, wenn er durch andere arbeiten lassen, der Rest, nach Abzug dessen, was er an diese dafür bezahlt — gutgeschrieben werden müßte —; man nehme, wie diesemnach natürlich folgt, ferner an: daß für die Prokuraturrechnung — die aus Kanzleigebühren, Porto, Supplik pro prorog. fatalium, Revision oder Durchlesung der Konzepte, Kopialien, Rezesse, Korrespondenz ꝛc. besteht — 2500 fl. übrig blieben, wovon zuerst die Auslagen an Kanzleigebühren, an Porto u. dgl. abgezogen —, und hierauf ferner, die vom Prokurator zu verrichtende Geschäfte —, als pro revisione oder Durchlesung der Konzepte, Konzipirung der Rezesse ꝛc. abgesondert würden, so daß nichts als alle Abschriften übrig blieben. Nimmt man nun weiter an, daß zu Bestreitung der Auslagen — und vom Prokurator selbst zu verrichten gehabten Geschäften die Hälfte von 2500 fl. mit 1250 fl. abgieng —, die andere aber mit 1250 fl. für Abschriften übrig blieb; so folgte hieraus, wenn man solche nach dem bekannten Verhältniß vertheilte, daß dem Prokurator daran 781 1/4 fl. dem Schreiber aber 468 3/4 fl. die derselbe für jenen und sich verdient hat — zukämen, ohne die jähr-

Das der Protokolliſten:

1) im jährlichen Gehalt für die Audienzien von den Prokuratoren, 2) in Bezahlung der Abſchriften, 3) für Vidimationen, 4) in ihren Deſervitenrechnungen von den Reviſionsſachen.

§. 6. Alle dieſe Geſchäftsbeſorgungen finden ſich in den Deſervitenbüchern — woraus ſie, wenn dieſer Gegenſtand des Verluſtes nach Prinzipien unterſucht und beſtimmt werden ſollte — zu beſtimmen ſind.

Aus den Deſervitenbüchern der Prokuratoren werden ſich demnach die jährliche Verdienſte an Advokatur- und Prokuraturgebühren — aus den Deſervitenbücher der Notarien die Deſerviten in den Reviſionsſachen richtig beſtimmen laſſen.

§. 7. Iſolirt man nun die Geſchäfte, die ſie miteinander nicht gemein hatten und rechnet jedem ſein desfallßiges Einkommen davon zu, ſo bleibt die Prokuratur als das Hauptgeſchäft der Prokuratoren – die ſie gemeinſchaftlich, jeder in ſeinem Wirkungskreis in- und außer dem Gericht beſorgten, übrig, die aus Reviſion oder Durchleſung der Konzepte, der Abſchriften, der Korreſpondenz, Rezeſſe u. ſ. w. beſtand. — Zieht man nun die Abſchriften zuſammen, ſo hat man die ganze Summe, welche der Schreiber für den Prokurator und ſich verdient hat; ſeparirt man von dieſen jenem ſein $^5/_8$ und dieſem ſeine $^3/_8$, oder wie es bei manchen eingeführt war, die Hälfte, und rechnet jenem ſeinen Antheil und dieſem den ſeinigen nebſt dem übrigen, was ihm gebührt, zu; ſo wird ſich hierdurch, was ein jeder

---

liche Beſoldung, ohne die Bibalien, und ohne ſeine übrige Notariatsverdienſte. —

Verdient wohl dieſe thätige — und nothwendige Menſchenklaſſe am Kammergericht, die ſich und die Ihrigen durch ihre Thätigkeit an demſelben ernährt und an 34 Familien hat ernähren helfen, nicht die gerechteſte Rückſicht? Und wie iſt es möglich, daß der Verf. der ſogenannten Prüfung von dieſer Klaſſe von Indemniranden ſo ſprechen konnte, wie er §. 8. in der Nota *) es ſich erlaubte? — ! ! —

jährlich wirklich verdient hat und was Einkommen gewesen und nun Verlust ist mit mathematischer Gewißheit bestimmen lassen und ergeben.

§. 8. Wird hiernach alles dieses durch Vorlegung der Deservitenbücher richtig bestimmt — wodurch sich über das Ganze ein großes Licht verbreiten wird — wo sich manches Problem, was noch Problem ist, auflösen — und auch der Unterschied, daß sich der Dienst eines Prokurators mit keinem andern vergleichen läßt, finden wird, da seine Vortheile auf seinen Fleiß nicht allein, sondern seinen Grund in dem Fleiße anderer Menschen mit haben; da für den Assessor Niemand denken und arbeiten kann, für den Prokurator aber mehrere zu seinem Vortheil denken und arbeiten — müßten. Ist jedem sein Einkommen sein Verlust bestimmt, der eben so verschieden seyn wird als ihre Anzahl selbst ist; so läßt sich nachher hieraus wieder ein gerechter Grund finden der zur Richtschnur einer Entschädigung dienen wird, wo das suum cuique seine Anwendung nach richtigen Prinzipien finden kann.

§. 9. Diese Grundsätze fließen aus dem Gegenstand selbst, aus jenem Aufsatze über die gerechte Ansprüche ꝛc. ꝛc. nach welchen das wahre Verhältniß des Verlustes dieser, für den großen Staatszweck der Justizpflege am ehemaligen Kammergericht — dieser für das Interesse der Partheien so nothwendigen — und für das Interesse der Prokuratoren so wichtigen Klasse am Gericht, ganz anders erscheinen wird, als es bisher erschienen ist, — da die Bestimmung ihres Verlustes noch kein Gegenstand strenger Untersuchung gewesen ist.

Sollte ihr Schicksal auf dem Wege worauf es ist, noch ferner bleiben, wo sie einem größeren Nothstand täglich entgegen eilen, so wäre es für sie ein trauriges Loos. Aber Nein! das will der erhabene Verfasser der Beherzigung über das Schicksal ꝛc. nicht, — das werden alle erhabene Regen

ten, in Boten und Ihrer Untergebenen Geschäfte am Kammergericht, die mehreren dieser Klasse schon gross gewarden sind, nach Ihren gerechten Gesinnungen nicht wollen. — Da gewiss, nach den gerechten Grundsätzen der erhabenen Regierung des Deutschlande für diese Klasse verhältnismäßig eben so, wie für die andern gesorgt werden wird, daß ihre Entschädigung ihrem Verlust gleich seyn wird — ermuntre durch Dorsten, zur Aufnahme in einem ihrem vorigen Wirkungskreis ähnlichen Dienst.

M —.

56.

Anzeige einiger wichtigeren Druckfehler in dem im 14. Hefte unter Nr. 18. abgedruckten Recherche.

In dem im 14ten Hefte unter Nr. 18. abgedruckten Recherche sind mehrere Druckfehler eingeschlichen, deren Anzeige zu wünschen, und welche einmahl der Treue solche verbessern heut, bei einigen aber es nothwendig, sie hier anzuzeigen.

S. 202. Zeile 17 muß es heißen lignes statt lignes.

S. 208 — 14 — — Duchés st. Ducs.

— — — 18 bei Note — — furent st. fut.

— 209 — 24 — — Mauvaisreinsdorf st. Rixendorf.

— 216 — 27 — — contribua st. contribuer.

— 217 — 11 — — Kölln und Göttingen st. Kölln und Göttingen.

— — — 25 — — Grasou st. Jessou.

— 218 — 25 — — Erzleben st. Elsleben.

— 188 — 7 — — il ne nous reste plus rien à prouver, si non que l'acte.

— 188 — 9 — — differe d'un acte ſt. du délit.

— — — 10 — — un acte illégitime, la ſt. un acte, la,

— 189 — 8 — — plusieurs ſt. differends.

— — — 13 — — Pas plus ſt. par plus.

— — — — letzte Zeile — — leurs posterité ſt. la posterité.

Inhalt des fünften Bandes.

Dreizehntes Heft.

1) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises . . . . . Seite 3

2) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Hessen . . . . . — 54

3) Ueber die Staatsschulden der rheinischen Konföderationslande, und unmaßgebliche Vorschläge zu ihrer Tilgung . . . . . — 81

4) Fortgesetzte Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . — 95

5) Fide, sed cui vide! . . . . . — 102

6) Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren angestellten Protokollisten und Schreiber auf eine Entschädigung . . . . . — 112

7) Ueber die den Mitgliedern des K. Reichskammergerichts auf kurze Zeit verweigerte und nun wieder gegebene Post- und Chausseefreiheit . . . — 122

8) Beitritt der Fürstlichen Häuser Lippe und Reuß zum Rheinischen Bunde . . . . . — 127

9) Bemerkungen über die von dem Herrn Geheimen-Rathe Medicus zu Weilburg gemachten Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . — 140

10) Bestätigungs-Urkunde der im eilften Hefte abgedruckten Erklärung des Herrn Reichsfiskals Werner in Wetzlar . . . . . — 147

11) Einige statistische Nachrichten von der der Souverainität des Großherzogs von Hessen unterworfenen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein . . . — 148

12) Drei Fragen, zur öffentlichen Beantwortung eingesandt . . . . . — 150

13) Königlich-Baierische Verordnung. Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend . . . . . — 151

14) Großherzoglich Hessische Verordnung, das Besuchen der innländischen Pädagogien und der Landes-Universität betreffend . . . . . Seite 152
15) Nachtrag zu den oben unter Nro. 8. mitgetheilten statistischen Nachrichten von dem Fürstlich-Reuß-Plauenschen Hause . . . . . — 155
16) Aufhebung aller fremden Postanstalten im Primatial Staate . . . . . — 159
17) Konstitution des Königreichs Westphalen . — 160

Vierzehntes Heft.

18) Recherche des Rélations de la Maison regnante de Saxe avec la Maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accédé à la confédération du Rhin — 161
19) Landesherrliche Verordnung die Grundherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend . . . . . — 190
20) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Hessen . . . . . — 213
21) Beantwortung der drei Fragen in dieses Journals 13ten Hefte S. 150 . . . . . — 234
22) Steuer-Angelegenheiten der Eingesessnen im freien Grunde Seel- und Burbach, Sayn Hachenburgischen Antheils . . . . . — 242
23) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend — 252
24) Fortsetzung der in mehreren Heften mitgetheilten Nachrichten vom Unterhalte des gesammten Personals des vormal. kais. Reichskammergerichts — 277
25) Auftrag an die sämmtlichen mediatisirten Herren Fürsten und Grafen und an die subjicirten vormaligen Reichsritter in der königlich-baierischen Provinz Schwaben . . . . . — 292
26) Königl. Baierische Verordnung, die Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeindeherrschaft und der Ausübung der Polizei in vermischten deutschen Orten betreffend . — 295
27) Die von dem Herrn Grafen zu Erbach auf die großherzoglich hessische Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Souverainitätslande, erlassene und der Publikation der letztern beigefügte Erklärung, sammt der hierauf von der großherzoglich-hessischen Regierung erfolgten Bekanntmachung . — 296

28) Das Gebirge öffnet sich! . . . . . Seite 299
29) Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich-regierenden Hoheit des souverainen Fürsten Primas der rheinischen Konföderation festgesetzt und sanktionirt worden ist . . 303
30) Eintheilung des Königreichs Westphalen in acht Departements nebst Bemerkung der Volksmenge — 321
31) Auszug aus dem Protokolle des Staatssekretariats des Königreichs Westphalen vom 9ten Jänner 1808 — 326
32) Rede des Königs von Westphalen, als die gesammten Repräsentanten des Landes für sich und das Land, welches sie repräsentirten, dem Könige Gehorsam, der Konstitution Treue schwuren . . . — 329
33) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte S. 54 abgedruckten großherzoglich-hessischen Deklaration . . — 334
34) Nachtrag zu dem im dreizehnten Hefte S. 102 abgedruckten Aufsatze: — Fide, sed cui vide — 335
35) Aufhebung aller Leibeigenschaft und des sogenannten Besthaupt im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau . . . . . — 335
36) Nachtrag zu oben Nr. 24., die Anstellung auf Kammerzieler betreffend . . . . . — 336

Fünfzehntes Heft.

37) Anmerkungen über Anmerkungen . . . . — 337
38) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . . . . . — 354
39) Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit als Zweck des rheinischen Bundes . . . . — 371
40) Königliches Dekret, die Verwaltungsordnung im Königreiche Westphalen betreffend . . . — 383
41) Ueber die Benennung Reuß in der Plauenschen Hauptlinie . . . . . — 396
42) Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes an Friedrich Carl Moser, nebst dessen Antwort . . . . . — 402
43) Das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . — 412
44) Vorstellung der Stadt Wetzlar an Se. Hoheit den Fürsten Primas, die Verlegung eines im neuen deutschen Bunde sich bildenden Zentral-Etablissements in die Stadt betreffend . . — 416

Digitized by Google

45) Anmerkungen zu Heft 13. S. 96 des Rheinischen Bundes, die Frage betreffend: Gebührt den neuen Souverains das dominium directum der in ihrem jetzigen Gebiete befindlichen vormaligen Reichslehen? . . . . . Seite 421
46) Ostfriesland und die Herrschaften Kniphausen und Varel werden Theile des Königreichs Holland — 426
47) Königlich-Würtembergische Grundsätze bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle . . . . . — 431
48) Anzahl der Häuser und Seelen in den zu dem Oberfürstenthum Hessen gekommenen mediatisirten Ländern . . . . . — 448
49) Etwas zur Beantwortung der im 13ten Hefte Nro. 12. aufgeworfenen Fragen . . . . . — 457
50) Zirkularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale im Königreiche Westphalen vom 23sten Jänner 1808 . . . . . — 464
51) Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des K. R. Kammergerichts betreffend . . . . . — 470
52) Königliches Dekret, welches die auf die Juden gelegten Taxen im Königreiche Westphalen abschafft . . . . . — 472
53) Bemerkungen über die in diesem Hefte oben unter Nro. 37. abgedruckten Anmerkungen . . — 474
54) Organisches Senatus-Consult die Vereinigung von Kehl, Kassel und Vliessingen mit dem französischen Reiche betreffend . . . . . — 485
55) Ueber den, in dieser Zeitschrift, Heft 13. Nro. 6., befindlichen Aufsatz: »Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Kammergerichts-Prokuratoren angestellten Schreiber auf eine Entschädigung» Suum cuique . . . . . — 487
56) Anzeige einiger wichtigeren Druckfehler in dem im 14ten Hefte unter Nro. 18. abgedruckten Recherche . . . . . — 492

Digitized by Google

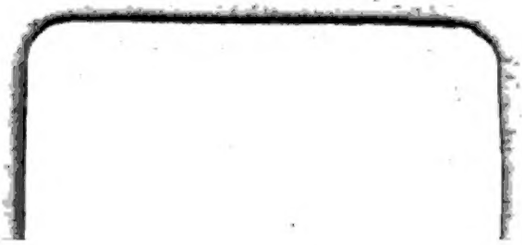

Digitized by Google

Digitized by Google